GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

REIHE II · ABTEILUNG 3

ALOYS MEISTER

DEUTSCHE VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON DEN ANFÄNGEN BIS INS 15. JAHRHUNDERT

DRITTE AUFLAGE

DD
M479d

LEIPZIG / B. G. TEUBNER / BERLIN

DD
M479d

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/deutscheverfassu00meis

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT
ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT
HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER
II. REIHE · ABTEILUNG 3

DEUTSCHE VERFASSUNGSGESCHICHTE
VON DEN ANFÄNGEN BIS INS 15. JAHRHUNDERT

VON

ALOYS MEISTER

DRITTE AUFLAGE

THE LIBRARY OF VICTORIA UNIVERSITY

VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1922

D
479a
52913
1-11-33

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN IM GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

A.	Archiv, Archivio
Abh.	Abhandlung
AbhBAk.	Abhand. Bayr. Akad.
AdB.	Allg. deutsche Biographie
Ak.	Akademie
AkathKR.	Archiv f. kath. Kirchenrecht
ALitKgMA.	Archiv für Literatur u. Kirchengesch. d. Mittelalters
Ann.	Annalen
ANuG.	Aus Natur und Geisteswelt
AÖG.	Archiv für österreich. Geschichte
ASozW.	Archiv für Sozialwissenschaft
AU.	Archiv für Urkundenforsch.
AZ.	Archivalische Zeitschrift
B.	Bibliothek
BÉCh.	Bibl. de l'Ecole de Chartes
Ber.	Bericht
Bl.	Blatt (Bll.: Blätter)
Cbl.	Centralblatt
Chr.	Chronik
CIL.	Corpus Inscriptionum Latinarum
D.	Deutsch
DG.	Deutsche Geschichtsquellen
DGBl.	Deutsche Geschichtsblätter
DLbl.	Deutsches Literaturblatt
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung
DWG.	Deutsche Wirtschaftsgeschichte
DWL.	Deutsches Wirtschaftsleben
DZG.	Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft
DZKR.	Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht
F.	Forschungen
FDG.	Forschungen zur Deutschen Geschichte
FBPrG.	Forschungen zur Brandenburg. u. Preußisch. Gesch.
G.	Geschichte
GBll.	Geschichtsblätter
GGA.	Göttinger Gelehrte Anzeigen
GVer.	Geschichtsverein
Gw.	Geschichtswissenschaft
H.	Historisch
Hb. (Hdb.)	Handbuch
HWbStW.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HJb.	Historisches Jahrbuch
HTb.	Historisches Taschenbuch
HVSchr.	Historische Vierteljahrsschrift
HZ.	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JB.	Jahresbericht
JBG.	Jahresbericht der Geschichtswissenschaft
JbGesVV.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft
JbbNSt.	Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik
Kbl.	Korrespondenzblatt
KblGV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins
KG.	Kirchengeschichte
KR.	Kirchenrecht
KUiA.	Kaiserurkunden in Abbildungen
Lbl.	Literaturblatt
LCbl. (LZbl.)	Literarisches Centralblatt
LR.	Literarische Rundschau
M.	Mitteilg.
MHL.	Mitteilungen aus d. Hist. Literatur
MHV.	Mitteilg. d. Hist. Vereins
MIÖG.	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MA.	Mittelalter
MG. (MGH.)	Monumenta Germaniae Historica
NA.	Neues Archiv
NF.	Neue Folge
NZ.	Neuzeit
PrJbb.	Preußische Jahrbücher
QE.	Quellen und Erörterungen
QF.	Quellen und Forschungen
R.	Revue, Rivista
RE.	Realenzyklopädie
RLGA.	Reallexikon der germ. Altertumskunde
Rg.	Rechtsgeschichte
RH.	Revue historique
RQH.	Revue des questions historiques
RQSchr.	Römische Quartalschrift
SB.	Sitzungsberichte
SBAk.	Sitzungsberichte der Akademie
St.	Studien
ThJb.	Theologisches Jahrbuch
ThJB.	Theologischer Jahresbericht
ThQ.	Theologische Quartalschrift
ThZ.	Theologische Zeitschrift
Ub.	Urkundenbuch
UStRg.	Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte.
VSozWg.	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vf.	Verfassung
Vfr.	Verfasser
Vfg.	Verfassungsgeschichte
WbVW.	Wörterbuch der Volkswirtschaft
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift
Z.	Zeitschrift
ZA.	Zeitalter
Zbl.	Zentralblatt
ZblB.	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZDA.	Zeitschrift für deutsches Altertum
Z ges StW.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZG.	Zeitschrift f. Geschichtswissensch.
ZGORh.	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZKG.	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZSavRg.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZSozWg.	Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZVerG.	Zeitschrift des Vereins für Geschichte

COPYRIGHT 1932 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG
ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTES, VORBEHALTEN

Druck von B. G. Teubner, Dresden

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Im gegenwärtigen Momente die Verfassungsgeschichte der früheren Jahrhunderte darstellen zu wollen in der Weise, daß die Darstellung die für einen Grundriß nötigen klaren Bilder liefert, war ein schwieriges Unternehmen. Es ist in den letzten Jahren eindringender Forschung so manches in eine andere Perspektive gerückt, als wie es früher erschien; scheinbar völlig gesicherte Ergebnisse sind wieder ins Wanken geraten und teilweise ganz neue Probleme tauchten in plötzlicher, scharfer Beleuchtung aus der grauen Verschwommenheit auf. Ich habe mich bemüht, die für die Zwecke des „Grundriß" einigermaßen gesicherten Positionen zu gewinnen und in den Kontroversgebieten, in denen der Boden schwankte, eine solche Stellung zu nehmen, daß der Leser die Haltbarkeit meines Standortes selbst zu prüfen und über das Streitobjekt sich zu orientieren in die Lage gesetzt wurde. Hierzu waren reiche Literaturnachweise notwendig, die bis zur letzten Korrektur das Neueste mit Auswahl zusammentrugen. Ganz scharf war eine Scheidung der Verfassungsgeschichte von der Wirtschaftsgeschichte nicht überall durchzuführen, da der Verfassungshistoriker der wirtschaftlichen Momente zur Erklärung verfassungsrechtlicher Bildungen nicht entbehren kann. Auch die Grenze gegen die Bearbeitung der neueren Verfassungsgeschichte sollte nicht schroff gezogen werden, da sich die verfassungsgeschichtliche Entwicklung doch eigentlich nicht ohne Zwangsmittel in die übliche Trennung von Mittelalter und Neuzeit scheiden läßt.

Münster, im Juli 1907.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

An der Art der Bearbeitung ist Einiges geändert. Den Hauptabschnitten sind einleitende Bemerkungen vorausgeschickt worden, in denen größere Gesichtspunkte hervorgekehrt und die Zusammenhänge hergestellt sind. Die ganze Anlage zu ändern, konnte ich mich nicht entschließen, da sie mir so, wie sie ist, am besten pädagogischen Anforderungen zu entsprechen scheint und die Zwecke des Grundrisses besser erfüllt als eine historische Erzählung und Einflechtung in den Rahmen der politischen Geschichte.

Münster, 16. Juni 1913.

Vorwort zur dritten Auflage.

Daß trotz der Zurückdrängung des Studiums durch den Krieg so bald eine dritte Auflage nötig wurde, ist Beweis, wie sehr die „Verfassungsgeschichte" bei Studierenden und Lehrenden sich eingebürgert hat.

Es war mein Bestreben, sie durchweg mit dem Stand der neuesten Forschung in Einklang zu halten. Die ständegeschichtlichen Probleme, die heute wieder neu aufgerollt sind, haben eingehende Berücksichtigung erfahren. Mannigfache Anregungen gaben die beiden Untersuchungen von Gg. v. Below und Fr. Keutgen über den deutschen Staat des MA. Für fördernde freundliche Hinweise aus Fachkreisen war ich dankbar, besonders seitens Friedrich Keutgens in Hamburg und Max Buchners in München.

Gegenüber den ersten Auflagen ist eine Vermehrung eingetreten durch Aufnahme von zwei Abschnitten über die Territorialbildung und die Landeshoheit, die früher in der „neueren Verfassungsgeschichte" behandelt waren.

So möge denn die neue Auflage dazu beitragen, das Verständnis für unser Volkstum und seine Einrichtungen zu vertiefen. Historisches Verstehen ist die Grundlage gesicherten Aufbaues.

Münster, 1. August 1921. **Meister.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Allgemeine Literatur und Hilfsmittel . . 1

I. Die germanische Vorzeit.

Einleitung 2

1. Die Sippenverfassung 5
Hausherrngewalt 5 Die Sippe 6

2. Die soziale Gliederung 8
Der Adel 9 Die Freien 10 Die Halbfreien 11 Die Unfreien 12

3. Die Anfänge des Staates 12
Gliederung des Staatsgebiets 13 Fürstentum und Königtum 16 Volksversammlung 19

4 Das Kriegswesen 20
Das Heer 21 Gefolgswesen 23

5. Die Gerichtsverfassung 25

II. Von der Völkerwanderung bis zum Ende der Karolinger.

Einleitung 26

A. Die Ostvölker 28
Vandalen 29 Westgoten 30 Ostgoten 32 Burgunder 33

B. Die Westvölker 34
Langobarden 34 Die 6 reichsdeutschen Stämme 35 Angelsachsen 37

1. Das fränkische Königtum 38

2. Die Zentralverwaltung 46
Königlicher Hof und Hofbeamten 46 Hausmeier 48 Kanzler und Erzkanzler 49 Pfalzgraf 49 Domänenverwaltung 50

3. Der fränkische Staat; seine Gliederung und Provinzialverwaltung . . 51

A. Die Verwaltungsbezirke . . . 52

B. Die Beamten 53
thunginus 54 sacebaro 55 praefectus 55 dux 56 patricius 57 Graf 58, Hilfsbeamten des Grafen 60 missi dominici 62

4. Die soziale Gliederung 63

A. Die Germanen 64
Adel 65 Freie 65 Hörige 66 Freigelassene 66 Wachszinsige 68 Unfreie 68 . . . . . .

B. Die Römer 70

C. Die Juden 70

5. Die Untertanenpflichten 71
Wehrpflicht und Heerwesen 71 Dingpflicht und Gerichtsverfassung 77 Polizeipflicht 80 Öffentliche Fronen und Abgaben 80

6. Besondere Abhängigkeitsverhältnisse, Grundherrschaft und Schutzherrschaft 82 Immunität 84

Seite

III. Der mittelalterliche Lehnsstaat bis zum Interregnum.

1. Deutsches Reich und Kaisertum . 86

2. Das Königtum 91
Erbkönigtum und Wahlprinzip 92 Wahlakt und Königskrönung 96 Kaiserwahlen und Kaiserkrönung 101

3. Der König und die königliche Gewalt 103
Reichsgut und Hausgut 106 Hoheits- und Regalienrechte 107

4. Der königliche Hof und die Zentralverwaltung 110

5. Das Lehnswesen 112

6. Staatliche Gliederung. Fürsten und Beamte 116
Herzog 116 Pfalzgraf 119 Graf, Markgraf 120

7. Die soziale Gliederung 123
Reichsfürstenstand 123 Grafen und Herren 127 Ministerialen 127 Niedere Adel 130 Schöffenbarfreie, Pflegehafte 132 Bauernstand 133 Bürgerstand 134

8. Die Gerichtsverfassung 135
Königliches Hofgericht 136 Landfriedensgerichte 137 Landgerichte 137 exemte Gerichte der Domänen und Immunitäten 140 Lehns- und Dienstmannengerichte 142

9. Das Finanzwesen 143
Domäneneinkünfte 143 Regalienutzung 144 Tribute und Geschenke 144 Bede 145

10. Das Heerwesen 146

IV. Übergang in neue Verfassungsformen.

Einleitung 148

1. Entstehung des Kurfürstentums . . 150

A. Die Theorien zur Erklärung der Entstehung 150

B. Die Entwicklung eines geordneten Wahlverfahrens . . . 155

C. Die sechs oder sieben Hauptwähler 158

D. Die Entwicklung des Kurkollegs zu einem Reichsrat. Die Goldene Bulle 160

2. Die Anfänge der Territorialbildung 163

3. Die Entstehung der Landeshoheit . 168

4. Das Städtewesen 173

5. Die Gerichtsverfassung 182
Reichshofgericht 182 Königliches Kammergericht, Austräge, Landfrieden 183 Landgerichte 184 Vemgerichte 186

6. Militärwesen 190
Söldnerheere 191 Burgenverfassung und Befestigungswesen 191

Register 195

DEUTSCHE VERFASSUNGSGESCHICHTE DES MITTELALTERS VON DEN ERSTEN ANFÄNGEN BIS INS 15. JAHRHUNDERT.

Von Aloys Meister.

Allgemeine Literatur und Hilfsmittel.

Verfassungsgeschichte ist eine selbständig gewordene Tochter der Rechtsgeschichte. Daher hat auch die Begründung einer wissenschaftlichen Behandlung der Rechtsgeschichte erst die Grundlage gegeben für eine Wissenschaft der Verfassungsgeschichte. Deutsche Rechtsgeschichte und deutsche Verfassungsgeschichte als wissenschaftliche Disziplinen erkennen in Karl Friedrich Eichhorn ihren gemeinsamen Stammvater.

Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Zuerst erschienen Göttingen 1808—1823. 5. Aufl. 4 Bde. 1843—1844.

Seitdem behandeln auch die Werke über deutsche Rechtsgeschichte mehr oder minder verfassungsgeschichtliche Partien, auch ohne dies im Titel anzudeuten, wie das Eichhorn getan hatte und von Neueren v. Schulte, Lehrbuch der Reichs- und Rechtsgeschichte und Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte u. a. angeben. In vorliegendem Grundriß haben wir jedoch Verfassungsgeschichte von der Geschichte des Rechtes zu trennen gesucht und von verschiedenen Bearbeitern darstellen lassen. Eine eingehendere Behandlung der rechtsgeschichtlichen Literatur findet sich daher in den Abschnitten von Frhr. Cl. v. Schwerin, in diesem Grundriß des Geschichtsw. Reihe II Abt. 5, 2. Aufl. 1915.

Hier nur die geläufigsten *Rechtsgeschichten:*

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig. 5. Aufl. 1907. 1. Teil 6. Aufl. von Er. Frhr. v. Künszberg 1919. Dies Werk hat den Vorzug, von der ältesten bis in die neueste Zeit zu reichen, und berücksichtigt dabei ausgiebig die Verfassungsgeschichte; ist stofflich sehr reichhaltig.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I, 2. Aufl. 1906. II, 1892. Reicht leider nicht über die fränkische Zeit hinaus; beruht durchweg auf eigenem gründlichen Quellenstudium und ist ein sicherer Führer für den, der die quellenmäßige Grundlage prüft.

A. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte 1896. Behandelt auch die allgemeine Rechtsgeschichte.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. 1868—1913. Enthält mehr Rechtsgeschichte, als der Titel besagt

Zwei in ihrer Art vortreffliche Grundrisse besitzen wir in

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts (in Pauls Grundriß der germanischen Philologie). Seit der 2. Aufl. auch separat erschienen 1897. 3. Aufl. 1913.

H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (Neubearbeitung seines Abschnittes in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft). 1901. 7. Aufl. von Ernst Heymann 1919.

Daneben ist zu nennen A. Luschin v. Ebengreuth, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte. 1899.

Die eigentliche deutsche *Verfassungsgeschichte* vom Standpunkte des Historikers aus ist erst durch G. Waitz geschaffen worden.

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Bd. I, 3. Aufl. 1880; Bd. II, 3. Aufl. 1882; Bd. III, 2. Aufl. 1883; Bd. IV, 2. Aufl. 1885; Bd. V, 2. Aufl., hrsg. von K. Zeumer 1893; Bd. VI, 2. Aufl., hrsg. von G. Seeliger 1896; Bd. VII, 1876 und Bd. VIII, 1878 sind leider noch nicht wieder neu bearbeitet.

G. Waitz, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, hrsg. von K. Zeumer 1896.

E. Winkelmann, Allgemeine Verfassungsgeschichte, hrsg. von A. Winkelmann 1901. Beruht auf Vorlesungen und ist sehr dürftig; heute nicht mehr in allem zuverlässig.

A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte 1905. Es ist eine einheitliche historische Darstellung, die sich sehr angenehm liest; enthält aber auch manche eigene Auffassungen des Verfassers, für die er keine allgemeine Gefolgschaft haben wird.

A. Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920. Reicht bis 1848.

Die Literatur zur Geschichte der Kirchenverfassung siehe in dem Teil von A. Werminghoff; die zur Geschichte der Wirtschaftsverfassung in dem Abschnitt von R. Kötzschke.

Die wichtigsten *Quellensammlungen*, die für die Verfassungsgeschichte in Betracht kommen, sind zunächst die einschlägigen Abteilungen der Monumenta Germaniae Historica, insbesondere die Diplomata und die Leges in f° und der Legum sectiones in 4°. Die germanischen Volksrechte, die sog. Leges barbarorum werden in dem Abschnitt Rechtsgeschichte von Frhr. Cl. v. Schwerin vorgeführt (Grundriß II, 5. Man vergleiche das Kapitel Rechtsquellen S. 106ff.). Daneben hat die Verfassungsgeschichte zu berücksichtigen die Formulae (Leg. sect. V), die Capitularia (Leg. sect. II), die Constitutiones et acta publica (Leg. sect. IV). Nächst den Mon. Germ.:

J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 1828; 4. verm. Aufl. von Heusler und Hübner. 2 Bde. 1899.

W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im MA. 4. Aufl. 1909.

K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im MA. und Neuzeit 2. Aufl. 1913.

Zeitschriften und zwanglos erscheinende *Sammelschriften* mit vorwiegender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte:

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. (1861—1878) 1880ff. Germanistische Abteilung (jetzt hrsg. von U. Stutz).

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 1839—1861.

Forschungen zur deutschen Geschichte 1862—1886.

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1880ff. (jetzt hrsg. von O. Redlich).

Historische Vierteljahrsschrift, hrsg. von G. Seeliger. 1898ff.

In zwanglosen Heften:

O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 1878ff.

K. Zeumer, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im MA. und Neuzeit. 1900f.[1])

I. Die germanische Vorzeit.

Einleitung.

Aus der Zeit der vorgeschichtlichen Wanderungen der Germanen haben wir so wenig feste Anhaltspunkte zur Beurteilung ihrer verfassungsartigen Zustände, daß wir vielfach auf Hypothesen angewiesen sind.

Nach dem Ausgleich der Ergebnisse der prähistorischen Archäologie und der vergleichenden Sprachwissenschaft zu urteilen, haben die Germanen sich von den südwestlichen Küsten der Ostsee, Jütland, Schleswig-Holstein, den dänischen Inseln und etwa den angrenzenden südlichen Teilen von Skandinavien aus in ihre geschichtlichen Sitze, in das Tiefland zwischen Oder und Elbe und darüber hinaus westlich zum Rheine hin und östlich bis über die Weichsel ausgebreitet. Es ist in der Hauptsache ein langsames Vorschieben gewesen, wenn auch hie und da eine Gruppe sich loslöste und, rascher vorwärts drängend, durch die andern sich hindurchschob.

Was durch Verwandtschaft zusammengehörte, war gemeinsam gewandert und hatte gemeinsame Lagerplätze und Rastgründe aufgesucht. Die einzelnen Geschlechter waren wie bei allen Nomadenvölkern nicht gemeinsam zu einem Volk geeint, kein gemeinschaftliches Friedensband umschloß sie. Räumliche Angrenzung bei einer Niederlassung führte jedoch auch zum Zusammenwachsen und zur Verschwägerung von Nachbarsippen. Einem Geschlecht, das Glück hatte und Tatkraft zeigte, schlossen sich auch wohl andere an, unterwarfen sich seiner Leitung, und so kam man von der

1) Außerdem finden sich mehrfach verfassungsgeschichtliche Arbeiten in: Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger, Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte. Brandenburg, Seeliger, Wilcken, Leipziger historische Abhandlungen. 1906f. U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 1902f. A. Meister, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF. (neben Verfassungsgeschichte auch die Wirtschaftsgeschichte bevorzugend). 1903f. Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge. 1907f.

Organisation der Sippe zu den ersten „staatlichen" Formen. Es entstanden Volksgemeinschaften. Ein gewissermaßen staatliches Band umschloß sie, sie fühlten sich als ein Verband, als ein Ganzes, ohne daß sie noch nur verwandten Sippen angehörten. Die Entwicklung zu einem Geschlechterstaat ist damit durchbrochen. Was jetzt weiter sich zusammenschließt, ist kein Geschlechtsverband mehr, bloß auf Blutsgemeinschaft beruhend, es ist ein künstlicher Verband, ein Staat. Die privatrechtliche Zusammengehörigkeit ist durchkreuzt und beseitigt, der öffentlich-rechtliche Verband ist an die Stelle getreten.[1]) Die Gesamtheit der Volksgenossen steht jetzt über dem Familienzusammenhalt.[2])

Wurde die Volkszahl zu groß, so wuchs man über das Terrain, in dem man auf der Wanderschaft haltgemacht hatte, hinaus in das Nachbargebiet; bot auch dies nicht mehr Raum, so mußte man weiterwandern oder die vorgefundene Bevölkerung vor sich herdrängen. Beim Vordringen nach Süden und Westen stieß man auf die Vormauer der Kelten. Die Kimbern durchbrachen sie und zeigten so dem weiteren Ausbreitungsbedürfnis der Germanen die Richtung.

Jetzt setzen die ersten Nachrichten über die Germanen ein, die auch einiges über ihre staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen bringen. Römische und griechische Schriftsteller sind die Berichterstatter; man muß das bei der Wertung ihrer Zeugnisse stets vor Augen behalten. Sie haben nur das berichtet, was sie zufällig in Erfahrung gebracht haben und was ihnen besonders aufgefallen ist. Vollständigkeit lag ihnen fern, und tiefer in das Verständnis der Dinge sind sie nicht eingedrungen. Und noch eins. Sie maßen die germanischen Zustände nach griechischem und römischem Maßstab, und sie legten ihnen Bezeichnungen bei, die sie von der eigenen Terminologie hernahmen. Mit dem gleichen Fachausdruck decken sie in der Heimat etwas anderes als bei den Germanen, bei denen höchstens Ähnliches vorhanden war, für das ein anderer, besserer Ausdruck fehlte.

Diese fremde Berichterstattung hatte jedoch insofern ihr Gutes, als sie aus einer gewissen Entfernung das Germanentum als Ganzes übersah und so die Zusammengehörigkeit aller Germanen erkannte, als bei ihnen selbst ein solches Bewußtsein noch nicht vorhanden war.

Kein gemeinsames politisches Band hielt sie zusammen, nicht einmal ein gemeinsamer Name erinnerte an ihre ursprüngliche Einheit. Auch als früh Ost- und Westgermanen sprachlich auseinanderfielen und getrennte Wege der Entwicklung gingen, führte dies nicht zum Zusammenschluß zweier in Ostgermanen und Westgermanen getrennter politischer Verbände. Nur bei den Westgermanen hatte sich die Erinnerung an die engere Verwandtschaft dreier größerer Gruppen und an ihre gemeinsame Herkunft erhalten in ihrer Ursage von der Abstammung der Jngväonen, Istväonen und Herminonen von einem gemeinsamen Stammvater Mannus. Auch diese drei Gruppen bilden in geschichtlicher Zeit keine politischen Verbände, sondern waren nur Kultgemeinschaften. Eine ähnliche Kultgemeinschaft mögen bei den Ostgermanen die Gruppen der vandilischen Völker gewesen sein. Im übrigen lieferte das Ergebnis der

---

1) Ich stehe mit dieser Auffassung in der Mitte zwischen Gegnern und Anhängern eines altgermanischen Geschlechterstaates. Hauptsächlichster Anhänger ist v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums 1844, 2. Aufl. 1881; andere: Lamprecht, Die gegenwärtige Entwicklung der Wissenschaften. Rektoratsrede 1912, S. 23f.; Schmoller, ZSozWg. 1904, S. 385, Anm. 3; Seeliger, Ständische Bildungen im deutschen Volke 1905. — Gegner: Ed. Meyer, Gesch. des Altertums I², S. 6ff.; Derselbe, Über die Anfänge des Staates in den SBAk. Berlin vom 6. Juni 1907; v. Below, Der deutsche Staat des MA. 1914, S. 41f., 222f.

2) Das geht schon daraus hervor, daß derjenige, der in der Landgemeinde als friedlos erklärt wurde, auch den Sippenschutz verlor und aus dem Sippenverband ausscheiden mußte. [Brunner, Rg. I², S. 131.

vorgeschichtlichen Wanderungen lauter selbständige Hirtenvolker, die alle ein gesondertes Dasein führten mit Viehzucht und den primitiven Anfängen des Feldbaues. Schon die Kelten hatten vorher die Stammverwandtschaft der einwandernden Nordvölker erkannt und hatten sie mit dem gemeinsamen Namen Germanen umfaßt. Ihnen folgten darin die Romer. Bei den Germanen selbst aber dauerte die Zersplitterung bis ins dritte Jahrhundert in die Zeit der Stammbildung

Den Römern war dieses Germanentum ein Schrecken. Mit Mühe brachte Marius die vor solchen Barbaren fliehenden Legionen zum Stehen. Er siegte zwar zuletzt, und auch Caesar errang über Germanen einen Sieg; aber das waren nur von der Heimat losgelöste Eindringlinge, denen man aufs Haupt schlug. Immerhin waren es große Haufen, die unter einem Führer geeint waren. Sie trugen Völkerschaftsnamen, wie Kimbrer und Sueben, ohne eine staatliche Einheit darzustellen.

In das Innere Germaniens selbst hat Caesar nur zwei kurze Streifzüge unternommen, nur um zu zeigen, daß der Römer an der Rheingrenze stand und sie zu behüten bereit war. Als unter Augustus dann der Versuch gewagt wurde, die Germanen im Innern nachhaltig anzugreifen und zu unterwerfen, da hat die Niederlage im Saltus Teutoburgiensis die Undurchführbarkeit eines solchen Planes gezeigt. In der Folgezeit haben die Römer nur ihre Waffenehre wieder hergestellt und eine feste Grenzwehr aufgerichtet. Der römische Limes hat die Flut der nomadisierenden Germanen gestaut; er hat ihren Wandertrieb gezügelt und sie zu größerer Seßhaftigkeit gezwungen.

Das hatte wiederum greifbare Folgen für das Germanentum selbst; bezüglich der Wirtschaftsverfassung wohl am stärksten; aber auch die Fortschritte zur Ausbildung von staatlichen Gebilden und rechtlichen Verfassungen sind nicht niedrig anzuschlagen. Die Germanen des Tacitus zeigen uns diese Weiterbildungen im Vergleich zu den Germanen des Caesar. Aber es sind Weiterbildungen von unten ausgehend, vom Volke zum Staatsbegriff. Die Staatsauffassung ist noch eine ganz freiheitliche. Sie beruht auf der Selbsthilfe und gewährt dem einzelnen große Selbständigkeit. Herkommen und Gewohnheit gaben die Richtschnur und schufen allmählich ein Gewohnheitsrecht. Doch mit dem Zusammenschluß blutfremder Sippen zu einem staatlichen Ganzen müssen auch die ersten staatlichen Organe aufgekommen sein. Die Führer, die Vornehmsten, principes, stellen die ersten Staatsbeamten, die gemeinsam den Ausgleich unter den Sippen, das erste Regen eines öffentlichen staatlichen Lebens regelten. Sie sind vom Volke in dieser Tätigkeit freiwillig anerkannt oder dazu erkoren, aber ihre Herrschaft beruht auf Geburt und Abstammung. Dieses Geburtsmoment gibt dem germanischen Staat eine aristokratische Beimischung. So ist von Anfang an ein Dualismus gegeben: Fürstentum und Volkstum, aristokratische und demokratische Elemente ergänzen sich.

In das private Leben greifen diese Führer nicht ein. Das Volk hat sich nach Sippen niedergelassen und ordnet in den Familien sich selbst und hilft sich selbst. Die Ordnung im Hause hält der Hausherr; Friede und Recht in weiterem Kreise verbürgt der Familienverband, die Sippe. Die Familie hat sich zur Sippe erweitert, die in Freud und Leid zusammenhält; die Sippen aber sind jetzt mit anderen Ankömmlingen zusammengeschweißt zum Staat.

Durch den Zusammenschluß mehrerer Sippen zu einer größeren Vereinigung wird die ursprüngliche Gleichheit der Sippengenossen aufgehoben, die eine Sippe ist angesehener als die andere, Kriegstaten, Führerschaft, persönliches Übergewicht durch Alter und Erfahrung, auf der anderen Seite Unterordnung und Unterwerfung verschieben die soziale Gleichheit. Es scheiden sich Freie und Unfreie, es hebt sich der Adelige aus den Freien empor und der Freigelassene und Halbfreie über die Unfreien.

Der Gesamtwille des Volkes kommt zum Ausdruck in der Volksversammlung. Den Begriff Herrscher kennt der germanische Urstaat nicht; Trägerin der Souveränität ist die Volksgemeinde.

Nur im Kriege hat der Heerführer — in Staaten mit einem König ist es dieser, in solchen unter einer Mehrheit von Fürsten ein von diesen gewählter dux — eine wirkliche Befehlsgewalt über die freien wehrhaften Volksgenossen. Alle Freien, soweit sie in der Volksversammlung als tauglich befunden und waffenfähig erklärt waren, bildeten das Heer. Das altgermanische Militärwesen beruhte auf der allgemeinen Militärpflicht.

Auch dem Gerichtswesen lag die allgemeine Pflicht, für Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu sorgen, zugrunde. Aber nur, wenn die Ehre und Würde des Staatsganzen verletzt war, richtete die Gesamtheit des Volkes; bei einer Rechtsverletzung in kleinem Kreise genügte eine kleinere Gerichtsgemeinde. Sie wurde gebildet durch die Siedelungsgemeinschaft.

Alles in allem genommen zeigen die altgermanischen Verfassungsverhältnisse den größten Gegensatz zur antiken Staatsidee. In der Antike, bei den Griechen sowohl wie bei den Römern, umfaßte der Staat den ganzen Menschen, das Individuum ging auf im Staate. Ganz anders bei den Germanen. Alles beruhte hier auf der Freiheit der Persönlichkeit. Diese Freiheit wurde noch nicht vom Staate beschränkt. Die Staatsgewalt kam nur ergänzend zur Geltung; sie hatte ihre Grenzen an den Rechten des Volkes und an der Freiheit der einzelnen Volksgenossen. Neben der Staatsgewalt, nicht unter ihr, nicht von ihr beherrscht, lebte der einzelne im Hause und im Kreise des Geschlechtsverbandes nach der Ordnung des Hausherrn und der Sippe, lebten die Gemeinden, die Nachbarschaften, Zweckverbände und Friedensgemeinschaften nach selbstgegebenen Vereinbarungen und Gewohnheiten, vom Staate gewissermaßen nur „umrahmt" und zusammengehalten.

Vom Staate in unserem modernen Sinne ist noch so wenig zu verspüren, daß man sich klar bleiben muß, daß unsere heutigen Begriffe „Staat", „Staatsgewalt", „staatlich" u. a. eigentlich nicht recht auf diese älteste Zeit passen. Der Staat der Vorzeit ist noch locker und lückenhaft. Er setzt sich aus Familien zusammen zum Zwecke des Gemeinwohles in einer größeren Gemeinschaft. Die allgemeine Ordnung ist zum größeren Teile auf privatem Wege von privaten Verbänden herbeigeführt, zum geringeren durch die Allgemeinheit garantiert. Der Fortschritt liegt in dem allmählichen Hinaustreten aus den kleinen Kreisen, in denen die Selbsthilfe waltet, in größere Gemeinschaftskreise, in dem Übergang von privaten Ordnungen zu allgemeineren, zu öffentlichen.

1. Die Sippenverfassung.

Waitz, Über die Bedeutung des mundium in: Gesammelte Abhandlungen 1896. 1. Bd. Brunner, Rechtsgesch. I², 1906, § 12 u. 13. H. Brunner, Sippe und Wergeld in Z. f. Rechtsgesch. III, 1ff. Gierke, Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft I, S. 89f. Berth. Delbrück, Das Mutterrecht bei den Indogermanen. PrJbb. 1879, S. 14ff. E. Gothein, Beiträge zur Gesch. der Familie im Gebiete des alemannischen und fränkischen Rechtes, 1897. F. Roeder, Die Familie bei den Angelsachsen, in Studien zur englischen Philologie, 1899. W. Wackernagel, Familienrecht und Familienleben der Germanen, in Kleine Schriften I, 1, 1872. E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, 1896. J. Ficker, Untersuchungen zur ostgermanischen Erbenfolge. 4 Bde. u. 2 Halbb., 1891—1904. K. Lamprecht, Zur Sozialgeschichte der deutschen Urzeit, 1889. Vinogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altgermanischen Recht, in ZSozWg. 7, 1899. S. 1ff. Waitz, Vfg. I³, S. 53—96. Heusler, Vfg. S. 4f. Frhr. Cl. v. Schwerin (Grundriß II, 5, 2. Aufl. S. 123ff., 126. 1915).

a) Die Hausherrngewalt.

Die Gewalt des Hausherrn ist bei den Germanen schon in der ältesten Zeit sehr ausgeprägt erkennbar. Wir dürfen daher annehmen, daß sie bei unserem Volke die

früheste Art der Herrschaft darstellte, die eine Unterordnung bedingte.[1]) Diese herrschaftliche Gewalt erstreckte sich über die in der Hausgemeinschaft Zusammenwohnenden. Alle Insassen des Hauses: Weib, Kinder, ledige oder verwitwete Schwestern und das Gesinde waren der Herrschaft des Hausherrn unterworfen. Nach außen haftete der Hausherr für seine Hausangehörigen, „er deckt sie mit seiner Person". Gleichzeitig verfolgte er denjenigen, der seine Hausangehörigen verletzte, und heischte von ihm Strafe. Dem Gesinde gegenüber ist seine Gewalt unbeschränkt gewesen, weil das Gesinde als Sache aufgefaßt wurde, an dem der Hausherr das Eigentumsrecht ausübt. Den Familienangehörigen gegenüber war seine Gewalt beschränkt durch die Sippe, die ihre Mitglieder gegen ihn vor Willkür schützte, und durch die Sitte. Das Recht, die Frau zu töten, war ihm nur für ganz wenige Fälle, besonders wenn sie des Ehebruchs schuldig war, vorbehalten.

Die Hausherrngewalt wurde begründet durch die Raubehe oder durch die Kaufehe, von denen die letztere die erstere allmählich verdrängte. Zwischen beiden Eheschließungsformen besteht ein innerer Zusammenhang, insofern auch bei der Raubehe für den Eingriff in die Hausherrngewalt des Vaters der Braut (Muntverletzung) eine Sühne bezahlt werden mußte. Daraus entwickelte sich die vorherige vertragsmäßige Vereinbarung des Kaufs. Äußerlich erinnerte auch dann noch an die ursprüngliche Raubehe der Brautkauf, wobei die Braut, die dem Bräutigam zugeführt wurde, von einem Haufen bewaffneter Verwandten geleitet wird. Gekauft wurde nicht die Frau, sondern die Gewalt über die Frau; den Kaufpreis erhielt deshalb auch nicht die Frau, sondern ihr Vater oder Vormund und ihre Verwandtschaft. Die Hausherrngewalt über Freie und Halbfreie, insbesondere der Schutz, den der Hausherr nach außen gewährleistet, wird munt genannt, lateinisch mundium.[2]) Die Töchter schieden aus der Gewalt des Vaters durch die Ehe und sie gelangten durch die Ehe in die munt des Ehemanns. Die Söhne wurden aus der Hausherrngewalt des Vaters entlassen, wenn sie einen eigenen Hausstand gründeten, wenn sie in eine Gefolgschaft eintraten, oder wenn sie an Kindes Statt adoptiert wurden — nicht also allein durch die Wehrhaftmachung.

Die Wehrhaftmachung nahm der Vater vor, wenn der Sohn die körperliche Reife und mannhafte Tüchtigkeit erreicht hatte; bei Vaterlosen tat es die Sippe, bei Jünglingen, die in eine Gefolgschaft eintraten, hatte der Gefolgsherr, der princeps, diese Befugnis. Die Wehrhaftmachung war zunächst die Bedingung zur Aufnahme in das Heer, aber sie hatte auch zur Folge, daß der Wehrhafte zur Versammlung, ursprünglich der Sippe, später der Volksgemeinde zugelassen wurde, wenn er auch sonst noch der Familiengewalt des Vaters unterstand. Die Wehrhaftmachung mußte öffentlich im Landding geschehen, denn der Jüngling wurde dadurch der Landgemeinde vorgestellt zur Erteilung militärischer und politischer Rechte.

Die Hausherrngewalt verbürgte den Frieden des Hauses, sie sorgte für Ruhe und Ordnung in der Familie.

b) Die Sippe.

Familien, die auf denselben Stammvater[3]) zurückgehen, bilden einen Familienverband. Dieser Verband ist entstanden, indem sich die Familie in männlicher Abfolge erweiterte und neue Hausstände der Söhne und weiter wiederum deren Söhne

1) F. Boden, Isländische Regierungsgewalt, 1905 (Gierke, Untersuchungen 76) sieht im Gefolgschaftswesen die Grundlage der Staatsgewalt.

2) Wir haben noch heute Reste dieses Wortgebrauchs in Vormund, Mündel u. a.

3) Eine abweichende Auffassung tritt für gemeinsame Abstammung von einer Stammutter ein und läßt die Sippe mutterrechtlich begründet sein. v. Amira, Recht², S. 106; Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge II, S. 630; III, S. 419. *Dagegen*: Brunner, Rg. I², S. 106; Schröder, Rg.⁶, S. 69; Schrader, Die Indogermanen, S. 76.

gegründet wurden. Die so[1]) erweiterte Familie heißt Geschlecht oder Sippe. Die einzelnen Geschlechtsverwandten heißen Gesippen, Gätlinge oder Holden, bei den Westgermanen Magen. Man unterschied dabei wieder die Schwert-, Ger- oder Speermagen, nämlich die männlichen Verwandten des Mannstammes, und die Spill-, Spindel- oder Kungelmagen, alle weiblichen Verwandten und deren Männer.

Die Sippe sorgte für Aufrechterhaltung des Friedens im ganzen Geschlechte; Fehde der Gesippen gegeneinander war verboten. Aber nicht nur in der Verbürgung dieses besonderen Sippenfriedens lag die Bedeutung der Sippe für das altgermanische Volkswesen, sondern auch an der Heeresverfassung, Agrarverfassung und im öffentlichen Rechtsleben hatte die Sippe noch in geschichtlicher Zeit großen Anteil.[2])

Im *Heerwesen* ist die Sippe als frühere Kampf- und Schutzgenossenschaft noch unverwischt. Die Gesippen kämpften nebeneinander, und dadurch waren die Sippen besondere Abteilungen im Heere; familiae et propinquitates bildeten nach Tacitus im germanischen Heere die Unterabteilungen.[3]) Nach dem Beowulfslied haftete die Sippe für den Feigling aus ihrer Mitte, ein Beweis für ihre militärische Verantwortlichkeit und Solidarität. Anfangs stand die Sippschaft im Heere noch unter eigenem Anführer.

Die gemeinsam kämpfenden Geschlechtsverwandten waren nicht nur auf der Wanderschaft zu gegenseitigem Schutz zusammengeblieben, sie hatten sich auch gemeinsam niedergelassen. Die germanische *Wirtschaftsverfassung* läßt deshalb noch erkennen, daß die Sippe vorher eine wirtschaftliche Genossenschaft gebildet hatte, die eine Feldflur gemeinsam bebaute und gemeinsam erntete. Noch Caesar konnte beobachten, daß den Sippen in jährlichem Wechsel Stücke der Ackerflur zu gemeinsamer Benutzung zugewiesen wurden. Daß sie auch bei festerer Niederlassung zusammenwohnten[4]) und Geschlechterdörfer[5]) sich bis ins 16. Jh. nachweisen lassen, ist eine natürliche Folge der ursprünglichen Bedeutung der Sippe für die Grundbesitzverhältnisse.

Die *öffentliche Rechtsauffassung* wurde noch vielfach von der Sippe getragen; die Sippe erfüllte Aufgaben des öffentlichen Rechtes, die dann später im vorgerückten Staatswesen die Staatsgewalt übernahm. Vor allem trug sie zur Aufrechthaltung des allgemeinen öffentlichen Friedens bei durch strenge Wahrung des Sippenfriedens. Die Sippe verteidigte ihre Mitglieder gegen jeden Angriff von außen und sie rächte jede Verletzung. Im schwersten Falle, bei Tötung eines Sippengenossen, hatte die Sippe noch weit in die geschichtliche Zeit hinein ausgedehnte Befugnisse. Es standen der Sippe bei Totschlag zwei Wege offen: die Fehde gegen die Sippe des Totschlägers oder ein Sühnvertrag mit dieser Sippe; die beleidigte Sippe hatte die Wahl zwischen beiden; durch angebotene Sühne brauchte sie sich aber wohl nicht ohne weiteres ihr Fehderecht abnehmen zu lassen.

Bei der Fehde wird die Tötung gesühnt durch Blutrache; durch Blutvergießen und Tötung von Mitgliedern der feindlichen Sippe. Bei Sühnevertrag geschieht die Sühne durch Sühnegeld, das Manngeld oder Wergeld[6]) hieß, bei den Franken, Friesen und Thüringern auch leudis, bei den Angelsachsen leódgeld oder were genannt wurde. Die Sippe der „toten Hand" verteilt das empfan-

1) Es gibt auch einen weiteren Begriff der Sippe, der alle Blutsverwandten einer Person umfaßt. Doch ist diese Sippe im weiteren Sinne kein verfassungsrechtlicher Verband und kommt daher hier für uns nicht in Betracht.

2) Waitz, Vg. I³, S. 54ff. Brunner I², S. 117ff.

3) Tacitus, Germania c. 7.

4) An die Bedeutung der Sippe im Heerwesen und im Agrarwesen erinnert der Ausdruck fara = Sippe, der sowohl eine Heeresabteilung bezeichnete, als auch, territorial gebraucht, einen Ort, ein Gebiet bedeutete. Der Ausdruck faramanni im burgundischen Volksrecht hängt damit zusammen. Vgl. H. Brunner, Rechtsgeschichte I², S. 118, Anm. 37.

5) In den Ortsnamen auf ingen kommt die Sippensiedlung zum Ausdruck, in Namen auf heim, hausen u. ä. erkennt man die führende Einzelperson, den Sippenältesten, wieder.

6) Von wer = vir, Mann.

gene Wergeld, indem sie einen Teil den nächsten Angehörigen des Erschlagenen zuweist (= Erbsühne), einen anderen Teil, die Magbuße oder Magzahl, den Magen in bestimmter Abstufung zuteilt. Die Sippe der „lebenden Hand" brachte gemeinsam das Wergeld auf, indem auch hier in bestimmter Abstufung die Magen die Magbuße zusammenbrachten, der Totschläger und seine nächsten Verwandten aber die Höhe der Erbsühne beisteuerten.[1])

Mußte jemand Bürgschaft leisten, so leisteten die Gesippen die Bürgschaft mit ihm; mußte jemand vor Gericht einen Eid schwören, so traten die Gesippen ihm zur Seite und beschworen die Wahrheit seines Eides. Diese Teilnahme der Sippe an der Bürgschaft geht auf eine Zeit zurück, in der die Sippe gemeinsame Besitzgenossenschaft war, und die Teilnahme am Eid auf eine Zeit, in der sie noch in so enger Wechselbeziehung und Lebensgemeinschaft stand, daß jeder Gesippe genau das kennen mußte, was dem anderen passiert war.

Für Unmündige, d. h. solche, die keinen Mundherrn hatten, Kinder, denen der Vater, Frauen, denen der Ehemann entrissen war, übernahm ursprünglich die Gesamtsippe mit dem Sippenschutz die Vormundschaft. Sie bestellte den Vormund, foramundo, muntporo. Da, wo sich die Sitte ausbildete, daß die Sippe den Vormund immer aus den Schwertmagen des Mündels bestellte, wurden die nächsten Schwertmagen, wie bei den Franken, aus ursprünglich ernannten Vormündern geborene Vormünder, und der Anteil der Sippe an der Vormundschaft trat so zurück.

Auch sonst zeigt sich uns die Gemeinsamkeit der Sippe z. B. beim Verlobungsakte, bei Unterstützung hilfsbedürftiger Gesippen u. dgl.

Die Sippe konnte einen Genossen aus ihrer Mitte ausstoßen; sie haftete dann nicht für seine Untaten. Sie trat also nur so lange für einen Gesippen ein, als sie ihn für wert hielt, ihr anzugehören. Später zog die Friedloserklärung durch die Staatsgewalt von selbst den Ausschluß des Friedlosen aus der Sippe nach sich.

Die erstarkende Staatsgewalt hat die Tendenz, die Sippe mehr und mehr aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen und ihre Aufgaben selbst zu übernehmen.

2. Die soziale Gliederung.

K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 3. T. 1806f. 2. Aufl. 1830. E. Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit oder die Rechte der gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands. 2 Bde. 1812—1814. Inama-Sternegg, Gesch. des deutschen Ständewesens (Handwb. d. Staatsw. Supplb. 2). R. Kötzschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. DZG. NF. 2.

Adel: F. C. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa. Vermischte Schriften IV. K. Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846. R. Schröder, Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie. ZSavRg. GA. 24. Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels 1916.

Freie: Ph. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. 1900. H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karol. Volksrechte. ZSavRg. GA. 19; Derselbe, Ständerechtliche Probleme. Ebd. 23. W. Wittich, Die Frage der Freibauern. Untersuchungen über die soziale Gliederung des deutschen Volkes in altgermanischer und frühkarolingischer Zeit. Ebd. 22. G. Grupp, Bauernfreiheit der germanischen Urzeit. Hist.-pol. Bl. 121. P. Vinogradoff, Wergeld und Stand. ZSavRg. 23. E. Hermann, Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen. (Gierke, Untersuchungen. H. 17.) E. v. Moeller, Der homo francus der Ewa Chamavorum. MIÖG. 23. Viktor Ernst, Die Mittelfreien 1920.

Freigelassene: R. Sohm, Die Liberti der altgermanischen Zeit. ZSavRg. GA. 21. P. Vinogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten. FDG. 16. K. Maurer, Die Freilassung nach altnorwegischem Recht. SB. Ak. München 1878. A. Stock, Die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte. Halle. Diss. 1881. M. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc, 1885; Derselbe, Les affranchissements du V au XIII siècle RH. 22. H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, in: hist. Aufsätze Waitz gew. 1886. E. Goldmann, Beiträge zur Gesch. der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung in Gierke, Untersuchungen. H. 70. 1904.

Unfreie: H. Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten. Göttingen. Diss. 1874. K. Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, in: Gierke, Untersuchungen. H. 22. G. Jastrow, Über das Eigentum an und von Sklaven nach den deutschen Volksrechten. FDG. 19; Derselbe, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, in: Gierke, Untersuchungen. H. 2. G. Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen. ZSavRg. GA. 2. 3.

Waitz, Vfg. I³, S. 149—200. Schröder, Rg⁶, § 9. Brunner, Rg. I², § 14, S 133f. Heusler. Vfg. S. 5.

1) Brunner, Rechtsgeschichte I², S. 121f.

Für die Zeit der Wanderung der Germanen müssen wir ganz einfache soziale Verhältnisse annehmen. Viele Kriegsgefangene waren auf der Wanderung nur Ballast, man schleppte sie nicht mit sich herum, sondern opferte sie den Göttern. Nur die allernötigsten Knechte wird man mitgeführt haben. Die Volksgenossen aber standen sich alle sozial gleich gegenüber. Ein größeres Ansehen gab nur hervorragende Tüchtigkeit und Zugehörigkeit zur engeren Familie des Führers, beides aufs innigste zusammenhängend, da man die Tüchtigen als Führer wählte. Das primitive soziale Bild der Urzeit zeigt also eigentlich nur einen Stand, die Vollfreien. Unter ihnen beginnen sich einige Wenige durch besonderes Ansehen abzuheben, während andererseits eine geringe Zahl Unfreier ihnen beigesellt ist.

Nach dem Seßhaftwerden ist die soziale Gliederung vielgestaltiger geworden. Es unterscheiden sich Adelige, Mittelfreie, Gemeinfreie, Halbfreie, Freigelassene und Unfreie. Dabei sind rechtlich Adelige und Freie noch nicht geschieden und sind daher zusammen in einem Stand.

1. Der Stand der Freien.

Bald nach der Ansiedelung hat sich eine soziale Verschiebung unter den Freien herausgestellt. Es entsteht eine Dreiteilung. Nach oben schichtet sich der Adel ab, die Hauptmasse wird gebildet von den bäuerlichen Freien, den Gemeinfreien, und zwischen beiden in der Mitte stehen die Mittelfreien. Die Adeligen werden primi, principes, optimates, nobiles genannt, die Mittelfreien: mediani, mediocres, die Gemeinfreien: liberi, minoflidi, minores, inferiores.

a) Der Adel.

Tacitus[1]) spricht von der nobilitas, aus der die Könige entnommen wurden. Dadurch ist der Adel bezeugt als das Königsgeschlecht; die Zugehörigkeit zur Familie des Königs bedingte den Adel. In den Staaten ohne Königtum entsprechen die principes in gewissem Sinne den Königen; die Zugehörigkeit zur Familie der principes wird daher in gleicher Weise ein höheres Ansehen verbürgt haben wie die Zugehörigkeit zur Königsfamilie.[2])

Geschlossen als ein besonderer Stand war der Adel noch nicht, das geht schon daraus hervor, daß Tacitus fortfährt: duces ex virtute sumunt. Wird man nun zwar als dux meist den Tüchtigsten unter den principes erwählt haben, so ist diese Wahl doch nicht unbedingt auf die principes beschränkt gewesen, und es konnte auch ein hervorragend tapferer Freier zum dux erwählt werden. Er und seine Nachkommen erwarben dadurch großes Ansehen und stiegen so auf in die Reihe der Adeligen. Die Wahl des Ostgoten Witiges ist dafür Beweis.[3]) Es ist dadurch bezeugt, daß das Volk nicht verpflichtet war, einen Untüchtigen zu wählen nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Adel; aber im allgemeinen kehrte die Wahl immer wieder zu den Adeligen zurück, denn sie hatten seit alters her das Vertrauen, sie hatten sich bewährt als Führer und Berater.[4])

---

1) Germania c. 7: reges ex nobilitate . . . sumunt.

2) Demgegenüber sei auch die Auffassung notiert, daß nur bei Völkern mit Königtum, nicht in Volksstaaten, der Adel sich gefunden habe. Andere frühere Versuche, den Adel zu erklären aus größerem Grundbesitz, aus der Schutzherrschaft über andere Klassen des Volkes, aus erblichem Priestertum, aus einem besonderen Ritterstand u. a. siehe bei Waitz, Vfg. I³, S. 169f., auch Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV, S. 193f.

3) Brunner, Rechtsgeschichte I², S. 139.

4) Heusler, Vfg. S. 6f. macht darauf aufmerksam, daß in den demokratischen Schweizerkantonen sich ganz ähnliche Verhältnisse durch die Jahrhunderte erhalten haben. „Die Reding in Schwyz sind in konstantem Besitze der Ehrenämter ihrer Länder, mit jubelndem Mehre beruft sie die Landgemeinde zu den Würden des Landammanns, des Landesfähnrichs" usf.

Das Wesen des altgermanischen Adels besteht nämlich allein in einem höheren Ansehen der Person und in einem gewohnheitsmäßigen größeren Einfluß auf die öffentlichen Dinge. Große Taten gaben Ansehen, und dies vererbte sich als höhere gesellschaftliche Wertung auf die Nachkommen. Der Volksglaube knüpfte die Abstammung des Adels an die Götter an, ein Beweis für seine hohe Einschätzung. Eine Folge seines Ansehens ist es, daß man in der Stellung eines Adeligen als Geisel eine größere Bürgschaft empfand. Das erkennbarste Vorrecht, das man ihm einräumte, ist, daß er ob nobilitatem mehrere Frauen haben durfte.

Im übrigen unterschied sich der Adelige noch wenig von den Freien, höchstens daß die jungen Adeligen mit Vorliebe in die Gefolgschaften eintraten, um sich gesteigerter kriegerischer Tätigkeit zu widmen. Die germanische Bezeichnung war Adaling, Edeling von adal, gutes Geschlecht. Die Römer nannten sie nobiles, ihr Hauptgeschlecht die stirps regia. Da, wo der Adel nicht aus einer einzigen Führerfamilie hervorgegangen war, sondern das herrschende Geschlecht die Führer kleinerer Volksteile von sich abhängig gemacht hatte, da unterschied man die stirps regia der Herzogsfamilie und die übrige nobilitas.

Schon aus dieser Entstehung erklärt sich, daß der Adel der Germanen wenig zahlreich war.

Das höhere Wergeld scheint erst nach der Völkerwanderung rechtlich normiert worden zu sein; es ist aber anzunehmen, daß die adelige Sippe auch schon vorher in einzelnen Fällen ein höheres Sühnegeld als das des Freien verlangte und durch ihre Macht und ihr Ansehen es auch durchsetzte. Doch mag es eine Forderung von Fall zu Fall gewesen sein, wohl auch verschieden in der Höhe des Anspruchs; jedenfalls erfahren wir nichts von einer einheitlichen vorherigen Regelung.

Nach der Völkerwanderung ist dann auch der Adel ein geschlossener Geburtsstand.

b) Die Mittelfreien.

Aus der Masse der Freien ragen in gehobener Stellung die Mittelfreien hervor. Es sind das die politisch einflußreicheren Freien. Sie zeichnen sich aus durch besondere Vorrechte im Gerichtswesen, durch eine beherrschende Stellung im Dorf und durch ein höheres Wergeld. Während der Gemeinfreie mit 160 Schillingen bewertet ist, wird das Wergeld des Mittelfreien mit 200 Schillingen angegeben.[1]) Die Mittelfreien nehmen regelmäßig am Landgericht teil und sind dort die Urteilsfinder. Sie sind die hauptsächlichsten Krieger, da der bäuerliche Gemeinfreie vom Kriegsdienst freizukommen sucht. Die Mittelfreien haben einen bevorzugten Grundbesitz in der Dorfmark, auf dem sich später ein Meierhof oder gar ein Rittergut entwickelt. Es sind Urhöfe mit großen Stücken aus der ersten Ansiedelung, die schon von Anfang an führenden Persönlichkeiten, Sippenältesten, Dorfhäuptern angehörten. Aus dieser Stellung der ersten Inhaber erklären sich das größere Ansehen und die größeren Rechte ihrer Nachkommen.

c) Die Gemeinfreien.

Die große Masse der Freien wird gebildet durch die schlechthin liberi, auch populares oder plebeji genannt, die bäuerlichen Freien, die politisch nicht mehr hervortreten, sondern ihre Tätigkeit in der Nutzung der Dorfmark erschöpfen. Es steht ihnen das Recht zu, in der Volksversammlung zu erscheinen, aber ihre Teilnahme läßt nach und ist ohne Bedeutung. Auch militärisch treten sie hinter die Mittelfreien zurück. Ihre Freiheit äußert sich im Rechte der Freizügigkeit und der freien

1) Lex Alam. cap. 60. MG. Leg. sectio I, tom. V p. 1, S. 129.

Verfügung über ihren Besitz. Sie sinken später vielfach in ein wirtschaftlich abhängiges und unfreies Verhältnis herab.

Diese in den Rechtsquellen und in den Urkunden bezeugte Dreiteilung der freien Volksgenossen widerspricht schon ausreichend der Annahme, daß alle Freien an Rechten und Besitz einander gleich gewesen seien. Es waren von Anfang an mannigfache Ungleichheiten vorhanden, sie sind nicht erst später entstanden. Es stellten sich soziale Abstufungen heraus nach oben wie nach unten.

Jedenfalls ist auch nicht die Gesamtmasse der Freien als Landjunker zu denken, wie sie eine grundherrliche Theorie aufgefaßt wissen möchte[1]), als hätten sie wie kleine Landherren gelebt, die den Boden nicht selbst bestellten, sondern von Sklaven bewirtschaften ließen. Im Gegensatz dazu zeigen uns die Volksrechte der Merowingerzeit noch den Freien als einen Freibauern mit bäuerlicher Beschäftigung.

2. Die Halbfreien und die Freigelassenen.

Bei den Westgermanen begegnet uns eine Bevölkerungsklasse, die nicht zu den Freien gehört, aber auch nicht den Knechten beizuzählen ist; bei den Ostgermanen ist diese Mittelklasse nicht nachgewiesen. Die Sachsen, Angelsachsen, Friesen und Franken haben dafür die Bezeichnung Liten, während die Alamannen, Bayern und Langobarden dafür den Ausdruck aldio verwenden.

Die Liten[2]) oder Aldien sind entstanden dadurch, daß sich eine vorgefundene Bevölkerung den eindringenden Eroberern freiwillig unterwarf.[3]) Für die freiwillige Unterordnung erhielten sie bessere Lebensbedingungen als die mit dem Schwerte Besiegten, die unfrei wurden. Ihre Abhängigkeit äußerte sich in Diensten und Zinsen, zu denen sie verpflichtet waren, und in dem Mangel der Freizügigkeit. Der Lite war einem Herrn unterstellt, dem er bestimmte fixierte Dienste und Zinsen zu leisten hatte; er konnte heiraten, wenn der Herr seine Einwilligung dazu gab; er konnte Besitz erwerben, aber ihn ursprünglich nicht vererben. Durch Freilassung konnte er die volle Freiheit erlangen. Vor Gericht vertrat ihn sein Herr.

Der Litenstand war erblich, er konnte jedoch auch erworben werden durch Freilassung eines Unfreien zum Litentum oder durch Ergebung eines Freien in den halbfreien Stand.

Man unterscheidet eine *Freilassung* zu vollem Recht und eine zu minderem Recht. Erstere wird bei Tacitus nicht erwähnt, doch scheint sie altgermanisch zu sein. Bei den Franken wurde sie durch den König vorgenommen, der die Freigelassenen für vollfrei erklärte; bei den Bayern tat es der Herzog. Der so Freigelassene erlangte vor allem die Freizügigkeit. Jedenfalls war ein öffentlich-rechtlicher Akt nötig, der einem solchen Freigelassenen öffentliche Rechte gab. Ohne diesen Akt war der Freigelassene nur privatrechtlich frei, er ist aus der Abhängigkeit von seinem Herrn privatim entlassen, aber der Öffentlichkeit gegenüber bedurfte er der Vertretung durch einen Schutzherrn, — meist ist es sein früherer Herr. Er hatte seinem früheren Herrn noch servitium und oboedientia zu leisten, aber das sind keine ungemessenen Dienste mehr.

Tacitus nennt die Liten nicht, dagegen sind von ihm die Freigelassenen, liberti, besonders erwähnt. Da die Freigelassenen niederer Ordnung in dem Stand der Liten aufgingen[4]), so mag er alle Liten für Freigelassene angesehen haben. Liberti, Frei-

1) Zuerst von Ph. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, S. 224f., 234, dann hauptsächlich vertreten durch W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 116f.; Derselbe, Freibauern, 1901, S. 22f.; Derselbe, Altfreiheit und Dienstbarkeit, 1906, S. 77. Diese Theorie stützt sich besonders auf Tacitus, Germania c. 15. Siehe dagegen H. Brunner in ZSavRg. GA. 19, S. 104 und R. Schröder. ebd. Bd. 24, S. 371.

2) Fränkisch: leto, lat, ahd. laz, latinisiert litus, lito, laetus, lazzi, lassi = lässig, träge.

3) Die Liten der Sachsen sollen unterworfene Thüringer sein. Waitz, Vfg. I³, S. 157.

4) Vgl. Walter, Rechtsgeschichte, § 411.

gelassene, sind bei Tacitus nicht die durch Freilassung zur vollen Freiheit gelangten Halbfreien, sondern die durch Freilassung zur Halbfreiheit aufgestiegenen Unfreien.[1]) Diese liberti waren an die Scholle gebunden und mußten festgesetzte Dienste und Zinsen entrichten wie die Halbfreien.

3. Die Unfreien.

Unfreie besaßen die Germanen, als sie noch in Bewegung waren, nur in geringer Zahl; eine größere Menge, als unbedingt nötig war, wäre auf der Wanderung lästig gewesen. Den notwendigen Bedarf an Unfreien deckte der Germane aus den Kriegsgefangenen, soweit sie nicht den Göttern geopfert wurden. Die Kinder von Unfreien wurden wiederum unfrei, und ferner konnten auch Freie in Unfreiheit geraten dadurch, daß der freie Familienvater Frau oder Kind in die Knechtschaft verkaufen durfte, andererseits aber auch der freie Mann selbst im Falle der Zahlungsunfähigkeit (bei fälliger Buße oder beim Spiel) sich in die Unfreiheit ergeben mußte. Ihr Ende fand die Knechtschaft durch Tod oder durch Freilassung.

Das Wesen der germanischen Knechtschaft bestand darin, daß der Knecht nicht als Person, sondern als Sache aufgefaßt wurde. Er war ein Vermögensobjekt seines Herrn und danach bestimmte sich seine rechtliche Lage. Der Herr konnte nach Belieben über ihn verfügen; er konnte ungemessene Dienste von ihm verlangen, er konnte ihn töten, züchtigen, verkaufen. Wurde der Knecht verletzt, so hatte nicht dieser ein Recht auf eine dafür zu entrichtende Buße, sondern sein Herr hatte ein Recht auf Entschädigung für die im Knechte verletzte Sache. War der Knecht durch einen Dritten getötet worden, so hatte der Herr den Anspruch auf Ersatz seines sachlichen Wertes.

Daraus ergibt sich von selbst, daß der Knecht nicht das Recht hatte, eine Ehe einzugehen; gab der Herr seine Zustimmung zu einer Geschlechtsverbindung von Knechten, so wurde diese nicht als Ehe aufgefaßt; es wurde keine Familie dadurch begründet, und der Herr konnte die Verbindung wieder auflösen, wenn er es für gut fand.

Der Knecht hatte ferner nicht die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben oder gar zu vererben. Was er erwarb, gehörte dem Herrn. Hatte der Knecht einem Dritten Schaden zugefügt, so haftete dafür der Herr.

Tacitus bezeichnet die germanischen Unfreien als servi, betont aber, daß ihre Behandlung gegenüber derjenigen der römischen servi eine milde war[2]); demnach werden Sitte und Gewohnheit in den rechtlichen Befugnissen des Herrn gegenüber den Unfreien tatsächliche Milderungen bewirkt haben. Die germanische Bezeichnung für Knecht war Schalk.

3. Die Anfänge des Staates.

Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, 1854. Gemeiner, Die Verfassung der Centenen, 1855. Thudichum, Gau- und Markverfassung, 1860; Derselbe, Der altdeutsche Staat, 1862. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer, 1873. Erhardt, Älteste germanische Staatenbildung, 1879. W. Sickel, Der deutsche Freistaat, 1879; Derselbe, Zur germanischen Verfassungsgeschichte. MIÖG. Ergbd. 1. H. Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat, in Preuß. Jahrb. 81. R. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft, in Festgabe an K. Weinhold, 1896. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben, 1879. K. Weller, Die Besiedelung des Alamannenlandes. Württemberg. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. NF. 7. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, in Gierkes Untersuchungen 57. S. Rietschel, Untersuchungen zur Gesch. der altgermanischen Hundertschaft. ZSavRg. GA. 1907, Bd. 28, S. 342.; Derselbe, ebd. 1909, Bd. 30, S. 193f.: zur Hundertschaftsfrage. Frhr. Cl v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft in Gierkes Untersuchungen H. 90, 1907. Derselbe zur Hundertschaftsfrage. ZSavRg. GA. 1908, Bd. 27. Waitz, Vfg. I³, S. 201—235. Schröder, Rg.⁶, § 4. Brunner, Rg. I², § 16, S. 156—163. Heusler, Vfg. S. 12.

1) Liberti non multum super servos sunt. Tacitus, Germ. c. 25.

2) Germania c. 25. Doch darf man aus dieser Stelle, in der die Knechte wie römische Kolonen geschildert werden, nicht schließen, daß es keine unfreien Haussklaven gab, wie dies Wittich tut. Vgl. dagegen ZSavRg. 19, S. 105; auch Brunner, Rechtsgesch. I², S. 141, Anm. 38; Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV, S 355.

a) Die Gliederung des Staatsgebietes.

Die wachsende Mitgliederzahl der erweiterten Sippe, die sich mehr und mehr mit Nachbarsippen verschwägerte, führte zu einer weiteren Gemeinschaft, zur Volksgemeinde. Diese Volksgemeinde an sich war nur ein personaler Begriff, und diese personale Völkerschaft nannten die Römer civitas. Dadurch daß die Sippen auf einem räumlich begrenzten Gebiet zu Interesseneinheiten zusammenwuchsen und verschmolzen, wurden sie zum Staat. Zum Staat gehört demnach ein bestimmtes Land, das ein Volk gemeinsam in Besitz hat.

War die Völkerschaft auf der Wanderschaft, so mußte sich zur besseren Ordnung das Bedürfnis nach kleineren Abteilungen herausstellen. Solche Gruppen wurden geliefert durch die natürlichen Teilungen in Familien und Geschlechter.

Wenn man dann zur Ansiedelung schritt, so ließ man sich in denselben Gruppen nieder, in denen man einwanderte. Die verwandten Geschlechtsgenossen setzten sich nahe beieinander fest, etwa in einer Talniederung, an einem Bergabhang[1]), d. h. in einem durch die Natur geschaffenen Landschaftsbezirk.

Es ist gar nicht nötig, daß man bei dieser ersten Einwanderung der Germanen eine numerische Gliederung der Einwanderer und infolgedessen auch eine numerische Abzählung und Teilung der Siedelungsgemeinschaft anzunehmen hat.

In Haufen, wie man gekommen war, besetzte man ein Landgebiet, und innerhalb desselben lagerten die Familien zusammen, und so entstanden Familienniederlassungen, Familiendörfer. Wir haben demnach in der ältesten germanischen Zeit Haufenokkupation und Sippensiedelung. Dabei braucht die Bodenverteilung nicht völlig von der Willkür der Sippen abhängig gewesen zu sein. Aus den beiden Hauptquellenstellen Caesar, Bell. Gall. VI, 22 und Tacitus, Germ. 26[2]) geht hervor, daß die einzelnen Sippen ihre Siedelungsplätze von der Gesamtheit der einwandernden Völkerschaft durch die principes angewiesen erhielten. Der Wille der einzelnen Sippe ordnete sich dem gemeinsamen Überlegen des Volksganzen unter. Der Staat ist hier schon ein Kompromiß von Gemeinschaftsordnung und privater Organisation.

Um das Ansiedelungsgebiet eines solchen Volkshaufens wurde ein breiter Streifen wüstgelegt[3]) als äußeres Zeichen der Besitznahme, zugleich auch um das Überschreiten durch fremde Herden und andere landsuchende Volksmengen zu verhindern: in der primitiven Zeit ein wirksames Schutzmittel.

Das bei einer Besiedelung besetzte Landgebiet, räumlich durch natürliche Grenzen abgeschlossen, hieß Gau, ahd. gawi, alts. gô, fries. gâ, gô. Die Römer nannten landschaftliche Verbände schon bei den Kelten pagus; wenn sie dieselbe Bezeichnung auch auf den germanischen Gau anwandten, so kann dieser nicht von dem keltischen verschieden gewesen sein. Der durch natürliche Terraingrenzen sich abhebende Landbezirk kann nun aber von ganz verschiedenem Umfang, bald reichlich groß, bald klein sein. In einem recht großen Gau kann sich beinahe eine ganze civitas, in einem kleinen Gau nur vielleicht ein Teil einer Völkerschaft ansiedeln; die größere civitas (-Völkerschaft) besetzt bei der Niederlassung auch mehrere Gaue, Nachbarbezirke, während eine kleinere civitas eher in einem Gau Platz finden kann. Deshalb ist der Begriff Gau so vieldeutig und hat schon so viele widersprechende Erklärungen gefunden, weil er, ins Verhältnis zur civitas gesetzt, tatsächlich so Verschiedenartiges

1) Tacitus, Germania c. 16: ubi fons, ubi campus, ubi nemus placuit.

2) Caesar, De bello Gall. VI, 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus, cognationibus hominum quique una conierunt, quantum et quo loco visum est agri, attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Tacitus, Germ. 26: agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.

3) Caesar, Bell. Gall. IV 3 und VI, 23.

bedeuten kann. Der Landbezirk Gau, pagus, kann das Gebiet einer Siedelungsgemeinschaft und das mehrerer Siedelungshaufen, er kann das Gebiet einer civitas und er kann auch ein Teilgebiet einer civitas sein. Wie die civitas ganz verschieden war an Volkszahl, so auch ganz verschieden ihr Verhältnis zum Gau, zumal dieser selbst keine feststehende, sondern eine sehr variierende Größe war. Mit dieser Tatsache ist es ganz gut vereinbar, daß ein Gau sehr selbständig werden und seine Insassen ihre eigenen politischen Wege gehen konnten, wie ja der cheruskische Gau Ingwiomers sich von der Erhebung der Cherusker ausschloß. Es wären die Nachrichten des Tacitus (c. 6) damit in Einklang, daß hundert Mann aus jedem Gau zu der aus Reitern und Fußsoldaten bestehenden Elitetruppe vor der Schlachtreihe ausgewählt wurden. Tacitus hatte hier volkreiche Völkerschaftsgaue im Auge. Dagegen gab es auch kleinere Gaue, nämlich Siedelungsdistrikte von Sippen und Dorfschaftsgaue.

Der Gau ist also nur ein geographischer[1]), kein politischer Begriff, und dementsprechend gab es auch zunächst keine Gauverfassung. Eher wurde ein solcher geographischer Distrikt zum Gerichtsbezirk. Erst da, wo der Gau später der Bezirk einer Grafschaft wurde, ist er zu einem politischen Bezirk geworden. Als man später in fränkischer Zeit zur Bildung von Gaugrafschaften schritt, da sind auch mehrere Gaue oder Teile davon (Goe Westfalens) zu einem großen Grafschaftspagus vereint worden.

Nach der Völkerwanderung und der Bildung der Stämme, beziehungsweise nach der Gründung des fränkischen Reiches, begegnen uns andere Bezirksbezeichnungen zum Teil erst ziemlich spät, die man ihrer Natur nach als gleichartig angesehen und vielfach auch für die Urzeit als vorhanden gewesen angenommen hat. Das sind Ausdrücke wie centena bei den Franken, huntari bei den Alamannen, hundari bei den Schweden und hundred bei den Angelsachsen.

Die Gelehrten-Forschung machte daraus den Begriff der Hundertschaft, worin der Zahlbegriff 100 oder 120 (Großhundert) stecken soll, und unterschied eine personale Hundertschaft und eine territoriale Hundertschaft.

Es ist herrschende Meinung geworden, daß die mit der Zahl 100 in Verbindung stehende Hundertschaft schon der germanischen Vorzeit angehört habe, daß sie urgermanisch sei und deshalb auch gemeingermanisch. Meinungsverschiedenheit bestand nur insofern, als die einen nur die personale Hundertschaft auf die Vorzeit zurückdatierten, die anderen auch die territoriale Hundertschaft. Gegen die Annahme einer gemeingermanischen Einrichtung hätte schon sprechen müssen, daß die vermeintliche Hundertschaft sich sprachlich nicht bei allen germanischen Stämmen nachweisen ließ; sie fehlt bei den Sachsen, Friesen, Bayern, Langobarden und Westgoten und sie fehlt bei den Ostgermanen. Deshalb haben vorsichtige Forscher sie auch bei diesen genannten Stämmen als nicht vorhanden angesehen, während andere in methodisch anfechtbarer Weise angenommen haben, daß die bei diesen anderen vorkommenden Bezeichnungen Go (Sachsen), Del, Ban (Friesen) eben die vermißte Hundertschaft bedeuteten.

1. Für die personale Hundertschaft in der Vorzeit tritt vor allem H. Brunner[2]) ein. Nach dieser Auffassung ist die Hundertschaft ursprünglich eine Gliederung des Heeres (*Heerestheorie*) gewesen und. da Heer und Volk zusammenfielen, in Friedens-

1) Die ältesten Gaue wird man daher auch vielfach geographisch benannt haben, etwa nach Flußnamen, da die Ansiedelung dem Lauf der Flüsse folgte: Emsgau, Hasegau.

2) H. Brunner, Rechtsgeschichte I², 159ff. Frühere namhafte Anhänger dieser „Heerestheorie" waren Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Wilda, Strafrecht der Germanen 1842; K. Maurer, Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft I, 1853; Landau, Die Territorien usw. 1854; G. L. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung 1854; Gemeiner, Die Verfassung der Centenen usw. 1855; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 1857²; R. Schröder, Rg.; Heusler, Vg. u. viele andere.

zeit auch eine Einteilung für die Gerichtspflege. Solange auf die Zahl 100 Wert gelegt wurde, konnte keine Territorialisierung der Hundertschaft eintreten; denn es mußte für militärische Zwecke von Zeit zu Zeit neu abgezählt werden. Man nimmt dabei nicht an, daß ein Geschlecht nach Abzählung von 100 (oder 120, das sog. Großhundert[1])) wehrfähigen Männern auseinandergerissen worden sei; schematisch ging man nicht vor. Eher wäre zu denken, daß man kleine Familien zusammengetan habe, bis sie mindestens 100 (120) Krieger zählten und so eine Hundertschaft bildeten.

Den Übergang zur territorialen Hundertschaft dachten sich die Anhänger dieser Heerestheorie erst ganz allmählich infolge Nachlassens der praktischen Bedeutung der Hundertzahl. Erst in der fränkischen Zeit soll eine Umwandlung der persönlichen Verbände in Verwaltungsbezirke eingetreten sein.

Oder man erklärte sie sich aus der mehr militärischen Besitzergreifung im Laufe der Völkerwanderung. Da wo das Volk in militärisch formiertem Heere einmarschierte und im Feindesland seine neuen Wohnsitze kämpfend in Besitz nahm, da blieb eher die auf dem Marsche zusammengehörige Hundertschaft auch bei der Niederlassung zusammen. Das sei besonders bei den Völkerschaften der Fall gewesen, die mehr oder minder weit gewandert sind und in längerem Heerverband von Hundertschaftsgruppen zusammen waren. So soll die germanische Neusiedelung auf früher römischem Boden jenseits des Rheins und der Donau in viel größerem Maße Hundertschaftssiedelung gewesen sein. Die militärische Gliederung des feindlich anrückenden Heeres blieb hier maßgebend. Das würde dann besonders für die Franken und Alamannen zugetroffen sein. Die 100 Heermänner, die im Moment der Ansiedelung zusammengehörten und sich beieinander niederließen, könnten aber auch dann nur zur territorialen Hundertschaft erstarrt sein, wenn nicht von Zeit zu Zeit neu abgezählt wurde.

Überhaupt enthält diese Heerestheorie manche Unwahrscheinlichkeiten.[2]) Trotzdem ist sie heute noch die verbreitetste Auffassung.

2. Im Gegensatz zu dieser Theorie der alleinigen Ursprünglichkeit der personalen Hundertschaft steht die von der Ursprünglichkeit des Hundertschaftsbezirkes. Hauptvertreter ist Siegfried Rietschel.[3]) Auf Grund von Untersuchungen über die schwedischen hundari und die angelsächsischen hundred kommt er zu der Auffassung, daß das Wesen der altgermanischen Hundertschaft ein Verband von 100 Hufen sei. Diese *Hufentheorie* ist schon früher von J. Grimm[4]) und von G. Waitz[5]) ausgesprochen worden. Danach sollen bei der Ansiedelung jeder Familienvater eine Hufe erhalten und je 100 Hufen einen Bezirk gebildet haben. In dieser Form hängt die Hufentheorie mit der Heerestheorie zusammen, nur daß man gleich bei der Ansiedelung eine Radizierung der Hundertzahl auf das Land als 100-Hufenbezirk annahm. Rietschel dagegen geht allein von der Landteilung aus. Er will eine große Regelmäßigkeit in der zahlenmäßigen Anlage der Dörfer und der hundari bei den Schweden erkannt und einen Parallelismus dazu bei den Angelsachsen gefunden haben.[6]) Es ist mir unwahrscheinlich, ob wir bei einer natürlichen Besiedelung ein so regelmäßiges System einer schematischen und zahlenmäßigen Gliederung des Landes annehmen dürfen.[7])

1) Über die Zwölfzahl bei den Germanen vgl. Waitz, Vfg. 1³, Beilage 2, S. 497ff.

2) Ich verweise auf die von v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft, S. 14ff. angeführten Gegengründe. Ich gestehe, daß sie mich überzeugt haben. Auch Rietschel hat sich in diesem Punkte seinem Gegner angeschlossen. Z. f. Rg. Bd. 28, S. 371, 421.

3) S. Rietschel, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft I. ZSavRg. Bd. 28, S. 342ff. Derselbe, Zur Hundertschaftsfrage ebenda Bd. 30. Auch E. Mayer, Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten 1916, hält am Zahlenbegriff fest und versteht unter Hundertschaft 100 Einheiten Äcker. Dagegen v. Schwerin, ZSavRg. 37, S. 688ff.

4) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer Bd. II⁴, 1899, S. 58.

5) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 1³, S. 228.

6) Bei den Schweden sollen 12 Urdörfer mit ursprünglich je 8 Großhufen ein hundari gebildet haben. Bedenklich ist schon, daß dies 96 und nicht 100 Hufen ergibt. Rietschels Ansicht ist entschieden abgelehnt worden von Sven Tunberg, Studier rörande Skandinaviens älsta politiska indelning 1911. Bei den Angelsachsen sollen bei der ersten Besiedelung lauter Dörfer zu 5 Hiden angelegt worden sein und je 20 Dörfer, also 100 Hiden, zu einem hundred zusammengefaßt sein.

7) Andere ebenfalls von der Hundertzahl ausgehende Auffassungen sind die „Wehrpflichtstheorie", wonach Hundertschaft der Bezirk sei, der 100 Krieger zu stellen habe (Vertreter: Sachsse,

3. Neuerdings hat Frhr. v. Schwerin[1]) eine auf den ersten Blick bestechende Auffassung geltend gemacht, die nämlich, daß es sich bei der Hundertschaft gar nicht um die 100-Zahl handle, sondern um eine Menge. Diese *Mengentheorie* stützt sich auf eine Worterklärung, die sich jedoch philologisch nicht aufrechthalten ließ. Trotzdem scheint mir v. Schwerin im Kern nicht unrecht zu haben, wenn er die sog. Hundertschaft als das „Niederlassungsgebiet eines unbestimmt großen wandernden Haufens" erklärt.

Auch ich bin der Ansicht, daß die Hundertzahl bei der Ansiedelung keine Rolle spielte, weder eine personale noch eine territoriale. Der unterste politische Bezirk war der Niederlassungsbezirk eines Siedelungshaufens, bestehend aus einer oder mehreren Sippen. Bei den Franken benannte man entweder diesen Bezirk selbst oder aber eine zu Polizeizwecken vorgenommene Abgrenzung mit der lateinischen Bezeichnung centena, den Vorsteher mit centenarius. Mit dem Vordringen der fränkischen Einrichtungen ist diese Benennung den Alamannen zugetragen worden; sie übersetzten sie durch hundari und benannten damit ihre Sippenbezirke.[2]) Ähnlich dürften bei den Schweden und Angelsachsen spätere Bildungen oder Namensübertragungen anzunehmen sein, zumal da die dortigen Bezeichnungen huntari und hundred erst ziemlich spät in den Quellen auftreten. Es ist aber nicht einmal gelungen, die fränkische Einrichtung oder Bezeichnung überall im ganzen fränkischen Reiche einzubürgern, und zwar deshalb nicht, weil öfters völlig ausreichende, auf die Sippensiedelung zurückgehende andere Verbände und Namen vorhanden waren, wie Go bei den Sachsen, Del bei den Friesen.

Ebenso hat es eine territoriale Tausendschaft nicht gegeben.[3]) Die Tausendschaft, die seit W. Sickels Arbeiten vielfach als ursprüngliche Einteilung gegolten hat und als solche in das Lehrbuch von Schröder[4]) und in die Rechtsgeschichte von Brunner[5]) übernommen ist, läßt sich als politischer und territorialer Verband nicht nachweisen.

b) Das Fürstentum und das Königtum.

G. Waitz, Über die principes in der Germania des Tacitus. FDG. II, S. 387. G. Braumann, Die principes der Gallier und Germanen bei Caesar und Tacitus. Berlin. Progr. 1883. A. Wiessner, Zu Prinzipat und Gefolgschaft in der altgerm. Verfassung. DZ. f. Gw. 12. Walth. Schultze, Prin-

Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens 1844) und die „100-Sippentheorie", wonach in der Völkerwanderung die germanischen Völker sich in Scharen von je 100 Sippen geteilt und in dieser Gruppierung sich niedergelassen haben sollen (Vertreter: Siegel, Deutsche Rg. 3. Aufl. S. 168. Ähnlich v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl., S. 78).

1) Frhr. Cl. v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft (Gierkes Untersuchungen H. 90. 1907). Vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 41; v. Amira, Grundriß des germ. Rechts[3], S. 114; Schröder, Rg. 1[6], S. 23; Sven Tunberg, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning 1911 (vgl. ZSavRg. NF. 32, S. 543ff.). Gegen Schwerin äußerten sich S. Rietschel, Zur Hundertschaftsfrage, ZSavRg. NF. 30, S. 193; E. Mayer, HVschr. 1913, S. 54ff.

2) Vgl. auch die hunria des Mosellandes. Rietschel, VSozWG. 5, S. 338f.

3) Die Hauptstelle, mit der man die territoriale Tausendschaft beweisen wollte, ist Caesar, Bellum gall. IV, 1 betreffs der Sueben: hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Vgl. W. Sickel, Freistaat, S. 93, Anm. 10. Gegen die Glaubwürdigkeit der Tausendmännergaue siehe Waitz, Vfg. I[3], S. 103, 224f.; Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat, in PrJbb. 81 (1895), S 483; S. Rietschel, Die germanische Tausendschaft, ZSavRg. GA. 1906. S. 249f. Über Tausendschaft siehe auch unten unter Kriegswesen S. 21f. Einen m. E. nicht geglückten Versuch, die Tausendschaft zu retten, unternahm M. Krammer im NA. Bd. 32, 1907.

4) Schröder, Rg.[6] S. 20f.; vgl. W. Sickel, Zur germ. Verfassungsgesch., S. 19; auch Claussen-Munch, Die nordisch-german. Völker, S. 126.

5) Brunner, Rechtsgeschichte I[2], S. 158. Derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., 6. Aufl., 1913, S. 14. Nach dem Vorgang von Schröder und Brunner ist die Tausendschaftstheorie aufgenommen worden von R. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft, in Festgabe für K. Weinhold, 1906, S. 3; K. Weller, in Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch NF. 7 (1898), S. 315, Anm. 2; Cramer, Gesch. der Alamannen als Gaugeschichte, 1899, S. 60f.; derselbe, Die Verfassungsgesch. der Germanen und Kelten, 1906, S. 6, 29, 53; L. Schmidt, Gesch. der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung I, 1 (1904), S. 39 und WZ. 20 (1901), S. 20.

zipat, Komitat, Nobilität im 13. cap. der Germania des Tacitus. DZ. f. Gw. NF. 2. W. Voss, Republik und Königtum im alten Germanien. 1885. F. Dahn, Könige der Germanen. 9 Bde. 1861—1902. H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums. 1844. 2. Aufl. 1881. W. Hofmeister, Das Königtum im altgerm. Staatsleben. 1886. Walth. Schücking, Der Regierungsantritt Buch I: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche. 1899. v. Pflugk-Harttung, Die Thronfolge in den german. Stammesstaaten. ZSavRg. GA. 11. E. Mayer, Zu den germanischen Königswahlen. Ebd. 23. H. Schulze, Thronfolge und Familienrecht der ältesten germanischen Königsgeschlechter. Ebd. 7. Fr. Boden, Die isländischen Häuptlinge. Ebd. 24; derselbe, Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit, in Gierkes, Untersuchungen 78 (1905). Giac. Blandini, La monarchia germanica prima delle invasioni. 1888. Waitz, Vfg. I[3], S. 236—337. Schröder, Rg. [6], S. 29f., 32f. Brunner, Rg. I[2]. § 17, S. 164f. Heusler, Vfg. S. 22f.

Zwischen Fürstentum und Königtum bestand bei den Germanen kein grundsätzlicher Unterschied, deshalb ist auch eine Scheidung der germanischen civitates in Monarchien und Republiken unrichtig.[1]) Im Wesen unterscheidet sich der Freistaat wenig vom Königreiche. Die Gewalt des Königs hat deshalb auch in der Hauptsache denselben Inhalt wie die Gewalt der principes[2]), sie unterscheidet sich jedoch von ihr durch den größeren „Umfang".

Die älteste Bezeichnung des germanischen Königs ist thiudans, das uns in Ulfilas Bibelübersetzung begegnet und für *βασιλεύς* gebraucht wird. Es ist der Herr der Herrscher, der im Altsächsischen thiodan heißt und dessen Stamm bei den Bayern und Franken auch in Eigennamen mit der Wurzel Theud . .[3]) vorkommt. Das heutige deutsche Wort König stammt von ahd. kuning, soviel wie Mitglied des herrschenden Geschlechtes, Sohn des Herrschers.

Der König stand an der Spitze eines ganzen Volkes, die principes standen an der Spitze nur je eines Volksteils, der Insassen eines Bezirkes, eines Gaues. Gemeinsam ist beiden Gewalten, daß ihre Träger aus dem vornehmsten Geschlechte, der stirps regia, entnommen sind. Das Volk wählte den König aus dem königlichen Geschlecht[4]), und auch die principes stammen aus dem Geschlecht des Führers auf der Wanderschaft. Der gewählte König, besonders bei einer freien Wahl, wurde auf einem Schilde hochgehoben[5]) und der Menge gezeigt, die durch Waffenschlag und Zuruf ihre Zustimmung zu erkennen gab.[6]) Da, wo sich ein Königtum entwickelte, ist eine größere Neigung zur Erblichkeit entstanden; die Wahl ist eine Erbwahl, das heißt: man wählte nur aus einem Geschlecht. Das gesamte Königsgeschlecht hatte also ein Erbrecht auf das Königtum, nicht ein einzelner Erbe. Das Volk traf die Auswahl; diese konnte bei Untauglichkeit des Zunächstberechtigten eine wirkliche Wahl sein, sie konnte aber bei schon erprobten und tüchtigen Kandidaten zur bloßen formalen Anerkennung herabsinken; hatte das Königsgeschlecht keinen tauglichen Kandidaten,

1) Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV, S. 192. Brunner, Rg. I[2], S. 168.

2) Die Einzahl princeps bedeutet bei den Quellenschriftstellern König, Kaiser, die Mehrzahl principes wird von den Führern, den Großen, den „Fürsten" gebraucht.

3) Vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I[2], Personennamen. 1900. S. 1409f. z. B.: Theodo, Theudobert, Theudelinda, Theudemar, Theudoricus, Teodoar u. a.

4) Tacitus, Germania c. 7. Vgl. auch Waitz, Vfg. I[3], S. 320f. Der König kann einen Sohn oder Enkel zum Nachfolger empfehlen, z. B. Jordanes c. 56: vocatis Gothis Theodericum filium regni sui designat heredem; aber das Volk ist nicht daran gebunden. Die Erbwahl hat sogar auch Unmündige zu Königen berufen. Über Erbrecht und Wahl im Beowulflied s. Scherer, Z f. d. österr. Gymn. 1869. S. 95f.

5) Das Erheben auf den Schild ist uns zunächst bei der Wahl eines dux verbürgt (Tac. Hist. IV c. 15). Bei der Königswahl sind uns nur Fälle einer freien Wahl mit Schilderhebung berichtet, wo ein Herrscher erwählt wurde, der nicht schon durch Erbrecht seines Geschlechtes einen Anspruch hatte. Bei der Wahl des Witiges spricht jedoch Cassiodor X, 31 von einer Sitte der Vorfahren: Gothos inter procinctuales gladios more maiorum scuto supposito regalem nobis contulisse dignitatem. Die Erhebung von principes auf den Schild ist fraglich; s. Waitz, Vfg. I[3], S. 269, Anm. 2. Schilderhebung von Frankenkönigen: Chlodweg (Gregor v. Tours, Hist. II, 40), Sigibert (IV, 51, 52), Gundovald (VII, 10).

6) Die Schilderhebung ist also nicht bloß ein Wahlvorschlag, wie W. Schücking, aaO., S. 8ff. sie auffaßt.

so sah man von der Erblichkeit ab. Aber auch da, wo sich kein Königtum ausbildete, gründeten die principes ihre Stellung letzten Endes auf die Erblichkeit. Bei denjenigen Fürsten, denen die Wahl[1]) eine obrigkeitliche Stellung verlieh, gab die persönliche Tüchtigkeit den Ausschlag. Doch alle sind Mitglieder der edlen Geschlechter. Principes bedeutet in dieser älteren Zeit Führer, Angesehenste, Vornehmste. Es sind die politischen Führer des Volkes und aus ihnen werden die Richter entnommen; und auch die Gefolgschaftsführer werden als principes bezeichnet.[2]) Der König ist Führer des ganzen Volkes, der princeps Führer der Heermänner seines Gaues. Der König hatte ein Gefolge, der princeps ebenfalls. Der König trug langwallendes Haupthaar als Abzeichen seiner Stellung und ebenso der princeps.[3])

Aber es konnte nicht ausbleiben, daß sich auch Verschiedenheiten in der Stellung beider Gewalten im Laufe der Zeit herausbildeten. Das war eine ganz natürliche Konsequenz. So war der König der Oberpriester seines Volkes. Im Freistaat unter der Vielherrschaft der principes müssen die principes zuerst ebenfalls das Priestertum mit ihrer Stellung verbunden haben, denn noch Caesar fiel es auf, daß die Germanen, die er kennen lernte, kein besonderes Priestertum hatten. Also müssen doch wohl Nicht-Priester, und zwar wahrscheinlich die Angesehensten, d. i. die principes, die Opfer der Gauinsassen dargebracht haben. Aber zur Zeit des Tacitus ist es anders geworden: er kannte sowohl neben den Königen, als neben den principes berufsmäßige Priester. Indessen, während sie beim Königtum nur priesterliche Gehilfen des Königs blieben, scheinen sie bei den Freistaaten eine selbständigere Stellung gewonnen zu haben. Dadurch wurden aber priesterliche Funktionen der principes nicht ausgeschlossen.

Im Verhältnis zur Volksversammlung zeigt sich ebenfalls eine Verschiedenheit der Entwicklung. Weder der König noch die principes standen über der Volksversammlung. Aber in Staaten mit Vielherrschaft ist die Gesamtheit der Gaufürsten zu einem „Fürstenrat" für die ganze Völkerschaft geworden, der die Angelegenheiten, die vor die Volksversammlung kommen sollten, vorberiet und minder wichtige Dinge selbst erledigte.

Für einen Krieg benötigten die Völker mit der Vielherrschaft der principes einen Oberanführer, dux, der aus der Mitte der principes entnommen wurde und der im Frieden wieder in ihre Reihe zurücktrat.

Die Entstehung des Königtums beginnt früher bei den Ostgermanen als bei den Westgermanen. Caesar scheint überhaupt noch keine Könige der Germanen im römischen Sinne zu kennen. Ariovist ist nur ein Heerführer. Die Entstehung des Königtums ist gleichbedeutend mit dem Beginn der Einigungstendenz. Markomannen, Quaden und Hermonduren sind so die ersten, die unter Königen geeint wurden. Bezüglich der Westgermanen kommt die Tendenz zur Einherrschaft zuerst bei den Cheruskern und Brukterern auf.[4]) Bei der Bildung der germanischen Stämme führt dieselbe Einigungstendenz zu Stammeskönigen, die schon im Anfang des 6. Jhs. bei den Alamannen, Salfranken, Ribuariern, Thüringern vorhanden sind, im 7. Jh. bei den

1) Caesar sagt nichts von einer Wahl der principes, aber er unterscheidet magistratus ac principes (Bell. Gall. c 22), beamtete und nicht beamtete Fürsten. Auch Tacitus spricht nur davon, daß diejenigen principes in der Volksversammlung ausgewählt würden, die iura per pagos vicosque reddunt (Germ. c. 12). So auch die Auslegung von Keutgen, Der deutsche Staat des MA., S. 81. v Below, Der deutsche Staat des MA., S. 141, läßt den Titel Fürst nur für obrigkeitliche Personen gelten. Auch Waitz, Vg. I³, S. 236f., versteht unter Fürsten nur Beamte.

2) Keutgen aaO. S. 83f. hebt diese drei Arten hervor.

3) Trefflich drückt es Brunner aus (aaO., S. 169): Mit Rücksicht auf den gleichen Inhalt der Königs- und Fürstengewalt darf der germanische rex als princeps civitatis, der germanische princeps als Kleinkönig oder Gaukönig aufgefaßt werden.

4) Waitz, Vfg. I³, S. 303.

Friesen. Die reguli, Kleinkönige der einzelnen Völkerschaften, die aus den principes sich entwickelt haben, werden von dem Stammeskönigtum, das eine größere Einheit erstrebt, beseitigt; so bei den Salfranken. Oder die reguli werden mediatisierte Unterkönige und Fürsten unter dem Stammeskönig; so bei den Langobarden die duces, bei den Angelsachsen die reguli und ealdorman.

Fördernd auf die Ausbildung des Königtums wirkte auch die römische Nachbarschaft. Die Römer nannten schon einen Häuptling größerer Massen einen König, als ihm eine solche Stellung und Macht noch gar nicht zukam. Sie wollten es lieber mit einem König zu tun haben als mit einer Vielheit von principes. Träger starker Eroberungs- und Einigungstendenzen, wie Chlodwig, lernten ihrerseits aber gern vom römischen Vorbild, ließen sich König nennen und suchten Könige zu sein.

c) Die Volksversammlung.

Zimmermann, Die Volksversammlung der alten Deutschen, in Brandes, Ber. über d. germ. Ges. II. 1863. S. 29f. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. 3f. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV. S. 233. Frensdorff, Recht und Rede, in hist. Aufs. für G. Waitz. 1886. S. 443f. Waitz, Vfg. I³, S. 338—370. Schröder, Rg. ⁶, S. 26f. Heusler, Vfg., S. 9f. Brunner, Rg. I², § 18, S. 175f.

Die Verfassung sowohl der Staaten mit Königtum als der Freistaaten gipfelte in der Volksversammlung. Hier kam der politische Wille des Volkes zum Ausdruck, hier war auch der Sitz der obersten Verwaltung.

Concilium hat Tacitus diese Versammlung genannt; es war ein concilium civitatis, eine Versammlung des ganzen Volkes, das gemeinsam gewandert war und gemeinsam sich niedergelassen hatte. Man kann die Versammlung Landesgemeinde nennen, weil die heute noch in den demokratischen Kantonen der Schweiz sich findende Landesgemeinde auffallende Ähnlichkeit mit der uns von Tacitus geschilderten germanischen Volksversammlung hat.[1]) Die germanische Bezeichnung dafür war thinc, ahd. dinc, bei den Franken auch mallus, bei den Angelsachsen gemot. bei den Sachsen und Friesen warf.

Befähigt zur Volksversammlung zu erscheinen waren die wehrhaften Männer; das Erscheinen war ihr Recht und ihre Pflicht. Man kam in vollen Waffen, denn die Volksversammlung war gleichzeitig Heeresversammlung. Hier wurde über Krieg und Frieden entschieden, von hier aus zog man vielfach direkt in den Kampf. Deshalb war die Volksversammlung eine Heeresmusterung, und sie war gleichzeitig der Ort, an dem der Vater oder der Fürst die öffentliche Wehrhaftmachung des herangewachsenen Jünglings vornahm, weil die Wehrhaftmachung gleichzeitig politische und militärische Rechte gab. Der Jüngling erhielt dadurch Stimmrecht in der Versammlung, er wurde in die Reihe der vollberechtigten Freien aufgenommen.

Die Volksversammlung ist der Ort, wo die Freilassungen zu öffentlichem Recht vor sich gingen.[2])

Die Volksversammlung diente auch als Opferversammlung. Hier brachte der König oder im Freistaate der Priester der civitas die Opfer für das Volk dar. Eine religiöse Handlung leitete die Versammlung ein; die Versammelten wurden unter den Frieden der Götter gestellt; die Verletzung des Friedens war daher eine Beleidigung des Gottes und wurde durch den Priester gestraft.[3])

Im Think wurden die öffentlichen Wahlen vollzogen, hier wurde der König bestimmt, hier wurden in Freistaaten der dux und die principes gewählt. Hier sind fremde Gesandte empfangen und Verträge abgeschlossen worden.

1) Darauf macht Heusler, Vfg. S. 10 aufmerksam. Auch Brunner, Rg. I², § 18 verwendet den Ausdruck Landesgemeinde.

2) s. o. S. 11.

3) Silentium per sacerdotes, quibus tum coercendi ius est, imperatur. Tacitus, Germania c. 11.

Auch Gericht konnte im Think gehalten werden in Fragen, die sich auf die ganze Völkerschaft bezogen, in denen der allgemeine Volksfriede verwirkt wurde, z. B. bei Landesverrat, Fahnenflucht u. a. Durch einen solchen Gerichtsspruch übte die Landesgemeinde das ihr zustehende Recht aus, jemanden aus ihrer Mitte auszustoßen. Sie verpflichtete jeden Volksgenossen, den Friedbrecher zu verfolgen und zu töten. Sein Tod sollte eine Sühne sein für die durch die Missetat beleidigten Götter.

Die Volksversammlung trat an festen Terminen zusammen, bei Eintreten des Vollmonds oder des Neumonds. Man tagte unter freiem Himmel an einer den Göttern geheiligten Stätte. Die Zustimmung zu einem vorgebrachten Antrag gab man durch den Waffenschlag[1]), nämlich ein Rühren der Speere oder ein Zusammenschlagen der Schilde. Mißbilligung wurde durch Murren kundgegeben. Jedenfalls konnte es aber auch vorher zu öffentlicher Rede und Gegenrede, zu einer Diskussion kommen.[2]) Über den Leiter der Versammlung wissen wir nichts Bestimmtes. Im königlichen Staat hat aber wohl sicher der König die Versammlung geleitet, im Freistaat vielleicht der Oberpriester der Völkerschaft.

Von einer Versammlung zur anderen erledigten die principes eines Volkes die laufenden Geschäfte. De minoribus rebus principes consultant, sagt Tacitus. Sie bildeten, wie oben bemerkt, zu diesem Zwecke einen Fürstenrat.

Außer der Versammlung der Völkerschaft muß auch die Möglichkeit von Gauversammlungen offen gelassen werden. War ein Volk zu zahlreich geworden, hatte es zu weite Gebiete in Besitz genommen, dann konnten nicht mehr alle zu einer gemeinsamen Versammlung kommen. Da versammelte sich wohl der Gau zur Erledigung seiner näheren Bedürfnisse. Das wurde aber gleichzeitig der Ausgang zur größeren Selbständigkeit des Gaues, ja, zur Entstehung von Teilstaaten.

Von den übrigen Versammlungen, die der Germane kennt, sind die Versammlungen größerer Völkergruppen wie der Ingväonen, Istväonen und Herminonen schon erwähnt; es sind reine Kultversammlungen zu gemeinsamen religiösen Opfern dieser Verbände. — Die Gerichtsversammlung des Siedelungsbezirkes wird bei der Gerichtsverfassung zu erwähnen sein.

4. Das Kriegswesen.

v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. 3. T. 1860/64. F. W. Barthold, Gesch. der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. 2. T. 1855. Hans Delbrück, Gesch. des Kriegskunst. II. Die Germanen. 1902. Otto Dahm, Die Feldzüge des Germanikus in Deutschland. Westd. Z. Ergheft. XI. 1902. Weinhold, Beiträge zu den deutschen Kriegsaltertümern. SB. d. Berl. Ak. 1891. S. 543 ff. Waitz, Vfg. I³, S. 231, 402—417. Brunner, Rg. I², S. 180 f. W. Sickel, Freistaat, S. 126 f. P. Roth, Gesch. des Benefizialwesens. S. 33 f. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV. S. 173 f., 198—207, 256 f. Arnold, Deutsche Urzeit, S. 251—306. F. Dahn, Deutsche Gesch. I, S. 223 f. Lamprecht, Deutsche Geschichte I, S. 132 f. Schröder, Rg.⁶, S. 40 f. M. Jähns, Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. 1880; im allgem. über die Entwicklung der Kriegswissenschaft vergleiche man M. Jähns, Gesch. der Kriegswissenschaft vornehmlich in Deutschland. 3 Bde. 1889—91. S. Rietschel, Die germanische Tausendschaft, in ZSavRg. GA. Bd. 27. 1906.

Eine kriegerische Periode lag vor der Zeit des erkennbaren Auftretens der Germanen in ihren geschichtlichen Sitzen. Angriffe und Abwehr wechselten auf der Wanderschaft, und auch noch nach der Niederlassung galt es kriegsbereit zu sein, um die neuen Wohnstätten zu verteidigen und das Volk zu schützen gegen durchwandernde Horden und gegen feindliche Nachbarn. In diesem Kampfe um die Existenz ist die kriegerische Seite des alten Germanentums besonders ausgebildet worden. Ihre Götter dachten sie sich als Kriegsgötter, sie feierten in ihnen Heldengröße; und in ihren Vorfahren sahen sie Kriegshelden mit allen kriegerischen Tugenden.

1) Im Nordischen Vápnatak genannt. Vgl. Konr. Maurer in der Germania, hrsg. von Bartsch, 16, 317. Erwähnt wird der Waffenschlag Tacitus, Germania c. 11; Hist. V, 17; Gregor v. Tours, Hist. franc. II, 40; Annales Mettenses ad a. 690 (MG. SS. I, 317). Vgl. auch Grimm, Rechtsaltertümer II, S. 383 f.

2) Vgl. Brunner, Rg. I², S. 177, Anm. 13.

a) Das Heer.

Aus dieser Zeit des allgemeinen Kriegertums stammte die Pflicht aller wehrfähigen Germanen, im Kampfe ums Dasein tatkräftig teilzunehmen; als etwas Selbstverständliches entwickelte sich der Grundsatz der allgemeinen Heerpflicht. Diese allgemeine Heerpflicht des Germanen unterschied sich aber von der allgemeinen Militärdienstpflicht, wie sie bei uns bis zur Revolution 1918 in Geltung war: es wurde nicht jeder Bürger, der diensttauglich war, in das Heer eingereiht, sondern umgekehrt nur derjenige, der kriegstauglich war, konnte Vollbürger sein. Die Waffentüchtigkeit war die Voraussetzung der bürgerlichen Vollrechte. Krieger zu sein, ist demnach nicht nur Pflicht, sondern auch ein Recht des Vollfreien. Und zwar waren die Krieger allein die Bürger[1]), mit exercitalis bezeichnen die Römer bei den Germanen geradezu Bürger und mit exercitus Bürgerschaft. Auch sonst haben wir sprachliche Beweise, daß Heer und Volk einander gleich waren. Wulfila (Lucas 2) braucht das Wort harjis, obwohl er Volksmenge meint; bei den Langobarden bedeutete hariman soviel wie Krieger und Freier, fara sowohl Heer als auch Volk; ebenso findet man bei den Burgunden faraman in dieser Doppelbedeutung. Deshalb standen auch die bürgerlichen Einrichtungen mit dem Heerwesen aufs innigste in Verbindung.[2]) Die Volksversammlung war Heeresmusterung, sie war der Ort der Wehrhaftmachung; der Rechtsgang kannte die kriegerische Fehde und den entscheidenden Zweikampf.

Auch die Gliederung des Heeres war ursprünglich gleich der des Volkes. Die Sippen kämpften beieinander[3]); sie bildeten Abteilungen des Heeres von ungleicher Größe.

Ob daneben auch Gruppierungen zu Tausenden und zu Hunderten bestanden haben, muß dahingestellt bleiben. In der Hervara saga[4]) ist ein großes Heer erwähnt, das nach Tausenden und Hunderten zählte. Da sich diese Stelle aber auf das Heer der Hunnen in der Schlacht auf den katalaunischen Feldern bezieht, also inhaltlich die Auffassung des ursprünglichen westgotischen Erzählers widerspiegeln kann, beweist sie nichts für das Vorhandensein der Tausendteilung bei den Skandinaviern.

Auch die vielzitierte Stelle bei Caesar über die Gaue der Sueben[5]), die jährlich tausend Krieger ins Feld stellen, ist zu vieldeutig und unglaubwürdig, als daß sie als sichere Grundlage für die Annahme einer germanischen Heeresgliederung nach Tausenden gelten kann. Und selbst wenn die Sueben so volkreich waren, daß ihre Gaue tausend Krieger liefern konnten, bleibt es doch sehr zweifelhaft, ob darin eine allgemeine taktische Gliederung der germanischen Heere in Tausendschaften zu sehen ist. Warum sollte nicht das eine und andere Mal nach Tausenden gezählt worden sein, ohne daß dies ein gemeingermanisches Einteilungsprinzip war? Bei den Westgoten dagegen ist die Tausendschaft, thiuphadia, als Heeresabteilung bezeugt[6]) mit einem thiuphadus oder millenarius an der Spitze.

1) Liten und Unfreie konnten nur als Troßknechte im Heere Verwendung finden, galten aber nicht als Krieger.

2) So ist z. B. das Heergeräte, die kriegerische Ausrüstung, bei Schutz- und Dienstverhältnis sowie im Erbrecht von Bedeutung.

3) Caesar, Bell. Gall. I, 51: Generatimque constituerunt. Tac., Germ. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

4) Ausgabe von N. M. Petersen in Nordiske Oldskrifter III. 1847. 14, p. 50. Vgl. Rietschel, Die germanische Tausendschaft aaO. S. 241. v. Schwerin, Altgerm. Hundertschaft S. 17ff.

5) Bell. Gall. IV, 1. Über die Unglaubwürdigkeit vgl. Waitz, Vg. I³, S. 103, 224f. Auch Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat, in den Preuß. Jahrbüchern. Bd. 81. 1895. S. 483.

6) Vgl. S. Rietschel (s. o.), S. 241f. Er hält dieses Vorkommen bei den Westgoten nicht für urgermanisch, sondern für römischen Einfluß. „Dann hätte man in der thiuphadia die römische Neulegion, den numerus, zu erblicken, der seit Diokletian tatsächlich eine Tausendschaft war, in dem thiuphadus oder millenarius aber den Tribunen, der in den griechischen Quellen als χιλίαρχος, in römischen gelegentlich, besonders auch in Spanien, als millenarius erscheint."

Überhaupt wird nirgends von den Germanen berichtet, daß sie eine zahlenmäßige Gliederung des Heeres gekannt hätten. Auch die Einteilung des germanischen Heeres in Hundertschaften hängt daher in der Luft und beruht lediglich auf Hypothese. Der Militärschriftsteller Maurikios[1]) sagt sogar ausdrücklich, daß sie keine abgezählten Abteilungen gehabt hätten, sondern nur Gruppierungen nach Geschlechtern und Verwandtschaften.

Als Oberbefehlshaber über die Truppen einer Völkerschaft wurde auf einer Volksversammlung für jeden Kriegsfall von neuem aus der Zahl der principes einer ausgewählt oder durch das Los bestimmt; er hieß Herzog (ahd. herizoho, asächs. heritogo), dux. Mit dem Ende des Krieges endigte auch seine Stellung wieder und er trat in die Reihe der principes zurück. In Königsstaaten hatte der König den Oberbefehl.

Die allgemeine Heerpflicht schloß nicht, wie die des 19. Jhs. bis 1918, für den Staat die Verpflichtung in sich, den Krieger auszurüsten und zu verpflegen. Zur allgemeinen Heerpflicht kam daher für den einzelnen noch hinzu die Pflicht der Selbstausrüstung und der Selbstverpflegung. Die dadurch unvermeidliche Ungleichheit der Bewaffnung, der eine Ungleichheit der Leistungsfähigkeit entsprochen hätte, wurde jedoch wahrscheinlich durch Sitte und Gewohnheit ausgeglichen.[2]) Bestimmte Waffenstücke wird man als unbedingt notwendig zur vollsten Ausrüstung angesehen haben. Die Selbstverpflegung erstreckte sich nur bis zur Landesgrenze; im Feindesland war Raub und Plünderung das Recht des Kriegers.[3])

Für die germanische Urzeit sind sowohl Fußtruppen wie Reiterei bezeugt. Die eine Völkerschaft legte größeren Wert auf das Fußvolk, die andere mehr auf berittene Krieger. Bei den Chatten werden die Fußtruppen gerühmt. Die Bataver werden als die besten Reiter im römischen Heere gepriesen, und nächst ihnen wird die Reiterei der Tenkterer hervorgehoben. Caesar verstärkte sein Heer gegen Vercingetorix durch germanische Reiter. Ariovist hatte sein Fußvolk mit Reitern untermischt. Auch in der Schlacht von Pharsalus trugen germanische Reiter zum Siege Caesars bei. Zu Pferde müssen wir uns auch den Oberanführer, König oder dux, denken und die principes nebst den Gefolgsleuten. Ferner wird uns berichtet, daß vor der eigentlichen Schlachtordnung eine auserlesene Vorhut kämpfte, die ihrem Truppencharakter nach sich in der Weise zusammensetzte, daß je einem Reiter ein geübter Fußgänger beigegeben war.[4]) Zu dieser Elitetruppe wurden die einzelnen ausgewählt; deshalb war hier die Zusammensetzung nach Familien ausgeschlossen, hier war eine zahlenmäßige Abgrenzung am Platze. Ursprünglich stellte jeder Gau 100 auserlesene Männer zu dieser Vortruppe. Aber schon zu Tacitus' Zeit spielte auch hier die Zahl 100 keine Rolle mehr; man nannte sie nur noch die Hundert, centeni, und es galt als besondere Ehre, zu ihnen zu gehören.[5])

Während der Völkerwanderung und auch nachher wird uns bei den Goten, Vandalen und auch bei den Alamannen Reiterei erwähnt. Es war dies wohl eine Folge des Wanderlebens. Gerade die Alamannen werden bei ihrem ersten Auftreten,

---

1) *Στρατηγικόν* hrsg. v. J. Scheffer us XI. 4: *Τάσσονται δὲ ἐν ταῖς μάχαις, ... οὐ μέτρῳ τινὶ ὡρισμένῳ καὶ τάξει ἢ ἐν μοίραις ἢ ἐν μέρεσιν ἀλλὰ κατὰ φυλὰς καὶ τῇ πρὸς ἀλλήλους συγγενείᾳ.*

2) Wir hören von einheitlichen Waffen wie sax und francisca.

3) Jeder Feldzug war gleichzeitig Beutezug, da der Erfolg eines Krieges geradezu gemessen wurde an der gemachten Beute. Die Führer erhielten einen größeren Anteil daran.

4) Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV, S. 174. Bethge, Die altgermanische Hundertschaft, in Festgabe an K. Weinhold, 1896.

5) Tacitus, Germania c. 6: ex omni iuventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsi inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.

213 unter Caracalla, als Reiterkämpfer gerühmt, und auch in der Schlacht bei Straßburg erfochten sie durch ihre Reiterei den Sieg. Ebenso gab germanische Reiterei in der Schlacht bei Adrianopel die Entscheidung. Die Vandalen waren nach Procops Angabe ungeübt im Fußkampf, sie waren ein ausschließliches Reitervolk. Auch die Franken haben außer dem Fußvolk auch Reiterei. Aber später fehlte es den Westgermanen an Reitertruppen. Die zunehmende Beschäftigung mit dem Ackerbau und das Verbleiben in festen Wohnsitzen mag die Pferdezucht und das Bedürfnis nach einem Reittiere zurückgedrängt haben.

Die Gewalt über Leben und Tod hatte im Heere nach Caesars Darstellung der Führer; nach Tacitus stand die Strafgewalt und auch das Recht der Tötung gleichsam auf Befehl des Gottes dem Priester zu. Dieser Widerspruch wird wohl dadurch zu erklären sein, daß in den westgermanischen Freistaaten, die Tacitus kannte, im Laufe der Zeit sich die Tendenz ausgebildet hatte, die Macht des dux zu beschränken. Nicht er sollte deshalb als die Quelle des Rechtes im Heere angesehen werden, sondern die Gottheit.

Die Aufstellung der Schlachtordnung geschah in Form eines Keiles[1]); und zwar bildete, wenn mehrere Völkerschaften gemeinschaftlich Krieg führten, jede Völkerschaft einen Keil. Jede civitas, also auch jeder Keil, hatte ein besonderes Feldzeichen, das im Frieden im heiligen Haine der Götter aufbewahrt wurde.

Die Kampfesweise war die Offensive; alle Kraft legte man auf den ersten Stoß.

Teilaufgebote waren den Gemanen wohl anfangs fremd. Bei späterer Volksvermehrung könnte man aber wohl annehmen, daß sie Teilaufgebote in der Weise gekannt haben, daß einmal zu einem kleineren Zug nur einzelne Gaue aufgeboten wurden. Auch die Tatsache, daß der Bericht über das wechselnde Tausendmann-Aufgebot der Sueben entstehen konnte, läßt darauf schließen, daß ein Teilaufgebot nicht etwas vollkommen Unmögliches war.

b) Das Gefolgswesen.

H. Brunner, Zur Geschichte des Gefolgswesens, in seinen Forschungen zur Gesch. des deutschen und französischen Rechts, 1894. Deloche, La trustis et l'antrustion royal, 1873. Doublier, Formalakte beim Eintritte in die altnorwegische Gefolgschaft. MIÖG. 6. Ergbd. W. Scherer, Über Heynes Beowulf, in Z. f. d. österr. Gymn. 1869. Waitz, Vfg. I³, S. 371—401. Schröder, Rg. ⁶, S. 36f. Brunner, Rg. I², S. 186f. Heusler, Vfg., S. 7f.

Eine besonders charakteristische Einrichtung schuf der kriegerische Geist der Germanen im Gefolgswesen. Man versteht darunter ein persönliches, auf Gegenseitigkeit beruhendes Treuverhältnis zwischen einem Gefolgsherrn und seinen Gefolgsleuten. Es ist ein privatrechtliches Verhältnis, das aus dem Rahmen der allgemeinen Vollbürgerschaft besondere Gruppen in privater Bindung heraushebt.

Tacitus nennt es comitatus, und neben comites kamen auch die Bezeichnungen clientes und satellites vor; germanische Benennungen dafür sind ahd. gasinthi, bei den Langobarden, Franken, Angelsachsen auch gasindi, fränkisch trust, lat. trustis. Auch heißen die Gefolgsleute degen, ahd. degan, die königlichen Gefolgsgenossen Antrustionen.

Die Verpflichtung des Gefolgsherrn bestand darin, daß er den Gefolgsleuten Schutz gewährte und ihnen Ausrüstung und Verpflegung darbot[2]); auch sollte er ihnen Gelegenheit geben zu kriegerischer Betätigung. Er tat dies, indem er mit seinem Gefolge, wenn der Friede in der eigenen Völkerschaft allzulange dauerte, einer kriegführenden Nachbarvölkerschaft zu Hilfe kam. Bot sich auch dazu keine Gelegenheit, so waren Jagdzüge ein teilweiser Ersatz. Der Schutz, den er dem Gefolgs-

1) Eberkopf, cuneus von den Römern, svínfylking von den Nordgermanen genannt.
2) Auch die Frau des Gefolgsherrn teilt diese Pflicht, indem sie die Instandhaltung der Gewänder überwacht. Brunner, I², S. 187.

mann gewährte, war ein militärischer Schutz, er schützte ihn vor Angreifern und verteidigte ihn mit seiner Macht. Die Verpflegung gab er dem Gefolgsmann in der eigenen Herrenhalle; denn mit der Aufnahme in die Gefolgschaft war die Aufnahme in die Hausgenossenschaft verbunden. Speise und Trank und Schlafstelle hatte der Gefolgsmann im Hause des Herrn. Außer der notwendigen Ausrüstung spendete ihm der Herr zur besonderen Belohnung für treuen Dienst und hervorragende Taten auch wohl Schätze, Gewänder, Ringe, Rosse und Waffen.[1]) Auch lohnte er ihre Tüchtigkeit durch eine Rangabstufung unter ihnen.[2])

Besonders vornehme Abstammung und große Verdienste des Vaters ermöglichten auch in jugendlichem Alter schon die Aufnahme in die Gefolgschaft.[3])

Die Pflichten der Gefolgsleute anderseits lagen in den Aufgaben einer militärischen Leibwache. Der Gefolgsmann mußte den Herrn verteidigen mit seinem eigenen Leibe; er kämpfte daher im Kriege neben ihm. Fiel der Herr, so war es schimpflich ihn zu überleben. Im Frieden tat der Gefolgsmann Dienste, soweit sie ein freier Mann tun konnte, denn die soziale Stellung wurde durch den Eintritt in die Gefolgschaft nicht gemindert; das Ergebenheitsverhältnis zu einem Herrn und die eingegangenen Verpflichtungen verringerten weder die persönliche Würde des freien Mannes noch seine Rechte.

Der Eintritt in die Gefolgschaft geschah durch einen Treueid und sonstige Förmlichkeit, vielleicht Darreichung von Geschenken durch den Herrn, etwa Roß und Waffen. Es war ein freiwillig eingegangenes Verhältnis; niemand konnte zum Eintritt gezwungen werden. Die Verpflichtung wurde eingegangen auf Zeit, sie war nicht lebenslänglich. Nach gegenseitiger Vereinbarung wurde sie gelöst, wenn der Gefolgsgenosse einen eigenen Hausstand gründen wollte.

Nicht jeder Freie konnte sich eine Gefolgschaft halten, sie war zu kostspielig; deshalb war die Unterhaltung eines Gefolges tatsächlich[4]) nur auf Könige und Fürsten beschränkt; umgekehrt wurde deren Stellung und ihr Ansehen sowohl beim eigenen Volk als auch den Nachbarvölkern gegenüber gehoben durch eine ansehnliche Gefolgschaft. Die Zahl der Gefolgsleute war nicht feststehend, sie wechselte nach Bedarf und Gelegenheit. Es sind uns Gefolgschaften von 15 und von 120 und mehr Mitgliedern überliefert und einmal 240.[5]) In letzterem Falle aber erregte der Gefolgsherr den Unwillen seines Volkes wegen dieser hohen Gefolgszahl. Schon die Unterhaltungspflicht des Herrn im eigenen Hause schließt es aus, daß die Gefolgschaft sehr zahlreich war. Daher ist jetzt auch die frühere Ansicht ganz aufgegeben, daß die Staatengründungen der Germanen auf römischem Boden, ja, die Wanderungen der Germanen überhaupt nur Züge von Gefolgsherren mit ihrer Gefolgschaft gewesen seien.

Zum Eintritt in die Gefolgschaft war jeder wehrhafte jugendliche Freie berechtigt; dem Gefolgsherrn aber stand es frei, ihn aufzunehmen oder abzulehnen. Wenn er schon bei der Wehrhaftmachung in die Gefolgschaft eintrat, so nahm nicht der Vater, sondern der princeps selbst die Wehrhaftmachung vor. Im allgemeinen war

1) Ringspender heißt er in der Dichtung, die Gefolgsleute sind Ringfreunde. Vgl. Brunner, I², S. 192, Anm. 57.

2) Tacitus, Germania c. 13: gradus quin etiam ipse comitatus habet iudicio eius quem sectantur.

3) Tac., Germ. c. 13: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis assignant, ceteris robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur, nec rubor inter comites aspici. Unter den stärkeren und bewährteren Männern will Heusler, Vfg. 9, Waffenmeister verstanden wissen, die den „Kadetten" Unterricht erteilen.

4) Gesetzliche Beschränkung, ein Gefolge zu halten, oder in ein solches einzutreten, hat wohl nicht bestanden. v. Below's Auffassung (Staat d. MA., S. 220), daß nur obrigkeitliche Personen ein Gefolge halten dürften, hat Widerspruch gefunden durch Keutgen (Staat d. MA., S. 29).

5) Vgl. Roth, Benefizialwesen, S. 29. Nach Ammianus Marcellinus XVI 12, 60 ergaben sich 200 Gefolgsleute des Königs Chnodomar nach der Schlacht bei Straßburg in die Gefangenschaft.

es ein Vorzug der jungen Adeligen, in die Gefolgschaft aufgenommen zu werden. Die Gefolgschaft ist ihnen eine Kriegsschule und gleichzeitig eine Erziehung zum Hofdienst und späteren Staatsdienst gewesen. Es konnte vorkommen, daß der Fürstensohn aus der Gefolgschaft schied, indem ihn ein Bezirk zum princeps an Stelle eines verstorbenen Verwandten wählte.

Nicht zu verwechseln mit der geschilderten Gefolgschaft ist die Kriegstruppe, die sich einem Führer anschließt zu einer Heerfahrt.[1]) Es kam vor, daß das kriegerische Bedürfnis der jungen wehrhaften Männer so stark wurde, daß es zu einem Kriegszuge drängte. Dann erbot sich wohl in der Volksversammlung ein Fürst zu einer Heerfahrt, etwa zu einem Streifzug durch Feindesland, und die kriegerische Jugend schloß sich ihm unter Billigung der Versammlung an. Dieses Verhältnis von Führern und Kriegern ist nur ein vorübergehendes, für die Dauer eines Kriegszuges gewesen, es war keine Hausgenossenschaft damit verbunden und somit keine eigentliche Gefolgschaft.

5. Die Gerichtsverfassung.

Kurt Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im MA., 1893. v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte II, S. 457. Ph. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894. J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. 2 Bde. 1878. 1879. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I, 1889. Waitz, Vfg. I[3], S. 418 bis 453. Schröder, Rg. [6], § 8, S. 44—49. Brunner, Rg. I[2], § 20, S. 195—210. F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes, 1907.

Daß in gewissen Fällen die Gesamtheit der Volksgenossen zu Gericht saß, also die Volksversammlung Gerichtsversammlung sein konnte, ist schon oben (S. 20) erwähnt.

Die ordentliche und eigentliche Gerichtsgemeinde war jedoch die Siedelungsgemeinde, die ordentliche Gerichtsversammlung war die Bezirksversammlung der Sippenniederlassung. Die Gerichtsgemeinde bestand daher nur aus freien Volksgenossen; abhängige Leute wurden durch ihren Herrn vertreten, der für sie Recht forderte, aber auch für sie verantwortlich war. Man unterscheidet ein echtes und gebotenes Ding. Das echte Ding trat an feststehenden Terminen zusammen, ohne daß dazu besonders aufgefordert wurde.[2]) Wurden nicht alle vorliegenden Sachen auf dem echten Ding erledigt, so wurde noch ein Nachding oder Afterding gehalten, das sich entweder direkt an das echte Ding anschloß oder kurz nachher stattfand. Das gebotene Ding verpflichtete nur denjenigen zum Erscheinen, der durch den Richter eigens dazu entboten wurde. Es ist aber zweifelhaft, ob sich diese Dreiteilung bei allen Germanen fand.

Jeder Siedelungsbezirk hatte eine besondere herkömmliche Dingstätte, unter freiem Himmel, meist etwas erhöht auf einem Hügel, weithin sichtbar, durch einen oder mehrere Bäume erkenn lich. Als sich im Laufe der Zeit der Siedelungsbezirk erweiterte, neue Höfe und Bauernschaften auf Rodeland allmählich hinzuwuchsen, blieben sie oft noch lange bei der alten Gerichtsstätte. Der dazu gehörige Gerichtsbezirk veränderte sich also, weil er nicht von Anfang an mit festen räumlichen Grenzen abgesteckt war, sondern die neuen Siedelungen mit aufnehmen konnte.[3]) Diese Dingstätten (Mal, Malberg) waren den Göttern geweiht. Sie wurden bei Beginn der Gerichtsversammlung noch eigens durch Verkündigung des Dingfriedens unter den Frieden des Gottes gestellt. Einfriedigung des Gerichtsplatzes mit Pflock und Schnur,

1) Keutgen (aaO. S. 29) hält beide für identisch, stützt sich aber nur auf Caesar, Bellum Gall. VI c. 23. Vgl. dagegen Brunner, Rg. I[2], S. 186.

2) Wahrscheinlich an alten heidnischen Opfertagen.

3) Erst später sind durch Teilung kleinere Gerichtsbezirke mit eigenen Dingstätten entstanden, vgl. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben, S. 4f.; F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes, 1907, S. VIII. Philippis Deutung der Gerichtsstätten als Ausgangspunkt für die Gerichtsbezirke ist leicht mit der oben von uns gegebenen zu vereinigen. Es scheint mir natürlicher, daß erst die Siedelungsgemeinde sich eine Malstätte wählte und diese allmählich ihren zuständigen Bezirk erweiterte, als daß die Dingstätte zuerst bestanden, etwa als Heiligtum, und sich an ihr eine Gerichtsgemeinde zusammengeschlossen hätte.

das Schweiggebot des Priesters[1]) oder des Richters: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust", das uns in nordischen, sächsischen, friesischen und fränkischen Quellen überliefert ist, und verschiedene Hegungsfragen des Richters, z. B. ob es Zeit und Ort des Dings sei, vervollständigten die Vorbereitungen vor der Gerichtsverhandlung.

Richter war der princeps; er besuchte die Siedelungs- und Gerichtsstätten des ihm angewiesenen Bezirks und hielt Gericht ab. Caesar berichtet uns, daß die principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt.[2]) Nach Tacitus sind es die principes, qui iura per pagos vicosque reddunt[3]) oder ius dicunt, während centeni comites aus dem Volke consilium simul et auctoritas gewährten. Diese Quellenstellen sind wohl folgendermaßen zu interpretieren: Die auf dem Landding der civitas gewählten Fürsten haben Gericht zu halten in den Gauen und Dörfern, nämlich echtes Ding an dem Mallus des Gaus oder an den verschiedenen Malstätten ihrer Gaue, gebotenes Ding konnte auch in einem Dorf angesagt werden. Daß der Fürst dabei 100[4]) Begleiter aus dem Volke hat, ist sonst nirgends berichtet, vielleicht ist centeni von Tacitus hier in dem Sinne gebraucht, wie wir auch heute noch hundert oder tausend sagen, wenn wir eine unbestimmte Menge meinen. Jedenfalls hat er demnach ein ansehnliches Gefolge, das ihn berät und das seinem Gebot Nachdruck geben kann, consilium et auctoritas. Der princeps führte als Richter den Vorsitz im Gericht, und er verkündete denn auch den Urteilsspruch, er gab das Rechtsgebot aus.[5]) Das Urteil selbst aber erfragt er. Diese Frage wird sich an die Gesamtheit der Versammelten gerichtet haben; der Richter konnte aber auch mehrere oder einen besonders Rechtskundigen zum Urteilsvorschlag auffordern. Es wird dabei wohl nicht ausgeschlossen gewesen sein, daß er auch selbst einmal den Urteilsvorschlag machte.[6]) Erst durch die Zustimmung der anwesenden Gerichtsgemeinde (Vollwort) wurde ein solcher Vorschlag zum Urteil. Dieses Vollwort wird wahrscheinlich schon von Anfang an durch Waffenschlag, Waffenrühren erfolgt sein.

II. Von der Völkerwanderung bis zum Ende der Karolinger.

Einleitung.

Kaspar Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. 1837. W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875. 2. A. 1881 v. Erckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme bis Karl d. Gr. 1901. O. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, in Pauls Grundriß der germ. Philologie. Bd. 3. 1889. F. Stein, Die Stammfrage der Germanen und die älteste Geschichte der deutschen Stämme. 1899. R. Much, Deutsche Stammsitze. 1892; derselbe, Deutsche Stammeskunde (Sammlung Göschen 126). 1900. E. Heyck, Über Nationalität und Stammverhältnisse der Germanen. HZ. 85. Wintersheim, Gesch. der Völkerwanderung. 4 Bde. 1859—1864. 2. Aufl. von F. Dahn. 2 Bde. 1880—1881. Reitter, Der Glaube an die Fortdauer des Römerreiches im Abendlande. Münster. Diss. 1900. Heusler, Vfg. 16 f., 19 f.

Die Gesetze u. Volksrechte der germanischen Stämme siehe v. Schwerin in diesem Grundriß II, 5[2]. S. 107 ff.

Die geschilderten germanischen Verhältnisse hielten sich intakt nur so lange, als sie nicht der Einwirkung durch das Römertum ausgesetzt waren. Schon in der Zeit der Angriffe Roms auf die germanischen Lande haben die Germanen vom Gegner gelernt.

1) Tac., Germ. c. 11. 2) Bell. Gall. VI, 23.

3) Tacitus Germ. c. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt.

4) Die herrschende Meinung sieht in dieser Stelle den Beweis für die Existenz der Hundertschaft. Die Hundertschaft sei die Gerichtsgemeinde. Dabei bleiben die Ausdrücke comites und ex plebe unerklärt. Für comites sucht v. Schwerin eine Erklärung, indem er es für ein Mißverständnis des Tacitus hält, der ein deutsches Wort „Folger" (sc. des Urteils) wörtlich übertragen habe (aaO. S. 108).

5) Aug. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung 1, S. 97 f.

6) Diese verschiedenen Möglichkeiten sind Rückschlüsse aus der verschiedenen Verteilung der Urteilsfindertätigkeit bei den einzelnen Stämmen nach der Völkerwanderung.

Zunächst waren Verteidigungsmaßregeln nötig. Haben sich in der ersten Zeit die Sugambrer und Chatten vor Caesar, die Chatten vor Germanikus in die Wälder flüchten müssen, waren noch die schwachbesiedelten vici der Marser wehrlos i. J. 14 n. Chr. dem über sie herfallenden Germanikus preisgegeben, so lernte man doch den Wert von Fluchtburgen kennen. Wenn auch nicht alle Wallburgen heute mehr so weit zurückdatiert werden dürfen, wie das SCHUCHHARDT[1]) nachgewiesen hat, so haben sich doch einige der noch erhaltenen als alte Zufluchtsburgen erwiesen, wie die Grotenburg bei Detmold, die Milseburg bei Fulda, die Sieburg bei Karlshafen, die Sachsenburg Haskenau bei Münster i. W. Vielleicht haben für diese Ringwälle schon die Kelten das Vorbild geliefert, aber auch andere Burgen, befestigte Herrensitze, sind schon in diesen Kriegszeiten entstanden; Segestes wird in einer solchen belagert.

Und wenn Mattium das caput des Volkes der Chatten genannt wird, so zeigt das, daß die Germanen nicht mehr bloß bedeutungslose vici hatten, sondern auch schon einige, vielleicht befestigte, Hauptorte, wie sie solche jenseits des Limes sahen. Das Römertum schob ja seine Organisationen bis an die Grenze vor und überzog auch damit die im Römerreich einbegriffenen germanischen Völker. An Stelle des germanischen princeps pagi begegnet uns in der augusteischen Zeit der praefectus pagi, seit den Flaviern sind die vici unter die Leitung von curatores gestellt. Haben die Flavier die linksrheinischen germanischen civitates, wohl im Zusammenhang mit den dort eingerichteten beiden germanischen Provinzen, organisiert, so hat dann Trajan diese Organisation über den Rhein verpflanzt und das Dekumatenland in civitates eingeteilt. So werden dort die civitas Mattiacorum gebildet mit Wiesbaden als Vorort, die civitas Taunensium mit dem Vorort Heddernheim, die civitas Alisensis mit dem Vorort Wimpfen, die civitas Sueborum Nicretium mit Ladenburg (Lopodunum), die civitas Sumelocennensis mit Rottenburg, die civitas Aurelia Aquensis mit Baden-Baden u. a. m. An diesen Vororten wurden fora mit Gerichtshallen und Tempeln errichtet, Mauern zum Schutz erbaut und so die Grundlage zu städtischer Entwicklung gelegt.

Naturgemäß beschnitten die Römer, soweit ihre Einflußsphäre reichte, den Germanen ihre altangestammten Rechte. Den Tenkterern wurde das Zusammentreten der Volksversammlung nur ohne Waffen gestattet und unter römischer Aufsicht. Ebenso wurden die Markomannen und Quaden nach den Kriegen des Kaisers Markus nach Zeit und Ort in der Abhaltung ihrer Versammlungen beschränkt und diese selbst ebenfalls unter Aufsicht eines römischen Centurionen gestellt. Und alle diese Völker gehörten nicht zum römischen Reich, ihre Gebiete waren nicht einer römischen Provinz einverleibt; wieviel mehr müssen die germanischen Völker im römischen Reichsverband eingeschränkt worden sein. Immermehr werden diese germanischen civitates den gallischen gleich geworden sein.

Sehen wir von diesen romanisierten Germanenvölkern ab, so zogen durch die Limestore doch nicht nur römische Kulturerzeugnisse zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Lebens, sondern auch die Bekanntschaft mit den römischen Einrichtungen und die Erkenntnis ihrer Überlegenheit. Die urzuständlichen Verhältnisse auch dieser Germanen, zunächst der Grenzvölker, erfahren so den umgestaltenden Einfluß des römischen Beispiels. Schon das zu Augustus' Zeit entstandene Markomannenreich zeigt vielfach römisches Gepräge. Marbod hat aus einem erfolgreichen Heerführertum eine Art römischen Königtums entwickelt, in dem der absolutistisch-zentralisierende Zug auffallend gegen den germanischen Gedanken der Volkssouveränität absticht. Er stützt sich auf ein stehendes nach Römerart geschultes Heer, und

1) SCHUCHHARDT, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. H. 7. Abschn. VIII. Volksburg und Herrensitz. S. 57ff. Vgl. auch Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen 1920.

seine Herrschaft umfaßt schon ein vielgestaltiges Staatswesen, dem er teils unterworfene teils im Bundesverhältnis stehende Völker angegliedert hat.

Die Nord- und Ostgermanen haben ihre alten Zustände am längsten bewahrt. Aber auch hier zeigen sich seit der Mitte des 2. Jhs. Veränderungen. Es beginnt ein Zusammenschluß kleinerer Völkerschaften zu großen Massen und ein unaufhaltsames Vordringen gegen die römischen Grenzen.

A. Die Ostvölker.

F. Dahn, Könige der Germanen. Bd. 1 Vandalen, Bd. 2—4 Ostgoten, Bd. 5 Westgoten. G. Kaufmann, Über das Föderativverhältnis des tolosanischen Reiches zu Rom. FDG. 6. Th. Mommsen, Ostgotische Studien. NA. 14. Nachträge ebd. 15. F. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence seit der Ostgotenherrschaft. 1900. L. Schmidt, Gesch. der Vandalen. 1901. H. Derichsweiler, Gesch. der Burgunden bis zu ihrer Einverleibung ins fränkische Reich. 1863. R. Saleilles, De l'établissement des Burgonds sur les domaines des Gallo-Romains. 1892. C L. Le Duc, Le régime de l'hospitalité chez les Burgonds (Nouv. Rev. hist. de droit. 12). J. Havet, Du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgonds et les Visigotes (Rev. hist. 6 und Oeuvres t. 2).

Der im Jahre 166 unter Marc Aurel begonnene Markomannenkrieg, der ausgebrochen war, nachdem die Römer den Markomannen und Quaden eine friedliche Aufnahme ins Römerreich abgeschlagen hatten, war das Vorspiel für gewaltige Umgestaltungen, die bald im Gefolge davon eintreten sollten. Vierzehn Jahre hat der Kampf gedauert; nur mit der größten Kraftanstrengung haben die Römer den Anprall zum Stehen gebracht. Aber da die eigentliche Ursache bestehen blieb, führte der Druck von rückwärts nur zu einer vorläufigen Änderung der Richtung zu einem Ausbiegen, während gleichzeitig von Osten her slawische und sarmatische Völker ungestüm herandrängten. Das ergab die sog. große Völkerwanderung.

Inzwischen hat sich jedoch schon eine weitgehende Durchsetzung des Römertums mit germanischen Elementen vollzogen; die Germanen haben dem alternden Römerreich neues Blut und neue Kraft zugeführt, die es noch eine Zeitlang vor dem völligen Zerfall bewahrten. Es fehlte den Römern vor allem an Arbeitskräften und Soldaten. Da haben sie zunächst auf den kaiserlichen Domänen in den Grenzgebieten unterworfene Germanen als Kolonen angesetzt, in einem mehr unfreien als freien Zustand und mit der Verpflichtung, als Bauern die Domänen zu bewirtschaften und als Krieger die Verteidigung des Landes zu übernehmen. Seit dem Ende des 3. Jhs. begegnen uns Germanen öfters als laeti. Sie sind etwas besser als die germanischen Kolonen gestellt, sie müssen zwar auch Kriegsdienste übernehmen, aber sie sind im übrigen unabhängiger. Sie stehen unter einem eigenen praefectus laetorum und haben die Rechte selbständiger Körperschaften.

Dann schlagen die Wellen der Völkerwanderung über die Reichsgrenze. Ganzen Völkerschaften werden jetzt seit dem Ende des 4. Jhs. auf Reichsboden Wohnsitze angewiesen, sie erkennen die Oberhoheit des Kaisers an und sie verpflichten sich gegen Sold zu Kriegsdiensten. So wird das römische Heer immer mehr germanisiert.

Und nicht nur ins Heer, sondern auch bis in die höchsten Beamtenstellen dringen die Germanen vor. Sie regieren das Reich, und sie halten das Reich noch kraftvoll zusammen, ehe es zerbricht. Sie setzen Kaiser ein und ab. Drei Namen genügen: der Franke Arbogast, der Vandale Stilicho, der Suebe Ricimer.

Diese Verhältnisse erklären es uns, daß an Stelle der ursprünglichen Landanweisungen förmliche germanische Staatengründungen auf römischen Reichsboden traten. Diese germanischen Gründungen waren nicht gegen den Bestand des Römerreiches gerichtet, sie sollten in das römische Staatswesen eingefügt, dem römischen Staatsbegriff untergeordnet werden. Naturgemäß ist diese Anpassung an die römische Staatsidee nicht überall ganz gleichmäßig verlaufen; die einzelnen Völker haben sie

wiederum individuell vollzogen. Auch änderte sich vielfach das Verhältnis der germanischen Staaten zum Römerreiche im weiteren Verlaufe der Entwicklung.

Allen gemeinsam war die erste Einführung unter Zustimmung des Kaisers. Die germanischen Herrscher ließen sich römische Amtstitel erteilen, sie traten als dux, patricius, proconsul oder magister militum in den römischen Amtsorganismus ein, und dadurch kam die Unterordnung unter den Kaiser und unter die römische Reichseinheit auch äußerlich zum Ausdruck. Die Verfassungszustände, die sich dann bei diesen Neubildungen entwickelten, standen alle mehr oder minder unter der Rückwirkung römischen Einflusses. So hat bei allen das Bekanntwerden mit römischen Anschauungen dahin geführt, daß die Herrschergewalt erstarkte. Es entsteht eine Königsgewalt, die sich von dem Königtum der Urzeit weit entfernt hat. Für die einzelnen Staatsangehörigen verdrängt allmählich der Begriff des Staatsuntertanen, der der Befehlsgewalt des Herrschers untersteht, den des freien, mitbestimmenden Volksgenossen. Die Zusammensetzung der Staatsangehörigen ist eine andere geworden, es ist nicht mehr die einheitliche stammverwandte Völkerschaft der Urzeit. Neben dem staatsbildenden Hauptvolk sind viele mitgezogen, und mitgenommene „Reisläufer" und vor allem auch die Römer sind zu einem Staate zusammengefaßt. Nur die Vandalen haben ja nachher mit den Römern aufgeräumt. Und diese Verschiedenheit der Abstammung wird in den neuen Staaten noch vermehrt durch die Verschiedenheit der Religion: die Ostgermanen waren während der Wanderung Arianer geworden, die Römer dagegen waren Katholiken. Das war für diese Staaten ein gemeinsamer Keim des Verderbens; die Reiche der Ostgoten, Burgunder und Vandalen sind zuletzt daran zugrunde gegangen.

Die Landnahme der Ostgermanen geschah im Einklang mit ihrem Einpassen in die römische Staatseinrichtung durch eine Landteilung mit den Römern nach dem bestehenden römischen Einquartierungssystem.[1])

Das spätrömische Einquartierungssystem schrieb vor, daß der Grundbesitzer, possessor, dem Soldaten, hospes, ein Drittel seines Hauses einräumte. Der Eigentümer durfte zuerst ein Drittel auswählen und mußte dann dem Soldaten die Wahl zwischen den beiden anderen Dritteln lassen. Die Verpflegung erhielt der Einquartierte durch die Militärverwaltung, sei es in Naturalien aus Staatsmagazinen, sei es in Geld. Bei der Einquartierung der landsuchenden Germanen wurde insofern eine Änderung vorgenommen, als dem germanischen Krieger außer einem Drittel des Hauses auch ein Teil des Grundbesitzes des Possessors zugeteilt wurde. Dafür brauchten die römischen Provinzialen, die die Grundstücke hergaben, keine Naturalien mehr an die Staatsmagazine abzuliefern. So waren die Germanen nicht geschlossen, sondern gleichsam dauernd in Quartier gelegt, immer eine germanische Familie neben einer Römerfamilie angesiedelt. Die Römer behielten ihre Freiheit und ihren Besitz, sie verblieben bei ihrem Recht. Am schonendsten wurde das ostgotische Reich in den Rahmen des römischen Staates eingepaßt. Aber es blieb nicht überall bei diesem anfänglichen Verhältnis. Die Vandalen haben sich unter Geiserich, die Westgoten unter Eurich unabhängig gemacht, die Burgunder haben die römischen Elemente später selbständiger umgemodelt.

a) **Die Vandalen.** Die Vandalen, die mit den Alanen und suebischen Volksteilen vereint in Gallien 406 eingebrochen waren und sich eine Zeitlang (seit 409) in der pyrenäischen Halbinsel aufgehalten hatten, waren 429 (von dem römischen Statthalter Bonifatius gerufen?) nach Afrika übergesetzt. Ihre Ansiedlung stellt sich dar als eine vertragsmäßige Gebietsabtretung, für die sich die Vandalen in einem Frieden von 435 zur Tributzahlung verpflichteten. Nach einem abermaligen Kriege erfogte 442 ein neuer Vertrag zwischen dem Vandalenkönig Geiserich und dem römischen

1) Cod. Theodosianus VII 8, 5 (Arcadius et Honorius 398).

Kaiser Valentinian, durch den der Vandalenstaat die Unabhängigkeit erwarb und von der Tributzahlung befreit wurde. Nach Geiserichs Tode geriet der Vandalenstaat wieder in Verfall, und nach kaum hundertjährigem Bestande fand er 534 durch Belisar seinen Untergang.

Die ursprüngliche Niederlassung der Vandalen in Afrika war geschlossen geschehen in der bei Karthago gelegenen prokonsularischen Provinz, provincia Zeugitana, in der die Römer ausgerottet oder zu Hörigen gemacht wurden.

Das Staatswesen, das die Vandalen in Afrika entwickelten, behielt daher mehr einen germanischen Charakter bei, besonders hinsichtlich der Gesetzgebung, bei der noch die Vandalen zugezogen wurden, wenn es sich um Gesetze für Vandalen handelte. Trotzdem hat das Königtum unter Geiserich eine straffe Befehlsgewalt entwickelt. Der König hat die Banngewalt, nicht mehr das Volk. Verordnungen für die Römer hat er wohl selbständig erlassen. Er regiert durch römische und vandalische Beamte. Römische Amtstitel ließ Geiserich bestehen, ebenso die römischen Verwaltungseinrichtungen wie beispielsweise das Postwesen. Ein wesentliches Recht des vandalischen Volkes wußte er zu brechen, nämlich seine Mitwirkung bei der Thronfolge; es gelang ihm, durch ein Gesetz Erbfolge nach Erstgeburtsrecht durchzusetzen.

b) **Die Westgoten.**[1]) Die Westgoten waren zunächst als Föderaten in den römischen Kriegsdienst eingetreten und hatten von Kaiser Theodosius nach Maßgabe des römischen Einquartierungssystems Wohnsitze in Illyrien angewiesen erhalten. Eine Verlegung ihrer Sitze nach Italien unter Alarich war mißglückt; unter Ataulf erhielten sie jedoch abermals als Föderaten nach einem Vertrag mit Kaiser Constantius 419 Wohnsitze in der Provinz Aquitania secunda in Südgallien, wo sie in Abhängigkeit vom Kaisertum das tolosanische Reich mit der Hauptstadt Toulouse gründeten. Sie mußten für das römische Reich Kriegsdienste leisten. Ataulf hat als römischer Oberfeldherr einen Aufstand in Gallien niedergeworfen, und sein Nachfolger Wallia hat im römischen Dienste einen Feldzug über die Pyrenäen unternommen. König Eurich 466—484 löste diese Abhängigkeit und erweiterte das Westgotenreich über den größten Teil von Spanien, die Auvergne und die Provence.

Schon bei der Niederlassung in Südgallien hatten die Westgoten einen größeren Landteil erhalten, als dies sonst das Einquartierungssystem vorsah. Sie empfingen zwei Drittel des Ackerlandes, während den Römern ein Drittel verblieb. Wald und Weide sollten beiden gemeinsam sein.[2]) Goten und Römer waren anfangs scharf geschieden. Zunächst trennte sie die Verschiedenheit der Religion, dann aber auch die Verschiedenheit des Rechts. Die Römer lebten nach dem im breviarium Alarici II i. J. 506 zusammengestellten römischen Recht; für die Goten galt der zwischen 469 und 481 erlassene codex Euricianus des Königs Eurich. Anfangs waren nur die Goten Krieger, die Römer dagegen militärfrei. Dagegen waren die Goten anfangs steuerfrei, während die Römer der Grundsteuer unterworfen waren. Goten und Römer unterstanden gesonderten Niedergerichten, und vor allem verhinderte das Eheverbot eine Verschmelzung.

Eine Beseitigung dieser völkischen Gegensätze bahnte der Übertritt Rekkareds I. (586—601) zur katholischen Kirche an, da seitdem die Kirche das westgotische Staatswesen zu durchdringen begann. Die Entscheidung brachte aber erst König Rekisvinth (652—672) dadurch, daß er das Eheverbot aufhob und die Rechtseinheit des westgotischen Reiches begründete. Er verarbeitete die älteren Gesetze und die Reformedikte des Königs Leovigild zu dem nunmehr für Goten und Römer gleichmäßig geltenden Gesetzbuch, der lex Visigothorum.[3])

Damit war der westgotische Staat auf eine andere Grundlage gestellt. Das politische Übergewicht des Gotentums war aufgegeben; es war eine Mischnation an die Stelle getreten mit gemeinsamer Religion und gemeinsamem Rechte. Das führte zur Bildung der spanischen Nation.

Eine andere soziale Verschiebung machte sich im Westgotenreiche geltend dadurch, daß das Vermögen und vor allem der Grundbesitz in der sozialen Schätzung

1) Vgl. F. Dahn, Westgotische Studien 1874.
2) Lex Visigothorum X 1, 8.
3) K. Zeumer, Gesch. der westgotischen Gesetzgebung. NA. Bd. 25 u. 26.

den Ausschlag gab. Man unterschied nicht so sehr zwischen frei und unfrei, sondern zwischen reich und arm. Wer es zu Reichtum brachte, wurde zu den Großen des Reichs gerechnet, ihm standen alle Hof- und Staatsämter und die hohen Kirchenämter offen. Da hier auch die Nachkommen der römischen Senatorengeschlechter Zutritt erhielten und auch der gotische Volksadel vertreten war, so entstand aus diesen drei Elementen eine neue Aristokratie. Diese neue Aristokratie bildete eine Macht; denn die meisten Mitglieder waren große Grundherren. Die Großgrundherrschaft war aber im westgotischen Reiche sehr ausgebildet; der senior loci, Grundherr, hatte eine tatsächliche Herrschaft über die Bewohner seiner Grundherrschaft, er befehligte sie auch im Kriege. Hier liegen die Anfänge für das im Mittelalter in Spanien so verbreitete Seniorat des Feudalstaates.

Die Bedeutung der Grundherren hängt zusammen mit Veränderungen, die im Laufe der Zeit in der allgemeinen Wehrpflicht notwendig geworden waren. Schon im 5. Jh. ist die Wehrpflicht, die ursprünglich nur auf die freien Goten beschränkt war, auch auf die Römer ausgedehnt worden. Die wachsenden Anforderungen an eine höhere Truppenzahl bei gleichzeitigem Rückgang der freien Bevölkerung infolge von Verarmung und Abhängigkeit führten dann im 7. Jh. unter König Wamba (672—680) abermals zu einer Militärreform, und zwar zu einer Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf alle waffenfähigen Männer. Dadurch waren die von einer Grundherrschaft abhängigen Leute und Unfreien in die Heerespflicht einbezogen worden; die Klienten folgten fortan ihrem Senior in den Krieg, die Unfreien ihrem Herrn.

Das Königtum der Westgoten war ein Wahlkönigtum, deshalb hat sich keine Erbdynastie entwickeln können. Häufig ist auch die Beseitigung eines mißliebigen Königs durch Königsmord erfolgt. Die Versuche einiger Könige, durch Ernennung ihrer Söhne zu Mitregenten ihrer Dynastie eine größere Beständigkeit zu geben, haben zu erbitterten Aufständen geführt. Wählbar waren nur Goten; Wähler waren ursprünglich alle freien Goten, später tatsächlich nur die Reichsgroßen, und da zu ihnen auch die Bischöfe gehörten, so haben auch sie an der Wahl teilgenommen; und man wird dann später auch diejenigen nicht ausgeschlossen haben, die nicht von gotischer Abstammung waren. Zur Wahl wird der consensus omnium populorum erwähnt, darin werden später die Römer eingeschlossen sein. Die Wahlmonarchie hat zur Folge gehabt, daß schon früh, 653, das Staatsgut vom königlichen Privatgut geschieden wurde. Das Familiengut ging an die persönlichen Erben, während das Staatsgut an den Thronnachfolger kam. Der ursprünglich mehr demokratische Charakter des westgotischen Staates änderte sich jedoch im Laufe der Zeit dadurch, daß unter dem Einfluß römischer Anschauungen die Stellung des Königs eine andere wurde.

Die Macht des Königtums im Westgotenreich hing ab von seinem Verhältnis zur Aristokratie. Je nachdem es ihm gelang, über die Reichsgroßen Herr zu werden, verzeichnet die westgotische Geschichte kraftvolle Despoten und Tyrannen neben schwachen der Aristokratie ausgelieferten Herrschern. In der Gesetzgebung war der König von Anfang an auf die Zustimmung der Großen angewiesen. Anfangs im Hoflager, später in Reichskonzilien kam diese Mitwirkung der Reichsgroßen zustande; wie im Merovingerreich waren diese Konzile nicht nur für weltliche Dinge, sondern auch für kirchliche Angelegenheiten tätig. Der König berief das Konzil und bestätigte seine Beschlüsse, wie ihm auch die Ernennung der Bischöfe zustand. Es ist der Aristokratie und besonders den Bischöfen gelungen, durch diese Reichskonzile einen weitgehenden Einfluß in allen wichtigen Regierungsfragen zu gewinnen.

Im übrigen hat die königliche Gewalt viele römischen Züge angenommen. Außer der Kriegshoheit und der Gerichtshoheit steht dem König eine verhältnismäßig schon weit entwickelte Polizeigewalt zu, die im Interesse des allgemeinen Wohles überall ein-

greifen konnte. Die Amtshoheit übte er, indem er einerseits römische Organisationen wie das Munizipalwesen und die Magistratur bestehen ließ, anderseits gotische Beamte einführte. Die höheren Beamten dux, comes, vicarius erstreckten ihre Befugnisse in gleicher Weise über Goten und Römer.[1]) Auch kann der König in die Rechtspflege durch seine Gerichtshoheit eingreifen.

c) **Die Ostgoten.**[2]) Nachdem Theoderich in Übereinstimmung mit Kaiser Zeno die Ostgoten nach Italien geführt und als Beauftragter des Kaisers die Herrschaft des Odoaker gestürzt hatte, führte er die schon von Odoaker erlassene Verfügung der Landteilung durch[3]), die den Germanen ein Drittel des Ackerbodens zuwies. Die Ansiedlung der Goten fand unter möglichster Beibehaltung der Geschlechterverbände statt. Der ostgotische Staat ist durch den römischen Kaiser autorisiert, seine Anfänge gehen auf die Zustimmung der kaiserlichen Regierung zurück, er ist als ein Teilstaat dem Imperium eingefügt. Er hat also nicht den Grad der Selbständigkeit erreicht wie der westgotische Staat seit Eurich. Theoderich hat an der Auffassung von der Einheit des römischen Weltreiches festgehalten, er suchte die römischen Formen nach Möglichkeit beizubehalten. Formell blieb er dem römischen Kaiser untergeordnet, wenn er auch tatsächlich unabhängig regierte.

Das Charakteristische der diokletianisch-konstantinischen Verfassung bestand in der Trennung der Militär- und der Zivilverwaltung. Theoderich übernahm für sich und seine Goten ausschließlich die Militärmacht; die Goten waren die einzigen Krieger, sie standen unter comites, die zugleich richterliche Befugnis hatten. Und neben dieser gotischen Heeresverfassung bestand die Zivilverwaltung der Römer in der Form der Munizipalverfassung und mit dem praefectus praetorio und dem vicarius. Ja, selbst den römischen Senat ließ er bestehen. Es waren zwei förmlich getrennte Verwaltungen; die römische Verwaltung nannte Theoderich selbst seine res publica Romana. Für Römer waren die Goteugrafen nur dann zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Goten und Römern handelte. Theoderich bestimmte, daß sie dann unter Umständen nach gotischem oder römischem Recht urteilen mußten. Als Theoderich 510 zum Danke dafür, daß er das Westgotenreich vor den Franken gerettet hatte, die Provence erhielt, da hat er auch nach Gallien die Scheidung der Militärgewalt unter comites mit richterlichen Befugnissen[4]) und der Zivilgewalt unter praefectus praetorio und vicarius übertragen.

Theoderich hat seine eigene Stellung über die im Rahmen der germanischen Verfassungen dem Könige gegebene hinausgehoben, dadurch, daß er die Volksversammlung überflüssig machte und wie ein Imperator gebot. Er hat die Militärhoheit und die Justizhoheit, er ist Leiter der auswärtigen Politik. Seine Edikte haben bindende Kraft für Goten und Römer, wenn sie auch formell nicht als Gesetze galten, da nur der römische Kaiser das Recht der Gesetzgebung hatte. Die römische Steuerverfassung ließ er nicht nur bestehen, sondern er verstand sie auch auf die Goten auszudehnen, — gewiß ein bedeutsames Zeichen einer weitgehenden Finanzgewalt. Ebenso übt er Polizeigewalt aus und das Beamten-Ernennungsrecht. Vor allem hat er es verstanden, den Erbanspruch an der Krone durchzusetzen, so daß kraft Erbrechts sogar eine Frau, Amalasuntha, den Thron besteigen konnte.

Nicht alles hatte dauernden Bestand, da manches in der Macht seiner Persönlichkeit begründet war, so besonders das germanische „Mittelmeerstaatensystem", das unter seinem Protektorate ins Leben trat. Seine Nachfolger wußten diese politische

1) Betr. der Unterrichter s. o. S. 30.

2) L. M. Hartmann, Das italienische Königreich 1897. G. Pfeilschifter, Theoderich d. Gr. 1910.

3) Procop, De bello Gotico I, 1.

4) Man unterschied den comes erster und zweiter Klasse. Im römischen Recht hatte der comes die Jurisdiktion nur für seine Soldaten. Es war daher eine Neuerung Theoderichs, daß die comites nicht nur in Streitigkeiten der Goten, sondern auch in Prozessen der Goten mit Römern entscheiden sollten. Durch besondere Delegation konnten sie selbst mit Zivilgeschäften über Römer betraut werden. Hier haben wir ein Analogon zum fränkischen comes. Betreffs der Literatur über den römischen comes civitatis vgl. W. Sickel in GGA. 1886. S. 569f.; 1888. S. 440f.; WZ. 9 S. 252.

Haltung nicht zu wahren, ihre Schwäche und eine gotische Reaktion führten zu einer stärkeren Betonung des Volkswillens. So ist der nicht dem Adel angehörige Vitigis wegen seiner tapferen Taten im Gepidenkriege vom versammelten Gotenheere nach Absetzung des unfähigen Theodahat auf den Schild erhoben und zum König ausgerufen worden. Auch die folgenden Könige sind Wahlkönige gewesen.

d) **Die Burgunder.** Schon als die Burgunder, von der Weichsel kommend, noch in den Maingegenden saßen, waren sie Freunde der Römer gewesen; sie hatten ihnen wesentliche Dienste gegen die Alamannen geleistet. Ende des 4. Jhs. sind sie zwischen den Franken und Alamannen hindurchgebrochen und haben sich bis über den Rhein ausgebreitet und dort 406 als Föderaten der Römer das im Nibelungenliede gefeierte Burgundenreich mit der Hauptstadt Worms gegründet. Ihre Landnahme ist, da sie als Freunde der Römer kamen, nach dem Einquartierungsmodus erfolgt. Später mit den Römern verfeindet, wurden sie 435 durch Aetius und 437 durch die Hunnen, wohl unter Begünstigung des Aetius vernichtet.

Ihre sehr zusammengeschmolzenen Reste[1]) fanden Aufnahme bei den Römern und sind von diesen in der Sabaudia (Savoyen) 443 angesiedelt worden, naturgemäß, da sie nicht als Sieger, sondern als Schutz suchende Besiegte kamen, erst recht im Einklang mit den römischen Einrichtungen. Die folgenden Könige der Burgunder hießen magistri militum, die Burgunder werden kaiserliche milites genannt und der Kaiser selbst von ihnen als dominus noster bezeichnet. Es war ihnen dort wohl ein Drittel des Hauses und ein Drittel des Grundbesitzes des römischen hospes zugewiesen worden, und so waren sie vergleichbar einer angesiedelten Militärtruppe. Als aber das Kaiserreich immer schwächer wurde und umgekehrt die Bedürfnisse und Forderungen der Burgunder immer mehr stiegen, da haben sie sich zuletzt zu Herren des Landes, in dem sie anfangs nur im Quartier lagen, aufgeschwungen. Von Savoyen aus haben sie sich den Rhonefluß und die Saone hinab nach Südgallien ausgedehnt und ein neues Burgundenreich begründet, bis ihnen die Franken entgegentraten. Dieses Fortschreiten der Burgunder hat in der Lex Burgundionum einen Niederschlag behalten, indem noch zu erkennen ist, wie ihnen bei weiterem Vordringen die Hälfte, dann bei späterer Gebietserweiterung zwei Drittel des Ackerlandes überlassen wurden.[2]) Von Haus, Garten und Almende haben sie sich stets die Hälfte geben lassen.[3])

Von den Verfassungsverhältnissen des älteren Burgunderreichs wissen wir wenig.[4]) Das ältere Königtum, das mit Gundahar — dem Gunther des Nibelungenliedes — zugrunde ging, wird das Volkskönigtum der Ostgermanen gewesen sein.

Das Königtum im neuen Burgunderreich stand auf anderer Grundlage; seine Macht ist aus der des römischen Heermeisters, magister militum, hervorgegangen und daher mit römischen Befugnissen ausgestattet. Der König ist daher nicht beschränkt durch eine Volksversammlung, er besitzt die vollen Hoheitsrechte. Das Volk hat auch bei der Einsetzung des Königs nicht mitzusprechen; es ist kein Wahlreich, sondern ein Erbreich, erblich in einem neuen Königsgeschlechte, das mit König Gondiok zur Regierung gekommen war.

Im Burgunderstaat waren Burgunder und Römer gleichberechtigt. Wir finden daher auch Römer in den höchsten Beamtenstellen. In der Verwaltung hatte man die römischen Stadtgemeinden bestehen lassen mit einem defensor civitatis an der Spitze und der städtischen Kurie; und daneben waren Gaubezirke eingerichtet unter Grafen, die die Militärgewalt und Zivilgewalt ausübten. Neben ihnen ernennt der König noch besondere Richter, iudices deputati. Er selbst ist oberster Richter; der Instanzenzug ist der römische.

Die sozialen Verhältnisse lassen unter den Freien drei Schichten erkennen: die Vornehmen, optimates oder maiores, die Mittleren, mediani, und die Geringen, viles. Die Unfreien scheiden sich in Knechte und Kolonen. Die alten Vornehmen gehen auf im neuen Dienstadel, wie er überall beim neuen Königtum entsteht. Die Reichs-

---

1) Etwa 12 000 waffenfähige Männer, was einer Gesamtzahl von 50 000 Seelen entspräche. Heusler, Vfg. 19.

2) Lex Burg. tit. 13, 31, 67 beweist die Zuweisung der Hälfte des Grundeigentums; tit. 54 die Ausdehnung auf zwei Drittel des Ackers, ein Drittel der Sklaven und die Hälfte von Haus, Garten und Weideland. Vgl. Heusler, Vfg. 20.

3) Lex Burg. tit. 54.

4) Es sind hendinos, Häuptlinge, und ein sinistus, Ältester, erwähnt.

großen haben sich auch im Burgunderreich zur Geltung gebracht. Der König hält mit den Grafen Hoftage ab und hört ihren Rat bei der Gesetzgebung.

Trotz der politischen Gleichstellung von Burgundern und Römern hat noch König Gundobad um 500 zwei verschiedene Gesetzbücher erlassen, den liber constitutionum, später lex Burgundiorum genannt, für die Burgunder, und für rein römische Verhältnisse die lex Romana Burgundionum, später codex Papianus genannt.

B. Die Westvölker.

L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im MA. Bd. 2. 1903. L. Baumann, Schwaben und Alamannen. FDG. 16, 215. K. Weller, Die Besiedelung des Alamannenlandes. 1898 im Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte. NF. 7. J. Cramer, Gesch. d. Alamannen als Gaugeschichte in Gierkes Unters. 57. 1899. R. Schröder, Die Herkunft der Franken. HZ. NF. 7; Derselbe, Die Ausbreitung der salischen Franken. FDG. 19; Derselbe, Die Franken und ihr Recht. ZSavRg. GA. II. Fr. Stein. Urgesch. der Franken und die Gründung des Frankenreichs. 1897 im Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken. 39. A. Schiber, Die fränkischen und alamannischen Siedelungen in Gallien, bes. Elsaß und Lothringen. 1894 K. Lamprecht, Fränk. Wanderungen und Ansiedelungen. Z. d. Aachener Gesch. Ver., 4. 1882; Derselbe, Ansiedelungen und Wanderungen der Franken namentlich im Rheinlande. Westd. Z 1. G. Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. Berl. Progr. 1861. R. Much, Z. Stammeskunde der Altsachsen. Hans. Gbll. 1898. E. Winkelmann, Gesch. der Angelsachsen. 1883 in Onckens Allg. Gesch. J. Heinsch, Die Reiche der Angelsachsen. Breslau. Diss. 1875. v. Langhans, Über den Ursprung der Nordfriesen. 1879. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren 1852. A. Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland. 1882. Lippert, Beiträge z. ältesten Gesch. der Thüringer. Z. Ver. f. Thür. Gesch. NF. 3, 4, 7. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer. 1834. Devrient, Angeln und Warnen, die Entstehung des thüringischen Stammes. N. Jbb. f. d. klass. Alt. 7. C. Zeuss, Die Herkunft der Bayern von den Markomannen. 1839. 2. A. 1857. R. Much, Die Anfänge des bayerisch-österreich. Volksstammes. in Beitr. z. Anthropologie u. Urgesch. Bayerns, 12. S. Riezler, Gesch. Bayerns. I. 1878.

Im Westen hatte zuerst die Wanderung der Markomannen wieder Bewegung unter die bereits ansässigen Germanen gebracht. Im weiteren Verlauf der Völkerwanderung der östlichen Gruppen machten sich auch deren Nebenwirkungen bei den Westgermanen geltend; Volksteile wurden abgesprengt und nach dem Westen gedrängt; im Süden zieht wiederholt ein ganzes Völkergepassel vorüber; das große Hunnenreich wird gegründet und wieder zerstört, in die frei werdende Lücke schoben sich die Langobarden, — kurz, im 3. Jh. ist auch im Westen ein Ineinanderschieben und Vorwärtsdrängen entstanden, das hier zur Bildung größerer Gruppen führte. Nachbarliche und verwandte Völkerschaften verwuchsen wohl hier und da miteinander, andere sind auch durch politische Motive, durch das Bedürfnis gemeinsamen Zusammentretens gegen äußere Feinde einander näher gebracht worden; Bündnisse wurden geschlossen, gemeinsam ein Gebiet besiedelt, und so ergibt sich als schließliches Resultat das Auftreten der zuerst lose gefügten, dann immer fester sich schließenden Stämme.

Ungefähr um dieselbe Zeit, da die Goten im Osten an der Schwelle des Römerreiches gebieterisch eintrafen, zu Anfang des 3. Jhs., traten die Alamannen am Main, als Hauptgruppe der Sueben, vor die Grenze des Limes. Bald erzwangen sie den Durchbruch und ergossen sich über die agri decumates bis ins Alpenland der heutigen Schweiz. Am Niederrhein und in Holland bildete sich eine andere Germanengruppe, die der Franken, im 4. Jh. noch getrennt in Salier und Ribuarier. Hinter ihnen schieben sich die Friesen aneinander, es ballen sich die Sachsen zusammen, stark genug, um einen Volksteil abzugeben auf die britische Insel zur Gründung des angelsächsischen Reiches, und es heben sich die Thüringer nach Aufnahme der Warnen und Angeln als besondere Gruppe heraus Das wurden die Stämme. Übergänge von dem einen zum andern waren noch da, fließende Grenzen der Zugehörigkeit, aber in der Hauptsache war die Grundlage gefunden für die Entwicklung getrennter Stammesvölker. Zu ihnen gesellten sich im 6. Jh., aus Böhmen kommend, die Bayern.

a) **Die Langobarden.** Sie sind das einzige Volk der Westgermanen, das in die große Wanderbewegung der Ostvölker hineingeriet und auch dasselbe Wanderziel, Italien, hatte. Im Jahre 568 trafen sie dort ein, und zwar, im Gegensatz zu den bisher in Italien eingewanderten Germanen, als Feinde der Römer und Eroberer. Trotz ihrer geringen Volkszahl, die nach Tacitus durch ihre außerordentliche Tapferkeit wettgemacht wurde[1]), haben sie die römische Herrschaft in Italien bis auf geringe Reste zertrümmert. Daher finden wir auch bei ihnen keine Anlehnung an die römischen Verfassungseinrichtungen; zwar haben sie nach Art der hospitalitas mit römischer Verpflegungspflicht zunächst sich einquartiert, aber alles Römische wurde beseitigt und ein nationaler Staat errichtet. An die hundert Jahre hielt sich das langobardische Volk ziemlich fr i von römischen Einflüssen. Noch in der königlosen Zeit der langobardischen Herzogsregierung haben sie nach Paulus

1) Tac., Germ. c. 40. Auch haben sie wiederholt Unfreie freigelassen, um sie ins Heer einstellen zu können.

Diaconus zahlreiche unbequeme Römer einfach aus dem Wege geräumt.[1]) Die Römer waren in diesem Langobardenstaat nicht gleichberechtigt, sondern sie galten als eine minderberechtigte, abhängige Bevölkerung, die den Siegern zinspflichtig war. Da die Langobarden aber im Verhältnis zu den Römern so wenig zahlreich waren, so können nicht alle Römer zinspflichtig geworden sein, sondern nur für jeden Langobarden ein römischer Grundbesitzer, der ihm dann den dritten Teil seiner Einkünfte — die tertia der römischen Kolonen — zu zahlen hatte.[2]) Erst ganz allmählich, nach der Wiedererrichtung des mit reichem Krongut ausgestatteten Königtums, begann die Anpassung an römische Verhältnisse und Rechtssicherheit für die Römer. Die Trennung blieb jedoch bestehen, besonders weil sich mit dem Arianismus der Langobarden bald auch ihr politischer Gegensatz zum Papsttum verband.

Entsprechend der Ausschaltung des römischen Einflusses trug der langobardische Staat mehr germanischen Charakter. Das Volk kam mehr zur Geltung, die Volksversammlung wurde beibehalten, die Könige wurden gewählt. Neben dem Königtum war das Herzogtum bestehen geblieben, ja, es war nach der Ermordung Klephs ein Jahrzehnt lang nicht für notwendig empfunden worden, wieder einen König einzusetzen. Nur die drohende äußere Gefahr führte wieder zur Wahl eines Königs, des Authari. Das Verhältnis der Herzöge zum König war das der freiwilligen Unterordnung und Treue. Fast ganz unabhängig waren die mehr im Süden gelegenen Herzogtümer Benevent und Spoleto. Die Herzogtümer schlossen sich an alte römische Stadtbezirke an.

Die Herzöge hatten bei Erneuerung des Königtums freiwillig zur Bildung eines Krongutes beigetragen und dazu die Hälfte ihres Herzogsgutes abgetreten. Zur Verwaltung dieses Königsgutes war in den Herzogtümern ein königlicher Domänenbeamter, der gastaldus, nötig, der einzige königliche Beamte, der in den Herzogtümern anzutreffen ist. Das Königtum sucht dieses Gastaldenamt auf Kosten der Herzogsgewalt zu unterstützen, und es gibt schließlich im 8. Jh. einige Gebiete, in denen keine Herzöge mehr vorhanden sind und die königlichen Gastalden an ihrer Stelle die Verwaltung in der Hand haben.

Das Königtum ist unter Liutprand sehr erstarkt. Der Langobardenstaat ist überhaupt nicht an innerer Entkräftung zugrunde gegangen, er war noch stark genug, als er einem Mächtigeren, Karl d. Gr., unterlag (774). Als im folgenden Jahre die Herzöge in Nord- und Mittelitalien sich gegen die Frankenherrschaft erhoben, hat Karl d. Gr. hier das Herzogtum beseitigt und die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt. Im Süden aber haben sich die Herzogtümer Salerno und Benevent bis ins 11. Jh. erhalten.

b) Die 6 reichsdeutschen Stämme. 1. Die Alamannen. Ihr Name[3]) ist der älteste Stammesname, der uns begegnet. Im Jahre 213 werden sie zuerst erwähnt, als Kaiser Caracalla am Main mit ihnen Krieg führte. Vergeblich suchten Aurelian und Probus sie wieder hinter den Limes zurückzudrängen. Auch eine schwere Niederlage, die ihnen 357 Kaiser Julian bei Straßburg beibrachte, vermochte ihnen das römische Obergermanien nicht mehr zu entreißen. Damals standen sie noch unter mehreren Königen — im ganzen werden 15 mit Namen genannt, die allerdings nicht alle gleichzeitig regierten —, ihre Angehörigen vom königlichen Geschlechte werden als regales bezeichnet, die aus den Adeligen, den optimates, hervorragen. Nach dem Untergang des Burgunderreiches am Mittelrhein breiteten sich die Alamannen rheinabwärts aus und stießen so auf die Franken. Als Chlodweg sie bekämpfte und besiegte (Zülpich 496), ist von einer Mehrheit von Alamannenkönigen nicht mehr die Rede, sie sind unter einem König geeint.

Die Franken haben die Selbstverwaltung der Alamannen unter einem Herzog bestehen lassen, aber sie mehr und mehr zu beschränken verstanden; erst 741 und 746 wurde das Herzogtum endgültig beseitigt. Allmählich wurden auch die fränkischen Einrichtungen eingeführt.

2. Die Franken. Etwas später[4]) als die Alamannen begegnen uns die Franken. Sie haben ihren Namen von franco = frei[5]) zum Unterschied von den in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Römern getretenen Germanen. Die Franken waren aus Völkerschaften, die zwischen Rhein und Weser gesessen hatten, zunächst am Niederrhein zusammengeschmolzen. Nach Gregor v. Tours

---

1) Paulus Diaconus, Hist. Langob. (MG. SS. rer. Lang.) II, 32: multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur.

2) Heusler, Vfg. 21, stellt es anders dar und meint, daß die Langobarden den römischen Bauern (hospites) alles Land nahmen und sie zwangen, es unter Zinspflicht für sie zu bebauen.

3) Alamannen bezeichnet einen Bund von Völkerschaften, wahrscheinlich verwandter suebischer Völker. An die suebische Abstammung gemahnt der Name Schwaben, der mit Alamannen ganz gleichbedeutend gebraucht wird. Da die Alamannen die deutschen Nachbarn der Franzosen waren, hat die französische Sprache ihren Namen Allemands auf alle Deutschen verallgemeinert.

4) J. Wormstall (die Herkunft der Franken von Troja 1869) ist dafür eingetreten, daß die Franken schon bei Cicero, Ep. ad Atticum XIV, 10, genannt seien, und Bremer aO. S. 144 hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Wir können ihm nicht beipflichten. Vgl. F. Dahn, Könige der Germanen, IX 1 S. 1 Anm. 1; Brunner, Rg. I², S. 43 Anm. 1.

5) Früher hat man den Namen Franken von Francisca abgeleitet, womit in den Quellen die Streitaxt der Franken bezeichnet wurde. Indessen liegt das umgekehrte Verhältnis näher, daß Francisca von dem Namen der Franken abgeleitet wurde, weil nur bei den Franken die Streitaxt Francisca heißt. Dagegen besitzen wir eine ags. Bezeichnung france und altnord. frakka für Lanze, Wurfspieß. Die Franken selbst nannten aber ihren Wurfspieß ango, nicht franko. Dafür, daß der

sollen die Brukterer, Chamaven, Ampsivarier und Chatten die Hauptbestandteile gewesen sein; auch die Chattuarier gehörten dazu. Die Chatten mögen wohl im 3. Jh. das treibende Element gewesen sein. Die Franken zerfielen in drei Gruppen, in die salischen Franken, die zunächst im römischen Toxandrien sich festgesetzt haben, in die ribuarischen Franken am Rheinufer und in die Chatten. Die Salier werden schon in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. genannt; sie scheinen Bataver, Kanninefaten und Cugernen in sich aufgenommen zu haben. Den Namen sollen sie vom Salgau an der Yssel erhalten haben. Die Ribuarier haben sich später als die Salier, und zwar besonders aus den Brukterern und Ampsivariern gebildet. Sowohl Salier als Ribuarier standen unter mehreren Kleinkönigen. Von diesen führte der König Chlogio die Salier bis zur Somme.

3. Die Sachsen. Die Sachsen, von ihrem kurzen Schwerte sahs genannt, traten zuerst im 2. Jh. an der rechten Seite der unteren Elbe auf; später umfaßt dieser Name die Völker zwischen der unteren Elbe und dem Harz, also u. a. die früheren Chauken und Cherusker. Die linkselbischen Sachsen zerfielen in drei Gruppen: die Westfalen, Engern mit dem Kernvolk der Angrivarier und Ostfalen; im Gegensatz dazu hießen die nordelbischen Sachsen Nordalbinger. Im 4. und 5. Jh. drängen auch die Sachsen nach dem Westen; sie besetzen die Nordküste Galliens, den litus Saxonicum und die Inseln der Loiremündung. Dann beginnen die Kämpfe mit den hier vordringenden Franken.

Die Sachsen haben kein Königtum ausgebildet. Sie blieben in den alten Verhältnissen stehen. Nur im Kriege haben sie einen gemeinsamen Führer aufgestellt. Zur Friedenszeit waren die einzelnen Teilbezirke selbständig unter eigenen Häuptlingen.

Der Adel ist bei den Sachsen besonders hochstehend; er hat mit den Freien keine Ehegemeinschaft und ist durch ein sehr hohes Wergeld ausgezeichnet.

4. Die Friesen. Schon Drusus hat die Friesen an der Küste angetroffen und 12 v. Chr. unterworfen. Auch Tacitus kannte Friesen, sprachlich = die Wagenden[1]), und zwar Großfriesen und Kleinfriesen an der Nordseeküste von der Weser bis zur Sinkfala bei Brügge; Plinius nennt Frisii und Frisiavones. In der Zeit der Bildung neuer Stämme werden die Völker von der Weser bis nach Brügge Friesen genannt, und man unterscheidet dabei Ostfriesen zwischen Weser und Laubach, Mittelfriesen zwischen Laubach und Fly und Westfriesen zwischen Fly und Sinkfala, neben denen noch später an den Küsten und Inseln von Schleswig die Nordfriesen auftreten. Schon im 7. und 8. Jh. sind die Friesen unter einem einheitlichen Königtum geeint.

Seit dem Ende des 7. Jhs. werden Könige der Friesen genannt, als erster Aldgils. Es scheint aber kein den ganzen Stamm zusammenfassendes Königtum gewesen zu sein, vielleicht nur Oberanführer im Kriege. Im übrigen ist bei den Friesen, wie bei den Sachsen, die altgermanische Verfassung am längsten bewahrt worden.

5. Die Thüringer. Die Thüringer sind im 4. Jh. aus den Hermunduren Angeln und Warnen zusammengewachsen. Der Name Thüringer tritt uns erst Anfang des 5. Jhs. entgegen und geht auf Duren, den alten Namen der Hermunduren (herminonischen Duren), zurück.[2]) In ihrem ältesten Volksrechte, das unter Karl d. Gr. aufgezeichnet wurde, spricht sich noch die Erinnerung an die Entstehung des Stammes aus durch die Benennung der lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. Anfangs des 6. Jhs. hat es noch einen besonderen König der Warnen und einen der Thüringer gegeben.[3]) Jedoch hat sich auch bei ihnen ein einheitliches Königtum des ganzen Stammes entwickelt, das freilich zur Zeit, als der fränkische König Theoderich die Thüringer bekämpfte, durch inneren Streit gespalten war. Die Franken haben Südthüringen unterworfen, und Nordthüringen wurde sächsisch. Nur der mittlere Teil behielt den Namen Thüringen und wurde einem fränkischen Herzog unterstellt.

6. Die Bayern. Die Bayern, Baiumvarii, waren aus Böhmen, dem Lande Baia, Bojoheim, dem früheren Sitz der keltischen Bojer, in das Donaugebiet westlich und südlich des Böhmerwaldes um 500 eingewandert und haben sich dort am spätesten zu einem großen Stamm entwickelt. Markomannen, Quaden und Waristen sind darin aufgegangen. Anfangs scheinen sie unter fünf Führern gestanden zu haben, später ist ein einziger dux an ihrer Spitze.

Überblicken wir das Werden der sechs Stämme der Schwaben, Franken, Sachsen, Thüringer, Friesen und Bayern, die vom 3.—6. Jh. alle deutschen Völkerschaften mit Ausnahme der Abgewanderten unter sich aufteilen, so sind es vielfach nicht ursprüngliche Ansiedelungen der Nachbarn, die zusammenwachsen und die Stämme bilden, sondern sie sind oft erst auf der Wanderung verschmolzen. Wanderprodukte sind die Alamannen, die Salfranken und die Bayern. Mehr als alte Siedelungsnachbar-

---

Frankenname auf „frei" zurückgehe und die Waffe nach dem Volke genannt wurde, tritt Grimm ein: Wörterb. IV 1 S. 57 und Gesch. d. deutschen Sprache S. 512f. Für die umgekehrte Entwicklung, daß von der Waffe der Volksname gebildet und vom Volksnamen dann die Bedeutung „frei" hergeleitet sei, spricht sich Kluge aus: Etymol. Wörterb. S. 122.

1) K. Zeuss aaO. 136; nach Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache S. 465, die Freien.

2) Patronymisch durch die Endung ing von Duren gebildet.

3) Vgl. die gleichlautenden Briefe Theoderichs d. Gr. an den König der Heruler, den König der Warnen und den der Thüringer bei Cassiodor Var. III, 3 (MG. Auct. ant. 12, 79). — Über die späteren Thüringerherzöge vgl. Vita Bonifatii auct. Willibaldo c. 6 ed. Levison SS. rer. Germ. 1905 p. 32; Schnürer, Bonifatius 1909 S. 46 u. 108 Anm. 5.

schaft und Verwandtschaft haben oft politische Gründe zum Zusammenschluß geführt, gemeinsame Abwehr und notwendige gemeinsame Offensive. So sind die Stämme weniger aus uralten nationalen Scheidungen hervorgegangen, sondern aus Völkermischungen und Neugruppierungen, bei denen auch oft der äußere Zufall eine Rolle spielt.

c) **Die Angelsachsen.** Als Kaiser Honorius im 5. Jh. die römischen Truppen von Britannien zurückgezogen hatte, konnte die Einwanderung fremder Ankömmlinge keinen nennenswerten Widerstand mehr finden. Um diese Zeit wurden die Sachsen am litus Saxonicum von den Franken bedrängt, sie wichen zurück und wanderten auf die nahe britische Insel. Auch ein Teil der Angeln und Jüten war hinübergefahren. In welchen Etappen sich diese Einwanderung vollzog, wissen wir nicht; jedenfalls brachte sie den ganzen Süden und Osten in die Hände der Germanen, und zwar so, daß südlich die Sachsen wohnten und nördlich die Angeln. Die sieben Reiche, die in alten englischen Erzählungen genannt werden Kent Sussex, Essex, Wessex, Ostanglia, Mercia und Northumbrien mögen auf verschiedenen Einwanderungsphasen und Eroberungen hindeuten. Es besteht anfangs eine Mehrzahl von Kleinkönigen, ihre Zahl und ihre Reiche verändern sich im Laufe der Zeit, manche ergeben sich anderen freiwillig oder werden von ihnen unterworfen.

Das Königtum beruht auf Erbwahl; der Nachfolger wird aus den Angehörigen der Königsfamilie von den Angesehensten des Volkes, den witan, gewählt. Die königliche Macht ist beschränkt durch die regelmäßig zusammentretende Versammlung der Großen, witenagemot, die zuständig ist für die Königswahl, für die Gesetzgebung, für die Zuweisung von gemeinsamem Volkland zu Privatbesitz, und die auch bei Abschluß von Verträgen und bei der Entscheidung über Krieg und Frieden befragt wird. Die Bedeutung dieser Versammlung zeigt sich auch darin, daß sie in Zivilsachen des Königs die Entscheidung hat, und daß sie zu Zeiten sogar unfähige Könige abgesetzt hat.

Die Ansiedelung der Einwanderer war in Sippenverbänden geschehen, und daher kommt es, daß ihre ältesten Niederlassungen vielfach Geschlechtsnamen tragen. Die einzelnen haben ihren Grundbesitz durch Urkunde angewiesen erhalten — bocland — und im Gegensatz dazu steht der Gemeinbesitz, gemeine Mark — folcland. Grundbesitz und Königsdienst bewirken früh die soziale Scheidung in earl = Adeliger, cearl = Gemeinfreier, laet = Abhängige, Unfreie und in königliche Dienstmannen = than.

Über die Entstehung und das gegenseitige Verhältnis der staatlichen Unterverbände der Zehnschaft, des hundred[1]) und der shire gehen die Ansichten noch auseinander. Vorsteher der shire war der ealdorman, ein Volksbeamter, neben dem dann als königlicher Beamter der shirgerefa auftritt.

In Zeiten der Gefahr haben die angelsächsischen Könige freiwillig einen aus ihrer Mitte zum obersten Kriegsherrn bestellt, dem die anderen sich unterordneten. Er hieß nach der sog. Sachsenchronik: Bretwalda, der Weithinwaltende, lateinisch totius Britanniae rector oder imperator. Aus dieser Stellung und infolge Aussterbens einzelner Kleinkönige machte Egbert von Wessex (800—836) ein Oberkönigtum, worauf dann sein Enkel Alfred (871—901) den Einheitsstaat durch Bearbeitung eines gemeinsamen Gesetzbuches begründete.

Die Staatengründungen auf römischem Boden, die von den ostgermanischen Völkern ins Leben gerufen, und die Stammbildungen, die von den germanischen Westvölkern vollzogen wurden, waren Übergangsprodukte, zu denen die bewegte Zeit der Wanderungen führte. Nur der angelsächsische Staat hatte dauernden Bestand infolge der eigentümlichen insularen Verhältnisse.

Die Staaten der Ostgermanen trugen den Keim des Unterganges von Anfang an in sich; er bestand einerseits in der zu geringen Kopfzahl der Germanen im Verhält-

1) Ich persönlich sehe nicht nur in der Zehntschaft für Polizeizwecke, sondern auch im hundred, und zwar ursprünglich für Steuerzwecke, jüngere Bildungen, während andere, bes. Rietschel, das angelsächsische hundred für ursprünglich halten und es auf die Siedelung zurückführen.

nis zu den Römern und in ihrer Loslösung vom germanischen Hinterlande, andererseits in dem Gegensatz zwischen dem Arianismus der Germanen und dem Katholizismus der Römer. Die Stammesformationen der Westgermanen waren eher geeignet, die Träger einer dauernden Entwicklung zu werden, zumal da jetzt keine wesentlichen Wanderungen mehr einsetzten und die stabile Unterlage zu entwickelteren Staatsverhältnissen gewonnen war. Es ist kein Zufall, daß es von allen westgermanischen Stämmen den Franken beschieden war, die Weitergestaltung nicht nur des Germanentums, sondern des gesamten Abendlandes, herbeizuführen, denn sie sind von den Westvölkern — abgesehen von den Langobarden — am tiefsten ins Herz des Römertums eingedrungen, haben vom Römerreich am meisten gelernt und haben Anschauungen und Einrichtungen der Antike sich zunutze gemacht. Außerdem wurden in der Gründung des Frankenstaates in Gallien die Fehler vermieden, die von den Ostgermanen begangen waren, die Fühlung mit der germanischen Basis ging nicht verloren, und die religiöse Trennung wurde vermieden durch die Annahme des katholischen Christentums der Römer seitens der Franken.

1. Das fränkische Königtum.

W. Sickel, Entstehung der fränkischen Monarchie. WZ. 4; derselbe, GG. Anz. 1889. 937f.; derselbe, MIÖG. Ergbd. 3, 451f. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums 2. Aufl. 1881. F. Dahn, Könige der Germanen. 7 u. 8 (Franken). Waitz, Vfg. 2³, S. 99—106, 136—216, 350—360. Brunner, Rg. 2, 7—95. v. Amira, Grundriß d. germ. Rechts². 1897. 93f. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 9—37, 1911. Fahlbeck, Le royauté et le droit royal francs. 1883. E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 1896. v. Below, Der deutsche Staat des MA. 1914. F. Keutgen, Der deutsche Staat des MA. 1918.

König Chlodweg[1]) 481—511, einer der Kleinkönige der salischen Franken, hatte, nicht mehr um der Landnot und dem Wandertrieb der Salier zu genügen, sondern aus eigener Initiative, mit den iuniores eine Anzahl Eroberungskriege unternommen, in denen er 486 das Reich des Römers Syagrius stürzte, dann Gallien bis zur Loire unterwarf, 496 die Alamannen besiegte und abhängig machte und 507—510 den Westgoten das Gebiet zwischen der Loire und der Garonne abnahm. Es wurde nicht von Franken dicht besiedelt, denn die seßhafte fränkische Bevölkerung war zurückgeblieben; nur im herrenlosen, verwüsteten und im früher römischen Fiskallande wurden fränkische Krieger als Großgrundbesitzer ausgestattet.[2]) Gleichzeitig mit dieser ungeheuren Machterweiterung beseitigte Chlodweg die ihm verwandten übrigen Kleinkönige des Salierstammes und ließ sich auch von den Ribuariern zum König erwählen, so daß er am Ende seiner Regierung ein mächtiges einheitliches Königtum der Franken geschaffen hatte.

Seine vier Söhne setzten das Werk des Vaters fort, 531 bezwangen sie die Thüringer und 532 unterwarfen sie das burgundische Reich. Dann wurde noch die Provence dem fränkischen Großreiche eingefügt und zuletzt auch um die Mitte des 6. Jhs. den Bayern die fränkische Oberhoheit aufgenötigt.

In dieser Zeit kraftvoller Merowinger wird die Auffassung vom germanischen Königtum eine andere. Das Königtum erhielt eine durch römische Anschauung geförderte Ausbildung. Die königliche Macht des Merowingergeschlechtes hält die verschiedenartigen Teile des Reiches zusammen, aber sie ist doch nicht stark genug, die wieder aufstrebende Selbständigkeit der einzelnen niederzuhalten. Ein einheitliches Reich, das alle Verschiedenheiten ausglich, haben die Merowinger nicht geschaffen. Das Einheitliche, das sich über all die Sonderbildungen und die mehr oder minder selbständigen Teile hinüberlegte, war eben nur das Königtum, das sich mit einzelnen

1) Vorgearbeitet war ihm schon durch König Chlogio, der Cambrai besetzte und die Römer dort ausrottete; Chlodwegs Vater Childerich hatte bereits in Gallien solches Ansehen, daß nicht der römische patricius Syagrius, sondern König Childerich für den Frieden Galliens sorgte, indem er die Westgoten zurückschlug und die sächsischen und britischen Seeräuber vertrieb. Der fränkische Herrscher hatte die tatsächliche Macht, während Syagrius noch der rechtliche Vertreter der Gewalt des römischen Imperiums war. Mit der Entthronung des Syagrius trat Chlodweg einfach an dessen Stelle, wie ganz analog später die Karolinger an die Stelle der Merowinger traten.

2) Heusler, Vfg. 31, weist darauf hin, daß zwischen den einzelnen Feldzügen Chlodwegs meist ein Zwischenraum von fünf Jahren lag, die Zeit, in der eine neue kriegerische Mannschaft heranwuchs, die dann durch „Reislaufen" aus der alten Heimat Chlodweg zu Kriegen drängte. Er mußte sie beschäftigen, sein Militärstaat beruhte nur darauf, daß er seine Leute durch Krieg reich machte.

königlichen Institutionen überall einzuschieben suchte, „im übrigen stellte das Reich eine sehr lose Konföderation der sehr verschieden organisierten Stämme dar".[1])

Da aber setzt eine Periode der Thronstreitigkeiten und des Verfalles ein, in der eine mächtige Aristokratie eine neue zentrale Staatsgewalt herstellt, die unter Pippin königlichen Charakter erhält und unter Karl d. Gr. im Kaisertum gipfelt. Abermals werden die Reichsgrenzen gestärkt und erweitert durch Karl Martells Siege über die Araber, durch die Erweiterung Septimaniens und die Unterwerfung der West- und Mittelfriesen unter demselben Hausmeier und endlich durch Karls Unterdrückung des Langobardenreiches, Unterwerfung der Sachsen und Bezwingung Bayerns, sowie durch seine Siege über die spanischen Araber und die östlichen Avaren.

Für die Steigerung der öffentlichen Gewalt, mithin auch der königlichen Gewalt, ist als wichtigster Faktor der Krieg maßgebend gewesen. In den kriegerischen Zeiten hat die Notwendigkeit politischer Selbstbehauptung die öffentliche Gewalt gestärkt, die Befehlsgewalt des Herrschers gekräftigt. Durch kriegerische Bewegung gelangten die Deutschen von Völkerschaften zu Stämmen, von Stämmen zur Reichsgründung — aber auch von privater Ordnung mehr zur öffentlichen, vom Volksstaat zum Königsstaat.

Die Arnulfinger, Pippiniden und Karl d. Gr. haben im Gegensatz zum merowingischen Reich schon eine große Zentralisierung der Regierung angestrebt. Aber trotz systematischen Vorgehens und ernster planmäßiger Arbeit hat selbst Karl d. Gr. die völlige Einheitlichkeit nicht erreicht. Der Staat dehnte seine Aufgaben jetzt aus und er durchdrang mehr und mehr Gebiete des öffentlichen Lebens und zugleich wuchs die Gesetzgebung an. Die Verwaltungstechnik erweitert sich, wesentlich unterstützt wird die Staatsgewalt in diesem Aufschwung durch die Kirche. Während die Kirche aber auf der einen Seite zu den Staatsaufgaben herangezogen wurde, hat anderseits auch der Staat kirchliche Aufgaben übernommen und mit der Unterwerfung heidnischer Völker gleichzeitig ihre Christianisierung bewerkstelligt.

Das war in noch höherem Maße der Fall, als Karl d. Gr. zum fränkischen Königtum noch die Aufgaben eines abendländischen Kaisers übernahm und in dieser Würde die Erneuerung des antiken Kaisergedankens verband mit einem neuen kirchlichen Inhalte: Beschützer und Verbreiter des Christentums zu sein.

Aber über Ansätze einer intensiveren Verstaatlichung ist auch der große Karl nicht hinausgekommen. Es bleibt vielfach bei Wünschen und frommen Ermahnungen, es fehlte die zwingende Kraft. Und es gibt zu denken, daß nach ihm alles wieder zusammenbrach. Die öffentliche Gewaltorganisation — römisch-imperial gedacht — muß sich in der Folgezeit abfinden mit der mehr auf genossenschaftlicher Verfassung ruhenden germanischen Staatsauffassung.

Im Vergleich zu dem germanischen Volkskönigtum ist das Königtum im fränkischen Reich ein wesentlich anderes geworden. Die Eroberungen, die vom Könige persönlich ausgingen, haben seine Machtbefugnisse außerordentlich vermehrt. Gerade die Wirkung der Eroberung führt hauptsächlich zu dieser Machtsteigerung. Der König ist wieder Führer wie in der Wanderzeit, er ist oberster Richter und Staatengründer. Über das eroberte Land kann er ganz anders verfügen als über das heimatliche Volksland. Dennoch beruht das Königtum nicht etwa auf einem Obereigentum des Königs an Grund und Boden des Reichs, etwa als ob das Reich ein großes Landgut gewesen sei und die Reichsregierung eine Art Bauernwirtschaft dargestellt habe.[2]) Zunächst wirkte die Vorstellung, daß König und Volk einheitlich die

1) Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 94; Heusler Vfg. 35f.

2) Ähnlich Gierke, Genossenschaftsrecht 1, S. 128. Er faßt das deutsche Königtum zu sehr als ein grundherrliches Königtum auf mit patrimonialem Charakter. Dagegen Sohm aaO. S. IX. Keutgen aaO. S. 32. In England dagegen ist der König nach der Eroberung Grundherr des ganzen Reichsbodens. Aber das ist dort eine Wirkung der Eroberung.

Staatsgewalt repräsentierten, noch deutlich nach. Aber es entstand doch jetzt die Auffassung, daß die Regierungsgewalt vom König ausgehe, und daß der König der Träger der höchsten Staatsgewalt sei.

Die Momente, die diese *Steigerung des königlichen Ansehens* herbeigeführt haben, sind vor allem:

1. Der Zuwachs an gallo-römischer Bevölkerung. Die Römer sahen im Herrscher den unumschränkten Gewalthaber; sie übertrugen ihre frühere Unterordnung unter das imperium auf ihr Verhältnis zum fränkischen König. Naturgemäß verfehlte die Stellung des Königtums zu den Römern nicht, ohne Rückwirkung zu bleiben auf die Stellung des Königs zu den Franken. Denn das Königtum hatte das Bestreben, einheitlich zu sein, nicht etwa den Römern gegenüber eine andere königliche Machtfülle zu üben als den Franken gegenüber.

2. Die Annahme oder Anlehnung an römische Einrichtungen. Indem das junge fränkische Großkönigtum sich Staatseinrichtungen zunutze machte, die durch die Praxis des komplizierten antiken Staatswesens erprobt waren, trug es wesentlich zur Befestigung und Stärkung der Staatsgewalt bei. Hierzu gehören u. a. Versuche mit dem römischen Steuerwesen, einem fränkischen Zoll- und Münzwesen, die königliche Kanzlei, das gesamte Domänenwesen und einige öffentliche Dienste der Untertanen.

3. Der Anschluß Chlodwegs und seiner Nachfolger an das katholische Christentum bewahrte sein Reich nicht nur vor dem Zwiespalt zwischen Arianismus und Athanasianismus, sondern stellte die wohlorganisierte und hierarchisch gegliederte Kirche in den Dienst des fränkischen Königtums. Die gallische Kirche, von den Franken übernommen und geschützt, vergalt diesen Schutz durch Stärkung des monarchischen Gefühls auf der Basis der christlichen Moral und durch Unterstützung der staatlichen Disziplin, die ja wiederum ihr selbst zugute kam. An die Stelle des germanischen Mythus von der göttlichen Abstammung des Königsgeschlechtes setzte sie die christliche Auffassung von der Heiligkeit des von Gott eingesetzten Königtums. Der Herrscher ist ein König von Gottes Gnaden; dies ist seit Karl d. Gr. (768) auch im königlichen Urkundenwesen durch die sog. Devotionsformel „gratia dei rex" zum Ausdruck gebracht. Unter dem Einfluß der Kirche wird die königliche Gewalt aus dem göttlichen Rechte hergeleitet.

4. Der Erwerb eines umfangreichen Krongutes, das dem König durch seine Eroberungen zufiel, setzte ihn in die Lage, materiell seine Getreuen zu unterstützen. Durch reiche Krongutverleihungen schuf er sich eine starke Gefolgschaft und ein ergebenes Beamtentum. In Gallien vermehrten außerdem noch Abgaben aus dem antiken Steuerwesen die Machtmittel des Königs.

Die gewaltige Machtsteigerung darf uns jedoch nicht veranlassen, die königliche Stellung im Frankenreiche als eine unbeschränkte anzusehen. Wohl kamen Willkürakte vor, besonders unter den Söhnen Chlotars I., aber das war Überschreitung der königlichen Machtbefugnis. Der König war noch in mancher Hinsicht beschränkt durch das Volk, und hierin erkennen wir die Nachwirkung des germanischen Königsbegriffes. Die Volksversammlung, mit der gemeinsam der König früher die oberste Gewalt repräsentierte, war nach der Reichsgründung fortgefallen; nur noch bei der Erhebung der Arnulfingischen Dynastie zum Königtum trat sie in größerem Umfange zusammen und brachte den Volkswillen zum Ausdruck. War so der König im allgemeinen von der Bevormundung durch die Volksversammlung frei geworden, so hat doch das Volk in Waffen, die Heeresversammlung, hin und wieder sich der alten Vorrechte erinnert. Der König muß wohl mal sein Heer zu einem Kriegszug bewegen,

er kann nicht immer eigenmächtig den Feldzug befehlen[1]); auch zur Beendigung eines Krieges gehörte die Einwilligung des Heeres. Der König mußte seine Krieger überreden, einen Krieg fortzusetzen, und er konnte gegen seinen Willen von ihnen veranlaßt werden, ihn abzubrechen und in die Heimat zurückzukehren.

Es ist auch schon deshalb unrichtig, die Stellung des fränkischen Königtums als Absolutismus aufzufassen[2]), weil der König nur nach Maßgabe des geltenden Rechtes Befehle erlassen konnte; er war also beschränkt durch das bestehende Volksrecht. Die Untertanen schuldeten ihm nur Gehorsam, soweit er sich im Rahmen des Rechtes hielt, einseitig konnte der König durch Gesetze das Volksrecht nicht ändern. Er konnte z. B. nicht die Franken dazu bewegen, nach römischem Muster ein Steuerwesen einzurichten. Ja, selbst den Widerstand, den ihm bald auch die Römer bei der Besteuerung leisteten, konnte er nicht einmal beseitigen.

Der großen Machtsteigerung des fränkischen Königtums im 6. Jh. entsprach im 7. Jh. eine dauernde Schwächung der königlichen Gewalt. Diese Reaktion wurde herbeigeführt durch die Aristokratie und erhielt ihre rechtliche Grundlage in dem Edikt Chlotars II. von 614, das man die fränkische „magna charta libertatum" genannt hat. Der König macht darin Konzessionen an die Aristokratie, besonders den Hausmeier.

Im allgemeinen besteht das *Wesen des fränkischen Königtums* in folgenden Punkten:

1. Der König hat das Recht des Bannes. Diese Banngewalt äußert sich zunächst darin, daß er unter Strafe verbieten und gebieten kann. Diese Macht des Bannes übt er zu öffentlichen Zwecken, nicht zu privaten.

2. Der König ist der Hort des Friedens. Der allgemeine Friede ist Königsfriede; wer ihn verletzt, verfällt der königlichen Strafe. Daneben erteilt der König noch einen besonderen Königsschutz, dessen Verletzung erhöhte Strafe nach sich zieht. Der Friedensschutz des Königs bedingt die oberste Polizeiaufsicht.

3. Der König hat die Kriegshoheit. Die oberste Gewalt im Heere steht ihm zu, und er übt sie durch den Heerbann, der ihm das Recht gibt, die Heerpflichtigen unter Strafe zum Kriegszug aufzubieten und im Heere die Kriegsjustiz zu üben.

4. Dem König wird ein Treueid geleistet. Die Untertanen sind ihm zur Treue eidlich verpflichtet. Sie sind seine fideles oder homines, leudes. Sie geben dem König herkömmliche Geschenke und sie sind zu gewissen öffentlichen Frondiensten verpflichtet, zu Zöllen und gewissen Abgaben.

5. Der König ist Eigentümer des Krongutes. Er verfügt über sein Privatvermögen und das Staatsvermögen.

6. Er ist Repräsentant des Reiches nach außen, schließt Verträge ab, empfängt Gesandte, entscheidet, allerdings zeitweilig durch die Großen und das Volk beschränkt, über Krieg und Frieden.

7. Der Kirche gegenüber hat er das Recht, die Synoden zu berufen und die Bischöfe einzusetzen. Bei Neugründungen von Bistümern bestimmt der König zur Karolingerzeit den Sitz und bezeichnet Umfang und Grenzen.

Begründet wurde das fränkische Königtum ursprünglich durch *Wahl*[3]); noch Chlodwig ließ sich von den Ribuariern zum König wählen. Seit Chlodwig aber herrscht Erbfolge beim Thronwechsel, das Wahlreich ist in ein Erbreich umgewandelt. Erb-

1) Heusler, Vfg. 50, betont zu sehr die Befehlsgewalt des Königs, die eine Zustimmung des Heeres zu einem Feldzuge ausgeschlossen habe.

2) Das ist die Auffassung Fahlbecks in oben zitiertem Werke (früher schwedisch erschienen, dann ins Französische umgearbeitet).

3) Über älteste Nachrichten von Wahlen vgl. H. Schreuer, Wahlelemente in der französischen Krönungsordnung (Festschrift Brunner, S. 651 ff.).

berechtigt waren zunächst die regierungsfähigen Söhne und, wenn keine existierten, die Brüder des Königs. Waren mehrere gleichberechtigte Erben da, so teilten sie sich in die Herrschaft (Arbeitsteilung). Waren solche Teilreiche vorhanden, so machte die Erbfähigkeit nicht an deren Grenzen halt; der nähere Verwandtschaftsgrad begründete ein gegenseitiges Erbrecht in allen Teilreichen.[1])

Aber das Wahlprinzip war nicht ganz vergessen. Pippin wurde durch Wahl der Franken König, und auch Arnulf ist durch die ostfränkischen Stämme zum König gewählt worden. Selbst als Karl d. Gr. 771 die Alleinherrschaft erhielt, geschah es consensu omnium Francorum, und bei den Reichsteilungen von 808, 817 und 843 sowie bei der Vereinigung der Reiche unter Karl III. spielten Zustimmung und Wahl der Großen eine Rolle. Die Wahl der Franken war die volkstümliche Grundlage des fränkischen Königtums; deshalb haben auch Schwaben, Bayern, Sachsen und Thüringer in dem fränkischen König nur den Eroberer gesehen, dem sie gehorchen mußten. Auch 843 bei den Straßburger Eiden erscheinen Ludwig und Karl in gewissem Sinne als Volkskönige, die an der Spitze eines Volkstums stehen, denn ihr Staat und seine Grenzen werden damals erst festgesetzt.[2]) Im übrigen aber galt das Reich als ein erblicher Besitz der Karolingerfamilie. Man teilte das Reich wie einen Privatbesitz unter die Söhne. Bei normalem Erbgang, wenn nur ein Erbe, der regierungsfähig war, in Frage kam, oder die Erbfolge durch Teilungsvertrag geregelt war, hatte die Erbwahl nur die Bedeutung einer Anerkennung seitens der Großen. Bei anormalen Fällen dagegen hat das Wahlprinzip wieder mit dem Erbprinzip konkurriert.

Die *Regierungsfähigkeit* ist schon früh eingeschränkt worden. Als nicht erbfähig im Königtum und nicht regierungsfähig gelten: 1. die mit körperlichen und geistigen Gebrechen Behafteten, 2. Unmündige, 3. Frauen; dazu kam in der Karolingerzeit unter dem Einfluß der Kirche, daß 4. uneheliche Söhne im allgemeinen nicht als erbberechtigt galten und nur dann in Frage kamen, wenn kein regierungsfähiger ehelicher Sohn vorhanden war. 5. Söhne, die in den geistlichen Stand eintraten, schieden von der Thronfolge aus.

Schon zur Anerkennung der Regierungsfähigkeit war die Mitwirkung der Großen nötig. Damit war ihre Beteiligung am Thronwechsel aber nicht erschöpft. Die Großen sind in der Folgezeit die eigentlichen Wähler. Sie verschaffen durch ihre Huldigung dem neuen König Anerkennung. Und bei Reichsteilungen wird ebenfalls die Zustimmung der Großen eingeholt.

Der *Regierungsantritt* nahm seinen Ausgang von der Thronerhebung, elevatio[3]); es ist dies nur eine veränderte Form für die alte germanische Schilderhebung. War der König mündig, so bestieg er feierlich den Thron und drückte dadurch öffentlich die Besitzergreifung der Herrschaft aus. Unmittelbar daran schloß sich die allgemeine Huldigung; von den Großen, die der Thronbesteigung beiwohnten, nahm der neue König sie sogleich durch einen Eid entgegen, dann fuhr er auf einem mit Ochsen bespannten Wagen durch das Reich und empfing auf dieser Umfahrt die Huldigung. Dort, wohin der König nicht kam, nahmen die missi den Treueid ab.

Seit Pippin gehörte zum Regierungsantritt auch die kirchliche Salbung[4]) und Weihe, und im 9. Jh. trat auch noch die Krönung hinzu. Pippin ist zuerst 751 durch

1) Dabei blieb es oft strittig, ob beim Tode eines Teilerben die Brüder oder die Söhne des Verstorbenen sein Teilreich erben konnten. Wenn dieser Fall eintrat, kam es immer zu Bürgerkriegen, in denen das Prinzip des Einheitsstaates sich zur Wehr setzte gegen die Weiterführung des privaten Erbrechts am Teilreich.

2) Keutgen aaO. S. 38.

3) Vgl. H. Schreuer, Die Thronerhebung des deutschen und des französischen Königs (Festschrift Gierke, S. 697ff.). Derselbe, Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung 1911

4) E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. S. 50

Bonifatius in Soissons gesalbt worden, dann noch einmal 754 mit seinen Söhnen und der Königin Bertrada vom Papste Stephan II. selbst zu St. Dénis.[1]) Als ihm seine Söhne 768 in der Regierung folgten, haben sie sich abermals salben lassen. Die Salbung beruht auf altjüdischem Gebrauch, die Westgoten und Briten haben schon ihre Könige gesalbt, aber man vermutet, daß die Angelsachsen für die Deutschen die Vermittler waren.[2]) Die Krönung kennt das fränkische Reich seit Karls d. Gr. Kaiserkrönung, und diese hatte ihrerseits ihr Vorbild in der Krönung der oströmischen Kaiser. Die Kaiserkrönung wurde Anlaß, daß auch eine Königskrönung eingeführt wurde.

Ehrenzeichen des Königtums ist das langwallende Haupthaar; nur Mitglieder der königlichen Familie tragen es. Wer der Regierung entsetzt wird oder sonst als regierungsunfähig erklärt wird, dem wird zuerst das Haar geschoren. Abzeichen der Königsmacht war bei den Merowingern der Speer, bei den Karolingern Krone und Kreuz, Zepter und daneben das Schwert.

Eine besondere Eigentümlichkeit des merowingischen und des karolingischen Königtums waren die *Reichsteilungen*. Diese merowingischen Teilungen waren nicht Teilungen des Reiches in getrennte Königreiche. Das Reich wurde als eine Einheit betrachtet, die durch die Teilung nicht auseinander gerissen wurde.[3]) Es war eine Gesamtherrschaft; das zeigte sich auch darin, daß nur eine gemeinsame Kanzlei für alle Teilreiche existierte. Selbst als die Teilungen dauerhafteren Bestand dadurch erhielten, daß jeder Reichsteil einen eigenen maior domus und somit je einen eigentlichen Leiter erhielt, da ging die Vorstellung von der Einheit des Gesamtstaates nicht verloren. Diesen Teilungen lag eine privatrechtliche Auffassung vom Königtum zugrunde[4]), das man als Familienbesitz des merowingischen Hauses ansah. Die Reichsteilungen der Karolinger erhielten durch die Erlangung der Kaiserwürde seitens dieses Geschlechtes eine etwas andere Bedeutung. Karl d. Gr. ernannte 812 seinen Sohn Ludwig zum Mitkaiser, während er Pippins Sohn Bernhard als Unterkönig in Italien einsetzte. Das kommt noch mehr 817 zum Ausdruck dadurch, daß Ludwig d. Fr. dem ältesten Sohne, der die Kaiserkrone tragen sollte, die Hauptmasse des Reichsgebietes zuteilen wollte, während die jüngeren Söhne als Unterkönige mit geringeren Abfindungen vorlieb nehmen sollten. Dieses neue Prinzip ist aber nicht durchgedrungen. Schon bei den späteren Teilungsplänen (zuerst 831) und auch im Vertrage zu Verdun ist man wieder auf den Grundsatz der Teilbarkeit zu gleichen Rechten zurückgekommen.

Die *Auffassung vom Kaisertum*, die Karl d. Gr. beseelte, war die vom imperium universale, wie sie das Römertum ausgebildet hatte. Karl wollte das weströmische Kaisertum fortsetzen, und er nahm dazu neu auf die Durchdringung dieses Imperiums mit den universalen Tendenzen des Christentums. So erhält sein Kaisertum ein theokratisches Gepräge; es ist für ihn ein Geschenk Gottes, auf dem die Verpflichtung ruht, den Gottesstaat auf Erden zu verwirklichen. Deshalb betrachtete auch Karl den Akt der Kaiserkrönung in der Peterskirche nur als eine kirchliche Zeremonie. Im Einklang mit dieser Auffassung hat er selbst i. J. 813 seinen Sohn Ludwig zum Mitkaiser ernannt und ihn die Krone vom Altar nehmen lassen. Es paßt auch ganz in diese Auffassung, daß er Pippins Sohn Bernhard zum Unterkönig in Italien einsetzte.

---

1) M. Tangl, Die Epoche Pippins NA. 39. 2) Vgl. Brunner, Rg. 2 S. 19. Anm. 28.
3) Nach Brunner, Rg. 2, S. 26, wurde nur die Regierungsgewalt geteilt, und zwar „zu gleichem Rechte". Aber diese Auffassung ist bestritten worden, vgl. v. Below aaO. S. 178 Anm. 3. Neuerdings erklärt Keutgen aaO. S. 36 die Reichsteilungen mit der größeren Verfügungsfreiheit über erobertes Land und betont gegen eine bloße Verwaltungsteilung, daß jedem Teilkönig in seinem Reichsteile Souveränität zustand.
4) Man wird erinnert an die späteren fürstlichen Hausgesetze und Thronfolgeordnungen (Dispositio Achillea u. a.), die auch privatrechtlichen Charakter haben, aber doch der öffentlichrechtlichen Entwicklung zugute kommen.

Ganz analog dazu hat Ludwig d. Fr. durch die ordinatio imperii v. J. 817 Lothar zum Mitkaiser und Nachfolger ernannt, wänrend er den jüngeren Söhnen die Stellung von Unterkönigen einräumte. Das übergeordnete Kaisertum wurde das einigende Band, das die Reichseinheit darstellte. Das wurde jedoch schon anders im Vertrage zu Verdun. Hier dankte die universale Kaiseridee wieder ab, jeder Teilkönig ward unabhängiger Herrscher neben dem Kaiser, und die Teilreiche wurden zu selbständigen Königreichen, jedes erhielt seine eigene Kanzlei. Zunächst hielt sich auch jetzt noch die Vorstellung von der Einheit des gesamten Frankenreiches. Dies kam zum Ausdruck dadurch, daß man von einem westfränkischen und einem ostfränkischen Reiche sprach, und dadurch, daß noch alle Könige der verschiedenen Reiche aus einer Familie stammten. Die karolingische Familie betrachtete bis zu ihrem Untergang die gesamten Frankenreiche als ihr gemeinsames Familienbesitztum; nur dadurch erklärt sich, daß der unfähige Karl III. noch einmal alle Reiche in seiner Hand vereinigen konnte. Das hinderte aber nicht, daß die landschaftlichen Unterschiede sich im Laufe der Zeit immer mehr geltend machten und ihre Sonderansprüche durchsetzten. Es bildete sich gesondertes Volkstum im Anschluß an landschaftliche Zusammengehörigkeit immer deutlicher innerhalb des Gesamtreiches aus.

Der König regierte vermittelst des *Königsbannes*. Dieser Bann ist entweder ein Friedensbann, durch den Personen, Sachen oder Örtlichkeiten einem höheren Frieden unterstellt wurden — vor allem ist die Person des Königs und das Königsgut in diesen höheren Frieden einbegriffen —, oder es ist ein Befehlsbann, durch den Anordnungen des Königs in Verwaltung und Recht eine höhere Verbindlichkeit erhielten. Der Bann äußert sich dadurch, daß die Verletzung des höheren Friedens oder die Nichtachtung der höheren Verbindlichkeit eines königlichen Befehls eine höhere Bannbuße nach sich zieht. Nach ihrem Wirkungsgebiete unterscheidet man einen königlichen Heerbann[1]), Gerichtsbann, Polizeibann u. a. Vom Befehlsbann wird der König in der Zeit der Merowinger nur im Kriege, zur Friedenszeit dagegen noch nicht allzuviel Gebrauch gemacht haben, denn er hatte noch kein unbedingtes Gesetzgebungsrecht. Der König mußte mit dem alten Rechte der Gesetzgebung durch die Volksversammlung rechnen. Die eigentliche Volksversammlung gab es zwar nicht mehr, aber auf dem Märzfeld erschienen die Großen der Stämme, und diese beschlossen nun mit dem König das Gesetz. Selbst die capitula legibus addenda sind nicht einseitig vom König verfügt, sondern mit Hilfe und vielleicht unter Initiative der Großen zustande gekommen. In Sachen, die das Volksrecht nicht unmittelbar angingen, wie Gerichtsbefehle u. ä., hat dagegen der König durch den eigenen Befehlsbann praecepta erlassen. Anders war es schon in der Karolingerzeit; Karl d. Gr. hat sich schon der Banngewalt ausgiebig bedient, um ergänzend und beeinflussend zu den Volksrechten Stellung zu nehmen. Der König übertrug seine Banngewalt auf seine Beamten, die sie in seinem Namen verwalteten.

Neben dem auf der königlichen Banngewalt fußenden besonderen *Königsfrieden* wird jetzt bei den Franken auch der gemeine Landfriede als Königsfriede aufgefaßt. Nicht mehr die Volksgemeinde bestraft den Friedensbrecher, verfolgt und tötet ihn bei handhafter Tat, sondern sie darf ihn nur noch binden und vorführen. Den Friedensbruch, die Infidelität, bestrafen jetzt der König und seine Beamten. Dabei ist die alte strenge Wirkung der Friedlosigkeit abgeschwächt. Der König hat das Recht, die Todesstrafe zu mildern in Verbannung, in Verstümmelung oder in Vermögensstrafe. Daraus entwickelt sich eine arbiträre Strafgewalt des Königs.

---

1) Besondere Beamte, haribannatores, haben unter den Karolingern die verwirkten Heerbannbußen eingetrieben.

Dem allgemeinen Königsfrieden dient als notwendige Ergänzung der allgemeine *Königsschutz*, dem besonderen Königsfrieden der besondere Königsschutz. Alle Untertanen des fränkischen Königs, auch alle Fremden, die sich im Lande aufhalten, genießen den allgemeinen Königsschutz. Wo kein Sippenschutz vorhanden ist, tritt deshalb keine Schutzlosigkeit mehr ein, sondern der allgemeine Königsschutz. Der besondere Königsschutz muß besonders bezahlt werden; der König gewährt ihn gegen Dienste oder Abgaben. Nicht nur freie wehrhafte Männer, auch Kinder, Frauen, Geistliche, Kaufleute und Juden können diesen besonderen Königsschutz erwerben. Durch den besonderen Königsschutz erhält der Schützling das ius reclamandi ad regis definitivam sententiam, d. h. er kann eine Streitsache vor das Königsgericht ziehen, was insofern ein Vorzug ist, als dort der König eine arbiträre Justiz übt. Das besondere Schutzverhältnis wird begründet durch eine symbolische Handlung, die commendation bestehend in der Handreichung (in manus se commendare).

Um die Stellung des fränkischen Königtums richtig zu würdigen, muß man seine *Einnahmequellen* ins Auge fassen. Das Vermögen des Königs, der Königshort, der schon in der germanischen Sage eine Rolle spielte, trug zur Stärkung des königlichen Ansehens wesentlich bei. Es war für den König ebenso nötig, einen Schatz zu haben, wie daß er sich durch Tüchtigkeit vor den Volksgenossen auszeichnete. Denn auf seinem persönlichen Einflusse beruhte des Königs Macht; der Schatz aber gab ihm Einfluß und Ansehen. Er bestand nicht nur in gemünztem Gold, sondern auch in Spangen, Ringen, Gefäßen, Kleidern, mit denen der König Geschenke machen konnte. Der Schatz des Königs wurde in gleicher Weise für Privatausgaben wie für Staatsausgaben verwandt, und umgekehrt flossen in den Königsschatz sowohl Einnahmen staatsrechtlicher Natur als Einnahmen aus dem Privatgut des Königs. Unter den Merowingern wurde wohl noch kein Unterschied gemacht zwischen dem Hausgut der königlichen Familie und dem Staatsvermögen. Bei den Karolingern indessen ist insofern ein Unterschied zu bemerken, als sie das Hausgut in ganz anderer Weise zusammenhielten als das Staatsgut. Die ersten Karolinger wenigstens haben fast nichts von ihrem Stammgut veräußert, ihre Schenkungen und Verleihungen betrafen fast nur Staatsgut.[1])

Die Einkünfte des fränkischen Königs gehen zum Teil auf germanischen, zum Teil auf römischen Ursprung zurück.[2]) Vom germanischen Volkskönigtum stammen:

1. Die dona annualia, die jährlichen Geschenke, die beim Märzfeld, später dem Maifeld oder der großen Reichsversammlung im Frühjahr, dargebracht werden. Diese Abgaben waren ursprünglich freiwillige Geschenke; allmählich wurden sie jetzt pflichtmäßige Leistungen, über die genaue Kontrollbestimmungen getroffen wurden.

2. Die außerordentlichen Geschenke bei Verheiratung der Königstochter, Prinzessinnensteuer, blieben bestehen, ebenso bei Wehrhaftmachung des Königssohnes.

3. Die öffentlich verwirkten Strafgelder, wie Friedensgelder und Bannbußen, nach Abzug dessen, was der königliche Beamte davon erhielt. Insbesondere auch die durch Verletzung des lokalen Königsbannes, wie Forstbannes und dergleichen, verwirkten Gelder.

4. Erbloses Gut, also das Vermögen des zu Tode verurteilten Verbrechers, des Friedlosen, das Erbe des Landfremden, sowie auch das Wergeld von sippelosen Personen, von Fremden und Freigelassenen. Bei Erbstreit und Erbenteilung, wenn der König die Entscheidung trifft, erhält er einen Erbschaftszehnten.

---

1) Vgl. Waitz, Vfg. 4^2 S. 6ff. u. 140f. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1912 S. 150f. B. Steinitz, Die Organisation und Gruppierung des Krongutes unter Karl d. Gr. VSozWg. 1911. Auch schon Heusler, Institutionen, s. S. 311, im Gegensatz zu Brunner, Rg. I^2, S. 293.

2) Zur Ergänzung vgl. unten den Abschnitt über die Abgabenpflicht der Untertanen.

5. Herrenloses Gut sollte jetzt als Königsgut gelten.[1]) Alles Land, das wüst lag, Wald und Weide, die nicht zu einer gemeinen Mark gehörten, sollte dem König zustehen. Er zog Nutzen daraus, indem er dort Königshöfe anlegte und bewirtschaften ließ oder Ländereien ausschied, die er gegen Zins zur Rodung vergab. Bei den Eroberungen ist dem König viel herrenloses Land zugefallen, da die Besitzer im Kriege gefallen, vertrieben oder geflohen waren.

6. Die Tribute fremder Völker flossen in den Königsschatz. So haben Sachsenvölker unter den Merowingern 500 Kühe zu zahlen gehabt; Pippin verlangte von ihnen 300 Pferde; die Thüringer mußten dem König Theoderich Schweine zinsen. Tribute sind zu verschiedenen Zeiten erwähnt von Burgundern, Aquitaniern, Langobarden, dem Herzogtum Benevent und von slawischen Völkern.

7. Die Schutzzinsen für den besonderen Königsschutz, insbesondere die Abgaben der Juden.

Vom römischen Rechte leitet das Königtum noch folgende Einnahmen her:

8. Die Steuer der römischen Untertanen.

9. Einnahmen aus dem Münzrecht.

10. Einkünfte aus dem Zollregal und sonstige Verkehrsabgaben.

11. Einnahmen waren auch die Vorspanndienste und Spanndienste, insofern der König sie nicht zu bezahlen brauchte, sondern sie ihm geleistet werden mußten.

2. Die Zentralverwaltung.

a) Der königliche Hof und die Hofbeamten.

Fustel de Coulanges, La monarchie franque. S. 135f. Deloche, La trustis et l'antrustion. 1873; Hincmarus De ordine palatii (v. J. 882), hrsg von V. Krause, 1894 und von Boretius-Krause, Capitularia 2, 517f. Waitz, Vfg. 2³, 2. S. 69—113. 3², S. 493—554. Brunner, Rg. 2, 95f.; derselbe, Zur Gesch. des Gefolgswesens. ZSavRg. 9, 210f. Schröder, Rg. ⁶. § 20. P. Schubert, Die Reichshofämter und ihre Inhaber, MIÖG. 34, S. 427ff.

Es gab noch keine feste königliche Residenz. Die Merowinger hielten sich meist in kleinen Pfalzen auf[2]), neben denen aber auch schon Paris, Soissons, Metz und Reims als Aufenthaltsorte der Könige hervortraten. Karl d. G. ist am häufigsten in Heristal, Ingelheim, Worms und besonders Aachen nachzuweisen, das gegen Ende seiner Regierung und unter Ludwig I. die bevorzugte Residenz ist, so daß Aachen geradezu als Reichshauptstadt gelten kann.

Im allgemeinen hatte der merowingische Hof mehr ein römisches Gepräge, da dort römische Provinzialen, romanisierte Burgunder und Neustrier verkehrten, und so eher das römische Kulturniveau gewahrt blieb, während der Karolingerhof mehr germanischen Charakter zeigte, da Austrasier das Übergewicht hatten und nur die Hofgeistlichkeit die höhere römische Bildung bewahrte.

Am Königshof (palatium, domus oder aula regis) hält sich der König einen Hofstaat, comitatus; man verstand darunter nicht nur das eigentliche Gefolge, sondern die Gesamtheit der weltlichen und geistlichen Personen, Germanen sowohl wie Römer, Freie, Liten und Unfreie, die am Hoflager anwesend waren. Eine bevorzugte Stellung nahm darunter die Leibgarde des Königs, trustis, ein, eine Art Fortsetzung der alten

1) Die Ansicht R. Schröders (Rg.⁶ S. 224f.), daß schon in fränkischer Zeit ein förmliches Bodenregal anzunehmen sei, ist bestritten worden von F. Dahn, Gesch. d. deutschen Urzeit 2, S. 483ff.; Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger, SBAk. Berlin 1885. Es ist zweifelhaft, ob man uneingeschränkt von einem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs an herrenlosem Boden für das gesamte Frankenreich sprechen kann. Dopsch weist (aaO. Bd. 1, S. 109) auf Abweichungen hin: „Im westgotischen Rechtsgebiete machte z. B. 852 ein Privater Eigentumsrechte an Grund und Boden geltend zufolge selbständiger Aneignung herrenlosen Landes, quia in eremo eas traxi in aprisione.“ Vielleicht liegen aber hier römisch-rechtliche Einflüsse vor.

2) Sie hatten mehr den Charakter größerer Wirtschaftshöfe mit Wohngebäuden für den König und die trustis. Vgl. Augustin Thierry, Récits des temps Mérovingiens.

germanischen Gefolgschaft.[1]) Der Gefolgsgenosse, antrustio, hat die Pflicht, die Person des Königs und das königliche Haus zu schützen; bei der Aufnahme schwört er trustem et fidelitalem, und als Gegenleistung zeichnet ihn das Königtum aus durch das dreifache Wergeld. Der Königsdienst hat eine Steigerung im Ansehen der Gefolgschaft herbeigeführt, insofern als anfangs auch Liten und Knechte darin vorkommen, später aber nicht mehr. Der am Hofe verkehrende Römer scheint zunächst als conviva regis eine besondere Stellung gehabt zu haben, später erscheint aber auch der Römer in der trustis. Der König benutzt die Antrustionen sowohl zu persönlichen Diensten als auch im Dienste der Reichsverwaltung; er zieht sie zu Beratungen heran und sendet sie als seine Gesandten aus. War es auch bis zum Verschwinden der Antrustionen im allgemeinen die Regel, daß sie am Hofe des Königs lebten, so war in den kleinen Hofhaltungen der letzten Merowinger auf mittelmäßigen Höfen für sie kein Platz mehr und wenig Verwendung. So wurde es mehr und mehr Sitte, daß der Antrustio auf ein Gut zog.[2]) Die arnulfingischen Hausmeier hielten auch über diese zu Haus wohnenden Antrustionen den Trustisverband aufrecht.

Von den übrigen Hofleuten (aulici oder palatini) haben einige ein bestimmtes Amt, viele aber stehen dem Könige zur beliebigen Verwendung zur Verfügung und führen den Titel comites. Auch beruft der König Beamte an seinen Hof, eigens um ihren Rat zu hören; sie sind seine consiliares. Abt Adalhard v. Corbie, ein Verwandter der Karolinger, hatte unter Karl d. Gr. die Ordnung der königlichen Hofverwaltung aufgezeichnet in seinem libellus de ordine palatii. Leider ist er uns nicht erhalten und wir sind auf eine Benutzung dieser Schrift in einem Briefe des Hinkmar von Reims, epistola de ordine palatii, 882, angewiesen.[3])

Dagegen finden sich am karolingischen Königshofe die vier germanischen Hausämter: Truchseß, Marschall, Schenk und Kämmerer.[4]) Für die Merowingerzeit ist die Bezeichnung Truchseß noch nicht nachgewiesen, statt dessen gab es einen Oberaufseher über die Hofverwaltung, den Seneschalk, dessen Amt zuzeiten durch den major domus ausgeübt wurde. Die lateinische Bezeichnung für Truchseß ist zuletzt dapifer, für Kämmerer in der Merowingerzeit thesaurarius oder cubicularius, während der camerarius sein Unterbeamter ist; in der Karolingerzeit dagegen hieß der Kämmerer camerarius und seine Unterbeamten cubicularii, saccelarii usw. Der Kämmerer hatte ursprünglich nur die Aufsicht über den königlichen Schatz in der Schatzkammer des Königs, und damit hing auch zusammen, daß er für die Kleidung und die Wohnung der Hofgesellschaft zu sorgen hatte. Die Kammer erhielt aber allmählich allgemeinere Aufgaben. In der Karolingerzeit hat sie bereits eine viel allgemeinere Bedeutung gewonnen, sie ist eine Art Reichsschatzamt geworden.[5])

Der Marschall hieß comes stabuli und sein Untergebener marescalcus (Mährenschalk). Sie hatten für den königlichen Stall, der Schenk, princeps pincernarum, und seine

---

1) Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst 2, S. 471, sieht in den Antrustionen gewöhnliche Soldknechte. Guilhiermoz, Origine de la noblesse en France au moyen-âge 1902, spricht mit Unrecht den Antrustionen den Gefolgscharakter ab.

2) Ich notiere hier, daß Heusler, Vfg. 42f., die trustis weiter gefaßt wissen möchte als kompanieweise angesiedelte Militärkolonien, die auch für Verwaltungs- und Polizeizwecke zur Verfügung stehen.

3) MG. Capitularia II. 517—530; vgl. auch Prou, Hincmar de ordine palatii. 32 Anm. 1. u. S. 98.

4) Heusler, Vfg. 63, wirft die Frage auf, ob diese Beamten dem König von Pfalz zu Pfalz folgten oder ob sie auf jeder königlichen Villa, die für die Aufnahme des Hofes „eingerichtet" war, „ständig vorhanden" waren; das letztere nimmt er für die erste Merowingerzeit an, weil mehrere Beamte in derselben Stellung aus dieser Zeit genannt werden. Es entsprach ja in der Tat mehr der primitiven Art der Hofhaltsverwaltung in der Zeit, in der das Domänenwesen noch nicht ausgebildet war.

5) Vgl. A. Dopsch aaO. S. 148f.

Unterstellten, pincernae, hatten für die Getränke zu sorgen. Daneben gab es in der Karolingerzeit noch andere Hofämter: einen obersten Türwart, der zugleich Zeremonienmeister war, einen Quartiermeister, der bei den Reisen des Hofes und dem Wechsel der Residenz in Tätigkeit trat, einen Schwertträger, spatarius, dann weiter Türsteher, Jäger, Ausläufer, Köche, einen Leibarzt und in der Karolingerzeit auch einen Bibliothekar.

Neben diesen vorzusgweise zur eigentlichen Hofverwaltung nötigen Beamten gab es noch andere, die einen weiteren Wirkungskreis hatten und Organe der Reichsverwaltung wurden, nämlich vor allem die Hausmeier und die Pfalzgrafen, besonders aber die Beamten der Kanzlei. Am Hofe war auch der Sitz der obersten Domänenverwaltung und endlich bildete auch die Geistlichkeit der Hofkapelle einen starken Einschlag im Gesamtbild des fränkischen Hofes.

b) Der Hausmeier (Majordom).

Pertz, Gesch. der merowingischen Hausmeier. 1819. Schoene, Die Amtsgewalt der fränkischen Majores domus. 1858. E. Hermann, Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt. 1880 in Gierkes Unters. 9. Waitz, Vfg. 2[3], 2 S. 83f. Brunner, Rg. 2, S. 104f.

Der Hausmeier, major domus, ist ursprünglich der Vorsteher der Knechte, ihm untersteht das gesamte Hausgesinde. Der major domus des königlichen Hoflagers mußte eine angesehene Persönlichkeit sein, weil die Hausämter am Königshofe, die unter seiner Aufsicht standen, vielfach von vornehmen Leuten ausgeübt wurden. Ganz im Einklang mit dem Ursprung der Hausmeierstellung hatte nicht etwa der König allein, sondern auch die Königin, die Prinzen und Prinzessinnen einen Hausmeier für das Gesinde ihres Haushaltes. Gab es mehrere Teilkönige, so hatte jeder naturgemäß seinen eigenen Hausmeier für seinen Hofstaat, wir haben darum einen austrasischen, einen neustrischen und einen burgundischen Hausmeier.

Der königliche Hausmeier erscheint seit dem Ende des 7. Jhs. als Vorsteher der trustis. Da aber die trustis die heranwachsende adelige Jugend umschloß, so kam es ganz von selbst, daß der königliche major domus der Vertrauensmann und das Haupt der Aristokratie wurde. So wird der major domus im Kampfe zwischen Aristokratie und Königtum unter Brunhilde zum Vertreter der Interessen der Aristokratie gegen das Königtum. Der Sieg der Aristokratie ist der Sieg des Majordomats über das Königtum; Chlotar II. muß im Jahre 613 die Unabsetzbarkeit dem Hausmeier Warnackar zugestehen.[1]) Wie aber der Hausmeier aufhört, absetzbarer Beamter zu sein, hat das Königtum jeden Einfluß auf ihn verloren. Anfangs hatte der König den Hausmeier ernannt, dann hatte die Aristokratie durchgesetzt, daß sie bei der Ernennung des Hausmeiers ein entscheidendes Wort mitsprach; zuletzt aber erhebt sich der Hausmeier über die Aristokratie, die ihn erhoben hat, und die Hausmeierwürde wird erblich. Nach dem Siege des austrasischen Hausmeiers Pippin bei Tertri 687 über den neustrischen Hausmeier Berthar verbinden die Arnulfinger die Hausmeierwürde dauernd mit ihrem Hause, und zwar für alle drei Reiche.

Parallel mit dieser äußeren Entwicklung des Hausmeiertums geht die wachsende Bedeutung der Stellung des major domus. Noch mit der Aufsicht über die Königspfalz mag es zusammenhängen, daß er früh Einfluß auf das Domänenwesen erhält, er spielt bei Krongutverleihungen eine Rolle und ist schließlich der Vorsteher der gesamten Domänenverwaltung (s. unten unter e). Am Hofe wird er zunächst der vornehmste Berater des Königs und Beisitzer im Königsgericht. Seitdem gewinnt er immer mehr Einfluß auf die Reichsverwaltung; seine Hausverwalterstelle gibt er ab an den Seneschalk, und dadurch wird seine Stellung ganz zum Reichsamt. Die

1) Fredegar IV c. 42.

Schwäche der letzten Merowinger legte die oberste Reichsverwaltung ganz in die Hand des Hausmeiers. Die Hausmeier heißen jetzt principes Francorum und subreguli, sie haben den Vorsitz im Hofgericht, sie setzen die Beamten ein und selbst den König. Ja, schließlich regiert Karl Martell fünf Jahre (737—741) als Hausmeier ohne König. Ein äußeres Zeichen dieser nahezu königlichen Stellung war es, daß die Hausmeier Karl Martell sowie Pippin und Karlmann in der Form der Königsurkunde urkundeten.[1])

Die Rechte, die das Königtum an die Hausmeier verlor, wurden ihm jedoch wieder eingebracht, als Pippin 751 König wurde und damit die Hausmeierstellung aufhörte.

c) Der Kanzler und der Erzkanzler.

H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² Kap. 7 S. 352ff. G. Waitz, Vfg. 2³, 2 S. 80ff.; 3², S. 511ff. und 6² 345f. (Seeliger). W. Erben, Urkundenlehre 41ff. (Below-Meinecke, Handbuch). R. Thommen in diesem Grundriß 2. Aufl S. 44ff.

Unter den Merowingern haben wir noch keinen eigentlichen Leiter der Kanzlei anzunehmen. In die leitende Stellung teilen sich mehrere Referendare. Erst als unter den Karolingern die Kanzlei (s. u.) fest ausgebaut ist, hat sie auch einen ständigen Vorsteher.

Nachdem schon unter Pippin und Karl d. Gr. der Erzkaplan, der Leiter der Hofkapelle, in einer leitenden Stellung auch zur Kanzlei gestanden hatte, übernahm unter Ludwig d. D. der archicapellanus auch die Leitung der Kanzlei. Im Jahre 870 wird zum erstenmal ein Erzbischof von Mainz zum Erzkaplan bestellt und damit die dreifache Personalunion in der Stellung des Erzkaplans, Erzkanzlers und Erzbischofs von Mainz begründet, die seitdem mit wenigen Ausnahmen bestehen bleibt.

Seit das Vorsteheramt aber an so vornehme Herren gekommen war, die meist vom Hofe abwesend waren, hat ein anderer Kanzler die eigentliche Leitung der Kanzlei in Händen. Und während anfangs Kanzler überhaupt Kanzleibeamter bedeutet, heißt seitdem nur der wirkliche Leiter „Kanzler" oder Reichskanzler.

Dieser Kanzler wird einer der wichtigsten Beamten im Reich. Sein Einfluß auf die Gestaltung der vom Könige ausgehenden Schriftstücke gibt ihm zuzeiten Einfluß auf die königlichen Entschließungen selbst. Er ist oft der Berater des Königs und selbst zuweilen die Seele der königlichen Politik.

Der Erzkanzler hat jetzt nicht mehr mit den Kanzleigeschäften zu tun, seine Bezeichnung ist nur noch ein Ehrentitel. Aber unter Adolf von Nassau und seinen Nachfolgern sowie unter Friedrich III. versuchten die Erzbischöfe von Mainz noch einmal, Einfluß auf die Kanzlei zu gewinnen, indem sie die Ernennung des Reichskanzlers an sich brachten. Auch darin, daß im J. 1470 ein Erzbischof von Mainz die Gefälle der Reichskanzlei neben denen des Reichsgerichtes pachtete, zeigt sich wiederum eine größere Abhängigkeit der Kanzlei vom Mainzer Erzbischof.

Zu dem Erzkanzleramt des Erzbischofs von Mainz für das Reich trat 962 noch eine Erzkanzlerwürde für Italien, die anfangs von italienischen Bischöfen, dann vorübergehend von Mainz und Bamberg und von 1031 an vom Erzbischof von Köln getragen wurde.[2])

Ein drittes Erzkanzleramt hat Heinrich III. für Burgund errichtet. Auch dieses finden wir anfangs in Händen von einheimischen, burgundischen Bischöfen; es begegnen uns zuerst der Erzbischof von Besançon, dann die Erzbischöfe von Vienne in seinem Besitz. Seit 1308 sind die Trierer Erzbischöfe als Erzkanzler für Burgund (bzw. Arelat und Gallien) anerkannt.

d) Der Pfalzgraf.

Alfr. Pernice, De comitibus palatii commentatio. 1863. Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolingorum, I. S. 366f. 1867. H. Brunner, Das Gerichtszeugnis der fränkischen Königsurkunde, in Festgabe für Heffter. 1873. Barchewitz, Das Königsgericht zur Zeit der

1) Näheres darüber Brunner, Rg. 2, S. 108, Anm. 28. M. Tangl, Die Briefe des hl. Bonifatius, Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit, Bd. 92, Brief 22, Anm. 1.

2) Nur im Anfang des 12. Jhs. gab es nochmals Schwankungen: 1110—1111 ist Adalbert v. Mainz, 1117—1118 Gerhard v. Trient, 1133 Norbert v. Magdeburg, 1137 Heinrich v. Regensburg als Erzkanzler für Italien tätig.

Merowinger und Karolinger. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 1. 1868. S. 312ff. Waitz, Vfg. 2, S. 76f., 191; 3, S. 510; 4, S. 485f. Brunner, Rg. 2, S. 108f.

Der comes palatii war in der Merowingerzeit ein Hofbeamter, der insbesondere beim Königsgericht Verwendung fand; er ist Beisitzer des königlichen Hofgerichts. Daneben aber konnte er wie alle Hofbeamten mit beliebigen anderen Aufträgen des Königs betraut werden. In den Placita des Königsgerichts findet sich die Formel: in quantum comes palatii nostri testimoniavit; daraus geht hervor, daß der Pfalzgraf die Verantwortung trug für den Inhalt der Gerichtsurkunden, während ein Beamter der Kanzlei, ein Referendar, die Urkunden rekognoszierte. Das Zeugnis des Pfalzgrafen verbürgte den richtigen Hergang bei der Gerichtsverhandlung und das Ergebnis dieser Verhandlung.

Der Pfalzgraf hat in Abwesenheit des Königs als dessen Vertreter selbständig den Vorsitz im Königsgericht geführt. Daraus entwickelt sich in der Karolingerzeit neben dem Königsgericht ein besonderes Pfalzgrafengericht. Die Gerichtsurkunden werden jetzt nicht mehr von der Kanzlei geschrieben, sondern unter dem Pfalzgrafen entsteht eine Gerichtsschreiberei; pfalzgräfliche Notare schreiben jetzt die Placita. Der König reservierte sich für sein Gericht, in dem der Pfalzgraf nach wie vor Beisitzer blieb, die Streitsachen der Großen des Reiches und die Fälle, in denen das Volksrecht nicht ausreichte. Alle anderen Fragen, die an das Hofgericht herantraten, wurden dem Gericht des Pfalzgrafen überlassen. Der Pfalzgraf wird dadurch allmählich zu einer Zwischeninstanz zwischen Untertanen und König. Gesuche und Anträge der Untertanen an den König gehen durch seine Hand; er ist der Vermittler zwischen Volk und König. Seine unter den Karolingern auf diese Weise gehobene Stellung verschafft ihm ehrenvolle Aufträge, er wird als Gesandter, ja sogar als Heerführer verwandt.

Gab es schon zur Merowingerzeit zuweilen mehrere Pfalzgrafen, so ist dies auch in der Karolingerzeit der Fall. Insbesondere haben die karolingischen Könige Italiens einen eigenen Pfalzgrafen gehabt.

e) Die Domänenverwaltung.

E. Hermann, Hausmeieramt: Anhang 2 über die fränkischen domestici. S. 103f. Fahlbeck, Royauté etc. Annexe V: Le domesticus. Waitz, Vfg. 2^3, 2 S. 45; S. 141. Brunner. Rg. 2, S. 117f. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1912.

In der Merowingerzeit finden wir am Königshofe einen obersten Verwalter der Domänen, den Hofdomestikus. Der Ausdruck domesticus bedeutete ursprünglich Hofbeamter im allgemeinen, der Begriff verengert sich dann zum Amtstitel des Domänenvorstehers. Er hatte den Rang eines comes und ist wohl dem römischen comes rerum privatarum nachgebildet. Der Hofdomestikus scheint einen Amtssprengel, etwa das zu einer Residenzpfalz gehörige Königsgut, direkt verwaltet zu haben, während er im übrigen den anderen provinzialen domestici übergeordnet ist. Als Hofbeamter wird der Oberdomestikus auch zu anderen Hofdiensten herangezogen, so daß wir ihn auch als einen Beisitzer im Königsgericht erwähnt finden.

Unter dem provinzialen domesticus, der dem Hofdomestikus unterstellt ist, versteht man den Domänenverwalter, der dem dux einer Provinz beigesellt ist zur Verwaltung der Domänen in dieser Provinz. Die einzelnen Gutskomplexe, fisci, werden von actores mit Hilfe ihnen unterstellter ministeriales bewirtschaftet. Zuweilen werden mehrere Güter zu einer decania vereinigt, deren Verwalter dann decanus heißt.

Unter den Karolingern ändert sich die Domänenverwaltung insofern, als der Hofdomestikus verschwindet und mit der Abschaffung der Dukate auch die provinzialen domestici fortfallen. Es beginnt jene Selbständigkeit der Lokalbeamten, die für das mittelalterliche Beamtenwesen überhaupt charakteristisch ist. Nur die-

jenigen Domänen, die für den Unterhalt des königlichen Hofes und die Hofhaltung zu sorgen hatten, und ihre Beamten waren straffer der königlichen Hofverwaltung unterstellt.[1]) Für sie wird wohl der Hausmeier an die Stelle des ehemaligen Hofdomestikus getreten sein. Im übrigen hatten über die anderen Domänen in letzter Instanz der König und die Königin selbst sich das Verfügungsrecht gewahrt. In ihrem Auftrage vermitteln Seneschalk und Schenk die einzelnen königlichen Anordnungen an die Domänen. Aber auch Seneschalk und Schenk haben keine selbständige Kompetenz für die Verwaltung der Domänen. Die einzigen zuständigen Kontrollbeamten für die im übrigen sich selbst überlassenen Provinzialdomänenbeamten waren die missi dominici. Sie kontrollieren deren Amtsführung, sie prüfen deren Rechnungsführung, sie überwachen die Ablieferung der Einkünfte, untersuchen und schlichten vorkommende Streitfälle.

Ein solcher Domänenkomplex, vielfach Streubesitz, stand unter einem Domänenamtmann, der in Westfranzien iudex hieß, sonst aber meist als maior bezeichnet wird.

3. Die Gliederung des Staates und die Provinzialverwaltung.

Fustel de Coulanges, La monarchie franque. S. 183ff. Eichhorn, Über die ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im fränkischen Reich. Z. f. geschichtl. Rechtswissenschaft. 8 Bd. (1835). Longnon, Géographie de la Gaule. 1878; derselbe. Études sur les pagi de la Gaule, in Bibl. de l'école des hautes études. II. 11. fasc. G. Landau, Beschreibung der deutschen Gaue. 2 Bde. 1855. S. 57. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. 1892, in Gierkes Untersuchungen. 41. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence 1900. S. 23ff., 80ff. Werneburg, Gau, Grafschaft u. Herrschaft in Sachsen. 1910. K. Rübel, Die Franken. 1904. Waitz, Vfg. 2^3, 1 S. 384ff.; 3^3, S. 341ff. Brunner, Rg. 2, S. 141ff. Schröder, Rg. ^{6}, § 18, S. 127ff. Amira, Recht^2, S. 71ff.

In der fränkischen Zeit hat der Staat einen ausgesprochen öffentlich-rechtlichen Charakter. Er beruht auf dem allgemeinen Untertanenverband. Aber diese Untertanen werden nicht aufgefaßt als subditi oder subiecti, sondern als fideles, Getreue (daneben leudes, homines). Das Untertanenverhältnis beruht auf der Treue. An die Stelle des allgemeinen Staatsbürgertums der Urzeit ist der Untertanenbegriff getreten; der König nennt die Untertanen fideles nostri, *seine* homines, seine leudes.[2]) Später heißt es: Christi nostrique fideles, und dann auch: imperii fideles, Christi imperiique nostri fideles. Ein Treueid tritt bekräftigend hinzu. Die Untertanen stehen im allgemeinen Königsschutz und Königsfrieden.

Trotz der gewaltigen Machtsteigerung des Königtums durch Eroberung, Grundbesitzerwerb und römisch-absolutistischen Einfluß wird der Staat nicht privatrechtlich umgeschaffen. Das persönliche Königtum hat als Gegengewicht das Volk. Aber ein privatrechtlicher Einschlag ist da; er kommt in den Teilungen zum Ausdruck. Aufgabe des Staates ist die Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt, die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung Der Staat greift jetzt auch mehr durch als früher.

Aber es gelingt nicht, alle Unterschiede zu verwischen, die durch Volksrechte und Stammesrechte begründet waren. In den Stämmen ruht eine die Verfassung stark beeinflussende und verändernde Kraft. Der fränkische Staat ist noch nicht einheitlich, wenn er sich auch bemüht, fränkische Einrichtungen überall nach Möglichkeit einzuführen. Die fränkische Reichsgesetzgebung sucht eine Vereinheitlichung des Rechts herbeizuführen[3]), ohne tatsächlich zu erreichen, daß im ganzen fränkischen Reich einheitliche Verhältnisse eintraten.

Immerhin ist die Schaffung eines weitreichenden Verwaltungsapparats eine großartige Leistung.

1) Hincmar, De ordine palatii: MG. Capitularia II, 525 c. 23. Vgl. dazu Dopsch aaO. S. 146.
2) v. Below, Deutscher Staat des MA., S. 210f. Später bei Ausbildung des Lehnswesens verbindet sich mit fideles mehr der Begriff der Lehnstreue.
3) Vgl. auch v. Schwerin, Rg.^{2} in diesem Grundriß, S. 6.

A. Die Verwaltungsbezirke.

Die Reichsteilungen der Merowinger haben in den Teilreichen große Verwaltungsbezirke geschaffen: Austrasien, Neustrien und Burgund. Selbst, wenn nur ein König das fränkische Gesamtreich regierte, verblieben getrennte Verwaltungsdistrikte unter eigenem Hausmeier. Der Gegensatz des germanischen Ostens und des römischen Westens, der eine Zeitlang verwischt war, als der austrasische Hausmeier den neustrischen gestürzt und sein Gebiet an sich gerissen hatte, brach unter den Söhnen Ludwigs d. Fr. doch wieder durch und führte schließlich zur Bildung einer Francia orientalis, ostfränkisches Reich, neben der Francia occidentalis, dem Westreich. Eine Zeitlang schob sich Lothars Reich, Lotharingen, wie ein Keil dazwischen. Es war jedoch ein künstliches Gebilde und konnte auf die Dauer die Selbständigkeit nicht bewahren; es wurde später in seinen Resten — Lothringen — bald von dem einen, bald von dem anderen der beiden Übrigbleibenden beansprucht und in Abhängigkeit gebracht.

Ähnliche große Verwaltungsbezirke waren die Unterkönigtümer, die zu verschiedenen Zeiten existierten und von Mitgliedern der Königsfamilie verwaltet wurden, wie Italien, Aquitanien, Bayern, anknüpfend an geschichtliche Sonderentwicklungen.

Davon abgesehen, gab es auch noch andere geschichtlich gewordene oder geographisch abgeschlossene Einheiten, die Dukate, auch Provinzen genannt, lateinische Bezeichnung: provincia, ducatus, regnum.[1]) Sie waren von ganz verschiedener Größe und teilten auch nicht etwa das ganze Reich auf. Solche Dukate waren Austrasien, Bretagne (Britannia), Waskonia (Land der Basken), Septimanien oder Gotien, Bayern, Alamannien, Elsaß, Churrhätien, Istrien, Thüringen, Ribuarien, der Dukat Hamaland der Chamaven. Dieser Verwaltungsbezirk des Dukats ist von den Karolingern abgeschafft worden.

Die eigentlichen, das ganze Reich wie mit einem Netze überspannenden Verwaltungsbezirke der fränkischen Zeit sind die *Grafschaften*. Als Gallien in Grafschaften eingeteilt wurde, wählte man als Grafschaftsbezirke die dort vorhandenen römischen civitates. Der römische Civitas-Bezirk wurde der Gau der Grafschaft, die Stadt war ihr Verwaltungszentrum und gab dem Grafschaftsgau deshalb auch vielfach den Namen, z. B. Metzgau, Speyergau. Im rechtsrheinischen Germanien ist die Grafschaftseinteilung nicht mit einem Schlage eingeführt worden. Da, wo die Reste römischer Einrichtungen vorhanden waren, knüpfte man zum Teil ebenfalls an die civitates an, und so entstehen auch dort Gaue mit Stadtnamen wie Wormsgau, Augustgau, Salzburggau. Sonst nahm man den vorhandenen alten Völkerschaftsgau[2]), wo er noch bestand oder wo sich Name und Erinnerung an ihn erhalten hatte, und so erhielt man Bezirke mit Völkerschaftsnamen wie Hamaland (Chamaven), Linzgau (Alamanni Lentienses), Bardengau (Langobarden), pagus Batua (Battaver), pagus Hattuaria (Chattuarien), pagus Boroctra (Brukterer), pagus Engili (Angeln) u. a. In diesen Fällen blieb oft der frühere Völkerschaftsverband zusammen; wo vorher ein Gau der Völkerschaft war, wurde daraus ein Grafschaftsgau des neuen Gesamtstaates. Es konnte auch vorkommen, daß der Name des Gaues bestehen blieb, wenn auch die früheren Bewohner ihr altes Völkerschaftsgebiet verlassen hatten. Ferner hat auch hier und da die Umgrenzung eines Grafschaftsgaues den alten Völkerschaftsgau durchschnitten, so daß die Grenzen beider sich nicht deckten. Auch die Grafschaften mit Namen nach den Himmelsrichtungen knüpfen zum Teil an die alten Gaue früherer Völkerschaften an, wie im Elsaß die Grafschaften Nordgau und Sundgau, in Bayern Nordgau, Westergau und Sundergau, in Thüringen Westergau und Ostergau, im Mittelfrieslande Suthergo, Westergo und Ostergo. Gaue, die nach Flußnamen, Gebirgen u. dergleichen benannt wurden, haben ebenfalls alte natürliche Bezirke zur Grundlage.

Solche Gaue wurden nun im Gebiete des Frankenstammes und in ganz sicheren und friedlichen Reichsgebieten zu Verwaltungsbezirken von Grafschaften, d. h. sie wurden zum Gerichtsbezirk für einen Grafen eingerichtet. Der Begriff Gau ist demnach auch dann noch eigentlich ein geographischer[3]), es ist der Terrainbezirk der Grafschaft.

1) Nicht zu verwechseln mit regnum = Reichsgut, z. B. das Aachener Reich.

2) Vgl. auch Grundriß, Reihe I, den Abschnitt von Kötzschke; ferner Kretschmer, Hist. Geographie, S. 193ff., in v. Below-Meinecke, Handbuch

3) S. o. S. 14

Es ist eine begrifflich schiefe Ausdrucksweise, wenn man den Gau als eine politische Organisation bezeichnet, er gibt nur den Rahmen[1]) für die politische Organisation.

Da wo jedoch eine solche Beruhigung noch nicht eingetreten war, wie insbesondere in entlegenen Teilen und an der Grenze, da wurden zunächst militärische Präfekturen in diesen Gauen eingesetzt und zuweilen mit einer zurückliegenden Grafschaft verbunden. An der Grenze wurden in der Regel mehrere Gaue zu einem größeren Verwaltungsbezirk vereinigt. Nach dieser Übergangszeit wird auch hier der militärische Gouverneur, Präfekt, durch einen Grafen abgelöst und größere Grenzpräfekturen werden zu Markgrafschaften.

Diese Einrichtung der Grafschaften teils im Anschluß an gallorömische civitates, teils an deutsche Gaue, teils auch unter Durchschneidung alter Gaue hatte zur Folge, daß die Größe der einzelnen Grafschaften ganz verschiedenartig war. Deshalb begann man seit dem Ende des 8. Jhs., die allzu großen Grafschaften zu teilen.

Infolgedessen unterschied man oft bei ein und demselben alten Gaunamen einen pagus major und einen pagus minor.

Die neu eingerichteten fränkischen Grafschaften übernahmen als Unterbezirke die etwa schon vorhandenen Unterbezirke der Gaue; in Gallien standen dafür frühere römische Unterbezirke zur Verfügung, in Germanien die Siedelungsbezirke. Auf diese Weise sind die neuen Organisationen zu den alten Siedelungseinrichtungen in Beziehung gesetzt.

In Südgallien benutzte man als Unterbezirke die vorgefundenen vicariae; bei den Friesen ließ man die Delen bestehen, bei den Sachsen die Goe. Im gallischen Gebiet übernahmen die Franken auch die vorgefundene römische centena. Diese Zent, Zentene, war ein Bezirk, in dem jeder Eingesessene die Verpflichtung hatte, bei der Diebesverfolgung sich zu betätigen. Die Zentene selbst haftete für den Dieb in ihrer Mitte, und sie wurde dieser Haftungspflicht erst ledig, wenn sie nachweisen konnte, daß der Dieb in eine andere Zentene geflohen war. Diese Aufgabe der Zentenen erschließen wir aus dem Friedensgesetz Chlotars I. und Childeberts I.[2])

Bei der Ausbreitung der fränkischen Einrichtungen und Beziehungen nach dem Ostreich werden zunächst auch die Unterbezirke der Alamannen durch die lateinische Kanzleisprache des Königshofes und der Verordnungen als centenae bezeichnet worden sein, was das alamannische Volk wiederum volkstümlich übertrug als hundari.

Die herrschende Meinung sieht dagegen in den alamannischen hundari territoriale Hundertschaften, die auf eine ursprgl. zahlenmäßige Hundertschaft zurückgehen und urgermanisch seien. Die Grafschaften sollen regelmäßig Hundertschaften als Unterbezirke besessen haben.

Kleinere politische Verwaltungsbezirke als die hundari oder die ihnen analogen Bezirke gab es zunächst nicht, abgesehen von Resten der römischen Stadtverwaltung in den romanischen Gegenden, wo die Selbstverwaltung und die eigene städtische Verwaltungseinheit nicht überall ganz unterdrückt wurden.

Andere Bezirke, die das fränkische Reich noch kennt, Bauerschaft, Dorfgemeinde, sind wirtschaftlicher Natur und sind im Abschnitt Wirtschaftsgeschichte von Kötzschke behandelt.

B. Die Beamten.

R. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 2. Abdruck 1912. Thonissen, L'organisation judiciaire ... de la loi Salique. 2 éd. 1882. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France, époque franque. 1886. Platon, Le mallus ante theoda vel thunginum. 1889. H. Brunner, in ZSavRg. 11, 206. Kögel, Der Sagibaro in Z. f. Deutsches Altertum. 1889. Brunner, Rg. 2, § 79, S. 149f. Waitz, Vfg. 2³ 2. Abt. S. 1f.

1) Auch für die kirchliche Verwaltung wurde der Gau vielfach Bezirk eines Dekanats. Dekanatsbezeichnungen sind daher nach Gauen benannt wie decania in pago Avelgoe. Aubin, Entstehung der Landeshoheit, S. 2f.

2) c. 9, 16, 17 Ausg. v. Boretius I S. 4ff. S. Rietschel, Der pactus pro tenore pacis in ZSavRg. Bd. 27, S. 265ff. tritt mit gewichtigen Gründen dafür ein, daß der pactus und die Dekrete von Childebert II. (575—595) und Chlotar II. (584—628) herstammen.

Das fränkische Reich, insbesondere die Karolingerzeit, hat recht eigentlich erst den Beamtenstaat geschaffen. Der altgermanische Volksstaat hatte auch schon Beamte gekannt, Volksbeamte, aber ihre Zahl war gering und ihre Stellung eine andere. Man kann weder die Sippenältesten, die Ordnung in der Sippe hielten, Beamten der Sippe, noch die Volksweisen und Ältesten, die das Weistum in den Versammlungen fanden, Beamte des Volkes nennen. Die vorhandenen alten Volksbeamten waren in der Hauptsache nur Vollzieher des Volkswillens, die neuen staatlichen Beamten waren Beauftragte des Königs. Sie hatten eine Regierungsgewalt, wenn auch nur eine abgeleitete. Diese Regierungsgewalt war ebenfalls erst geschaffen und allmählich ausgebildet worden in der königlichen Banngewalt. Diese trat zunächst nur ergänzend neben das Volksrecht, aber sie wurde doch die Basis zu einem Verordnungsrecht der Regierung und somit auch zu einer eigentlichen Regierungsgewalt der Beamten im Rahmen ihres Auftrags.

Das älteste Ämterwesen des fränkischen Reiches in der Zeit des Entstehungsprozesses und der ältesten Konsolidierung lernen wir am besten aus der Lex Salica kennen. Da erscheinen zunächst einige Beamte der Übergangszeit, die später nicht mehr vorkommen: der thunginus und der sacebaro, ferner der praefectus.

1. Der thunginus.

Der thunginus (thuncinus, thunkino, thunkin) ist ein Volksbeamter; denn er hat nicht das dreifache Wergeld des Königsbeamten. Er ist ein richterlicher Beamter, der den mallus ankündigt, der ihn durch die üblichen Hegungsfragen einleitet und der den Vorsitz führt. Dies alles sind Funktionen, die früher dem princeps im Gau zustanden. Es ist also wohl ein und derselbe Beamte. Die Germanen nannten ihn thunkino, die Römer bezeichneten diese Thunkine als principes. Wie es von den principes bezeugt ist, wird auch der thunkin aus den Vornehmen der Gerichtsgemeinde entnommen sein. Auch der thunkin scheint nicht Richter bloß einer Gerichtsstätte, sondern im ganzen Gau gewesen zu sein. Ein Unterschied ist nur der, daß jetzt beim gebotenen Ding nicht nur der thunkin, sondern auch der Zentenar das Ding ansagen und den Vorsitz führen kann, während früher neben dem princeps niemand dieses Recht hatte. Das ist so zu erklären, daß in der Zeit der Neubildungen der Zentenar der neuen fränkischen Zentenen auf Kosten des Gaurichters an Bedeutung gewonnen hat. Er hat für den Bezirk der territorialen Zentenen den Gaurichter unterstützt, indem er sein Beisitzer wird und in dem gebotenen Zwischengericht schließlich sein Vertreter und selbständiger Vorsitzender. Die Fortsetzung, die der altgermanische princeps im thunkin erhalten hat, scheint aber mit einer Verengerung seiner Tätigkeit Hand in Hand gegangen zu sein. Die alten principes waren Führer im weiteren Sinne, bildeten den Fürstenrat und bereiteten die Volksversammlung vor. Mit dem Weiterwandern der Gauinsassen waren die Verwaltungsaufgaben, war die Beziehung zur Volksversammlung fortgefallen. Konstant blieben nur die Gerichtsstätten, den Göttern geheiligt, und konstant blieb auch das Bedürfnis nach einem Richter für den Bezirk der Gerichtsstätte. Da mochte der eine oder andere princeps mit Resten des Volkes an der Gerichtsstätte zurückgeblieben sein, wenn er nicht mitsamt der Hauptmasse des Gauvolkes fortgezogen war; aber dann war er für die neue Bevölkerung nur Richter. Mit der Zersprengung des Völkerschaftsverbandes hatte das Gaufürstentum aufgehört. Wenn der alte princeps nicht mehr zur Richtstätte zurückgekehrt war, dann hatte sich das Volk an dem Malberg einen anderen Richter gewählt. Die alte Gerichtsstätte mußte ihren Richter haben, wenn auch die Gerichtsgemeinde durch die Verschiebung wechselte. Nun verstehen wir auch die Bezeichnung thun-

ginus[1]); er hat seinen Namen von seiner Tätigkeit am thunk, donk = Hügel[2]), Gerichtsanhöhe, Malberg. Er hat nicht mehr alle Befugnisse des früheren princeps, er ist nur Hügelrichter.

Dieselben Funktionen des thunkin übernimmt später der Graf, als dieser Richter wird; deshalb verschwindet der thunkin mit der Durchführung der Grafschaftsverfassung. Wir haben also hinsichtlich des Gerichtswesens die Aufeinanderfolge von princeps, thunkin, Graf.

2. Der sacebaro.

Es ist ein königlicher Beamter mit dreifachem Wergeld. Die Lex Salica bestimmt für ihn, daß nicht mehr als drei sacebarones gleichzeitig an einem mallus anwesend sein sollten. Daraus geht hervor, daß es kein Beamter war, dem ein fest abgegrenzter Amtsbezirk zugewiesen war. Und weiter kann man aus dieser Stelle schließen, daß es für seine Aufgabe und mithin für das königliche Interesse nicht dienlich war, wenn zu viel sacebarones an einem Orte auftraten. Wir dürfen im sacebaro wohl einen Beamten erblicken, den der König ausschickte, damit er die Durchführung königlicher Anordnungen überwache und Abgaben für den König in Empfang nehme. Er ist also ein kommissarischer Beamter zur Kontrollierung, ob die Rechte des Königtums überall gewahrt würden. Daraus erklärt sich, daß er uns gerade in der Übergangszeit, in der sich die königlichen Ansprüche erst bildeten und nur nach und nach zur Geltung gebracht werden konnten, entgegentritt. Sacebaro und Graf konkurrierten dann eine Zeitlang, insofern sie beide auf die Wahrung der königlichen Rechte zu achten hatten. Nachher machte der Graf den sacebaro überflüssig, und so verschwindet er mit dem Vordringen des Grafschaftssystems.

Als Kontrollbeamter ist er in gewissem Sinne ein Vorläufer des missus dominicus.

3. Der praefectus.

An den Grenzen und in noch nicht beruhigten oder in gefährdeten Bezirken und in neuerworbenem Gebiete wird oft ein praefectus erwähnt. Er ist ein militärischer Kommandant, der in erster Linie den Schutz dieser Gegend zu gewährleisten hat.[3]) Solche Präfekturbezirke sind von ganz verschiedener Größe und von verschiedener Dauer. Der römische praefectus castrorum lieferte das Vorbild und ist in dem Kommandanten einer Befestigung, im castellanus und praefectus einer Burg wieder zu erkennen. Aber gerade an der Grenze sind es auch größere Bezirke, die ihm unterstellt sind. Solche Präfekturbezirke der Übergangszeit werden später oft Grafschaften und Markgrafschaften. Der Militärgouverneur wird, wenn die Beruhigung erfolgt ist, durch den Zivilgouverneur abgelöst.

---

1) Die bisherigen nicht befriedigenden Erklärungsversuche siehe Brunner, Rg. 2. S. 149. Anm. 4.

2) Auf die Ableitung von thunc hat zuerst hingewiesen: v. Amira, Grundriß [3] S. 115, thunginus = Abhalter des thunc, aber in der Bedeutung von thunc = placitum. Es muß hinzugefügt werden, daß gerade im fränkischen Sprachgebiet, das uns allein die Bezeichnung thungin überliefert hat, Ortsnamen mit thunc oder donk gebildet, sehr häufig sind, so in Südholland, Brabant, Limburg und am Niederrhein. Vgl. Gallée, Nomina geographica Neerlandica. 1893. Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 1896. I. Leithaeuser, Bergische Ortsnamen. 1901. S. 21 f. Andere weniger zusagende Deutungen von thunginus führt Schröder an, Rg. [6], S. 135 Anm. 4.

3) C. Rübel will in seinem Buche „Die Franken" in den Präfekten Markscheider sehen; die praefectura soll mit der Markensetzung und Ausscheidung des Königsgutes ihr Ende erreicht haben (S. 302). Vgl. dagegen meinen Aufsatz über die Präfektur im HJb. 1906, S. 253ff. Selbstverständlich wurde ein Präfekt, wenn in seinem oder dem Nachbargebiete große Gutskomplexe ausgeschieden und etwa einem Kloster zugesprochen wurden, wie in der „vesticio" von Fulda, als Zeuge zugezogen, ebenso wie die daselbst amtierenden presbyteri. Nur das kann man aus den Worten der vesticio vom 7. März 747: in vesticione ipsius loci affuere herauslesen, nicht, daß die drei genannten Präfekten die Markscheider waren (Rübel, S. 54).

Davon zu unterscheiden sind die praefecti auf früher römischem Boden, wie in der Provence. Hier ist die Präfektur die alte römische Gewalt des praefectus praetorio über die gallo-römische Bevölkerung, und da diese Römer vom Heere ausgeschlossen sind, so ist sie eine Zivilgewalt im Gegensatz zu der Militärgewalt z. B. der comites über die Goten[1]) und später der fränkischen comites. Diese Art der Präfektur hörte auf, als die Trennung zwischen Römern und Franken fortfiel und die Römer dem Heerbann unterstellt wurden.

Wenn wir von diesen Beamten der Übergangszeit absehen, finden wir in der fränkischen Zeit folgende Beamten der Provinzialverwaltung.

4. Der dux.

W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogtums. HZ. NF 16, S. 407; derselbe, GGA. vom 1. Juni 1888. S. 441. Wittmann, Die Stellung der agilolfingischen Herzöge. Abh. der bayer. Ak. VIII, I. C. Bornhak, Das Stammesherzogtum im fränkischen Reiche. In FDG. B. 23. Waitz 3^2 S. 356f.

Die Bedeutung des dux hat sich in der fränkischen Periode dreimal geändert. Zunächst haben wir den merowingischen Amtsherzog, dann in der Zeit des Verfalls der merowingischen Zentralgewalt den Stammesherzog und schließlich unter Karl d. Gr. und seinen Nachfolgern den Titularherzog.

a) Die Merowinger haben da, wo die Landesverteidigung es nötig erscheinen ließ, einen dux aufgestellt, der König setzte ihn ein und ab nach Bedürfnis. Daß dabei hier und da in früher römischem Gebiete noch das alte römische Provinzialamt der duces wieder auflebte, ist wahrscheinlich.[2]) Jedenfalls war von den Merowingern nicht das ganze Reich in Dukate aufgeteilt worden; in kriegerischen Zeiten gab es mehr[3]) als in friedlichen, in gefährdeten Gegenden mehr als in ungefährdeten und auf altrömischem Boden wohl auch mehr als auf altgermanischem. Die erste und vornehmste Aufgabe dieses dux ist demnach die militärische und entsprach insofern derjenigen des altgermanischen dux. Der König war nicht verpflichtet, einen erledigten Dukat wieder zu besetzen. Der dux konnte mehrere Grafschaften unter sich haben, aber seine Stellung zu den unter ihm stehenden Grafen ist nicht ganz klar. Der dux hat nämlich auch Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk, und es scheint eine mit dem Grafengericht konkurrierende Gerichtsbarkeit gewesen zu sein, so daß das Grafengericht schweigen mußte, wenn der dux anwesend war. Aber der Graf wird nicht vom dux eingesetzt und erhält seinen Bann vom König; er ist also, obwohl dem dux unterstellt, ein „selbständiger Vertreter der Regierung". Jedenfalls ist der dux im Kriege der Oberbefehlshaber über die Grafen seines Dukats.

b) Als das merowingische Königtum Autorität und Macht verlor, gelang es einigen duces, ihre Stellung über die Beamtenqualität hinaus zu stärken zu selbständiger Macht. Das geschah besonders da, wo der dux über einen Volksstamm gesetzt war, der nach Unabhängigkeit strebte. Das war am meisten der Fall bei den deutschen Stämmen, und deshalb sehen wir auch dort besonders, daß die herzogliche Macht aus einem Amte zu einem Stammesherzogtum sich auswächst. In der romanischen Reichshälfte ist es nur das Herzogtum Aquitanien, das diese unabhängige Macht erlangt, die sich nur noch zur Tributpflichtigkeit bekennt.[4]) In den germanischen Teilen ist es

1) F. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence. S. 50.

2) F. Dahn erklärt so die ost- und westgotischen, die langobardischen und fränkischen duces in Gallien als Fortführung des römischen Provinzialamtes. Vgl. F. Dahn, Könige der Germanen. VII, 2, S. 155; derselbe, Deutsche Geschichte, I, 2, S. 609. 611, 642.

3) Zehn duces kann König Dagobert gegen die Waskonier aufbieten, zwanzig sogar Childebert II. gegen die Langobarden. Brunner, Rg. II, 155.

4) Perroud, Les origines du duché d'Aquitaine. 1882.

zuerst der thüringische dux Radulf, der den König Sigebert III. 641 besiegt und seitdem nur noch die nominelle Oberhoheit des merowingischen Königtums duldet, im übrigen aber ein selbständiges Stammesherzogtum entfaltet, das in seinem Hause erblich wird. Damals wird auch der bayerische dux, der an der Erhebung Radulfs teilgenommen hatte, unabhängiger, das Herzogtum wird erblich in der Familie der Agilolfinger. Ähnlich entsteht auch ein Stammesherzogtum in Schwaben und eines in Austrasien, nämlich das der Arnulfinger.

Die selbständige Stellung dieses Stammesdux gleicht sehr einem Unterkönigtum. Die Abhängigkeit von der Krone war bei dem rapiden Rückgang der merowingischen Königsmacht immer geringer geworden. Der Stammesherzog übt zuletzt in seinem Herzogtum die Rechte aus, die sonst der König besitzt. Er kann selbständig Krieg führen, er hat ein oberstes Hofgericht, er hält Stammesversammlungen ab mit dem Recht der Gesetzgebung, er hat Domänen und kann daraus Landschenkungen vornehmen, kurz er ist in die meisten königlichen Rechte eingetreten.

c) Das arnulfingische Herzogtum in Austrasien fand sein Ende, als die Arnulfinger eine neue Zentralgewalt gründeten und ihr Herzogtum dem neuen Königtum einbrachten. Unter Karl Martell gingen das thüringische und alamannische Herzogtum unter; das aquitanische Herzogtum wurde 768 nach wiederholten Angriffen niedergeworfen und das bayerische 788 durch Karl d. Gr. mit der Absetzung Tassilos III. aufgehoben. Wenn seitdem unter den Karolingern noch duces vorkommen, so sind es nur Titularherzöge. Befehlshaber des Heeres führen diesen Titel, und erzählende Schriftsteller legen ihn besonders ausgezeichneten Markgrafen bei.

5. Der Patricius.

R. Weyl, Bemerkungen über das fränkische Patrizieramt. ZSavRg. 17. F. Kiener, Verfassungsgesch. der Provence. 1900. S. 52f. und Beilage 3 u. 4.

Ähnlich der Stellung des merowingischen Amtsherzogs ist die des patricius, der in Südgallien, in der Provence vorkommt. Er unterscheidet sich von dem dux nur dadurch, daß unter ihm keine comites stehen, die ihre Bannleihe vom König haben, sondern vicedomini, wahrscheinlich für jeden Gau einer, die der patricius ernennt und die seine Beamten sind. Die Regierungsgewalt ist also straffer und einheitlicher in der Hand des patricius und seiner Untergebenen konzentriert als beim Herzogtum.

Die Bezeichnung patricius ist ein Ehrentitel, der in der Römerzeit höheren Beamten verliehen werden konnte. So hat der praefectus praetorio Galliarum diesen Titel geführt, und als nun bei Verschmelzung der Römer mit den Franken die Präfektur für die römischen Untertanen überflüssig wurde, da hat der neue fränkische Statthalter die Bezeichnung patricius als Amtstitel behalten. Die Residenz dieses Statthalters der Provence war Arles, später Marseille; in der Zeit, in der die Provence politisch geteilt war in die provincia Arelatensis und die provincia Massiliensis gab es zwei patricii, einen in Arles und einen in Marseille.

Noch in einem anderen Falle scheint sich der römische Ehrentitel des patricius in einen merowingischen Amtstitel verwandelt zu haben, nämlich in Burgund. Hier ist er vielleicht eine Bezeichnung für ein militärisches Kommando ganz nach Art des merowingischen dux. Dieser patricius Burgundiae scheint aber doch nicht bloß ein Titel für einen Herzog gewesen zu sein, sondern anderen Charakter gehabt zu haben. Es ist vermutet worden, daß es „eine Fortbildung der römischen Heermeisterwürde der altburgundischen Könige sein könnte, die sich magistri militum und patricii der Imperatoren nennen durften".[1])

1) Kiener, aaO. S. 270.

6. Der Graf.

Alfr. Pernice, Artikel: Graf, in Ersch u. Grubers Encyklopädie IV, 412f. K. F. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts I, 267f. R. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 74, 146f. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. S. 9, 160f. Fustel de Coulanges, Monarchie franque. S. 196. Waitz, Vfg. 2, S. 21f. 3^2, S. 378f. Schröder, Rg.[6] S. 136f. Brunner, Rg. 2, 161. — *Markgrafen:* Waitz, Vfg. 3^2. 369f. — *Vicecomes:* Waitz, Vfg. 3^2. 376f. 7, 34. Eichhorn, Z. f. Rechtswissenschaft, 8, 315.

Der lateinische Ausdruck comes, der den Einrichtungen des römischen Reiches entnommen ist und daran erinnerte in Bezeichnungen der fränkischen Zeit, wie comes stabuli (connétable) und comes palatii, hat ursprünglich eine andere Bedeutung als der germanische Ausdruck grâfio[1]), der Befehlshaber bedeutete; später aber sind beide Bezeichnungen einander gleichbedeutend.

Der comes, ein Offizier, war schon nach römischem Recht nicht nur Anführer, sondern auch Richter seiner Soldaten. Die ostgotische Herrschaft in der Provence ging insofern einen Schritt weiter, als sie den gotischen comes nicht nur über seine Goten (die Soldaten), sondern auch in Prozessen zwischen Goten und Römern entscheiden ließ.[2]) Die ausgehende Römerzeit kannte schon einen comes civitatis, der militärischer Befehlshaber eines Civitas-Bezirkes war, die höchste Zivilgewalt, und die richterlichen Befugnisse eines Provinzialstatthalters hatte.[3]) An diesen knüpfte die Einrichtung des fränkischen comes in Gallien an. Nun aber sehen wir zu gleicher Zeit noch germanische Grafen, die nicht Richter sind, die mehr als militärische Befehlshaber auftreten, während der thunginus noch der Richter ist. Diese Grafionen führen also zunächst nicht die lateinische Bezeichnung comites, weil der Begriff des comes sich nicht damit deckte, für sie paßte eher die Benennung praefecti. Wir haben demnach eine Zeitlang zwei verschiedenartige Beamte nebeneinander, den römischen comes und den deutschen Grafen. Der comes stand in dieser Zeit dem Rang nach höher als der Graf. Nun erhielt aber der deutsche Graf Befugnisse des gallischen comes, besonders die richterlichen, und indem er so allmählich den thunginus überflüssig macht und dessen richterliche Funktionen übernimmt, wurden Amt und Namen des grâfio und des comes einheitlich.

Das Grafenamt in seiner fertigen Ausbildung zeigt uns seinen Träger vor allem als einen richterlichen und militärischen Beamten. Aber er ist Beauftragter des Königs; er verwaltet sein Amt nicht kraft eigenen Rechts, sondern er ist zur Verwaltung verpflichtet. Er kann seines Amtes entsetzt, er kann bestraft werden, wenn er seine Pflichten verletzt.

Der Graf ist der ordentliche Richter im Gau, er gebietet im Gau unter Grafenbann; er ist Vorsitzender des echten Dings, er sorgt für Vollstreckung des Urteils. Die Strafen (das Gewette) sind nicht in das Ermessen des Grafen gestellt, sondern sie sind bestimmt durch das Stammesrecht. Der König gibt dem Grafen aber für bestimmte Fälle das Recht, unter Königsbann zu gebieten, wodurch die erhöhte Bannbuße von 60 Schillingen eintritt. Die sächsischen Grafen haben schon in der Capitulatio de partibus Saxoniae dieses Recht für alle causae maiores erhalten.[4])

Als militärischer Beamter leitete er im Auftrag des Königs die für einen Kriegszug auf seinen Gau entfallende Aushebung der Heerespflichtigen und war gleichzeitig ihr Befehlshaber. Er zog die verwirkten Heerbannbußen ein und bestimmte in der

---

1) Von got. grêfja (von gagrêfts Befehl). Schröder, Rg.[6] S. 136, Anm. 10. Dagegen denken H. Brunner, Rg. 2, S. 161 und Heusler, Vfg. 46 an garôfjo, garêfjo = Führer des röf-numerus.

2) Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence. S. 16. Um 460 sind in Trier und Marseille comites civitatis nachweisbar.

3) Vgl. über den römischen comes civitatis W. Sickel, GGA. 1886. S. 569f. WZ. 9, 252.

4) Cap. 31, MG. Leg. Sectio II Capitularia I 70.

Karolingerzeit die Beisteuer zum Heer für den Dispens von der Heerfahrt. Unter Karl d. Gr. werden besondere haribannatores erwähnt zur Eintreibung der Heerbannbußen.

Der Graf führte die Polizeiaufsicht und sorgte für Ruhe und Ordnung. Er mußte den Gauinsassen, wenn der König nicht selbst kam, den Untertaneneid abnehmen; oder wenn der König dazu einen besonderen Kommissar im königlichen missus schickte, so mußte der Graf die Gauleute, die noch nicht Treue geschworen hatten, einberufen. Er mußte Verbrecher verfolgen und darauf sehen, daß die Acht vollzogen wurde. Er hatte die Verkehrspolizei; er mußte darauf achten, daß Brücken und Wege durch Fronarbeit instand gehalten wurden, und er mußte wachen über die Entrichtung von Verkehrs- und Marktabgaben. Er mußte die Kirchen beschützen und überhaupt denjenigen, denen der König Schutz gewährte, diesen Schutz leisten.

Als finanzieller Beamter trieb er die etwaigen Abgaben und Steuern ein, empfing die Bannbußen und die Friedensgelder.

Als Amtsgehalt behielt er einen Teil dieser fiskalischen Einkünfte seiner Grafschaft für sich zurück; das übrige lieferte er dem königlichen Schatz ab. Ihm stand zu ein Drittel der Bannbußen und der Friedensgelder. Außerdem wurde ihm aus dem königlichen Besitz ein Amtsgut zur Nutzung überwiesen. Im übrigen hatte der Graf das Recht, auf Dienstreisen Herberge und Beförderung zu verlangen.

Der Graf war geschützt durch das dreifache Wergeld des königlichen Beamten. Der König setzte ihn ein und ab nach seinem Belieben. Anfangs ist er oft auf eine bestimmte Zeit ernannt und er ging ab „officio completo".[1]) Es stand dem König frei zum Grafen zu ernennen, wen er wollte, und so wurden Franken, Romanen, Freie, Liten und selbst Unfreie zu Grafen ernannt. Der königliche Hofstaat wurde die Pflanzschule für die Grafen; der König entnahm sie aus seiner Umgebung ohne Rücksicht auf den Gau, dem sie vorstehen sollten. Doch schon Chlotar II. mußte 614[2]) der Aristokratie die Konzession machen, daß in Zukunft kein iudex (= Graf) de aliis provinciis aut regionibus ernannt würde. Es sollte dadurch den Bedrückungen seitens des Grafen vorgebeugt werden, man wollte sich an seinen Besitzungen gegen Mißbrauch schadlos halten. Es war dies gleichzeitig ein Zurückgreifen auf die Zeit vor Chlodwech, wo der thunkin bzw. der princeps ebenfalls aus den führenden Familien des Gaus hervorgegangen war. Da somit der König bei der Ernennung der Grafen auf die Grundbesitzer des betreffenden Gaues beschränkt wurde und er nicht mehr die Grafen von einer Grafschaft in die andere versetzen konnte, so begann bereits damals die Erblichkeit sich anzubahnen. Karl d. Gr. brach jedoch wieder mit dieser Bestimmung und wahrte sich das unumschränkte Einsetzungsrecht. Unter seinen schwächeren Nachfolgern aber gab die Krone wieder nach, worauf bald die Erblichkeit der Grafenwürde vom Vater auf den Sohn eintrat.

Von Karl d. Gr. war die Grafengewalt durch das Institut der missi dominici in Schranken gehalten worden. Nach seinem Tode wuchs sie noch bedeutend, da diese Kontrolle erlahmte, die Herzogsmacht über ihr fortgefallen und auch das Amtsgericht zu einem erblichen Lehen geworden ist. Der Zentenar wurde ein Unterbeamter des Grafen.

Ein durch Macht noch besonders ausgezeichneter Graf war der *Markgraf*, comes marcae, marchio, marchisus u. a. Ihm untersteht ein größeres Gebiet an der Grenze; oft hat er an der Grenze eine Grafschaft und außerdem noch ein dem Feinde abgenommenes Vorland, die marca. Der ihm übertragene Grenzschutz bedeutet für ihn besonders weitgehende militärische Vollmachten.

1) Gregor v. Tours, Hist. Francorum V, 36. 2) Clotharii II. ed. c. 12. MG. Cap. I, 22.

Eine Besonderheit Westfranziens und Italiens ist es, daß dort ein *vicecomes* auftritt. Der öffentliche Vertreter des patricius, des Statthalters, in der Provence hieß vicedominus[1]), und auch in Septimanien und der späteren spanischen Mark finden wir diesen vicedominus, im 9. Jh. auch in Italien. Er ist ein Vertreter des Grafen für die ganze Grafschaft und er wurde nötig da, wo mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt wurden. In Deutschland bürgerte sich dieses Amt nicht ein.

Das Grafenamt hat von allen fränkischen Einrichtungen die zäheste Dauer gehabt. Nicht nur, daß heute noch die Titel Graf, marquis (ital. marchese), vicomte (engl. vicount), darauf zurückgehen; die Grafen gelangen vielfach in direktem Aufsteigen zum Fürstenrang, dann zum Besitz der Landeshoheit unter möglichster Ausschaltung des Königtums.

7. Die Hilfsbeamten des Grafen.

A. Weber, Der Zentenar nach den karolingischen Kapitularien. Leipzig. Diss. 1894. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung I, 213f. W. Sickel, MIÖG. 4, 623f. Waitz, Vfg. 2³. S. 391f. Brunner, Rg. 2, § 82, 83. H. Glitsch, Der alamannische Zentenar u. s. Gericht. 1917. Ber. d. sächs. Ges. d. W., Bd. 69, S. 156ff.

a) Der Zentenar.

Der centenarius kommt schon in der Lex Salica neben dem thunkin als Richter im gebotenen Ding vor.[2]) Das Vorkommen eines centenarius setzt die Existenz einer centena voraus. Der Zentenar ist der Vorsteher der Zentene, die gleichzeitig der Bezirk des Niedergerichts ist. Bei den Alamannen, wo man weniger die lateinischen Bezeichnungen centena und centenarius verwandte, heißt der Zentenar, der hundari entsprechend, hunno. Bei den Sachsen ist der Vorsteher des Go der Gogreve, der das Niedergericht, goding, abhält. Es ist immer ein Volksbeamter und er wird vom Dingvolk gewählt.[3]) Vom Grafen ist er zunächst ganz unabhängig; denn er war eher da als der Graf der Grafschaft. Deshalb kann er auch nicht den Grafen im echten Ding, Grafengericht, vertreten.[4]) Aber wie der thunkin statt des Zentenars den Vorsitz im gebotenen Ding übernehmen konnte, so konnte nach dem Verschwinden des thunkin der Graf jederzeit anstelle des Zentenars im gebotenen Ding ebenfalls den Vorsitz einnehmen. Bei den Alamannen wird in diesem Falle der Zentenar Beisitzer. Dadurch kommt er unter den Grafen und wird im Laufe der Zeit aus einem Volksbeamten zu einem Unterbeamten des Grafen. Die volkstümliche Zentenargerichtsbarkeit wird vom Grafen beeinflußt und ihm schließlich untergeordnet.

Aber auch dann noch erfolgt seine Ernennung comite *et populo*, also unter Mitwirkung des Volkes. Auch als gräflicher Beamter behält er seine leitende Stellung für den Bezirk der Zentene.

b) Der Vikar.

In den romanischen Reichsteilen begegnet uns als Unterbeamter des Grafen der Vikar. Er wird vom Grafen ernannt, anfangs unter den Merowingern ohne festen Sprengel, dann aber meist nur für einen Unterbezirk der Grafschaft. Dort tritt er uns besonders als Richter entgegen. In karolingischer Zeit ist die Einrichtung von Vikarien in Westfranzien so allgemein durchgeführt, daß jede Grafschaft in mehrere Vikarien eingeteilt ist. Seitdem ist die Stellung des Vikars in Westfranzien analog der Stellung des Zentenars in den germanischen Teilen.

1) W. Sickel, Zur deutschen Verfassungsgesch. MIÖG. Ergbd. 3. S. 561f. Anm. 1. J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 29f. § 225. Kiener aaO. S. 65f.

2) S. o. S. 54. Vgl. Lex Salica c. 46, ed. Geffken p. 46f.

3) Der gogreve ist im ursprünglichen Text des Sachsenspiegels noch ein Volksbeamter, ebenfalls der hunne in niederrheinischen Weistümern. — Bei den Friesen heißt der Vorsitzende des Gerichtsbezirks (ban, bifang), der dem Go der Sachsen und der Zentene der Franken entspricht, Schulze, Banner oder Frone (schelta, bon, frana); er ist aber nicht nur Gerichtsleiter im Niedergericht, sondern auch gleichzeitig Vollstreckungsbeamter.

4) Schröder 1⁶, S. 177. Der Zentenar kann jedoch als missus comitis mit der Vertretung wie jeder andere besonders beauftragt werden.

Zentenar oder Vikar ist demnach Hilfsbeamter des Grafen für den Bereich einer Zentene beziehungsweise einer Vikarie; er hilft dem Grafen bei Aushebung der Heerespflichtigen, beim Eintreiben der Bannbußen, Friedensgelder und sonstiger Abgaben und Einkünfte, bei der Verfolgung von Verbrechern. Er unterstützt und entlastet den Grafen insbesondere im Gericht. Hält der Graf in der Vikarie Gericht ab, so ist der Vikar sein Beisitzer. Aber auch eine eigene Gerichtsbarkeit ist dem Vikar überlassen, nämlich über causae minores. Dabei läßt sich noch erkennen, daß in Westfranzien die gerichtliche Kompetenz des Volkes anfangs größer war, so z. B. Freiheitsprozesse und Grundbesitzstreitigkeiten einschloß, während später allgemein dem Grafen das Gericht über Leben und Tod, Freiheit und Grundbesitz vorbehalten ist.

c) Der Schultheiß.

Er ist der Schuldenheischer, er treibt die Schuldigkeit ein, ist also ein Exekutivbeamter. Er erhebt die öffentlichen Gefälle und er vollstreckt Urteile. Nun aber gibt es nicht nur einen Schultheiß des Grafen, sondern bei jeder Art Obrigkeit kann sich das Bedürfnis nach einem solchen Vollzugsbeamten ergeben. Deshalb finden wir ganz verschiedenartige Schultheiße, z. B. auch herzogliche Schultheiße und Immunitätsschultheiße. Bei den Langobarden gab es feste Schultheißenbezirke, sculdasiae, als Unterabteilungen des Herzogtums.[1]) Bei der Einverleibung des Langobardenreiches in die fränkische Herrschaft wurden sie den fränkischen Unterbezirken, Vikarien oder Zentenen gleichgestellt, der langobardische Schultheiß wird dem Zentenar (hunno, gogreve) und dem Vikar gleich. Auch sonst wird in Deutschland im Laufe der Zeit, je mehr es dem Grafen gelingt, den Zentenar aus einem Volksbeamten zu einem von ihm abhängigen Beamten zu machen, der Unterschied zwischen Zentenar und Schultheiß verwischt. Unter den Karolingern ist diese Verschmelzung eingetreten: Zentenar, Vikar, Schultheiß und Tribun werden vielfach geradezu gleichbedeutende Bezeichnungen. Bei den Nordsachsen und Thüringern wurde der Schultheiß aus dem Landadel entnommen; er ist dort auch Beisitzer im Grafengericht und kann den Grafen vertreten.

d) Der Tribun.

Der Titel Tribun kommt von dem gleichnamigen römischen Titel, der Offizier bedeutete. Auch der tribunus im fränkischen Reich kommt in der Bedeutung Offizier vor, als Befehlshaber einer Truppenabteilung. Daneben aber hat er in Friedenszeit einen Polizeioffizier bezeichnet. Als solcher befehligt er eine Polizeitruppe und hat die Aufsicht über die Gefängnisse. Auch hierin ist an das römische Vorbild angeknüpft, indem auch der römische Kerkermeister den Titel Tribun führte. In den westfränkischen Gebieten hat der Tribun die Vollstreckung des Todesurteils, was sich aus der Stellung des Kerkermeisters entwickelt haben mag.

Seine Stellung, über die noch manches unklar ist, war offenbar nicht überall genau die gleiche. so wird z. B. in alamannischen und rhätischen Gebieten tribunus und Schultheiß als gleichbedeutend erwähnt.

e) Der missus comitis

ist ein Bevollmächtigter des Grafen für den ganzen Gau. Es ist nicht nötig, daß dies ein ständiger Beamter ist; der Graf kann jeden seiner Beamten zu seinem missus ernennen, so daß dieser lokal eine bestimmte Beamtenqualität, etwa die des Schultheiß oder die des Zentenar haben kann, während er im Auftrag des Grafen als missus erweiterte Funktionen hat. Nach Wahlafried Strabo hat es aber auch besondere missi

1) Paulus Diakonus sagt von ihm aus: scultheizo rectorem loci dicunt. Tacian (Evangelien, althochdeutsche Übersetzung um 830, 108, 1, verwendet den Ausdruck scultheizo auch für einen wirtschaftlichen Beamten gleich dem Meier, villicus.

comitis gegeben, die er mit den Chorbischöfen vergleicht, die etwa einem größeren Untergau vorstehen oder für die ganze Grafschaft bestellt sind, jedenfalls über den Zentenaren rangieren. Es hat aber nicht jeder Graf einen solchen missus gehabt.

f) Der Fronbote.

Schon das Volksgericht hatte einen Vollstreckungsbeamten. Der Schultheiß scheint aus dieser Wurzel hervorgegangen zu sein. Bei den Sachsen heißt er Fronbote. Bei den Ostfalen stand über dem Fronboten ein Overbote, bei den Nordsachsen und Thüringern war es der Schultheiß aus dem Landadel, dem der Fronbote unterstellt war. Wo der Schultheiß dem Grafen untergeordnet wird, gerät auch der von ihm abhängige Fronbote unter die Grafschaftsverfassung.

Öffentliche Beamte für die Landgemeinde gab es noch nicht, weil die Gemeinde noch nicht als öffentliche Gemeinschaft, als staatliche Organisation, galt.

8. Die missi dominici.

Dobbert, Über das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici. 1861. V. Krause, Geschichte des Instituts der m. d. 1890. Auch in MIÖG 11. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. 2, S. 1f., 118f. Waitz, Vfg. 2^3, S. 114f. H. Brunner, Rg. 2, § 85.

Unter missus dominicus oder missus regis (regalis, fiscalis) versteht man einen königlichen Machtboten, den der König mit besonderen Vollmachten ausstattet und durch dreifaches Wergeld schützt. Unter den Merowingern gab es nur außerordentliche Königsboten, missi ad hoc, die Vollmachten für einen Einzelfall erhielten oder bestimmte Aufträge zu erledigen hatten. Schon seit Karl Martell beginnen die missi dominici regelmäßiger verwandt zu werden, aber erst Karl d. Gr. schuf sogleich in seiner ersten Regierungszeit ihre Einrichtung um in eine großartige Organisation, die es ihm ermöglichte, in die ganze Reichsverwaltung einzugreifen und die Regierungszentrale beständig von allen Vorgängen im Reich unterrichtet zu halten. Er verwandte an Stelle der außerordentlichen missi ordentliche missi, die regelmäßig das Reich bereisten. Statt einer beschränkten Vollmacht für den Einzelfall stattete er sie mit allgemeiner Vollmacht und mit dem Königsbann aus. Er benutzte als missi nicht mehr minder angesehene Hofleute, sondern die angesehensten Beamten und Großen des Reichs, die er jedes Jahr neu auswählte. Wiederernennung war nicht ausgeschlossen und wurde besonders bei den geistlichen missi, den Erzbischöfen des betreffenden Distriktes, öfters angewandt. Schließlich teilte Karl das ganze Reich in Missatsprengel (missatica, legationes) und wies jedem Sprengel jährlich mehrere missi an. Meist waren es zwei, die zusammen reisten, ein Geistlicher (Erzbischof, Bischof oder Abt) und ein Laie (Graf oder königlicher Vassall). Die Zahl und der Umfang dieser Missatsprengel unter Karl ist nicht bekannt, unter Ludwig d. Fr. waren es zehn, die sich dem Umfang der Erzbistümer anlehnten.

Bei der Abreise vom Hofe wurden die missi schriftlich (capitula missorum) und mündlich instruiert über die besonderen Verhältnisse des ihnen angewiesenen Sprengels. In ihren Missatsprengeln sollten sie nach einer Verfügung Ludwigs I. Mitte Mai eine Versammlung abhalten, in der etwaige Mißbräuche zu ihrer Kenntnis gebracht werden konnten. Die weltlichen Beamten: Grafen, Zentenare und andere Unterbeamte, die Bischöfe und Äbte mußten in dieser Versammlung erscheinen und sich eventuell eine Untersuchung ihrer Amtsführung gefallen lassen. Den niederen Beamten gegenüber hatten die missi das Absetzungsrecht, gegen höhere Beamte führten sie nur die Voruntersuchung; die eigentliche Aburteilung dieser stand nur dem König zu. Man hatte diese Versammlungen zur Kontrolle der Verwaltung Landtage der Missatsprengel genannt, zum Unterschied von den Gerichtsversammlungen, zu denen die missi ebenfalls befugt waren.

Das Gericht der missi dominici trat ein vor allem bei Rechtsverweigerung und bei Justizverzögerung, sowie in den Fällen, in denen das ordentliche Gericht des Grafen nicht zuständig war. Es konnte sich in diesen Fällen zwar jeder an das Königsgericht wenden, aber bei den schlechten Verkehrsverhältnissen war es dem geringen Manne geradezu unmöglich, an den Hof zu reisen und dort Beschwerde über Justizverweigerung oder Urteilsschelte einzulegen. So wäre er dem Druck des Grafen ganz ausgeliefert gewesen, wenn nicht das Gericht der missi dominici segensreich dazwischen eingeschoben worden wäre. Im übrigen konnten die missi in Konkurrenz mit dem Grafengerichte jede Streitsache vor ihr forum ziehen. Damit ihr Auftreten aber nicht dem Ansehen des ordentlichen Gerichtes schadete, sollten sie nur dort in die Gerichtspflege eingreifen, wo Mißstände sich zeigten und die ordentliche Rechtsprechung mangelhaft war; wo ein tüchtiger Richter existierte, da sollten sie nicht lange bleiben. Aus Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit des Grafen hatte Karl d. Gr. ferner die Bestimmung getroffen, daß die missi nur an vier Monaten, Januar, April, Juli, Oktober Gerichtstage abhalten dürften, während die übrigen Monate für die Gerichtsversammlung der Grafen offen bleiben sollten. In jedem dieser vier Amtsmonate sollten sie an vier Dingstätten Gericht halten, so daß sie im ganzen sechszehnmal im Jahre Missatgericht abhielten.

Im übrigen sollten die missi auf alle Schäden der Verwaltung achten und Verbesserungsvorschläge machen. Sie sollten die Domänen kontrollieren, die Einnahmen prüfen, Witwen und Waisen verteidigen, die Kirchen schützen, dem Nachwuchs den Treueid abnehmen und die königlichen Erlasse der Bevölkerung kund tun.

Neben diesen ordentlichen missi gab es auch noch *außerordentliche* zu bestimmten Aufträgen, selbst als Führer von Truppenteilen. Außerordentliche missi sind auch die haribannatores, die bisweilen eigens entsandt werden, um Heerbannbuße einzutreiben.

Schon Ludwig I. verstand nicht das Institut der ordentlichen missi dominici in gleicher Weise zum Nutzen der Zentralverwaltung zu handhaben; so verlor es unter den späteren Karolingern seine Bedeutung. Während Karl d. Gr. darauf geachtet hatte, daß die missi in ihren Sprengeln landfremd waren, hat Ludwig I. den Großen die Konzession gemacht, nur Eingesessene des Missatsprengels zu missi zu ernennen; bei der Ernennung selbst war der König nicht mehr frei, sondern die Reichsversammlung beteiligte sich daran. Es kam vielfach so weit, daß der missus in seinem Missatbezirk ständig wurde, ja in Italien hat Karl II. 876[1]) sogar generell eingeräumt, daß jeder Bischof in seinem Bistum die Missatgewalt haben sollte.

4. Die soziale Gliederung.

Wergeld: Gaupp, Über das Wergeld- u. Bußensystem der alten Lex Frisionum in G's. Abhandlungen. 1853. Ph. Heck, Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit in VSchr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. 2. B. Hilliger, Der Schilling der Volksrechte u. das Wergeld. HVSchr. 1903. Vinogradoff, Wergeld und Stand. ZSavRg. 23; Derselbe zur Wergeldfrage. VSozWg. 3. 1905.

Adel und Freie: H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. ZSavRg. 32. Ph. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung. S. 223—308; Derselbe, Die Gemeinfreien der karoling. Volksrechte. 1900 W. Wittich, Die Frage der Freibauern. ZSavRg. 35. H Brunner, Ständerechtliche Probleme. ZSavRg. 23. R. Schröder, Der altsächs. Volksadel. ZSavRg. 24. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen. 1905. V. Ernst, Mittelfreie, ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. 1921.

Liten und Liberti: Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten. 1874. Fustel de Coulanges, L'alleu et le demaine rural. 273—360. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon I, 225 (ed. Longnon 32f.). Vinogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten. FDG. 16. Zeumer, Über die Beerbung der Freigelassenen. FDG. 26. H. Brunner,

1) Karoli II Cap. Pap. v. J. 876. c. 12, MG. Capitularia Bd. II, S. 103.

Die Freilassung durch Schatzwurf in d. Hist. Aufsätzen für G. Waitz. 1886. Tamassia, La manumissione „ante regem" (nozze Polacco-Luzzatto). 1902. M. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement 1885; Derselbe, Les affranchissements du 5e au 13e siècle. Rev. hist. 22. J. Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreich 1907 (dazu die Kritik von Heldmann, HZ. Bd. 108. S. 326ff.).

Knechte: Jastrow, Über das Eigentum an u. von Sklaven nach den deutschen Volksrechten. FDG. 19; Derselbe, Die strafrechtliche Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen in Gierkes Untersuchungen, 2.

Das Wergeld. Der Gradmesser für die soziale Schätzung ist für uns das Wergeld. Durch das Wergeld unterscheiden sich sowohl die Nationen und Stämme, wie die einzelnen Stände. Aber erst nach der Völkerwanderung ist das Wergeld gefestigt. Das Wergeld ist demnach eine ziffernmäßige Abschätzung nach Nationen, Stämmen und Ständen. Indem es angibt, wie hoch der Wert des rechtlichen Schutzes für den einzelnen ist, zeigt es uns gleichzeitig die ganze Verschiedenheit in der Wertung der Persönlichkeit. Der Germane hat ein höheres Wergeld als der Römer. Bei den Germanen selbst ist der Freie ganz verschiedenartig gewertet, je nach dem Stamme, dem er angehört; das höchste Wergeld 200 solidi haben die Freien bei den Saliern, Ribuaren, Chamaven, Angeln, Warnen und Thüringern; 160 solidi betrug ihr Wergeld bei den Friesen, Sachsen, Bayern und Alamannen; 150 solidi jedoch ohne Einrechnung des Friedensgeldes, das bei den vorgenannten Völkern schon in der Wergeldsumme einbegriffen ist, wurde das Wergeld für den freien Burgunder, Langobarden und Westgoten geschätzt. Das Wergeld des Römers betrug 100 solidi.

A. Die Germanen.

Die Germanen des Frankenreiches waren durchaus nicht eine einheitliche Masse; die Stämme schieden sich scharf voneinander. Das kam zum Ausdruck nicht nur durch verschiedenes Wergeld, sondern auch durch verschiedenes Recht.

Der allmähliche Prozeß der Assimilierung führt dann langsam zu einer Ausgleichung teils auf gewohnheitsrechtlichem Wege, teils auf dem Wege der Gesetzgebung. Schon bei der Aufzeichnung der Volksrechte wurden Entlehnungen aus dem Nachbarrechte, ja aus dem römischen Rechte und den christlichen Satzungen vorgenommen. Noch mehr hat dann die Kapitularien-Gesetzgebung Karls d. Gr. in diesem Sinne gewirkt, indem sie dem fränkischen Recht das Übergewicht über die Stammesrechte gab. Der wichtigste Faktor zur einheitlichen Verschmelzung der Stämme ist schließlich in der allmählichen Durchführung fränkischer Einrichtungen zu suchen, insbesondere in der Ausbreitung des Grafschaftssystems, in der Wirksamkeit der missi dominici, in den Folgen des Königsschutzes und des Lehnswesens.

Karl d. Gr. hatte sich schon nach seiner Kaiserkrönung mit dem Plan getragen, die Verschiedenheit zwischen salischem und ribuarischem Volksrecht durch ein einheitliches fränkisches Recht auszugleichen. Unter Ludwig d. Fr. ist es die höhere Geistlichkeit, die die Einheitsidee vertrat; der Bischof Agobart von Lyon äußerte sich dahin, daß das fränkische Recht zum allgemeinen Reichsrecht erhoben werden möge.[1])

Anderseits hat das Ständewesen der fränkischen Zeit sich mit den römischen Ständebegriffen auseinander zu setzen. Die römische Ständegliederung ist nicht einfach durch die germanische beseitigt worden, sie ist mit der germanischen verbunden, sie ist in sie eingeglichen worden. Das Ständeproblem der fränkischen Zeit besteht daher großenteils in der Verarbeitung der römischen sozialen Elemente.

Dann kommt noch ein anderes hinzu. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich in der fränkischen Zeit herausstellen, haben auch die gesellschaftliche Ordnung stark beeinflußt. Es springt nicht mehr so sehr der Gegensatz von Freiheit und Un-

1) Agobardi opera ed. Baluzius I 113f. adversus legem Gundobardi liber c. 14.

freiheit in die Augen als vielmehr eine Vielgestaltigkeit von Beziehungen persönlicher und dinglicher Art. Dadurch wird das einfache soziale Bild der Vorzeit stark differenziert und verschoben. Wir sehen auf der einen Seite reich gewordene Grundherrn, die eine Menge abhängiger Leute unter sich haben; sie heben sich ab von den gewöhnlichen Freien. Wir sehen Freie in Abhängigkeit und Zinsverhältnis zu ihren früheren Standesgenossen treten. Und anderseits ist ein ganz bedeutsamer Einschlag in den ständischen Verhältnissen entstanden durch die Freilassungen, die sehr zahlreich werden und die im sozialen Bilde der Frankenzeit eine Hauptrolle spielen.

a) Der Adel.

Nach Beendigung der Stammesbildung sind die Ergebnisse des Wandelungsprozesses für den Adel bei den einzelnen Stämmen verschieden. Am höchsten über die Gemeinfreien erhob sich der Adel bei den Sachsen. Ehen zwischen Adeligen und Freien waren hier verboten, und der sächsische Adel hatte das sechsfache Wergeld der Freien, während der thüringische Adel das dreifache, der langobardische und friesische Adel das zweifache Wergeld der Freien besaß. Bei den Alamannen und Burgundern finden wir zwei Adelsschichten vor, von denen wohl die höhere aus den Mitgliedern des Herzogsgeschlechtes bestand. Beide Adelsschichten unterschieden sich durch das Wergeld. Bei den Bayern sind uns neben dem Herzogsgeschlecht der Agilolfinger noch fünf Familien mit einem höheren Wehrgeld genannt: die Huosi, Drazza, Fagana, Hatrilinga und Anniona; sie werden als quasi primi post Agilolfingos bezeichnet. Wir haben in ihnen sozusagen eine Art mediatisierten Adel zu erkennen, der in der Zeit der Einwanderung und Stammbildung durch die Herzogsfamilie, die stirps regia, überflügelt wurde.

Je weniger noch fränkische Einrichtungen und fränkischer Königsdienst bei den einzelnen Stämmen eingedrungen sind, desto mehr hat der alte Geschlechtsadel dieser Stämme sein Ansehen beibehalten. So konnte Karl d. Gr. aus dem angesehenen sächsischen Adel (ex nobilissimis Saxones [!] genere)[1]) Grafen ernennen. Je mehr aber die Eingliederung unter ein überragendes Königtum erfolgt ist, desto mehr verlor der alte Adel seine Ausnahmestellung, während der Dienst des Königs zu neuem Ansehen auszeichnet.

Die vom König mit Großgrundbesitz, Kronschenkungen ausgestatteten und die zum Königsdienst als königliche Beamte herangezogenen Personen bildeten den neuen Adel, den Dienstadel. Der alte Geburtsadel geht darin auf, er ist nicht untergegangen.[2]) Mitglieder des alten Adels werden in erster Linie vom König ausgezeichnet. Zum Adel rechnete auch die bischöfliche Stellung. Die alten römischen Senatorengeschlechter konnten sich ihr Ansehen nur wahren, wenn sie ebenfalls in den Königsdienst eintraten. Ehe aber Erblichkeit eingetreten ist, war der Stand des neuen Adels nach unten nicht abgeschlossen, der König konnte, wenn er wollte, selbst Unfreie durch seine Gunst so auszeichnen, daß sie in den Dienstadel aufstiegen. Doch schon in der Merowingerzeit wurden wenigstens die höheren Reichsämter, wie das Herzogsamt erblich; es entstanden erbliche Herzogsgeschlechter, erbliche Hausmeierfamilien u. a. Zwar hat Karl d. Gr. wieder den erblichen Dukat zertrümmert, aber unter seinen Nachfolgern wurde selbst das Grafenamt erblich.

b) Die Freien.

Der Stand der Freien hat seine Dreiteilung (s. o. S. 8f.) noch schärfer ausgebildet, als sie in der Frühzeit sich schon gezeigt hatte. Die Vornehmen und Führer

1) Ann. Laureshamenses a. 782. MG. SS. I. S. 32.

2) Auch F. Keutgen, Staat des MA., hebt dies hervor, S. 86: „Keinenfalls waren auch die vornehmeren Geschlechter der Gaue ausgerottet oder konnte gar der Begriff solcher durch Geburt und Verdienst zur Führung berufener „Ersten" im Volke völlig ausgelöscht .. sein."

der Vorzeit vermischt mit dem Dienstadel königlicher Auszeichnung waren zum Hochadel geworden. Sie waren zu Herzögen, Markgrafen und Grafen aufgestiegen. — Die *Mittelfreien*[1]), die sich ihre sozial selbständige Stellung zu wahren gewußt hatten, waren jetzt edelfrei; ihre Zahl ist verhältnismäßig nicht groß. Freie Grundleihen, Lehen, mindern ihre soziale Stellung nicht. Mittelfreie „sint, die ander Vrien Man sint", sagt noch der Schwabenspiegel. Sie sind freie milites, die Lehnsfähigkeit haben, und die daher oft in einem lehensrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zur hohen Geistlichkeit oder zum weltlichen Hochadel stehen. Sie haben von ihrer Abstammung von örtlichen Häuptern her als Erbschaft eines früheren patriarchalischen Verhältnisses eine gewisse Machtstellung im kleineren Kreise, die gelegentlich mit „Zwing und Bann" bezeichnet wird. — Die *Gemeinfreien* haben starke Einbuße erlitten dadurch, daß sich viele in eine Schutzherrschaft begeben haben und vor allem in die Kirchenmunt als Wachszinsige eingetreten sind. Freie, die nicht persönlich vor Gericht oder zum Kriegsdienst erscheinen, gelten nicht mehr als vollfrei. Sie bilden eine Schicht der Minderfreien.

c) Die Hörigen, Liten.

Unter Hörigen verstehen wir die dinglich Unfreien. Sie haben ihr Gut auf Grund einer unfreien Übertragungsform. An das Gut ist die unfreie Leihe geknüpft; wer das Gut empfängt, wird daher dinglich unfrei. Er selbst ist glebae adscriptus, schollenpflichtig, er kann also nicht einseitig seine Hörigkeit aufgeben. Die Pflichten der Hörigen waren entweder rechtlich oder doch tatsächlich begrenzt.

Als solche Hörige begegnen uns zunächst die von der Römerzeit in Gallien, Alamannien und Bayern noch vorhandenen Kolonen. In Bayern sind daneben Barschalke erwähnt, die eine gleiche Stellung hatten wie die Kolonen und zuweilen auch Kolonen genannt wurden. Etwas niedriger als die Kolonen standen in Bayern und bei den Langobarden die Aldien[2]). Wir haben wohl in den Aldien die strenger gebundene germanische Form der Halbfreiheit zu erkennen; in den Kolonen und Barschalken dagegen die sich darüber schiebende Schicht der römischen Einwirkung. Bei den Saliern, Ribuaren, Chamaven, Friesen und Sachsen wurden die Halbfreien einheitlich Liten genannt; aber ihre Stellung war deshalb nicht einheitlich. Bei den Franken hatten sie ein Wergeld von 100 solidi, bei den Mittelfriesen zwei Drittel des Freienwergeldes, bei den Sachsen 80 solidi. Trotz dieses geringeren Wergeldes müssen die Liten bei den Sachsen, wo sie zahlreich vorhanden waren, in gewisser Wertschätzung gestanden haben, da sie dort auch heerpflichtig waren, während sie bei anderen Stämmen nur als bewaffnete Begleiter von ihrem Herrn mit in den Krieg genommen werden konnten. Wie der Franke den vollfreien Römer im Wergeld niedriger ansetzte als den freien Franken, so gab er auch dem römischen Kolonen, tributarius, homo tributalis, ein geringeres Wergeld als dem Liten.

Die fränkische Gesetzgebung suchte jedoch einerseits den Unterschied zwischen Liten und Aldien, anderseits zwischen Liten und Kolonen auszugleichen und billigte dem Kolonen ebenfalls ein Wergeld von 100 solidi zu.

d) Die Freigelassenen, Liberti.

Man unterschied eine Freilassung höherer und eine niederer Ordnung. Die Freilassung höheren Rechtes ist die Freilassung des Liten, so daß er ein freier Mann wurde; nur ausnahmsweise findet diese Freilassung auch bei Unfreien statt. Die Frei-

1) Viktor Ernst, Die Mittelfreien, ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. 1920. Keutgen aaO., S. 74 u. 90, weist auf Bruno, De bello Saxonico c. 46, wo von den summi principes die medii unterschieden werden.

2) ald = Mensch (?).

lassung niederen Rechtes ist diejenige des Unfreien zum Stande des Liten oder zur besonderen Stellung des Libertus wie bei den Thüringern, wo der Freigelassene das halbe Wergeld des Freien hatte.

Die Kirche hat die Freilassung als ein verdienstliches Werk empfohlen und gefördert und hat den Freigelassenen sodann unter ihren Schutz gestellt. Schon Kaiser Konstantin hat die *kirchliche* Freilassung, bei der in der Kirche vor dem Bischof der Sklave durch Urkunde freigelassen wurde, gesetzlich anerkannt. Die germanischen Volksrechte[1]) übernahmen dies aus dem römischen und kirchlichen Gebrauch. Wir erfahren zuerst durch das Edikt Chlothars II. von 614, daß das Königtum hinsichtlich des Schutzrechtes über den Freigelassenen mit der Kirche in Konkurrenz trat. Das Edikt gestattete der Kirche den Schutz nur dann auszuüben, wenn dies in der Freilassungsurkunde ausdrücklich bestimmt worden war; gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß der Freigelassene dem öffentlichen Gerichte unterstellt sei, aber der Bischof oder Propst an der Gerichtsverhandlung über einen Freigelassenen teilnehmen solle.

Des weiteren wurde dann durch ein königliches Gesetz, das schon in der Lex Ribuaria verwertet ist, eine weltliche Freilassung neben der kirchlichen eingeführt. Die *weltliche* Freilassung geschah per cartam manumissionis, manumissio per cartam. Die so Freigelassenen hießen cartularii; starben sie kinderlos, so fiel ihr Erbe und Wergeld dem Fiskus anheim. Dem cartularius konnte die Wahl des Schutzherrn freigestellt sein, er konnte auch bei der Freilassung einem Schutzherrn überwiesen werden. Wurden sie dem Schutz des Königs unterstellt, wie vor allem die früheren Königsknechte, so hießen sie homines regii. Die kirchlich Freigelassenen, die in der Kirche in eine tabula eingeschrieben wurden, hießen tabularii, sie blieben der Kirche zinspflichtig und gerichtspflichtig. Zum Unterschied zu den homines regii heißen sie auch homines ecclesiastici oder weil sie Wachs zinsen, auch Wachszinsige, cerarii, cerocensuales.[2]) Wenn ein Königsknecht in der Kirche freigelassen wurde, hieß er homo regius tabularius. Auch der cartularius ließ sich immer häufiger dem Schutz der Kirche unterstellen, da er sich bei einem geringen Wachszins am günstigsten stand. Auf diese Weise ist die Zahl der Wachszinsigen rasch gestiegen. War der Freigelassene keinem Schutzherrn unterstellt, so galt er als homo Romanus; als solcher konnte er Freizügigkeit erhalten, während sonst die Freigelassenen wie die Liten keine Freizügigkeit besaßen. Für die Freilassung wurde im allgemeinen ein Zins bezahlt. Die Bedingungen konnten also ganz verschieden sein und wurden durch die Freilassungsurkunde festgesetzt. Vielfach werden litus et libertus als gleichwertig angesehen, wobei die homines regii und homines ecclesiastici einen höheren Rang einnehmen. In der Karolingerzeit wurden die Unterschiede unter den verschiedenen Graden der Freigelassenen mehr und mehr verwischt, und Freigelassene und Liten wurden ein und derselben Klasse beigezählt.

Verschieden davon ist die Freilassung *höherer* Ordnung, wodurch ein litus, ein colonus oder ein libertus zum ingenuus wurde und somit die volle Freiheit erlangte. Es war dies die manumissio per denarium, durch Schatzwurf. Sie wurde vor dem König vorgenommen und bestand in einer symbolischen Handlung, indem der Lite dem bisherigen Herrn einen Denar als Zins anbot, den dieser ihm aus der Hand über den Kopf schlug, so daß er zu Boden fiel. Nachdem der Herr in dieser Weise auf den Kopfzins des Liten verzichtet hatte, verkündete der König, daß er frei sei, worüber eine

1) Vgl. Lex Ribuaria 58, 1.

2) Die Wachszinsigen der Kirche setzen sich jedoch nicht allein aus Freigelassenen zusammen; schon in der Karolingerzeit haben wir Nachrichten, daß auch Freie sich zu Wachszins an eine Kirche verpflichteten. (Vgl. u. e.)

carta denarialis ausgestellt wurde. Diese Freilassung führte auch die Bezeichnung denariatio; der so Freigelassene hieß homo denarialis. Seit ungefähr der Mitte des 9. Jhs. ist in der Form insofern eine Änderung eingetreten, als der Herr den Freigelassenen dem König abtrat, der Freigelassene dann dem König den Denar anbot und nunmehr der König selbst den Schatzwurf vornahm.[1])

Von den Formen der Freilassung stammt die Freilassung per tabulam und per cartam aus dem römischen Gebrauch, die Freilassung per denarium hat neben dem römischen Element, daß sie in praesentia principis geschehen soll, auch einen germanischen Kern in dem symbolischen Vorgang des Schatzwurfes. Dieser germanische Akt mußte vielleicht deshalb hinzutreten, weil die römische Freilassung zur Freiheit im römischen Sinne führte; das war aber noch nicht die Vollfreiheit im germanischen Sinne. In spätrömischer Zeit war nämlich der freie civis Romanus frei vom Militärdienst, was nicht dem germanischen Begriff des freien Mannes entsprach. Ferner galt bei den Römern auch der colonus, der an der Scholle haftete und Zins bezahlte, als frei, während dies bei den Germanen etwa der Stellung eines Liten gleichkam. Deshalb mußte noch eine Ergänzung zur Vollfreiheit hinzutreten, und dies geschah eben durch den der germanischen Anschauung entnommenen Schatzwurf.

e) Die Wachszinsigen, Cerocensuales, Cerarii.

Die Wachszinsigen sind Hörige der Kirche. Aber diese Hörigkeit ist eine sehr milde. Ursprünglich bestand sie nur in der Verpflichtung, Wachs oder Wachskerzen einer Kirche oder einem Altar zu liefern. Als Gegenleistung erhielten sie den Schutz der Kirche. Es war dies ein Muntverhältnis, das Vollfreie aus religiösen Motiven oder bei Zuwanderung, um sich einen Schutzherrn zu sichern, eingegangen waren.[2]) Mit dem Aufkommen der Freilassung traten auch Freigelassene[3]) in das Verhältnis von Wachszinsigen ein. Es entstand dadurch insofern eine Verschlechterung, als jetzt auch Sterbfall- und Heiratsgebühr, Abgaben ursprünglicher Unfreien, von Wachszinsigen verlangt wurde. Besonders die kirchlich Freigelassenen (tabularii) wurden meist Wachszinsige, aber auch cartularii ließen sich immer häufiger dem Schutz der Kirche unterstellen, da sie sich bei einem geringen Wachszins am günstigsten standen. Auf diese Weise ist die Zahl der Wachszinsigen rasch gestiegen. Man spricht sogar geradezu von einer manumissio ceraria als einer besonderen Freilassungsart. So geht ein großer Teil der Bevölkerung durch den Stand der Wachszinsigen hindurch, sowohl ehemals Freie als ursprünglich Unfreie.

Sie erhalten im Wachszinsrecht ein besonderes Standesrecht, das darin gipfelt, daß sie dem ordentlichen Grafengericht entrückt sind[4]) und ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Schutzherrn oder dessen Vogt haben, in geringeren Vergehen vor dem Zinsmeister. Die Gerichtsgemeinde, die das Urteil zu fällen hat, wird durch die Wachszinsigen selbst gebildet.

f) Die Unfreien.

Unter Unfreien im eigentlichen Sinne verstehen wir die Persönlich-Unfreien. Die soziale Lage und die rechtliche Stellung dieser Unfreien ist eine bessere geworden im Vergleich zu der germanischen Vorzeit; der Einfluß von Christentum und Kirche kam ihnen sehr zustatten. In der Bewertung des Knechtes ist ein Fortschritt vom Sachenwert zum Personenwert angebahnt. Noch haben die Unfreien kein eigentliches

1) In Bayern trat der Herzog an Stelle des Königs und nahm persönlich die Freilassung zur Vollfreiheit vor. Die Chamaven kannten eine Freilassung zur Vollfreiheit per hantradam, die Langobarden eine solche per gairethink. Brunner, Rg. I², S. 367.

2) A. Meister, Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit (Münstersche Beiträge NF. 32/33). 1914.

3) Es ist eine schiefe Auffassung, daß die Wachszinsigkeit aus der Freilassung hervorgegangen sei. So: H. Brebaum, Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. 1913. Vgl. dagegen meine Studien z. Gesch. der Wachszinsigkeit, darin: W. Holland, Die Wachszinsigkeit am unteren Niederrhein, bes. im Stift Xanten, und: Joh. Schulte, Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen. Dazu H. v. Minnigerode, VSozWG. 13, S. 184f.

4) W. Holland aaO., S. 88f.; Joh. Schulte aaO., S. 137f.; Herm. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit, S. 94. 99.

Wergeld, aber die Taxierung ihres Wertes auf 12 solidi nähert sich dem Begriff des Wergeldes. Das Recht der Tötung des Knechtes verlor allmählich seine praktische Wirkung, zumal da die Kirche die willkürliche Tötung des Unfreien unter Exkommunikation stellte. Ebenfalls unter dem Einfluß der Kirche verbot der Staat den Verkauf des Knechtes außer Landes, damit ein christlicher Unfreier nicht unter die Heiden falle. So wandelt sich durch Gewohnheit und kirchliche Einwirkung die ursprünglich willkürliche Strafgewalt des Herrn in ein eigenes Recht der Unfreien um. Der Staat verlangt seinerseits, weil er den Frieden zu schützen übernommen hat, die Auslieferung eines verbrecherischen Unfreien an das ordentliche Gericht.

Ein Unfreier kann gleichzeitig auch dinglich unfrei sein; er hat dann noch dingliche Lasten zu tragen, die am unfreien Gut haften. Als Zeichen der persönlichen Unfreiheit wurde ein Kopfzins entrichtet. Verwandt wurde der persönlich Unfreie in den verschiedensten Dienstleistungen, als Hausgesinde, als ländlicher Arbeiter, zur Bekleidung von Ämtern u. a. Er konnte eine weitgehende Produktionsfreiheit erlangen; denn es war mit der rechtlichen Unfreiheit weitgehende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit vereinbar.[1])

Dadurch ist auch eher der Übertritt von Freien in den Stand der Unfreiheit verständlich.

Ein Zeichen gehobener sozialer Stellung der Unfreien ist es, daß sich unter ihnen bereits Rangstufen ausbildeten. Den höchsten gesellschaftlichen Rang nahmen unter ihnen die Knechte des Königs ein, die pueri regis, die zu persönlichen Dienstleistungen des Königs herangezogen wurden. Sie konnten in die trustis aufgenommen werden, ja sie konnten ausnahmsweise die Stellung eines Grafen oder eines sacebaro erlangen. Sie wurden den Liten gleich geachtet; sie hatten ein Wergeld, und zwar das Wergeld der Liten.

Eine andere Kategorie der Königsknechte wurde gebildet durch diejenigen, die auf den Domänen angesiedelt waren. Sie hießen servi fisci oder servi fiscales. Ihre Stellung näherte sich so sehr derjenigen der hörigen Kolonen, daß beide Klassen zusammen in karolingischer Zeit unter der Bezeichnung fiscalini vereinigt sind.

Nächst den Königsknechten waren die Unfreien der Kirche durch Vorrechte ausgezeichnet. Ihre Leistungen sind vielfach nicht mehr ungemessen, sondern fixiert. Sie sind wie die Königsknechte durch eine hohe Buße geschützt.

Im übrigen hoben sich aus der Masse der Knechte diejenigen, die der Herr dauernd auf einem Stück Land ansiedelte, die servi casati, auch nach dem mansus, den sie bebauen, servi mansuarii, mansionarii oder hobarii, Hufner, Hübner, Häuslinge genannt. Ihre Dienste und Abgaben an den Herrn waren fixiert. Der servus casatus galt bald als mit der Hufe verwachsen und konnte nicht mehr ohne die Hufe, die Hufe nicht mehr ohne ihn veräußert werden.

Die Stellung angesehener Unfreien haben ebenfalls diejenigen erlangt, die nur zu Dienstleistungen für die Person des Herrn da sind, die famuli, pueri oder vassi. Insofern, als sie zu einem bestimmten Dienst verwandt wurden, hießen sie auch vassi ad ministerium oder ministeriales; besonders rechneten hierzu die Inhaber gewisser Hausämter, der Marschall für den Stall, der Schenk für den Keller, der Kämmerer für Hausgerät und Schatz, der Truchseß für die Tafel.

Am angesehensten war der maior oder Seneschalk, der Altknecht, der die Aufsicht führte. Am Königshofe sind diese Hausämter durch Freie und Vornehme ausgeübt worden, in privaten Haushaltungen aber durch Unfreie.

---

1) v. Below, D. deutsche Staat des MA., S. 121, geht sogar so weit, den persönlich Unfreien „wirtschaftlich für wesentlich frei“ zu erklären. Vgl. auch Sombart, HZ. 91, S. 448 Anm.

Schon in der Merowingerzeit begann man damit, Unfreie, Ministerialen, militärisch auszubilden und mit Waffen, — aber nicht mit der Lanze, — auszurüsten. Sie begleiteten den Herrn als Waffenknechte (exercitales) auf Heerfahrt, Fehde und Jagd. Mit beginnender Ausbreitung des Reiterdienstes wurden sogar Ministerialen auf das Roß gehoben und mit dem Speer des freien Mannes ausgerüstet.

Die unterste Stufe der Unfreien bilden die in Haus und Hof zu allen Arbeiten und Diensten verwandten Haussklaven, die mancipia; sie konnten noch innerhalb des Reiches wie Sachen veräußert werden.

Die Zahl der Unfreien war im fränkischen Reiche nicht zurückgegangen. Es waren im Gegenteil bei der gallischen Eroberung und sonstigen Kriegen viele Gefangene zu Knechten gemacht worden. In Neustrien bestand ferner noch Sklavenhandel und Import fremder Sklaven. In der Karolingerzeit gaben oftmals kleine verschuldete Bauern selbst ihre Freiheit auf, auch freiwillige Selbstverknechtung aus anderen Gründen kam noch vor, zuweilen in der Weise, daß die Verknechtung nur eine bestimmte Zeit dauerte. Im übrigen rekrutierten sich die Unfreien durch Geburt. Wer von Knechten abstammte, war wieder Knecht. Dabei ist aber zu bemerken, daß, wenn ein Freier eine Unfreie seines eigenen Besitzes heiratete, die Kinder frei waren; heiratete er aber eine fremde Unfreie, oder heiratete eine Freie einen Unfreien so wurden die Kinder Knechte.

B. Die Römer.

In den Gebieten, die vor Chlodweg von den Franken in Besitz genommen waren, also bis zur Somme, waren die Römer größtenteils verdrängt worden; in den Gegenden jedoch, die Chlodweg und seine Nachfolger eroberten, blieben die römischen Provinzialen in großer Menge erhalten. Nach Beendigung des Eroberungskrieges ließ man den Römern ihren Grundbesitz und ihr Recht. Der Frankenkönig wollte möglichst an die Stelle des letzten römischen patricius treten. Es sollte also nur ein Personenwechsel, kein Systemwechsel hier in Gallien vollzogen werden. Bei Streitigkeiten der Römer untereinander entschied, wie im burgundischen und westgotischen Reiche, das römische Recht, und es blieb auch im südlichen Gallien, wo die römische Bevölkerung am dichtesten saß, lange in Anwendung. Selbst Reste der römischen Staatseinrichtungen behielten für die Römer teilweise Kraft, besonders hinsichtlich des römischen Steuerwesens und in den Nachwirkungen der römischen Munizipalverfassung. In den Römern gewann das fränkische Reich Untertanen, die an die Befehlsgewalt des Imperiums gewöhnt waren, was auf die Dauer auch auf die germanische Bevölkerung einwirken mußte. Anfangs wurde der Römer aus senatorischem Geschlecht dem freien Römer der plebs gleich geachtet. Das Wergeld beider betrug 100 solidi, aber durch Eintritt in den fränkischen Königsdienst und in die Stellungen der höheren Geistlichkeit stieg das Ansehen der senatorischen Abkömmlinge wieder.

C. Die Juden.

O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des MA. 1866. J. E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. 1901. Brunner, Rg. I², § 36.

Die Juden wurden zunächst von den Franken in derjenigen sozialen Stellung belassen, wie sie das römische Reich ihnen eingeräumt hatte. Sie waren schachernde Händler, die aber noch nicht den Großhandel an sich bringen konnten, solange dieser dem Abendlande durch die Syrer[1]) vermittelt wurde. Die Juden lebten wie zur Römerzeit nach eigenem Recht, jedoch waren sie in Kriminalfällen und in Streitigkeiten mit Christen dem Rechte des Stammes der Gegend, in der sie wohnten, unterworfen. Durch Judenschutzbriefe ließen sich einzelne Juden eximieren und dem Schutze des Königs unterstellen. Sie zahlten dafür eine Abgabe an die königliche Kammer. Ein besonderes Wergeld der Juden ist nicht zur Anerkennung gekommen.

1) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande. MIÖG. Bd. 6.

5. Die Untertanenpflichten.

Die fidelitas, die man im Untertaneneid dem Könige schwur, begründete im allgemeinen die Untertänigkeit, ohne daß ausdrücklich die Erfüllung bestimmter Untertanenpflichten beeidet wurde. Bei der Krönung empfing der König von den anwesenden Großen den Huldigungseid, im übrigen nahmen ihn königliche missi für den König den Untertanen ab. Unter den letzten Merowingern fiel der Huldigungseid fort, weil es der Politik der Hausmeier nicht entsprach, die Untertanen für den Schattenkönig eidlich zu verpflichten. Erst Karl d. Gr. führte den Untertaneneid wieder ein, nicht etwa gleich zu Beginn seiner Regierung, sondern erst 789, und es folgte nach der Kaiserkrönung eine nochmalige Wiederholung des Eides im Jahre 802, dann 806 nach der beabsichtigten Reichsteilung und 812 (813?) nach dem Tod seiner Söhne Pippin und Karl. Die zahlreichen Teilungspläne und Reichsteilungen, die immer wieder neue Veranlassungen zur Eidabnahme wurden, schwächten die Bedeutung des Huldigungseides. Der Treueid wurde abgenommen von allen Freien vom 12. Lebensjahr an, sowie auch von Halbfreien und Unfreien, soweit sie Ämter oder Benefizien besaßen. Von Zeit zu Zeit wurde die inzwischen herangewachsene Jugend vereidigt. Die so beschworene Treue gab nun aber dem Königtume die Handhabe, jedes vermeintliche Abweichen von dieser Untertanentreue als Majestätsverletzung aufzufassen und zu ahnden. Die ideale Treue hatte deshalb zur Ergänzung ein System von Pflichten notwendig, deren Vernachlässigung den Tatbestand der Treuverletzung ergab. Die hauptsächlichsten dieser Untertanenpflichten sind: allgemeine Wehrpflicht, Dingpflicht, Polizeipflicht, öffentliche Abgabenpflicht

1. Wehrpflicht und Heerwesen.

H. Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens in ZSavRg. 8; Derselbe, Rechtsgeschichte II, § 87. P. Roth, Benefizialwesen. S. 169f., 302f.; Derselbe, Feudalität. S. 232f. 313f. Waitz, Vfg. 2^3, 2, S. 205f.; 4^2, S. 531f. Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, in Gierkes Untersuchungen 4, 1879. Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern. I, 1887. Wippermann, Aufgebotsbrief an Abt Fulrad. Progr. Attendorn 1886. Post, Das Fodrum. 1880. Boutaric, Institutions militaires de la France. 1863. v. Sybel, Königtum. S. 396f. Kaufmann, Deutsche Gesch. II, S. 212f. F. Dahn, Könige. 7, 2, S. 251f.; 8, 3, S. 212f. Arnold, Deutsche Gesch. 2, 2, S. 94f. Heusler, Vfg. S. 40f.

a) Das Heer.

Der Frankenstaat wurde gegründet durch das Volk in Waffen. Vor Chlodweg war es das gesamte Volk, das *Volksheer*, das die neuen Wohnsitze eroberte und besiedelte. Chlodweg selbst und seine Nachfolger haben nicht mehr alle Volksgenossen zu den Waffen rufen können, da das Reich zu groß wurde; aber die Heere, die sie aufstellten, kamen zustande auf der altgermanischen Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, nur mit dem Unterschiede, daß des Königs Ruf nicht an alle Stämme gleichmäßig erging. In der Zeit der fränkischen Eroberung, wo die Belohnung aus Königsgut lockte, brauchte der König vielfach gar nicht erst zu den Waffen zu rufen; da strömte ihm der kriegerische Nachwuchs zu, der unter dem König Kriegsdienste leisten wollte, um dann von ihm mit Land beschenkt zu werden. Daß dieses Volksheer noch nicht immer und unbedingt dem Befehle des Königs gehorchte[1]), sondern zuweilen der Volkswille sich gegen den Königswillen Geltung verschaffte und den König in der freien Verfügung über das Heer einschränkte, das ist schon berührt worden. Gregor von Tours erwähnt mehrere Fälle, wo der König sich dem Willen des Heeres fügen mußte. Den Feldzug konnte der König nicht einfach befehlen, er mußte vielmehr sein Heer dazu überreden, er mußte die Notwendigkeit begründen, das Heer begeistern und mit sich fortreißen. Das tat Chlodweg vor dem Westgotenkrieg, das tat Theuderich vor dem

1) Aber man darf auch umgekehrt nicht verallgemeinern und so weit gehen, daß man dem König nur ein Vorschlagsrecht zubilligt. Heusler, Vfg. S. 50.

Krieg gegen die Thüringer. Das Heer konnte sogar den Rückzug verweigern und die Fortsetzung eines Krieges gegen die Absicht des Königs durchsetzen. Das taten die Truppen unter Chlothar I., als sie ihn zwangen, den Sachsenkrieg weiterzuführen. Als Theuderich im Burgunderkrieg neutral bleiben wollte, konnte er die Kriegslust seines Heeres nur dadurch bändigen, daß er ihnen einen Krieg in die Auvergne versprach, der viel größere Beute verhieß. Auch die Beute konnte der König nicht frei verteilen; das Heer teilte selbst. Und in der Freilassung der Kriegsgefangenen war der König nicht frei; denn auf das Lösegeld hatten die Truppen Anspruch. Die Offiziere hat noch nicht der König ernannt, sie wurden vielmehr vom Heere gewählt. Durch alle diese Momente kennzeichnet sich das merowingische Heer noch als eine Fortsetzung des alten Volksheeres. Es waren deshalb auch in der Hauptsache Fußtruppen. In der ersten Zeit des fränkischen Reiches werden es nur Salier und Ribuarier, also die wehrfähige Mannschaft aus dem austrasischen Gebiet, gewesen sein, die tatsächlich die allgemeine Wehrpflicht erfüllten. Erst mit dem Vordringen der fränkischen Einrichtungen ließ sich auch bei den anderen unterworfenen germanischen Stämmen wieder an deren allgemeine Wehrpflicht anknüpfen. In Gallien wird die allgemeine Wehrpflicht nach germanischer Art nicht sofort eingedrungen sein, hier wird zunächst das römische Militärsystem, wonach der Großgrundbesitzer seine Kolonen, die Stadt ihre Bürger als Soldaten zum Heer entsandte, auch dem fränkischen Könige Krieger, wenn er ihrer aus den dortigen Gegenden bedurfte, zugeführt haben.[1])

Soweit dieses Heer sich nicht nur aus dem Volksaufgebot einer bestimmten Gegend zusammensetzte[2]), sondern auch zahlreich zuströmende freiwillige Krieger enthielt, die auf Landschenkung und Ansiedelung hofften, benutzte sie der König zur militärischen Kolonisation, um die eroberten Länder auf diese Weise dauernd militärisch zu besetzen und gleichzeitig Stützpunkte für das Frankentum und die fränkischen Einrichtungen zu erwerben. Vornehme und hervorragend tüchtige Männer bekamen große Ländereien, so daß sich allenthalben eine dem Frankentume zugetane Aristokratie mit Großgrundbesitz entwickelte. Nicht nur Franken, sondern auch einheimische Große, wie wir das besonders bei den Sachsen wissen, wurden auf diese Weise aus dem eroberten Gute mit einer königlichen curtis oder villa ausgestattet.[3]) Wenn dies planmäßig geschah, so konnte darauf Bedacht genommen werden, daß in jedem Bezirke jemand angesetzt wurde, der gleichzeitig der Befehlshaber der Truppen dieses Bezirkes werden wollte, es ist der garôfjo, der Graf.

---

1) So sind die von Gregor v. Tours erwähnten Bituricenses und Pictavienses als Heeresteile zu verstehen. Vgl. auch Schiller u. Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer. S. 720. Heusler, Vfg. S. 38.

2) Heusler, Vfg S. 42f., läßt die merowingischen Könige ihre Kriege hauptsächlich mit einer trustis dominica führen. Unter trustis versteht er ein stehendes Heer von Freiwilligen. Er stützt sich, soviel ich sehe, nur auf ein Edikt Chlothars I. und Childeberts, der Söhne Chlodwegs. Indessen der fortdauernde Zufluß kriegstüchtiger Mannschaft schließt, da er immer unbestimmt ist, die Notwendigkeit eines auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden Volksaufgebotes nicht aus, besonders bei zahlreichem Feind.

3) Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege (Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark. H. 10). 1901; Derselbe, Die Dortmunder Reichsleute (ebd. H. 15). 1907; Derselbe, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. 1904. Die systematisch über das ganze Reich sich ausbreitende Markensetzung, die Rübel vertritt, kann ich nicht annehmen. Nur, wo aus bisherigem Ödland ein Königsgut neu errichtet wurde, etwa zum Zwecke einer Dotierung, oder an der Grenze in ungemarktem Boden, fand wohl eine genauere Grenzabmessung statt, als das früher der Fall war. Dabei kann es leicht sein, daß beide Arten der Grenzsetzung, die Rübel schildert, nebeneinander vorkamen, etwa die eine mehr an der Grenze, die andere mehr im Innenlande. Im übrigen aber, von solchen Fällen abgesehen, brauchte der König keine komplizierte Markscheiderarbeit vornehmen zu lassen vermittels duces als Generalkommissaren und praefecti als Spezialkommissaren, sondern er nahm als Königsgut die Güter der unterworfenen Stammesherzöge, die Höfe der getöteten und vertriebenen Gegner usw.

Auch wurde zuweilen eine Anzahl Krieger zusammen angesiedelt, etwa eine Zeltgenossenschaft oder eine Zehntschaft unter einem decanus. Dabei erhielt jeder Krieger eine Hufe und so entstanden kleine *Militärkolonien*. Das Ansiedelungsgebiet hat ihnen der König dann hier und da aus dem Ödland herausschneiden lassen, oder er wählte dazu entvölkertes Land, durch Krieg frei gewordenes Gebiet. Es galt als Königsland; die Siedler zahlten dafür den Königszins. Vielfach hieß dieser Medem oder, wie in Churrhätien, geradezu fiscus. Außer zu Königszins, waren diese Militärkolonien verpflichtet, jederzeit kriegsbereit zu sein und militärische Hilfe zu leisten.

Auch die Verpflanzung der Bewohner eroberter Gebiete in andere Gegenden des Reiches, wie später die Deportationen der Sachsen und die Einführung von Franken in die auf diese Weise entvölkerten Landstriche, geschah nach diesem System. Besonders in Alamannien, Thüringen, Bayern sind derartige fränkische Militäransiedelungen erfolgt, woran im Mittelalter, ja heute noch die fränkischen Namen vieler Fluren und Dörfer erinnern und neben ihnen die Spuren und Nachweisungen von fränkischen Königshöfen für einzelne Große.

Diese Ansetzung von Großgrundbesitzern und von Militärkolonien geschah im Sinne der Landesverteidigung. Besonders Karl d. Gr. hat in den eroberten Gebieten eine sorgsame Befestigungspolitik getrieben. Er hat dabei oftmals gerade da, wo er ein feindliches Bollwerk gebrochen hatte, eine fränkische feste Hofstadt angelegt. Die „Wissenschaft des Spatens" hat neuerdings vielfach neben einer altsächsischen Burg, am Fuße des Burgberges, oder in die germanische Feste hineingebaut, die fränkische Befestigung nachgewiesen.[1]) Die Reichshöfe, die Karl hier und da auf Königsgut anlegte, müssen wir uns als solche befestigte Höfe denken.

Der Charakter der Feldtruppen hatte seit Karl Martell und seinen Söhnen eine völlige Wandlung erfahren; an Stelle des Fußvolkes traten *Reiterheere*. Diese folgenreiche Reorganisation des Heerwesens hatte ihren Grund in den Einfällen der gut berittenen Araber in Südgallien. Man mußte ihnen eine starke Reitertruppe entgegenstellen, die Karl Martell und seine Söhne durch Inanspruchnahme des Kirchengutes zu begründen verstanden haben. Vom Südwesten drang dann diese Umwandlung des Kriegsdienstes in Reiterdienst nach dem Norden und zuletzt nach dem Osten. Gefördert wurde seine Ausbreitung durch die Kriege Karls d. Gr., die oft in weite Fernen gingen und raschere Beweglichkeit verlangten, als dies bei Fußtruppen möglich war. Da schon unter Pippin im Jahre 755 an die Stelle des Märzfeldes aus Rücksicht der leichteren Beschaffung des Futters das Maifeld getreten ist, so dürfen wir annehmen, daß schon damals die Ersetzung der Fußheere durch Reiterheere große Fortschritte gemacht hatte.

Das berittene Heer trug aber seinerseits zu einer weiteren Beschränkung des allgemeinen Kriegsdienstes bei, — ein bemerkenswerter Schritt zur späteren Feudalisierung des Heerwesens. Die allgemeine Wehrpflicht ist nicht ausdrücklich aufgehoben worden; rechtlich bestand sie somit weiter, aber praktisch wurde sie nicht mehr gehandhabt. Der Heerbann wurde jetzt maßgebend; nur dasjenige Aufgebot, das durch den Heerbann des Königs zu einem Feldzug besonders gebannt wurde, war kriegspflichtig. Die Belehrung, die Karl d. Gr. im Jahre 802 über den Inhalt des Untertaneneides bekanntgab, schärfte besonders die Pflicht ein, dem Heerbanne Folge zu leisten.

---

1) Rübel war schon in seinem Buche über die Reichshöfe auf der richtigen Spur. Inzwischen hat besonders Schuchhardt den Nachweis geliefert, zuerst bei seiner Untersuchung der curtis Schieder. Vgl. auch Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen; Derselbe, Römisch-germanische Forschungen im nordwestlichen Deutschland, in N. Jbb. f. d. klass. Altertum 5; Hannoversche Gbll. 1899.

Für jeden Krieg bestimmte der König die Größe des *Aufgebots*. Maßgebend dafür war die Lage des Kriegsschauplatzes, indem die entfernter gelegenen Landesteile weniger als die näheren herangezogen wurden. Ferner wurde die Aushebung bemessen nach der wirtschaftlichen Kraft oder umgekehrt nach Notlage der Untertanen, wobei auf die eigene Gefahr beunruhigter und gefährdeter Gebiete, auf Mißwachs und Verwüstung Rücksicht genommen wurde; und endlich die voraussichtliche Macht des Gegners, die eine größere oder geringere Aushebung erforderte.

Kriegsdienstfähig waren ursprünglich nur die freien Germanen, seit den Söhnen Chlodwegs auch die Römer. Da aber der unentgeltliche Kriegsdienst große Anforderungen an den Einzelnen stellte, weil er für Ausrüstung und den Unterhalt bis zur Reichsgrenze selbst aufkommen mußte, so ergab sich von selbst, daß ein gewisses Vermögensmaß sich als Grundlage der Heerespflicht geltend machte. Anfangs mag unter Kontrolle der königlichen Beamten die Auswahl der Dienstpflichtigen vorgenommen worden sein. Die Beamten, Graf, missus, beurteilten bei jedem Kriegsfall, ob der Einzelne für diesen Krieg wirtschaftlich und körperlich leistungsfähig war. Um der eventuellen Willkür der Beamten vorzubauen und eine bessere Norm wegen der öfteren und größeren Mobilmachungen für seine vielen Kriege zu erhalten, hat dann Karl d. Gr. einen Maßstab für die Aushebung festgesetzt durch Bestimmung des Vermögens, das als Grundlage für die Dienstpflicht angenommen werden sollte. Diese Vermögenseinheit sollte aber nicht für alle Kriege dieselbe sein, sondern sie sollte dem Bedürfnis angepaßt werden. Einmal (807) war es der Besitz von drei Hufen Landes, oder entsprechend in beweglichem Vermögen 600 solidi, der zu persönlichem Kriegsdienst verpflichtete. Diejenigen, die weniger besaßen, sollten in einer Anzahl zusammentreten, bis sie dasselbe Vermögen repräsentierten, und sollten alsdann einen aus ihrer Mitte zum Kriegsdienst stellen und ausrüsten. Ein andermal wurde der Besitz eines Streitrosses als maßgebend für den persönlichen Kriegsdienst bezeichnet. Diejenigen, die kein Kriegspferd hatten, sollten zu sechs zusammentreten und einen Reiter ausrüsten. Öfters wurde von den Minderbemittelten nur eine Beisteuer verlangt, deren Höhe der Graf festsetzen konnte. Es war also keine ein für allemal und für alle Fälle geltende Aushebungsordnung geschaffen, sondern eine variable Mobilmachungseinrichtung, deren einheitlicher Grundsatz der war, daß die Vermögenderen zu persönlichem Kriegsdienst, die Unvermögenden zu genossenschaftlichem Kriegsdienst oder später immer mehr zu einer Beisteuer, einem adjutorium, herangezogen wurden.

Unbemittelte Freie konnten kriegsdienstfähig gemacht werden dadurch, daß der König oder ein Großer ihnen Grundbesitz in freien Leiheformen übertrug. Insbesondere die Übertragung großer Benefizien an solche, die ein Vassallenverhältnis eingingen, geschah vielfach mit der Absicht, diese Vassallen zum Reiterdienst kriegsfähig zu machen. Der Vassall wurde auf diese Weise Privatsoldat seines Herrn, des Seniors.[1]) Gleichzeitig wird er aber auch in den Kapitularien Karls d. Gr. und in den Aufgeboten, die den persönlichen Kriegsdienst vom Besitz eines Pferdes abhängig machen, zu denjenigen gezählt, die dem Reich zu persönlichem Heeresdienst verpflichtet waren. Es konnte also vorkommen, daß die Reichswehrpflicht mit der vassallischen Dienstpflicht in Widerspruch geriet.[2])

Das Aufgebot ging vom König aus, es wurde auf einer Reichsversammlung verkündet oder durch missi im Reiche bekanntgegeben. Es richtete sich an die königlichen Beamten, vornehmlich Herzöge und Grafen, aber auch schon an einzelne Große direkt.

1) Schon der buccellarius in römischen Quellen war ein Privatsoldat seines Herrn. Auch die pueri des 6. Jahrhunderts, deutsch degen, sind als solche anzusprechen. Delbrück, Gesch d. Kriegskunst, Bd. 2, S. 408. Guilhiermoz, Origine de la noblesse en France en moyen-âge, 1902, S. 21.

2) S. u. unter b.

Die königlichen Beamten bannten die Wehrpflichtigen in ihrem Bezirk, die Großen als Senioren bannten ihre freien Hintersassen. Die Senioren sorgten auch für Ausrüstung und Verpflegung ihrer Hintersassen, also auch der König hinsichtlich der Domänenvassallen. Fiskus und private Senioren sind daher auch berechtigt gewesen, eine Abgabe von ihren Hintersassen zu den Kriegszwecken zu erheben; war es eine Naturallieferung, so hieß sie meist hostilitium, auch carnaticum; war sie hier und da eine Geldabgabe, so wurde sie als heribannus bezeichnet.

Der König bestimmte den Oberfeldherrn und die höheren Befehlshaber. Der Graf befehligte die ausgehobene Mannschaft des Grafschaftsgaues, unter ihm führte der Zentenar seine Bezirksmannschaft, der Dekan die Zehntschaft. Der Senior war der Führer seiner Leute; war das Kontingent, das er führte, sehr zahlreich, so führte er sie selbständig, Senioren kleinerer Kontingente führten die Ihrigen unter der Oberleitung des Grafen. Zog aber der Senior nicht selbst mit in den Krieg, so trat sein Aufgebot unter den Befehl des Grafen.

Für unberechtigtes Fernbleiben von der Heerfahrt war eine Heerbannbuße von 60 Schillingen zu zahlen; Graf und Senior hafteten mit derselben Buße für jeden, den sie unrechtmäßig von der Heerespflicht befreit hatten. Der Senior war überhaupt für das Verhalten seiner Leute verantwortlich und hatte deshalb zur Aufrechterhaltung der Ordnung über sie eine Disziplinargewalt.

Befreit vom Kriegsdienst waren die niederen Geistlichen; nur bei feindlichen Einfällen, wenn das Gesamtaufgebot des lantwêri erging, waren sie einbegriffen und mußten die allgemeine „Landfolge" leisten. Bei einem solchen feindlichen Einfall wurde „Landesgeschrei" erhoben, und daraufhin mußte jeder, der Waffen führen konnte, an der Verteidigung teilnehmen; das war Untertanenpflicht. Auch die Beteiligung am Burgwerk, nämlich am Befestigungsbau und an den Arbeiten zur Unterhaltung der Burg, war allgemeine Pflicht. Aber in Wirklichkeit wurde nur insofern davon Gebrauch gemacht, als durch Burgbann die Anwohner besonders dazu gebannt wurden.

Die Fahnenflucht, herisliz, konnte mit dem Tode und mit Vermögenskonfiskation bestraft werden.

b) Die Vassallität.

Die Notwendigkeit, gegen die gut berittenen Araber ein größeres Reiterheer aufzustellen, bewog Karl Martell, eine Heeresreform einzuleiten[1]), die auch von seinen Söhnen erfolgreich durchgeführt wurde. Als Reitertruppe stand ihm zunächst nur die kgl. Trustis zur Verfügung. Es galt, die Zahl der berittenen Krieger erheblich zu vermehren.

Als Mittel dazu benutzte er eine „Zwangsanleihe"[2]) bei der Kirche, zumal ja diese ein erhebliches Interesse daran haben mußte, daß der Andrang des Islam zurückgeworfen wurde. Aus diesem Kirchengut machte er Benefizien, durch die er Vassallen in den Stand setzte, Reiterdienste zu tun.

Vassus[3]) bedeutete einen Mann (homo, fidelis, vassus), der sich in ein Treu- und Dienstverhältnis zu einem Herrn (senior) begeben hat. Es ist ein privatrechtliches Verhältnis, das zuerst in Gallien entstanden und uns schon durch Cäsar überliefert

1) S. o. S. 73.

2) Ein auch von Brunner und Schröder gebrauchter Ausdruck.

3) Das Wort ist gallischer Herkunft und hatte eine ähnliche Grundbedeutung wie mansionarius, auf dem Gut des Herrn angesiedelter Knecht. Im Französischen valet (vaslet) hat es sich erhalten.

ist.[1]) Insofern ist es mit dem alten Gefolgswesen verwandt. Diese clientes begegnen uns in Urkunden des 6. und 7. Jhs. als iuniores, gasindi, suscepti, amici und im 8. Jh. als vassi und vassalli. Vassallität ist ein gegenseitig verpflichtendes Verhältnis: der Schutzherr war seinem Schutzbefohlenen gegenüber verpflichtet, ihn zu schützen, ein ihm widerfahrenes Unrecht zu verfolgen und seine Tötung zu rächen; anderseits mußte er für das durch seinen vassus begangene Unrecht aufkommen oder ihn dem Gerichte ausliefern. Der schutzbefohlene vassus hatte seinem Herrn kriegerische Dienste zu leisten. Das Vassallitätsverhältnis wurde eingegangen durch Kommendation, und zwar seit dem 8. Jh. nur auf Lebenszeit.

In den unruhigen Zeiten des Niederganges des Merowingerreiches, in den vielen inneren Fehden mußten die Großen ganz besonders dieses Institut der Vassallität bevorzugen, da es ihnen ein kriegerisches Gefolge zu ihrem Schutze lieferte. So werden die großen Grundherren Senioren einer kriegerischen Schutztruppe von Vassallen. Das Vorbild der germanischen Gefolgschaft fließt hier zusammen mit der gallischen Herkunft der Klientel.[2])

Die Reform Karl Martells stellte das private Vassallitätsverhältnis mehr in die öffentlichen Aufgaben ein, denen ja auch schon die altgermanische Gefolgschaft dienen konnte. Die Vassallen waren bisher von ihren Herren zu privaten Zwecken verwandt worden; die Benefizien Karl Martells verpflichteten dagegen zur Reichsheerfahrt. Dadurch wird der privatrechtliche Charakter der Vassallität durch einen staatsrechtlichen abgelöst. Künftig heißen nur noch diejenigen Vassallen, die diese staatlichen Verpflichtungen, Heerfahrt und dazu auch die Hoffahrt, zu übernehmen haben.

Das sind aber auch die Pflichten der Trustis, und auch die Kommendation zur Vassallität hat ebendieselben symbolischen Formen, Treueid des Mannes und Waffenreichung des Herrn, angenommen wie die Trustis. So kommt es, daß die Trustis von der Vassallität aufgesogen wird und verschwindet, während der entwickelungsfähigeren Vassallität in der Ehe mit dem Benefizialwesen eine größere Zukunft beschieden ist.

Das Benefizialwesen selbst ist aus einem ursprünglich wirtschaftlichen Leiheverhältnis entstanden. Diese wirtschaftliche Leihe wird aber zu politischen und militärischen Zwecken herangezogen und erhält auf diese Weise selbst militärische und politische Bedeutung. Das ist dann das eigentliche Lehen[3]), das der Vassall erhält. Naturalwirtschaftliche Zustände sind demnach die Grundlage der Entstehung des Lehnswesens. Hätte man die Krieger, die Vassallen, mit Geld entlohnen können, so hätte ein Lehnswesen nicht aufkommen können.

---

1) Bell. Gall. 6 c. 15: ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet. Auch in den buccellarii (S. 74 Anm. 1) hat man ein Vorstadium erblickt; Brunner, Rg. 2, S. 262, Anm. 27, erkennt aber in den buccellarii die Einwirkung der Gefolgschaftsidee. Es ist bemerkenswert, daß der Gallier Rufinus und der Germane Stilicho die ersten römischen Staatsmänner waren, die buccellarii in Dienst nahmen.

2) Früher herrschte lebhafte Diskussion über den Ursprung der Vassallität und des Benefizialwesens insbesondere zwischen Paul Roth und Gg. Waitz. P. Roth, Gesch. des Benefizialwesens. 1850; Derselbe, Feudalität und Untertanenverband 1863; Derselbe, Säkularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, Münchener HJb. Bd. 1. Gg. Waitz, Über den Ursprung der Vassallität. 1856 (in den Abh. der Gött. Ges. d. W. 7 und in den von Zeumer herausg. Abhandlungen zur Verfg. Bd. 1); Derselbe, Die Anfänge des Lehnswesens (in HZ. Bd. 13 und in den genannten Abh. Bd. I). Vgl. auch H. Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens (in ZSavRg. 8); V. Ehrenberg, Commendation u. Huldigung nach fränk. Recht. 1877. Roth hatte die Vassallität aus der Trustis hergeleitet, während Waitz für ihren selbständigen Ursprung eingetreten war.

3) „Aus der wirtschaftlichen Leihe war so durch die Einwirkung der politischen und sozialen Entwicklung eine militärisch-politische Leihe, das Lehen, hervorgewachsen." Dopsch, Wirtschaftsgesch. d. Karolinger, Bd. 1, S. 210. Keutgen, Staat des MA., S. 46.

2. Dingpflicht und Gerichtsverfassung.

R. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871, unver. Neudruck 1911. Hermann, Über die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichtes. 1881, in Gierkes Untersuchungen H. 10. W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichtes. ZSavRg. 6. H. Brunner, Die Herkunft der Schöffen. MIÖG. 8. L. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France. 1886. v. Schenk zu Schweinsberg, Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo. Ein Beitrag zur Frage, ob die drei generalia placita Gau- oder Hundertschaftsversammlungen waren. Z. f. Hessische Gesch. NF. 5, S. 210. R. Schröder, Rg.[6] § 25. H. Brunner, Rg. 2 § 88. Heusler, Vfg. S. 60f., 68f., 110f.

Wir haben für die germanische Zeit die Siedelungsbezirke mit ihren für diese mehr oder minder unbestimmten Bezirke geltenden Gerichten kennen gelernt; die Siedelungsgemeinde, — auch wenn sie sich allmählich erweiterte, — war Gerichtsgemeinde an der eigenen Malstätte (Malloberg). Nun kam die fränkische Organisation und legte das Grafschaftssystem darüber. Es wurden größere Bezirke als Grafschaften bezeichnet, und für sie wurde der Graf der Richter. Die Grenzen solcher Grafschaften konnten so laufen, daß sie eine Anzahl altgermanischer Gerichtsbezirke genau umschlossen, sie konnten aber hier und da aus Zweckmäßigkeitsgründen einen alten Gerichtsbezirk durchschneiden und Teile davon einer anderen Grafschaft zuweisen.[1]) Das fränkische Grafschaftsgericht hat nun da, wo die fränkischen Einrichtungen ganz durchgeführt wurden, die altgermanischen Richter an den Bezirksmalstätten verdrängt, und der Graf hat ihre Funktionen übernommen: die alten Gerichtsbezirke sind Unterbezirke der Grafschaft geworden. In Sachsen aber hat das fränkische Grafengericht die altsächsischen Gogerichte nicht zu beseitigen vermocht. Hier blieben die alten Gogerichte bestehen[2]) und daneben, getrennt von ihnen, sind die fränkischen Grafschaftsgerichte eingeführt worden.

Im Gerichtsverfahren lassen sich seit der Völkerwanderung und den Stammesbildungen kleine Unterschiede erkennen. Die Urteilsfrage richtet der vorsitzende Richter bei einzelnen Völkern an eine Mehrheit von Dingleuten, bei anderen an einen besonders angesehenen und rechtskundigen Dingmann. Bei den Franken hieß der Ausschuß der Befragten Rachineburgen, Ratgeber. Sie wurden, — es waren jedesmal 7, — bei jeder Gerichtsversammlung aus den Erfahrensten ausgewählt; sie machen auf Befragen den Urteilsvorschlag.

Bei den Bayern ist es nur ein Mann, der um den Urteilsvorschlag gebeten wurde; er hieß urteilo, êteilo oder êsago und wird lateinisch als iudex bezeichnet.[3]) Neben ihm, der immer vornehmer Herkunft war, erscheinen dann noch andere Angesehene, die nach ihm dem Vorschlag zustimmten. Auch bei den Alamannen hat es nach der lex Alamannorum einen urteilenden iudex gegeben, der wohl dem bayrischen iudex ähnlich war. Der âsega, iudex, der Friesen ist ebenfalls damit verwandt; aber er ist nicht bloß der erste Urteilsfinder, sondern der einzige, der vom Richter aufgefordert wird. Auch jüngere ostfälische und holsteinische Quellen kennen einen êsago, der dem bayrischen verwandt ist; vielfach fungierte dort der Unterrichter, der Schultheiß, als êsago im Gericht des Oberrichters.[4]) Ob die im sächsischen Heliand vorkommenden êosagon ebenso zu deuten sind, ist dagegen fraglich. — Wahrscheinlich ist die Stellung der êsagon, wie in Norwegen noch verfolgbar, hervorgegangen aus einem früheren

1) So ist es zuweilen bei den westfälischen Gogerichten der Fall, deren Grenzen nicht immer mit den Grafschaftsgrenzen zusammenfallen. Vgl. Westfälische Landrechte I, hrg. von F. Philippi. S. VII. Anm. 1.

2) Daraus wäre an sich für sie eine größere Kompetenz erklärbar. Siehe Westf. Landrechte I, S. Xf. Dagegen Fehr in der Rezension von Molitors Schrift über die Stände der Freien usw. in der ZSavRg. 1911, S. 489. Vgl. auch Schröder, Gerichtsverfassung 65ff.; Fehr, Fürst und Graf 81f.

3) Vgl. Merkel, Der iudex im bairischen Volksrechte, in ZSavRg. 1, S. 131; Beseler, Der iudex im bairischen Volksrechte, ebd. 9, S. 244.

4) Ähnlich sind in den westfälischen Gogerichten die Bauerrichter (Gemeindevorsteher) in der älteren Zeit als bevorzugte Urteilsfinder erwiesen

Stadium, in dem ein Ältester oder Erfahrenster gefragt wurde, was Rechtens sei, dessen Tätigkeit sich dann auf die Erteilung des Weistumes beschränkt hatte. So tritt er uns noch im isländischen Gesetzsprecher entgegen. Daraus hat sich dann die Stellung eines Urteilsfinders entwickelt.[1])

Bei den Langobarden ist der Richter auch gleichzeitig der Urteilsfinder.

Die Einführung des fränkischen Grafengerichts hatte hinsichtlich der Verschiedenheit des Gerichtswesens eine nivellierende Tendenz; das hat aber auch manche Mißstände im Gefolge gehabt. Das fränkische Gericht wird als fremdes Gericht bei den anderen Stämmen wohl nicht immer das größte Entgegenkommen seitens der heimischen Bevölkerung gefunden haben. Die Grafen hatten das Bestreben, die altgermanische allgemeine Dingpflicht, die früher für das Volksgericht gegolten hatte, jetzt auch für das Grafengericht verpflichtend zu machen. Diese allgemeine Dingpflicht war nun aber durch den Mißbrauch der Grafen nicht minder drückend geworden wie die allgemeine Wehrpflicht. Das veranlaßte Karl d. Gr. zu einer Reorganisation des Gerichtswesens.

a) Die tria placita generalia.

Wie in der Vorzeit der Siedelungsbezirk der *Gerichtssprengel* einer germanischen Gerichtsstätte war, so ist es auch noch in der lex Salica und ihrem Geltungsbereich der Fall: die einzelne Dingstätte am Malberg ist zuständig für diejenigen, die zu ihr gehören. Mit der Gründung des fränkischen Reichs und der Verdrängung des Thungins durch den Grafen wurde es insofern anders, als jetzt jede Dingstätte einer Grafschaft für das ganze Gebiet der Grafschaft kompetent wird. Gerichtssprengel ist demnach jetzt die ganze Grafschaft, die nunmehr eine Mehrheit von Gerichtsstätten umfaßt.[2])

Aber *dingpflichtig* bleibt der Einzelne nach wie vor an dem „malberg, ubi ille est gamallus", wie die Lex Salica sich ausdrückt[3]), das heißt da, wo er seinen persönlichen Gerichtsstand hat, wo er Gerichtsgenosse ist. Der Wohnsitz und der Grundbesitz sind maßgebend für die Dingpflicht, der Einzelne ist an der Dingstätte dingpflichtig, in deren Bereich sein Wohnsitz oder sein Grundbesitz liegt. Da jetzt in Aufnahme des fränkisch-römischen Vorbildes mehr und mehr diese kleineren Bezirke Zentenen genannt werden, so ergibt sich: an der einzelnen Malstätte der Grafschaft sind dingpflichtig alle Freien einschließlich der freien Hintersassen, die in der Zentene dieses mallus wohnen oder begütert sind.[4])

Die Franken unterschieden aber noch zwischen *echtem* und *gebotenem* Ding. Das echte (mallus legitimus oder mallus publicus) trat ungefähr[5]) alle sechs Wochen (es lagen je 40 Nächte dazwischen), bei Vollmond oder Neumond zusammen, wobei es an den einzelnen Malstätten der Grafschaft wechselte. In der Regel dauerte es drei Tage lang. Es kamen also im Jahre acht bis neun solcher ordentlichen Gerichtsversammlungen auf den Grafschaftsgau. Hatte der Gau nur wenige Unterbezirke und Gerichtsstätten, so traf das echte Ding die einzelne Zentene öfter, also bei nur zwei Zentenen 4—5mal im Jahr, bei drei ungefähr 3mal. Dazu kam das gebotene Ding, das ursprünglich auch Vollgericht ist und von dem Grafen beliebig angesagt werden konnte, wodurch die Möglichkeit zu Willkür und Rücksichtslosigkeit gegeben war.

1) Vgl. Konr. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, in Festgabe für Arndt, 1875; Derselbe, Das angebliche Vorkommen des Gesetzsprecheramtes in Dänemark. München. SB. d. Ak., 1887, S. 363f.; K. Lehmann, Zur Frage nach dem Ursprung des Gesetzsprecheramtes. ZSavRg. 6, S. 193; Brunner, Rg. I², S. 205f., 209 (Pfänderspiel).

2) Vgl. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung 1911, S. 332f.

3) Lex Salica c. 47. 4) Sohm aaO. S. 337.

5) Brunner, Rg. 2, S. 217, Anm. 2.

Durch Ansetzen gebotener Dinge für die Erntezeit wurde der Bauer oft schwer geschädigt. Soziale Rücksichtnahme, die Absicht, die Bedrückung der Ärmeren zu vereiteln, veranlaßten deshalb Karl d. Gr. zu einer Reform des Gerichtswesens, die uns nicht mehr im Wortlaut erhalten ist, auf die er aber in einem Diedenhofener Kapitulare von 805 Bezug nimmt, und die ein Kapitulare Ludwigs d. Fr. 819 erwähnt.[1])

Danach hat Karl d. Gr. die allgemeine Dingpflicht auf drei Vollgerichte (tria placita generalia) jährlich in jedem Gerichtsbezirk beschränkt. Es sind darunter bei den Franken drei echte Dinge gemeint.[2]) Da die Unterscheidung von echten und gebotenen Dingen nicht übers ganze Reich, (z. B. nicht in Bayern,) verbreitet war, so sind in anderen Stammesgebieten drei der dortigen Gerichte als alleinige Vollgerichte beibehalten worden.

Die Folge davon war, daß die gebotenen Dinge in der Folgezeit nur noch aus wenigen Geladenen bestanden; außer den Schöffen waren nur noch die Parteien mit ihren Zeugen entboten.[3]) Der Graf leitete diese kleinen Gerichtssitzungen nicht mehr, sondern überließ sie dem Zentenar oder Schultheiß, während er sich mit dem Vorsitz in den Vollgerichten begnügte. Infolgedessen schied sich bald auch die Materie nach Vollgericht des Grafen und gebotenem Gericht des Schultheißen, indem Kriminalsachen und Streit über Leben und Eigentum dem Grafengerichte, Frevel, Schuldsachen und fahrende Habe dem Schultheißgerichte zufielen. Daraus ergibt sich die dem MA. geläufige Trennung von hoher und niederer Gerichtsbarkeit.

b) Das Schöffentum.

Im Zusammenhang mit der Einschränkung der allgemeinen Dingpflicht stand die Einführung von ständigen Urteilsfindern an Stelle der stets nur für eine Gerichtssitzung ausgewählten Urteilsweiser, der Rachineburgen. Es mochte vielleicht schon vorher hier und da eine gewisse Stetigkeit in den Personen der Urteilsweiser eingetreten sein; die angesehensten unter den Freien, die Besitzer der großen Urhöfe, haben wohl auch diesen Vorzug genossen, daß man zuerst sie um ihr Urteil fragte. Da, wo nur wenige erfahrene Leute zur Verfügung standen, wird die Auswahl der Rachineburgen immer zu denselben Personen zurückgekehrt sein. Oder es ist eine Beschränkung in der Auswahl dadurch entstanden, daß man gewohnheitsmäßig die Gemeindevorsteher, die Bauerrichter, zu Rachineburgen bestimmte.[3]) Jedenfalls ist da, wo die gebotenen Dinge der Reform Karls d. Gr. eingeführt wurden, wegen ihrer schwachen Frequenz von vornherein die Notwendigkeit entstanden, für eine genügende Anzahl Urteilsfinder zu sorgen. Aus der Beobachtung, daß wir dann die ständigen Urteilsfinder auch bei den ungebotenen, echten Dingen auftreten sehen, läßt sich vielleicht schließen, daß bei ihrer Einführung auch die Einsicht maßgebend wurde, daß dadurch die Rechtsprechung von dem veränderlichen Urteil wechselnder Rachineburgen in eine stetigere Praxis und größere Gleichförmigkeit hinübergeführt werden sollte.

Diese ständigen Urteilsfinder erhielten den Namen Schöffen, von scapjan, schaffen, ordnen; sie bedeuten also die Recht Schaffenden, die Ordnenden.[4]) Die Konstitution, in der Karl d. Gr. das Schöffentum ins Leben gerufen hat, ist uns nicht erhalten;

1) Cap. 14. MG. Leg. Sect. II. Bd. 1, S. 290: de placitis, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent. Auch das Cap. Ital. Pippini von 801—810 c. 14 weist darauf hin. (Ebd. S. 210.)

2) Etwas abweichend Heusler, Vg. S. 111.

3) Vgl. Westfälische Landrechte I, S. XXII, XXVII u. S. 180.

4) Wo das Volksgericht bestehen blieb, wie in den westfälischen Gogerichten, hat das Vorbild der daneben eingerichteten Grafengerichte auch beim Volksgericht zu einer Anzahl ständiger Urteilsfinder geführt. Die Inhaber der alten ursprünglichen Höfe, der Sattelhöfe, haben hier das Vorrecht erlangt, als vereidigte Sattelmänner allein das Urteilerrecht auszuüben. Westfälische Landrechte I. S. XXVf.

sie muß schon zwischen 769 und 775 erfolgt sein.[1]) Wir können aber aus späteren Kapitularien, besonders aus einem Kapitulare von 803[2]) erschließen, daß die Schöffen auf Lebenszeit gewählt wurden, und zwar durch den Richter, (den Grafen oder missus,) und das Volk. Ihre Stellung wurde als Amt, ministerium, aufgefaßt und deshalb leisteten sie dem König einen Amtseid. Die Schöffen sind demnach königliche Beamte im Gegensatz zu den Rachineburgen des älteren fränkischen Rechts. Das Amt hatte für eine ganze Grafschaft, nicht etwa bloß für einen Malbergbezirk (Zentene, Siedelungsgebiet, Go) Geltung. Bei jedem gräflichen Schöffengericht sollten sieben Schöffen mitwirken; es sind aber stets einige mehr als sieben in der Grafschaft, etwa zwölf, vorhanden, damit im Notfalle eine Ergänzung vorgenommen werden kann. Das Schöffenamt wird später erblich.

Nur sehr langsam drang das Schöffentum über das fränkische Rechtsgebiet hinaus zu den anderen Stämmen. Im echten Ding trat zur Urteilsfindung der Schöffen noch die Genehmigung des Urteils durch die Gerichtsgemeinde hinzu. Mithin haben die Schöffen im echten Ding genau die Stellung, wie sie die Rachineburgen im altfränkischen Rechte gehabt haben: sie sind hier lediglich Ratgeber der Gerichtsgemeinde und haben das Urteil nur vorzuschlagen. Sie sind also für das echte Ding ein ständiges Rachineburgenkolleg. Im gebotenen Ding waren die Schöffen die alleinigen Urteiler. Der Richter erließ in beiden Gerichten, wie es altgermanischer Brauch war, das Rechtsgebot. Der dualistische Charakter des Staates blieb so im Gerichtswesen gewahrt.

3. Die Polizeipflicht.

W. Sickel, Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates. MIÖG. Ergbd. 2. Brunner, Rg. 2, § 89.

Schon in den germanischen Stammesrechten war die Pflicht der Volksgenossen ausgesprochen, den Verbrecher zu verfolgen und den friedlosen Missetäter zu töten; die fränkische Zeit hat diese altgermanische Pflicht der Untertanen beibehalten. Jeder, der einen Verbrecher bemerkte, war verpflichtet, das „Gerüfte" zu schreien; tat er es nicht, so verfiel er der Buße. Jeder, der das Gerüfte hörte, war seinerseits verpflichtet, dem Gerüfte zu folgen und zur Bestrafung des Verbrechers beizutragen. Wer nicht herbeieilte, verfiel ebenfalls der Buße.

Es trat neu hinzu die Befugnis des Grafen, die Insassen seiner Grafschaft zur Verfolgung des Verbrechers zu bannen; wer dieser Aufforderung nicht Folge leistete, verletzte die Pflicht der sogenannten Landfolge und verwirkte in der karolingischen Zeit den Königsbann. Der Graf konnte auch weiterhin die Gauleute zum Wachtdienst und zum Geleitdienst bei Übeltätern oder Angeschuldigten bannen. Es war Pflicht, auf diese Aufforderung hin den Beschuldigten zu bewachen und bei Gefangenentransport Geleitdienste zu tun.

In der Merowingerzeit kannte man schon die Haftung einer ganzen Zentene für einen Diebstahl. Sie brauchte jedoch keinen Ersatz zu leisten, wenn sie den Dieb fing oder wenn sie nachweisen konnte, daß seine Spur in eine andere Zentene führte. In diesem Falle war die andere Zentene verfolgungs- und haftpflichtig.

4. Öffentliche Fron- und Abgabenpflicht.

Hudemann, Gesch. des römischen Postwesens während der Kaiserzeit. 1875. Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgesch. I. 1877. F. Dahn, Zum Merowingischen Finanzrecht, in Germanistischen Abhandlungen K. v. Maurer dargebracht. 1893. L. F. Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens I. 1844. R. Kötzschke, Zur Gesch. der Heeressteuern in karolingischer Zeit. HVSchr. 2. Brunner, Rg. 2, 228f. u. § 90.

1) Vgl. Schröder, Rg.[6], S. 182, Anm. 39.
2) Waitz, Vfg. 4[2], S. 394.

a) Dienstpflicht.

Die Untertanen waren verpflichtet, den König zu beherbergen, ihm Gastung zu geben; naturgemäß betraf aber diese Pflicht nur die Großen, weltliche und geistliche Großgrundbesitzer. Es beruhte dies auf altgermanischem Königsrechte, es war aber hinzugekommen aus römischer Wurzel auch die Pflicht, die königlichen Beamten und die Beauftragten des Königs zu verpflegen und zu befördern. Einrichtungen des römischen Gastwesens, das die Franken in Gallien kennen gelernt hatten, gaben hier das Vorbild. Auch fremde Gesandte genossen denselben Vorzug. Die Pflichten bestanden in Beherbergung, mansionaticum, Bewirtung, humanitas, Lieferung von Pferden, veredi und paraveredi (Beipferd), Spanndiensten bei Wagenbeförderung, angariae et parangariae. Der Graf konnte in seiner Grafschaft ohne weiteres diese Leistungen für sich beanspruchen; andere königliche Beamte mußten einen Traktierbrief, tractoria, vorzeigen, in dem die Ansprüche, die sie stellen durften, verzeichnet waren.

Später scheinen die Beherbergung, Verpflegung und Beförderung des Grafen an bestimmte Grundstücke gebunden gewesen zu sein, vielleicht als Gegenleistung für die Verleihung, was auch bei einigen Hofbesitzern bezüglich der missi bestanden hat.

Dazu kamen noch andere Staatsfronen, wie Mitwirken am Brücken- und Wegebau u. dgl.

b) Steuerpflicht.

Allgemeine Steuerpflicht kannte die fränkische Zeit nicht. Das von der Römerzeit in Gallien vorgefundene Steuersystem, — Grundsteuer von den Grundbesitzern, Kopfsteuer von den Besitzlosen, — suchten die merowingischen Könige beizubehalten. Es gelang aber nicht, diese Steuern weiter auszudehnen, ebensowenig sie der wechselnden Leistungsfähigkeit und dem wechselnden Bedürfnis anzupassen. Sie bleiben beschränkt auf die Gegenden, wo sie einmal bestanden, und erstarrten dort langsam zu einer unveränderlichen Rente von Grundstücken und zu einem unveränderlichen erblichen Kopfzins bestimmter Familien.

Außer diesen Resten römischer Steuer haben sich im Laufe der Zeit in manchen Gegenden freiwillige Geschenke germanischen Ursprungs zu regelmäßigen Abgaben verändert. So ist wohl zu erklären die Osterstuopha oder Steora in den Maingegenden, wo sie in Naturallieferung von Honig und Kleidern bestand, anderswo als Ostergeld oder als Abgabe von Hühnern, Ferkeln oder Holz, bei Worms als Stuofkorn eine Getreidelieferung, als Stofa im Elsaß, in Lothringen, den Vogesen, im Speiergau ohne nähere Angabe der Art der Lieferung.

Davon verschieden ist eine Abgabe, die von gewissen Grundstücken entrichtet werden mußte und die unter der Bezeichnung Medem oder Meidem in Hessen, Nassau und den Moselgegenden auftritt.[1]) Es scheint derselbe Hufenzins zu sein, der ohne diesen Namen sich auch bei den Alamannen findet, in Churrhätien aber mit „fiscus" bezeichnet wird. Es ist wohl eine pflichtmäßige Abgabe an den König für die Benutzung von herrenlosem Land oder von Rodeland. In manchen Gegenden wird eine solche Abgabe „Landrecht" genannt.

Von der Unterwerfung her ruhte auf einzelnen Stämmen noch eine besondere Tributpflicht, die dann später verschwindet; so waren die Alamannen und die Thüringer zu einem Schweinezins und zu Weidegeldern verpflichtet.

c) Zollpflicht.

Auch die Zollpflicht entstammt römischen Einrichtungen, hat sich aber im Frankenreiche lebendiger erhalten und ausbaufähiger erwiesen als das Steuerwesen. Man unterschied Durchgangszölle und Marktzölle; beide Arten waren indessen nur Han-

1) Brunner, Rg. 2, S. 236 macht darauf aufmerksam, daß in Siebenbürgen heute noch die Bezeichnung Medemländer gebräuchlich ist.

delszölle, die von Handelswaren, nicht von Waren zum eigenen Bedarf erhoben wurden. Die Marktzölle wurden an den Märkten als Wertzoll der umgesetzten Ware entrichtet, also als Umsatzsteuer. Die Passierzölle dagegen wurden gezahlt für die Benutzung einer Verkehrseinrichtung, so als Brückengeld für die Abnutzung einer Brücke, als Wasserzoll für die Benutzung einer Fähre, als Streckengeld, Leinpfadgeld, Saumtiergeld usw. für den Gebrauch der dargebotenen Verkehrs- oder Transportmittelerleichterung. Deshalb waren auch durch königliche Privilegien diejenigen von der Zollpflicht befreit, die zum Bau und zur Instandhaltung der Verkehrseinrichtungen beitrugen. Damit soll nicht gesagt sein, daß königliche Vergünstigungen in der Befreiung vom Zoll nicht auch noch weiter gehen konnten. So wurde die Einnahme aus einem Durchgangszoll durch königliches Privileg an Privatpersonen abgetreten, wenn diese aus eigenen Mitteln das Verkehrsmittel geschaffen, etwa eine Brücke gebaut hatten. Schon in der Merowingerzeit hat sich eine Opposition seitens der Aristokratie gegen die Errichtung neuer Zollstätten und gegen die Erhöhung von Zöllen geltend gemacht.[1]) In der Karolingerzeit haben die königlichen Beamten und die Immunitätsherren schon mißbräuchliche Zollerhebungen vorgenommen, gegen die das Königtum selbst einschreiten mußte.

6. Besondere Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb des Untertanenverbandes.

G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, in Abh. d. sächs. Ges. d. W. 1903 (dazu v. Below, MIÖG. 25, S. 464 f.; Dopsch, ebenda 26, S. 344 f.). E. Stengel, Grundherrschaft und Immunität, ZSavRg. 25, S. 286 ff. (dazu Seeliger in HVSchr. 1905, S. 129 ff. u. Stengel in ZSavRg. 26, S. 418 ff.). Seeliger, Forschungen z. Gesch. der Grundherrschaft im frühen MA. in HVSchr. 1905, S. 305—361. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1885 f. Brunner, Rg. 2, § 93. G. Meyer, Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht, ZSavRg. 2, 90. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien . . . 1910. M. Kroell, L'immunité franque. 1910. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster . . . 1907, dazu Stengel in ZSozWg. 1912, S. 120 f. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, § 9, 1913. K. Hofmann, Die engere Immunität in d. deutschen Bischofsstädten 1914.

a) Grundherrschaft und Schutzherrschaft.

Die Grundherrschaft kommt für uns hier nur insofern in Betracht, als wir uns fragen müssen, ob sie auf Verfassungseinrichtungen einen Einfluß ausgeübt, ob sie am politischen Leben teilgenommen hat. Lange Zeit hat man geglaubt, daß sie alles, was in ihren Bereich gehörte, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial und politisch sich straff untergeordnet habe. Man sah, daß sie in der Karolingerzeit auf ihre Nachbarschaft eine Anziehungskraft ausübte, daß sie ihr Gebiet ausdehnte, und nahm an, daß sie alles gleichmäßig unter sich beugte und am Ende des 9. Jhs. freie und unfreie Hintersassen zu einer einheitlichen Masse der grundholden Bauern umgeschmolzen habe. Das Mittel, wodurch dies erreicht worden sei, soll das private, unfreie Hofgericht gewesen sein, auf dem nach dem Hofrecht der Unfreien gerichtet wurde. So hätte in der Karolingerzeit der Prozeß begonnen, durch den der Grundherrschaft im weiteren Verlauf des MA. eine überragende Stellung zugefallen und ein vielverzweigter, weitreichender Einfluß gesichert worden sei, besonders dadurch, daß noch die Immunität zur grundherrlichen Macht hinzukam.

Demgegenüber steht jetzt fest[2]), daß das Hofrecht nicht ein einheitliches Recht der Unfreien war, daß es auch nicht freie und unfreie Hintersassen in einen Stand zusammengeschmolzen hat; es erfaßte gar nicht die ganze Person desjenigen, der ein grundherrliches Gut erhalten hatte, sondern nur dinglich das grundherr-

1) Vgl. d. Edikt Chlothars II. von 614, c. 9 MG. Capitularia I, 22.

2) Früher schon war vereinzelt abweichend von der herrschenden Ansicht durch Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechtes) das Richtige getroffen worden, ohne daß er damit durchdrang. Neuerdings haben Seeliger und Stengel mit der alten Ansicht aufgeräumt. Ähnlich Doeberl in Forschungen z. bayr. Gesch. 12, 151; v. Below, MIÖG. 25, 464.

liche Gut.[1]) Es war kein Standesrecht und veränderte daher auch nicht den Stand dessen, der ein hofhöriges Gut erwarb, sondern es betraf nur die wirtschaftlichen Beziehungen zum Herrenhof, in die jemand eingetreten war.

Die grundherrliche Herrschaft begreift in sich die Gewalt über die Unfreien, insofern, als die Unfreien ursprünglich als Sache galten und diese Auffassung auch nachwirkte. Somit ist die grundherrliche Gewalt über Unfreie ihrer Entstehung nach sachenrechtlicher Natur, sie hat eine „besitzrechtliche Wurzel".

Ferner ist die Grundherrschaft eine Herrschaft über Grund und Boden. Daher ist der Herrschaftscharakter, der einen Anspruch auf Zins und Dienst begründet, ein grundherrschaftlicher.

Die Grundherrschaft über Unfreie hatte die Wirkung, daß der Grundherr Streitigkeiten seiner unfreien Leute untereinander selbst schlichtete und ebenso ihre Verbrechen gegeneinander oder gegen ihn, den Herrn, selbst ahndete. Kamen dabei Dritte in Frage, die außerhalb der Grundherrschaft standen, so haftete der Grundherr anfangs uneingeschränkt für Vergehen seiner Leute gegen Dritte; später war es ihm freigestellt, ob er die Verantwortung tragen oder die schuldigen Unfreien ausliefern wollte. Kam aber ein öffentliches Interesse in Frage, oder war von ihnen der öffentliche Friede verletzt, dann mußte der Herr die Unfreien dem öffentlichen Gerichte ausliefern.

Grundherrschaft über Freie bestand nicht hinsichtlich ihrer Person, sondern nur hinsichtlich ihres grundherrlichen Gutes. Diese dingliche Gewalt über die Grundstücke gab dem Grundherrn das Recht, alle Rechtssachen, die sich auf diese Güter, auf Zins und Dienste bezogen, selbst zu erledigen. In diesem Sinne gab es eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn schon vor dem Empfang der Immunität.

Auch mußte der Grundherr den ordentlichen Richter unterstützen zur Ergreifung eines Übeltäters. Vielfach ist der Ursprung dieser Verpflichtung der Empfang königlicher Lehen. Den königlichen Lehnsleuten wird nämlich in der Karolingerzeit[2]) eingeschärft, daß sie die öffentlichen Beamten bei Anwendung der Zwangsgewalt gegen die Hintersassen der Lehnsleute unterstützen sollten. Daraus entsteht eine Distriktionsgewalt der Benefiziare, und als sie dann ihr Lehen zu eigen beanspruchen, ist diese Gewalt für sie Quelle der Grundherrlichkeit geworden.

Davon verschieden ist die *Schutzherrschaft*. Grundherren gewannen oft eine Schutzgewalt, und zwar über Freie, Hörige und Freigelassene. Freie haben sich durch Kommendation in die Schutzherrschaft eines anderen Freien begeben, sie sind in dessen Munt eingetreten. Hörige, Wachszinsige und Freigelassene haben einen solchen Schutzherrn, der sie zu schützen und zu vertreten hatte. Der Schutzherr führte die Klagen seiner Schutzbefohlenen vor Gericht; desgleichen waren Klagen Dritter gegen seine Schutzbefohlenen an den Schutzherrn zu richten. Er mußte dann die Verantwortung für sie übernehmen oder sie dem Gerichte ausliefern. Die Schutzherrschaft begründete also im allgemeinen keine besondere schutzherrliche Gerichtsbarkeit, sondern höchstens ein Untersuchungsrecht und eine Sühneinstanz. Aber es kam doch auch Befreiung vom Grafengericht infolge Ergebung in die Munt vor und somit eine besondere Gerichtsbefugnis des Muntherrn oder seines Vogtes.

Kirchliche Herrschaften haben in der fränkischen und der späteren Zeit zuweilen noch weitgehendere Vorrechte[3]) über ihre Schutzhörigen; so sollte beispielsweise nach dem Edikt Chlothars II.

1) Vgl. K. Lohmeyer, Das Hofrecht u. Hofgericht des Hofes zu Lohn. Münstersche Beiträge Hsg. v. A. Meister 11. 1906.

2) MG. Capitularia II 16 c. 8 (829). Vgl. auch Brunner, Rg. 2, 281 f. und Dopsch, MIÖG. 26, S. 171 f. Derselbe, Karolingische Wirtschaftsentwicklung, Bd. 2, S. 92.

3) W. Sickel, MIÖG. Ergbd. 2, 207 f.

614[1]) bei Streitsachen der Kirchenhintersassen mit Dritten der Kirchenbeamte (Vogt) im öffentlichen Gerichte mitwirken. Überhaupt beanspruchte die Kirche die Unterwerfung ihrer Freigelassenen unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs, und ein in der Lex Ribuaria enthaltenes Königsgesetz machte wenigstens das Zugeständnis, daß die tabularii bei Rechtshändeln untereinander dem geistlichen Gericht unterworfen sein und nur bei Streitigkeiten mit Dritten dem öffentlichen Richter unterstehen sollten. — Das Wachszinsigenrecht von St. Viktor in Xanten, das 1122 ein altes Recht erneuert, bestimmt, daß die Wachszinsigen, die hier von freien Eltern abstammen, nicht unter das Grafengericht fallen, daß sie für schwere Fälle[2]) dem Vogt, für leichte einem eigenen Zinsmeister unterworfen seien.

b) Die Immunität.[3])

Schon die Römer hatten die Immunität, lat. emunitas, gekannt; man verstand darunter die Befreiung von Abgaben und von Fronen, den munera sordida. Diesen Vorzug genossen im Römerreich die kaiserlichen Domänen, aber auch schon die Kirchengüter. Valentinian III. hat die emunitas der Kirchengüter aufgehoben[4]), aber Justinian hat sie wieder erneuert.

Im fränkischen Reich stand analog dem römischen Vorbild die Immunität zunächst dem merowingischen Krongut zu, und hier wird sie sich anfangs nicht von der römischen emunitas unterschieden haben. Kirchen auf Krongut waren in derselben Lage. Deshalb bedurften auch Reichskirchen an sich, als Eigenkirchen des Königs aufgefaßt, keiner formellen Verleihung der Immunität; sie besaßen sie von Haus aus. Wo sich Reichskirchen dennoch Immunitätsurkunden erteilen lassen, da haben sie den Wert eines Beweismaterials zur Sicherstellung ihrer Immunitätsrechte. Nächst den Kirchen auf Krongut erlangten zuerst sonstige Kirchen Immunität, die Krongut zum Geschenk erhielten und mit diesem die bisher daran haftende Immunität empfingen.[5]) Doch war ein Unterschied gegen die römische Handhabung der kirchlichen Immunität darin eingetreten, daß im Frankenreich nicht den Kirchen generell durch allgemeinen Erlaß die Immunität zuerkannt wurde, sondern jede einzelne Kirche sie durch Einzelprivileg erhalten mußte. Auch weltliche[6]) Grundherren erlangten schon in der fränkischen Zeit die Immunität.

Der wesentlichste Inhalt der Immunitätsbriefe ist das Verbot des Introitus des öffentlichen Beamten auf privilegiertem Gebiet; in amtlicher Eigenschaft durfte der öffentliche Beamte das Immunitätsgebiet nicht betreten. Das ist dann auch die Quelle zur Ausbildung eines Asylrechtes der Immunität.[7]) Der königliche Beamte durfte dort keine amtlichen Funktionen ausüben, er durfte dort kein Gericht abhalten und keine fiskalischen Abgaben erheben. Damit ist nicht gesagt, daß unter allen Umständen die Immunitätsinsassen vom öffentlichen Richter befreit waren, auch nicht, daß das Immunitätsgebiet von allen öffentlichen Leistungen frei war. Es war nicht frei von der Verpflichtung zum Brücken- und Wegebau, was auch nicht in die munera sordida der römischen emunitas eingeschlossen war. Auch die allgemeinen Untertanenpflichten, wie Heeresdienst, Wachtdienst, Zollpflicht außerhalb des Im-

1) Cap. 5. MG. Capitularia I, 21: pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi eos debeant iudicare.

2) De pace violata sive latrocinio. Vgl. A. Meister, Studien z. Gesch. d. Wachszinsigenrechts. 1914. S. 90f.; Aubin, Landeshoheit, S. 94f.

3) S. auch im „Grundriß" den Abschnitt Werminghoff[2] S.15f.

4) I. J. 441. Nov. Valent. III, 10.

5) In den Schenkungsurkunden über Krongut heißt es: cum emunitate nostra, sub immunitatis nomine u. ä. Brunner, Rg. 2, S. 290, Anm. 19. Vgl. auch W. Sickel, Zum Ursprung des mittelalterl. Staates. MIÖG. Ergbd. 2, S. 19.

6) Das geht aus dem Edikt Chlothars von 614 hervor, cap. 14: salva emunitate, quod ecclesiae aut potentum vel cuicunque visi sunt indulsisse. Erhalten sind uns dagegen nur Immunitätsprivilegien für Kirchen.

7) Vgl. S. Bindschäfer, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtl. Abh von Stutz, H. 32/3).

munitätsgebietes u. a., hatten die Insassen zu leisten. Der Immunitätsherr ist auch hier der Vermittler. Das gefreite Gebiet ist deshalb nicht vollkommen ausgetreten aus dem Grafschaftsverband. Nur die direkte Zwangsgewalt des öffentlichen Beamten war ausgeschaltet, der Immunitätsherr war dazwischengetreten.

Neben dieser negativen Wirkung der Immunität hinsichtlich des öffentlichen Beamten hatte sie auch noch eine positive Seite für den Immunitätsherrn. Er erwarb vielfach die Friedensgelder und sonstige Gefälle, auf die der Staat verzichtete.[1]) Jedenfalls erhielt der Immunitätsherr bzw. sein Vogt das Recht, sie zu erheben.

Seit Karl d. Gr., erst allmählich auftauchend, dann durch ein Kapitulare vom Jahre 803[2]) gesetzlich ausgesprochen, wird mit der Immunität auch der Begriff eines besonderen durch den König geschützten Friedens bei kirchlichen Immunitäten verbunden, nicht bei solchen weltlicher Herren. Wir wissen überhaupt wenig über die Laienimmunität, da Immunitätsurkunden für Laien sich nur ganz spärlich erhalten haben.[3])

Da die richterliche Tätigkeit des Grafen auf dem Immunitätsgebiet ausgeschlossen war, mußte eine besondere Gerichtsverfassung für die Immunitäten geschaffen und ihre Beziehung zum öffentlichen Gericht geregelt werden. Eine gewisse grundherrliche Gerichtsgewalt war, wie wir oben (S. 83) sahen, schon vorhanden; an sie konnte angeknüpft und weitergebaut werden. Das geschah nur zum Teil durch förmliche Immunitätsprivilegien, zum Teil entwickelte sie sich selbst weiter.[4]) Da im gallisch-römischen Gebiete die Grundherrengewalt[5]) nach Art des assertor pacis eine andere war als im deutschrechtlichen Teile des Reiches, so mußte auch ihr Verhältnis zur Immunität und der Prozeß ihres Aufgehens in der Immunität in beiden Gegenden verschieden sein. Die Immunität hat zur Grundherrschaft eine doppelte Beziehung gehabt[6]), sie hat äußerlich deren Bezirk in der älteren Zeit beibehalten, deckte sich also mit ihr bezüglich des räumlichen Umfangs; und sie hat inhaltlich deren dingliche Gewalt über ihre Unfreien und über ihre Grundstücke in sich aufgenommen; sie hat dann die Gerichtsbarkeit des Grundherrn verstärkt und erweitert. Schon in der Merowingerzeit mußte bei Klagen Auswärtiger gegen Immunitätsleute der Klagende sich zunächst an den Immunitätsherrn oder dessen Vogt wenden.[7]) Mit dem Verbot des Introitus war der Immunitätsherr bei solchen Klagen eine nicht mehr zu umgehende Instanz geworden. Es begegnen uns in der älteren Zeit agentes ecclesiae und advocati, wahrscheinlich in Anlehnung an spätrömische Verhältnisse, Vertreter des Immunitätsherrn in gerichtlichen Fällen. Karl d. Gr. hat dann von neuem

1) Waitz, Vfg. 2[3], S. 336f., 345. Brunner, Rg. 2, S. 289. Schröder, Rg.[6], S. 214 halten die Zuweisung finanzieller Abgaben zugunsten des Immunitätsherrn für das hauptsächlichste Moment der Immunität und deshalb auch für das primäre; die Übertragung der Gerichtsbarkeit erfolgte nur, „insofern sie finanziellen Charakter" hatte. Gegen Waitz hat Bedenken geltend gemacht: B. G. Meyer in ZSavRg. 3, S. 104f. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung, S. 21f., 25 u. ders. Vfg., S. 96. Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 46f. Neuerdings kehrt Seeliger das Verhältnis um und betont in erster Linie die Übertragung der Gerichtsgewalt und folgert daraus die Überweisung von Gerichtsgefällen. Dagegen wieder Stengel in ZSavRg. 25, S. 297.

2) MG. Capitularia I, 113. Cap. legibus add. von 803. c. 2.

3) Kroell hat daraus gefolgert, daß die Karolinger nur geistlichen Empfängern Immunitätsrechte erteilt hätten. Rietschel hat ihm zugestimmt. ZSavRg. 32, S. 477. Dopsch (aaO. 2, S. 128) hat sich dagegen ausgesprochen und meint, förmliche Immunitätsprivilegien seien bei Laien, die zu den potentes gehörten, gar nicht nötig gewesen.

4) Aubin, Landeshoheit, Kap. 2.

5) Der römische Großgrundbesitzer war assertor pacis, Friedensrichter, für causae minores. Vgl. Brunner, Rg. 2, 285, Anm. 45.

6) Stengel, aaO. S. 295.

7) Die Belege bei Beaudouin, Études sur les origines du régime féodal (Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble I, 1889), S. 110; Kroell aaO. S. 25.

eingeschärft, daß die kirchlichen Anstalten sich Vögte halten sollen[1]), damit ihre von Laien bedrohten Immunitätsrechte gewahrt würden. In der Karolingerzeit hat die Immunitätsgerichtsbarkeit im allgemeinen folgende Ausbildung erhalten: Ihre Kompetenz ist eine verschiedene, je nachdem es sich um unfreie oder freie Immunitätsinsassen handelt; sie unterscheidet des weiteren Streit- und Strafsachen der Immunitätsleute untereinander (interna) und Streitsachen mit dritten, außerhalb der Immunität stehenden Personen (externa). Die Interna auf diesem Gebiete erledigte der Immunitätsherr bei Unfreien von alters her selbständig, er hatte in diesen Fällen über sie eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit. Für Externa der Unfreien, Klagen Auswärtiger gegen einen Knecht, hatte der Immunitätsherr nur in leichteren Fällen die Entscheidung; in Kriminalfällen war das Landgericht des Grafen zuständig, der Immunitätsherr oder dessen Vogt mußte dort den Knecht vorführen, er hatte das Recht der Vermittelung. Freien Immunitätsleuten gegenüber hatte der Herr bei interna sowie bei externa nur in leichten Fällen eine gerichtliche Kompetenz, während er keinerlei Kriminaljustiz über sie besaß. Bei Klagen Auswärtiger haben demnach Unfreie und Freie denselben Gerichtsstand, in geringeren Sachen vor dem Immunitätsgericht, in schweren Fällen vor dem Grafengericht. In Klagen der Immunitätsgenossen untereinander war ihre Beurteilung verschieden, indem Unfreie in leichten und in Kriminalsachen vom Immunitätsherrn oder dessen Vogt abgeurteilt wurden, während über Freie nur für causae minores ihnen eine Kompetenz zustand.

Nach Seeliger bestand der wesentliche Fortschritt[2]), den die Immunität im 9. Jh. gemacht habe, darin, daß der private Rechtskreis der Grundherrschaft durch die Verbindung mit der Immunität Einfluß über ihr engeres Gebiet hinaus erhielt, indem Klagen Auswärtiger an die Instanz des Immunitätsherrn gehen mußten. Die tiefgehende Bedeutung dieser Kompetenzerweiterung liege darin, daß die private Rechtsprechung des Immunitätsherrn eine Verknüpfung mit der staatlichen Gerichtsorganisation erhielt.[3]) Indessen dieser Prozeß ist schon vorher angebahnt. Schon vorher ist der Immunitätsherr, wie oben bemerkt, erste Instanz bei Klagen Auswärtiger gegen Immunitätsinsassen gewesen. Es liegt also darin keine Neuerung der Karolingerzeit vor. Ferner haben nur die königlichen Eigenkirchen und Eigenklöster den königlichen Bann erhalten, der einen staatlichen Auftrag darstellt. Nur für sie trifft es zu, daß ihre Immunität den Charakter ändert und gewissermaßen aus einer privaten Organisation eine Hilfsorganisation für den Staat wird.

Immerhin ist dadurch eine zukünftige Verstaatlichung der Immunität angebahnt (s. u. S. 141 f.). Der Staat zieht mehr und mehr die Immunität zur Ergänzung seiner Tätigkeit heran; er sucht in ihr Unterstützung für die mangelhafte Tätigkeit seiner Vollstreckungsorgane.

III. Der mittelalterliche Lehnsstaat bis zum Interregnum.

1. Deutsches Reich und Kaisertum.

Deutsches Reich: C. F. Meyer, Die Teilungen im Reiche der Karolinger. T. 1. 1877. Progr. Stettin. G. Waitz, Über die Gründung des Deutschen Reiches durch den Vertrag von Verdun. Univ.-Progr. Kiel 1843. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. 2 Bde. (Jahrb. d.

1) Bei Eigenkirchen des Reichs wurde der Vogt durch den König bestellt, bei Eigenkirchen von Großen durch diese. Solche, die nicht in einem Eigenkirchenverhältnis standen, konnten ihre Vögte frei wählen. A. Dopsch aaO. 2, S. 100 f.

2) Also nicht eine Erweiterung der Kompetenz von der niederen zur höheren Gerichtsbarkeit, wie man früher meinte.

3) Vgl. Seeliger, Grundherrschaft, S. 93. Vorher schon von Brunner, Rg. 2, S. 301. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiften des fränkischen Reiches von ihrem Entstehen bis zum Aussterben der Karolinger. Leipzig. Diss. 1886. F. Keutgen, Der deutsche Staat des MA. S. 36.

deutschen Gesch.). 2. Aufl. 3 Bde. 1887/88. E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1896. M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Gierkes Unters. 95).

Kaisertum: I. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger. 1864. W. Sickel, Die Kaiserwahl Karls d. Gr. MIÖG. 20; Derselbe, Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar. HZ. 82. W. Ohr, Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. 1904. B. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im MA. 2. Bde. 1863. 1887 (reicht bis Otto I.)

Aus dem romanische und germanische Völker umschließenden fränkischen Reiche schält sich allmählich ein deutsches Reich heraus.

In den Straßburger Eiden vom 14. Februar 842, in deutscher und französischer Sprache von Lothars I. jüngeren Brüdern beschworen, zeigt sich schon deutlich der Beginn eines Auseinanderfallens des Universalreiches in eine französische und eine germanische Nation. Aber die im folgenden Jahre vorgenommene Teilung des Reiches durch den Vertrag von Verdun 843 hat wohl ein ostfränkisches Reich mit vorwiegend germanischem Inhalt, aber noch kein rein deutsches Reich geschaffen. Nationale Trennungstendenz hat diesen Vertrag noch nicht diktiert. Das Reich Ludwigs des Deutschen umfaßte einerseits nicht alle germanischen Stämme, — es fehlten die Friesen, die Hälfte der Franken und die elsässischen Alamannen, — und andererseits umschloß es in Churrätien auch Romanen. Es fehlte auch die einheitliche Sprache, die immer ein Kriterium einer geschlossenen Nationalität bildet; das Lateinische war Schriftsprache in allen drei Reichen, und die aufkommende Bezeichnung thiudisk bedeutete zunächst nur Volkssprache im Gegensatz zur Gelehrtensprache, und nicht allein die Volkssprache im späteren Deutschland, sondern auch die Volkssprache der Franken im Westreiche.

Der Einheitsgedanke des fränkischen Gesamtreiches war auch nach der Entstehung dieser Teilreiche, also auch im Ostreiche nicht geschwunden. Die Grenzen der Reiche waren so willkürlich gezogen, daß sie keinen dauernden Bestand zu begründen schienen; es war klar: durch jede neue Teilung hätte das Gesamtreich wieder anders zerlegt und unter die Erben aufgeteilt werden können. Nur durch die Tatkraft und die Konsequenz Ludwigs des Deutschen und Ludwigs des Jüngeren ist der Vertrag von Verdun schließlich doch die Geburtsstunde des deutschen Reiches geworden.

Die Aufgabe, die das ostfränkische Reich sich vorgezeichnet sah, nämlich das Lotharreich zu erwerben und dadurch die Hauptmasse der fehlenden Franken und die Friesen zu gewinnen, ist von Ludwig dem Deutschen und seinen Nachfolgern klar erkannt und zähe festgehalten worden. Schon der denkwürdige Vertrag zu Mersen 870 hat die östliche Hälfte von Lothars II. Reich dem deutschen Reiche eingebracht: die ribuarischen Franken, die Alamannen im Elsaß waren hinzugekommen. Die historische Bedeutung dieses Vertrages lag darin, daß jetzt die Grenzen des Ostreiches sich im wesentlichen mit der Sprachgrenze deckten. Damit war das deutsche Reich begründet.

Der Ausbildung nationaler Reiche stand das *Kaisertum* mit seinen alten universalen Ansprüchen anfangs hindernd im Wege.[1]) Kaisertum einerseits und Königtum andererseits hatten Aufgaben und Tendenzen, die einander widerstrebten; das Kaisertum sollte universell sein und einheitlich, das Königtum erfüllte sich mit den Sonderinteressen des Deutschtums und des Romanentums und nahm privatrechtliche Familienrücksichten in der Beibehaltung der Teilbarkeit. Das Kaisertum, getragen vom Prinzip der Einheit, vertrat diese Einheit selbst bei Reichsteilungen, gerade wie es in der römischen Kaiserzeit der Fall war. Diese Teilungsart, bei der die Einheit des Reiches bestehen blieb, hatten schon die Merowinger geübt. Als aber das abendländische Kaisertum errichtet war, kam zu diesem Festhalten an der Einheit hinzu die Unterordnung der Teilkönige unter den Träger der Kaiserkrone. Die von Ludwig dem Frommen auf Verlangen der Großen auf dem Reichstage zu Aachen 817 vollzogene

1) Vgl. oben S. 43.

Reichsteilung zeigte diese Auffassung durch Stärkung der Kaiserwürde bei Wahrung der Selbständigkeit der Teilreiche. Da aber im Bruderkriege der Inhaber des Kaisertums besiegt wurde, so konnte der Besiegte keinen Anspruch mehr auf Oberherrlichkeit über seine Sieger behaupten. Der Vertrag von Verdun ist deshalb der Bankerott der alten Kaiseridee; jedes Teilreich war unabhängig geworden vom Kaiser, die Teilkönige waren jetzt völlig Souveräne geworden. Nur das Bewußtsein gemeinsamer Blutsverwandtschaft der Herrscher war das noch einigende Band.[1]) Es war ein Mißgriff, daß das Kaisertum mit dem mittleren Reiche verbunden worden war, das, aus allen Nationalitäten des Karolingerreiches zusammengesetzt, keine natürliche innere Festigkeit besaß und schon deshalb den Keim der Zersetzung in sich trug, außerdem aber, zwischen den beiden einheitlichen Nachbarreichen eingekeilt, zerrieben werden mußte.

Die weitere Teilung von Lothars Reich unter seine Söhne hatte den Kaiser Ludwig II. nur auf Italien beschränkt; sein Kaisertum war somit nur noch ein Schatten vom Glanze des alten kaiserlichen Imperiums und eine Karikatur der christlichen Kaiseridee vom Kaisertum als dem universalen Gottesstaat auf Erden. Die Zusammengehörigkeit sämtlicher Reiche war nicht mehr im Kaisertum begründet, sondern in der erbrechtlichen Anwartschaft eines Geschlechtes in allen Einzelreichen. Eine einzige Familie, die karolingische, trug alle Kronen, und man wagte lange nicht, bei Neuwahl eines Herrschers von dieser Familie abzusehen. Die Nachwirkung der Auffassung, daß die fränkischen Reiche ein erbberechtigter Besitz des karolingischen Hauses seien, war so stark, daß Karl III. (der Dicke) noch einmal, — es war ein letztes Aufflackern des Reichsgedankens, — alle Reiche in einer Hand vereinigen konnte.

Erst als man in den einzelnen Reichen zu Herrschern aus anderen Häusern überging, und auch die Idee des alleinberechtigten Gesamtbesitzes aller Kronen in einer Familie verblaßt war, da war die Trennung der Reiche eine definitive.

Auch die *Kaiseridee* war unter dem Einfluß dieser Entwicklung ganz verblichen. Dadurch, daß die Kaiserkrone auf das dem Untergang geweihte Teilreich Lothars gefallen war, blieb sie schließlich nur noch an einem Teile dieses Teilreiches, an Italien haften. Der tatsächliche Verlauf führte dahin, daß der Papst die Kaiserkrone verleihen konnte nach seinem Ermessen, und er tat dies, ohne sich an das Kaisertum im fränkischen Stamm, ohne sich an die Glieder des karolingischen Kaisergeschlechtes zu binden. Indem er die kaiserliche Würde an die kleine emporstrebende Familie der Markgrafen von Spoleto vergab und sogar zwei Kaiser einmal gleichzeitig im Besitz der kaiserlichen Krone waren — und alles dies noch, ehe die karolingische Dynastie ausgestorben war —, hatte das Kaisertum seine Bedeutung völlig verloren. Der alte Kaisergedanke war somit ganz zu Grabe getragen, und es änderte daran nichts mehr, daß Karl III., auch von den Westfranken als ihr Herr und König anerkannt, die Kaiserkrone empfing und 896 noch einmal ein Karolinger in der Person Arnulfs von Kärnten Kaiser wurde. Diese Kaiser hatten keine Zentralregierung mehr über die Teilreiche. Wenn auch Odo von Paris sich sein Königtum von Arnulf bestätigen ließ, so war Arnulf doch nichts anderes als ein provinzialer Herrscher, dem man gestattet hatte, sich Kaiser zu nennen.[2]) Ganz ähnlich ist auch weiterhin das kaiserliche Diadem, als

1) Ranke, Weltgeschichte 6, S. 111 bezeichnet die drei Reiche nur als „Absonderungen zu dem Zwecke der Administration und des Krieges, Teilgewalten auf das Erbreich begründet, die aber ihre Zusammengehörigkeit keinen Augenblick vergaßen".

2) Ranke, Weltgeschichte 6, S. 309: „Arnulfs Regierung trägt die Farbe eines Provinzialfürstentums, dem er das Kaisertum durch die Beistimmung der vornehmsten Fürsten annektiert hat." Heusler, Vfg., S. 119: „es war kein Reich, das von einem Zentralpunkte aus geleitet worden wäre, es war eine Vereinigung der Stämme, die sich auf einen Herrscher geeinigt hatten, ohne doch ihre Privatexistenz als besondere Staatswesen aufzugeben."

ein Wido, Lambert, Ludwig III. der Blinde, Berengar und Hugo Kaiser wurden, nur als eine besondere Dekoration des Königtums in Italien aufzufassen.

Erst Otto I. knüpfte wieder an die verloren gegangenen Fäden universaler Kaiserpolitik an, seine süditalienische und byzantinische Politik läuft in dieser Bahn. Im übrigen faßte er das Kaisertum nüchterner auf. Otto stützte sich auf seine deutsche Macht und bezog unter realer Beschränkung auf das Erreichbare nur noch Burgund, Ober- und Mittelitalien in das Kaisertum ein.[1]) Er betonte dann vor allem die kirchliche Pflicht des Kaisertums. Sie setzte ihn in die Lage, durch Ausnutzung der kaiserlichen Aufgabe, die dem Inhaber der Kaiserkrone den Schutz der Kirche zur Pflicht machte, eine Autorität über die einzelnen Päpste geltend zu machen, die im Reiche eine Stärkung der Herrschergewalt über die Kirche bedeutete; er ordnete die Kirche politisch dem Kaisertum unter. Die so umschriebene Machtstellung war das „heilige römische Reich deutscher Nation". Dieser volle Titel ist freilich erst allmählich entstanden; der Zusatz deutscher Nation findet sich erst unter Friedrich III. und die Formel erst im Kölner Reichsabschied 1512.[2])

Otto hatte ein Recht auf das Kaisertum; denn durch seine glücklichen Kämpfe gegen die Slawen und Böhmen, besonders durch seinen Sieg über die Ungarn war er bereits Vorkämpfer der Christenheit; durch sein Eingreifen in Frankreich, Burgund und Italien hatte er das Übergewicht ausschlaggebender Autorität im Westen erworben. Damit war sein Kaiserberuf gegeben und innerlich begründet. Der dringende Hilferuf des Papstes kam nur als äußerer Anlaß, wie einst bei Karl d. Gr. hinzu; ihm durfte sich der König nicht entziehen, wollte er seinen bisherigen Erfolg nicht wieder untergraben.[3])

Die Erneuerung des Kaisertums war für den Herrscher des deutschen Volkes eine politische Notwendigkeit.[4]) Es wurde dadurch der Gefahr begegnet, daß das Kaisertum an das Westreich oder dauernd an Italien kam, was bei der Erstarkung dieser Nationen ihre Einmischung in die deutschen Verhältnisse zur Folge gehabt und ihnen ein Übergewicht über Deutschland verliehen hätte. Es wurde ferner erst durch die so geschaffenen Beziehungen zum Papsttum die Möglichkeit einer auf die Kirche sich stützenden monarchischen Zentralgewalt, wie sie Otto nötig hatte, auf lange Zeit

1) In Süditalien behauptet er Capua und Benevent und bereitet so wenigstens die Ausdehnung des Kaisertums auch über die südliche Halbinsel vor.

2) K. Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des deutschen Reichs, Bd. 4. 1910).

3) Heusler, Vfg., S. 125: „In solchen Momenten gilt kein Zaudern, kein Überlegen, denn es gibt keine Wahl; ein Zurückweichen vor diesem letzten Schritte wäre eine das mühsam Errungene wieder in Frage stellende und dem hochgemuten Sinne Ottos fremde Schwäche gewesen. Der König selbst faßte es als göttlichen Befehl auf, ganz in dem Sinne eines religiösen Werkes zur Verwirklichung des Ideals . . . jenes so erhaben gedachten und doch so unmöglichen Gottesreiches auf Erden durch das Zusammenwirken der zwei Schwerter, der weltlichen und der geistlichen Gewalt."

4) Früher bestand eine lebhafte Kontroverse, ob Ottos I. italienische Politik für unsere deutsche Entwicklung von Vorteil oder Nachteil war. Besonders der mehr unter politischem Gesichtswinkel urteilende Historiker H. v. Sybel hat die italienischen Beziehungen unserer mittelalterlichen Kaiser hart verurteilt. Vgl. v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1861. Wo politische Tendenzen dem Geschichtschreiber die Hand führen, da sind die Perspektiven leicht verschoben; die ganze Fragestellung war schief, sie war nicht objektiv gestellt, sondern subjektiv nach den damaligen Tagesinteressen gerichtet. Für die mittelalterliche Kaiserpolitik erwärmte sich damals am lebhaftesten Jul. v. Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen, 1861; Derselbe, Deutsches Königtum und Kaisertum. 1862. Die Literatur über diese Streitfrage bei Varrentrapp, Histor. Bibliothek 3, S. 99f. u. 106f. Vgl. auch Maurenbrecher, Die Kaiserpolitik Ottos I. HZ. 5. O. v. Wydenbruck, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1862. C. Höfler, Kaisertum und Papsttum. 1862. Die wissenschaftliche Frage kann nur die sein: War es für Otto eine Notwendigkeit, nach Italien zu ziehen und infolge davon die Kaiserkrone zu erwerben? Diese Frage muß bejaht werden. Den Nachteilen, die im späteren Gefolge eintraten, standen übrigens große Vorteile gegenüber. So auch Dietr. Schäfer, Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 162f.

gesichert. Dieses zentrale Kaisertum hat erst Deutschland „aus einer Vereinigung der Stämme zu einem nationalen Reiche umgestaltet".[1])

Für die weitere Entwicklung des Kaisertums ist sein wechselndes Verhältnis zum Papsttume maßgebend; es wird darüber eingehend von Werminghoff in diesem Grundriß gehandelt.[2])

Die Basis, die Otto I. für das Kaisertum geschaffen hatte, begann im Investiturstreit zu wanken. Das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum war ein anderes geworden. Den Ansprüchen des Papsttums gegenüber versuchte dann Friedrich I. das Kaisertum auf eine andere Grundlage zu stellen durch stärkere Betonung der Fortsetzung des römischen Imperiums und durch Geltendmachung von Forderungen und Konsequenzen, die aus der römisch-rechtlichen Auffassung des Imperiums herflossen. Die Folge ist, daß der staufische Kaiseradler wieder den universalen Flug unternimmt, gekennzeichnet durch intensivere Verfolgung der Reichsinteressen in Italien, durch Hinzuerwerben der Herrschaft über Sizilien und ihrer Vereinigung mit dem Kaisertum in Personalunion. Heinrich VI., der glänzendste Vertreter kaiserlicher Universalmonarchie, läßt sich von England den Lehnseid leisten, und Friedrich II. gewinnt sogar die Krone von Jerusalem.

Doch diese letzte Erwerbung konnte nicht täuschen über den Fall des Kaisertums, der schon bei dem frühen Tode Heinrichs VI. eingesetzt hatte. Die Niederlage Friedrichs I. in Italien und die Rebellion Heinrichs des Löwen hatten der inneren Kraft des Kaisertums noch keinen Eintrag getan. Friedrich hat es bewiesen, daß die Reichsgewalt noch einen tatsächlichen Inhalt hatte und imstande war, das Reichsgefüge zusammenzuhalten. „Die Verfassung des Reiches war noch derart, daß der Kaiser nicht nur in der Theorie, sondern tatsächlich den Fürsten gebot."[3]) Der deutsche Thronstreit dagegen balanciert wieder das Papsttum über das Kaisertum, und im Ringen mit Friedrich II. bleibt der Papst Herr der geschaffenen Lage. Gleichzeitig hat das Kaisertum seine natürlichen Machtmittel verloren durch Verschleuderung des Krongutes, durch Verlegung des Schwerpunktes nach Italien und durch Vernachlässigung der Reichsinteressen in Deutschland. Der staufische Kaisergedanke zerschellt im Interregnum.

Im Innern vollzieht sich die Umwandlung des Beamtenstaates, den Karl d. Gr. zu schaffen begonnen hatte, in den *Feudalstaat*.

Die allgemeine Vereidigung des Volkes fällt in der nachkarolingischen Zeit fort; nur noch bei besonderen Anlässen leistet einmal die ganze Einwohnerschaft eines Ortes, einer Stadt den Untertaneneid. Dagegen legen die Großen des Reiches auch weiterhin den Eid ab. Er ist zunächst als ein Beamteneid aufzufassen, später als Lehnseid.

Das Amt wird Lehen und dadurch wird die Grundlage der Verfassung ver ändert. Dieser Prozeß erreicht in dem Aufkommen des neuen Reichsfürstenstandes seinen Höhepunkt. Durch den Rechtssatz, daß der König ein heimgefallenes Reichslehen nicht behalten darf, sondern binnen Jahr und Tag wieder verleihen muß, wird dem Königtum die Möglichkeit genommen, seine Macht zu stärken, und die Feudalisierung wird dadurch dauernd gegen das Königtum sichergestellt. Durch das Lehnswesen werden aber öffentliche Gerichtsbezirke und die Untertanen in ihnen dem Reich unmittelbar entzogen.[4])

1) Heusler, Vfg., S. 126.
2) S. im Grundriß: Werminghoff, Kirchenverfassung im MA. Abschn. III, § 20. 21, 22, 2. Aufl. S. 39, 40, 44 ff.
3) L. Weiland, FDG. 7, S. 159
4) v. Below, D. deutsche Staat des MA., S. 243 f.

Nicht nur das Ämterwesen wird feudalisiert, indem die Ämter zu Lehen werden, sondern auch alle öffentlichen Gewalten, alle hoheitlichen Rechte werden als Lehen behandelt. Solange noch die Lehen bei Herren- und Mannfall neu gewonnen werden mußten, machte sich der Unterschied noch nicht stark geltend. Als aber immer allgemeiner und weitergehend die Erblichkeit im Lehnswesen einzog, da hat das Königtum viel verloren. Es verlor das Amtsgut, das den Charakter des erblichen Lehnsgutes angenommen hatte, es verlor aber noch mehr dadurch, daß an Stelle des Amtsauftrags der zunächst kündbare Lehnsvertrag getreten war, der aber dann durch die eindringende Erblichkeit am Lehen für den König neue Einbußen brachte.

Die öffentliche Gewalt des Königs versagte. In die öffentlichen Beziehungen zwischen König und Volk schieben sich Sonderverpflichtungen ein durch Lehen. Der Untertanenverband wird vielfach durchbrochen durch den Lehnsverband.

Das führte zur Zersetzung der Staatsgewalt. Das unmittelbar dem König untertane Gebiet wird schließlich beschränkt auf die Reichsstädte und Reichsdörfer. Im übrigen sind frühere Hoheitsrechte des Königs vielfach[1]) übergegangen auf lokale Gewalten. Der König ist in der Hauptsache Lehnsherr der Reichsstände, seine Macht reicht nicht viel weiter, als seine Lehnsherrlichkeit reicht, sie bewegt sich in dem Rahmen des Lehnsrechts. Das ist die Feudalisierung des mittelalterlichen Staatswesens.

2. Das Königtum.

Das Hauptproblem für die Verfassungsgeschichte bezüglich des Königtums ist die Thronfolgefrage. Die Beteiligung an der Wahl hat so große Bedeutung, daß sie selbst die ständische Entwicklung beeinflußt und zuletzt eine bevorzugte Fürstenklasse hervorruft. Wer den künftigen König zum Herrscher über die Gesamtheit macht und ihm die Fülle der Gewalt verleiht, der erhöht dadurch auch seine eigene Stellung. Er verstärkt sie auch außerdem durch den Erwerb von Zugeständnissen.

Daraus erklärt sich das Streben einzelner Persönlichkeiten und ganzer Schichten, auf die „Königsmache" Einfluß zu gewinnen. Anfangs ist dem freien Spiel der Kräfte ziemlicher Spielraum gelassen. Eine feste gesetzliche Regelung gab es nicht, die Richtschnur gab die Gewohnheit, das Herkommen. Dieser Mangel eines objektiven Reichsrechts für die Besetzung des Thrones brachte es mit sich, daß die Meinungen, ob der Thron auf Grund des Erbrechts des königlichen Geschlechts oder auf Grund der Wahl zu besetzen sei, auseinandergehen konnten. Von seiten der Königsdynastie und von seiten des Wählerkreises ging man von ganz verschiedenen Voraussetzungen an die Beantwortung dieser Frage heran. Deshalb ist auch bei den ersten theoretischen Erörterungen[2]) zu beachten, aus welchen Kreisen der Autor stammt, um seine Stellungnahme zur Erbmonarchie oder Wahlmonarchie richtig einschätzen zu können.

Wahl und Krönung gehörten ursprünglich eng zusammen, erst im Laufe der Entwicklung traten sie in zwei voneinander getrennte Einzelakte auseinander. Als aber die Trennung eingetreten war, da wurde es bald umstritten, welcher Akt für den Antritt der Königsmacht entscheidend war, ob die Wahl oder die Krönung oder ein einzelner Akt der Krönungsfeier ausschlaggebend war. Das war nicht immer gleich geblieben und hatte sich mit den Zeiten geändert. Bald wurde der Wahl, bald der

1) Es bleiben allerdings noch einige königliche Rechte, aber auch die oft mehr in der Theorie als in der Praxis. Es sei an die königlichen Gerichte (Veme) erinnert. O. Meyer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., S. 97.

2) A. Werminghoff, Zur Lehre von der Erbmonarchie im 14. Jahrh. HVSchr. 20, 1920, S. 160, weist auf Aegidius von Rom und Jacobus de Cessolis als literarische Vertreter der Erbmonarchie hin. Bezüglich der Lehre von der Volkssouveränität ist Näheres zu finden bei F. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance, 1918, S. 1 ff.

Krönung die entscheidende Bedeutung beigelegt. Das persönliche Interesse der beteiligten Persönlichkeiten sprach dabei mit. Als das Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs feststand, wurde von Kölner Seite die Krönung für den Übergang der Regierungsgewalt betont. Dagegen wurde von Mainzer Seite auf den Wahlakt das Schwergewicht gelegt, sobald der Vorrang des Mainzer Erzbischofs bei der Wahl anerkannt war.

In weiten Kreisen, namentlich bei der Geistlichkeit, herrschte die Auffassung vor, daß zur Erlangung des Vollkönigtums der Wahlakt allein noch nicht genüge, daß erst die Krönung noch hinzukommen müsse. Daher ist der ungesalbte Heinrich I. für kirchliche Kreise das ensis sine capulo.

In den Rahmen der späteren Krönungsfeiern waren sowohl kirchliche (so Salbung, Krönung) wie weltliche (so Thronerhebung, Insignienübergabe) Einzelakte eingespannt. Bei der Krönung Ottos I. 936 gingen noch die beiden Investiturakte nebeneinander her, ging die weltliche Investitur der kirchlichen Krönungsfeier unmittelbar voraus.

Und auch darüber gab es zunächst keine feste Regel, wer die einzelnen Akte des Thronfolgegeschäfts zu vollziehen habe, welche Kreise an der Wahl und an der Krönung teilzunehmen hätten, welche Vorrechte diese oder jene Gruppe, dieser oder jener Kirchen- oder Laienfürst vor anderen voraushaben sollte. Alles das war zunächst flüssig; es gab keine feste Normen über den Kreis und die Zusammensetzung der Wähler, über das Recht zum Vollzug der Krönung.

Dieser Mangel war die Folge davon, daß ein geschriebenes Reichsrecht gänzlich fehlte, daß aber das Gewohnheitsrecht, das zunächst die einzige Rechtsquelle für derartige Fragen war, subjektiven Einflüssen, der Nachwirkung einzelner Präzedenzfälle, nur allzu zugängig war. So waren die Vorgänge bei der Königswahl jahrhundertelang im Flusse, in steter Fort- und Umbildung begriffen. Erst durch die — freilich nur einen privaten Charakter tragenden — Rechtsbücher des 13. Jhs., sodann durch das Finden von einzelnen Weistümern, schließlich dann durch das Grundgesetz der Goldenen Bulle wurden diesen starken Wandlungen Grenzen gezogen und ein dauerndes Reichsrecht hinsichtlich der Thronfolge geschaffen.

a) Erbkönigtum und Wahlprinzip.

G. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle. SB. Wiener Ak. 1857. Separatausg. 1858 (vgl. Besprechung von G. Waitz in Gött. Gel. Anz. 1859 Nr. 980). L. Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jh. FDG. Bd. 20. 1880. W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zur Mitte des 13. Jhs., 1889. Frh. v. Dungern, Thronfolgerecht u. Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl d. Gr.², 1910. Derselbe, War Deutschland ein Wahlreich? (Festschrift Wach) 1913. Joh. Krüger, Grundsätze u. Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige 911—1056 (Gierkes Untersuchungen 110) 1911. Brunner, Grundzüge ⁷, § 16. Heusler, Vfg., S. 188f. Schröder, Rg. 1⁶ S. 511f.

Das alte Wahlrecht der Germanen, das sie ermächtigte, sich Führer, Fürsten und Könige selbst zu erwählen, war schon frühe eingeschränkt dadurch, daß man eine stirps regia anerkannte, ein Königsgeschlecht, dessen Glieder ein Vorzugsrecht hatten auf die höchste Staatsstelle. Man wählte im königlichen Geschlecht, und man wählte den Nächstberechtigten, wenn er tüchtig und regierungsfähig war. Man hat diese Form, in der Erbrecht und Volkswahl einen Bund eingingen, Erbwahl genannt. Unter den Merowingern hatte das Erbprinzip über das Wahlprinzip gesiegt, zur Zeit der Karolinger war das Erbrecht ebenfalls im Übergewicht. Aber die unter Pippin wieder aufgekommene Wahl hatte sich im Bewußtsein der Großen erhalten und war zuzeiten, besonders bei zweifelhaftem Erbfall, wie bei Arnulf, und auch sonst als Anerkennung oder ausdrückliche Zustimmung, wie bei Ludwig dem Kind, wieder aufgelebt.[1])

1) v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? Festschrift f. A. Wach 1913.

Von solchen Fällen abgesehen, gründet sich die königliche Macht im Mittelalter auf das Erbrecht. Es ist ein Anspruch des Blutes, die Macht des Vaters zu erben. Diesen besonderen Blutsanspruch suchen die Könige zu sichern durch ebenbürtige internationale Ehen.[1]) Beim Aussterben einer Dynastie wird das Erbrecht dann wieder vorübergehend durch das Wahlrecht ersetzt.

Der Umstand, daß unsere mittelalterlichen Königsdynastien so früh, in der dritten oder vierten Generation, keine direkten Erben mehr hatten, hat stets das sich bildende Erbrecht an der Krone wieder unterbrochen. Kräftige Könige haben immer auf die erbliche Befestigung ihrer Familie im Besitz des Thrones hingearbeitet, und je länger eine Dynastie bestand, die sich der Gunst der ausschlaggebenden Fürsten erfreute, desto näher war sie der tatsächlichen Ausbildung eines Erbrechtes. Die formelle reichsgesetzliche Anerkennung der Erblichkeit der Krone hat jedoch erst Heinrich VI. versucht. Der Wechsel des Herrscherhauses verschaffte stets wieder dem Volke oder seinen Vertretern, den Großen und Fürsten, einen bestimmenden Einfluß auf die Thronfolge durch die Wahl. Auch in Zeiten der Schwäche des Königtums und des Gegensatzes der Reichsfürsten gegen den König betonten die Fürsten wieder stärker ihr Wahlrecht. Otto v. Freising hat das Wahlrecht eine singularia praerogativa der Deutschen genannt. Aber wie wenig schließlich die Erbfolge durch den geringen Einschlag des Wahlmoments beeinflußt wurde, das beweist allein der Umstand, daß die drei großen Königsdynastien des ersten Mittelalters wenigstens in weiblicher Linie miteinander verwandt waren.

Beim Aussterben der Karolinger war zunächst eine Wahl nötig. Aber auch jetzt noch wirkte die Idee der karolingischen Erbberechtigung so mächtig nach, daß man den in weiblicher Linie verwandten Vetter der beiden letzten Könige, Konrad I., 911 wählte.[2]) Nach seinem Tode wäre theoretisch eine freie Wahl möglich gewesen, da der sterbende König das Erbrecht ausdrücklich ausgeschlossen wissen wollte. Aber die vom Erbrecht befreite Wahl hatte gleich wieder eine neue Beschränkung erhalten durch die Empfehlung, designatio, des Nachfolgers, der sich die maßgebenden Fürsten fügten. Durch dieses Mittel der Designation wird von den nun folgenden Herrschern die Wahlfreiheit wieder in den Bann des Erbganges zurückgeführt. Das Königtum der Ottonen ist ein Erbkönigtum[3]) mit formeller Wahl des vom Vater designierten Sohnes.

So hat Heinrich I. unter Übergehung Thankmars Otto I. designiert, Otto hat erst Ludolf und nach dessen Tode Otto II., den letzten überlebenden Sohn, zum Nachfolger bestimmt und sogar erreicht, daß er schon zu Lebzeiten des Vaters zum König gesalbt wurde, ja er ließ ihn selbst zum Kaiser noch neben sich vom Papste krönen. In diesen beiden Handlungen war Otto I. in der Sicherung der Nachfolge über die bloße designatio hinausgegangen. Die nochmalige Huldigung, die Otto II. nach seines Vaters Tode empfing, konnte ihm nichts Neues geben; sie hat daher nur den Charakter einer Wiederholung der Huldigung und keine staatsrechtliche Wirkung. Wahl und Krönung zur Regierungszeit des Vaters, — die Wahl auf einem Reichstag zu Verona, die Krönung in Aachen, — haben auch den Rechtsgrund für das Königtum Ottos III. abgegeben, stark genug, um auch einem unmündigen Knaben die Krone zu erhalten. Als Otto III., ohne vermählt gewesen zu sein und daher ohne direkten Erben, auch ohne eine Designation vorgenommen zu haben, plötzlich gestorben war, war es fraglich, ob die bisher formelle Wahl der Fürsten, die im Grunde nur den vom Könige zum Nachfolger bestimmten Kandidaten anerkannte, sich zu einer wirklich freien Wahl entfalten würde, oder ob das ottonische Erbrecht auch dem nächsten indirekten Verwandten zugebilligt würde. Da Otto von Kärnten, der den nächsten Verwandtschaftsgrad aufweisen konnte, zugunsten Heinrichs

1) K. Brandt, Erbrecht und Wahlrecht. HZ. 123, 1920, S. 224f.

2) Vgl. F. Stein, Geschichte des Kaisers Konrad I. und seines Hauses, 1872; dort auch die ältere Literatur über diese Wahl. G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich I. 1863. 3. Aufl. 1885. Exkurs 2 „Über die Erhebung Konrads I.". J. Krüger aaO. S. 33. Joh. v. Dungern, Thronfolgerecht, S. 60 u. 62, ist im Unrecht, wenn er die Wahl Konrads I. auf überragende Machtstellung gründen will.

3) So faßten es auch die Zeitgenossen auf; vgl. Hrotsuit, De gestis Oddonis I, v. 25—32. Liudprand, Hist. Ottonis c. 2. Thietmar, Chronicon I, 10; Annales Quedlinburgenses a. 936.

von Bayern Verzicht leistete, trat dieser als Vertreter der Königsfamilie mit dem Erbanspruch auf. Und obgleich eine Partei, einer freien Wahl zuneigend, Hermann von Schwaben die Stimme geben wollte, wußte er durch Ansichbringen der Kroninsignien und Gewinnung des zur Krönung berechtigten Erzbischofs Williges von Mainz sein Königtum ohne voraufgegangene allgemeine Wahl durchzusetzen. Herkommen und Recht des Erbanspruchs hatte so über die freie Wahl gesiegt. Freilich hatte die rasche Tat zur Folge, daß der König nachträglich auf dreimonatiger Rundreise die Anerkennung der nicht vorher gewonnenen Stämme erhandeln mußte. Der nächste König wurde wieder designiert und gewählt: Heinrich II. hat, da er selbst kinderlos war, den nächsten Verwandten Konrad von Kärnten, obgleich ihm dieser unsympathisch war, in konsequentem Festhalten am Erbrecht zum Nachfolger bestimmt. Die Wahl der Fürsten in Kamba[1]) hat diesen Rechtsanspruch sanktioniert, nachdem zunächst bei einer Art Vorwahl[2]) im Rahmen der Wahlverhandlungen streitig war, ob dieser Konrad der Ältere oder sein Vetter Konrad der Jüngere, der ebenfalls Erbrecht geltend machte, obsiegen würde, Konrad der Ältere dann aber durch gütliche Verhandlung den Anspruch seines jüngeren Vetters beseitigt hatte. Die Designation seines achtjährigen Sohnes Heinrich auf einem Reichstage zu Augsburg wurde schon 1026 von Konrad II. als das Mittel gewählt, die Erbfolge des salischen Geschlechtes zu sichern; eine nochmalige Wahl und Krönung auf einem Reichstage zu Aachen 1028 vollendete die erbliche Befestigung des neuen Geschlechtes auf dem Throne. Auf dieselbe Weise ließ auch Heinrich III. seinen einzigen dreijährigen Sohn 1053 förmlich wählen und 1054 zum König krönen.

Bisher hatte das Erbrecht in steigender Kraft das Wahlrecht niedergedrückt. Die Wahl war zur Form geworden; sie war eigentlich nur ein Anerkennungs- und Huldigungsakt. Das Reich war eine Erbmonarchie, in der auch bei kinderlosem Tode des Herrschers, so 1002 und 1024, die „innere Triebkraft des Erbrechts" die notwendige Wahl auf den verwandtschaftlich nächstberechtigten und designierten Erben lenkte. Unterstützt wurde der Erbanspruch durch den Besitz oder die Überreichung der Kroninsignien. Es war daher für den Nachfolger sehr wichtig, sie in die Hände zu bekommen. Sie konnten, besonders wenn zwei Brüder oder Vettern gleichzeitig Erbanspruch hatten, den Ausschlag geben.[3])

In der Regierungszeit Heinrichs IV. erfolgte jedoch der Umschwung. Der Gegensatz zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. hatte dazu geführt, daß eine deutsche Synode den Papst für abgesetzt erklärte, worauf Gregor mit dem Bann über den König und dem Verbote zu regieren sowie mit der Entbindung der Untertanen von dem Treueide antwortete. Die deutsche Fürstenopposition sah in dem Bann ein willkommenes Hilfsmittel, und obwohl sich Heinrich davon absolvieren ließ, schritt sie zu einer revolutionären Wahl, die an kein Erbrecht gebunden war. Die Wahl zu Forchheim 1077 und diejenige zu Goslar 1081, durch die nacheinander zwei Gegenkönige, erst Rudolf und dann Hermann, erhoben wurden, waren freie Wahlen, die im Gegensatz zu dem Erbrecht der Thronfolge standen. Bisher trat ein solcher Gegensatz nicht hervor, denn Wahl und Erbfolge waren miteinander verbündet gewesen und dienten einander zur Ergänzung. Es war eine faktische Änderung, wenn man hier die volle Freiheit der Königswahl proklamierte. Formell war sie ja nie aufgehoben worden. Die Gefahr, die dem Erbwahl-Königtum drohte, wußte jedoch Heinrich IV. noch einmal zu beseitigen, indem er zuerst den schon vorher zum König bestimmten ältesten Sohn Konrad krönen ließ und dann nach dessen Rebellion die Wahl und Krönung seines zweiten Sohnes, Heinrichs V., 1099 durchsetzte. Der Akt in Mainz 1106 nach der erzwungenen Abdankung des Vaters war keine eigentliche Neuwahl Heinrichs V., sondern allgemeine Huldigung und Treueid der geistlichen und weltlichen Fürsten, mit Überreichung der Reichsinsignien, wozu jetzt auch zum erstenmal die Bestätigung durch Legaten des Papstes hinzukam. Der Erzbischof von Mainz und seine Verbün-

1) Wipo, Gesta Chuonradi, cap. 1 u. 2 liefert uns zwar einen eingehenden Bericht über diese Wahl, der uns aber keineswegs in allen Fragen Klarheit verschafft. Wipo ist die unmittelbare Quelle zu Ludwig Uhlands Herzog Ernst.

2) Bresslau, Jahrbücher Konrads II., Bd. 1 (1879), S. 17 tritt für eine Vorwahl ein.

3) Die Bedeutung der Kroninsignien für die Nachfolge ist bei der Erhebung Heinrichs I., Heinrichs II., Konrads II., Lothars, Friedrichs I. besonders bezeugt. Waitz, Vfg. 6², S. 177. Sie spielen besonders bei der Doppelwahl vom Jahre 1198 eine Rolle.

deten legten dieser Tagung allerdings die Bedeutung einer wirklichen „Königsmache" bei. Die Forderung der päpstlichen Approbation war schon vor der Forchheimer Wahl von Gregor erhoben worden.[1]) Das Königtum Heinrichs V. war auf das Erbrecht gegründet, aber es war gleichzeitig gesichert worden durch die Bestätigung des Papstes; hierin lag eine Konzession an eine neue Idee, die bei der Begründung des Königtums sich Geltung verschaffen wollte. Die Prüfung der Würdigkeit des Thronkandidaten und die Zustimmung des Papstes zur Wahl konnte andererseits, wenn das Erbrecht als Regulativ der Wahl fortfiel, einen Ersatz bilden, indem es nunmehr der uneingeschränkten Wahl eine andere Grenze zog. Und das Erbrecht unterlag in der Tat bei der nächsten Thronerledigung dem freien Wahlrecht. Friedrich v. Staufen, der Sohn der Schwester Heinrichs V., wäre nach Herkommen und Recht (Erbrecht) der befugte Nachfolger gewesen; aber die Frage des Erzbischofs von Mainz an die beiden anderen Kandidaten Lothar und Leopold, ob jeder von ihnen dem zu Wählenden ohne Widerspruch Gehorsam leisten wollte, und die Zuspitzung dieser Frage bei Friedrich, ob er durch Beitritt zu der Antwort dieser beiden „zur dauernden Sicherung der Wahlfreiheit" beitragen wolle, zeigt die bewußte Absicht der Fürsten, vom Erbrecht abzugehen. Was 1077 Aufruhr war, das ist 1125 rechtsgültig und ordnungsgemäß durchgeführt worden[2]); die päpstliche Bestätigung wurde erbeten und erteilt.

Nach diesem Sieg der Wahlfreiheit kehrte nach dem Tode Lothars das Wahlrecht wieder zu einem Erbkandidaten der vorigen Dynastie zurück. Friedrich v. Staufen verzichtete, und nunmehr war sein Bruder Konrad, als Neffe Heinrichs V., der unanfechtbare Vertreter des erbberechtigten Geschlechtes. Mit Hilfe der Kirche kam eine etwas eilige Wahl zustande; die nicht dabei vertretenen Fürsten mußten nachträglich, wie bei Heinrich II., zur Zustimmung gewonnen werden. Konrad trat sogleich in die Bahnen der früheren Erbdynastien ein und ließ seinen zehnjährigen Sohn Heinrich neben sich 1147 wählen und krönen. Aber Heinrich starb vor dem Vater, und als 1152 Konrad III. ins Grab sank, da war das Reich nicht bestellt, der zweite Sohn erst sieben Jahre alt. Da trat der Bruderssohn Konrads, Friedrich, der Sohn jenes Friedrich, der 1125 in Frage gekommen war, mit der Aussage auf, daß Konrad ihn designiert habe. Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen, daß Konrad seinem Bruder Friedrich für dessen einstigen Rücktritt verpflichtet war.[3]) Friedrich I. selbst ließ, als er in zweiter Ehe Söhne bekam[4]), sogleich 1169 den vierjährigen Sohn Heinrich zum Könige wählen und krönen. Dieser Heinrich VI. ist es dann, der die Erbmonarchie gesetzlich durch Reichstagsbeschluß festzulegen suchte; ohne Wahl sollte nach dem Tode eines Königs sofortige Erbfolge des nächstberechtigten Erben eintreten. Hein-

1) Engelmann, Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379). 1886.

2) Über diese Wahl besitzen wir den Bericht eines Augenzeugen, die Narratio de electione Lotharii (MG. SS. XII). Vgl. auch Bernhardi, Lothar von Sachsen (in den Jahrbüchern). 1879; Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. Halle. Diss. 1892; H. Kalbfuss, Staufische Kaiserwahlen u. ihre Vorgeschichte. MIÖG. 34.

3) Es ist natürlich auch möglich, daß man Friedrich nur hinterher diesen Ausspruch in den Mund gelegt hat. Über Friedrichs I. Wahl vgl. Hasse, Erhebung König Friedrichs I. (in Histor. Untersuchungen, Arnold Schaefer gewidmet), 1882; Simonsfeld, Wahl Friedrichs I., in SB. der Münchener Ak., 1894; R. Holtzmann, Wahl Friedrichs I. zum deutschen König, in HVSchr. 1. Ebd. 2 nochmals Simonsfeld, S. 368f.

4) Vorher, ehe er einen Erben hatte, stand auch er mehr unter dem Banne des nunmehr schon wiederholt zur Geltung gekommenen Wahlrechtes; denn er hatte 1160 vor Mailand den Fürsten empfohlen, wenn er fallen würde, seinen Vetter Friedrich, Konrads III. Sohn, zu wählen und nach diesem eventuell seinen welfischen Vetter Heinrich (den Löwen). Der berechtigte Erbe wäre aber Friedrichs I. Halbbruder Konrad, Sohn seines Vaters aus dessen zweiter Ehe, gewesen. Jedenfalls ist die eventuelle Aufstellung Heinrichs ein Abweichen vom Erbrecht zugunsten freierer Wahl. Die freie Wahl 1125, das Abgehen vom älteren Bruder auf den jüngeren 1138, und schließlich die Rückkehr zur älteren Linie 1152 hatten zu dieser Erstarkung des Wahlprinzips geführt.

rich mußte Großes dagegen bieten: für die weltlichen Fürsten und Großen Erblichkeit von Lehen und Eigengut sowohl bei männlichen als weiblichen Nachkommen; für die geistlichen Fürsten Verzicht auf das Spolienrecht. Trotzdem ist er gescheitert; es gelang nur, daß der zweijährige Sohn Friedrich tatsächlich zu Lebzeiten des Vaters zum König gewählt wurde. Schon im folgenden Jahre ist Heinrich VI. gestorben, und das war ein Verhängnis für die Erbmonarchie; sie hatte nicht mehr die Kraft, dem unmündigen Kinde die Krone zu erhalten. Zwar versuchte Heinrichs VI. jüngster Bruder, Philipp von Schwaben, anfangs, für den schon gewählten kleinen Friedrich einzutreten und so dem direkten Erbgang zum Erfolg zu verhelfen, aber die staufischen Anhänger selbst rieten ihm, die eigene Kandidatur aufzustellen, weil gegen eine starke, für die Neuwahl eintretende Opposition ein dreijähriges Kind als König nicht durchzusetzen war. So schritt auch die staufische Partei zu einer Neuwahl und verließ ebenso wie die Oppositionspartei den gegebenen Rechtsboden des unbedingten Erbrechts. Immerhin aber bedeutete Philipps Wahl ein Festhalten am erbberechtigten Geschlechte. Die drei Monate später getätigte Wahl Ottos IV., — seine Wähler hatten anfangs Unglück mit ihren Kandidaten: Bernhard von Sachsen und Berthold von Zähringen hatten abgesagt, — hatte keinen anderen Rechtsgrund als das fragliche freie Wahlrecht.[1])

Im weiteren Verlaufe des Wahlstreites treten Momente zutage, die bereits Vorstadien des Kurfürstenkollegs sind und daher zweckmäßig später mit diesen zusammen behandelt werden. Daß Deutschland im Jahre 1212 zu dem schon 1196 gewählten staufischen Erben Friedrich zurückkehrte, bedeutete keine Stärkung des alten Erbgedankens, Friedrich mußte sich sogar eine zweite Wahl gefallen lassen. Aber es gelang Friedrich seinerseits, die Wahl seines Sohnes Heinrich (VII.) 1220 durchzusetzen, was wiederum ein bewußtes Einlenken in die Erbmonarchie darstellte. Und als er selbst diesen Sohn wegen seiner Empörung wieder abgesetzt hatte, verstand er es noch ein zweites Mal, die Fürsten zur Wahl eines Sohnes, Konrads, zu bewegen.[2]) Vor der Unsicherheit der freien Königswahl hatte sich nochmals das größere Sicherheit bietende Erbprinzip behauptet; es war das letztemal.

b) Wahlakt und Königskrönung.

Maurenbrecher, s. o. unter a). Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenkollegs. 1893. Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. 1899. Buchner, Die deutschen Königswahlen (Gierkes Untersuchungen 117). 1913. S. 27ff.

Bis zur Mitte des 13. Jhs. war der Vorgang der Wahl manchen Schwankungen unterworfen gewesen. Gewohnheitsrechtlich haben sich gewisse Grundzüge herausgebildet, die aber nur im allgemeinen bei normaler Lage genügten. So ergab es sich von selbst, daß der erste Repräsentant der Reichskirche immer eine schwerer wiegende Stimme haben mußte als irgendein Suffraganbischof, ebenso mußte der Vertreter eines deutschen Stammes wie der Bayernherzog bei der Königswahl eine bedeutendere Rolle spielen als irgendein Graf seines Herzogtums. Wenn ein so mächtiger Herr von der Wahl wegblieb, wenn er dem neuen Herrscher seine Anerkennung versagte, so hatte dies eine ganz andere Wirkung als die Ablehnung irgendeines unbedeutenden Wählers. Deshalb mußte er gewonnen werden, um eine Einmütigkeit herbeizuführen. Daraus ergab sich die Abgabe der Stimme eines solchen Fürsten an erster Stelle innerhalb der geistlichen bzw. der weltlichen Fürsten seines Bezirks, eine Art Vorstimmrecht.

1) O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe. 1852. E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. 2 Bde. 1873. 1878. Langerfeld, Kaiser Otto IV. 1872. Über die Beziehungen des Papsttums zur Doppelwahl vgl. E. Engelmann, Philipp von Schwaben und Papst Innocenz III. Berlin. Progr. 1896; F. Hurter, Geschichte Innocenz' III. 4 Bde. 1834—1872; R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites. 1882; W. Lindemann, Kritische Darstellung der Verhandlungen Papst Innocenz' III. mit den deutschen Gegenkönigen. I. Magdeburg. Progr. 1885; H. Krabbo, Ottos IV. erste Versprechungen an Innocenz IV. NA. Bd. 27. Über den Königsmacher Adolf von Köln: V. Röhrich, Adolf I., Erzbischof von Köln. I. T. Königsberg. Diss. 1886; Wolfschläger, Erzbischof Adolf I. als Fürst und Politiker, in Münsterschen Beiträge von A. Meister. NF. H. 6.

2) K. G. Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. 1237. 1914.

Der Wahlort wurde bestimmend beeinflußt durch den Mainzer Erzbischof. Es lag in seinem Interesse, daß die Wahl in seinem Machtbereich vor sich ging.[1]) So kam es, daß es geradezu Grundsatz wurde, daß die Wahl auf fränkischer Erde erfolgen müsse. Nicht etwa eine einzige bestimmte Stadt war Wahlort, wie etwa in einer späteren Periode Frankfurt a. M., aber beinahe alle Wahlstätten dieser Zeit waren fränkische Orte: Forchheim für Konrad I., Fritzlar für Heinrich I., wenn auch beide durch zufällige Umstände, Aachen für Otto I., Worms für Otto II., Mainz oder Umgegend vielleicht für Heinrich II., Kamba für Konrad II., Aachen für Heinrich III., Tribur für Heinrich IV., Mainz für Heinrich V., ebenso für Lothar, Koblenz für Konrad III., Frankfurt für Friedrich I., Bamberg für Heinrich VI., Köln für Otto IV. Nur Otto III. war in ganz ungewöhnlicher Weise in Verona gewählt worden, und gegen Philipps von Schwaben Wahl in Mülhausen war gerade als besonders erheblich ins Feld geführt worden, daß sie nicht auf fränkischer, sondern sächsischer Erde erfolgt war. Für die beiden Wahlen Friedrichs II. war Frankfurt a. M. der Wahlort, während allerdings der letzte staufische König Konrad in der Notlage Friedrichs II. in Wien gewählt wurde.

Die Einberufung zur Wahl stand jedenfalls später dem Erzbischof von Mainz zu; im 12. Jh. wird dies schon als sein „altes" Recht bezeichnet.[2]) Im 13. Jh. taucht ein Mitberufungsrecht des Pfalzgrafen auf. In der Rechtsdarlegung der Bulle „Qui coelum" bezüglich der Wahl des Richard von Cornwallis ist dem Pfalzgrafen dieses Recht zugeschrieben[3]), wahrscheinlich, weil er an Stelle des in Gefangenschaft befindlichen Mainzer Erzbischofs die Wahl tatsächlich ausgeschrieben hatte. Dann hätte man durch die Rechtsdarlegung diesen von der Norm abweichenden Vorgang nachträglich unanfechtbar machen wollen. In der Folgezeit ist dann dieser Anspruch des Pfalzgrafen in die Rechtsbücher[4]) übergegangen. Schon 1291 siegt aber das alte Mainzer Vorrecht und in der Goldenen Bulle ist von einem ähnlichen Rechte des Pfalzgrafen nicht mehr die Rede.

Berechtigt zur Wahl war in der Theorie noch immer wie im altgermanischen Volksstaat das ganze Volk. Aber das Volk kam nur noch zur Äußerung in einem äußerlichen und nebensächlichen Akte; es begrüßte den Gewählten mit Jubel („Vollwort"). In diesem Beifallsrufen ist der letzte Ausläufer der selbständigen Teilnahme des Volkes an der Wahl zu erkennen.

Im übrigen waren als *Wähler* an die Stelle des Volkes getreten die Fürsten, principes in dem weiteren Sinne des Wortes, wie ihn das frühere Mittelalter kannte, bis zu den Grafen einschließlich. Anfänglich waren nur weltliche[5]), später geistliche und weltliche principes die Wähler des Königs. Wieviel ihrer bei der Wahl zugegen sein mußten, darüber existierte keine Bestimmung. Man unterschied mehrere Stadien

1) Denn dann wurde er auf Grund des Ortsprinzips Leiter der Wahl und Hauptwähler. M. Buchner, Erzämter, S. 152ff.

2) Vgl. Rahewins Forts. der Gesta Friderici ed. Waitz. S. 150.

3) Ad archiepiscopum Moguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum altero nequente vel forsitan non volente pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem prefigere ac ceteros principes convocare.

4) Vgl. d. Schwabenspiegel Landrecht c. 130 (Zeumer, Quellensammlung S. 98).

5) Gewissermaßen eine Zwischenstufe bildeten die Königswahlen 919 und 936, die noch rein weltlich waren, aber bei der Krönungsfeier vor dem Erzbischof von Mainz als dem Konsekrator wiederholt wurden. U. Stutz sieht darin einen rituellen Feststellungsakt, der Erzbischof wollte sich überzeugen, ob der zu Krönende der richtig Gewählte sei, während H. Schreuer eher in dieser Wiederholung eine Bestätigung der Fürstenwahl durch eine Volkswahl erblicken möchte. Vgl. U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910. Derselbe, Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, in der Festschrift f. Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag S. 57ff. Derselbe in der ZSavRg. 31, 1910, S. 444ff. Hans Schreuer, Wahlelemente in der franz. Königskrönung, in der gen. Festschrift für H. Brunner S. 649ff.

der Wahl: zunächst eine Verständigung über den Kandidaten, dann die Abgabe des Kürrufes, also eine Art Stimmabgabe, und schließlich die Verkündigung des Gewählten. Die Verständigung konnte ganz überflüssig werden bei einer starken Erbdynastie, wo zu Lebzeiten des Vaters gewählt wurde und der Sohn, der gewählt werden sollte, vom Vater bezeichnet, designiert war. Sie konnte aber auch in mehr oder weniger langen Vorverhandlungen die Aufgabe haben, Erbansprüche zu prüfen, Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, Vereinbarungen mit dem Prätendenten zu treffen[1]) und, wenn nicht Übereinstimmung über die Person des Kandidaten erzielt wurde, die Gegner zu veranlassen, von der Wahl fernzubleiben. Denn die eigentliche Wahl, die Kur, sollte einhellig sein. Bei diesen Vorverhandlungen konnten Ansehen, Macht und Beredsamkeit des einzelnen den Ausschlag geben. Eingehendere Besprechungen unter den Wählern sind uns aus den Jahren[2]) 1002, 1024, 1125 und 1138 besonders bekannt. 1024 und 1125 war sogar die nötige Einigkeit in den Vorverhandlungen der Wähler nicht erzielt worden. Da haben denn die beiden rivalisierenden Konrade 1024 sich untereinander selbst geeinigt und nur einen als Kandidaten den Wählern präsentiert; und die Wahl von 1125 hat wegen des Zwiespaltes unter den Fürsten ihr eigenes Gepräge erhalten.

Es war damals ein Wahlausschuß eingesetzt worden von 40 Mitgliedern, 10 Fürsten aus jedem der vier Hauptstämme der Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen. Dieser Wahlausschuß sollte eine Vorwahl abhalten, und die übrigen Wahlfürsten sollten dem Ergebnis dieser Vorwahl beipflichten. Nun gingen bekanntlich aus dieser Vorwahl drei Kandidaten hervor, und die offizielle Wahl hatte unter ihnen zu entscheiden. Die Antwort, die Friedrich der Staufer auf die diplomatische Frage des Erzbischofs von Mainz gab, verdarb ihm die Sympathien. Eine übereilte tumultuarische Schilderhebung Lothars hätte auch diesen beinahe um den Erfolg gebracht; aber in einer letzten Versammlung waren die Bayern, die zu Friedrich gehalten hatten, für Lothar gewonnen worden, und so wurde er einhellig gewählt; wer nicht für ihn war, blieb dem Wahlakte fern.[3])

Bei der eigentlichen Erwählung gab es eine gewisse Regelung der *Abstimmung*.[4]) Die geistlichen Fürsten stimmten zuerst, dann die weltlichen. Von den geistlichen gab die erste Stimme ab der Erzbischof von Mainz, die zweite der von Köln, besonders als seine Berechtigung zur Krönung feststand, darauf in weiterer Abstufung Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröpste. Die weltlichen Fürsten stimmten nach Stämmen ab, innerhalb des Stammes wiederum in Rangordnung Herzöge, Markgrafen, Grafen. Dabei scheint der fränkische Stamm zuerst gestimmt zu haben[5]); später wenigstens, als kein fränkischer Stammesherzog mehr existierte, hat der Pfalzgraf bei Rhein als Führer des fränkischen Stammes unter den weltlichen Fürsten die erste Stimme.

---

1) Wahlkapitulationen im späteren Sinne gab es noch nicht. Schon die Wähler Rudolfs von Rheinfelden suchten gewisse Zugeständnisse vor der Wahl herauszuschlagen. Lothar III. hatte vor seiner Wahl der Kirche Zusicherungen gemacht. Vgl. Ulich, Deutsche Kirche unter Lothar. 1885; Voges, Das Pactum in der Narratio de elect. Lotharii. Diss. Leipzig 1885. Heinrich II. hatte nach der Wahl den Sachsen gegenüber vor ihrer Anerkennung Verpflichtungen eingehen müssen.

2) Auch vor Ottos I. Wahl scheint eine Verständigung der Sachsen und Franken an ungenanntem Ort stattgefunden zu haben. Maurenbrecher aaO. S. 54 und Waitz haben sich dagegen ausgesprochen; für eine Vorwahl: Köpke, Otto I., S. 3; Derselbe, Widukind, S. 131; Phillipps, Königswahl, S. 21; Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], S. 243; Ottenthal, Reg. Imp. 55g; Seeliger, in Waitz, Vfg. 6[2], S. 179, Anm. 2

3) Der Erzbischof Adalbert von Mainz, der den Verlauf dieser Wahl leitete, hat vor allem, um die Wahl beeinflussen zu können, die Kroninsignien durch List in seinen Besitz gebracht.

4) Vgl. Maurenbrecher, aaO. S. 93; Weiland, Deutsche Königswahlen im 12. und 13. Jh., FDG. 20; Tannert, Entwicklung des Vorstimmrechts unter den Staufen. 1884.

5) Bei der Wahl Konrads II. stimmte der Franke Konrad unter den Weltlichen zuerst.

Dies bedeutete einen faktischen Unterschied in dem Wert der Stimmen; rechtlich dagegen waren sich alle gleich.

Den Gewählten verkündete der Erzbischof von Mainz; es ist wahrscheinlich, daß hier eine Anlehnung vorliegt an das ähnliche Verfahren bei den Bischofswahlen und der Papstwahl.[1]) Der Erzbischof von Mainz hatte überhaupt bei der ganzen Wahlangelegenheit großen Einfluß. Wie er meist das Ausschreiben zur Wahl erließ, so hat er auch die Wahl formell geleitet.

Auch die *Päpste* haben wiederholt versucht, bei den deutschen Königswahlen Einfluß zu gewinnen; päpstliche Legaten sind daher bei vielen Königswahlen zugegen. Der Papst hatte ein Interesse daran, bei der Wahl vertreten zu sein, weil der Gewählte dazu bestimmt sein sollte, aus seiner Hand die Kaiserkrone zu empfangen und mit dem Kaisertum auch Pflichten im Interesse der Gesamtkirche zu übernehmen. Bis zur Zeit Heinrichs IV. war die Beteiligung des Papstes oder seiner Beauftragten an der Wahl für diese rechtlich bedeutungslos; erst der Konflikt Heinrichs IV. mit Gregor VII. steigerte die Ansprüche des Papsttums.[2]) Gregor VII. verlangte, daß ihm über die Eigenschaften des Gewählten Auskunft erteilt werde, damit er seine Bestätigung geben könne; er beanspruchte also Prüfung der Würdigkeit des Kandidaten und Bestätigung. Als Rudolf von Schwaben gewählt und nunmehr zwei Könige vorhanden waren, forderte er für sich die Entscheidung, wem das bessere Recht zustehe. Vor der Wahl des Gegenkönigs Hermann wird sogar von diesem verlangt, daß er sich als Vasallen des hl. Petrus und des Papstes erkläre. Bei Lothars und Konrads III. Wahl sind päpstliche Legaten zugegen, Lothar bittet durch besondere Gesandtschaft nach Rom um die päpstliche Bestätigung, und bei Konrads III. Wahl ist die Zustimmung des Papstes gleich im voraus bekanntgegeben worden. Die Doppelwahl von 1198 und die Umdeutung der Königswahl zur Kaiserwahl (s. unter c) gaben dem Papste neue Handhaben für seinen Approbationsanspruch.

Auf die Wahl folgte unmittelbar die *Huldigung* der anwesenden Großen des Reiches. Diejenigen, die nicht persönlich bei der Wahl zugegen waren, huldigten beim Krönungsfeste. Im übrigen machte der König nach der Krönung eine Umfahrt durchs Reich, um sich bei den einzelnen Stämmen huldigen zu lassen (Königsritt), nötigenfalls Anerkennung und Huldigung durch Kampf zu erzwingen. Später fiel der Umritt fort.

Auf die Wahl folgte die *Investitur* oder Einführung in das Königtum und die *Krönung*. Beides wurde meist in Aachen im alten Kaiserdome miteinander verbunden. Der Erwählte wurde zuerst gesalbt, dann empfing er das Schwert als Zeichen seiner Macht, ferner die Armspangen, darauf wurde ihm der königliche Mantel um die Schultern gelegt, und dann erhielt er Siegelring, Zepter und Stab und schließlich aufs Haupt die königliche Krone.[3]) Alsdann wurde er feierlichst zum Stuhle Karls d. Gr. geleitet, und indem er ihn einnahm, vollzog er die Inthronisation. Alle diese Akte wurden eingeleitet und begleitet durch Gebete und Segnungen und beschlossen durch ein Tedeum. Bei dem anschließenden Festmahl taten die angesehensten Fürsten zum erstenmal beim neuen König Hofdienst. Salbung und Krönung sind durch Heinrich I. abgelehnt worden; seit Otto I. aber gehören sie, wie sie auch

1) Bei der Bischofswahl die electio per unum, bei der Papstwahl eine Verkündigung der geschehenen Wahl an das Volk. Vgl. Werminghoff im Grundriß, S. 127 u. 210

2) Vgl. E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation der deutschen Königswahlen 1077—1379. 1886; P. Dönitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Diss. Halle 1891. Es ist unverständlich, wie Engelmann S. 7 den Zusammenhang dieser päpstlichen Ansprüche mit der Stellung des Papstes zum Kaisertum bestreiten kann. Waitz 6^2, S. 239, Anm. 6 (Seeliger).

3) Die Krönungsformel: Waitz, Vfg. 6^2, S. 160. Derselbe, Abh. d. Göttinger Ges. d. W. 18, 1873.

meist schon bei den Karolingern angewandt waren, notwendig zum Regierungsantritt hinzu. In den Thronstreitigkeiten Philipps von Schwaben und Friedrichs II. mit Otto IV., sowie Ludwigs d. B. mit Friedrich d. Sch. ist dann gerade der Krönung ausschlaggebende Bedeutung beigemessen worden.

Für den Krönungsort war ähnlich wie für den Wahlort (s. o. S. 97) bestimmend, daß der Mainzer Erzbischof die Krönung möglichst in seiner Metropole oder doch in seiner Erzdiözese vollzogen wissen wollte, um sich dabei den Vorrang zu sichern. Daher fand auch bei Wahlen, in denen der Mainzer den Ausschlag gab, die Krönung in Mainz statt. Dann aber begann die Rivalität zwischen Mainz und Köln.[1]) Meistens war Krönungsort Aachen; nur sind in dieser Periode Konrad I. in Forchheim, Heinrich II. und Konrad II., sowie der Gegenkönig Rudolf von Schwaben in Mainz, der Gegenkönig Hermann in Goslar gekrönt worden. Berechtigt zur Vornahme der Krönung war anfangs der Erzbischof von Mainz[2]), als vornehmster deutscher Bischof und Reichsbeamter. Bei der Krönung Ottos I. in Aachen erhob der Kölner Erzbischof Anspruch, weil Aachen in seiner Diözese lag[3]), und auch der Trierer wegen des größeren Alters seiner Kirche; indessen gab das hohe Ansehen Hildiberts von Mainz für diesen den Ausschlag. Bei Otto II. waren alle drei Erzbischöfe an der Krönung beteiligt, jedoch der Kölner in bevorzugter Weise. Bei Otto III. nahm der Erzbischof von Ravenna, der ihn aus Italien geleitet hatte, die Krönung unter Assistenz des Mainzer Erzbischofs vor. Die nächsten Krönungen haben nicht in Aachen stattgefunden, vielleicht gerade deshalb vom Mainzer Rivalen verhindert, damit der mit der Lage Aachens begründete Anspruch nicht aufkommen konnte. Heinrich II. und Konrad II. wurden von den Mainzer Erzbischöfen in Mainz gekrönt, und ein Mainzer Erzbischof war es auch, der den Gegenkönigen Rudolf und Hermann die Krone aufgesetzt hat. Ebenso ist Heinrich V. 1106 vom Mainzer Erzbischof gekrönt und dadurch erst eigentlich zum Herrscher gemacht worden. Von diesen Fällen abgesehen, ist aber der Kölner Erzbischof, der an Heinrich III. zum erstenmal die Königskrönung vollzogen hat, jetzt der krönende Bischof, besonders seit Papst Leo IX. die Entscheidung getroffen, daß ihm innerhalb seiner Diözese die Krönung zustehe. Dem Mainzer verblieb aber ein Hilfskrönungsrecht.[4])

Die deutsche Königswahl und Krönung galt, ursprünglich wenigstens nach deutscher Auffassung, auch für Italien und Burgund. Doch haben Heinrich II., vielleicht Konrad II., Konrad, Heinrichs IV. Sohn, Konrad der Staufer als Gegenkönig gegen Lothar, dann Friedrich I. und seine Nachfolger sich in Italien nochmals krönen lassen. Als Krönungsstädte waren Pavia, Monza und Mailand gewählt worden.) — In Burgund ist vielleicht Konrad II., sicher Friedrich I. in Arles besonders gekrönt worden.

Je nachdem die Könige ihrer Wahl oder Krönung entscheidende Bedeutung für ihr Königtum beigelegt haben, rechneten sie ihre anni regni von der Wahl oder von der Krönung an. Ein einheitliches Prinzip hat nicht bestanden, während beim Kaisertum die anni imperii gleichmäßig von der

1) Ähnlich wie in Frankreich zwischen Reims und Sens. R. Holtzmann, Französische Vfg. 1910 S. 118.

2) Ein Privileg des Papstes Benedikt VII. vom März 975 spricht dem Erzbischof von Mainz das Recht der Königskrönung zu. Jaffé, Reg. Pont. 3784.

3) Thietmar II, 1: Der Mainzer krönte cum licentia Wigfridi, s. Coloniensis archipresulis, in cuius diocesi hoc fuit, et auxilio Trevirensis; dies deutet auf einen voraufgegangenen Streit über die Berechtigung zur Krönung.

4) Das führt dazu, daß Mainz im 17. Jh. das Krönungsrecht zurück erwirbt durch einen Vergleich mit Köln 1657. Vgl. U. Stutz, D. Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, 1910, S. 43f; Derselbe, ZSavRg. 31, 1910, S. 446f.

5) Über die italienische Krönung: P. Meinhold, Forschungen zur Geschichte der lombardischen Krönung der deutschen Kaiser und Könige. Halle. Diss. 1883; K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die eiserne Krone. Straßburg. Diss. 1901; A. Kröner, Wahl, Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien. 1901. Die Bezeichnung „eiserne" Krone kommt nicht vor dem 13. Jh. vor (vgl. Muratori, Anecd. 2, 309), die archäologische Untersuchung ergab aber, daß die noch vorhandene italienische Krone aus dem 9. Jh. stammt. Vgl. Barbier de Montault, La couronne de fer au trésor de Monza, in Revue de l'art chrétien. S. 377—392.

Kaiserkrönung gezählt wurden. Am auffallendsten ist die Rechnung der Königsjahre unter Otto II., der sie von 961 an zählte, also auch bei seinem Regierungsantritt 973 keine neue Zählung beginnt. Andere, wie Heinrich III., machen in dieser Beziehung einen Unterschied, indem sie die Jahre zu Lebzeiten des Vaters als anni ordinationis, und erst von der Alleinregierung an die anni regni zählen.

c) Kaiserwahlen und Kaiserkrönung.

M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses 1908; H. Bloch, Die Kaiserwahlen der Stauferzeit in HVSchr. 1909 und als Buch: Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums 1909; s. auch GGA. 1909, S. 363ff. H. Kalbfuss, Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte. MIÖG. 34, S. 502ff. E. Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung, ZSavRg. Kan. Abt. 2, S. 3ff. Derselbe, Studien z. Gesch. der abendländischen Kaiserkrönung I, HJb. 39, 1919, S. 714f. Derselbe, Kirche u. Staat I, Abschn. 5, S. 58f.

Es war der früheren Forschung schon aufgefallen, daß Friedrich II. zu Nürnberg 1211 nicht zum König, sondern gleich zum Kaiser gewählt wurde, ohne daß er vorher als König regiert hatte. Neuerdings haben wir die tiefere Bedeutung dieses Vorgangs verstehen und seine Voraussetzungen kennen gelernt.

Schon seit Friedrich I. ist das Problem der Kaiserwahl theoretisch behandelt und in der Stauferzeit sind auch faktisch wiederholt Kaiserwahlen beabsichtigt und getätigt worden.[1]) Die Erklärung dafür liegt in den auf das Recht der Kaiserkrönung sich gründenden Ansprüchen der Päpste auf Approbation[2]) und in dem seit Friedrich I. verschärften Gegensatz des Kaisertums zum Papsttum und seiner Forderung der Unabhängigkeit des Kaisertums von der Kurie.

Friedrich I. ernannte seinen Sohn König Heinrich zum Caesar; er knüpfte damit an das römische Vorbild an und wollte zum Ausdruck bringen, daß dem erwählten König das Kaisertum zustehe, daß die Wahl Anrechte auf das Kaisertum verleihe. In der Tat hat der friedliebende Papst Gregor VIII. dann Heinrich VI. als erwählten Kaiser der Römer angeredet (Henrico illustri regi electo Romanorum imperatori) und damit anerkannt, daß die deutschen Fürsten in dem Könige gleich den zukünftigen Kaiser erwählten. Er sagt nicht, daß er den König Heinrich schon als Kaiser anerkenne, er gibt ihm nur den Kaisertitel in Verbindung mit dem Wort electus. Damit überträgt er den Elektentitel kirchlicher Rechtsanschauung, der bei kirchlichen Würden, wie electus episcopus, längst üblich war, auf die Kaiserwahl.[3]) Sehen wir dann von der Wahl Friedrichs II. i. J. 1196 ab (s. Anm. 1), so ist die Wahl Philipps von Schwaben durch die besten Quellen als Kaiserwahl bezeugt, die Ottos IV. ebenfalls als eine solche wahrscheinlich gemacht. Eine Proklamation der staufischen Fürsten zu Speyer 1199 erklärt ausdrücklich die Unabhängigkeit der deutschen Kaiserwahl. Der Papst, der in seinen ersten Antwortschreiben nur von Königswahlen spricht, tritt 1200 und 1201 der Auffassung, daß diese Wahlen Kaiserwahlen gewesen seien, bei, um damit sein Approbationsrecht besser zu begründen. Innozenz schreibt an Otto:

1) Vielleicht war auch die Wahl 1196 schon eine Kaiserwahl, wie es die Chronik von Hennegau und Ausländer schildern; es ist allerdings möglich, daß bei ihnen der Begriff rex und imperator ineinander übergeht.

2) Bloch, aaO., verfolgt die Voraussetzungen noch weiter zurück; jedenfalls meint er, daß schon die Wahl Lothars dem Kaiser gegolten habe, wenn sie auch noch von den deutschen Quellen als Königswahl bezeichnet werde. Er macht darauf aufmerksam, daß schon seit Heinrich IV. die Bezeichnung Romanorum rex, seit Lothar und Konrad III. der Ausdruck augustus, der bisher nur Ehrentitel des Kaisers war, von Friedrich I. und Heinrich VI. in der Form et semper augustus aufgenommen worden. Damit sollte das Anrecht des Gewählten auf die kaiserliche Verwaltung zum Ausdruck kommen. Es sind Anklänge an die Antike, eine Verwendung von kaiserlichen Prädikaten auf königliche Herrschaft. Die Könige wollten durch solche Prädikate ihr Ansehen erhöhen. Wenn aber bei Schriftstellern solche kaiserlichen Bezeichnungen auf Könige angewandt erscheinen, so ist nicht immer bei ihnen die „Erkenntnis feinerer verfassungsgeschichtlicher" Unterscheidungen vorauszusetzen. Kalbfuss, S. 507.

3) Kalbfuss (S. 511) macht auch darauf aufmerksam, daß der Papst dem erwählten Kaiser nicht den Augustustitel gibt; deutsche Könige legen sich den Augustustitel bei, aber die Päpste des 12. Jhs. reden sie nicht damit an und geben dadurch den Abstand zwischen der Königs- und der Kaiserwürde zu erkennen.

illustri regi Ottoni in Romanorum imperatorem electo, eine wohl absichtlich von der durch Gregor VIII. gewählten abweichenden, etwas deutlicheren Form, wodurch er zugibt, daß der gewählte König der designierte Kaiser sei, mit dem Vorbehalt, daß erst die päpstliche Krönung ihm die volle kaiserliche Gewalt verleiht. Somit kehrte sich die Waffe, die die Staufer für die deutsche Wahl geschmiedet hatten, umgekehrt gegen sie, und die electio imperatoris wird eine Forderung des Papsttums. Das rief den Protest der staufischen Wähler zu Halle 1208 hervor.

Aber die folgende Wahl Friedrichs II. 1211 ist doch wieder eine Kaiserwahl und somit eine Konzession der Fürsten an die päpstliche Auffassung. Das erklärt sich aus der zwingenden Zeitlage, und daran wird auch nichts dadurch geändert, daß im folgenden Jahre 1212 zu Frankfurt noch eine Königswahl hinterher folgt, die die Grundlage für die Königskrönung schaffen mußte.[1])

Die Wahlen der Söhne Friedrichs II., Heinrichs und Konrads, sollten die Gewählten als deutsche Könige unter den Kaiser stellen. Es sind also nach dem Willen Friedrichs II. selbst nicht Kaiserwahlen gewesen, sondern nur Königswahlen.[2]) Friedrich hat seine Söhne für das Kaisertum nur designieren lassen. Durch diese Abgrenzung des Königtums ist Friedrich der vom Papste vertretenen Forderung der Kaiserwahl beigetreten. Innozenz IV. geht aus von der Umschreibung der kaiserlichen Stellung in ihrem Verhältnis zur Kirche. Der Kaiser ist der Vogt der Kirche, und deshalb ist das Kaisertum auch ein Amt, das die Kirche besetzt. Deshalb muß aber die Wahl den Wünschen der Kirche entsprechen. Innozenz verlangt, daß die Wahl des Vogts der Kirche kanonisch vollzogen werde, und daß sie, wie jede kanonische Wahl, der Bestätigung des Papstes unterliege. Mithin war die Wahl selbst nur eine designatio. Somit erkannte Innozenz IV. eine deutsche Kaiserwahl an, er unterwarf aber gleichzeitig diese Kaiserwahl dem kanonischen Rechte. Sie gewährte dem Gewählten nur das Anrecht, vom Papste das Kaisertum zu erhalten. Bei der Wahl Heinrich Raspes 1246 ist diese päpstliche Auffassung in die Wirklichkeit umgesetzt worden, er ist in regem Alamanniae et Romanorum principem gewählt worden, worin die Teilung der Gewalten zum Ausdruck kam.[3]) Auf Betreiben der Städte hat dann das Braunschweiger Reichsweistum von 1252[4]) den Grundsatz aufgestellt: Kaiser im Reich ist der König der Römer, sobald er in Eintracht gewählt ist; ihm fügt die kaiserliche Salbung nur den Namen hinzu. Das ist eine Rückkehr zum staufischen Gedanken, daß die Wahl schon kaiserliche Herrschaft begründe. Allerdings hat schon der Frankfurter Reichstag 1252 statt der Wahl die Krönung in Aachen als entscheidend für den Antritt der Herrschaft hingestellt.

Aus alledem geht hervor, daß seit den Zeiten Friedrichs I. eine tatsächliche Umwertung des deutschen Königtums in ein deutsches Kaisertum im Gange war, die durch die Vorgänge bei der Doppelwahl und durch die Stellungnahme des Papsttums stark beeinflußt wurde. Gleichzeitig aber zeigte es sich auch, daß es sehr schwierig

---

1) Insofern haben die „Kaiserwahlen" schon eine Vorgeschichte. Krammer dagegen will die Kaiserwahl aus der Staatsauffassung der Staufer allein erklären, die an Stelle des deutschen Königtums ein universales Kaisertum setzen wollten. Die staufischen Kaiserwahlen erklärt er demnach als im Widerspruch stehend mit der Idee des deutschen Königtums. Indessen nicht der staufische Imperialismus ist verantwortlich zu machen für die Veränderung der Auffassung vom Reich, sondern das schon vorher begonnene Ringen mit den päpstlichen Ansprüchen hat zur stärkeren Betonung imperialer Bezeichnungen geführt.

2) Als er später seinem Vater in der Regierung nachfolgte, nannte er sich: erwählter römischer König und allzeit Augustus. Der aus der päpstlichen Terminologie stammende Elektentitel wird jetzt übernommen.

3) Bloch interpretiert in diese Wahl zu viel hinein, wenn er sie als Befreiung von der päpstlichen Vormundschaft hinstellen möchte.

4) Zeumer, Ein Reichsweistum 1252 im NA. 30, S. 405f.

war, kaiserliche Rechte von den königlichen zu trennen. Sie waren längst infolge der jahrhundertelangen Verbindung zwischen deutschem Königtum und Kaisertum ineinander übergegangen. Das Reichsweistum vom Jahre 1252 und das Gesetz Ludwigs d. B. „Licet iuris" vom Jahre 1338 haben nichts anderes getan, als dieser Vermischung der Rechtsauffassung Rechnung zu tragen, indem sie dem deutschen König die Befugnis zulegten, vor der Kaiserkrönung Kaiserrechte auszuüben.

Je nach der Auffassung, die man mit der Wahl verband, richtete sich auch die Auffassung von der *Kaiserkrönung*. Die Beurteilung der Kaiserkrönung schwankte zwischen den beiden Gegensätzen, ob sie nur eine kirchliche Zeremonie sei, die das Kaisertum ergänzte und vollendete, oder ob sie erst die kaiserliche Gewalt schaffe und begründete. Jedenfalls galt sie als notwendig bis Maximilian.

Vor der Kaiserkrönung leisteten die zu Krönenden den Päpsten Eide, die sich auf die Sicherheit des Papsttums bezogen und ein Treuegelöbnis enthielten.[1]) Auch den Römern wurde zuweilen von den künftigen Kaisern das Versprechen gegeben, daß ihnen ihre Privilegien und Gewohnheiten erhalten bleiben sollten. Besondere Feierlichkeiten[2]) waren mit dem Einzug in die Stadt Rom, mit dem Eintritt in die Peterskirche und der eigentlichen Krönung verbunden. Lothar ist in dieser Periode der einzige Kaiser, der nicht in der Peterskirche, sondern, da diese vom Gegenpapst Anaclet besetzt gehalten wurde, in der Laterankirche gekrönt ist.

Zu unterscheiden von der Kaiserkrönung ist die Ernennung und Krönung zum Patrizius der Stadt Rom. Die fränkischen Könige hatten diesen Titel von den Päpsten erhalten. Die Karolinger und Ottonen begegnen uns mit dem Titel imperator et patricius; demnach scheint die Patriziuswürde als eine mit dem Kaisertum übertragene Stellung aufgefaßt zu sein. Nun aber hat Otto III. einen kaiserlichen Beamten als patricius ernannt, und seitdem erscheint der Titel öfters getrennt vom Kaiser, römische Adelsgeschlechter sind im Besitz dieses Titels und benutzen ihn, um auf die Papstwahl einen Druck auszuüben. Auch Gottfried, der Gemahl der Beatrix von Tuscien, führt ihn; kurz, neben dem Kaiser als summus patricius kommt nun ein besonderer patricius vor. Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V. haben teils vor, teils nach der Kaiserkrönung den Titel erhalten. Verliehen wurde er von den Römern, denn er bezog sich in erster Linie auf die Stadt Rom.

3. Der König und die königliche Gewalt.

R. Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer, in Leipziger Studien II, 4. 1896. Seeliger, Königswahl und Huldigung, in HVSchr. 4, S. 511. Schröder, Rg.[6], § 43.

Einen Unterschied zwischen der Machtstellung des Königs in Deutschland und der des Kaisers gab es nicht; Königsgewalt und Kaisergewalt galten als gleichwertig. Durch Gewinnung des Kaisertums erweiterte sich nur der Umfang des Bereichs, nicht mehr das Wesen der Gewalt selbst. Ja der König hatte sogar ein Vorrecht vor dem Kaiser voraus: er durfte schon zu seinen Lebzeiten sich einen König als Mitregenten und designierten Nachfolger zur Seite wählen und krönen lassen.[3]) Nur Otto I. hat dasselbe hinsichtlich der Kaiserkrönung für seinen Sohn Otto II. erreicht; seitdem geschah es nicht wieder. Und als Friedrich I. den Versuch machte, antwortete ihm der Papst, daß nicht gleichzeitig zwei Kaiser sein könnten.[4])

---

1) E. Eichmann, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst, ZSavRg. 37, 1916, S. 291 ff., weist auf die Adoption des Königs durch den Papst als auf einen Bestandteil des Kaiserkrönungs-Zeremoniells hin (S. 305). Er sieht in der Adoption des Königs als filius specialis (unicus, specialissimus, singularis) ecclesiae die älteste Form der Approbation des künftigen Kaisers.

2) J. Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung. FDG. Bd. 22. A. Diemand, Das Zeremoniell der Kaiserkrönung von Otto I. bis Friedrich II. 1894. Vgl. auch Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiser-Krönung. Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1873. 18. Werminghoff, Zur handschriftlichen Überlieferung von Krönungsordnungen. NA. 26.

3) Schröder, Rechtsgeschichte[6], S. 495, hielt es irrtümlich für einen Vorzug des Kaisers, „daß er einen römischen König als Gehilfen und gekrönten Nachfolger neben sich haben konnte, was dem bloßen König wohl versagt war". In der 6. Aufl. hat Frh. v. Künßberg diese Stelle getilgt. Die Salbung Ottos II. zum König erfolgte vor Ottos I. Kaisertum.

4) Chron. regia Col. 1185. MG. SS. 10. Arnold von Lübeck III, 11. MG. SS. 21, 156.

Als hauptsächlichste *Pflichten des Königs* werden von den Schriftstellern hervorgehoben, daß er Gerechtigkeit übe, Gnade walten lasse, Frieden und Eintracht bewahre und die Schwachen und Armen (Witwen und Waisen) sowie die Kirche und die Geistlichkeit beschütze. Für sein Verhältnis zur Kirche ist in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. der bildliche Vergleich geprägt worden von den zwei Schwertern, dem weltlichen und dem geistlichen Schwert, die Christus auf Erden gestiftet habe. Bei der Salbung und Krönung legt der König auf die Rechte und Pflichten, die ihm der Erzbischof nennt, und zu denen auch das Versprechen gehörte, den rechten Glauben zu bewahren, zwar nicht einen förmlichen Eid, aber ein Gelöbnis ab.

Dem Könige wird umgekehrt von den Fürsten und Großen der Eid der Treue geleistet. Jedoch ist dieser *Treueid* nicht von allen, die ein bestimmtes Lebensalter erreichten, verlangt worden, wie einst unter Karl d. Gr., auch nahm ihn nicht notwendig der König persönlich ab, sondern er konnte auch zur Entgegennahme Abgeordnete schicken. Der Eid ist das Band, das König und Volk miteinander verbindet. Wer die Treue gegen den König bricht, gilt als Eidbrecher; er macht sich eines Majestätsverbrechens schuldig. Andererseits kommt im 11. Jh. die Auffassung auf, daß ein König, der nicht Gerechtigkeit übe und seine Versprechungen nicht halte, sein dem Volk gegebenes Versprechen verletzt habe. Es gilt als Vertragsbruch, der die königliche Gewalt lahmlegt. Es wird nämlich die weitere Folgerung daraus gezogen, daß in diesem Falle auch das Volk nicht mehr zur Treue gegen den König verpflichtet sei.[1]) Hier setzt dann wiederum das Papsttum ein, indem Gregor VII. sich das Recht zuschreibt, das Volk von dem Eide zu entbinden, wenn er den König für unwürdig und regierungsunfähig hält. Beide Auffassungen, die der Fürstenopposition und die des Papstes, sind nicht ganz dieselben, aber sie begegnen sich und führen zu demselben Ziele; beide haben von der kaiserlichen Partei heftigen Widerspruch erfahren. Denn die Möglichkeit, daß die Eide unverbindlich werden können, führt direkt zu der Forderung, den König abzusetzen[2]), — ohne verbrecherische Empörung, sondern auf dem Wege des Rechtes. Erst unter Heinrich IV. sind diese Fragen wiederholt erwogen worden; aber es ist nicht völlig klar aus den Quellen ersichtlich, ob die Fürsten zu Forchheim zu einer förmlichen Absetzung Heinrichs IV. geschritten sind.[3]) Sie fol-

1) Lampert von Hersfeld a. 1073; Manegold, liber ad Gebehardum c. 30; in Lib. de lite I, 365. Vgl. Bezold, Lehre von der Volkssouveränität des MA. HZ. 36, S. 322f. (jetzt auch in Bezolds Sammlung „Aus MA. u. Renaissance"); Waitz, Rg. 6², S. 498f. G. Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität (Eberings hist. Studien 34), 1902. — Es machen sich jedoch auch entschiedene Stimmen gegen diese Auffassung von der Aufhebung der Eide gegenüber einem ungerechten König geltend, so Wenrich c. 4 in Lib. de lite I, 289. Näheres bei Mirbt, Publizistik, S. 550.

2) Als Pippin König wurde, bestritt ihm niemand das Recht, den schwachen Merowinger zu beseitigen; als Arnulf zum König erhoben wurde im Gegensatz zu Karl III., hat man letzteren nicht besonders entsetzt; eine Absetzung schien wohl bei seiner Bedeutungslosigkeit als unnötig. Die bayerische Opposition gegen Heinrich III., die den Herzog Konrad erheben wollte, war eine Empörung.

3) Der Chronist Berthold spricht von einer Absetzung. MG. SS. 5, 292 ad a. 1077: et quia papa, ne ut regi oboedirent aut servirent, ipsis tam [besser iam] interdixerit, regni dignitate privabant, neque regis saltem nomine dignum ob inaudita ipsius millefaria flagitia adiudicabant. Dem wird die Stelle bei Bruno c. 108, MG. SS. 5, 371 entgegengehalten: cum iam ultra anni terminum sine rectorem essemus, in locum, de quo praevaricatus est ille, alius principum nostrorum, electione subrogatus est. Heinrich IV. selbst hat später, als er durch die Fürsten seinen Sohn, König Konrad, absetzen ließ, offenbar die Ansicht gehabt, daß den Fürsten ein Absetzungsrecht zustehe. Gegen eine Absetzung seitens der Fürsten zu Forchheim haben sich ausgesprochen: Floto, Heinrich IV., 1, 144f., Giesebrecht, Kaiserzeit 3, 432. Für eine Absetzung: Guba, Reichstag S. 96, Ohly, Königtum Heinrichs IV. Lemgo Progr. S. 33. Die Auffassung, daß keine Absetzung 1077 durch die Fürsten erfolgt sei, basiert auf der Vorstellung, daß eine solche Absetzung schon im Jahre vorher (1076) der Papst ausgesprochen habe. Dieser Ansicht sind Maurenbrecher, Königswahlen S. 111; Dehnicke, Maßnahmen Gregors gegen Heinrich, S. 17; Doberl, Rechtfertigungsschreiben Gregors, im Festgruß an die Philologenversammlung zu München, S. 58f.; auch mit einer Einschränkung Seeliger, in Waitz, Vfg. 6², S. 499 Anm. 1. Dagegen halten andere den Ausspruch Gregors 1076 für nur eine

gerten die Erledigung des Königsthrones aus der Eideslösung durch den Papst. Auch Alexander III. hat Friedrich I. gebannt und die Untertanen des Eides entbunden; aber das hatte nicht die Folge gehabt wie bei Heinrich IV., offenbar weil hier die Fürsten nicht gegen den König Stellung nahmen.[1])

Eine andere Schranke fand die königliche Gewalt in dem Recht. Der König darf nur gebieten, was Recht und Herkommen ist und sich im Rahmen der Gesetze hält. Der Satz „princeps legibus solutus est" findet auf den mittelalterlichen König keine Anwendung.

Eine gewisse Beschränkung liegt auch darin, daß der König als Franke gilt; Wahl und Krönung ist deshalb auf fränkische Orte beschränkt. Der König lebt nach fränkischer Sitte, und er wird beurteilt nach fränkischem Recht.

Und schließlich ist der König in allen wichtigen Angelegenheiten auf die Mitwirkung der Fürsten angewiesen. Er ist zwar nicht verfassungsmäßig an die Zustimmung der Fürsten gebunden; aber es bürgerte sich als zweckmäßig die Gepflogenheit ein, in allen großen Reichsfragen die Fürsten anzugehen.[2])

Unmündigkeit schloß die Möglichkeit, die Regierung anzutreten, nicht aus. Als Mündigkeitstermin galt nach dem ribuarischen Recht das 15. Lebensjahr. Bis dahin war Vormundschaft nötig und Regentschaft; beides brauchte nicht notwendig in derselben Hand vereinigt zu sein. Darüber, wer Vormund oder Regent sein sollte, gab es keine festen Bestimmungen; die überlebende Mutter und der nächste männliche Anverwandte machten Anspruch darauf. Bei Heinrich IV. wußte Anno von Köln beides an sich zu bringen mit der Behauptung, daß derjenige Bischof sich der Regierung annehmen müsse, in dessen Diözese der König verweile; er sorgte dafür, daß der junge König in seiner Nähe blieb. Später ist dann Anno von Köln durch Adalbert von Bremen verdrängt worden, der mit der Kaiserin Vormundschaft und Regentschaft teilte.

Der König regiert durch Privilegien und durch Bann. In der Form von Privilegien bietet er einen Ersatz für die mangelnde Reichsgesetzgebung. Die dem König allein zustehende Privilegienhoheit ist daher ein wichtiger Faktor für die Gestaltung der Reichsverfassung.

Es ist ferner das Recht des Königs, Gebote und Verbote unter Königsbann zu erlassen, das heißt: er kann ihnen größeren Nachdruck verleihen dadurch, daß auf die Verletzung des königlichen Befehls als Strafe die höhere Königsbuße gesetzt wird. Die Banngewalt des Königs ist jetzt in viel weitere Verhältnisse eingedrungen als in der fränkischen Zeit; sie ist wirksam auf dem Gebiete des Heerwesens, Gerichtswesens, des Landfriedens und Polizeiwesens, des Regalienwesens und der Reichsfinanzen, des Lehnswesens und anderer öffentlichen Dinge. Dabei hat sich zum Teil der Begriff des Bannes geändert. War der Heerbann der vorkarolingischen Zeit ein Heerbann im engeren Sinne, der sich auf das Heer und den Kriegszug beschränkte, so erweitert er seinen Charakter jetzt zu dem Begriff der allgemeinen Militärgewalt.

Die hauptsächlichsten, im Wesen des Königtums beruhenden *Rechte des Königs* sind folgende:

1. Der König ist oberster Kriegsherr; er ernennt die Anführer und erläßt das Aufgebot; er eröffnet den Feldzug und beendigt ihn durch Friedensschluß;

Aufforderung, daß Heinrich sich der Regierung zu enthalten habe, da er unwürdig sei. Der Papst wollte damit einen Druck auf Heinrich ausüben, der ihn zum Nachgeben und zur Unterwerfung zwingen sollte. Ähnlich urteilten schon Ranke und Döllinger, ferner Goldschmidt, Die Tage von Tribur und Canossa, S. 13f.; Martens, Z. f. Kirchenrecht 17, 211f.; Martens, Gregor VII., 1, 98f.; Sander, Heinrich IV. und Gregor VII., S. 155; Mirbt, Absetzung Heinrichs IV., in kirchengesch. Studien f. Reuter, S. 122f.; F. Redlich, Absetzung der Könige durch den Papst, S. 19f.

1) Die Erklärung des Papstes an sich hatte also nicht die Wirkung einer Absetzung.

2) J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, in MIÖG. 1882. Bd. 3. S. 7ff.

2. der König ist jetzt oberster Gerichtsherr; er hat konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen weltlichen Gerichten und höhere Instanz; er hat arbiträre Urteilsentscheidung;

3. der König ist der Schutzherr des Landfriedens; er hat das Recht überall eingreifender Polizeimaßregeln im Interesse des Landfriedens;

4. der König ist Eigentümer des Krongutes, das seinem direkten Befehl untersteht, sowie Herr der Regalien;

5. der König ist oberster Lehnsherr.

Mit diesen Hoheitsrechten des Königs hängen gleichzeitig seine Einnahmen zusammen; er bezieht seinen Anteil an den Eroberungen und der Kriegsbeute, an den Gerichtsgefällen, Friedensgeldern u. dgl. Die hauptsächlichsten Einnahmen bringen ihm in unserer Periode das Reichsgut und Hausgut und die nutzbaren Regalien (s. u. unter Finanzwesen). Das Recht des Königs daran bedarf noch besonderer Erörterung.

a) Reichsgut und Hausgut.

A. Eggers, Der kgl. Grundbesitz im 10. u. beginnenden 11. Jh. (in Zeumers Quellen und Studien III, 2), 1909. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh., 1905; ferner A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung des Reichsbesitzes und des Familiengutes, 1079—1255, 1890; Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. S. 6f.; Frey, Die Schicksale des kgl. Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, 1881; Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, 1872.

In merowingischer Zeit war eine Unterscheidung zwischen Staatsgut und Privatgut des königlichen Geschlechts kaum gemacht worden. Unter den Karolingern zeigte sich schon eine verschiedenartige Behandlung des Hausgutes einerseits und des Reichsguts andererseits.[1]) Bei dem Wechsel der Dynastien mußte sich eine solche Unterscheidung noch viel mehr geltend machen, da die Privaterben auf das Familiengut Anspruch erhoben. Das trat am klarsten hervor, als die staufischen Herzöge Friedrich und Konrad unter Lothar das Erbgut der salischen Familie beanspruchten. In der Tat findet sich schon seit Konrad I. eine stärkere Hervorhebung von Erbgut neben dem Reichsgut; aber das hinderte nicht, daß man auch weiterhin Reichsgut für Privatzwecke und Familiengut für Reichszwecke verwandte. Ja, das Erbgut der Salier wurde sogar 1125 durch die Fürsten den Privaterben, den Staufern, abgesprochen und zu dem Reichsgut geschlagen. Als dann die Staufer zur Krone gelangten und ein reiches Familiengut mitbrachten, war man sich seines Unterschiedes vom Staatsgute rechtlich wohl bewußt. Aber wenn auch die staufischen Könige vielfach den staufischen Privatbesitz an die Herzöge aus der staufischen Familie vergeben haben, so ist doch diese Trennung nicht konsequent durchgeführt und vor allem dem König die Verfügung über die dem Herzog zugewiesenen Hausgüter nicht entzogen. In der Praxis ist demnach auch unter den Staufern die Grenze zwischen Hausgut und Reichsgut verwischt, wenn man auch den rechtlichen Unterschied kannte. Der König hat zwar bei der Krönung gelobt: iura regni et imperii, bona eiusdem ... fideliter in usus regni et imperii dispensare, tatsächlich aber übte er unwidersprochen das Recht, Reichsgut zur Ausstattung von Töchtern, zur Wittumsetzung und anderen Privatzwecken zu benutzen und umgekehrt Privatgut dem Reiche nutzbar zu machen.

Zum Königsgut gehörte sowohl geschlossener als auch Streubesitz. Es entwickelt sich die königliche oder Reichsgrundherrschaft. Zur Grundherrschaft traten aber auch beim Reichsgut andere Herrschaftsrechte des Königs und sogar Übertragung gräflicher Rechte an den Verwalter des Reichsguts. So entstehen königliche

1) S. o. S. 45.

Landesherrschaften. Reichsherrschaften[1]), auf Reichsburgen, in Reichsdörfern und Reichsstädten.

Über das Recht des Königs am Reichskirchengut siehe Werminghoff. im Grundriß, Bd. 2, Abschn. VI, § 23. 2. Aufl. 1913.

b) Die Hoheits- oder Regalienrechte.

1. Die Rechte an den *Reichskirchen.*[2]) Die Reichskirchen waren Eigenkirchen des Reichs; alle Rechte des Königs an diesen Reichskirchen entsprangen daher aus dieser germanischen Wurzel des Eigenkirchenwesens. Die Könige spendeten den Reichskirchen auch ihrerseits mit voller Hand Rechte und Güter, weil diese damit dem Reiche nicht verloren gingen, sondern nutzbar blieben. Diese Nutzbarkeit für den König erwies sich in folgendem:

a) Der König hatte ein Anrecht auf das *Servitium regis.* Dieses konnte ganz verschieden gehandhabt werden. Es bestand in der Heranziehung des Reichskirchengutes zum Königsdienst. Es konnten den Hofgeistlichen Pfründen auf dieses Gut angewiesen werden. Es waren die Inhaber des Reichskirchengutes (Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte) verpflichtet, auf Kosten dieses Gutes für den König Reisen, Gesandtschaftsdienste zu übernehmen. Sie mußten auf Grund dieses Besitzes Kontingente und Vassallen ausrüsten und zum Reichsheere stellen. Sie mußten den König beherbergen und verloren während der Anwesenheit des Königs ihre nutzbaren Hoheitsrechte, d. h. ihre Einnahmen aus Gericht, Zoll, Münze, Geleite zugunsten der königlichen Kasse.

b) Dem Könige steht das *Regalienrecht* zu. Er beansprucht die frei verfügbaren Rechte und Einkünfte während der Vakanz einer Reichskirche. Zuzeiten kam es vor, daß die Investitur eines Nachfolgers absichtlich lange verzögert wurde, damit das Gut der betreffenden Kirche länger diese Regaleinnahmen dem Könige einbrachte. Deshalb hat Friedrich I., — der sich übrigens darauf berief, daß es ein altes Recht sei: ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine, — die Dauer der königlichen Nutznießung auf ein Jahr beschränkt, einerlei, ob der Stuhl inzwischen wieder besetzt war oder nicht. Otto IV. und Friedrich II. haben auf das Regalienrecht verzichtet.

Den Rechten des Königs auf das Reichskirchengut entsprach auch das Recht der Regaliensperre bei Ungehorsam und Untreue des geistlichen Fürsten.

c) Das *Spolienrecht*[3]): Außer den Vakanzgeldern erhob der König auch Anspruch auf den gesamten Mobiliarnachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus dem der Kirche überwiesenen Gute stammte. Dies führte sofort zu Unzuträglichkeiten, weil nicht immer festzustellen war, ob die bewegliche Habe aus dem Ertrag des Lehnsgutes angeschafft war.

Heinrich VI. war bereit, auf das Spolienrecht zu verzichten, wenn die Fürsten ihm die Erblichkeit der Krone zugestanden. Otto IV. hat bei seiner Krönung 1198 darauf Verzicht geleistet als auf eine consuetudo detestabilis und hat 1209 das Spolien- und Regalienrecht als einen abusus nochmals preisgegeben. Philipp von Schwaben verzichtete 1205 Innozenz III. gegenüber ebenfalls auf beide Rechte. Auch Friedrich II. hat 1213 und 1219 dem Papste dasselbe Versprechen gegeben und 1216

1) So beruhen auch die königlichen Freigrafschaften auf privaten Herrschaftsrechten des Königs über Freibauern. S. unter Veme unten S. 187.

2) Vgl. auch in diesem Grundriß den Teil von Werminghoff², 1913 § 24, bes. S. 57f.; Schröder, Rg. 1 ⁶, 449; E. Suhle, Barbarossas constitutio de regalibus vom November 1158 und ihre Durchführung. Berlin. Progr. 1893; G. Blondel, Études sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia (Mélanges J. Fabre 1902); P. Arras, Die Roncalischen Beschlüsse vom Jahre 1158 und ihre Durchführung. Leipzig. Diss. 1882.

3) R. Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis Friedrich II. Marburg. Diss. 1896.

auch die Aufhebung dieser Rechte dekretiert; trotzdem ist nur das Spolienrecht ganz in Wegfall gekommen.

2. Das Recht des Königs an *Zöllen*[1]), Wegegeldern, Brückengeld, Ungeld u. ä. hatte dadurch eine Einbuße erlitten, daß zahlreiche Zollbefreiungen und Zollverleihungen aufgekommen waren. Das Zollrecht des Königs beginnt in den Fürstentümern durch Verleihung des Zollrechts an die Fürsten lahmgelegt zu werden, ein Prozeß, der in der confoederatio cum principibus ecclesiasticis insofern zum Abschluß kommt, als das Versprechen hinzukommt, daß das Reich keine neuen Zölle in den Fürstentümern der mit Zollrecht privilegierten Fürsten errichten wird. Damit verzichtet das Reich auf sein Zollregal in diesen Territorien endgültig. Für die weltlichen Fürstentümer muß gewohnheitsrechtlich schon vorher dasselbe Zugeständnis gemacht worden sein. Das statutum in favorem principum erachtet es nicht für nötig, diese offenbar allgemein bekannte Tatsache nochmals auszusprechen. Dagegen wird 1234 die Aufhebung aller ohne Zustimmung der Fürsten errichteten Zölle mit Rückwirkung bis zurück auf Friedrich I. verkündet[2]) und im Mainzer Landfrieden von 1235 den Fürsten allgemein verboten, willkürliche Zollerhöhungen vorzunehmen. Andererseits darf der König aber nicht mehr Zollbefreiungen an fürstlichen Zollstätten anordnen. Das Zollrecht des Königs schrumpft zusammen auf den Reichsbesitz.

3. Für das königliche *Münzrecht* gilt ganz dasselbe. Die hallische Münze stand jedoch noch im Anfang des 14. Jhs. im Selbstbetrieb des Reiches.[3]) Das königliche Münzrecht entstammte der Pflicht des Königs, für geordneten und sicheren Handelsverkehr die Unterlage zu schaffen. Die Aufsicht über das Münzwesen hatte denselben Zweck wie die Aufsicht des Königs oder seiner Beauftragten über Maß und Gewicht. Aber auch diese Rechte gingen durch Verleihungen und wohl auch durch Usurpation vielfach an die Städte und Landesherren über. In den Reichsstädten hat sich die direkte Regelung durch den König und daher auch die Einnahme aus der Übung dieser Regalrechte länger erhalten, wie Pfandgeld für den königlichen Eicheimer, Pacht für die Stadtwage u. dgl.

4. Das *Marktregal* gibt dem König allein das Recht, einen Markt ins Leben zu rufen. Jahrmärkte und Wochenmärkte, später auch Tagesmarkt, können nur dadurch, daß der König ein Privileg dazu erteilt, errichtet werden.

5. Das *Bodenregal* des Königs unterwirft alles herrenlose Land dem Eigentum des Reiches. Der König nimmt es bei Eroberungen für das Reich in Besitz. Aber frühe schon haben Markgrafen und Grenzgrafen selbständig in ihren Gebieten und dem von ihnen eroberten Feindesland dieses Bodenregal geltend gemacht und so ein territoriales Bodenregal entwickelt. Auch das Recht des Königs, aus dem herrenlosen Urwald und Sumpfland zur Rodung Stücke auszuscheiden, besteht noch, ist jedoch später an die landesherrlichen Gewalten übergegangen. An Stelle des Königszinses für solches Rodeland tritt dann ein Herzogskorn u. dgl.

Mit dem Bodenregal als Recht des Königs am herrenlosen Gute hängen zusammen das Wildbannrecht, das Fischereirecht und das Recht auf die unterirdischen Bodenschätze, also Salz- und Bergregal.

---

1) E. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle in Gierkes Untersuchungen 43; C. W. Zöllner, Das Zollregal der deutschen Könige bis 1235 mit besonderer Berücksichtigung der Mark Meißen. Chemnitz. Progr. 1889; H. C. Kallisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. Berlin. Diss. 1902; A. Braunholz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. 1890; E. Wetzel, Das Zollrecht der Deutschen; Scheller, Zoll u. Markt im 12. u. 13. Jh. Jena. Diss. 1903; s. a. unten die Literatur zu Finanzwesen S. 143. 2) MG. Const. 2, S. 429 c. 9.

3) Vgl. Näheres über Münzwesen, Maß und Gewicht, Marktwesen, Zölle in den einschlägigen Kapiteln bei Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, in diesem Grundriß.

6. Das *Wildbannrecht.* Ursprünglich konnte ein jeder nach seinem Belieben und Bedürfnis Tiere jagen und Fische fangen. Der König hatte nun aber in Konsequenz des Bodenregals das Recht erlangt, Wildbänne abzugrenzen, das heißt: einen Bannwald (Bannforst) oder ein Banngewässer von dem freien Tierfang auszuscheiden und sie entweder selbst zu nutzen oder anderen die alleinige Nutzung durch Privileg zu erteilen. Anfangs war dieses Wildbannrecht ein unbeschränktes, das nicht von den Grenzen königlichen oder privaten Grundbesitzes abhängig war; im Laufe der Zeit erlangten die privaten Grundbesitzer, deren Gebiet innerhalb eines Wildbannes lag, ein Zustimmungsrecht, und seit Heinrich IV. wird den von den Wildbanngrenzen eingeschlossenen Grundbesitzern auch ein Mitnutzungsrecht an diesem Wildbann eingeräumt. Der Wildbann betraf sowohl Jagdrecht wie Fischereirecht; es gab besondere Banngewässer. (Vgl. auch unten Nr. 10.)

7. Das *Salz-* und *Bergregal* steht dem König zu, weil die unterirdischen mineralischen Schätze als herrenlos und daher als des Königs Eigentum galten. Dieses Regal scheint anfangs weniger allgemein als in den späteren Jahrhunderten des MA. geltend gemacht worden zu sein. Seit dem Anfang des 11. Jhs. liegen jedoch schon zahlreiche Zeugnisse vor, daß der König als oberster Bergherr aufgefaßt wurde, der die Erlaubnis zum Bergbau gibt und Abgaben dafür empfängt. Die Regalität der Salzquellen läßt sich teilweise zurückverfolgen bis in die Karolingerzeit. Die constitutio de regalibus von 1158 hebt neben ihnen das Regal des Königs auf die Silbergruben hervor. Weiterhin wird die Regalität von Gold, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen vom Könige dann in Anspruch genommen, wenn solche Erze durch bergmännische Anlagen von Stollen und Schächten aus dem Inneren der Erde hervorgeholt werden sollten. Wo sie aber offen zutage traten und aufgelesen werden konnten, gehörten diese Erze den Grundeigentümern oder in der Mark den Markgenossen. Der König nutzte diese Regale durch Verleihung des Ausbeuterechtes an andere und hat nur auf Reichsgut selbst königliche Betriebe zur direkten Nutzung durch das Reich einrichten lassen.

8. Der König ist *Strandherr.* Schiffbrüchige und ihr Strandgut verfielen dem Reiche, was bis in den Anfang des 12. Jhs. nachweisbar ist. Eingeschränkt wurde dieses Recht durch Verträge mit anderen Staaten, die deren Schiffbrüchige sicherstellten.

9. Der König ist Herr der *Wasserstraßen* und der *Landstraßen.* Private und nicht schiffbare Gewässer waren davon ausgeschlossen; nur die schiffbaren Flüsse galten als öffentlich und wurden bezeichnet als „des Reiches Straße". Der König besaß darauf die Stromhoheit, er hatte die Gerichtsbarkeit auf dem Wasser, das Geleiterecht und das Leinpfadrecht. Ihm gehörten die vom Wasser umschlossenen und die sich bildenden Inseln, und ihm stand die Ausnutzung der Wasserkraft zu Mühlenanlagen, Wasserbauten, Fähren u. dgl. zu. Das Stromregal gab dem König auch ein Recht an den Fischen in den öffentlichen Flüssen, über die er Stromherr war.

10. Der König gewährleistet *Schutz,* er hat das Schutzrecht über Fremde und solche, die den königlichen Schutz nachsuchen, und er hat das Geleiterecht, das bei zunehmender Unsicherheit im Reiche an Bedeutung wuchs. Er hat die Befestigungshoheit, durch die er für den Schutz der Reichsstraßen zu sorgen hat. Er schützt den Frieden im Innern und nach außen.

11. Das Recht der *Konfiskation* bei Untreue und Majestätsverbrechen nnd das Recht auf erbloses Gut ist ebenfalls dem König vorbehalten.

12. Königliches Recht (siehe weiter unten unter Finanzwesen) ist das Recht der Bede, das Recht auf den Judenschatz, auf Jahresgeschenke und Tributzahlungen.

13. Der König hat das Recht der *Gnade;* er kann Privilegien erteilen. Er hat aber auch umgekehrt das Recht der Ungnade und die Befugnis, die *Reichsacht* auszusprechen. Aber bei den meisten dieser Rechte haben die Großen am königlichen Hof

und die Reichsversammlung das Recht, gehört zu werden, woraus sich ein Zustimmungsrecht entwickelt. Die Reichsacht steht auch in einer Wechselbeziehung zum kirchlichen Bann[1]), und das beruht auf dem Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter. Die weltliche und die kirchliche Gewalt unterstützen sich gegenseitig. Aber diese gegenseitige Machtergänzung ist von der Gestaltung der tatsächlichen Machtverhältnisse abhängig gewesen. Theoretisch sollte dem Kirchenbann die weltliche Acht und der Acht der Kirchenbann folgen.

4. Der königliche Hof und die Zentralverwaltung.

Waitz, Vfg. 6[2] (Seeliger), S. 323—456. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. (Pforta Progr.) 1872. J. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode. SB. der Wiener Ak. 1862. F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. 1885. G. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. 1889. A. Richel, Der Übergang des Arelatischen Erzkanzleramtes auf das Erzbistum Trier. Diss. Halle 1891.

Der König war stets umgeben von einer Anzahl von angesehenen Großen und Beamten, teils von wechselndem Bestande, — sie kamen und gingen, — teils auch in dauernder Stellung. Besonders erwartete man von den Bischöfen und Äbten, daß sie auch außerhalb der größeren Versammlungen zuweilen beim König erschienen und in längerem Aufenthalt an den Geschäften als Ratgeber (consiliarii), als heimliche Gehilfen (secretales, secretarii), als besondere Vertraute (auricularii, conlaterales, intimi) teilnahmen. Sie waren es, die gemeint sind unter den Ersten des Hofes (primi, primores, primates), den Vornehmen (proceres, optimates, principes). Sie alle zusammen, aulici palatini, domestici, curiales genannt, bildeten den königlichen Hof.

1. Von ihnen ragen noch immer hervor die Inhaber der alten **Hofämter**, die besonders bei der Krönung hervortraten. Von der Tätigkeit des Schenken und des Marschalks wird nicht viel berichtet, der Truchseß wird wohl für die Beschaffung des Unterhalts für den Hof zu sorgen gehabt haben, der Kämmerer war für das Quartier des Königs und die Unterkunft der zu den Hoftagen erschienenen Großen verantwortlich. Otto I. hat zuerst die vier Herzöge von Lothringen, Franken, Schwaben und Bayern bei seinem Krönungsfestmahl die Dienste eines Kämmerers, Truchsessen, Schenken und Marschalks tun lassen. Seitdem finden wir bei Krönungen, Königshochzeiten und besonders feierlichen Gelegenheiten zuweilen[2]) Herzöge in der Ausübung dieser Dienste. Wenn aber Fürsten gelegentlich solche Verrichtungen übernehmen, so sind es für sie keine Ämter. Erst allmählich sind Ämter für weltliche Fürsten daraus geworden. 1114 wird zum erstenmal ein Herzog summus pincerna genannt, und das von einem Reichsfürsten ausgeübte „Amt", officium, eines dapifer, pincerna, camerarius und marescalcus ist, wie es scheint, erst 1184 erwähnt; doch sind die Ämter noch nicht dauernd mit bestimmten Herzogtümern verbunden.

Zuweilen ist noch ein besonderer Ehrendienst eines Schwertträgers und das eines Schildträgers erwähnt.

Ein Vorsteher des königlichen Hauses, maior domus im alten Sinne, scheint sich bis Konrad II. nachweisen zu lassen, später werden mit diesem Titel oder mit vicedominus, provisor regiae domus zuweilen der erste unter den Ratgebern des Königs bezeichnet, der einen ausschlaggebenden Einfluß auf den König und auf die Reichsregierung gewonnen hatte, wie der Erzbischof Adalbert unter Heinrich IV., Erzbischof Bruno von Trier für den jungen Heinrich V.

2. Außer diesen Laien und den meist jüdischen Ärzten bestand der Hof hauptsächlich aus Geistlichen, die in der königlichen **Kapelle**[3]) vereinigt waren. Diese Kapelle der Hofgeistlichkeit war jetzt eine Pflanzschule für den höheren Staatsdienst. Die Kapellane wurden herangezogen für den Dienst in der Kanzlei, für Gesandtschaf-

1) Ed. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des MA. 1909.

2) 936, 986, 1114, 1184. Vgl. Buchner, Entstehung der Erzämter . . . 1911.

3) Über die Kapelle vgl. auch in diesem Grundriß den Abschnitt Thommen[2] S. 47 und Werminghoff[3] S. 13 u. 53; ferner W. Lüders, Capella, im A. f. Urkundenforschung Bd. 2, S. 1ff.

ten, ja auch zu militärischen Aufträgen. Kapelle und Kanzlei wurden dadurch in noch engere Verbindung miteinander gebracht, daß der Vorsteher der Kapelle, der archicapellanus, gleichzeitig Leiter der Kanzlei war. Beide Ämter blieben dauernd bei den Erzbischöfen von Mainz.

3. Je mehr der Königshof das Bestreben hatte, eine wirkliche Zentrale der Verwaltung zu werden, je mehr Geschäfte am Hofe zusammenliefen und von hier aus Weisungen und Anordnungen hinausgingen ins Reich, desto mehr mußte sich die Notwendigkeit herausstellen nach einer organisierten Kanzlei[1]) für den schriftlichen Verkehr, für die redaktionelle Tätigkeit an Gesetzesentwürfen, Erlassen und Instruktionen.

Die Einrichtung der Kanzlei knüpfte an das römische Vorbild an. Bei den Merowingern unterscheiden wir als Beamte der Kanzlei einerseits Referendare, andererseits die eigentlichen Schreiber. Wir sehen aber hier von der Darstellung der eigentlichen Kanzleitätigkeit und der Verteilung der Kanzleigeschäfte ab und verweisen auf den einschlägigen Abschnitt in diesem Grundriß von R. Thommen. Den Verfassungshistoriker interessiert, daß das Referendariat, das übrigens ein von Laien bekleidetes Hofamt ist, seine Tätigkeit allem Anscheine nach nicht in der Kanzleisphäre erschöpfte, sondern einen weiteren Wirkungskreis hatte. Wir sehen Referendare mit militärischen und finanziellen Aufgaben betraut.

Unter den Karolingern bekommt die Kanzlei allmählich ein geistliches Gepräge; die Laien verschwinden daraus; feste Amtstitel bürgern sich ein; die Kanzlei hat jetzt einen Vorsteher, der zuerst Notar, dann Kanzler, Erzkanzler bzw. Erzkaplan hieß. Der Vorsteher der königlichen Hofkapelle, der Erzkapellan, hat schon unter Pippin und Karl d. Gr. zeitweise sich an der Leitung der Kanzlei beteiligt; diese Einrichtung ist seit Ludwig d. D. eine dauernde, so daß jetzt der Erzkaplan sowohl Vorsteher der Kapelle als Vorsteher der Kanzlei ist. Als nun gar i. J. 870 der Erzbischof von Mainz zum Erzkaplan ernannt wurde, begründete er die Personalunion dieser drei Ämter, die seitdem, von geringen Schwankungen abgesehen, dauernd blieb. Otto I. hat für die Italien betreffenden Urkunden einen besonderen Erzkanzler und einen besonderen Kanzler eingesetzt. Wenn auch diese Stellen zuweilen nicht besetzt waren und besonders im unteren Kanzleipersonal keine scharfe Scheidung durchgeführt wurde, so bestand doch seitdem mit einigen Schwankungen eine italienische Kanzlei, die besonders bei den Römerzügen der Kaiser hervortrat. Der Bischof Burchard von Münster († 1018) ist der letzte Kanzler für Italien. Dagegen hat sich die Stelle des italienischen Erzkanzlers erhalten, die seit 1031 dauernd dem Kölner Erzbischof zukam. — Die italienische Kanzlei versah auch, als Burgund ans Reich kam, die burgundischen Geschäfte. Dann aber ist ein burgundisches Erzkanzleramt in Händen des Erzbischofs von Besançon unter Heinrich III. und im Besitz des Erzbischofs von Vienne unter Friedrich I. erwähnt. Seit 1308 behauptet der Erzbischof von Trier den Anspruch, diesen Titel zu führen. Auch besondere burgundische Kanzler, — immer sind es einheimische Bischöfe, — hat es gegeben; aber fest organisiert ist die burgundische Kanzlei nicht gewesen.

4. An den großen Festtagen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, erweiterte sich der Zuzug der Großen aus der Provinz, in der der König sich aufhält, schon von selbst zu größeren Hoftagen[2]) (colloquium, concilium, conventus, curia). Der König

1) Näheres im Grundriß: Abschnitt Thommen² S. 44 und Werminghoff² S. 52f.; besonders Waitz, Vfg. 6² (Seeliger), S. 346f.

2) Man sollte in der Stauferzeit und überhaupt vor der Zuziehung der Städte noch nicht von Reichstagen sprechen; das erweckt nur falsche Vorstellungen. So ist der Titel des Buches von C. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen 1882 schon irreführend, natürlich auch die darin vertretene Ansicht, der Reichstag sei unter den Staufern ein „Verband der Reichsstände" gewesen, die verfassungsmäßig Rechte der Mitregierung gehabt hätten. Dagegen J. Ficker, Fürstl. Willebriefe S.6 ff.

erläßt aber auch Einladungen zu solchen Versammlungen. Dabei ist eine solche Reichsversammlung sowohl zur Beratung kirchlicher Fragen als zur Erledigung weltlicher Dinge tätig, auch die Benennung war ein und dieselbe; aber für die Verhandlungen rein kirchlicher Angelegenheiten traten die Geistlichen zu besonderen Beratungen zusammen. Jedenfalls waren die Synoden der Bischöfe gleichzeitig auch Reichsversammlungen zur Erledigung staatlicher Aufgaben.

An bestimmte Zeiten und Orte war der König für die Abhaltung der Reichsversammlungen nicht gebunden. Auch war es ihm überlassen, den Gegenstand der Beratung zu bestimmen. Zweckmäßig war es, daß nach dem Überschreiten der Alpen sogleich in Italien eine Reichsversammlung abgehalten wurde, was gewöhnlich auf den Ronkalischen Feldern bei Piacenza geschah, wozu dann auch die italienischen Großen eingeladen wurden.

Der König hatte das Recht, zu berufen und vom Besuch zu befreien; nur der Herzog von Österreich und der König von Böhmen erhielten ein dauerndes Privileg, daß sie nur bestimmte Reichsversammlungen zu besuchen brauchten. Das Fernbleiben wurde als Ungehorsam aufgefaßt, der Ungnade nach sich ziehen konnte; aber es wurde nicht besonders bestraft.

Seit der Zeit Heinrichs IV. haben die opponierenden Fürsten auch eigenmächtig Reichsversammlungen abgehalten.

5. Das Lehnswesen.

Hohmeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher (in: Sachsenspiegel, 2. Teil, Bd. 2). J. Ficker, Vom Heerschilde. 1862. Ciccaglione, La féodalita. 1890. R. Börger, Die Belehnungen der geistlichen Fürsten. Leipzig. Diss. 1900. J. Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche. Leipzig. Diss. 1907. Waitz, Vfg. 6², S. 1—138. Schröder, Rg. 1 ⁶, § 24 v. Below, D. deutsche Staat des MA. 1913, § 6, S. 248f. F. Keutgen, D. deutsche Staat des MA. 1911, Kap. 3.

Den Beamten und Ratgebern am Hofe entsprachen Beamte im Reiche. Ihre Stellung ist mehr und mehr von dem Lehnswesen[1]) beeinflußt worden, das alle Verhältnisse durchdringt und den Beamtenstaat in einen Lehnsstaat verwandelt. Das Lehnswesen hat seinen höchsten Einfluß auf das Staatswesen in Deutschland im 12. Jh. erreicht. Von der Bezeichnung feudum = Lehen hat man die Ausdrücke Feudalstaat[2]) und Feudalismus geprägt, worunter man die Gesamtheit der Folgewirkungen des Lehnswesens zusammenfaßt.

Diese Feudalisierung des Beamtenstaates ist in gewissem Sinne eine Reaktion des germanischen Prinzips der Selbstverwaltung gegen die aus der antiken Staatsidee stammende imperiale Befehlsgewalt. Der Lehnsstaat beruht auf der Lehnstreue, wie das altgermanische Gefolgswesen auf der Gefolgstreue beruht hatte. Es besteht also eine innere Wesensverwandtschaft zwischen Gefolgswesen und Lehnswesen. Der Lehnsverband ist nur eine neue, den veränderten Zwecken angepaßte Form des Treueverhältnisses. Dieser Treueverband trat aber jetzt an die Stelle des auf antiker Basis versuchten Untertanenverbands, die Lehnstreue ersetzte den Untertanengehorsam.

Je mehr das Lehnsverhältnis sich ausdehnte und alle öffentlichen Einrichtungen zu durchdringen suchte, desto mehr schwand der amtsrechtliche Charakter des Staates dahin, ohne daß dadurch ganz der staatliche Charakter verloren ging.

Amt und *Lehen* waren anfangs ganz verschiedene Dinge. Zunächst war nur

---

1) Über die Anfänge des Lehnswesens s. o. S. 76

2) v. Below aaO. S. 277f. will zwischen Lehnsstaat und Feudalstaat unterschieden haben: „Feudalstaat ist der weitere Begriff, er hat sein vornehmstes Charakteristikum in der Veräußerung der Hoheitsrechte im allgemeinen, in der relativen Selbständigkeit der lokalen Gewalten, in dem Dasein von Staaten im Staate, in der Privilegierung der lokalen Gewalten, die wiederum zum großen oder größeren Teil in der Veräußerung öffentlicher Rechte beruht."

das Amtsgut ein Lehen, nicht das Amt selbst. Es war aber natürlich, daß der Sohn eines Beamten sich das väterliche Lehnsgut zu erhalten strebte; es mußten sich auch Lagen herausstellen, wo es hart und schwierig gewesen wäre, Erbansprüche an das Lehnsgut zurückzuweisen. Wo aber einmal Erbfolge im Lehen eingetreten war, da hätte der König, wollte er das Amt frei mit einem anderen als dem Lehnserben besetzen, auch ein anderes Lehen als Amtsgut schaffen müssen. Aus Mangel an neuen Lehen wird er dann dem Sohne oder Erben des früheren Beamten, den er nicht aus dem Lehen vertreiben wollte, auch das Amt des Vaters gegeben haben. Und wenn nun mehrmals hintereinander der Nachfolger im Lehen auch der Nachfolger im Amte geworden, Amt und Lehen beieinander geblieben waren, gewöhnte man sich daran, dieses Lehnsgut mit dem Amte als innig verbunden zu betrachten und mit der symbolischen Übertragung des Lehens auch die Übergabe des Amtes einzubegreifen. So zogen die Erbansprüche an das Dienstgut Erbfolge im Amt nach sich. Amt und Lehen flossen zusammen, und man faßte zuletzt das Amt selbst als Lehen auf. Freilich, es konnte der Fall auch umgekehrt liegen. Es gab Ämter mit hoher Selbständigkeit, die als solche früh erblich wurden, wie das Herzogtum. In diesen Fällen wurde der Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Lehen gefolgert aus der Erblichkeit des Amtes und auch so verwachsen beide Faktoren in ein einziges Lehen, das Amtslehen.[1])

Noch eher als das Ämterwesen ist das Militärwesen von der allgemeinen Feudalisierung erfaßt worden. Für militärische Verwendung ist ja auch zuerst das Lehnswesen ausgebildet worden. Und zwar erhält es zu diesem Zwecke öffentlich-rechtlichen Charakter.[2]) Wie die Dienste, die für ein beneficium gefordert wurden, schon bei den Ministerialen vorwiegend zu Pferde zu leisten waren, wie Geleitedienst und Kriegsdienst, so trat immer mehr dasjenige beneficium in den Vordergrund, für das kriegerischer Dienst zu Roß die Gegenverpflichtung bildete. Es scheidet sich eine besondere Art von Lehen vom Zinslehen ab: das *Kriegslehen*, beneficium militare. Das Kriegslehen erlangte eine solche Bedeutung und Verbreitung, daß schließlich nur derjenige Kriegsdienst leistete, der ein Kriegslehen hatte. Das Kriegslehen hatte dann die Bedeutung eines Soldgutes (bonum stipendiarium), es war der Sold für den Kriegsdienst entsprechend dem naturalwirtschaftlichen Zeitalter.

Noch bis in den Anfang des 12. Jhs. hat es viele beneficia gegeben, bei deren Verleihung keine Hulde oder Mannschaft geleistet wurde, deren Empfänger nicht notwendig Vassall wurde, auch nicht etwa schon Vassall war. Umgekehrt konnte auch noch ein Vassallitätsverhältnis begründet werden ohne Erlangung eines beneficium. Nicht bloß Benefizienempfänger haben Mannschaft, hominium, des Vassallen gelobt, auch andere Leihen konnten mit der Mannschaft verbunden werden. Immerhin haben aber die Benefizien, die an Vassallen gegeben wurden, eine große und wichtige Klasse gebildet. Vassallen konnten auch Untervassallen, Aftervassallen, sich durch Treugelöbnis gegen eine Lehnserteilung verpflichten. Konrad II. hat schon für die Lehen der Aftervassallen die Erblichkeit zugestanden.[3]) Dadurch sollten auch diese mit dem Interesse der Krone verknüpft werden. Konrad II. hat hiermit auf die öffentliche Bedeutung auch der Afterlehen hingewiesen. Die Aftervassallen sollten der Krone für Kriegszwecke zur Verfügung stehen. Seit dem 12. Jh. leisteten auch die Ministerialen, die ein Lehen empfingen, Mannschaft und traten dadurch allmählich in die Vassallität

1) F. Keutgen aaO. S. 48.

2) Den öffentlichen Charakter des Lehnswesens betont besonders v. Below aaO. S. 246. Keutgen würdigt die öffentlich rechtliche und privatrechtliche Seite des Lehnswesens und kommt S. 51 zu dem Schluß, daß es sich um „eine aus öffentlichem und privatem Recht gemischte Kategorie" handelt.

3) S. folgende Seite Anm. 2.

ein, besonders wenn mit dem Lehen ritterliche Dienste verknüpft waren. Im 12. Jh. ist man jedoch dazu gelangt, daß mit der Vassallität notwendig der Empfang eines beneficium verbunden galt. Ein solches Lehen mit Vassallenverhältnis, *Ritterlehen*, ist besonders durch die Kreuzzüge und die Bevorzugung des Reiterdienstes in der Hohenstaufenzeit allgemein in Aufnahme gekommen. Man unterschied es zuletzt als rechtes Lehen von den übrigen Benefizialleihen.

Zu den Formalien bei Eingehung der Vassallität: Handreichung, Kuß und Treueid, trat jetzt hinzu die Bitte um ein Lehen, oder aber in den Eid ward eine Bezugnahme auf das Lehen aufgenommen, etwa in der Weise, daß der Treueid den Mann binden solle, solange er das Lehnsgut besitze, oder daß er das Lehen verwirke, wenn er seine Vassallenpflicht nicht erfülle. Die Erteilung des beneficium, die Investitur, wurde ebenfalls durch einen symbolischen Akt vorgenommen, Darreichung eines Gegenstandes (Handschuh, Ring, Schwert, Speer), der nach Charakter des Lehens und Stand des Herrn verschieden ist. Die Belehnung mit einem weltlichen Fürstenlehen geschah durch die Fahnenlanze (Fahnenlehen, fanlehen[1]), die Belehnung der geistlichen Fürsten war früher durch die kirchlichen Symbole Ring und Stab erfolgt, nach dem Wormser Konkordat sollte jedoch ihre Investitur mit den Regalien durch ein Zepter vorgenommen werden (Zepterlehen).

Bei einer Änderung des Herrn (Herrenfall) und beim Wechsel des Mannes (Mannfall, Lehnsfall) wurde neue Huldigung geleistet und gleichzeitig um neue Investitur gebeten; manchmal bedarf es nur einer neuen Huldigung, die als selbstverständliche Folge die Fortdauer des beneficium nach sich zieht.

An Stelle des beneficium auf Lebenszeit tritt frühe schon das Streben nach Erblichkeit des Lehens. Im 11. Jh. sind die nicht-fürstlichen Lehen schon erblich, im 12. Jh. ist jedes Lehen, auch das Fürstenlehen, ein Erblehen, wenn nicht besonders bei der Übertragung ausbedungen ist, daß andere Bestimmungen gelten sollten. Für Italien hatte schon Konrad II. 1037 die Erblichkeit der Lehen gesetzlich festgelegt.[2]) Es war anfangs schwankend, wer erbberechtigt am Lehen war; im 12. Jh. ist in Deutschland im allgemeinen die direkte männliche Deszendenz erbberechtigt, doch ist auch schon vielfach eine weitere Ausdehnung der Erblichkeit zu beobachten. So hat Friedrich I. im privilegium minus dem neuen österreichischen Herzogtum weibliche Erbfolge zugestanden.

Der Lehnsmann hatte ein beschränktes Verfügungsrecht über das Lehen. Er konnte es nutzen, wie er wollte, auch weiterverleihen, nur durfte er es nicht verkaufen und vertauschen ohne Zustimmung des Herrn. Andererseits durfte aber auch der Herr nicht in die Nutzung eingreifen und einseitig anderweitig darüber verfügen. Der Herr konnte Lehnsgut in Eigentum des Inhabers umwandeln, meist geschah dies mit der Beschränkung, daß es nur lebenslängliches Eigen sein sollte, — und das war kein Vorzug mehr, seit sich die Erblichkeit der Lehen eingebürgert hatte. Deshalb kam es auch seitdem seltener vor.

Der Herr durfte das Lehen nur dann einziehen, wenn der Mann die Treue verletzt oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht gehalten hat. An der Untersuchung und Entscheidung eines solchen Falles, beanspruchten die Lehnsgenossen, Anteil zu

1) Fahne kommt vom ahd. fano, dieses vom lat. pannus. Davon die Ableitung Banner und Pannier. Vor dem Kampfe wurden die Fahnen angebunden (Nibelungenlied). Daher heute noch die Redensart „mit jemandem anbinden".

2) MG. Constitutiones I S. 90. Altmann u. Bernheim, Urk. zur deutschen Verfassungsgesch. des MA. 4. Aufl., S. 156; daselbst auch ein Lehnsgesetz Lothars 1136 (S. 163) und eins Friedrichs I. 1158 (S. 170).

haben. Es entsteht eine Lehnsgerichtsbarkeit.[1]) Für Zepterlehen und Fahnlehen tritt das königliche Lehnsgericht ein, für die niederen Lehen ein Lehnsgericht am Hofe des Lehnsherrn. Aber die Übergriffe und Eigenmächtigkeiten der Lehnsmannen, besonders in den geistlichen Stiftern, die sich bald häufen, sind trotz Lehnsgerichtsbarkeit eine große Gefahr für den Güterbestand der Gutseigentümer geworden. Auch die Häufung vieler und großer Lehen in der Hand eines einzigen Lehnsmannes hat die Macht des Lehnsherrn verringert und die des Lehnsmannes verstärkt.

Der Herr war dem Lehnsmann zu Schutz verpflichtet. Handelte er dagegen oder versagte er den Schutz, so konnte der Mann aus dem Vassallitätsverhältnis ausscheiden, nachdem er es ordnungsgemäß aufgesagt hatte; er mußte wohl dabei auch sein Lehen aufgeben.

Schon frühe kannte man die Möglichkeit, daß zwei oder mehr Personen (Mann und Frau, Brüder) mit demselben Lehen belehnt wurden; die ursprüngliche Form war die Belehnung zu gesamter Hand. Die gemeinsam Belehnten ergriffen gleichzeitig das Lehnssymbol, da sie gemeinsam Besitz und Genuß des Lehens antraten. Sie wählten einen aus ihrer Mitte, der dem Herrn gegenüber die Lehnspflichten erfüllte. Dann entstand auch eine andere Art der Gesamtbelehnung, bei der nur der eine den Lehensgenuß hatte, während der andere die Lehensdienste in Vertretung des ersteren leistete. Diese Form wurde gewählt, um besonders Frauen den Besitz eines rechten Lehens zu verschaffen. Starb die Frau oder hörte sonst ihr Recht am Lehen auf, so erlosch auch das Recht des Mitbelehnten. Um dem zu entgehen, wurde im Laufe der Zeit der Mitbelehnte auch zu eigenem Recht belehnt, so daß sein Lehensrecht bei dem vorher gehenden Tode der Frau weiterbestehen blieb.

Immer weiter komplizierten sich die Anwendungsarten des Lehens. Man schuf Lehen „mit Gedinge" oder „mit Unterschied", das heißt: Lehen, die nur unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt wurden. Das häufigste Gedinge war das, wobei das Lehnsgut bei der Erteilung des Gedinges noch in Besitz eines anderen Lehensträgers war. Und zwar gab es hierbei wieder zwei Arten: wenn der Gedingsmann den Anspruch erhielt auf das zuerst frei werdende Lehen eines Herrn, so nannte man das „unbenanntes Gedinge" oder „Anwartung"; war ihm aber ein ganz bestimmtes Gut in Aussicht gestellt worden, so hieß dies ein „benanntes" oder „geliehenes" Gedinge. Trat der vorgesehene Fall der Vakanz ein, so bedurfte es bei beiden Arten keiner neuen Belehnung. Ein Gedinge wurde hinfällig, wenn der augenblickliche Lehnsinhaber den Gedingsmann oder den Lehnsherrn überlebte, denn das Gedinge war ganz persönlich; es gab keine Erbfolge daran seitens der Kinder des Gedingsmannes und es verpflichtete auch nicht die Erben des Lehnsherrn. Trafen ein benanntes Gedinge und ein unbenanntes auf dasselbe Lehnsgut, so ging das benannte dem unbenannten vor.

Eine besondere Art des Lehens ist das Pfandlehen. Der Herr behielt sich vor, das Lehen gegen eine ausbedungene Summe einzulösen; der Vassall mußte das Lehen sofort zurückgeben, wenn der Herr ihm diese Summe zahlte. Das Pfandlehen wurde später ein beliebtes Mittel, die Veräußerung eines Lehens zu verschleiern, indem die Pfandsumme so hoch gestellt wurde, daß der Lehnsherr das Lehen nie wieder einlösen konnte.

Das rechte Ritterlehen, feudum[2]) militare, konnte nur ein Ritterbürtiger erwerben, unfreie Ritter, Ministerialen, erst seit der Mitte des 12. Jhs., seitdem die

1) S. u. Gerichtswesen Nr. 5.

2) Die Bezeichnung feodum oder feudum für beneficium ist im Anfang des 10. Jhs. zuerst in Südfrankreich erwiesen. Von da sprang sie nach Lothringen und Italien über und ist von dort im 11. Jh. nach Deutschland gelangt, wo jedoch beneficium noch lange Zeit neben feudum in Anwendung blieb.

Hebung des Ministerialenstandes durch den Eintritt Freier sich vollzog. Geistliche, Frauen, Bürger und Bauern waren davon ausgeschlossen; aber die geistlichen Fürsten, Bischöfe, Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, machten eine Ausnahme. Sie konnten ein rechtes Lehen erwerben; denn sie konnten einen Heerschild führen und mit ihren Hintersassen in den Krieg ziehen.

Heerschild[1]) im übertragenen Sinne ist gleichbedeutend mit der Fähigkeit, ein Ritterlehen zu erwerben. Je schärfer sich der Kreis dieser Lehnsfähigen nach unten abschloß, desto mehr differenzierte sich innerhalb dieses Kreises der Rang der einzelnen Lehnsträger. Es entstand eine Heerschildordnung, die feste Rangklassen der Lehensfähigen dadurch unterscheiden ließ, daß es Prinzip wurde, daß man nur von einem Höherstehenden ein Lehen empfangen konnte. Das Lehnswesen hat die Ständegliederung des MA. hervorgerufen, indem es ein System der Rangungleichheit nach Begriffen des Lehnsrechts schuf. Übergeordnete, neben- und untergeordnete Schichten entstanden aus der bisher mehr gleichmäßigen Gesamtheit der Freien.

Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel haben uns solche Heerschildordnungen aufgezeichnet[2]), wir können im allgemeinen auch schon für das 12. Jh. daraus die Grundzüge gewinnen.

Heerschildordnung

A. des Sachsenspiegels:	B. des Schwabenspiegels:
1. König,	1. König,
2. geistliche Fürsten,	2. geistliche Fürsten,
3. weltliche Fürsten,	3. weltliche Fürsten,
4. freie Herren,	4. die Hochfreien, die nicht Fürsten sind,
5. die schöffenbar Freien und die Ministerialen,	5. die Mittelfreien,
6. die Lehnsmannen der Inhaber des 5. Schildes,	6. die Ministerialen,
7. unbenannt.	7. die übrigen ritterbürtigen Lehnsträger.

Wenn jemand von einem Heerschildgenossen ein Lehen annahm, so erniedrigte er seinen Schild um eine Stufe. Deshalb standen auch die weltlichen Fürsten eine Stufe tiefer als die geistlichen, weil sie von diesen Lehen zu empfangen pflegten. Dagegen konnten geistliche Fürsten ein Fahnlehen empfangen, ohne ihren Schild zu erniedrigen; denn diese Fahnlehen erhielten sie unmittelbar vom König. Der letzte Heerschild hatte nur passive, keine aktive Lehnsfähigkeit; deshalb hießen seine Träger auch Einschildige.

Das Lehnswesen hat alle Verhältnisse so sehr durchdrungen und die allgemeinen Anschauungen so sehr beherrscht, daß man selbst allodiales Eigentum als Lehen der Sonne (Sonnenlehen) auffaßte.

6. Die staatliche Gliederung. Fürsten und Beamte im Reich.

Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande. 1861. Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905. H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. B. der sächs. Gesch. d. Wiss. 1906. F. Keutgen, D. deutsche Staat des MA. Kap. 4: Der Fürstenstand. 1918.

Von der fränkischen Zeit her war das ganze Reich allmählich mit einem Netz von Grafschaften überspannt worden, während an den Grenzen größere und stärkere Markgrafschaften vorgelagert waren. Das war das einfache Bild der staatlichen Gliederung, seit Karl d. Gr. die selbständigen Stammesgewalten der Herzogtümer unterdrückt hatte. Aber in der Zeit des Niederganges der Karolingermonarchie hatte sich das Sonderleben der einzelnen Stämme und ihr Gegensatz zu dem Königtum wieder lebhaft geltend gemacht. Bald stellten sich auch die Führer ein, die an die Spitze solcher Bestrebungen traten und die Wiederaufrichtung selbständiger Stammesherzogtümer herbeiführten.

1. Der Herzog.

Schottmüller, Entstehung des Stammesherzogtums Bayern. 1868. Th. Heigel und S. Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. 1867. K. Wittich, Entstehung des Herzogtums Lothringen. 1862. J. Berchtold, Die Landeshoheit Öster-

1) Vgl. J. Ficker, Vom Heerschilde. 1862.

2) O. Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels. Z. f. deutsches Recht 15. R. Schröder, Zum Ständerecht des Sachsenspiegels. ZSav Rg. 7. S. 147 ff. Ph. Heck, Stände und Gerichte des Sachsenspiegels. ZSozWg. 2.

reichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. 1862. Felicetti v. Liebenfels, Steiermark vom 8. bis 12. Jh. 2 Teile. 1872. 1873. U. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jh. 1878. L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1866. Preiss, Das Verhältnis des deutschen Königtums zum sächsischen Herzogtum im 10. Jh. Pillau, Progr. 1878. H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturz Heinrichs des Löwen. 1877. M. Jansen, Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit 1180. 1895.

In Sachsen war es ein altes sächsisches Führergeschlecht, das der Ludolfinger, dessen Mitglieder schon seit Karl d. Gr. den militärischen Titel dux führten, und das durch sein überragendes Ansehen und seine ererbte Machtstellung leicht zum Träger einer neuen herzoglichen Stammesgewalt werden konnte. — In Bayern hat die immer kampfbereite Abwehr der kriegerischen Nachbarn im Osten die Macht des Markgrafen Luitpold und seines Sohnes Arnulf so sehr erstarken lassen, daß sie unbestritten die Vertreter der Sonderinteressen des bayerischen Stammes wurden. — In Schwaben sind mehrfache Anstrengungen gemacht worden, ein neues Herzogtum aufzurichten, so von dem rätischen Markgrafengeschlecht der Burcharde, so von den Pfalzgrafen Erchanger und Berchtold. Der Bischof Salomo von Konstanz, der diesen Bestrebungen entgegenwirkte, vermochte dort lange Zeit die Entwicklung zum Standesherzogtum aufzuhalten.[1]) — In Lothringen konnten die partikularistischen Neigungen anknüpfen an die Erinnerung an das Sonderkönigtum Zwentibolds. Dem missus dominicus Graf Reginar gelingt es dort, gegen das mit ihm rivalisierende Geschlecht der Konradiner die mächtigste Stellung im Lande zu erringen und den Anspruch auf die Herzogswürde durchzusetzen. — In Franken ringen zwei Familien um das höchste Ansehen, die Babenberger und die Konradiner; es kommt zwischen ihnen zum Kampf, aus dem die Konradiner als Sieger hervorgehen.

Die geschichtliche Entwicklung, auf die in diesem Rahmen nicht näher einzugehen ist, führte dahin, daß aus diesen fünf Herzogtümern noch unter den Ottonen acht wurden. Schon unter Otto I., der das Herzogtum Lothringen an seinen Bruder, Erzbischof Brun, gegeben hatte, scheidet sich, ohne daß Brun es hindern kann, Lothringen in zwei Teile, Oberlothringen und Unterlothringen oder Ribuarien, von denen in der Folge jeder Teil seinen besonderen Herzog erhielt, während andererseits kräftige Herzöge auch zuweilen beide Teile wieder in einer Hand vereinigten. Otto I. hat dann ferner ein neues Herzogtum Kärnten begründet und von Bayern abgetrennt. Und endlich ist das Herzogtum Böhmen, dessen Macht eine ganz andere selbständige Grundlage hat, unter die Oberhoheit des deutschen Königs getreten, der jedoch in den inneren Angelegenheiten dieses Landes keinerlei Einfluß hat.[2])

So oft auch die deutschen Herrscher in erbitterten Kämpfen mit dem Herzogtum gerungen haben, so hat doch keiner mehr seit Karl d. Gr. dessen Politik verfolgt und das Herzogtum als Zwischenglied zwischen König und Grafschaften ganz zu beseitigen gesucht. Nur das Herzogtum Franken ist 939 nicht wieder besetzt, sondern vom König selbst verwaltet worden.[3]) Das Herzogtum Sachsen behielt Heinrich I. als König in seiner Hand, aber unter Otto I. ist an seiner Stelle ein neues sächsisches Herzogtum gegründet worden.[4]) Das Streben der deutschen Könige war nur darauf ge-

1) Mit dem schwäbischen Herzogtum tritt ein elsässisches Herzogtum in Verbindung auf; der Herzog heißt Alamannorum et Alsaciorum dux oder Sueviae (Alamanniae) et Alsaciae dux. Da das elsässische Herzogtum nie getrennt vom schwäbischen vorkommt, so ist es nur als ein Teil des letzteren anzusehen. Auch mit Burgund ist das alamannische Herzogtum verbunden gewesen: dux Alamanniae et Burgundiae; dux Suevorum et Burgundionum.

2) Palacky, G. v. Böhmen Bd. 2, 1, S. 8—50 nennt den Herzog von Böhmen souverän. Vgl. auch Bachmann, G. Böhmens Bd. 1. 1899.

3) Das spätere Herzogtum Ostfranken, das der Bischof von Würzburg erhält, hat andere Grundlage: es ist auf dem Besitz von Grafschaften, die in der Hand des Bischofs waren, errichtet worden. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. 1874. Bresslau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken. FDG. Bd. 13. v. Zallinger, Das Würzburger Herzogtum. MIÖG. Bd. 11. E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte. DZG. NF. 1. v. Borch, Verfassungsgeschichtliche Beiträge im Anschluß an die Frage des Würzburger Herzogtitels. ZgesStW. Bd. 48.

4) Vgl. außer den Dissertationen von Steindorff, Berlin 1863 und E. Wintzer, Bonn 1869. Preiss, Das Verhältnis des deutschen Königtums zum sächsischen Herzogtum im 10. Jh., Pillau Progr. 1878; L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen. 1866.

richtet, die Macht des Herzogtums nicht zu gefährlich für die Krone werden zu lassen, und sie suchten das zu erreichen teils dadurch, daß sie die Herzogtümer an Familienglieder und Getreue vergaben, was besonders Ottos I. Politik war, teils dadurch, daß sie durch Teilungen und Abtrennungen den Bestand der einzelnen Herzogtümer verringerten. Auch suchten sie wohl durch Begünstigung anderer Gewalten dem Herzogtum ein Gegengewicht zu bieten. Freilich hat das Königtum durch seine halben Maßregeln sich nur vorübergehend und teilweise die Sicherheit vom Herzogtum erkauft. Schon Ottos Familienpolitik hatte zum Teil Fiasko gemacht: der Bruder Brun war seiner Aufgabe nicht gewachsen, so daß in seinem Gebiete zwei einheimische Herzöge sich behaupten konnten; der Sohn Ludolf und der Schwiegersohn Ottos, Konrad, hatten sich gar gegen den König empört; und der Bruder Heinrich hatte sich zwar als bayerischer Herzog bewährt, dafür aber war sein Sohn Heinrich ein um so gefährlicherer Rebell gegen Otto II. geworden.

Ein anderes Mittel, das Herzogtum niederzuhalten, fand sich in der Verhinderung der Erblichkeit; das Königtum wollte sich das unbeschränkte Besetzungsrecht der Herzogsstellen wahren. Das gelang den fränkischen Herrschern in Bayern und in Schwaben, während in Sachsen die Billunger und in Lothringen die Ardennengrafen den Anspruch auf Erblichkeit durchsetzten. Auch in den anderen Herzogtümern ist von den Herzogsfamilien Erbrecht geltend gemacht worden, und selbst, wenn sie das Herzogtum nicht erhielten, vererbten sie wenigstens den Herzogstitel, so die Bezeichnung Herzog in der fränkischen Königsfamilie, als das Herzogtum Franken nicht mehr vergeben wurde, so der Herzogstitel der Welfen vor ihrer Einsetzung in Bayern, weil Welf einmal das Herzogtum Kärnten besessen hatte, so die Herzogsqualität der Zähringer ebenfalls, weil ihnen Kärnten gehört hatte.[1])

Otto I. hat die Erblichkeit in den Herzogtümern formell nicht anerkannt, als kluger Politiker aber hat er es so eingerichtet, daß die von ihm eingesetzten Herzöge mit dem vorigen Herzogsgeschlechte verwandt waren.

Zu einer Entkräftung des Herzogtums in größerem Maßstabe ist erst Friedrich I. geschritten. Vom Herzogtum Bayern hat er 1156 ein neues Herzogtum, Österreich, abgetrennt, das er aus der bayerischen Ostmark und aus drei Grafschaften bildete. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen 1180 schnitt er abermals aus Bayern ein neues, Steiermark, heraus, so daß damals an die Wittelsbacher nur ein sehr geschwächtes bayerisches Herzogtum kam. Gleichzeitig hat Friedrich das sächsische Herzogtum Heinrichs des Löwen zerschlagen, indem er dessen westfälische Gebiete als neues Herzogtum Westfalen dem Erzbischof von Köln übertrug und die transalbingischen Teile als besonderes Herzogtum an Bernhard von Anhalt vergab. Später, 1235, wurde dann noch aus dem Allodialbesitz des welfischen Hauses in Sachsen ein drittes Herzogtum, Braunschweig, geschaffen.[2])

Bei der Einsetzung eines Herzogs beanspruchten die Fürsten ein Mitwirkungsrecht. Auch eine gewisse Anerkennung durch die Großen und das Volk des betreffenden Herzogtums wurde als notwendig angesehen. Wo sich die Könige über den einen oder den anderen dieser Ansprüche hinwegsetzten, erwuchs ihnen eine heftige Opposition, wie besonders dem König Heinrich IV. Auch als mehr und mehr das Erbrecht des regierenden Herzogshauses durchdrang, wird neben der Bestätigung durch den König stets die Mitwirkung des Volkes bei der Bestellung des Herzogs betont.

Das Wesen des Herzogtums war keineswegs bei allen Herzogtümern und auch

1) Daher auch der Titel Herzog von Limburg, weil den Limburgern eine Zeitlang Niederlothringen gehört hatte.

2) L. v. Heinemann, Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Leipzig. Diss. 1882.

nicht für alle Zeit das gleiche. Der Herzog war der Herr des Stammes; seine Stellung ist zur Zeit Heinrichs I. für den Bereich eines Stammes der eines Königs ähnlich gewesen. Jedoch war der Herzog dem König untergeordnet; aber nur unter besonderen Bedingungen haben die Herzöge unter Heinrich I. den König über sich anerkannt. Otto I. suchte dagegen das Herzogtum in ein Amt umzuwandeln und machte daher ein Ein- und Absetzungsrecht geltend, die Herzöge mußten Vassallen des Königs werden und erhielten das Herzogtum als königliches Lehen. Damit war ihre Stellung ganz verändert, aus selbständigen Stammesherren waren sie zu Beauftragten des Königs geworden. Immerhin blieben auch dann Verschiedenheiten in den Rechten der einzelnen Herzöge dem Könige gegenüber bestehen, die auf die ersten Verträge zwischen König und Herzog zurückgingen.

So war der Herzog von Bayern günstiger gestellt hinsichtlich der Bischöfe seines Landes. Heinrich I. hatte ihm das Besetzungsrecht der bayerischen Bistümer eingeräumt, wovon für die späteren bayerischen Herzöge immerhin ein größerer Einfluß auf die Wahl und Einsetzung der dortigen Bischöfe übrigblieb, als dies in anderen Herzogtümern, wo die Herzöge auch zuweilen sich an der Wahl der Bischöfe beteiligten, dauernd gelingen konnte. In Bayern mußten die Bischöfe auch auf den Hoftagen des Herzogs, wenn dieser sie rief, erscheinen, was in anderen Herzogtümern weniger der Fall war. Im übrigen haben die Herzöge, — ohne daß ihre Herzogswürde ihnen die Berechtigung gab, — ihre Macht auf Kosten der geistlichen Stifte auszudehnen gewußt durch Gewinnung kirchlicher Vogteien und Erlangung von Benefizien aus kirchlichem Gut, oder auch in gewalttätigem Übergriff.

In Bayern war der Herzog den Grafen direkt übergeordnet; sie waren seine Untergebenen, er wachte über ihre Amtsführung und zog sie zur Rechenschaft. Der bayerische Herzog ist ganz in die königlichen Rechte über die Grafen eingerückt. Das ist in den anderen Herzogtümern nicht der Fall. Dort sind sie wohl dem Herzog zu Treue und Dienst verpflichtet, aber unbeschadet der Rechte des Königs.[1])

Ganz außergewöhnliche Vorzüge hat das Herzogtum Österreich gleich bei seiner Gründung durch das Privileg vom 17. September 1156[2]) erhalten. Der erste Herzog erhielt das Recht, im Falle eines kinderlosen Todes seinen Nachfolger bestimmen zu dürfen. Die Erbfolge am Herzogtum sollte sogar auf die Weiberfolge ausgedehnt sein. Der Herzog brauchte nur die Hoftage in Bayern zu besuchen und war nur verpflichtet, an den Reichskriegen in der Nachbarschaft Österreichs sich zu beteiligen. Vor allem wertvoll war dem österreichischen Herzogtum die Bestimmung, daß der König keine Immunitäten in Österreich erweitern oder neue Immunitäten ohne Zustimmung des Herzogs errichten durfte.

Der Herzog übt in seinem Lande Gerichtsbarkeit aus, er ist Beschützer des Friedens, ihm untersteht das Kriegswesen, indem er für sein Herzogtum das Aufgebot erläßt und im Krieg die Führung über die Truppen seines Stammes in der Hand behält.

2. Der Pfalzgraf.

Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamtes. 1847. M. Schmitz, Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen. Bonn. Diss. 1878. P. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern. 1877. E. Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen (N. Mitt. des Thür. Sächs. Ver. 4—6). F. Kurze, Geschichte der Sächsischen Pfalzgrafschaft bis zu ihrem Übergang in ein Territorialfürstentum (ebd. 17). G. Waitz, Die ersten sächsischen Pfalzgrafen, FDG. 14.

1) Bezeichnend sind die Worte, die Wipo, Vita Cuonradi c. 20 zwei schwäbische Grafen zum Herzog Ernst sagen läßt: nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes praeter eum qui nos vobis dedit . . . quicquid honesti et iusti a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis. Si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.

2) Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Grundriß der österreich. Reichsgeschichte. § 19. S. 86f.

Der Pfalzgraf, comes palatii, ist in der Zeit vom 10. bis 12. Jh. in ganz verschiedenartiger Tätigkeit bezeugt, woraus hervorgeht, daß ein neues Amt unter dieser Bezeichnung in Entwicklung begriffen ist, in dem sich Eigenschaften des karolingischen Hofpfalzgrafenamtes verbinden mit den Aufgaben ständiger Kammerboten. So werden die Pfalzgrafen Erchanger und Berthold Kammerboten, missi dominici, genannt; ihr Kammerbotenamt wird aber in erster Linie das Richteramt gewesen sein, zu dem sie der König delegiert hat, gerade wie seit Otto I. in Italien ständige Kammerboten als Richter des Reiches eingesetzt wurden. Mit Erchanger und Berthold verschwinden die Kammerboten in Deutschland; die letzten Ausläufer dieses karolingischen Amtes gehen in den Pfalzgrafen auf. Die vier Pfalzgrafen von Lothringen, Sachsen, Bayern und Schwaben, die seitdem erscheinen, entsprechen den vier Hauptstämmen[1]), die wohl vorher auch die Sprengel von vier ständigen Kammerboten gewesen waren.

Die andere Wurzel des Pfalzgrafenamtes ist das karolingische Hofpfalzgrafenamt, wo der Hofpfalzgraf Gehilfe des Königs im Hofgericht war. Der in Italien bis Heinrich II. auftretende Pfalzgraf ist dieser alte Hofpfalzgraf; er tritt nur in Tätigkeit als Beisitzer und Stellvertreter des Königs im Hofgericht, solange der König selbst in Italien anwesend ist, — er ist also Hofbeamter.

Die deutschen Pfalzgrafen sind gleichzeitig in Besitz einer Grafschaft. Sie stehen in besonderer Beziehung zum Königsgute und werden daher die fiskalischen Interessen des Reiches im Stammesherzogtum zu wahren gehabt haben. Damit hängt zusammen, daß sie für das Königtum in den Herzogtümern zu einer Art Gegengewicht gegen die Herzöge wurden.

Von den vier Pfalzgrafen tritt früh als der vornehmste hervor der lothringische, später Pfalzgraf bei Rhein genannt, der zuerst seine Residenz in Aachen, später in Heidelberg hatte. Sein Vorrang ist wohl einerseits dadurch zu erklären, daß er das Hofpfalzgrafenamt der Aachener Kaiserpfalz fortgesetzt haben dürfte, ferner aus der Bedeutung des fränkischen Stammes überhaupt und aus dem Umstand, daß kein fränkischer Herzog mehr eingesetzt wurde. Der Pfalzgraf bei Rhein wird Richter, wo der König Partei ist, und er wird Richter auch bei Thronerledigung für die Zeit der Reichsvakanz. Von da ist es nur noch ein kleiner Schritt, daß der Pfalzgraf auch Richter über den König, und daß er der berufene Reichsvikar bei Thronvakanz und Reichsverweser bei Abwesenheit des Königs wurde, wenn nicht ein besonderer Fall vorlag und der König einen anderen Reichsverweser ernannte.

3. Graf, Landgraf, Grafentitel, Markgraf.

G. Waitz, Verfassungsgesch. 7, S. 1 ff. K. Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa, im Handbuch von Below-Meinecke IV, 1904; s. auch im Grundriß Bd. I, Historische Geographie (Kötzschke), S. 445 f. — W. Franck, Die Landgrafschaften des h. röm. Reichs. 1873. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaften. FDG. 16. M. Döberl, Die Landgrafschaft der Leuchtenberger. 1893. O. Dobenecker, Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft. Z. d. V. f. Thüring. Gesch. NF. 7. — V. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jh. Arch. f. österr. Gesch. 82. 1895. F. v. Krones, Die Markgrafen von Steier . . . und ihre Kärntener Markgrafschaft vor 1122. Ebenda 84. 1898. Felicetti v. Liebenfels, Steiermark vom 8. bis 12. Jh. 2 T. 1872. 1873. U. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jh. 1878. A. Mell, Die historische und territoriale Entwicklung Krains vom 10. bis 13. Jh. 1888. M. Döberl, Die Markgrafschaften und die Markgrafen auf dem bayrischen Nordgau. 1894. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. 1906.

a) *Der Graf.* War unter den Karolingern die Grafschaft ein Amt, das überall im Reiche eingeführt worden war, wo geordnete und ruhige Verhältnisse erstanden,

1) Diese werden gewissermaßen als Reiche aufgefaßt. Vgl. Sachsenspiegel Landrecht III 53, § 1. Nach einer Predigt Bertholds von Regensburg scheint der Pfalzgraf die Klagen aus seinem Amtsbezirk im Königsgericht vertreten zu haben. Hrsg. von Pfeiffer, I, 88, 3—10. Keutgen aaO. 77.

in denen der Graf als Beauftragter des Königs hauptsächlich gerichtliche, militärische und finanzielle Befugnisse ausübte, so bemerken wir seit Otto I., daß dieses Amt mehr und mehr als ein beneficium aufgefaßt wird. Dadurch wird der Graf aus einem Beamten zu einem Lehnsträger des Königs, er empfängt die Grafschaft durch Belehnung. Seitdem folgt die Grafschaft der Entwicklung des Lehnswesens, sie wird vor allem ein Erblehen.

Nicht nur das Wesen, sondern auch der Umfang der Grafschaft hat sich verändert. Es decken sich nicht mehr die Grenzen von Grafschaft und Gau, sondern, durch verschiedene Umstände veranlaßt, sind einerseits in einem Gau mehrere Grafschaften eingerichtet worden, andererseits sind auch mehr als ein Gau oder Teile von Gauen zu einer Grafschaft vereint worden. So hat Erbanfall, — an sich der reinen Grafschaftsverfassung widersprechend, — mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt. Besitzzuwachs haben mächtige Grafen gewonnen durch Kampf oder infolge Verarmung ihrer Nachbarn. Durch willkürliche Teilungen und neue Zusammenlegung entstehen territoriale Grafschaften. Sie erhalten ihre Bezeichnung von den Familiennamen der Grafen, die ihrerseits wieder von der allodialen Stammburg abgeleitet sind[1]); viele alte Gaugrafschaftsnamen gehen daher seit der zweiten Hälfte des 11. Jhs. unter. Eine weitere Durchkreuzung der alten Gaugrafschaftsverfassung wurde angebahnt durch das Aufstreben selbständiger Bezirke innerhalb der Grafschaft, wie Immunitätsbezirke, Stadtbezirke, die durch erhaltene Exemtionen die Tätigkeit des Grafen mehr und mehr lahmlegten und schließlich selbst gräfliche Rechte erlangten oder auf andere Weise den Grafen ganz ausschalteten.

Andererseits aber gab es doch auch Grafschaftsgaue, in denen durch früh eintretende Erblichkeit und günstige Umstände der Umfang der alten Grafschaft gewahrt blieb und so die mächtige territoriale Grafschaft uns entgegentritt, wie die der Grafen von Flandern, von Hennegau, von Brabant, von Holland u. a. Oder aber es wahrte sich auch wohl mal ein Graf trotz der Zersplitterung der alten Gaugrafschaft die hohe Gerichtsbarkeit über den ganzen Umfang des alten Gaues, und dies führte zu der besonderen Bezeichnung der Landgrafen.

b) *Der Landgraf.* Das Wesentliche in der Stellung des Landgrafen (comes provincialis, c. provinciae, c. regionarius, c. regionis, c. patriae, c. principalis) ist die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit in einem größeren Gebiet, im wesentlichen im Gebiet des alten Gaues zur Zeit, als die Gauverfassung bereits aufgelöst war. Der Landgraf ist der Fortsetzer des Gaugrafen, während ringsherum Kleingrafen und Titulargrafen entstehen. Dies läßt sich nachweisen bei den im 12. Jh. zuerst mit der Benennung Landgrafen auftauchenden beiden Landgrafen im Elsaß vom Nordgau (Unterelsaß) und vom Sundgau (Oberelsaß), bei den Landgrafen in verschiedenen Gegenden Alamanniens und Bayerns wie vom Albgau (Stühlingen), vom Linzgau (Heiligenberg), wo immer der Bezirk der Landgrafschaft mit dem Gebiet eines alten Gaues sich deckte. Etwas abweichend ist vielleicht die Entwicklung in Thüringen, wo wir im 11. Jh. unter dem Titel comes de Thuringia bald diesem, bald jenem Grafen begegnen, bis 1129 zuerst Hermann von Winzenburg mit dem Titel Landgraf auftritt, der aber nach der Ächtung Hermanns an Ludwig den Jüngeren von Thüringen vergeben wird, bei dessen Familie er bis zum Aussterben 1247 verblieb. Es scheint, daß in Thüringen zur Macht gelangte Grafen über andere Grafen das Übergewicht gewonnen und dadurch auch den Vorsitz im Grafengericht weiterer Bezirke erlangt haben, bis diese Vorzugsstellung dauernd beim Hause Ludwigs des Jüngeren blieb. Es ist also eine auf Ansehen, nicht auf Fortsetzung der alten Gaugrafschaft beruhende Stellung, die besonders auch des-

1) Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaften. Bonn Diss. 1907.

halb in Thüringen ein Übergewicht über andere Grafen gewinnen konnte, weil dort kein Herzog existierte.

Von den großen territorialen Grafschaften und den Landgrafschaften abgesehen, gibt es jetzt nur Kleingrafen, die einen größeren oder kleineren Gerichtsbezirk als ihr Lehen besitzen. Oft sind diese Grafenlehen so klein, daß ein angesehener Großer sich eine ganze Anzahl solcher Kleingrafschaften übertragen läßt.

Immer mehr wird es Sitte, daß die Grafen sich nach der Burg, in der sie residieren, nennen. So entstehen die Familiennamen zahlreicher Grafengeschlechter. Eine solche Burg ist dann der Mittelpunkt ihres Gerichtsbezirkes.

c) *Der Grafentitel.* Zu unterscheiden davon sind die Burggrafen. Diese Bezeichnung ist nur ein Titel.[1]) Sie steht auf gleicher Linie mit anderen aufkommenden Grafentiteln wie Deichgraf, Holzgraf, Waldgraf, Stallgraf. Ein eigentliches Grafenamt liegt diesen Titulaturen nicht zugrunde. Auch der comes auf Reichsgut, der eigentlich ein Vogt des Reiches ist, gehört hierhin.

d) *Der Markgraf.* Eine besondere Art von Grafen waren schon in der Karolingerzeit die Markgrafen; sie waren mit größerer Macht ausgestattet, da ihnen der militärische Schutz eines Grenzgebietes anvertraut war. Mitunter gelangen auf Grund dieser bevorzugten Stellung die Markgrafen auch in dem Stammgebiet, dem ihre Mark vorgelagert ist, zu überragendem Ansehen und so zur Ausbildung eines Stammesherzogtums. So ist die bayerische Markgrafschaft im bayerischen Stammesherzogtum aufgegangen und die rätischen Markgrafen, die Burcharde, haben nach wiederholten Anstrengungen und Zurückweisungen doch zuletzt das schwäbische Stammesherzogtum begründet. Andere karolingische Marken sind in der Zeit des Niederganges der Karolinger wieder eingegangen und an die benachbarten Feinde verloren worden.

Erst mit Heinrich I. und Otto I. setzt eine neue Periode der Gründung starker Markgrafschaften ein, und zwar zunächst zum Schutze Sachsens. Heinrich I. hat die dänische Mark errichtet, Otto I. hat an der sächsischen Ostgrenze gegen die Slawen den Markgrafen Gero eingesetzt, nach dessen Tode sein ausgedehntes Markengebiet in mehrere Marken, zeitweise sechs, zerlegt wurde, aus denen schließlich drei übrigblieben: die Mark Meißen, die Lausitzer Mark oder Ostmark und die Nordmark. Dann wurde mit einem Markensystem zum Schutze Bayerns begonnen. Otto I. hat da, wo früher die karolingische Mark Friaul bestanden hatte, eine Mark Aquileia und eine Mark Verona ausgeschieden; unter Otto II. erscheint eine Mark Krain, dann wird östlich vor das Herzogtum Kärnten noch eine kärntnische Mark gelegt, die später Steiermark genannt wurde. Jenseits der Enns wurde das „Osterriche" als Mark zum Schutz gegen die Ungarn errichtet, und auch gegen die Böhmen wurde zum Schutze Bayerns eine Mark vorgelagert.

War auf diese Weise unter den Ottonen die ganze Ostgrenze des Reiches von der unteren Elbe bis zum Adriatischen Meere durch einen geschlossenen Markengürtel gesichert worden, so ist das nicht in gleicher Weise im Westen geschehen. Hier und da ist zwar die Mark vorhanden, wie die friesische Mark und die Mark Antwerpen; im allgemeinen aber war in dieser Zeit die Bezeichnung Markgraf hier ein Titel, der auf eine früher vorhandene oder früher im Besitz der Familie gewesene Mark zurückging, aber nicht mehr tatsächlichen Markgrafschaften entsprach.

Der Markgraf war gewöhnlich auch Graf in einem Grenzgau. In seiner Markgrafschaft hat er die Grafenrechte, besonders die Gerichtsbarkeit als ein vom König abgeleitetes Recht. Aber er ist selbständiger gestellt. Er hat vor allem eine selbstän-

1) Vgl. A. Meister, Burggrafenamt oder Burggrafentitel. HJb. 1906. Da die Stellung des „Burggrafen" auf militärischer Grundlage beruht, so kommen wir später unter Kriegswesen eingehend darauf zurück.

digere Militärgewalt, er kann Befestigungen, Burgen zum Grenzschutz anlegen und er kann auch Burgen aus eigener Machtvollkommenheit zerstören, mit anderen Worten: er besitzt im Bereiche seiner Markgrafschaft die volle Befestigungshoheit.[1]) Auch seine Einnahmen sind größer, insofern er aus dem den Feinden abgenommenen und deshalb dem König gehörigen Landbesitz reichlich dotiert wird und einen Teil des Tributs, den unterworfene Nachbarn zu zahlen haben, für sich empfängt.

Wenn auch die Markgrafschaften zu Lehen und erblich wurden, so folgten sie nur der allgemeinen Entwicklung des Lehnswesens. Seit die Markgrafschaften aber Erblehen waren, wurden sie noch selbständiger; das lose Band, das sie an den König knüpfte, wurde noch mehr gelockert. Schon im 12. Jh. nahm der Markgraf ein Obereigentum an Grund und Boden in Anspruch.[2]) Das Eigen stand in der Markgrafschaft später nicht mehr unter Königsfrieden, sondern unter einem markgräflichen Frieden. An Stelle des Königsbannes trat ein selbständiger Markgrafenbann[3]), d. h. seine ordentliche Markgrafengewalt. Er bedarf nicht mehr einer Belehnung mit dem Königsbann; durch die einfache Fahnenbelehnung mit der Markgrafschaft erhält er zugleich die Gewalt in Dingen, die sonst, in Grafschaften, Königsbannsachen sind und dort einer besonderen Beleihung bedürfen.

Alle diese Vorzugsrechte, mit denen der Markgraf vor den anderen Grafen ausgestattet ist, haben es bewirkt, daß die Markgrafschaft am frühesten zum selbständigen Territorium heranreift. In den Sonderrechten des Markgrafen wurzelt die frühe Ausbildung der Landeshoheit in diesen Gebieten.[4])

Als kleinere staatliche Glieder bestehen, wie in der vorigen Periode, Unterbezirke mit verschiedenen Namen: huntari, go, del u. a. Außerdem müssen wir uns da, wo geistliche Herrschaften im Grafengau erstanden, diese in fortschreitender Entwicklung zur Exemption von der Grafschaft denken. (S. unter Gerichtswesen S. 141 f.) Vögte haben hier die weltliche Verwaltung für die geistlichen Herren. Ganze Grafschaften und Grafenrechte haben geistliche Fürsten in dieser Periode erlangt. Und endlich beginnt eine neue Sonderbildung, die Emanzipation der Stadt von der Grafschaft, die wir jedoch erst im Zusammenhang mit dem Städtewesen im vierten Hauptabschnitt behandeln.

7. Die soziale Gliederung.

1. Der Reichsfürstenstand.

J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Bd. 1, 1861; 2, 1911 hrsg. v. P. Puntschart. J. Ficker, Vom Heerschilde. 1862. M. Bendiner, Die Reichsgrafen. 1888. Boerger, Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien Bd. 8). 1901. Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905. H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. 1906. J. Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche. Leipzig. Diss. 1907. F. Güterbock, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes im Prozeß Heinrichs d. L. (Festgabe Zeumer). 1910. F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstand des MA. 1914. F. Keutgen, Der deutsche Staat des MA. 1918. Kap. 4. R. Moeller, Die Neuordnung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs d. L. ZSavRg. 39. 1918.

Die Einführung des Lehnswesens in den Beamtenstaat hatte zur Folge eine Rivalität von Lehnsrecht und Amtsrecht; der Lehnsstaat sucht den Beamtenstaat zu ersticken. In der Zeit, in der beide Rechtssysteme miteinander ringen, entsteht naturgemäß der Dualismus des Beamten und Lehnsträgers. Dies ist auch bei der Beurteilung des Reichsfürstenstandes immer stark betont worden.

Im Fürstenbegriff des MA. hat sich gegen Ende der Regierung Friedrichs I. eine unverkennbare Änderung vollzogen. Deshalb spricht man gewöhnlich von einem älteren und einem jüngeren Reichsfürstenstand. Um etwa 1180 wird der Kreis der Reichsfürsten enger.

---

1) A. Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. 1911. § 5: Der Markgraf.

2) Vgl. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im MA. T. I. 1904. S. 20, 122.

3) So ist der Satz des Sachsenspiegels zu erklären III, 65, § 1: „die marcgreve dinget bi sines selves hulden." So auch von Ph. Heck, aaO. S. 757 und von Fehr, S. 63 erklärt.

4) S. u. Abschn. 4 Nr. 3.

Bisher hatten noch dieselben Gruppen von Personen zum Hochadel, zum Fürstenstand des MA., gehört wie in der Karolingerzeit. Es waren die Großen des Reichs, die in hervorragender Stellung sich befanden, von den Geistlichen die Bischöfe, die Äbte und Äbtissinnen der Reichsklöster, von den Laien die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen. Es war gleichgültig, ob sie nur dem König unterstanden oder einem anderen Fürsten unterstellt waren. Gegen Ende des 12. Jhs. aber scheiden die Grafen aus dem Fürstenstande aus.

Die von Julius Ficker begründete herrschende Lehre sieht darin ein siegreiches Vordringen des Lehnsgedankens. Die folgerichtige Weiterentwicklung des Lehnsrechts drückte diejenigen auf eine niedere Stufe, die von einem der Ihrigen ein Lehen nahmen. So wurden die Grafen hinausgedrängt, und nur diejenigen blieben im Reichsfürstenstand, die ein unmittelbares Reichslehen besaßen. Man hatte richtig erkannt, daß die lehnsrechtliche Beurteilung der Fürsten seit Friedrich I. große Fortschritte gemacht hatte, da jetzt auch die geistlichen Fürsten unter lehnsrechtlichem Gesichtswinkel einbegriffen wurden. Friedrich I. hatte es erreicht, daß die Bischöfe in den Reichslehnsverband eingegliedert wurden. Aus Reichsbeamten waren sie Reichsvassallen geworden. Beim Sturz Heinrichs des Löwen waren sodann verschiedene bayerische und sächsische Fürsten, die bisher dem Herzog unterstanden hatten, reichsunmittelbar, Reichslehnsträger geworden. Von diesen reichsunmittelbaren Fürsten schieden sich immer schärfer diejenigen, die ihr Lehen von anderen weltlichen Fürsten erhielten. So war richtig erkannt worden, daß damals die Mehrzahl der Grafen aus dem Reichsfürstenstand verschwand. Vorausgesetzt ist dabei ein Reichsfürstenstand auf lehnsrechtlicher Basis. Es blieben nur einige Grafen darin, wie der Graf von Anhalt, der ein direktes Fahnlehen hatte. Die Scheidung ist jedoch weder eine plötzliche noch eine reichsgesetzliche, sie ist zunächst fließend und auch nicht konsequent; denn als mit dem Untergang der Staufer das Herzogtum Schwaben erlosch, sind durchaus nicht deren bisherige Aftervassallen, die nunmehr unmittelbar unter das Reich kamen, dadurch Reichsfürsten geworden.

Diese letztere Feststellung hätte mißtrauisch machen sollen. Statt dessen wurde Fickers Theorie nur weiter ausgebaut und somit gestützt durch ein schärferes Herausarbeiten der Begriffe des Amtsfürsten und des Reichslehnsfürsten.

Die heute noch allgemein geltende Auffassung erkennt im älteren Reichsfürstenstande eine amtsrechtliche Grundlage. Das Grafenamt ist die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand. Dabei ist es einerlei, ob der Graf noch einen Herrn über sich hat, etwa einem Herzog untergeordnet ist oder nicht. Auf amtsrechtlicher Grundlage waren alle Grafen Fürsten.

Dieser amtsrechtliche Charakter des älteren Reichsfürstenstandes soll nun verdrängt worden sein durch den lehnsrechtlichen Charakter des neuen Reichsfürstenstandes. Das Lehnsrecht brachte die *Lehnsfürsten*. Das Symbol, das bei der Belehnung verwandt wurde, schied sie äußerlich in die weltlichen Fürsten mit Fahnlehen und die geistlichen mit Zepterlehen.[1]) Nur das direkt aus der Hand des Königs empfangene Zepterlehen oder Fahnlehen machte seinen Inhaber zum Reichsfürsten lehnsrechtlichen Charakters. Es gab demnach keinen geistlichen Reichsfürsten ohne Zepterlehen und keinen weltlichen Reichsfürsten ohne Fahnlehen.

Deshalb machte man auch bei Brüdern und Söhnen von weltlichen Reichsfürsten die zutreffende Unterscheidung zwischen Reichsfürsten und schlichten Fürsten und

1) Im weiteren Sinne nennt der Sachsenspiegel gelegentlich auch die geistlichen Fürstentümer Fahnlehen; aber daraus ist nicht zu schließen, daß das geistliche Fürstentum ein spezifisches Fahnlehen ist, wie Heck es darstellt aaO. S. 623. Bezüglich des geistlichen Fürstentums vgl. Werminghoff in diesem Grundriß[2] § 26 S. 67ff.

nannte die letzteren Fürstengenossen.[1]) Sie sind demnach geborene Fürsten zum Unterschied von den Fahnlehnsfürsten. Diese jüngere Klasse von Fürsten ist schlechter gestellt als die ersteren, sie haben keine Gerichtsgewalt und keine anderen Hoheitsrechte.

Da der Begriff des weltlichen Fahnlehens im Sachsenspiegel bis auf die Grafschaft herab angewandt wird, so haben wir Herzogtum, Pfalzgrafschaft, Landgrafschaft, Markgrafschaft und gemeine Grafschaft in diesem Sinne als Reichsfürstentümer aufzufassen. Gemeinsam ist allen die Grafengewalt, und deshalb ist das eigentliche Wesen des Fahnlehens das unmittelbare Grafenlehen oder Gerichtslehen[2]), wah rend das Wesen des geistlichen Zepterlehens mit dem Regalienlehen begründet wurde. Der weltliche Fürstenstand beruht auf dem Gerichtslehen, der geistliche eher auf der Lehne anderer Hoheitsrechte. Das Fahnlehen kann nun aber entweder nur eine einzige Gerichtseinheit umfassen, — so die Grafschaft, — oder es kann sich aus mehreren zusammensetzen, — so das Herzogtum. Beim zusammengesetzten Fahnlehen behielt der Fürst nur eine Grafschaft in eigener Hand, während er die anderen weiter verleihen mußte, die so in dritte Hand gerieten. Da aber nur die unmittelbare Belehnung durch den König die Fürstenqualität in lehnsrechtlicher Hinsicht erteilte, so sind diejenigen Grafen, die ihre Grafschaft durch Fürstenleihe, also in dritter Hand hatten, nicht Fürsten. So scheiden sich in lehnsrechtlicher Anschauung Grafschaften, die als Fürstentümer anzusprechen sind (Reichsgrafschaften), und solche, die nicht zum Reichsfürstentum gehören.[3]) Jeder Lehnsfürst war demnach, da er auch ein Grafenamt verwaltete, auch Amtsfürst, aber nicht jeder Amtsfürst war Lehnsfürst.[4]) Die Amtsfürsten bilden den alten weiteren Kreis der principes, und innerhalb dieses Kreises stellt sich die Klasse der Lehnsfürsten dar als eine Verengerung des Fürstenbegriffs.

Dieser Unterschied von Amtsfürsten und Lehnsfürsten soll sich in einer Verschiedenheit der Befugnisse gezeigt haben. Die Amtsfürsten, die Grafen, werden von der Königswahl ausgeschlossen. Im Sachsenspiegel sind nur die Reichsfürsten, — so nennt er die Lehnsfürsten, — berechtigt zur Wahl. Man schließt daraus, daß das lehnsrechtliche Fürstentum den amtsrechtlichen Fürsten zurückdrängt. Die Auffassung, daß die Grafen nicht Fürsten seien, leiht ihren Maßstab vom Lehnsrecht. Man[5]) macht sogar einen Unterschied in der Auffassung des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, insofern der Schwabenspiegel die Fahnlehen der Grafen nicht mehr als fürstliche ansehe. Während Fürstenlehen und Fahnlehen im Sachsenspiegel noch zusammenfallen, unterscheide der Schwabenspiegel schon fürstliche Fahnlehen von nicht fürstlichen. Man folgerte daraus: der Fürstenbegriff ist abermals enger geworden; der Amtsfürstenstand kommt nicht mehr in die Erscheinung, er ist überwunden.

Diese Theorien von Ficker und Fehr enthalten zweifellos manche richtige Beobachtung, aber sie sind im ganzen zu juristisch gehalten und werden nicht der historischen Entwicklung völlig gerecht.[6])

---

1) Glosse zum Sachsenspiegel, Landrecht III, Art. 58 § 2 (Ausgabe von Homeyer, 3. Aufl., 1861, Bd. 2 S. 551): wen se [de brodere] delden de it vorstedum behelde, de were des rikes vorste, de andere were en slicht vorste, den hete we vorsten ghenot.

2) Heck will die Heergewalt als Grundlage des Fahnlehens annehmen, hat aber Widerspruch erfahren durch Fehr aaO. S. 19f.

3) Der Sachsenspiegel nennt diese selbständigen Gerichtseinheiten innerhalb eines größeren Fahnlehens, die vom Inhaber des Fahnlehens weiter verliehen werden, „sünderliche Grafschaften".

4) Es ist das Verdienst Fehrs, aaO. S. 30f., diesen Unterschied, den Ficker noch nicht beobachtet hat, hervorgehoben zu haben.

5) Bruckauf aaO. S. 13; Boerger aaO. S. 13. Dagegen Keutgen, Staat des MA. S. 109f. Anm. 156q u. 156r.

6) Eine gute Übersicht über die von Fickfr abweichenden Auffassungen der anderen Forscher gibt F. Schönherr aaO. S. 75f.

Fürsten sind von Anfang an die Ersten des Volks gewesen. Diese Vornehmsten und Angesehensten (principes, proceres, primores, optimates) bleiben die führende Schicht durch alle Jahrhunderte. Aus ihnen werden die Grafen entnommen und gehen die Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen hervor. Voraussetzung ist demnach die vornehme Abstammung und der damit verbundene größere Grundbesitz: Adel und Reichtum. Das Amt folgt in zweiter Linie. Derjenige erhält es, der das Ansehen und die Macht hat, sich zur Geltung zu bringen und die Befolgung der zu treffenden Anordnungen durchzusetzen.

Die Grafen vermögen aber gegenüber den Herzögen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen nicht das gleiche Ansehen zu bewahren, zumal da die alten großen Grafschaften vielfach zerschlagen werden und es zuletzt selbst Grafen gibt, die kein Amt mehr haben und etwa nur nach einer Burg sich nennen. So erheben sich die Herzöge, Markgrafen, Pfalz- und Landgrafen aus geschichtlichen Gründen über die gewöhnlichen Grafen, weil sie sich vor ihnen auszeichnen durch eine größere Macht, oft durch Vereinigung mehrerer Grafschaften in ihrer Hand und infolgedessen durch größeres Ansehen. Es scheidet sich ihre höhere fürstliche Stellung von der gräflichen. Die Grafen werden nicht mehr als Fürsten anerkannt, die Auslese der Mächtigsten hat sich durchgesetzt. So haben Ende des 12. Jhs. nur noch ganz wenige vornehme Geschlechter Fürstenrang. Es sind diejenigen, die auch ein großes Fürstentum haben. Sie besitzen es in der Form des unmittelbaren Reichslehens. Zu der realen Macht war zuerst die höhere amtliche Stellung und jetzt die Form des direkten Fahnlehens aus der Hand des Königs hinzugekommen. Alles zusammen macht den neuen Reichsfürsten. Es führt also eine gerade Linie vom alten Volksadel zum Reichsfürstenstand, dem Hochadel.

So blieben in Deutschland nach 1180 nur 16 weltliche Fürstentümer übrig: 9 Herzogtümer (Schwaben, Bayern, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnten, Böhmen, Österreich, Steier), 2 Pfalzgrafschaften (bei Rhein und Sachsen), 3 Markgrafschaften (Brandenburg, Lausitz, Meißen), 1 Landgrafschaft (Thüringen), 1 Grafschaft (Anhalt). Dazu kamen zwei ausländische Fürsten: der Herzog von Burgund und der Graf von Flandern, die französische Fürstentümer besaßen, aber wegen ihrer deutschen Lehen auch den deutschen Fürsten beigezählt wurden; ferner eine Anzahl Fürsten, deren fürstliche Stellung nicht in einem Fürstentum die lehnsamtliche Unterlage hatte, sondern eine persönliche, wenn auch von früherem Fürstenamt hergeleitete Auszeichnung darstellte. Hierhin gehören der Herzog Welf, die Herzöge von Rotenburg, Zähringen, Meran, die Pfalzgrafen von Burgund.

Eine Vermehrung des weltlichen Reichsfürstenstandes konnte nur dadurch eintreten, daß der König neue Fürstentümer errichtete oder das Territorium des zu Ernennenden zum Fürstentum erhob. Die Erhebung in den weltlichen Fürstenstand geschah also durch Erteilung eines Fahnlehens. So sind 1182 die Markgrafschaft Mähren, 1188 Namur zu Reichslehen und Fürstentümern gemacht worden.

Zu den geistlichen Reichsfürsten gehörten in konsequenter Lehnsauffassung nur diejenigen Bischöfe, die vom Reiche ihr Lehen empfingen, also die Inhaber von Reichs-Zepterlehen, während die Bischöfe, die nicht unmittelbar vom Reich belehnt wurden, keine Reichsfürsten waren. So sind die Bischöfe von Prag und Olmütz, seit sie vom König von Böhmen zu Lehen gingen, nicht mehr Reichsfürsten, die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant haben keinen Reichsfürstenrang, weil sie nur vom Erzbischof von Salzburg belehnt waren, und der Bischof von Kamin ist nicht Reichsfürst, weil er unmittelbar dem Papst unterstellt war.

Derselbe Gesichtspunkt galt hinsichtlich der Reichsäbte; die landsässischen, von einem Landesherrn abhängigen, sowie die nur dem Papst unterstellten exemten Abteien, abbatiae liberae, zählten nicht zu den Reichsfürstentümern.

Das Ergebnis dieser Veränderung des Reichsfürstenstandes war ein großes Übergewicht an Zahl der geistlichen Fürsten gegenüber den wenigen weltlichen Fürsten.

Praktische Bedeutung hatte die Fürstenstellung, ehe sich eine feste Organisation des Reichstages entwickelte, hauptsächlich im Lehnswesen; im übrigen nur für die Rangordnung am Hofe und bei öffentlichem und festlichem Auftreten.

2. Grafen und Herren.

A. Schulte, Freiherrliche Klöster in Baden. Festschrift der Universität Freiburg. 1896. Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung. 1906. v. Dungern, Der Herrenstand im MA. 1908. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA. in Kirchenrechtl. Abh. von U. Stutz. H. 63/64. 1910.

Ein sozialer Unterschied zwischen Grafen und freien Herren besteht da, wo der Graf noch Träger des Grafenamtes ist. Bei Grafen mit bloßen Grafentiteln ist ein sozialer Vorrang vor den Freiherren mehr und mehr verwischt. Privatrechtlich hatten sie keinen Vorzug vor ihnen; beide haben beispielsweise die gleichen Rechte auf die vorbehaltenen Stellungen in freiherrlichen Klöstern und Domkapiteln. Nur in der Rangordnung bei Hofe, in Zeugenreihen kommt noch eine Unterscheidung zur Geltung, die Grafen standen an der Spitze der freien Herren. Der Besitz eines nobilis viri mansus, einer adeligen Grundherrschaft, war das Charakteristische für den Stand. Neben diesem Allod besaßen sie Lehen, deren Ertrag ihnen den Kriegsdienst ermöglichen sollte. Aber der Druck der Kriegspflicht lastete schwer auf ihnen; die italienischen Feldzüge haben ihre Reihen dezimiert, oder die dafür gemachten Ausgaben haben meist ihre Einnahmen überschritten. Die durch die Kreuzzüge hervorgerufenen üppigeren Lebensansprüche erhöhten noch das Mißverhältnis zu den Einnahmen. So war der Stand der kleinen Grafen und Freiherren in wenig beneidenswerter Lage.

Der Umstand, daß sie, um eine Versorgung zu erhalten, ihre Söhne in die Domkapitel und freiherrlichen Stifte eintreten ließen, trug sehr zur Dezimierung des Adels bei. Denn mit diesen Stellungen war der Zölibat verbunden, und das gab nur zu oft zum Erlöschen eines Geschlechtes[1]) Veranlassung. —

Neben den Geburtsständen schoben sich Berufsstände ein. Der Beruf, die größere oder geringere Abhängigkeit, bedingt die soziale Scheidung. Dadurch ist besonders der Ministerialenstand in die Höhe gekommen.

3. Ministerialen, Ritter, milites.

v. Zallinger, Ministeriales und Milites. 1878; Derselbe, Die ritterlichen Klassen im steyerischen Landrecht. MIÖG. 4; Derselbe, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. 1887. K. Heckmann, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Ministerialität. 1895. G. v. Below, Ministerialität (Handwb. d. Staatsw., Bd. 5). W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. 1906. R. Fressel, Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg, in Münsterschen Beiträgen z. Geschichtsforschung. H. 12. 1907. Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstifts Brixen, Z. d. Ferdinandeums f. Tirol 3. F. 52. 1908. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im MA., in Stutz, Kirchenrechtliche Abh. H. 63 u. 64. 1910. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland, in Quellen und Studien z. Vg. von Zeumer IV, 1. 1909. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, in VSozWg. 1910. Caro, Zur Ministerialenfrage in Nova Turicensia. 1911. Molitor, Der Stand der Ministerialen, in Gierkes Untersuchungen. H. 112. 1912.

Unter minister oder ministerialis verstand man in der fränkischen Zeit unfreie[2]) Dienstleute des Königs oder der Großen, die zum Dienste in den vier Hofämtern und einigen anderen bevorzugten Aufsichtsstellen ausgewählt und ausgebildet waren,

1) Sehr treffend sagt Schulte aaO. S. 293: Die alten ehrwürdigen Kultstätten wurden das Grab des alten deutschen Adels, auf den Friedhöfen der Domstifte, Klöster und Stifter ruhen die, die solch ein Geschlecht hätten fortsetzen können. Von den deutschen Edelgeschlechtern, deren Familienpolitik den Kirchendienst bevorzugte, könnte man sagen: „Deo inserviendo consumebantur."

2) Die Kenntnis von der Entwicklung der Ministerialität ist von Zallinger begründet und durch R. Schröder u. a. erhärtet worden. Diese Ergebnisse sind bekämpft worden von Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905. S. 21f., 33f., 547f. Er bringt die Ministerialen mit seiner schon früher vertretenen Frilingstheorie zusammen (vgl. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. 1900. Derselbe in VSozWg. 1907). Neuerdings wendet sich auch Viktor Ernst (Entstehung des niederen Adels, 1916; Derselbe, Mittelfreie, 1920) dagegen. Grundlegend ist die Arbeit von Keutgen aaO.

oder die man im Waffenhandwerk übte, auf daß sie den Herrn bei der Jagd und auf dem Kriegszuge begleiteten und seine Burg bewachten. Nicht zu der untersten Klasse der Hausdiener wurden die ersten Ministerialen gerechnet, sondern zu bevorzugten Unfreien. Das Limburger Ministerialenrecht vom J. 1035 unterscheidet ausdrücklich die niederen Dienste der unfreien Diener und Knechte von den höheren Diensten der Ministerialen. Sie werden verwandt zu Diensten, die als ehrenvoll gelten. Deshalb war es auch nicht ausgeschlossen, daß in einer Gegend, wo Mangel an verwendbaren Unfreien vorhanden war oder ein Fürst besonders glanzvoll seine Hofhaltung gestaltete, auch Freie[1]) zu den Hofämtern und kriegerischen Begleitern, mithin zu Ministerialendiensten herangezogen werden konnten. Dies war jedoch nicht die Regel, sondern die Ausnahme, im allgemeinen waren die Ministerialen Unfreie. Auch bei der Aufnahme freier Meierhöfe in die Grundherrschaft sind diese Meier Beamte der Grundherrschaft, Ministerialen, geworden. Sie werden abhängige Meier und die Grundherrschaft ist bestrebt, sie noch weiter herunterzudrücken durch Einsetzung von Hörigen als Meier im Falle einer Vakanz.

Die Unfreiheit der Ministerialität kam in folgenden nicht überall in gleicher Weise erkennbaren und nicht überall dauernd beibehaltenen Beschränkungen zum Ausdruck. Am zähesten festgehalten wurde an der Beeinträchtigung der Freizügigkeit; der Ministeriale kann nicht einseitig das Ministerialenverhältnis aufgeben. Dagegen kann er von seinem Herrn mitsamt seinem Ministerialengut veräußert werden. Der ordentliche Gerichtsstand des Ministerialen ist der hofrechtliche, der Ministeriale war verpflichtet, im Hofgerichte zu erscheinen. Und auch das allmählich sich bildende besondere Gericht und besondere Recht für die Ministerialen waren zunächst nur qualifizierte Hofgerichte und Hofrechte. Der Herr des Ministerialen übte das Ehebewilligungsrecht aus bei Ehen seiner Ministerialinnen mit Freien oder fremden Ministerialen, sowie seiner sämtlichen Ministerialen mit fremden Ministerialinnen. Ehen der eigenen Ministerialen untereinander oder mit einer freien Frau waren dagegen gestattet. Auch die Heiratsgebühr und die Todfallabgabe (Heergeräte und Kriegsrüstung des Verstorbenen) ist für die unfreie Herkunft charakteristisch. Dem Herrn stand ferner das Recht zu, Ministerialen mit einem anderen Herrn zu tauschen, und ebenso das Recht der Freilassung. Das Besitzrecht des Ministerialen war zunächst ganz hofrechtlich, sei es, daß es sich um ein Dienstgut, Amtsgut oder später um ein Lehen, ein Dienstlehen, handelte.

Dagegen hatte auch der Herr dem Ministerialen gegenüber Pflichten. Er mußte dem Ministerialen Dienstmannengericht bewilligen, und er mußte ihn auch vertreten im öffentlichen Gerichte bei Streit mit Freien.

Von der Zeit Karls d. Gr. bis ins erste Drittel des 11. Jhs. bildeten die Ministerialen noch keinen geschlossenen Stand. Sie waren Beamte in verantwortungsvollem und daher geachtetem Dienst, sie waren kriegerisch[2]) ausgebildete Dienstmannen, und sie hatten ein Dienstgut.

Das Dienstgut ist Entgelt für die Dienste; dem ursprünglichen bäuerlichen Zustand entsprechend ist es ein Bauerngut. Umgekehrt wird für das Gut der Dienst verlangt, er wird an das Gut geknüpft; dabei bleibt bestehen, daß der eigentliche Rechtsgrund für die Dienstpflicht die unfreie Geburt ist. Im Laufe der Zeit wird dieses

1) Dies hat Caro (Beiträge z. älteren deutschen Wirtschaftsgesch. S. 94ff.) für St. Gallen, Oppermann (WZ. 28 S. 157f. und 30 S. 419) für Utrecht wahrscheinlich gemacht. Deshalb den unfreien Ursprung der Ministerialität an sich leugnen zu wollen, geht zu weit.

2) Kluckhohn aaO. legt dem Kriegsdienst die entscheidende Bedeutung bei. Das ist zu viel gesagt; er ist ein wesentliches Moment, aber nicht das allein rechtlich entscheidende. Richtiger sieht A. Schulte den eigentlichen Ausgangspunkt für die Ministerialität in den Ämtern, betont aber doch auch stark die militärische Seite.

Dienstgut als Lehen aufgefaßt und in der Form eines Lehens übertragen. Das Lehen wird zur Voraussetzung des Dienstes[1]), ein Herr kann sich nur so viel Ministerialen halten, als er Dienstlehen zur Verfügung hat. Dienstgut oder Dienstlehen werden aber, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, erblich. Die Erben haben einen Rechtsanspruch auf die Zugehörigkeit zur Ministerialität, die Erblichkeit des Lehens zieht die Erblichkeit der Ministerialenstellung nach sich.[2]) Konrad II. hat die Erblichkeit der vassallitischen Lehen anerkannt; das hat allmählich auch Rückwirkung auf die Ministerialenlehen gehabt. Seitdem ist der Stand der Ministerialen gefestigt.

Die Söhne der Ministerialen gelten als ministeriales nati, geborene Ministerialen. Herangewachsen bieten sie dem Herrn ihres Vaters ihre Dienste an; wenn aber kein Lehen für sie frei ist, erhalten sie die Erlaubnis abzuziehen und zu dienen, wem sie wollen.[3]) Man unterscheidet also seitdem dienstpflichtige und daher belehnte[4]) Ministerialen und bloß geborene Ministerialen.

Der Hofdienst, Beamtendienst und Kriegsdienst hat die Ministerialen mehr und mehr vor den anderen Unfreien ausgezeichnet und aus ihnen herausgehoben. Die Ministerialen eines Herren schlossen sich zusammen, und in diesem Zusammenschluß gewannen sie an Bedeutung. Ihre Herren gingen dazu über, ihnen Privilegien zu geben, ein Ministerialenrecht zu erteilen.

Dieses Aufsteigen wurde dadurch begünstigt, daß die Ministerialen des Reiches sich unter den Staufern einer beso deren Förderung seitens der Krone zu erfreuen hatten; sie wurden als Beamte in Italien verwandt; ihnen wurden Domänen, in größerem Umfang unter Philipp von Schwaben, als Dienstlehen übergeben. Das Beispiel der Reichsministerialen wirkte auf die landsässischen Ministerialen. Auch ihnen übertrug jetzt der Landherr Dienstlehen, zunächst nur den verdienteren und zur besonderen Auszeichnung, dann immer allgemeiner. Denn die Herren erkannten den Vorteil, den ihnen die Verleihung von Dienstlehen bot an Stelle von erblichen Vassallenlehen. Heimgefallene Vassallenlehen wurden vielfach in Dienstlehen umgewandelt; die Ministerialen boten ein Gegengewicht gegen die Lehnsmannen. Diese Bevorzugung und das Dienstlehen lockte auch freie Edelherren an. Sie waren durch die Kriegszüge nach Italien zum Teil verarmt und auf Vermehrung ihres Einkommens angewiesen, und deshalb ließen sie sich ein Dienstlehen geben, das ja ihrer Standesehre keinen Eintrag tat. So traten freie Herren in den Ministerialenstand ein, ohne an ihrer sozialen Stellung Einbuße zu erleiden. Denn sie behielten das Handgemal[5]) des freien Mannes bei, ein freies Eigen, sie blieben schöffenbar im Gerichte der Freien, ihre Angehörigen betrachteten sie nach wie vor als ebenbürtig. Ja, die kleinen Adelshäuser sahen es

1) Daß anfangs auch andere Belohnungen für Ministerialendienst gegeben und auch später noch neben dem Dienstlehen vorkamen, hat Kluckhohn S. 30 nachgewiesen.

2) Es ist derselbe Prozeß wie beim Grafentum, dessen Erblichkeit durch die Erblichkeit des Grafenlehens bedingt war; s. o. S. 113.

3) Vgl. das Bamberger Ministerialenrecht (1057—64). Ähnlich im Weißenburger Recht, das auf Konrad II. gefälscht ist, aber den Zustand vom Ende des 11. Jh. wiedergibt. MG Dipl. Konrad II. Nr. 140. Nach dem Kölner Recht § 12 erhält der älteste Ministerialensohn das Lehen und das Recht serviendi in suo officio ad quod natus est. Hat er Brüder, so bieten diese ihre Dienste dem Erzbischof an. Wen der Erzbischof zum Dienste auf ein Jahr zuläßt, den muß er nach einem Jahr belehnen. Diejenigen, deren Dienste er nicht annimmt, können hingehen und dienen, wem sie wollen.

4) Darauf macht besonders Keutgen aaO. aufmerksam.

5) Hohmeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht insbesondere über das Handgemal. Abh. d. Berliner Ak. 1852. W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit, S. 35f. Ph. Heck, Die neue Handgemalstheorie Wittichs, in VSozWg. 1906, IV S. 356f. A. Meister, Zur Deutung des Handgemal, in Archiv f. Kulturgesch. IV, 1906, S. 393f. Schönhoff, Handgemal und Schwurbrüderschaft. Z. f. deutsches Altertum, Bd. 49, 1908, S. 321ff. Keller, Handmahal und Anthmallus, in ZSavRg. 30, 1909, S. 224ff. Sohm, Über das Hantgemal, ebenda 30, 1909, S. 103ff. S. auch unten Gerichtswesen S. 138.

gern, wenn jüngere Söhne und Brüder durch Erlangung von Ministerialenlehen und -ämtern versorgt wurden, und so mag schließlich da, wo die früheren Ministerialen gering an Zahl waren, der Bestandteil der Standesgenossen, der aus freien Geschlechtern entstammte, quantitativ überwogen haben.[1]) Es befinden sich demnach längere Zeit hindurch im Ministerialenstand zwei Schichten nebeneinander: die freien Dienstmannen, zuweilen auch liberi ministeriales genannt, und die aus dem unfreien Stand entstammenden. Die freien Dienstmannen haben sich auch als Dienstmannen ihre frühere Schöffenbarkeit erhalten (s. unter 5).

Durch den Eintritt der Altfreien ist der Ministerialenstand ein ganz anderer geworden. Die ursprünglich hörigen Ministerialen haben sich der sozialen Stellung der neuen Genossen genähert, sie sind von ihnen emporgehoben worden.

Es konnte der aus altfreiem Geschlecht übergetretene Ministeriale neben dem Ministerialenlehen auch echtes Lehen und Eigen haben. So kommt es jetzt vor, daß Ministerialen auch vassallitische Lehen empfangen, und zwar auch von anderen, nicht bloß vom eigenen Herrn. Sie trachten naturgemäß danach, auch ihr Dienstlehen als ein freies Lehen aufzufassen und ihre Zwitterstellung zwischen freiem Herrn und unfreiem Dienstmann zu verwischen. In der Tat wird das Ministerialenlehen bald selbst als ein vassallitisches Lehen aufgefaßt.

Sie tun dann später vielfach keinen Hofdienst mehr, ihr Hofamt wird zum Ehrenamt und zum Titel. Damit haben sie sich schon den kleinen freien Vassallen und freien Rittern so sehr genähert, daß sie, mit ihnen vereint, bald einheitlich den Ritterstand des niederen Adels bilden.[2])

Nun kommt hinzu, daß in der Stauferzeit der Unterschied von frei und unfrei sich mehr und mehr verwischt und die Stände sich mehr nach ihrer Lebensweise und Beschäftigung, nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu scheiden beginnen.

Den eigentlichen Hofdienst versahen seitdem niedere milites. Die Bezeichnung milites hat einen Bedeutungswandel durchgemacht. Im 10. und 11. Jh. verstand man darunter noch freie Herren, die eigentlichen Krieger. Jetzt sind Kriegsknechte zu Pferd damit gemeint. Solche milites finden wir auch an Stelle von Ministerialen im Dienste von kleinen Grafen und Prälaten, die keine größere Hofhaltung haben, bei deren Hof die vier Hofämter nicht existierten, die aber doch für nötig fanden, sich einige waffengeübte Reisige zu halten zu Schutz und Geleit auf Reisen und zu sonstigen Diensten. Solche milites standen an Rang den Ministerialen der Fürsten nach. Grafen und Freiherren sollten nach dem Schwabenspiegel keine Ministerialen haben.[3]) Dies gilt für die Zeit und das Geltungsgebiet des Schwabenspiegels. Mächtigere Grafen haben sich jedoch auch Ministerialen und nicht bloß milites gehalten. Es kam nur darauf an, daß sie Macht und Stellung hatten, die ihnen größere Hofhaltung gestattete, und reichen Grundbesitz, der die Unterlage für Dienstlehen bot.

4. Der niedere Adel.

Wie der Hochadel, der Reichsfürstenstand, auf die Urzeit zurückgeht und die führende Schicht für größere Bezirke darstellt, so hat auch der niedere Adel eine Wurzel, die bis auf die älteste Zeit zurückreicht. Auch im kleinen Kreis besaß einer das Übergewicht, die Führerschaft; die Dorfniederlassung hatte ihren Anführer, dessen Namen bei den Dörfern auf ingen in der patronymischen Ortsbezeichnung weiterlebte. Er ist mit größerem Grundbesitz ausgezeichnet und hat ausschlaggebendes Ansehen. Die sozial höhere Wertung gründet sich in der Zeit der Naturalwirtschaft auf den größeren Grundbesitz; äußerlich wird die gehobene Stellung ge-

1) Neuerdings hat Wittich aaO. für Niedersachsen die Untersuchung angestellt, ob die größere Masse der dortigen Ministerialengeschlechter von Hörigen oder von Altfreien abstammte, und er vertritt mit Entschiedenheit die Auffassung, daß die Zahl der ursprünglichen hörigen Ministerialen gering war gegenüber den zahlreichen von altfreien Geschlechtern in die Ministerialität Eingetretenen. Er führt jedoch die ursprüngliche Ministerialität zu ausschließlich auf die vier Hofämter zurück und kommt so zur Annahme der geringsten Anfangsziffer.

2) S. u. unter 4.

3) Schwabenspiegel (Lassberg 70, 158, 308): „Ir sollt wissen, dass niemand Dienstmannen haben mag mit Rechte, wann das Reich und die Fürsten."

kennzeichnet durch den Bau eines stattlicheren Hauses (Burg), in Niederdeutschland einer Wasserburg.

Ein solcher ist der maior in seiner Umgebung. Die ursprünglichen Meier sind die Fortsetzer dieser Ortsgrößen. Wo der Meier nun einer Grundherrschaft unterworfen wird, da wird er Beamter der Grundherrschaft, Ministeriale, abhängiger Meier, und er erhält als solcher Vorrechte vor den anderen Bauern. Viele Meier sind durch diese grundherrliche Stellung hindurchgegangen. Aber auch der Meier, der selbständig bleibt, gewinnt Vorrechte, „Twing und Bann".[1]) Diese Zwing- und Bannrechte werden vielfach zu einem Niedergericht. So sind kleine Herren daraus geworden, die gewisse Herrschaftsrechte nach und nach ausgebildet haben: die freien Ritter. Das ist eine Hauptschicht des niederen Adels.

Des weiteren gehen aber in ihm auf auch die Meier, die unter eine Grundherrschaft geraten waren und durch die Ministerialität hindurchgegangen sind. Und nicht nur ministerialische Meier, sondern Ministerialen überhaupt.[2]) Durch das spätere Eintreten Freier in die Ministerialität wird die Angleichung erreicht. Diese Schicht, die aus der unfreien Ministerialität dem niederen Adel zugeflossen ist, muß recht zahlreich gewesen sein.[3])

Freie und unfreie Ritter fühlten sich zusammengehörig durch die gleiche Eigenschaft der Rittersart. Dem Zusammenschluß kam zustatten, daß seit der Zeit der Kreuzzüge der Begriff der Rittermäßigkeit sich ausgebildet hatte. Lebensführung, Sitten und Gewohnheiten, die die Kreuzfahrer bei auswärtigen Rittern kennen lernten, wirkten dabei mit. Die Ritter nahmen besondere Standeseigentümlichkeiten an, sie führten eine rittermäßige Erziehung ihrer Söhne ein, die erst als Knappen ritterliches Betragen und „höfisches" Wesen erlernen mußten. Erst der Ritterschlag und der Rittergürtel verlieh dann die Würde des Ritters. Eine besondere Standesehre war die Folge.

Durch Privilegien, die sie sich erteilen ließen, erreichten sie das Fernhalten nicht rittermäßiger Elemente von ihrem Stande. So ist in einem Landfriedensgesetz Friedrichs I. vom J. 1156 die Zulassung zum ritterlichen Zweikampf von dem Nachweis der Rittermäßigkeit abhängig gemacht worden. Den Bauern wurde das Tragen ritterlicher Waffen verboten. 1187 wurde den Söhnen von Bauern durch ein königliches Gesetz der Eintritt in den Ritterstand unmöglich gemacht.

Aber nicht nur Ritterbürtige bilden den Stand des niederen Adels. In der Zeit der Stadtentwicklung hebt sich auch in dem kleinen Kreis der Stadt eine sozial höhere Schicht ab, das Patriziat. Die bevorrechteten Ratsgeschlechter werden zum Stadtadel. Er sucht ein Verhältnis zu gewinnen zu dem auf dem Lande gesessenen niederen Adel, dem Landadel, durch Annahme ritterlichen Auftretens und sonstiger äußerer Lebenshaltung. Vielfach erst nach längerem Gegensatz folgt die Annäherung und Vermischung beider Schichten durch conubium und durch Erwerb von Landgütern seitens der patrizischen Familien.

Gegen Ausgang des MA. zeigt sich auch in anderen Kreisen die Abschichtung einer sozial höheren Gesellschaftsklasse, vor allem im frühesten wirtschaftlichen Groß-

---

1) Darauf macht besonders aufmerksam: V. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. 1916. Derselbe, Die Mittelfreien. 1920. Auf den privatrechtlichen Ursprung von Zwing und Bann hat U. Stutz hingewiesen, ZSavRg. 25: Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Ernst ist die Arbeit von Keutgen aaO. entgangen, der S. 8 Anm. 1 die milites der Quellen des 10. und 11. Jhs. schon als freie Lehnsträger erkannt hatte.

2) S. o. unter 3.

3) Man hat daher lange Zeit den niederen Adel sich, allein aus unfreien Ministerialen hervorgegangen, gedacht.

betriebe, dem Salinenwesen. Die Erbsälzer erlangen ein solches Ansehen, zumal da auch Landadelige in ihre Reihen eingetreten sind.

5. Die Schöffenbarfreien, Pfleghaften und Bargilden.

Das Schöffenamt, das durch die karolingische Gerichtsverfassung eingeführt war, ist aus den angesehensten Familien besetzt worden, und so hatte sich ein Kreis schöffenbarer Geschlechter gebildet. Wie in der Stadt die patrizischen Geschlechter von den Bürgern sich abschichteten, so erhoben sich auf dem Lande die schöffenbaren Geschlechter über die übrigen Gemeinfreien. Da die angesehensten zu Schöffen genommen wurden, so waren die Schöffenbarfreien meist edelfrei. Sie sind freie Grundbesitzer, nobiles, freie Ritter.[1]) Da aber, wo sich ein freier selbstbewußter Bauernstand vorfand, dagegen nur eine geringe Ritterschaft, da waren auch reiche Bauernfamilien im Besitze der Schöffenbarkeit. Freie, die in den Ministerialenstand eintreten, sich jedoch das Handgemal des freien Mannes bewahrt haben, behielten sich ihre Schöffenbarkeit vor. Sie unterscheiden sich gerade durch diese vorbehaltene Schöffenbarkeit von den althörigen Ministerialen. Auch die Reichsministerialen haben die Schöffenbarkeit. Somit sind die meisten Schöffenbarfreien ritterlichen Standes; es war aber nicht ausgeschlossen, daß in Gegenden, wo Mangel an Rittern vorlag, auch freie Gutsbesitzer dazu gehörten.[2])

Pfleghafte[3]) und Bargilden (Biergelden) sind Bezeichnungen, die soviel wie Steuerpflichtige bedeuten. Es sind bäuerliche Gemeinfreie, die dem Grafen steuerpflichtig sind. Die Pfleghaftensteuer ist nach der bisherigen Auffassung eine ursprünglich öffentlichrechtliche Abgabe gewesen, die demnach nicht die soziale Stellung der Pfleghaften als Gemeinfreie gemindert habe. Aber es gelingt den Grafen, die alte öffentlichrechtliche Bedeutung der Steuer zu verdunkeln und sie privatwirtschaftlich zu verwenden.[4]) Die Zustände, die der Sachsenspiegel wiedergibt, zeigen jedenfalls die Pfleghaften unter privatem Herrschaftsrecht des Königs bzw. seines Vertreters, des Grafen. Man nahm also einen Zerfall alter öffentlichen Rechte an, einen Übergang in privatrechtliche Herrschaft.

Demgegenüber tritt jetzt Adolf Waas[5]) dafür ein, daß der privatrechtliche Zustand von Anfang an vorhanden gewesen sei. Die Pfleghaften seien eine besondere Gruppe von freien Bauern, die auf Grund und Boden saßen, der im Obereigentum des Königs stand.[6]) Deshalb schuldeten sie dem König oder dessen Vertreter (den Freigrafen) Abgaben, ohne daß ihre persönliche Freiheit beeinträchtigt worden wäre.

---

1) E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung 1912 S. 196f.

2) Molitor, Stände der Freien, S. 37f. Beyerle, Die Pfleghaften. ZSavRg. 35. 1914. S. 419.

3) Sachsenspiegel III, 45, § 6. Heck, Die Biergelden, 1900; Derselbe, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 413—489, sucht nachzuweisen, daß die Pfleghaften Stadtbürger seien; ich kann mich dieser Deutung nicht anschließen. Dagegen Amira aaO. Neuerdings hat Heck seine Auffassung nochmals wiederholt in seinem Buch: Pfleghafte und Grafschaftsbauern. 1916. Vgl. dazu v. Schwerin, ZSavRg. 37. 1916. S. 697ff. Ferner: E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. S. 209. Die verschiedenen Theorien über die Pfleghaften siehe bei Molitor S. 44ff. Molitor und Fehr (ZSavRg. 32. 1911. S. 488) sehen in den Pfleghaften abhängige Zinsleute, die unter Beibehaltung eines Freigutes und Wahrung ihres freien Standes in einen grundherrlichen Verband eingetreten sind. Mir scheint diese grundherrliche Theorie nicht das Richtige zu treffen, noch weniger überzeugend sucht v. Wrochem (Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Ssp. 1908) die Pfleghaften als Leute, die nur innerhalb der Grundherrschaft Eigen besaßen, hinzustellen. Molitor schränkte später (ZSavRg. 32. 1911. S. 332) seine Auffassung dahin ein, daß er die Pfleghaften eine bäuerliche, grundbesitzende, abgabenpflichtige Bevölkerungsklasse nennt und es offen läßt, ob diese Abgabenpflicht eine privatrechtliche oder eine öffentlichrechtliche ist.

4) Beyerle aaO. S. 423.

5) A. Waas, Zur Frage der Freigrafschaften. ZSavRg. 38. 1917. S. 146f.

6) S. auch u. unter Vemgerichte.

6. Der Bauernstand.

E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel. 1910. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Dazu die Rezension von Amira in ZSavRg. 27. 1907. S. 379ff. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im MA. ZSavRg. 35 u. 38.

Derselbe Prozeß, der zu dem berufsmäßigen Ritterstand führte, ohne an dem alten Unterschiede von frei und unfrei zu scheitern, hat auch unter Sprengung der alten volksrechtlichen Stände zu den Berufsständen der Bauern und Bürger geführt.

War noch in der karolingischen Zeit die Freiheit das Unterscheidungsmerkmal, das die Bewohner des platten Landes in zwei Klassen schied, so haben schon die verschiedenen Formen besser gestellter Unfreiheit und die Differenzierung der Freiheit selbst die trennende Wirkung dieses Unterschiedes stark beeinträchtigt. Zahlreiche freie Kleingrundbesitzer begaben sich in ein Schutzverhältnis, andere nahmen zinspflichtiges Gut an und erhielten so in der einen oder anderen Weise denselben Herrn, den auch unfreie und hörige Ackerbauer über sich erkennen. Je mehr die Bedingungen der Unfreiheit und Hörigkeit im Laufe der Zeit sich mildern, desto mehr erkennt man in all diesen verschiedenartigen Landbewohnern nur den Bauer mit der ausschließlich ländlichen Beschäftigung, die er auch mit dem abhängigen Freien gemein hat. Seit dem 11. und 12. Jh. ist dieser zusammenfassende, den Berufsstand bezeichnende Begriff Bauer vorhanden.

Trotz dieser nivellierenden Berufsbezeichnung Bauer sind aber nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten noch trennende Standesunterschiede vorhanden. Am wenigsten noch in bezug auf das Kriegswesen. Die im Bauernstand aufgehenden Freien sind zunächst im Prinzip nicht frei vom Kriegsdienst; aber sie werden meist, da kein Bedarf da ist, nicht aufgeboten. So verloren sie allmählich tatsächlich ihr altes Waffenrecht, insbesondere mit dem Aufkommen der Ritterheere. Die unfreien und hörigen Bauern kamen für den Kriegsdienst von vornherein nicht in Betracht.

Seit dem Ende des 11. Jhs. steht der Bauer im besonderen Frieden, er wird in den Friedensgesetzen geschützt. Da er sich nicht mehr selbst zu schützen braucht, geht ihm das Fehderecht verloren. Der vom Fehderecht ausgeschlossene Bauer braucht auch keine Waffen mehr, es erfolgen Waffenverbote für den Bauer. Damit hängt zusammen, daß er auch des Zweikampfs als gerichtlichen Beweismittels verlustig geht.

Hinsichtlich des Steuerwesens ist aber die Scheidung noch deutlich erkennbar. Die Steuerpflicht ist beim Bauernstand nur auf diejenigen beschränkt, die freies Grundeigen besitzen. Es ist also hier sogar eine Unterscheidung selbst bei den aus dem freien Stande stammenden Bauern gemacht, indem die landlosen freien Bauern, die nur fremdes Gut unterhaben, von den steuerzahlenden freien Grundeigentümern geschieden sind. Diese öffentlichrechtliche Unterscheidung hat selbst, nach der bisher geltenden Auffassung[1]), zu neuen Sonderbezeichnungen geführt, man nannte die Freibauern mit freiem Eigen, auf dem die öffentlichen Grafschaftsabgaben ruhten, Pfleghafte (oder Bargilden, Biergelden), die anderen, die kein Eigen hatten, sondern auf fremdem Land saßen: Landsassen. Als sich das Steuerwesen mehr und mehr entwickelte, da sind die freien Bauern die Hauptträger der Bedepflicht, während andere Stände für ihre Reichsleistungen Privilegien erhielten und oft steuerfrei wurden.[2])

1) S. o. S. 132.

2) Früher wurde es so dargestellt, als sei die Bedepflicht ein Ersatz für den Kriegsdienst. Diejenigen, nämlich die gemeinfreien Grundeigentümer, die nicht Heeresfolge leisteten, sollten statt dessen eine Heeressteuer gezahlt haben. Die Steuer soll an das karolingische adiutorium angeknüpft haben und zu einer ständigen Einrichtung geworden sein. Diese Auffassung geht schon auf Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., zurück; vgl. III, § 223, 299, 306, 337; IV, § 343a, 368 Anm. a. Der Stand der Pfleghaften wurde nach dieser Ansicht von dem der Schöffenbaren getrennt durch die Ablösung der Wehrpflicht und die dadurch veranlaßte Belastung des Grundeigentums.

Die Landsassen, freie Erbzinsleute, die nur auf Zinsgut sitzen, die auf Rodeland und Kolonisationsgebiet Wald- oder Marschhufen in freier Leihe erhalten haben, sind nicht zu verwechseln mit den zinsenden Liten, die zu einem Zinsgut geboren sind. Zu den freien Landsassen gehörten aber nicht nur Leute, die Land gepachtet und kein eigenes Land daneben haben, sondern überhaupt die landlose Bevölkerung auf dem platten Lande, soweit sie frei war, also auch Tagelöhner, Zeitpächter. Wenn also Freibauern und freie Landsassen auch zu demselben Stande gehörten, so erkannte man doch ihren ökonomischen und sozialen Unterschied. In Ostfalen ist nachgewiesen, daß diese Trennung sogar in bezug auf den Gerichtsstand sich verfolgen läßt; das Schultheißengericht ist das Gericht für die Pfleghaften, das Gogericht ist dort das Gericht für „die niedrigsten Freien, die Landlosen".[1])

7. Der Bürgerstand.

Die aufblühenden Städte übten eine große Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung aus, Freie, Hörige, Unfreie zogen alsbald in die Stadt. Die landrechtlichen Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Klassen blieben zunächst unausgeglichen.

Unter diesen ist für das eigentlich städtische Leben die wichtigste Schicht die der Kaufleute und Gewerbetreibenden. Die ältesten lateinischen Nachrichten nennen sie mercatores, negotiatores oder cives forenses = Marktleute. Seit dem 11. und 12. Jh. kommen die Ausdrücke burgenses und cives auf, und die spätere deutsche Bezeichnung ist dann borgere oder burgere.

Die gleichen Interessen und die gleiche Lebensweise bewirkt auch in der Stadt, daß diese noch vielgestaltige Bevölkerung zu einem einheitlichen Berufsstand zusammengefaßt wird. Das ist der Begriff der Bürgerschaft. Gefördert wurde diese Verschmelzung durch das Entstehen einer Kirchengemeinde um die Marktkirche. In der Kirchengemeinde bildet sich eine Einheit, die keinen Unterschied macht zwischen Freien und Unfreien, Vollberechtigten und Minderberechtigten, ihre Gemeinschaft gründet sich auf Nachbarschaft. Zuletzt umfaßt die Bürgerschaft alle nachbarlich in der Stadt Zusammenwohnenden.

Da die ausschlaggebende Oberschicht Freie waren und die ganze Entwicklung des städtischen Wesens eine freiheitliche ist, so werden auch die weniger freien Elemente dieser Bürgerschaft in diese Entwicklung hineinbezogen. Haben wir anfangs alle landrechtlichen Stände nebeneinander in der Stadt, also auch Pfleghafte und viel-

---

Die Auffassung der Bede als Heeressteuer ist zuerst von Zeumer und dann durch v. Below erschüttert worden. Zeumer (Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jh., in Schmollers Staats- u. sozialw. Forschungen I, 2) führte sie auf ursprünglich freiwillige Abgaben zurück, und v. Below (Die landständische Verfassung in Jülich und Berg III, 1, ferner Artikel Bede im Handwb. d. Staatsw. und Artikel Grundsteuer daselbst, ferner HZ. 90, S. 322; Z. f. Sozialw. 6, S. 311 Anm. 8; MIÖG. 25. Die Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, S. 455ff. Derselbe, Probleme der Wirtschaftsgesch. 1920. Kap. 9. Die älteste deutsche Steuer) weist vor allem den Zusammenhang der Bede mit der Gerichtsgewalt nach. Trotzdem halten an der Entstehung der Bede aus der Heersteuer fest Kogler (Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des MA., im AÖG. 90, S. 421f.) (vgl. dagegen v. Below, HZ. 90, S. 322); ebenso H. B. Meyer, Hof- und Centralverwaltung der Wettiner, in Leipziger Studien 9, 1902; Schulte, Lehrb. d. Rg. § 83, S. 268f.; Brunner, Grundzüge d. Rg.[7], S. 96 u. 144; Heusler, Institutionen I, S. 164f., II S. 92; v. Amira, Recht, S. 85. Auch Heusler, Vfg., S. 156, spricht von der Heersteuer des Bauernstandes als Ersatz für die Beteiligung am Zug nach Italien. Schröder hat in den späteren Auflagen seines Lehrbuchs diese Auffassung aufgegeben. Unsere Anschauung ist folgende: die Bede ist nicht eine Heersteuer (die Heersteuer existiert neben der Bede, ja, sie kommt selbst kumuliert mit der Bede vor), die Gemeinfreien sind also nicht vom Kriegsdienst befreit und deshalb bedepflichtig, sondern umgekehrt: die Ritter sind durch Privilegien von der Bedepflicht meist befreit. S. auch u. S. 145.

1) E. Meister aaO. S. 163. — Der Sachsenspiegel versteht unter Landsasse oder Gast die Freien, die weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen besitzen, also auch die Kötter, Häusler, Handwerker.

leicht auch Landsassen und die verschiedenen Arten unfreier Stände, so entwickelt sich dann der Grundsatz „Stadtluft macht frei". Die Hörigen und Unfreien streifen die Merkmale ihrer Gebundenheit ab und werden dann auch frei. Ja, im 12. Jh. wird bei Neugründung von Städten, um Ansiedler anzulocken, geradezu das Privilegium erteilt, daß Unfreie, die Jahr und Tag unbeanstandet in der Stadt gewohnt haben, als Freie anzusehen seien.

Das Ergebnis ist zuletzt die freie Bürgerschaft.

Aber diese freie Bürgerschaft ist nur gesellschaftlich und rechtlich ein gemeinsamer Stand gegenüber Adel und Bauernstand. Von den Bauern unterscheidet sie sich noch besonders dadurch, daß sie das Waffenrecht behielt. Innerhalb der Bürgerschaft selbst gab es von Anfang an Gliederungen wirtschaftlicher Natur nach Beschäftigung und Vermögen.

In vielen Städten, besonders den kleineren Landstädten, lebten noch Leute, die einen großen Teil ihrer Betätigung in landwirtschaftlicher Beschäftigung fanden. Der Herkunft nach haben wir in vielen Städten Sondergruppen wie Friesenviertel, Flamen u. a. Dem Vermögen nach schieden sich bald die reichen Kaufherren von den anderen Stadtbewohnern, so zwar, daß in Köln schon im 12. Jh. die Reichen sich zu einer besonderen Genossenschaft, die Richerzeche, zusammenschließen konnten. Und später kam dann noch die Scheidung der ratsfähigen Geschlechter von den Zunftbürgern hinzu.

Nicht alle Stadtbewohner gehörten zur Bürgerschaft. Die Bürgerschaft mußte besonders gewonnen werden; sie war an bestimmte Aufnahmebedingungen geknüpft.

Außerhalb der Bürgerschaft standen meist die Geistlichen, die Juden und die Ministerialen des Stadtherrn.

8. Gerichtsverfassung.

Waitz, Verfassungsgesch. 8, 1—94. Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung. 1842. O. Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Z. f. d. Recht 15. R. Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. ZSavRg. 5. G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. 1881. v. Zallinger, Über den Königsbann. MIÖG. 3; Derselbe, Z. Gesch. der Bannleihe. MIÖG. 10. O. Franklin, Das Königl. und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen. FDG. 4; Derselbe, Das Reichshofgericht im MA. 2 Bde. 1867—1869. J. Brock, Die Entstehung des Fehderechts im Deutschen Reiche des MA. Posen. Progr. 1887. A. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens. 1857. R. Goeke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland. 1875. K. W. Nitzsch, Heinrich IV. u. der Gottes- u. Landfrieden. FDG. 21. S. Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- u. Gottesfrieden in Deutschland. FDG. 23. F. Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. Marburg. Diss. 1887. U. Eggert, Studien z. Gesch. der Landfrieden. Göttingen. Diss. 1875. v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des MA. MIÖG. Ergb. 4. L. Weiland, Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. treuga Heinrici regis. ZSavRg. 8. K. Zeumer, Der deutsche Urtext des Landfriedens von 1235. NA. 28. O. Stobbe, Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbote. ZSavRg. 7. Ch. Eckert, Der sächsische Fronbote im MA. Gießen. Diss. 1897. C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. 1870. J. Schmitz, Die Gogerichte im ehemal. Herzogtum Westfalen. Münster. Diss. 1901. Fehr aaO. F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes. 1907. E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912.

Als Quelle der Gerichtsgewalt galt der König; er gab dem Richter das Recht zur Handhabung der Gerichtsbarkeit; er gab dem Urteil zwingende Kraft und Vollstreckung. Trotzdem ist die Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche keine einheitliche geworden, sie ist vielgestaltig wie das Staatswesen selbst. Es haben sich mannigfache Rechtskreise öffentlichen und privaten Charakters gebildet, die das Bild der karolingischen Gerichtsverfassung in mehr als einer Hinsicht veränderten und vielfältiger gestalteten. Karls d. Gr. Justizgesetzgebung hatte schon bald die Folge gehabt, daß eine niedere Gerichtsbarkeit von einer höheren sich schied. Der Graf verwaltete die

hohe, der centenarius, Schultheiß, die niedere Gerichtsbarkeit. Diese Trennung der iurisdictio alta und bassa blieb das ganze Mittelalter hindurch. Vor den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit gehörten die Kriminalfälle, die an Leib und Leben gebüßt wurden, Streit über Grundeigentum und Freiheit; vor den niederen Richter dagegen Vergehen, die mit Geldstrafe geahndet wurden. Der niedere Richter wird zunächst, und zwar anfangs unter Mitwirkung des Volkes, vom Grafen eingesetzt, er ist dessen Beamter. Aber es bleibt nicht so, später werden die Schultheißengerichte auch Lehen und daher erblich, oder sie gelangen in die Hand eines großen Grundherrn, werden zu Patrimonialgerichten und so den Grafen entzogen, und schließlich lassen sich die Landesherren das Ernennungsrecht erteilen, als sie in der unmittelbaren Besetzung dieser Niedergerichte ein Mittel zur Ausbildung der Landeshoheit erkannt hatten.

Eine weitere Veranlassung zur Zersplitterung der Gerichtsverfassung war gegeben durch die Exemtionen. Hier kommen besonders die Immunitäten in Betracht, die Hofgerichte, dann aber auch die Sonderstellung des Marktgerichtes und die allmähliche Emanzipation des Stadtgerichtes vom Landgericht. Die städtische Jurisdiktion schiebt sich sogar über die Stadtmauern hinaus auf das platte Land.

Und endlich wird das Gerichtswesen erst recht kompliziert durch die fortschreitende Standesgliederung, die wiederum eigene Gerichtskreise schuf; es entstehen, von den geistlichen Gerichten abgesehen, Lehnsgerichte und Dienstmannengerichte.

1. Das königliche Hofgericht.

Am königlichen Hofe existierte keine ständige Gerichtsbehörde mehr, seit der Hofpfalzgraf dort verschwunden war. Die Tätigkeit des früheren Hofgerichtes ist also teils von dem König persönlich übernommen worden, teils ist sie dezentralisiert und übergegangen an das in jedem Herzogtum errichtete Pfalzgrafenamt. Die Pfalzgrafen in Italien bewahren noch einen engeren Zusammenhang mit dem persönlichen Gericht des Königs.[1]) Der König hatte eine doppelte richterliche Befugnis. Einerseits konnte er jeden noch nicht erledigten Rechtsfall vor seine Person ziehen, — ius evocandi, — andererseits legte er das ordentliche Gericht an dem Orte, wo er gerade weilte, lahm und übernahm selbst die Rechtsprechung. Von dem Evokationsrecht machte der König jedoch nur selten Gebrauch, gerade weil er keinen ständigen Gerichtshof zur Verfügung hatte, der solche Streitsachen rasch erledigen konnte, und so war die Gefahr der Verschleppung vorhanden. Die Appellationen und Beschwerden über Rechtsverweigerung richtete man lieber an die Pfalzgrafen, die die Entscheidung darüber jedoch nur so lange behielten, bis die entstehende Landeshoheit der Herzöge ihres Amtsbezirkes sie an sich zog. So verblieb dem König in der Hauptsache nur die Gepflogenheit, im Lande zum Zwecke der Rechtsprechung herumzureisen und auf diese Weise mit dem ordentlichen Gerichte zu konkurrieren und es gleichzeitig zu kontrollieren. Außerdem war der König ordentlicher Richter über die Reichsunmittelbaren, also über die Fürsten, die Reichsministerialen, die Reichsstädte, und analog dazu gehörten vor sein persönliches Gericht Klagen über Reichsrechte und über Reichsgut. Der König zog im Königsgericht als Urteilfinder Fürsten und Mitglieder des Herrenstandes heran; seit dem 12. Jh. sind Reichsfürsten nur in einem aus Fürsten bestehenden Hofgericht gerichtet worden. Im übrigen fehlte es an einer festen Organisation des Hofgerichtes.

Da das Hofgericht unmittelbar an die Person des Königs geknüpft war, so war es außer Tätigkeit, wenn der König entsetzt oder gestorben war. Bei der Thronerledigung ist jedoch mit der Ausbildung des Reichsvikariats des Pfalzgrafen bei Rhein dessen Hofgericht an die Stelle getreten.[2])

1) S. o. S. 120.
2) Über die weitere Bedeutung des Pfalzgrafen bei Rhein als Richter s. o. S. 120.

2. Die Landfriedensgerichte.

Zu allen Zeiten des MA. ist es vorgekommen, daß Fürsten und Große zusammengetreten sind zur gemeinsamen Wahrung des Landfriedens. Das geht zurück bis auf die Versammlungen, die zu Karls d. Gr. Zeit von den missi dominici abgehalten wurden, in denen die Bischöfe und Grafen ihres Missatsprengels zusammenkamen, um über Friedbrecher zu richten. Als das Institut der missi dominici eingegangen war, haben die Herzöge zu diesem Zweck die Großen ihres Herzogtums zusammengerufen. Und auch anderswo, wo keine Herzogtümer existierten, sind solche Landfriedensgerichte für größere Bezirke zusammengetreten, so daß man die eigentümliche Stellung des Thüringer Landgrafen und die Würde des Würzburger Herzogs auf den Vorsitz in größeren Landfriedensgebieten zurückgeführt hat. Zuweilen wurden für das ganze Reich Landfrieden verkündet; so schon einmal 1103 zu Mainz auf vier Jahre. Von Friedrich I. sind uns sogar drei Landfriedensgesetze erhalten, von 1152, die ronkalische constitutio pacis von 1158 und die Nürnberger constitutio contra incendiarios von 1186. Aber erst in der folgenden Periode vom 13. Jh. an beginnt die eigentliche Geschichte der Landfriedensbündnisse und gleichzeitig eine ausgedehntere Landfriedensgesetzgebung.

Verwandt mit dem Landfrieden ist der Gottesfrieden, treuga Dei.[1]) Zuerst ist auf deutschem Boden für die Diözese Lüttich 1081 ein Gottesfrieden verkündigt worden, dann 1083 für die Diözese Köln, 1085 zu Mainz für das ganze Reich. Die Verkündigung des Gottesfriedens ging von der Kirche aus, und sie hatte den Zweck, die Fehdelust und die Gewalttätigkeiten einzuschränken. Es wurde bestimmt, daß an den kirchlichen Hauptfesten und an bestimmten Tagen der Woche, — in Deutschland meist von Freitag abend bis Montag früh[2]), — jegliche Gewalttat strengstens verpönt sei. Eingeschlossen in den Gottesfrieden waren alle dem Gottesdienst geweihten Personen und Orte.

3. Die Landgerichte (Königsbann, Grafengericht).

Bis ins 13. Jh. haben sich die karolingischen Grafengerichte als die ordentlichen öffentlichen Gerichte erhalten, wenn auch zahlreiche Exemtionen im Laufe der Zeit die Wirkung der öffentlichen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt hatten und das Grafenamt selbst den Einfluß des Lehnswesens erfahren hatte, als es ein erbliches Lehen geworden war. Man hielt aber noch daran fest, daß jede Grafschaft mit einem Grafenrichter besetzt sein mußte; wenn also einmal ein Fürst mehrere Grafschaften erworben hatte, so mußte er in den Grafschaften, in denen er nicht selbst das Grafenamt ausübte, einen anderen Grafen, Vizegrafen, einsetzen.

In der fränkischen Zeit war die Hochgerichtsbarkeit des Grafen eine königliche Vollmacht; der Graf richtete unter Königsbann. Im Laufe der Zeit hat man die Hochgerichtsbarkeit als inhärierenden Bestandteil der ordentlichen Grafengewalt aufgefaßt, und ein besonderer Königsbann wurde nur für besondere Fälle nötig. Für diese bestimmten Ausnahmen war der Königsbann ein Annex des Grafenamtes. Der Sachsenspiegel[3]) nennt als solche besondere Königsbannsachen das Eigengut und die Verbrechen Schöffenbarer. Daß das Urteil über Eigen zum Inhalt des Königsbannes ge-

1) Vgl. außer A. Kluckhohn (s. o.) noch Huberti, Studien z. Rechtsgesch. des Gottes- und Landfriedens. 1892. Um 1033 ist zuerst eine treuga Dei in Aquitanien, 1041 in Frankreich verkündet worden. Dann auch in Italien, Spanien und England. Die ersten drei Lateransynoden 1123, 1139, 1179 machten den Gottesfrieden verbindlich für die ganze Christenheit. Auch wurden sie in das corpus iuris can. aufgenommen.

2) Die Begrenzung war verschieden; öfters von Mittwoch abend bis Montag früh, in England von Samstag abend an.

3) Der Schwabenspiegel kennt diesen Königsbann nicht.

hört, erklärt sich daraus, daß das Eigen im Schutze des Königs, im Königsfrieden stand. Für die Unterstellung der Verbrechen Schöffenbarer unter den Königsbann ist neuerdings[1]) die ansprechende Vermutung als Erklärung aufgestellt worden, daß die Schöffen als Reichsbeamte aufzufassen seien und mit ihren Angehörigen, den Schöffenbaren, deshalb der besonderen königlichen Gerichtsbarkeit unterstanden. Wir haben also beim Grafenamt die Gerichtsleihe der ordentlichen Gerichtsgewalt und die Bannleihe der außerordentlichen Gewalt in Königsbannsachen zu unterscheiden. Aber der Königsbann wird ebenso erblich wie die Grafengewalt. Nur muß der Lehnserbe besonders um die persönliche Beleihung mit dem Königsbann bitten; sie kann ihm aber nur versagt werden, wenn er nicht die ganze Grafschaft geerbt hat. In Markgrafschaften war es anders; dort finden wir keinen besonderen Königsbann. Der Grund ist der, daß in Markgrafschaften das Eigen nicht unter den Königsschutz, sondern unter den Markgrafenschutz gestellt war, und daß es keine Schöffengerichte, mithin keine Schöffen und Schöffenbaren dort gab.

Das Grafengericht war in dem Gebiet des fränkischen Stammes ein **Schöffengericht**, im Bereich des sächsischen Stammes war nur das Grafengericht bei Königsbann ein Gericht mit Schöffen. Die Schöffen leisteten dem König einen Amtseid, und sie wurden vom König mit ihrer Amtsbefugnis ausgestattet. Die Schöffen wurden entnommen aus dem Stande der Freien, einerlei, ob freien Herren oder freien Bauern[2]); nur in Ostfalen und vielleicht in Holstein und Thüringen waren Bauern, sowohl Pflichafte wie freie Landsassen, vom Schöffenstuhl ausgeschlossen und somit das Schöffentum allein dem Herrenstande vorbehalten. Die Ausdrücke Schöffenbarer und Schöffe verhalten sich zueinander wie eine Standesbezeichnung zu einer Amtsbezeichnung. Jeder Schöffe ist Schöffenbarer, er gehört zu dem Geburtsstand der Schöffenbaren, aber nicht jeder Schöffenbare konnte Schöffe sein, konnte das Amt des Schöffen ausüben. Unter Schöffenbaren haben wir also die Schöffen und ihre Familienangehörigen zu verstehen. Jedoch war ihre Standesstellung durch ein Anrecht an freies Eigengut, das im Bezirke des betreffenden Schöffengerichtes lag, beschränkt; man nannte dieses Eigen Handgemal.[3]) Nur wer Handgemal hatte, wer selbst auf dem Handgemalsgrundstück saß oder noch einen Anteil daran hatte, konnte Schöffe und Schöffenbarer sein. Mit dem Handgemal war das Recht auf einen Schöffenstuhl und das Recht auf die Sondervorzüge des Schöffenbaren verbunden.[4]) Das Schöffenamt war ein erbliches Amt, es vererbte vom Vater auf den ältesten Sohn, und wenn kein Sohn vorhanden

---

1) Fehr aaO. S. 55.

2) Darauf hat schon Heusler, Institutionen I, S. 165 Anm. 7 aufmerksam gemacht; neuerdings Heck, Sachsenspiegel, S. 340f.

3) S. auch o. S. 129; daselbst Anm. 5 die Literatur über das Handgemal.

4) Im Archiv für Kulturgeschichte 1906 (Bd. 4), S. 393f. habe ich darzutun versucht, daß die mittelalterlichen Bezeichnungen hantmal, hantgemal u. a. auf zwei verschiedene Wurzeln zurückgehen, von denen die eine Zeichen, signum chirographum, bedeutet, die andere (vgl. mallus, mallare) eine Beziehung zur Gerichtsstätte enthalte. Frühe ist bei der Anwendung des Ausdruckes hantgemal eine Begriffsvermischung eingetreten, indem bald die eine, bald die andere Bedeutung hineinspielte. Beim Vorkommen des hantgemal im 13. Jh. in Beziehung zu den Schöffenbaren ist wohl an das rechtserhebliche Grundstück zu denken, dem der mallus-Begriff zugrunde liegt, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß man an dem Haus auf dem Handgemalsgrundstück das Handmal = signum, Hausmarke und an dem Schöffenstuhl ebenfalls das Handzeichen angebracht hat. Heck, MIÖG. 28, S. 49f. gibt die Bedeutungsverschiedenheit zu, will aber nicht die eine Bedeutung „forum beweisend" anerkennen. Er ist in seinem Buch, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 500f. und in zwei Aufsätzen: Die neue Hantgemalstheorie Wittichs (VSozWg. 4, S. 356f.) und Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis, in MIÖG. 28, S. 1f. dafür eingetreten, daß hantgemal Heimat bedeutet habe. Etymologisch ist dies nicht zu erweisen, und ursprüngliche Bedeutung kann es deshalb nicht gewesen sein, aber durch das Mittelglied der Bedeutung „den mallus bezeichnendes Grundstück" kann es leicht zu der Bedeutung Ursprung, Heimat gekommen sein. Wo das Hantgemal im obigen Sinne lag, da war die Heimat.

war, auf den ältesten schöffenbaren Schwertmagen. Wie enge Schöffentum und schöffenbarer Stand mit dem Handgemalsgut zusammenhängen, das geht daraus hervor, daß Freie, die in den Ministerialenstand übertraten, sich aber das Anrecht am Handgemal bewahrten, auch die Schöffenbarkeit beibehalten. In der Folge sind es geradezu vorwiegend solche Ministerialen, die das Schöffenamt besetzen. Die alte Siebenzahl der Schöffen ist noch vielfach beibehalten, jedoch zeigt sich auch anderwärts eine Vermehrung der Schöffenstühle auf 12 und bis auf 14. Die Aufgabe der Schöffen war, das Urteil zu finden. Der Umstand konnte das vorgeschlagene Urteil schelten. Blieb eine Schelte aus, so galt das Urteil der Schöffen als rechtskräftig und wurde vom Richter verkündigt.

Außer den Schöffen verzeichnete das mittelalterliche Landgericht noch einen notwendigen Beamten für die Exekution. In der karolingischen Verfassung war der Unterrichter gleichzeitig Gerichtsvollzieher; — jetzt waren beide Funktionen voneinander getrennt und ein eigener Beamter, den der Graf ernannte, geschaffen worden für Zwecke des Botendienstes und der Vollstreckung. Er hieß Fronbote, Scherge, Büttel, Weibel, lateinisch praeco und budellus. Bei den Ostfalen und Thüringern kam auch ein Oberfronbote vor unter der Bezeichnung Schultheiß[1]), lateinisch praefectus, in Holstein Overbode genannt. Sein Amt war ein Lehen und deshalb von Mitgliedern des Adels besetzt, der Fronbote war gewissermaßen das Haupt der Aristokratie dem Grafen gegenüber, er war Beisitzer im echten Ding und Vertreter des Grafen. Er war Grafschaftsfronbote, sein Wirkungskreis war die ganze Grafschaft, nicht etwa bloß ein Unterbezirk.

Die Grafschaft hatte für jede Zentene, Huntari, in Sachsen für jeden Go, eine besondere echte Dingstätte, auch die bayerischen Landgerichtsbezirke, die sogenannten Pflegen, hatten mehrere Dingstätten, die wohl ursprünglichen Siedelungsbezirken entsprachen. Diese Stätten hießen Dingstühle, Königsstühle, in Bayern Schrannen. Der Graf, Landrichter, Pfleger bereiste seine Grafschaft und hielt an den Dingstühlen echtes Ding ab, so daß jährlich an jedem echten Dingstuhl dreimal, also alle 18 Wochen, Gericht gehalten wurde, das aber nicht für den betreffenden Gerichtsbezirk, sondern für die ganze Grafschaft zuständig war. Dieses echte Ding war Gericht unter Königsbann. Wenn es nötig war, konnte einem solchen echten Ding nach 14 Nächten ein Nachding folgen, das dann wie das echte Ding ebenfalls ein Schöffengericht war, dem der Graf bei Königsbann vorsaß. Im Fränkischen war das echte Ding allgemeines Hochgericht für die causae maiores aller Stände, im Sächsischen war es nur zuständig für Königsbannsachen.

Daneben hatte der Graf Grafschaftsgericht zu halten, und zwar nach Bedarf. Das war also gebotenes Ding. Es war zuständig für Nicht-Schöffenbare, also für die Landbevölkerung und für Sachen, die nicht dem Königsbann vorbehalten waren. Dieses Grafschaftsgericht ohne Königsbann oder gebotene Grafengericht ist nicht an die echte Dingstätte gebunden. Im fränkischen Rechtsgebiet ist das gebotene Ding Schöffengericht, das sächsische Grafengericht ohne Königsbann kennt keine Schöffen. Im gebotenen Ding fränkischen Rechts kann an Stelle des Grafen auch der Zentenar oder Vikar den Vorsitz führen, im sächsischen gebotenen Ding präsidiert nur der Graf allein. Das fränkische gebotene Ding ist Niedergericht, das sächsische Grafengericht ohne Königsbann ist von dem echten Ding nur dadurch unterschieden, daß ihm die Königsbannsachen fehlen und die Dinggemeinde beschränkt ist.

---

1) Die Namensgleichheit mit dem fränkischen Schultheißen darf nicht zu einer Verwechslung seiner Stellung mit der des fränkischen führen.

Ferner konnten auch außerordentliche Dinge, Afterdinge, abgehalten werden, neben den ordentlichen Königsbanngerichten außerordentliche Königsgerichte.

In besonderen Fällen konnte der Graf ein Botding befehlen, zu dem dann die Freien aller landrechtlichen Gerichtsgemeinden der Grafschaft dingpflichtig waren; im übrigen waren bei einem echten Ding nur die Schöffen regelmäßig besuchspflichtig, dagegen alle Freien, sowohl freie Herren wie Gemeinfreie des Gerichtsbezirks, in dem das Gericht abgehalten wurde, waren dingpflichtig auf Ladung durch den Richter. Im gebotenen Grafending war natürlich nur dingpflichtig, wer geladen war. Fürsten waren vom Landgericht befreit, da sie ihr eigenes Gericht der Fürstengenossen vor dem König hatten. Ministerialen wurden infolge des Eintretens altfreier Geschlechter in die Ministerialität ebenfalls später am Landgericht dingpflichtig.

Nach alter Sitte konnte bei handhafter Tat jeder Verbrecher nach kurzem Notgericht, zu dem der Graf durch Landgeschrei einladen ließ, verurteilt werden.

4. Exemte Gerichte der Domänen und der Kirchenimmunitäten.

G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen MA. 1903. E. Stengel, Grundherrschaft und Immunität, in ZSavRg. 25, S. 286f. G. Seeliger in HVschr. 1905 S. 129f. Stengel in ZSavRg. 26, S. 418f. und im NA. Bd. 30. E. Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jh. 1907. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Tübingen. Diss. 1907. Alfons Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jh. 1908. G. Seeliger, Staats- und Grundherrschaft in der älteren deutschen Gesch. Leipziger Univ.-Progr. 1909. E. Stengel, Zur Gesch. der Kirchenvogtei u. Immunität, VSozWg. 1912, S. 120f. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. 1913. v. Below, D. deutsche Staat des MA. 1914 S. 252ff. K. Hofmann, Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten. 1914. Werminghoff im Grundriß, 2. Aufl., S. 79. 81.

a) Domänen.

Vom gewöhnlichen öffentlichen Gerichte der Grafschaft waren von vornherein ausgenommen die Königsgüter, fisci, insofern als dort der Domänenamtmann, iudex, später oft Schultheiß genannt, die niedere Gerichtsbarkeit hatte, während zu Zwecken der hohen Gerichtsbarkeit die jährlich vom Königshofe ausgesandten missi dominici tätig waren. Als die Königsboten als delegierte Richter fortfielen, sind Vögte für die einzelnen Domänen eingesetzt worden, die meist dem Stande der Reichsministerialen entnommen wurden und absetzbar waren. Eine Anzahl dieser Vogteien ist dann die Wege des Lehenswesens gegangen; sie sind lehnbare Vogtämter mit nachfolgender Erblichkeit geworden.[1]) Da, wo das Reich Burgen auf Reichsgut errichtete und Burgkommandanten, praefecti, sogenannte Burggrafen, ansetzte, war dieser Präfekt der Burg meist gleichzeitig Vogt und oberster Richter auf der Domäne. Auch wo solche Reichsburgen (im späteren Sinne)[2]) nicht errichtet wurden, wurde oft der Vogt des Reichsgutes Graf genannt; er war nichts anderes als Vogt des fiscus, Graf der Domänen war nur ein Titel.[3])

Nach Analogie der Vögte des Reiches auf den Domänen haben auch die Immunitätsgebiete der Kirchen ihre Vögte erhalten. Die Stellung des Kirchenvogtes entspricht der anfangs geringeren Bedeutung der Immunität und wächst dann mit dem veränderten Charakter der Immunität.

---

1) H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. 1905. S. 149f.

2) Nicht in dem Sinne von urbes, ummauerten Orten, wie sie Heinrich I. errichtete, sondern als Burgen in unserem heutigen Sprachgebrauch.

3) Auf dem Reichsgut Dortmund-Brakel hieß der Verwalter der Domäne, der Fortsetzer des karolingischen iudex fisci, schon 1189 comes Tremoniensis, dem später die deutsche Bezeichnung Grave to Dortmunde entspricht. Er war natürlich kein landrechtlicher Graf, sondern Domanialgraf, d. h. ein Reichsministeriale als Verwalter des Reichsgutes. Da keine eigentliche Reichsburg in Dortmund war, hieß er nicht Burggraf. Vgl. A. Meininghaus, Die Grafen von Dortmund. 1905, 2. Aufl. 1915; Derselbe, Burg und Stadt Dortmund. 1907.

b) Immunität.

Ende des 9. Jhs. begann die Immunität ihren Charakter zu ändern. Der Immunitätsvogt erhielt, zuerst nachweisbar 871, dann im 10. Jh. immer häufiger „staatliche Bevollmächtigung", dadurch, daß er mit dem Königsbann beliehen wurde. Die Immunitätsgerichtsbarkeit ist durch solche königliche Vollmacht in den Königsdienst eingetreten, sie beteiligte sich an den öffentlichen Aufgaben. Das äußert sich bei Kriminalfällen[1]) (Königsbannsachen), in denen jetzt der Immunitätsvogt Kompetenzen erhält, die er bisher nicht gehabt hat. Er wird zuständig für causae maiores bei Klagen Externer gegen Zugehörige der Immunität. Nur wird die Einschränkung gemacht, daß der Vogt dem Grafen Rechenschaft schuldig ist, wenn ein Freier der Grafschaft von einem Immunitätsinsassen geschädigt wurde. Der Vogt ist dem Grafen verantwortlich für die richterliche Erledigung des Falles im Vogteigerichte, und er mußte auch dem Grafen die der Grafschaft verwirkten Bußgelder ausbezahlen. Umgekehrt mußte aber auch der Graf, wenn ein Grafschaftsfreier einen Immunitätszugehörigen verletzte, dafür sorgen, daß Genugtuung geleistet wurde. Der Vogt erschien dann im Grafengericht und verlangte Gerechtigkeit.[2]) Von dieser letzten Überordnung des Grafengerichtes über den Vogt abgesehen, sind aber jetzt der Graf und der Vogt einander gleichgestellt; jeder hat die gleichen Befugnisse für sein Gebiet.[3]) Die niedere Immunität hat sich jetzt zu einer Immunität höherer Art umgebildet, sie hat Hochgerichtsbarkeit erhalten und ist dadurch der Grafschaft ebenbürtig geworden.

Schon ältere Immunitätsprivilegien haben sich hie und da auf alle Besitzungen der betreffenden Kirche bezogen, die augenblicklichen wie die zukünftigen, und haben auch die in Streulage befindlichen Güter mit einbezogen. Das Streben der großen geistlichen Stifte ging nun allgemein im 10. Jh. darauf aus, über den geschlossenen Immunitätsbezirk hinaus überall da, wo sie auch Grundbesitz erworben hatten, dieselben Rechte zu erlangen wie in der unmittelbaren Immunität. Solche Rechte erhalten sie in den Ottonischen Privilegien; es wird ihnen über gewisse Orte, Dörfer, Güter usw. der königliche Gerichtsbann verliehen.[4]) Es entstehen also Bannkreise, in denen einem Stift durch ein Privileg der Gerichtsbann verliehen wurde, gerade wie in den Immunitätsprivilegien für den Bezirk der Grundherrschaft. Da die Form dieser Bannprivilegien sich den Bestimmungen der Immunitätsurkunden angleicht, so kann man die neue Bannherrschaft eine „über die Grenzen der Grundherrschaft hinausreichende Immunität" nennen.[5]) Die Bannimmunität verhält sich

1) Vgl. die Urk. Ottos II. für Herzebrock vom J. 976 (Stumpf 142) und die Heinrichs III. für die freien Malmannen der Osnabrücker Kirche (Stumpf 2404). Vgl. auch v. Wickede, Klostervogtei, S. 43 Anm. 2. Waitz, Vfg. 4², S. 452, Anm. 2.

2) Darin unterschied sich die Stellung des Immunitätsvogtes von der des Grafen: der Vogt mußte, sei es daß er Kläger oder Beklagter war, im Grafengericht erscheinen und seine Sache führen, der Graf dagegen nicht im Immunitätsgericht. Nur darin erkennt E. Stengel eine gewisse Unterordnung des Vogtes unter den Grafen (ZSavRg. 25, S. 305), während G. Seeliger (aaO. S. 106) weiter geht und das Immunitätsgebiet ein Gebiet der Grafschaft nennt, weil er ein Erwerben der Hochgerichtsbarkeit über die freien Hintersassen durch die allgemeine Immunität leugnet. Nach seiner Auffassung ist „nicht Austritt aus der Grafschaft zu folgern: nur weite Selbstverwaltung innerhalb der Grafschaft" (S. 104).

3) Man hat diese Immunitätsvogtei auch grundherrliche Grafschaft genannt. Rietschel, Markt u. Stadt S. 158. Auf den Unterschied von Beamtenvogt und Herrenvogt macht aufmerksam: A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 1919.

4) Bannbezirke sind in Westfranzien schon früher nachgewiesen. Dopsch aaO. 2 S. 121f. Für Prüm nimmt Aubin (Entstehung der Landeshoheit, S. 287) schon für 893 Bannbezirke, potestates, an. Er sieht darin selbständige Bannbildungen ohne ausdrückliche Verleihung. Gegenüber diesem „ewigen Prozeß" der natürlichen Bannbildungen erblickt er in den Ottonischen Bannverleihungen nur eine Episode, allerdings für die wichtigsten Plätze des Reichs (S. 290).

5) Seeliger aaO. S. 113: „beide berühren sich im innersten Wesen ihrer Gewalt." Die von Seeliger geprägten Begriffe engere und weitere Immunität haben Mißverständnis und seinen Streit mit S. Rietschel hervorgerufen. Rietschel in MIÖG. 27, S. 416, und VSozWg. 9, S. 213f.

nun aber zur Grafschaft genau so, wie die grundherrliche Immunität sich zur Grafschaft verhalten hat. Die Bannbezirke sind aus der Grafschaft herausgeschnitten, und in ihnen ist der Stiftsvogt an die Stelle des Grafen getreten, jedoch mit derselben Modifikation, die wir schon kennen, daß der Vogt im Grafengericht erscheinen muß. Der Immunitätsherr ist deshalb noch nicht Graf dieses Bannbezirks, der Gerichtsbann erhebt ihn noch nicht zum Grafen über diesen Bezirk. Aber es ist nur noch ein kleiner Schritt, der schon bald nach den ersten Bannschenkungen getan wird, daß nun auch ganze Grafschaften an geistliche Immunitätsherren verliehen werden. Das war eine politisch kluge Maßregel der Ottonen; denn dadurch wurden die Einkünfte dieser Grafschaften und die Tätigkeit der Grafschaftsinhaber in den Dienst des Reichs gestellt zu einer Zeit, wo die weltlichen Grafschaften durch das Eintreten der Erblichkeit der Einwirkung des Reiches verloren gingen.

Waren so die Grafschaften durch die Immunitätsbezirke durchlöchert, verkleinert und gesprengt worden, so setzen sie sich doch bald wieder gegen das Umsichgreifen der Immunitäten zur Wehr. Sie bilden ebenfalls Bannbezirke über zerstreutes Immunitätsgut. Das territoriale Prinzip der Gerichtsbarkeit ist im Vordringen und verscheucht die Gerichtsbarkeit entlegener Immunitätsherrschaften über verstreute Güter und Lehen. Es vollzieht sich eine räumliche Auseinandersetzung zwischen Grafschaft und Immunität im rückläufigen Sinne. Andererseits hat die Stellung des Immunitätsherrn und indirekt auch der Einfluß des Königtums im Immunitätsgebiet in der Folgezeit dadurch Einbuße erlitten, daß das Vogtamt in ein Lehen umgewandelt wurde. Auch sonst hielt sich die Immunität nicht in der im 10. Jh. errungenen Höhe. Sie ist im 12. und 13. Jh. wieder von ihrer Machtstellung zurückgesunken und hat vielfach die Kriminalgerichtsbarkeit wieder verloren.[1])

5. Lehns- und Dienstmannengerichte.

Dieses sind Gerichte für private Beziehungen innerhalb eines bestimmten Kreises von Personen wie auch zwischen diesen und ihren Herren.

Das Lehnsgericht erstreckte sich auf das Lehen und das Lehensverhältnis, es betraf Streitigkeiten der Lehnsleute untereinander und zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann. Der Lehnsherr war verpflichtet, ihm „Lehnrechtes zu helfen". Richter war der Lehnsherr; wenn er Partei war, einer seiner Vassallen. Berufung ging an den Oberlehnsherrn, in letzter Instanz an den König. Der König hielt Lehnsgericht mit den Fürsten im Hofgericht; die Fürsten hielten es ab mit ihren Vassallen in ihrem Lehnhofgericht, der sogenannten Lehenkammer.

Das Dienstmannengericht.

Für alle Streitigkeiten der Dienstmannen untereinander und für alle Rechtsfälle zwischen Dienstmannen und Herren gab es ein besonderes Gericht, in dem die Ministerialen die Urteilfinder waren, während der Herr oder der von ihm bestellte Vertreter, Vogt, der Vorsitzende war. Für Streitigkeiten der Ministerialen mit Dritten war das Dienstgericht nicht zuständig; sie gehörten vor das ordentliche Landgericht, vor dem der Herr seinen Ministerialen vertrat.

Die Freien, die um eines Lehens willen in die Ministerialität eintraten, werden, wie sie sich ihre Zuständigkeit im Landgericht offen hielten, so auch, wenn sie neben dem Ministerialenlehen ein vassallitisches Lehen hatten, ihre Zugehörigkeit zum Lehnsgericht sich bewahrt haben. Da lag es für sie nahe, daß sie sich auch in Streitsachen über ihr Ministerialenlehen an das ihnen zugängige Lehnsgericht der Freien wandten. Das wird die Folge gehabt haben, daß man Lehenssachen der Ministerialen überhaupt,

1) E. Stengel, ZSavRg. 25, S. 320ff.

also auch der Altministerialen, lieber vor das Lehnsgericht brachte als vor das Ministerialengericht. Auf diese Weise vollzog sich dann allmählich eine Angleichung der Altministerialen an die Neuministerialen und den Stand der Freien. Das Dienstgericht wurde zu einem Lehnsgericht.

Das Hofgericht.

Alle unter das Hofrecht fallenden Sachen wurden im Hofgericht entschieden. Zuständig waren alle diejenigen Personen, die in wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Hofe standen. Dingliche Fragen, die sich auf ihr Wirtschaftsgut bezogen, fielen in die Sphäre des Hofrechts und kamen im Hofgericht, das der Hofherr mit seinen abhängigen Leuten abhielt, zum Austrag.

9. Das Finanzwesen.

v. Below, Artikel „Bede", im H. d. Staatsw. II, S. 349—351. Joh. Falke, Bete, Zins und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung von 1485. M. d. Ver. f. Erforschung . . . vaterl. Gesch. u. Kunstdenkmale 19, 1860. E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten Freiheitsbrief 1311. Marburg. Diss. 1888. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum Geldrischen Erbfolgekrieg. Z. d. Berg. G.Ver. 26. 28. 29 auch als T. III von demselben, Landständische Verfassung von Jülich und Berg. 1885—1891. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jh., in Schmollers Forschungen I, Derselbe, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren MA. HZ. 81. J. Schwalm, Unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der kgl. Städte aus der Zeit Friedrichs II. NA. 23 und MG. Constitutiones III. B. Post, Über das fodrum, Beitrag zur Geschichte des italienischen und des Reichssteuerwesens. Straßburg. Diss. 1880. A. Schulte, Zu dem neuaufgefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes 1241. ZGORh. NF. 13. Niese, Verwaltung des Reichsguts. 1905.

Joh. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869. K. Biedermann, Das deutsche Zollwesen im MA. VSchr. f. Volksw., Politik u. Kultur 78.

1. Domäneneinkünfte.

Die Einnahmen des Reiches und die Privateinnahmen des Königs sind in dieser Periode zwar als voneinander verschieden erkannt; aber sie sind doch ebensowenig scharf getrennt worden wie Reichsgut vom Hausgut der Dynastien. In mancher Beziehung mag eine verschiedene Behandlung eingetreten sein (so bei Veräußerung), aber eine konsequente Trennung war noch nicht durchgeführt. Die Einnahmen aus Reichsgut sind zu dynastischen Zwecken verwendet worden, ebenso wie die Einnahmen aus Familiengut zu Reichszwecken. Gefördert wird schließlich dieses Zusammenlaufen der Einkünfte noch dadurch, daß das staufische Hausgut, das auch das salische Erbgut in sich schloß, wieder zu Reichsgut ausgewachsen ist.

Soweit das Reichsgut durch Ausstattung der geistlichen Fürsten zu bischöflichem oder abteilichem Reichskirchengut geworden war, bezog das Reich daraus nur noch geringe bare Einkünfte, es sei denn, daß es das nutzbare Spolien- und Regalienrecht[1]) bei Vakanzen daran geltend machte. Eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Belastung war die Abgabe, die sich der König für die Investitur zahlen ließ. Bei niederem, nicht fürstlichem Reichskirchengut übte der König durch einen bestellten Vogt die Vogtei aus und bezog die Einnahmen aus seinem Eigentumsrecht, soweit sie nicht zur Dotierung der betreffenden Kirche preisgegeben waren, vor allem einen Teil der Gerichtsgefälle. Bedeutender waren die indirekten Leistungen des Reichskirchengutes dadurch, daß der König oft dort einkehrte, und währenddessen die Abgaben für Gericht, Münze, Zoll auf diesem Gebiete in die königliche Kasse flossen, oder dadurch, daß die Berufung der Bischöfe und Äbte an den Hof und ihre Verwendung zu Gesandtschaftsreisen den geistlichen Stiften große Ausgaben auferlegten. Auch die Dotierung der geistlichen Hofbeamten mit Pfründen von Reichskirchen gehört hierher. Man faßt diese Einnahmen aus dem Reichskirchengut als servitium regis zusammen.[2])

1) S. o. S. 107.
2) S. im Grundriß Reihe 2 Abt. 6 Werminghoff², S. 57.

Natürlich konnte der König in dringendem Notfalle auch eine außerordentliche Reichssteuer von den Reichskirchen einziehen.

Die Einnahmen des Reiches aus dem nicht verkirchlichten Reichsgut waren teils privatrechtlicher Natur, teils öffentlichrechtlichen Charakters. Die privatrechtlichen waren die aus der Reichsgrundherrschaft fließenden Erträgnisse. Der König war Reichsgrundherr und bezog daher Zinsen in Naturallieferungen oder Geld aus dem Reichsgut, grundherrlichen Zehent, Banngelder, wie Bannwein und Brauabgabe, in Reichsstädten Häuserzinse u. dgl.

2. Regaliennutzung.

Öffentlichrechtliche Einnahmen sowohl auf Reichsgut als im ganzen Reich überhaupt zog der König aus der Nutzung seiner Regalrechte.[1]) Solange das Strandregal, Stromregal, Bergregal, Salzregal u. a. nicht an Landesherrn und Städte verloren gingen, zog das Reich daraus noch bedeutende Vorteile. Das Stromregal ergab Gefälle aus der Stromgerichtsbarkeit, Brückengelder, Hafen- und Fähreeinnahmen, Leinpfadgelder, Einnahmen aus Mühlen und sonstigen Wasserbauten, aus Inseln u. dgl.; das Berg- und Salzregal brachte auf Reichsboden direkte fiskalische Ausnutzung und von Privatbetrieben den Berg- und Salzzehnten. Abgaben warfen ab das Schutzregal für verliehenen besonderen Schutz, das Geleitsregal für erteiltes sicheres Geleit. Direkte Einnahmen zog der König aus dem Bodenregal und dem damit zusammenhängenden Wildbannrecht und Fischereirecht, oder wenn er sie nicht direkt nutzte, so erhielt er Abgaben für die Verleihung an andere. Das Münzrecht des Königs lieferte den Schlagschatz, soweit er nicht durch Münzverleihung seit dem 10. Jh. an geistliche und weltliche Herren überging. In Reichsstädten konnte das Reich noch länger sich Einnahmen wahren aus der Aufsicht über Maß und Gewicht. Wichtige Einkünfte hatten früher die Zolleinrichtungen abgeworfen; die Erträgnisse daraus waren aber sehr zusammengeschrumpft, da durch Zollverleihungen das Zollrecht vielfach an die Fürsten verloren gegangen war. Auch zahlreiche Zollbefreiungen hatten die Einnahmen aus dem Zollregal verringert. Das Reich erhob jetzt Zölle nur noch auf nichtfürstlichem Gebiete, auf Krongütern, insbesondere in Reichsstädten. Es galt jedoch als feststehend, daß neue Zollstätten nur durch das Reich errichtet werden dürften, — später in fürstlichen Territorien jedoch nicht ohne Genehmigung des Fürsten. Königliche Zollstätten wurden häufig vom Reich als Lehen vergeben; dabei wurde bestimmt, daß der Ertrag einer solchen Zollstätte nicht durch Zollbefreiungen leiden dürfe. Auch das Marktrecht erwies sich als Einnahmequelle, weil es Marktzoll, Marktgerichtsgefälle, Bannbußen und Budengelder einbrachte. Durch Verleihung des Marktrechtes an Grundherren ist auch diese Finanzquelle geschädigt worden. Sie trat aber wieder in Kraft, wenn der König an dem Marktorte anwesend war. Das königliche Heimfallrecht brachte dem Reiche das erblose Gut ein. Nicht geringe Einnahmen boten die mittelalterlichen Strafbestimmungen, besonders die Vermögenseinziehung bei Majestätsverbrechen und Reichsacht und ferner die verwirkten Bannbußen. Von den Gerichtsgefällen empfing ein Drittel der Graf und zwei Drittel der König.

3. Tribute und Geschenke.

Tributzahlungen verschiedener Völker, wie Slawen, Böhmen, sind zuzeiten eine wichtige Einnahmequelle des Reiches gewesen. Besonders aus Italien bezogen die Könige zeitweise bedeutende Summen, die nicht bloß aus regelmäßigen Leistungen sich zusammensetzten, sondern auch in außerordentlichen Fällen vermehrt wurden, wie zur Abwendung von Strafen oder als Gegenleistung für die königliche Anerkennung erworbener und angemaßter Rechte der italienischen Landesgewalten und der Städte.

1) S. o. S. 107—109.

Auch in der Form von Geschenken wurde solche Geldleistung von fremden Fürsten und Gemeinwesen dargebracht. Freiwillige Gaben bieten die Großen des Reiches, wie seit alters, wenn der König durch ihr Gebiet zieht, oder wenn sie selbst an den Königshof kommen. Bei festlichen Gelegenheiten, besonders Hochzeiten, war es üblich. Auch Reste der alten regelmäßigen Jahrgeschenke haben sich erhalten.

4. Die Bede.

Aus einer ursprünglich freiwilligen Leistung, an die noch der Name Bede, petitio = Bitte, erinnert, hat sich eine öffentlichrechtliche Abgabe entwickelt, die zunächst auf Grund der Gerichtsbarkeit vom Grafen oder in Immunitäten vom Vogt erhoben wurde, später in der landesherrlichen Gewalt begründet galt. Die Leistung geschah in Naturalien oder in Geld, seit dem 13. Jh. überwogen Geldzahlungen. Die Bede ist eine Grund- und Gebäudesteuer für das platte Land sowohl wie für die Stadt; aber während sie auf dem platten Lande zum Teil direkt von den einzelnen Grundstücken erhoben wurde, war sie bei den Städten eine Gemeindelast. Der Gemeinde war vom Landesherrn eine Gesamtsumme auferlegt worden, die Verteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen blieb der Stadtgemeinde überlassen. Bedefrei waren die Rittergüter; wenn aber ein Ritter bedepflichtiges Bauernland hinzuerwarb, so wurde ihm dafür die Bedefreiheit bestritten. Auch bäuerliche Lehen und durch Privilegien besonders bevorzugte Besitzungen genossen Bedefreiheit. Zum Teil war auch der geistliche Grundbesitz von der Bede befreit. Die Städte hatten hinsichtlich der Bede oft einige Vergünstigungen dadurch, daß die Abgabe früh zu einem geringen städtischen Satze fixiert worden war, oder dadurch, daß ein Landesherr Befreiung oder Verminderung der Bede für eine Stadt eintreten ließ.

Früher hat man in der Bede eine pflichtmäßige Abgabe vom Grundbesitz erblickt, eine Grundsteuer, die wegen des Besitzes von Grundstücken erhoben wurde. In Städten war es der Besitz eines Hauses, der das Steuermotiv lieferte. Jedenfalls faßte man sie nicht als Personensteuer, die auf den Köpfen ruhte, auf. Auch unterschied man sie von einer Vermögenssteuer, weil nicht nach Verhältnis der Größe des Besitzvermögens eine sich ändernde Vermögensabgabe verlangt wurde, sondern eine gleichbleibende Grundabgabe. — Später faßte man die Bede auf als einen Ersatz für nicht geleisteten Heeresdienst. Die Bedefreiheit des Ritterstandes gab den Anlaß zu dieser Erklärung, da man den Grund dieser Bedefreiheit in dem Kriegsdienst des Ritters mit Roß und schwerer Rüstung vermutete. Der Landesherr hätte danach als Entschädigung dafür, daß er mit den Rittern allein den Reichskriegsdienst leistete und die Landesverteidigung übernahm, von den nicht Kriegsdienst Leistenden eine Beihilfe erhoben. Somit hätte die Bede den Charakter einer Heeressteuer gehabt. Indessen die Bede als eine Entschädigung für eine andere Leistung zu erklären, ist nicht angängig; sie wurde von den Landesherren eingeführt, als die wachsenden staatlichen Aufgaben eine öffentliche Beisteuer nötig machten. Aber Befreiungen traten ein, wenn andere Leistungen dem Landesherrn ein Äquivalent boten.[1])

Dadurch, daß die Landesherren das Bederecht für sich in Anspruch nahmen, wurden die Bedeeinnahmen des Königs auf Reichsstädte und den Reichsbesitz in den Reichsvogteien eingeschränkt.

Die Verwendung der Reichseinnahmen richtete sich in erster Linie auf die Bestreitung der Kosten der Hofhaltung. Durch die Reisen des Hofes wurden diese Lasten, besonders das servitium regis, auf verschiedene Gegenden verteilt. Seit dem 12. Jh. werden nur noch geistliche Fürsten und Reichsstädte dazu heimgesucht. Außer dem Unterhalt des Hofes mußten die Geschenke, die der König zu gewähren hatte, von den Reichseinkünften bezahlt werden. Geschenke machte der König bei der Königs- und Kaiserkrönung; bei der Reichsheerfahrt beschenkte er vielfach die Reichsministerialen, damit sie die Ausgaben für den Feldzug tragen konnten; er beschenkte Kirchen, Klöster, Reichsfürsten und selbst die Kurie aus den verschiedensten Anlässen. Aus den Reichsfinanzen mußten Befestigungen von Reichsstädten, Burgenbau und sonstige

1) Es ist das besondere Verdienst v. Belows, wiederholt den öffentlichrechtlichen Charakter der Bede betont und eine richtigere Auffassung von ihr verbreitet zu haben. S. o. S. 134.

Bauten des Reiches beglichen werden, oder aber diejenigen, die sich an diesen Bauten beteiligten, wurden von anderen Abgaben für das Reich befreit.

10. Das Heerwesen.

Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II. Straßburg. Diss. 1877. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom 10.—12. Jh. Leipzig. Diss. 1885. L. Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite. FDG. 7, S. 113f. Rosenhagen, Die Reichsheerfahrt von Heinrich VI. bis Rudolf I. 1885. Lindt, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit. Tübingen. Diss. 1881. v. Fürth, Ministerialen, S. 215f. Fischer, Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt. 1883. Köhler, Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. 3 Bde. 1886—1893. M. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reichs, in Preuß. Jahrbücher 39; vgl. auch die allgemeinen Werke: Waitz, Vfg. 8, S. 95 bis 215. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, § 294 und 437. H. Brunner, Grundzüge[7] 143. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen I. 1864. Schröder Rg.[6], 558ff. Heusler, Vfg. 134ff.

Ein Reiterheer ist zuerst im Südwesten des fränkischen Reichsgebietes in den Kämpfen mit den Arabern aufgestellt worden. Die Kämpfe mit den gut berittenen Ungarn und später die Römerzüge haben ebenfalls zu einer Bevorzugung der Reiterheere geführt. Die Fußtruppen konnte man nur auf einem weniger entlegenen Kriegsschauplatz rasch und bequem verwenden, dagegen bot ein berittenes Heer entschieden Vorteile für den Fernkrieg. So wurde notgedrungen das Reichsheer ein Reiterheer; die Reiter wurden gestellt durch die Vassallen des Reiches und durch die Vassallen der Senioren; für den gemeinen Mann war der Kriegsdienst zu Roß viel zu kostspielig. So war das Heer ein Vassallenheer geworden, ein Feudalheer. Aber wenn dies auch der tatsächliche Gang der Entwicklung war, so ist doch im Prinzip der Kriegsdienst derer, die nicht zu Roß dienen konnten, nicht aufgegeben worden. Wiederholt hören wir, daß auch Fußtruppen dabei waren[1]), jedenfalls konnte der Kriegsdienst bäuerlicher Fußtruppen verlangt werden. Wo aber genug Reiterei vorhanden war, verzichtete man auf Fußsoldaten; die Reitertruppen behandelten die bäuerlichen Fußgänger sogar mit Geringschätzung.

Das Recht, das Aufgebot zu erlassen und dessen Größe zu bestimmen, stand anfangs noch unbeschränkt dem König zu; aber es war üblich, daß auf einem Hoftag oder einer Reichsversammlung über eine Heerfahrt beraten und Beschluß gefaßt wurde.[2]) Seit der Zeit Heinrichs V. haben die Reichsversammlungen sich ein Mitwirkungsrecht gesichert. Seitdem mußten sie gehört werden über Festsetzung der aufzustellenden Truppenzahl, über die Verteilung der Gesamtziffer auf die einzelnen Kontingente, über die Zeit und den Ort der Zusammenkunft des Heeres.

Die Personen, an die der König das Aufgebot direkt richtete, haben sich gegenüber der Karolingerzeit durch die Bevorzugung des Reiterdienstes etwas geändert. Der König forderte in erster Linie die Reichsministerialen und die Lehnsmannen des Reiches zum Feldzug auf, die ihm durch ihre Dienstmannenpflicht und durch die Vassallenpflicht zu Kriegsdienst zu Roß besonders verpflichtet waren. Von dem karolingischen Aufgebot an die Grafen und Senioren war dasjenige an die Grafen, soweit es sich auf die in der Grafschaft wohnenden freien Bauern bezog, die nicht einem Lehnsherrn unterstanden, für den persönlichen Kriegsdienst kaum mehr von Bedeutung, da in der Grafschaft nur wenige Allodialbesitzer noch saßen, die aus eigenen Mitteln, ohne Lehen, Reiterdienst im Heere leisten konnten. Immer mehr haben solche Allodialherren ein Lehen zu erhalten gesucht, um dadurch materiell in der Lage zu sein, ritterlich zu leben und Reiterdienst zu tun. Ihr Kriegsdienst war dann aber Lehnsdienst, und auf diese Weise hat das Lehnswesen das Grafenaufgebot immer mehr verringert.

1) Heusler, Vfg. S. 134, interpretiert den Bericht Widukinds III, c. 2 über Ottos I. Feldzug nach Frankreich: „32 Legionen Strohhüte tragender Bauern, ohne Zweifel also Fußvolk."
2) Waitz, Vfg. 6[2], S. 443; 8, S. 98.

Was aus den Senioren der Karolingerzeit geworden ist, läßt sich nicht bis ins einzelne verfolgen; die meisten werden Reichslehen genommen haben oder Vassallen der Fürsten geworden sein und so den Kriegsdienst förderhin als Lehns- und Vassallenpflicht geleistet haben. Einzelne große Grundherren haben sich auch von jedem Lehnsverhältnis frei gehalten, und auf sie bezieht sich wohl die Stelle des Schwabenspiegels[1]): „die niht lehen von dem Riche hant, dem gebütet der künig wol die hervart"; das Reich bot sie auf.

Im übrigen richtete sich das Aufgebot jetzt hauptsächlich an die Reichslehensträger, nämlich an die weltlichen und geistlichen Fürsten und die Grafen, soweit sie direkt dem Reich unterstanden. Diese leisteten aber ihren Kriegsdienst nicht bloß auf Grund des Lehens, sondern auch auf Grund ihrer Staatsstellung. Deshalb stellten sie ihr Kontingent an Reitern nicht nur vom Umfang ihres Lehens, sondern von ihrer ganzen Macht, die sich aus Lehen, Allod, Vogteien und anderen Gerechtsamen zusammensetzte.[2])

Dem König fehlte die Kraft, seinem Aufgebot den nötigen Nachdruck zu verleihen. Deshalb ließ er sich noch ein eidliches Versprechen des Kriegsdienstes geben. Unter Heinrich IV. war es allgemein üblich, die einzelnen Krieger eidlich zum Feldzug zu verpflichten, später wurde auf den Reichsversammlungen den Kontingentherren dieses Versprechen abgenommen. Die schwankende Reichstreue der Fürsten machte den Eid unentbehrlich; aber ihre Heerpflicht ist nicht erst durch den Eid geschaffen, sondern nur befestigt worden.

Allgemeine Wehrpflicht galt nach wie vor bei Landesgeschrei im Falle der Landnot, wo jeder Landfolge tun mußte, doch hatte diese Verpflichtung insofern ihre Grenzen, als nur bestimmte Bezirke aufgerufen wurden. Eine örtlich begrenzte allgemeine Pflicht rief auch der Burgbann hervor, der zum Bau und zur Instandhaltung von Befestigungen und Burgen die Anwohner verpflichtete.

Dem Befestigungswesen hat erst Heinrich I. seine besondere Sorgfalt gewidmet, indem er den Osten durch ummauerte Wohnstätten gegen feindliche Einfälle sicherte. Der König hat also damals noch das uneingeschränkte Recht, Burgen und Ummauerungen anzulegen, das im Laufe der Zeit nur noch auf Reichsgut und dem Gebiet geistlicher Fürsten ihm gewahrt blieb, bis im Jahre 1220 durch die confoederatio cum principibus ecclesiasticis der königliche Burgenbau auch im geistlichen Fürstentum fortfiel und sich fortan nur auf Reichsbesitz beschränkte. Die Burghut konnte der König anfangs auf Grund der Wehrpflicht jedem gebieten; später gab es einen besonderen Besatzungsdienst durch Ministerialen, eine Burgmannenverfassung.[3])

Eine Beschränkung des Königs in der freien Verfügung über den Heeresdienst der Untertanen war auch insofern eingetreten, als gewisse Provinzen kraft besonderer Privilegien den Vorzug genossen, nur bei Kriegszügen in bestimmte Gegenden Heeresfolge leisten zu müssen. Besonders die Marken hatten vielfach dieses Vorrecht erhalten, damit die Grenze nicht von militärischer Macht entblößt würde. Derselbe Grund wird maßgebend gewesen sein, als 1156 das aus der bayerischen Mark gegründete Herzogtum Österreich die Konzession erhielt, daß es nur an Kriegen in die Nachbarschaft sich zu beteiligen brauche.[4])

1) Schwabenspiegel, Lehnrecht 8. Vgl. auch Schröder, Rg.[6] S. 560, Anm. 10.
2) Heusler, Vfg. S. 137; Schröder, Rg.[6] S. 560.
3) Siehe Näheres unten Abschn. IV Kap. 6, 2.
4) Vgl. das sog. Privilegium minus vom 17. September 1156: nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit. Ausgabe bei Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsprivilegien, im österr. Archiv 8, 1852, S. 110f. und Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte im MA.[4] S. 312. Vgl. auch W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. f. d. Herzogtum Österreich, 1902, S. 137 bis 139; dazu die Rez. von Tangl, ZSavRg. 25, 1904, S. 253ff.

Das Aufgebot des Königs an den Reichslehnsträger hatte die Wirkung, daß dieser seinerseits seine Ministerialen und Vassallen aufbot und diese wiederum die von ihnen abhängigen Mannen. Wieviel Mannen einer aufbieten durfte, das ergab sich aus den Lehnsverträgen mit den Mannen und wurde auch durch eine gewisse Stetigkeit im Herkommen geregelt. Wurde aber von Reichs wegen zu einer Heerfahrt von einem Herrn ein größeres Kontingent verlangt, als er von seinen Lehnsleuten fordern konnte, so mußte er noch Soldritter anwerben. Wenn ein Lehnsmann von zwei und mehr Herren Ritterlehen hatte, so mußte er demjenigen die Heerpflicht leisten, der ihn zuerst aufgeboten hatte; seinen anderen Lehnsherren mußte er aber für den nicht geleisteten Kriegsdienst einen Teil der Lehnserträgnisse eines Jahres als Heersteuer, hostenditium, entrichten. In ähnlicher Weise wurde eine Heersteuer gezahlt, wenn aus anderen anerkannten Gründen die Kriegspflicht nicht erfüllt werden konnte. Unberechtigtes Fernbleiben von der gebotenen Heerfahrt zog dagegen den Verlust des Lehens nach sich.

Die Kriegspflicht eines Vassallen beschränkte sich nicht etwa darauf, daß er, wohl ausgerüstet zu Pferde, sich einstellte, er mußte vielmehr außer einem Streitroß auch ein Marschpferd mitbringen und zwei bis drei berittene, leichtbewaffnete Knechte stellen. Ferner mußte er außer für seine Ausrüstung auch auf sechs Wochen für die Verpflegung sorgen. Nach diesen sechs Wochen mußte der Kontingentsherr für die Verpflegung aufkommen. Diese Regelung des Proviantwesens hatte zur Folge, daß das Heer einen gewaltigen Troß hinter sich herschleppte, der die Bewegungsfreiheit sehr behinderte. Deshalb wurde seit Heinrich IV. die Änderung getroffen, daß der zur Verpflegung eines Heeres nötige Proviant requiriert werden durfte. Die vom Kriegsdienst befreiten Kirchen und Klöster mußten Naturallieferungen beisteuern. Zuweilen wurden besondere Proviantmärkte für das durchziehende Heer angeordnet, so im Rheinland. Gras, Heu, Holz und Wasser mußten unentgeltlich abgegeben werden. Das Futter, fodrum, für die Pferde wurde requiriert, in Italien gab es dafür besondere Futtermärkte. In Feindesland wurde die Verpflegung durch Plünderung erzwungen.

Die Gliederung des Vassallenheeres geschah nach Kontingenten. Der Reichsfürst führte sein Kontingent oder ernannte einen Führer. Der König oder ein von ihm bestellter Feldherr war der Oberanführer.

IV. Der Übergang in neue Verfassungsformen. Das 13. und 14. Jahrhundert.

Das Lehnswesen mit allen seinen Konsequenzen, insbesondere die Erblichkeit der Amtslehen, hatte die von Karl d. Gr. beabsichtigte, geregelte und überall eingreifende Zentralverwaltung wieder ganz untergraben. Schon die Karolinger haben ja den Beamtenstaat trotz der guten Anfänge unter Karl nicht konsequent durchzuführen verstanden und so schon selbst den Keim zu seinem Untergang gelegt. In den folgenden Jahrhunderten haben die Grafen und Herzöge das direkte Regieren der königlichen Zentrale möglichst auszuschalten gesucht. Von einem Hineinregieren in die Lokalverwaltung seitens des Königs ist wenig zu merken und findet sich nur da eine sichtliche Wirkung und ein nennenswerter Umfang, wo der König gerade sein Hoflager aufgeschlagen hatte und mit den ordentlichen lokalen Einrichtungen in Konkurrenz trat. Im übrigen waren die Fürsten in der Hauptsache dazu da, dem König in Friedenszeiten die Einkünfte aus ihren Bezirken zu vermitteln, in Kriegszeiten außerdem ihm Krieger zu liefern und dann im allgemeinen ihm als Ratgeber und zu Ehrendiensten, wie Gesandtschaften, zur Verfügung zu stehen.

Das brachte zunächst dem Reiche keine Nachteile und tat dem Ansehen des Königtums keinen Abbruch. Denn zu den Aufgaben, die das Königtum vom 10. bis

13. Jh. zu erfüllen hatte, bedurfte es gar keiner bis in alle Details dringenden komplizierten Verwaltungsmaschine. Die Hauptaufgabe war, den Frieden zu schützen; der König mußte den Frieden verbürgen nach außen, er mußte aber auch im Inneren des Reiches dem einzelnen den Frieden gewährleisten durch Bestrafung der Friedbrecher. Dazu mußte er nur Macht und Ansehen haben, und solange er die besaß, sah es leidlich aus im Reiche. Die gesetzgeberische Tätigkeit des Königtums ergab daher in erster Linie eine Strafgesetzgebung, und die Kirche, auf die sich ja der Staat in dieser Zeit stützte, lieh ihm hierbei ihre Hilfe durch die Betonung des Gottesfriedens und durch eine parallel gehende kirchliche Strafverwaltung. Voraussetzung zur gemeinschaftlich staatlichen Arbeit war allerdings der Friede zwischen Staat und Kirche und die dadurch verbürgte Gemeinsamkeit der Interessen.

Beide Grundlagen des mittelalterlichen Staatswesens waren ins Wanken geraten. Der Friede zwischen Kaiser und Papst hat seit dem 11. Jh. Stoß auf Stoß erhalten, und die reale Macht des Königtums war durch Veräußerung königlicher Rechte und materieller Hilfsquellen untergraben worden.

Mit der wachsenden Bedeutung des Geldes trat seit dem 13. Jh. an die Stelle der Verlehnung des Reichsgutes und der Reichsrechte die Verpfändung. Durch Nichteinlösung der Verpfändungen hat die Macht des Reiches nicht minder dauernde Einbußen an Hoheitsrechten, Einnahmen und Untertanen erlitten als vorher durch Verlehnung und Erblichkeit der Lehen.

Das Verhältnis des Königs zu den Reichskirchen ist seit dem Wormser Konkordat ein anderes geworden, die Inhaber dieser Bistümer und Abteien sind nur noch unter dem Gesichtswinkel des Lehnsinhabers vom Königtume abhängig. Die geistlichen Fürsten gelten als Vassallen und werden in das Lehnswesen eingefügt. Etwa seit den Staufern ist der Lehnsstaat fertig, und die Folgen des Lehnswesens stellen sich nunmehr ein bei allen Beamtenkategorien, bei weltlichen und geistlichen Fürsten. Indem sich immer festere Grundsätze für die Behandlung der Reichslehen entwickeln, tritt die Auffassung des an die Person des Königs gebundenen Reiches zurück.[1]) Das Reich erscheint jetzt als etwas Alleinbestehendes; es ist getragen von den Fürsten und ist ein Begriff neben dem Königtum. Das Königtum darf diesem Reich nichts entfremden, es darf ihm kein Reichsfürstentum entziehen.

Je mehr das Königtum seinen Schwerpunkt nach Italien verlegt, und je mehr es besonders in der Zeit der Doppelwahl an Besitz und Rechten einbüßt, desto mächtiger wächst neben ihm das Reichsfürstentum empor. Hier liegen die Keime für eine ganze Reihe von Neubildungen, die im Interregnum neue Nahrung erhalten haben. Über den Reichsfürsten heben sich die Kurfürsten als eine besonders bevorrechtete Klasse empor, die Reichsfürsten streben nach Territorialhoheit, neben ihnen kommen die Städte empor. Alle drei suchen Anteil an der Reichsregierung zu gewinnen, und das führt zum regelrechten Reichstag einer ständischen Volksvertretung.

Das Ende der Feudalzeit ist dann gekommen mit den Versuchen, das Reich auf eine andere Grundlage zu stellen durch die Reformen des folgenden 15. Jhs. Die zentralistischen Bestrebungen, wie sie in der Erhebung des gemeinen Pfennings durch die Pfarrer oder im Verbot des Fehdewesens durch den ewigen Landfrieden uns entgegentreten, atmen einen ganz anderen Geist als den des Feudalismus. Und in den aufstrebenden Territorien werden die lehnsrechtlichen Anschauungen durch ein neues Beamtentum überwunden.

1) v. Below (Staat des MA., S. 181) gibt den persönlichen Charakter des mittelalterlichen Staates zu, möchte aber die Bezeichnung privatrechtlich für dieses persönliche Verhältnis zum Herrscher vermieden wissen.

1. Die Weiterentwicklung der Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums.

Waitz, Vfg. 6², S. 161f., 189f. G. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle. SB. Wiener Ak. 1857, 1858 etwas abgeändert (auch: Vermischte Schriften III). H. Haedicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. Pforta. Progr. 1872. L. Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jh. FDG. 20. O. Harnack, Das Kurfürstenkolleg bis zur Mitte des 14. Jhs. 1883. R. Tannert, Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufern und die Wahltheorie des Sachsenspiegels. 1884. L. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. 1884. W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zur Mitte des 13. Jhs. 1889. R. Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurkollegs. 1893. Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1893 (vgl. dazu Seeliger MIÖG. 16, 1895 und Entgegnung von Lindner MIÖG. 17). G. Seeliger, Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. Z. f. Gw. Monatsbl. NF. 2. 1897. Th. Lindner, Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. MIÖG. 19. G. Seeliger, Königswahl und Huldigung. HVSchr. 1. 1898. Th. Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. 1899. A. Grillitsch, Die Zusammensetzung des Kurfürstenkollegiums. Klagenfurt. Progr. 1897. H. Bresslau, Z. Gesch. der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jhs. DZ. f. Gw. NF. 2. 1897. v. Wretschko, Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle. ZSavRg. 20. 1899. M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs. Kap. I, Der Einfluß des Papsttums. Berlin. Diss. 1903. Schröder, Rg.⁶, S. 516f. Heusler, Vfg. S. 208, 210, 232, 260. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. 1910. H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen u. d. Entstehung des Kurfürstentums. 1911. K. Zeumer, Ein Reichsweistum über die Wirkung der Königswahl NA. 30, S. 406ff. M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter u. ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. 1911. Derselbe, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. 1912. M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg von s. Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein 1338, in Zeumers Quellen u. Studien V, 1. 1913. — Man vergleiche auch B. Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstentums. 1913. M. Buchner, Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs. HJb. 36. 1915. S. 110ff. u. 326ff.

Einzelne Kurstimmen: O. Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl. SB. Wiener Ak. 1855. A. Müller, Gesch. der böhmischen Kur von Rudolf I. bis Karl V. 1273—1519. T. 1. Würzburg. Diss. 1891. K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jh. HZ. 94. 1908. K. A. Muffat, Gesch. der bayrischen und pfälzischen Kur. Abh. München Ak. 1870. P. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der bayrischen und pfälzischen Kur. SB. München Ak. 1884 und Gesammelte Schriften II, S. 165f. 1905. M. Buchner, Die Entstehung der deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern. 1913. Derselbe, Teilnahme Bayerns an den deutschen Königswahlen im frühen MA. (Riezler-Festschrift) 1913. Derselbe, Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl 1198 (Festgabe Grauert) 1910. Krammer, Ursprung der brandenburgischen Kur (FBPrG. 26). 1913. Derselbe, Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle (NA. 39). 1913. U. Stutz, Der Erzb. v. Mainz und die deutsche Königswahl. 1910. A. Hofmeister, Das Krönungsrecht des Mainzer Erzb. HVSchr. 1912. M. Buchner, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes. HJb. 32. 1911.

Die Kurfürsten haben anfangs vor den anderen Reichsfürsten nur Vorrechte bei der Königswahl; erst später erlangen sie andere Vorzüge. Deshalb ist ihr Ursprung auch bei der Königswahl zu suchen. Aber wie es gekommen ist, daß sich auf der Basis der Wahlberechtigung aller Fürsten eine besondere Gruppe der Kurfürsten gebildet hat, das hat zu vielen Kontroversen Anlaß gegeben.

A. Die Theorien zur Erklärung der Entstehung des Kurfürstentums.

Von den verschiedenen Theorien, die über die Entstehung des Kurfürstentums aufgestellt worden sind, heben wir folgende hervor:

1. *Die Erzämtertheorie.*[1]) Diese Theorie leitet das Kurrecht her aus dem Besitz eines Erzamtes. Sie ist zuerst vom Sachsenspiegel[2]), also mitten in der Zeit des sich

1) Vertreter dieser Theorie sind: Waitz, Vfg. 6 und GGA. 1859, S. 641. E. Meyer, MHL. 3, S. 129. Winkelmann, HZ. 32, S. 76f. Seeliger, Forschungen über das Entstehen des Kurkollegs, nennt die Erzämtertheorie die annehmbarste Hypothese. E. Rosenstock, Königshaus und Stämme 911—1250. 1914. S. 223. Dazu die Kritik von Buchner, HJb. 36. 1915. S. 125ff.

2) Sachsenspiegel III, 57, § 2: „In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte; die andere die herthoge von Sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von Brandenburgh, die kemerere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten

bildenden Kurfürstenkollegiums, angedeutet worden und hat auch bis heute angesehene Anhänger gefunden. Es ist indessen nicht recht ersichtlich, wie im Wesen der Erzämter innerlich das besondere Wahlrecht begründet sein soll.[1]) Eike v. Repgow kennt noch kein alleiniges Wahlrecht der Kurfürsten; wir entnehmen seinen Worten unzweideutig, daß alle Fürsten des Reiches kurberechtigt sind. Aber er spricht von sechs Fürsten, die die ersten an der Kur sind. Bei der Nennung der drei rheinischen Erzbischöfe nimmt der Spiegler nicht Bezug auf ein Erzamt[2]); die theoretische Begründung des Vorrechtes der rheinischen Kurfürsten durch ein Erzamt findet sich erst später, als Eikes Theorie schon ihre Wirkung tat und diesen theoretischen Ausbau verlangte. Wohl aber bringt Eike das Vorrecht der weltlichen Fürsten, des Pfälzers, des Brandenburgers und des Sachsen, in Zusammenhang mit deren Erzamt, kommt aber dadurch sogleich in die Verlegenheit, erklären zu müssen, der Schenke des Reiches, der Böhme, habe kein Kurrecht, weil er kein deutscher Mann sei. Indem er diese Ausnahme feststellt, gibt er zu, daß das Erzamt an sich nicht das Kurrecht nach sich gezogen habe. In der Tat hat der Böhme das Schenkenamt bekleidet, als er noch kein Wahlvorrecht hatte. Im übrigen werden die Erzämter erst im 13. Jh. in den einzelnen Fürstentümern erblich, es konnte also vorher, als die Ämter noch unter den Fürsten wechselten, ihre zufällige Ausübung nicht die Quelle des besonderen Kurrechtes gewesen sein. Noch bis in den Beginn des 13. Jhs. sind die dem König geleisteten Ehrendienste keine eigentlichen Ämter gewesen. Die Fürsten, die solche Dienste gelegentlich verrichtet haben, sind immer von Fall zu Fall damit betraut worden. Darin änderte sich auch nichts, als 1184 zum erstenmal der Ausdruck Amt, officium, dafür verwandt wurde, es war damit auch nur ein einmaliges Amt gemeint. Der Ausdruck Erzämter, archiofficia, kommt vollends erst in dem zweiten Viertel des 14. Jhs. auf, und deshalb sollte er füglich auch für die vorher liegende Zeit nicht verwandt werden.

Das erste Mal, daß ein Reichsfürst nicht nur für einen bestimmten Fall eines der Ehrenämter ausübt, sondern schlechthin als Inhaber eines solchen Amtes bezeichnet wird, ist 1208 überliefert, wo dem Herzog von Sachsen in der Chronik des Erfurter St. Petersklosters der Titel marscalcus beigelegt ist.[3]) Bezüglich Sachsens konnte sich demnach Eike auf eine vorliegende Tatsache stützen, was aber noch nicht beweist, daß für den Sachsen dieses Ehrenamt die Quelle seines Wahlrechtes war.

---

alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen." Der Sachsenspiegel beeinflußt bald die zeitgenössischen Schriftsteller, z. B. zum Jahre 1240 Albert v. Stade: „ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis . . . Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est." MG. SS. 16, 367. Vgl. auch M. Buchner, Erzämter S. 5 Anm. 2; dort die Ansichten der verschiedenen Forscher zur Deutung der Sachsenspiegelstelle.

1) Die hauptsächlichsten Bedenken gegen die Erzämtertheorie siehe bei Haedicke, ferner bei Lindner passim, so MIÖG. 18, S. 580; „Hergang" usw. S. 62, macht er auch darauf aufmerksam, daß die weltlichen Kurfürsten erst sehr spät das Erzamt in ihren Titel einfügten, und daß es in den Wahldekreten bis zur Goldenen Bulle nie erwähnt wird. Neuerdings hat sich auch Buchner (Entstehung der Erzämter, S. 272) gegen die Erklärung des Wahlrechtes aus einem Erzamt ausgesprochen.

2) Er hätte es auch nicht gekonnt, da das Erzkanzleramt Triers erst 1308 begründet wird. Trotzdem tut es Martin v. Troppau, der in seiner Chronik die Erzämtertheorie aufnimmt und für Trier ein solches Amt konstruiert, als dieser Erzbischof es noch nicht hatte.

3) Gegen Buchner, der schon 1208 den Herzog von Sachsen im Besitz des ständigen Marschalltitels nachweisen wollte (aaO. S. 103), vgl. die beachtenswerten Einwendungen von Riedner, HJb. 1913. S. 848f. Buchner will auch das Brandenburger Anrecht auf den Kämmererdienst bis auf 1152 zurückführen (S. 108). Krabbo (Die Urkunden des Markgrafen Otto I. . . . vom Jahre 1170 im Jahresber. des HV. zu Brandenburg. H. 41. 42. 1910) ist der Ansicht, daß Albrecht d. Bär „es zuwege gebracht hat", daß die „Kämmererwürde mit der Markgrafenwürde verbunden wurde". Vgl. auch M. Krammer, Der Ursprung der kurbrandenburgischen Kur. FBrPrG. 1913. S. 352f. und die Kritik Buchners, HJb. 36. 1915. S. 326ff.

Jedenfalls erwies sich eine früher vertretene Ansicht als ein Irrtum, daß die Stammesherzöge schon im erblichen Besitz der „Erzämter" gewesen seien[1]), und selbst wenn es der Fall gewesen wäre, daß früher an Bayern das Schenkenamt und an Schwaben das Kämmereramt dauernd gehaftet hätte, dann wäre die Übertragung dieser Ämter von Bayern und Schwaben an Brandenburg und Böhmen zu dauerndem Besitz und das dadurch angeblich begründete Wahlrecht noch nicht erklärt. Wenn das Erzamt die Grundlage des Vorstimmrechts gewesen wäre, dann wäre es auch auffallend, daß 1275 das Kurrecht des bayerischen Herzogs in der Aussage des Pfalzgrafen vor dem Hofgerichte ratione ducatus begründet werden konnte. Die Entstehung der Ämtertheorie im Sachsenspiegel ist ganz durchsichtig. Der Spiegler, der nach einer Erklärung suchte, warum gerade die tatsächlich vorhandenen Hauptwähler die „ersten an der Kur" waren, fand das Charakteristische für diese Zugehörigkeit zu dem bevorzugten Wählerkreis darin, daß sie Reichsehrenwürdenträger waren. Er schrieb zwei sächsischen Fürsten dieses Vorrecht zu; der Markgraf von Brandenburg wird uns von ihm zum erstenmal als Besitzer des Kurrechtes genannt. Da lag es nahe, gerade das Merkmal, wodurch der Brandenburger sich von anderen Fürsten unterschied, besonders zu betonen. Und das war das Kämmereramt, das damals der Brandenburger innehatte, wobei es Eike aber nicht entging, daß er dann den Ausschluß des Böhmen anders motivieren mußte.

Zweifellos hat nun aber die Ämtertheorie Eikes große Wirkung auf die Auffassung vom Entstehen der Kurfürsten schon im 13. Jh. gehabt.

Die Erzämtertheorie war entstanden, gewissermaßen abgelesen von den tatsächlichen Verhältnissen. Die zufälligen Inhaber der Erzämter im Anfang des 13. Jhs. waren die angesehensten Fürsten, die mächtigsten Reichslehnsfürsten und daher tatsächlich die ersten an der Kur; ihr Vorrecht liegt nicht im Erzamt, sondern in ihrer allgemeinen Stellung begründet.

2. *Die Krönungstheorie.* Mit der Erzämtertheorie zusammenhängend, gewissermaßen eine Einschränkung dieser Theorie auf nur eine Seite des Erzamtes darstellend, ist die Krönungstheorie. Die Krönung soll rückwirkend auf die Wahl den Einfluß gehabt haben, daß die Beamten, die hauptsächlich an der Krönung beteiligt waren, auch die hauptsächlichsten Wahlfürsten wurden.[2]) Durch die Krönung wird ja der König erst in sein Amt eingewiesen; es ist einleuchtend, daß man diesen investierenden Fürsten leicht auch ein besonderes Recht auf die Wahl zuschrieb. Indessen ihre Beteiligung an der Krönung ist doch eine recht ungleichwertige. Wäre die Krönung die alleinige Quelle ihres Wahlrechtes, so hätte dies ein Kurkolleg ergeben müssen, in dem der Kölner Erzbischof eine Hauptrolle spielte. Immerhin wird aber die Tätigkeit bei der Krönung mit beigetragen haben, daß gewisse Fürsten vor anderen einen Vorzug erhielten, ihnen ein größeres Ansehen eingeräumt wurde.

3. *Die Einsetzungstheorien*[3]); sie schieden sich wieder in eine kuriale und in eine imperiale.

Zunächst findet sich in der päpstlichen Dekretale „Venerabilem" (1202) die Idee einer translatio imperii durch den Papst auf Karl d. Gr., und das wurde schon vom Stricker so umgedeutet, daß Karl d. Gr. das Kurrecht der deutschen Fürsten begründet habe. Seitdem gab es eine karlische Fassung, wonach Karl d. Gr. das Kurfürstenkolleg eingesetzt habe.

Im Gegensatz dazu bringt zuerst Martin von Troppau in seiner Chronik (vor 1277 geschrieben) die Version, daß nach der Ottonenzeit das Kurkolleg eingesetzt

1) Vgl. O. Harnack aaO. S. 42f.
2) H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch.[7] 1919. S. 135.
3) Von Buchner Kurfürstenfabel genannt.

sei.[1]) Er sagt weder, daß vom Papst, noch daß vom Kaiser diese Einsetzung ausgegangen sei, er bringt vielmehr diese erste Nachricht ohne eine ausgesprochene Tendenz.

a) *Die kuriale Formulierung.* Schon bald nach Martin von Troppau im Tractatus anonymus, dann in den Schriften des Tholomeus von Lucca[2]), bei Landulf von Colonna, Giovanni Villani, Agostino Trionfo u. a. ist diese Erzählung im kurialen Sinne gedeutet. Es entstand daraus die Auffassung: auf Betreiben Ottos III. habe Gregor V. das Kurkolleg begründet.

Bis ins 17. Jh. hat diese Auffassung zahlreiche Anhänger gehabt. Unter den neueren Forschern hat O. Lorenz in der Kundgebung Urbans IV.[3]) vom 31. August 1263 „Qui coelum" die Einsetzung des Kurkollegs erblickt, während Wilmanns, der für eine reichsgesetzliche Einsetzung eintritt, in dieser aber nur ein Zurückgreifen auf eine Verfügung Gregors V. erkennt. Wilmanns hat eine Widerlegung erfahren durch Langhans, Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. und Otto III.

Die Kirche hat zweifellos ein großes Interesse daran gehabt, daß nur wenige Fürsten bei der Königswahl den Ausschlag gaben; aber eine Einsetzung des Kurkollegs durch die Päpste ist völlig unerwiesen und wird heute auch von keiner Seite mehr angenommen. Dagegen werden wir sehen, wie, bewußt und unbewußt, kirchliche Vorgänge die Entwicklung des Herganges bei der Königswahl und somit auch die endgültige Festigung des Kurkollegs beeinflußt haben.

b) *Die imperiale Formulierung.* Lupold von Bebenburg hat zuerst die Einsetzung des Kurkollegs durch einen weltlichen Gesetzesakt vertreten, und zwar soll Otto III. der Stifter gewesen sein. Seitdem haben wir eine kaiserliche Fassung neben der kurialen.

Zwischen beiden gibt es aber auch vermittelnde Richtungen, die eine Kombination versuchen und etwa den Kaiser Karl d. Gr. mit Zustimmung des Papstes die Einsetzung treffen lassen. Heinrich von Herford brachte dann in diese Theorien eine neue Note, indem er den Erzbischof Heribert von Köln als den Urheber des Kurkollegs hinstellte.

Auch die kaiserliche Fassung hat bis ins 19. Jh. Vertreter gefunden. Zu Beginn des 18. Jhs. hatte sie durch Goldast[4]) die Wandlung erfahren: Otto IV. habe auf einem Reichstag zu Frankfurt diesen Gesetzgebungsakt vollzogen. Dieser Auffassung steht auch Hädicke[5]) nahe. Die Unhaltbarkeit ist erst durch G. Waitz[6]) nachgewiesen worden. Auch die verwandte Aufstellung von Schirrmacher[7]) und Wilmanns[8]), daß die Einsetzung bzw. die Reorganisation der Kurfürsten auf einem Reichstag zu Würzburg 1209 vollzogen sei, ist unhaltbar. Das Kurfürstenkolleg ist überhaupt nicht „eingesetzt" worden, es ist geschichtlich „erwachsen".

---

1) Martinus Polonus, Chron. ed. Weiland. MG. SS. 22, S. 466: et licet isti tres Ottones per successionem generis regnaverint, post tamen institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur, qui sunt septem. Von einer Einsetzung durch Gregor V. und Otto III. ist hier nicht die Rede und post deutet auf die Zeit des bestehenden Kurkollegs, in der Martinus schrieb. Buchner, Kurfürstenfabel S. 16f. nimmt hier eine Vorlage Martins an in einem Schriftstück, das schon von Bonizo v. Sutri († 1091) überliefert ist: „Quot sunt genera iudicum." Darin heißt es: In Romano vero imperio et in Romana usque hodie ecclesia septem sunt iudices palatini, qui ordinarii nominantur, qui ordinant imperatorem et cum Romanis clericis eligunt papam. Buchner erklärt daher den Ausdruck post bei Martin v. T. als anschließend an die Ottonenzeit.

2) De regimine principum III c. 19: Et ex hunc, ut historiae tradunt, per Gregorium V genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem principes Alamanniae fiat.

3) Der Wortlaut schließt die Annahme einer Einsetzung durch Urban aus, vgl. Raynald, Annal. eccl. 1263, § 52: Consuetudines circa electionem novi regis Romanorum imperatorem postea promovendi apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cuius memoria non existit, secundum quas infra annum et diem, postquam vacat imperium talis debet electio celebrari quacunque parte ipsorum anni et diei.

4) M. Goldast, Imperatorum . . . recessus, constitutiones. Frankfurt 1713. S. 371.

5) Hädicke, Kurrecht und Erzamt. 1872.

6) Waitz, Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg. FDG. 13. S. 201ff. Vgl. auch E. Meyer, MHL. 3. S. 129. Winkelmann, HZ. 1874.

7) Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs. 1874. S. 37ff.

8) Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums durch Otto IV. 1873.

4. *Die Theorie vom Ursprung aus dem Stammesherzogtum.*[1]) Das Wahlrecht der Stämme, ausgeübt durch die Stammesherzöge, soll nach dieser Auffassung die Grundlage für das Kurkolleg gewesen sein. Die Vertreter der deutschen Stämme hatten naturgemäß eine schwerwiegende Stimme bei der Wahl eines neuen Königs gehabt. Auf ihre Gewinnung für den in Aussicht genommenen Kandidaten kam es ja vor allem an, mehr als auf die anderer Fürsten. Sie gaben daher auch bei der Kur zuerst ihre Stimmen ab. So hatten unter den weltlichen Fürsten die Stammesherzöge allerdings von Anfang an eine Gruppe von Hauptwählern gebildet. Aber mit der später eingetretenen Zersplitterung der Stämme, der Auflösung der alten Stammesherzogtümer und dem Emporkommen neuer überragender fürstlicher Gewalten war eine Verschiebung dieses Hauptwählerkreises eingetreten, so daß er nicht mehr fest geschlossen war.

Jedenfalls hatten die Stämme für die Wahl die frühere Bedeutung nicht mehr, als sich das Kurkolleg bildete. Durch die Theorie des Sachsenspiegels und durch die Übertragung dieser Theorie in die Reichsverfassung im Braunschweiger Weistum vom J. 1252 hatte das Stammesherzogtum seine Rolle ausgespielt gehabt, fand also auch in dem neuen Wählerkreise, — es fehlt der bayerische Herzog, — nicht mehr eine seiner früheren Bedeutung entsprechende Berücksichtigung.

5. *Die Elektortheorie.* Theodor Lindner sah die Wurzel des Kurkollegs in dem Elektor. In seinen ersten einschlägigen Schriften[2]) nahm er eine formlose Einigung auf einen Kandidaten an, den dann der Erzbischof von Mainz, in seiner Eigenschaft als Elektor, als den Gewählten verkündigte. Später gab er zu, daß es eine wirkliche Erwählung mit Abstimmung gegeben habe, die allmählich entstanden sei, bleibt aber dabei, daß die eigentliche Kur, d. h. die Ausrufung des Königs (electio) mit der anschließenden Gelobung (laudatio) der Anwesenden durch Handschlag und Treueid die Hauptsache gewesen sei. Später soll die Erwählung durch die Fürsten in Vergessenheit geraten und wiederum später auch die laudatio fortgefallen sein, so daß nur ein Teil der Kur, die electio, übrigblieb. Wie aber aus einem elector sechs Elektoren erstanden sind, das weiß Lindner nicht anzugeben. Er wirft die Frage auf, ob der Spiegler die Auswahl von mehreren Wahlverkündigern schon vorgefunden oder sie erst ersonnen habe. Jedenfalls spreche die Aufnahme des Brandenburgers in die Zahl der Elektoren dafür, daß die Auswahl in Sachsen erfolgt sei. „Das Neuland macht sich hier zum ersten Male geltend."[3])

An dieser Theorie ist so viel richtig, daß seitens mancher Fürsten, besonders seitens einzelner Mainzer Erzbischöfe in der Tat das Bestreben geltend gemacht worden ist, als Elektor schlechthin zu gelten. Aber dieser Elektor darf nicht als bloßer Wahlverkündiger mit nur formellem Vorrecht, sondern muß als tatsächlicher „Königsmacher" oder doch als der Hauptwähler schlechthin aufgefaßt werden. Aus solchen Bestrebungen Mainzer Erzbischöfe und den ihnen widerstrebenden Tendenzen anderer geistlicher und weltlicher Wähler ergab sich schließlich als Produkt der sechs bis sieben Fürsten umfassende Elektorenkreis. Aber eine Art Verkündigung durch den Mainzer ist wohl doch noch erfolgt.

6. *Die Theorie des Auctor vetus de beneficiis.* Dieses Rechtsbuch führt die Entstehung des Kurkollegs auf die Bürgschaft für die Rechtmäßigkeit der Wahl, die dem Papst durch sechs den zur Kaiserkrönung kommenden König begleitende Fürsten geleistet wird: rex quem eligunt Theutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de iure sex principes, qui primi sunt in eius electione, ut pateat apostolico regis iusta electio.[4]) Eine solche Pflicht der Kurfürsten ist indes nicht nachzuweisen.

7. *Die Theorie vom Einfluß der Bischofswahlen.* Bei der Beobachtung, daß Bischofs- und Papstwahlen auf die Königswahlen eingewirkt haben, ist zunächst bewußte Nachahmung, dann auch unbewußter Einfluß verteidigt worden. Die Rezeption kanonischer Wahleinrichtungen soll zur Bildung des Kurkollegs geführt haben.[5])

Zweifellos hat Analogie und Einwirkung des fremden kirchlichen Rechtes zur geordneten Ausbildung des Wahlverfahrens bei der deutschen Königswahl nicht unwesentlich beigetragen. Aber es bleibt dann noch zu erklären, warum gerade diese sechs oder sieben und keine anderen Fürsten Kurfürsten wurden, und das erklärt sich nicht aus dem kirchenrechtlichen Einfluß.

---

1) Hauptvertreter: Phillips aaO. und Weiland aaO., auch Buchner, Entstehung der Erzämter S. 273. Nach Weiland war nach dem Verschwinden des Stammesherzogtums das Erzamt der „theoretische Notbehelf", um nunmehr darauf das Wahlrecht zu begründen.

2) Königswahlen (s. o.); der Elektor (s. o.).

3) Lindner, Hergang (s. o.), S. 62. 4) cap. I.

5) E. Meyer (Deutsche und franz. Verfassungsgesch.) will auch die Skrutatoren im deutschen Wahlverfahren finden. Dagegen Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici, bes. S. 159 f.

8. *Die Theorie von dem „fränkischen Staatsgedanken" Erzbischof Adolfs von Köln und von der Begründung des Kurkollegs durch Erzbischof Konrad von Hochstaden:* Erzbischof Adolf von Köln habe zuerst die Idee vertreten, daß gewisse Fürsten (Mainz, Köln, Trier, Pfalz) ein besseres Wahlrecht als die anderen haben sollten, daß ihren Stimmen ein größeres Gewicht zukäme; schon 1198 sei diesen Fürsten der Sachsenherzog „kooptiert" worden; der Markgraf von Brandenburg habe sich dann auf Grund seines Erzamtes einen Platz im Kreise der Kaiserwähler verschafft, ebenso sei schließlich der Böhme auf Grund seines Erzamtes in diesen Kreis gekommen. Der Kölner Erzbischof K. v. Hochstaden habe dann auf einer Wahlversammlung zu Frankfurt i. J. 1256 das Kurfürstentum, d. h. das ausschließliche Wahlrecht eines kleinen Kreises von Fürsten (von den drei rheinischen Erzbischöfen, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Böhmen) begründet. — Vertreter dieser Hypothese ist M. Krammer. — Sie beruht indes neben einigen richtigen Beobachtungen auf einer Reihe von willkürlichen und unhaltbaren Annahmen.

9. *Die Theorie von der Begründung des Kurfürstentums durch ein auf dem Braunschweiger Tag von 1252 gefundenes Weistum:* Bloch und Buchner gelangten unabhängig voneinander, ausgehend von dem von Zeumer wiederentdeckten Weistum von 1252, das die Rechtswirkung der „einmütigen" Wahl in bezug auf die Kaiserherrschaft festlegte (s. S. 103), zu dem Ergebnis, daß gelegentlich der Nachwahl Wilhelms von Holland i. J. 1252 zu Braunschweig ein zweiter Rechtsspruch gefunden wurde, der die Frage beantwortete, unter welchen Umständen eine Wahl als „einmütig" gelten könne. Während aber Bloch als Inhalt dieses Spruches vermutet, daß er den als einmütig gewählt bezeichnet habe, „auf den die Stimmen aller Kurfürsten (oder ... aller Fürsten, die eine Einzelstimme bei der Kur führen ...) zusammenkamen", während somit Bloch die Zusammensetzung dieses Kurfürstenkreises für 1252 schon als gegeben voraussetzt, glaubt Buchner, daß der Inhalt des vermuteten Weistums die Abgrenzung des zu einer einmütigen Wahl nötigen Wählerkreises zum Gegenstand hatte, indem er die zur einmütigen Wahl unerläßlichen Wähler festlegte und als solche die drei rheinischen Erzbischöfe, Pfalz, Sachsen und Brandenburg sowie für den Fall einer Zwiekur auch Böhmen nannte.

B. Die Entwicklung des geordneten Wahlverfahrens.

Das 13. Jh. ist die Zeit, in der das deutsche Wahlverfahren sich vollständig verändert. Zunächst hatte es bisher keine allgemein verbindliche Wahlhandlung gegeben. Die zur Wahl Erschienenen, wenn es auch nur eine Minderheit der Reichsfürsten war, galten zwar als die Gesamtheit der Wahlfürsten, aber derjenige, der sich von der Wahl fernhielt, war nicht rechtlich verpflichtet, den Ausgang der Wahl anzuerkennen.[1]) Die Wahl hatte also keine allgemein verbindliche Autorität. Entweder durch freiwilligen und stillschweigenden Beitritt erfolgte nachträglich die Zustimmung der Ferngebliebenen, oder durch Druck, Verhandlung und Zwang. Diese nachträgliche Anerkennung hat bisweilen sich in der Form einer späteren Unterzeichnung des Wahldekrets vollzogen, bisweilen auch in dem formellen Akte einer Nachwahl.

Hier war der große Fortschritt des 13. Jhs., daß man zu einer *Verbindlichkeit des Wahlaktes* gelangte, und zwar auf dem Wege der genauen Festlegung des Wahlverfahrens.

Schon O. Harnack[2]) hatte nachgewiesen, daß in den Wahldekreten, die uns über die deutschen Königswahlen aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs. erhalten sind, die formelhaften Ausdrücke über das Wahlgeschäft mit denjenigen der päpstlichen Wahlverkündigungen übereinstimmten, und daß auch das Zeremoniell bei der eigentlichen Königswahl, besonders seit Rudolf I., mit dem der Papstwahl verwandt sei. Nachdem dann Seeliger[3]) noch besonders darauf hingewiesen, daß die Kurfürstenforschung mehr als bisher den Beziehungen zwischen Königswahl einerseits und Bischofs- bzw. Papstwahl andererseits nachgehen müsse, haben besonders Bresslau, E. Mayer und v. Wretschko, diesen Spuren trotz Lindners Einspruch folgend, neuerdings unsere Kenntnis der Wahlvorgänge wesentlich gefördert.[4])

Der *Wahlmodus*, d. h. die Aufeinanderfolge der einzelnen Vorgänge bei der Königswahl war folgendermaßen: Zuerst feierlicher Gottesdienst als Einleitung des Wahlaktes; dann Beginn der Wahlhandlung durch einen Protest gegen die Anwesenheit von Exkommunizierten, Suspendierten und Interdizierten und gegen die Teilnahme Unberechtigter, sowie Ungültigkeitserklärung solcher Stimmen im voraus, falls

1) Jedoch war es kirchliche Auffassung, daß man dem *gekrönten* König gegenüber zur Anerkennung verpflichtet war.

2) Auch früher war schon auf analoge Momente hingewiesen worden. Harnack, Kurfürstenkolleg S. 107.

3) DZG. Monatsblätter 2, S. 24. Der Gedanke stammt von Bresslau (persönliche Mitteilung).

4) Bresslau und v. Wretschko aaO. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgesch. vom 9. bis zum 14. Jh. 2. 1899. S. 382f.

sie abgegeben werden sollten. Darauf erfolgte die Erörterung der Reichslage und der geeignetsten Kandidatur (tractatus), daran anschließend die Einigung der Wähler auf einen Kandidaten (vota dirigere, nominare in Romanorum regem eligendum) und dann die electio = Kur und dazu die laudatio, die Zustimmung der minder Wahlberechtigten; sie läuft aus in das Vollwort[1]), in dem der Umstand seine Übereinstimmung mit der Wahl „mit gesamtem Munde" aussprach. Die altgermanische Wurzel der Wahl durch das Volk macht sich darin geltend, sie ist eine Art Miterwählung durch die anwesenden Großen.

Dieser Hergang, wie er uns seit 1257 nachweisbar[2]) ist, stimmt mit den kirchlichen Wahlvorgängen überein. Die Abstimmenden nennen hier wie dort nur den zu Wählenden, übertragen ihr Wahlrecht auf einen aus ihrem Kreise, der dann als Elektor die Wahl vollzieht, und dann treten sie einzeln der Wahl bei. Der Elektor war also bei solchen Wahlen nur der Verkündiger der Wahl, aber er wird wohl auch schon vor der Wahl der Sprecher gewesen sein, der bei Designationen den Wunsch des Vaters des Kandidaten kundgab.[3]) Es ist nicht nötig, diesen Anschluß an die kirchliche Wahlform unbedingt als einen beabsichtigten anzunehmen, den die Kurfürsten vorgenommen hätten, um die Wahl gegen einen Einspruch des Papstes sicherzustellen[4]); er kann auch ganz unbewußt durch die Einwirkung des kirchlichen Vorbildes, durch den starken Einschlag der Geistlichen im Fürstenstande und durch die Bedeutung der rheinischen Erzbischöfe bei der Wahl sich vollzogen haben. Es sind übrigens nicht alle Formen des kirchlichen Wahlwesens übernommen worden, sondern nur solche, die sich mit der deutschen Entwicklung des Wahlverfahrens vertrugen.

Im 13. Jh. galt bei kirchlichen Wahlen der feste Grundsatz, daß nur die bei der Wahl Anwesenden Wahlrecht hatten, daß dagegen diejenigen, die geladen, aber nicht erschienen waren, sowie diejenigen, die sich früher entfernten, für diesen Fall ihr Wahlrecht verloren; sie hatten dann auch kein Einspruchsrecht gegen die vollzogene Wahl. Diese war also auf jeden Fall einheitlich und verbindlich. Auch dieser Grundsatz dringt jetzt im 13. Jh. in die deutsche Königswahl ein[5]) und ist dann auch in der Goldenen Bulle ausgesprochen.

Einhelligkeit war seit jeher Erfordernis der deutschen Königswahl. War eine Majorität für einen Kandidaten erzielt, dann zog sich die Minderheit zurück, und das schließliche Wahlurteil war dadurch zu einem einmütigen geworden. Eine Doppelwahl konnte daher aus einer gemeinsamen Wahlhandlung gar nicht hervorgehen, denn die Abstimmung drehte sich gar nicht um mehrere Kandidaten, sondern man gab nur die Stimmen ab auf den einen, auf den man sich geeinigt hatte. Bis 1198 ist es zu keiner Doppelwahl gekommen, weil stets die ferngebliebene Minderheit nachträglich den Gewählten anerkannt hat. Die Doppelwahlen seit 1198 sind dagegen aus getrennten Lagern gekommen. — Dem Prinzip der Einhelligkeit gegenüber steht die *Majoritätswahl*, die in der kanonistischen Wissenschaft vertreten wurde. Die Papstwahl war seit der Dekretale Alexanders III. von 1179 eine Majoritätswahl geworden.[6]) Es lag daher für Innozenz III. die Analogie sehr nahe, wenn er im Jahre 1203 schon bezüglich der Wahl Philipps von Schwaben an die Majorität der Fürsten dachte.[7]) Für die deutsche Kö-

1) Vgl. E. Meyer, ZSavRg. 23. S. 48. Hugelmann S. 151, 156 Anm. Buchner, Königswahlen S. 43 f.

2) Über die Wahlvorgänge 1246 und 1247 sind wir zu wenig unterrichtet; da sie aber ganz unter kirchlichem Einfluß standen, werden sie sich auch nach kirchlichem Vorbild vollzogen haben. Die Bürger von Pisa, die 1246 Alfons von Kastilien wählten, waren in Italien um das kirchliche Vorbild von Bischofs- und Papstwahlen nicht verlegen; daher auch dort die ähnliche Form. v. Wretschko aaO. S. 174.

3) Er ist nämlich bei Heinrich V. der proloquens genannt.

4) Ansicht Bresslaus: „Ein Papst konnte nicht wohl eine Wahl aus formellen Gründen für ungültig erklären, wenn sie mit Beobachtung derselben Formalitäten vollzogen war, die bei seiner eigenen Wahl eingehalten worden waren." (aaO. S. 141.)

5) Im einzelnen an den Wahlen 1246/47 und 1257 durch v. Wretschko aaO. S. 180f. nachgewiesen.

6) Bis dahin galt der Satz der Benediktinerregel (cap. 64) für kirchliche Wahlen, daß sie einhellig sein sollten oder aber der Teil mit besserer Einsicht (pars quamvis parva congregationis saniore consilio) gewählt haben müsse. Erst nach und nach kommt man dazu, die bessere Einsicht bei der Majorität vorauszusetzen. Brandi, Erbrecht und Wahlrecht. HZ. 123. 1920. S. 231.

7) intelleximus quod licet major pars principum in electione ipsius ab initio convenisset, plures tamen ex his, ad quos imperatoris spectat electio convenerunt post modum in . . . Ottonem. Potthast, Reg. pont. Nr. 2043.

nigswahl hat erst Ludwig der Bayer in der Nürnberger und in der Sachsenhäuser Appellation das Majoritätsprinzip[1]) vertreten und seine publizistischen Parteigänger haben die neue, dem fremden Rechte entlehnte Majoritätslehre dadurch in Einklang mit der altgermanischen Auffassung zu bringen gewußt, daß sie den Satz aufstellten, das, was die Majorität beschlossen habe, sei ein einhelliger Beschluß. Wenn auch die Forderung, daß der König einmütig gewählt sein müsse, noch ferner auftritt und besonders von den Städten festgehalten wird, so bekennt sich doch das Kurfürsten-Weistum von Rense vom 16. Juli 1338 und die gleich darauf erfolgte Konstitution „Licet iuris" zur Majoritätswahl, die schließlich durch die Goldene Bulle reichsgesetzlich festgelegt wurde.

Parallel mit diesem Eindringen des fremden Rechtes geht auch der steigende *Einfluß des Papsttums* auf die deutsche Königswahl.[2]) Eine geschehene deutsche Königswahl nachträglich zu bestätigen, war das Papsttum schon früher befugt[3]); diese Befugnis hing damit zusammen, daß der Papst die Kaiserkrönung an dem Gewählten zu vollziehen hatte. Bei der Doppelwahl 1198 konnte diese päpstliche Bestätigung die Entscheidung bringen, und so wandte man sich an Innozenz. Der Papst wird durch die Macht der Tatsachen Schiedsrichter. Er seinerseits leitet aber das Schiedsrichteramt aus ler Stellung des Kaisers als Vogtes der Kirche ab; der Papst muß sorgen, daß die Kirche ihren Vogt hat, also ist das Schiedsrichteramt sein Recht; es anzurufen, der Fürsten Pflicht. Er beansprucht ein Prüfungsrecht, und zwar in erster Linie, wie auch schon früher, über die Tauglichkeit der Person[4]), dann weiter auch, — und das ist eine Neuerung, — über die Rechtmäßigkeit der Wahl. Für Otto IV. entschied sich der Papst besonders, weil seine Person geeigneter erschien. In der Konsistorialrede Innozenz' III., der sogenannten Deliberatio[5]), vom Herbst 1199 und in seinem gegen Philipp von Schwaben gerichteten Breve[6]) „Venerabilem fratrem nostrum" vom Mai 1202 kommt die grundsätzliche Auffassung des Papstes von seinem Verhältnis zum Thronstreit zum Ausdruck. Den Maßstab entnimmt er dem Verfahren bei strittigen Bischofswahlen[7]); wie dort der Metropolit das Recht des examen personae et formae electionis hat, so soll nach der Deliberatio der Papst bei der Doppel-Königswahl die studia eligentium et merita electorum prüfen. Da diese Ansprüche des Papsttums alle durch die vom Papste zu vollziehende Kaiserkrönung gedeckt wurden, so lag die Gefahr nahe, als die deutschen Fürsten ihre Königswahl als Kaiserwahl aufzufassen begannen, daß dann auch der Papst diese neue Handhabe ergriff und nun seinen Anspruch auf die Kaiserwahl stützte. Das trat in der Tat ein und führte dazu, daß die deutschen Fürsten vorübergehend wieder mehr die Königswahl betonten.[8]) — In der Folgezeit ist die Beeinflussung der Königswahl durch die Päpste auf politische Gründe

1) v. Wretschko aaO. S. 201.

2) Zu vergleichen: Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen. 1879. E. Engelmann, Die Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. 1886. Weizsäcker, Urkunden der Approbation König Ruprechts. Abh. Berl. Ak. 1888. Dönitz, Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Halle. Diss. 1899. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige, in Gierkes Untersuchungen 53. 1897. Mario Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs. 1903. Jetzt besonders Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. 1911.

3) Näheres bei Dönitz aaO. S. 34f.; Krammer S. 13 Anm. 2.

4) v. Wretschko S. 175; Krammer S. 17f.

5) Registrum super negotium imperii (ed. Baluze) Nr. 29; Huillart-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. I, S. 70f.; Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, S. 73f. M. Tangl, Die Deliberatio Innocenz' III. SB. Berliner Ak. d. W. 53. 1919. S. 1012.

6) Registrum etc. Nr. 62; MG. Constitutiones 2, S. 505 Nr. 398.

7) M. Krammer aaO. S. 41f. und 45f. hat gezeigt, daß die Wahlbevormundung und Wahlprohibition durch den Papst wesentlich mit dem Verfahren bei den Bischofswahlen übereinstimmt. Nicht nur um das Approbations- und Konfirmationsrecht handelte es sich, sondern auch um angedrohte Provision und um Postulation. 8) Vgl. Bloch aaO. Abschnitt 5.

zurückzuführen, sie richtet sich gegen die Staufer; aber der Rechtsgrund ist derselbe: Konradin wird vom Papste als unwählbar erklärt wegen der Defekte der Person.[1]) Erst bei der abermaligen Doppelwahl von 1257 werden von den beiden Gegnern Alfons und Richard dem Papste die Wahlprotokolle vorgelegt[2]), und nunmehr wird neben der Prüfung der Person auch auf den Nachweis der Gesetzmäßigkeit des Wahlaktes größerer Wert gelegt. Die Kurfürsten erkennen diesen wachsenden päpstlichen Einfluß durch einen Willebrief von 1279[3]) an, der freilich in der päpstlichen Kanzlei aufgesetzt worden war; für die Rechtsverbindlichkeit der Wahl haben sie schon vorher die Approbation und Konfirmation durch den Papst als unerläßlich erklärt. Da geht Bonifatius VIII. noch einen Schritt weiter und verkündet: die Wahl berechtigt noch nicht zur Führung des Königstitels und zu einer Regierungshandlung, sie ist nur ein Anrecht auf die päpstliche Approbation. Als Ludwig der Bayer in Italien Reichsrechte geltend machte und so in Konflikt mit dem Papste geraten war, hat Johann XXII. diese Sätze tatsächlich zu verwirklichen gesucht und in einer Reihe von Prozessen gegen den Kaiser in Anwendung gebracht. Aber der Bogen war zu straff gespannt, und so entsteht jetzt die Reaktion der Kurfürsten. Jetzt erklären sie in Rense, daß die Wahl der Kurfürsten allein das Recht auf die Regierung gebe.

C. Die sechs oder sieben Wahlfürsten.

Um die Entstehung des Kollegs der sechs oder sieben Wahlfürsten uns verständlich zu machen, müssen wir scharf die Veränderung ins Auge fassen, die mit dem Wahlmodus des 11. Jhs. sich vollzogen hat. Wir kennen den alten Modus hinsichtlich der Wahl Konrads II. aus Wipo und hinsichtlich der Wahl Rudolfs von Rheinfelden 1077 aus Bertholds Chronik, nämlich: zuerst Abstimmung der geistlichen Fürsten, dann der weltlichen nach regna; ein Vorstimmrecht des Mainzer Erzbischofs vor allen anderen, eine erste Stimmabgabe des fränkischen Herzogs unter den weltlichen Fürsten. Die charakteristische Änderung, die im 13. Jh. vorliegt, ist die, daß die Masse der geistlichen Fürsten von den drei rheinischen Erzbischöfen abgetrennt wird und vor ihnen einzelne weltliche Wähler eingeschoben werden.[4])

Ein solches Überwiegen einzelner ist nur an der Hand der *faktischen historischen* Vorgänge zu erklären. Zu dem schon zu Konrads II. Zeit bestehenden Vorrechte des Mainzer Erzbischofs kam zuerst ein solches seines Kölner Kollegen hinzu, als dieser das Krönungsrecht und das Erzkanzleramt für Italien erhielt und so nächst dem Wahlleiter alle Fürsten des Reiches an Ansehen überragte. Zu Ende des 12. Jhs. erhält er das Vorrecht, in Abwesenheit des Mainzers den Wahltag zu berufen, aber nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Trierer. So tritt der Trierer als dritter bevorrechtigter Fürst auf, und zwar ehe er ein Kanzleramt hatte und ohne bei der Krönung selbst eine besondere Rolle zu spielen.[5]) Sein Eintreten in den Kreis der Haupt-

1) Die Defekte zählt Alexander IV. auf i. J. 1256, 28. Juli. MG. Epistulae s. XIII 3, S. 397f. Vgl. auch K. Hampe, Geschichte Konradins. S. 13f.

2) Enthalten im Brief Urbans IV. an König Richard: Qui coelum 1263, 27. Aug. MG. Constitutiones 2, S. 522. Die Auffassung der beiden Könige ist ganz verschieden.

3) Lünig, Reichsarchiv VII 3, 7. Faksimile bei Kaltenbrunner, MIÖG. Ergbd. 1 S. 379. M. Krammer S. 25 Anm. 1.

4) O. Harnack aaO. S. 14f. Bloch (Staufische Kaiserwahlen, S. 310) nimmt an, daß das Vorwahlrecht weltlicher Fürsten vor geistlichen bei der Halberstädter Wahl 1208 bekannt gewesen und nach 1152 durch ein Reichsgesetz eingeführt sei. Buchner (Erzämter, S. 283f. und 290) erhebt dagegen Bedenken und gibt auch die Möglichkeit der Erklärung Tannerts (aaO. S. 6) zu, „daß das Wesen des Vorstimmrechts in einem Vorrang innerhalb der beiden Fürstenklassen" beruhe. In seiner späteren Schrift „Deutsche Königswahlen" (S. 38 Anm. 2, S. 58 Anm. 5) tritt Buchner ganz der Auffassung Tannerts bei.

5) Hugelmann S. 163 legt der Beteiligung des Trierers an der Krönung 1138 größeren Wert bei. S. auch u. S. 162 Anm. 1.

wähler geht wohl auf den Staatsstreich von 1138 zurück; Albero von Trier hatte damals die Wahl Konrads III. geleitet und auch 1152 bei der Wahl Friedrichs I. war er besonders hervorgetreten. In der zweiten Hälfte des 12. Jhs. tritt auch die Bedeutung des Pfalzgrafen für die Wahl hervor; er wird wohl an Stelle des nicht mehr existierenden Frankenherzogs getreten sein[1]), der die Vorstimme unter den weltlichen Wählern geführt hatte, und wird als mächtigster Fürst im Frankenstamme, besonders angesehen wegen seiner pfalzgräflichen Regierungsrechte, dieses Vorstimmrecht erhalten haben. Wenn Innozenz III. in dem Wahlstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. sich im Jahre 1200 für Otto IV. entscheidet[2]), weil tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, auf dessen Seite getreten seien (in eum consensisse), so wird er unter diesen Hauptwählern in erster Linie Mainz, Köln, Trier und Pfalz gemeint haben.[3])

Die Geschichte dieser Doppelwahl zeigt uns deutlich, daß damals im Prinzip noch alle Fürsten wahlberechtigt waren. Aber der Begriff „Fürsten" hatte sich geändert; die Grafen waren in den Fürstenstand der Reichs-Lehnsfürsten nicht eingedrungen und wurden infolge davon auch bei der Wahl zurückgedrängt. Eine Anzahl großer Fürstengeschlechter war ausgestorben, eigentliche Stammesherzöge gab es nicht mehr, so daß es unter den neuen weltlichen Reichsfürsten zunächst zweifelhaft sein konnte, wer nächst dem Pfalzgrafen zu ausschlaggebender Bedeutung gelangen konnte. Das war in der Tat flüssig und wechselnd; Niederlothringen-Brabant, Bayern[4]), Sachsen, dann Brandenburg und schließlich Böhmen kamen besonders in Frage.

Bei Otto IV. hat Niederlothringen-Brabant Bedeutung gehabt, aber mit dem Untergang Ottos schwindet des Brabanters Ansehen. Friedrich II. hat die Ausbildung einer bevorrechtigten Klasse von Fürsten wieder gehemmt und sich an die gleichberechtigte Gesamtheit gewandt. Bald ist die Bedeutung des sächsischen Herzogs für die Wahl unbestritten, denn er ist ja der mächtigste Fürst im Bereich des sächsischen Stammes. Die alte Triebkraft des Stammesfürstentums wirkt hier fort. Und im Norden ist der stärkste Fürst der Brandenburger, der außerdem die Kämmererwürde bereits besitzt, deshalb kann ihn Eike unwidersprochen zu den Fürsten rechnen, die die nächsten an der Kur sind. Waren es früher vier, die mehr als andere hervortraten, so sind es jetzt sechs. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auf dem Braunschweiger Reichstag 1252, auf dem auch das wichtige Reichsweistum über die Wirkung der Königswahl formuliert wurde, auch diese Entwicklung einen Abschluß fand, indem ausgesprochen wurde, wer nun eigentlich das Wahlvorrecht zurzeit besaß. Bei der Wahl 1273 ringt Bayern mit Böhmen um Einfluß, und es sind schließlich politische Gründe, die Böhmen obsiegen lassen. Jetzt sind es endgültig sieben, nachdem schon 1257 die Siebenzahl aufgetaucht und auch theoretische Erwägungen daran geknüpft worden waren.[5]) Die Bulle Urbans IV. von 1263 hatte schon aus den ihm zugegan-

1) Eine Zeitlang scheint der Herzog von Lothringen, zeitweise auch der Bischof von Würzburg die erste Rolle im Frankenstamm gespielt zu haben (vgl. Buchner, Erzämter, S. 225); aber schon seit Friedrich I. (1169) ist der Pfälzer in den Kreis der Hauptwähler eingerückt. Buchner, Der Pfalzgraf bei Rhein, in der Festgabe Grauert, 1910, u. ZSavRg. 35. 1914. S. 441.

2) Potthast, Reg. pont. Nr. 1183.

3) Der Ausdruck consensisse deutet darauf, daß er an Mainz und Pfalz gedacht hatte; sonst hätte er elegisse gesagt. Mainz und Pfalz waren während der Wahl im Orient und sind erst nach der Rückkehr den Wählern Ottos beigetreten.

4) Daß Bayern 1257 Kurrecht ausgeübt hat, darüber vgl. Scheffer-Boichorst aaO. S. 176f. Teilweise abweichend Zeumer, Die böhmische u. die bayerische Kur. HZ. 94. 1908; bes. S. 209ff. Jetzt: M. Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, S. 89ff.

5) Hierauf ist wohl zurückzuführen, daß der bayerische Herzog, weil er tatsächlich Kurrecht ausgeübt hat, von einigen Handschriften des Schwabenspiegels als Reichsschenk bezeichnet wird. Wackernagel (Das Landrecht des Schwabenspiegels. 1840. S. 106) hält diese Angabe für den ursprünglichen Text des Schwabenspiegels: „der herzoge von Baiern hât die vierden stimme an

genen Wahlberichten die Auffassung wiedergegeben, daß die Siebenzahl undenklich alt sei.[1])

So hat sich durch Macht und Ansehen einerseits, durch bestimmte politische Verhältnisse andererseits aus dem jüngeren Reichsfürstenstand noch ein ausschließlicher Wählerkreis gewissermaßen als besondere Fürstenaristokratie hervorgehoben. Jedenfalls ist diese Bevorzugung ein historisches Produkt allmählicher Entwicklung, nicht durch einen förmlichen Einsetzungsakt geschaffen. Aber auch nicht eine einzige allen gemeinsame, einheitlich treibende Kraft hat zu dem besonderen Kurrecht geführt, wie sie die früheren Erklärer entweder im Erzamt oder im Stammesherzogtum oder in einem anderen Grund gesucht hatten; sondern bei dem einen hat dieser, bei dem anderen jener Faktor mitgewirkt, die zu Beginn des 13. Jhs. tatsächlich einflußreichsten Mitglieder des jüngeren Reichsfürstenstandes vor anderen als die ersten an der Kur hervortreten zu lassen. Das bloße Zustimmrecht der anderen Fürsten verlor gegenüber diesem Hauptwahlrecht immer mehr an Bedeutung, bis es schließlich als unwesentlich ganz wegfiel und das Hauptwahlrecht auf solchem Wege in alleiniges Wahlrecht sich verwandelte.

Zu dieser Weiterentwicklung trug viel das fremde Recht bei und das Bedürfnis nach einem festen Wahlverfahren, das zu unanfechtbaren Wahlen führen sollte.

D. Die Entwicklung des Kurkollegs zu einem Reichsrat.

Die Goldene Bulle.

K. Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg. Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten. FDG. 21. 23. J. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen. MIÖG. 3. K. Fr. Eichhorn, Über den Kurverein. Abh. Berl. Ak. 1844. J. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense. NA. 18. K. Höhlbaum, Der Kurverein zu Rense 1338. Abh. Göttingen. Ges. d. Wiss. 1903. Th. Lindner, Der Binger Kurverein. MIÖG. 13. O. Heuer, Der Binger Kurverein. Z. f. Gw. 8. E. Brandenburg, Der Binger Kurverein in seiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung. Z. f. Gw. 11. O. Harnack, Kurfürstenkollegium (s. o.), S. 112f. Heusler, Vfg., S. 208f. 210, 232.

Wie das allgemeine Wahlrecht der Fürsten zu einem alleinigen Wahlrecht der Kurfürsten geführt hat, so ist auch das allgemeine Zustimmungsrecht der Fürsten zu wichtigen Reichshandlungen eingeschränkt worden zu einem Sonderrecht dieser ersten Reichsfürsten. Es ist dies ein oft zu beobachtender Prozeß mittelalterlicher Entwicklung, genossenschaftliche Einrichtungen verdichten sich zu korporativen Sonderorganisationen und die Körperschaft wächst über die Genossenschaft hinaus. Eine staatsrechtliche Neuerung ist demnach die Einrichtung des Kurfürstenkonsenses nicht, sondern nur die Form ist neu. Früher wurde die Zustimmung der Fürsten in der königlichen Urkunde miterwähnt oder durch ihre Mitbesiegelung zum Ausdruck gebracht; jetzt dagegen stellen die Kurfürsten eigene Konsensurkunden, *Willebriefe*, aus. Es begegnet uns dieser Gebrauch zuerst unter Rudolf von Habsburg, und er hängt wohl mit der allgemeinen Vermehrung des schriftlichen Geschäftsverkehrs zusammen.

Politische Notwendigkeit war es für Rudolf, in wichtigen Maßregeln die neue Fürstenaristokratie zu befragen. Das Kurfürstentum war gerade in der Zeit erstarkt und von den übrigen Fürsten und dem Papste anerkannt worden, in der die königliche Gewalt am tiefsten daniederlag. Wollte Rudolf das Königtum wieder zu Ansehen brin-

---

den Kür unde ist des riches schenke." Dagegen J. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. 1859. S. 121f. Jetzt: M. Buchner, Entstehung des Kurfürstenspruchs, S. 234f. — Über das böhmische Schenkenamt vgl. O. Lorenz aaO. Buchner aaO. S. 225f.; Derselbe, Deutsche Königswahlen, S. 120. 131f.

1) S. o. S. 119 Anm. 4. Die älteste bildnerische Darstellung der Siebenzahl findet sich an der Fassade des von Richard v. Cornwallis in Aachen erbauten Rathauses, zugleich eines der ältesten Zeugnisse für die Siebenzahl der Kurfürsten.

gen, so mußte er in allen wichtigen Fragen sich die Zustimmung der Kurfürsten sichern. Das wurde auch von anderer Seite zur Sicherstellung königlicher Erlasse verlangt, besonders die Kurie forderte für königliche Zusicherungen[1]) den Kollektivkonsens der Kurfürsten. So wird zunächst bei Verfügungen über Reichsgut die Einwilligung der Kurfürsten zur notwendigen Voraussetzung.[2]) Dabei ist schon in dem Reichsweistum von 1281[3]) das Majoritätsprinzip zur Geltung gekommen, das sonst noch der Reichsverfassung fremd ist.

Daran schließen sich Willebriefe über Verleihung von Reichsrechten überhaupt, dann aber auch kurfürstliche Bestätigungen für die verschiedenartigsten königlichen Verfügungen, ohne daß indessen die kurfürstliche Zustimmung immer unbedingte Notwendigkeit für die Gültigkeit war.

Die kurfürstlichen Bestätigungsurkunden beschränken sich nicht auf königliche Erlasse allein, sie nehmen auch Bedacht auf die weitere Ausgestaltung des Kurkollegs und die Wahrung seiner Stellung. So müssen kurfürstliche Konsense zu jeder Veränderung im Kollegium eingeholt werden, also bei Fragen der Stimmführung in einem Kurhause, bei Hausverträgen, bei Übergang eines Kurfürstentums an ein anderes Geschlecht, wie bei Brandenburg u. dgl. In solchen Dingen treffen die Kurfürsten die Entscheidung, ihre Anerkennung wird in erster Linie nachgesucht, während der König erst nach ihnen in Frage kommt und nur ausführt, was sie beschlossen haben.

Es ist eine Art Vertragsverhältnis zwischen dem König und den Kurfürsten, das sich am deutlichsten auch in den Wahlkapitulationen vor der Königswahl kundgibt.

Das Kurfürstenkollegium treibt selbständige Politik, es tritt zusammen zu *Kurvereinen*, es steht zwischen Kaiser und Papst und ist zuzeiten eine Korporation, die das Reich als solches repräsentiert. Die Vereinigung der Kurfürsten zeitigte eine solche Machtfülle, daß sie 1298 in Mainz gegen Adolf von Nassau ein Absetzungsrecht des Königs in Anspruch nahmen und am 14. Oktober 1300 abermals einem Könige, Albrecht, den sie selbst erhoben hatten, den königlichen Titel verweigerten.[4]) Von den Kurvereinen ist der von Rense 1338 für die Verfassungsgeschichte der wichtigste gewesen, während der von Boppard 1399 und der von Bingen 1424 weniger Bedeutung hatten. In Lahnstein und Rense, 15. und 16. Juli 1338, haben die Kurfürsten ihre Auffassung von den Reichsrechten kundgegeben und sich als die authentischen Interpreten der Reichsverfassung hingestellt. Obgleich der König anwesend war, tritt er ganz zurück und die Kurfürsten handeln selbständig wie berufene Vertreter des Reichs.[5]) Hier haben sie ihr Wahlrecht vor allem gegen den Papst sichergestellt und von der päpstlichen Bestätigung unabhängig gemacht. Sie haben notariell erklärt, daß ihre einmütig oder mit Stimmenmehrheit getätigte Wahl, ohne irgendwelche päpstliche Zutat, das Recht zur Führung des Königstitels und zur Ausübung der Königsregierung verleihe.

Die reichsgesetzliche Regelung der Stellung der Kurfürsten brachte dann die *Goldene Bulle.*[6]) Die Bestimmungen für die Königswahl beabsichtigten die Unanfecht-

---

1) Ficker aaO. S. 22; Harnack S. 115.

2) Selbst rückwirkende Kraft gibt Rudolf dieser Auffassung, indem er 1281, 9. Aug., alle seit 1245 geschehenen Vergabungen von Reichsgut widerrief, wenn sie nicht durch die Mehrzahl der Kurfürsten gutgeheißen waren. Böhmer-Redlich, Reg. VI imp. Nr. 1371. Altmann-Bernheim. Ausgew. Urk.[4], S. 37. 3) Ebenda.

4) Vgl. auch die Absetzung Wenzels 1400.

5) Ficker äußert sich darüber (Wiener SB. 11, S. 689): „Nach der Auffassung der Kurfürsten erscheint der König doch nur noch als eine lästige Nebenperson im Reiche."

6) Kritische Ausgabe bei Zeumer, Die Goldene Bulle. 2. Teil. Text und Urkunden 1908. Andere Ausgaben vgl. Zeumer, Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung, 1904 und bei Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte.[4] S. 56f.

barkeit des Wahlergebnisses; deshalb wurde die ungerade Siebenzahl anerkannt, die Majoritätswahl festgesetzt, die Unteilbarkeit der Kurlande bestimmt und die Anordnung getroffen, daß die Kurstimme und alle anderen kurfürstlichen Rechte nur von einem Inhaber des Kurlandes ausgeübt werden dürften. In weltlichen Kurfürstentümern sollte Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eintreten unter Ausschluß von solchen, die den geistlichen Stand erwählt hatten. Beim Aussterben eines Kurhauses sollte das Kurland als Reichslehen dem Kaiser anheimfallen und ihm Recht und Pflicht der Neuverleihung wie bei Lehen zustehen. Der Mainzer Kurfürst erhielt das Sonderrecht der Berufung des Wahltages; er wurde jedoch verpflichtet, als Wahlort stets Frankfurt a. M. zu bestimmen, und zwar innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Thronvakanz. Tat er das nicht, so sollten die Kurfürsten auch ohne seine Einberufung in Frankfurt zur Neuwahl zusammentreten können. Der Mainzer Kurfürst mußte in seinen Ausschreiben einen Tag nennen, bis zu dem die Schreiben voraussichtlich in Händen aller Kurfürsten waren; genau drei Wochen nach diesem Tage sollte die Wahl in Frankfurt in der Bartholomäuskirche mit der Messe de sancto spiritu beginnen. Eine ausführliche Geleitsordnung sorgte für Sicherheit der anreisenden Kurfürsten, während für die Dauer des Wahltages die nötigen Garantien die Stadt Frankfurt selbst übernahm. Vor der Abstimmung wurde von den gesamten Kurfürsten ein Eid geschworen, daß sie unbeeinflußt durch Versprechungen, ohne Rücksicht auf Vorteile, nur in Ansehen der Tüchtigkeit des Kandidaten wählen wollten. Der Trierer Kurfürst stimmte zuerst[1]), dann der Kölner; darauf stimmten die weltlichen Kurfürsten in der Reihenfolge Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und zuletzt Mainz.[2]) Die Versetzung des Mainzers von der ersten Stelle auf die letzte ist wohl nicht als eine Niederlage des Mainzers aufzufassen, sondern ist eine natürliche Folge des neueingeführten Mehrheitsprinzips. Mainz behielt dadurch die wichtigste Stimme, die die Entscheidung brachte.[3]) Der Mainzer hatte das Recht, die Stimmen abzufragen. Die Stimme durfte auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden unter genauer Einhaltung eines bestimmten Formulars; Übertragung der Stimme auf einen anderen Kurfürsten war nicht vorgesehen. Es war erlaubt, daß ein Kurfürst sich selbst die Stimme gab. Der durch die Majorität Gewählte hatte als erste Regierungshandlung mit königlichem Siegel sogleich die Privilegien der einzelnen Kurfürsten zu bestätigen, wodurch kundgetan war, daß die Wahl allein, ohne vorherige Krönung, schon zur Ausübung der Regierung befähigte. Der Gewählte galt als rex in imperatorem promovendus, er hatte also durch die Wahl den Anspruch auf die Kaiserwürde.[4])

1) Trier hat dieses Erststimmrecht zum erstenmal bei der Wahl Karls IV. 1346 ausgeübt. Zeumer, Goldene Bulle I, 216f.; U. Stutz, Der Mainzer Erzbischof u. die deutsche Königswahl. S. 90f.

2) Der Kurspruch eines Elektors im Namen der anderen ist vielleicht nicht in Wegfall gekommen, wie noch Zeumer aaO. angenommen hatte, sondern, wozu auch jetzt U. Stutz, ZSavRg. 31, 1910, S. 451, auf Bresslau gestützt neigt, er ist zur Publikation der Wahl umgebildet worden und blieb so bestehen. Die Publikationsformel heißt bei Karl VI.: „Wir ... Erzbischof von Mainz in Kraft und Gewalt, uns von unseren anderen Mitkurfürsten gegeben, ... erwählen, verkündigen und denuntiiren ...“; ohne die beiden letzten Worte, die hinzugekommen sind, hätten wir die Formel der electio per unum.

3) Eine abweichende Ansicht S. Rietschels teilt U. Stutz, ZSavRg. 31, 1910, S. 453, mit. Rietschel macht geltend, daß man dem Trierer das Erststimmrecht gegeben habe, weil er der Ungefährlichste gewesen sei, der Mainzer habe als Leiter der Wahl, der Kölner als krönender Kurfürst „gefährlichen Mißbrauch mit diesem Recht treiben“ können.

4) Die Constitutio „Licet iuris“ vom Frankfurter Reichstag 1338 (abgedruckt bei Altmann-Bernheim aaO. S. 54) hatte bestimmt, daß die Königswahl schon die plenitudo imperialis potestatis erteile. Diese Bestimmung ist aus der damaligen Opposition gegen den Papst zu erklären, praktische Wirkung hat sie nicht gehabt, und durch obige Erklärung der Goldenen Bulle wird sie grundsätzlich wieder aufgehoben.

Bezüglich der Teilnahme der Kurfürsten an der Reichsregierung waren regelmäßige Kurfürstentage eingesetzt worden.[1]) Alljährlich vier Wochen nach Ostern sollten die Kurfürsten in einer vom Kaiser jedesmal zu bezeichnenden Stadt zusammentreten, um über das Heil des Reiches zu beratschlagen. Es wäre einem periodisch zusammentretenden Reichsrat gleichgekommen, wenn diese Bestimmung verwirklicht worden wäre. Die Kurfürsten werden des weiteren in der Goldenen Bulle als das Fundament und die Säulen des Reiches bezeichnet, es wird ihnen die Unverletzlichkeit zugebilligt, der erbliche Besitz der Erzämter wird ihnen verbrieft, Ehrenrechte und Rangordnung und Zeremoniell festgelegt, — kurz, sie erscheinen als ein ganz besonders bevorrechteter Kronrat, wenn auch von den Willebriefen nicht eigens die Rede ist.

2. Die Anfänge der Territorialbildung.

J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland. 1. (einziger) Teil (bis 1220) 1863. R. Fester, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. 1896. H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. 1904. U. Stutz, Das habsburgische Inventar und die Anfänge der Landeshoheit. ZSavRg. 25. 1904. A. Hauck, Die Entstehung der geistl. Territorien. Abh. d. sächs Ges. d. W. phil.-hist. Kl. 27. 1909. F. Kiener, Studien zur Verfassungsgesch. des Territoriums der Bischöfe von Straßburg. 1. Die Entstehung der Gebietsherrschaft. 1912. Manfred Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. 1915. F. Keutgen, Der deutsche Staat des MA., Kap. 5: Die Landesherrschaft. 1918. H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. 1920.

Wie die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in der Zeit von den Ottonen bis zu den Staufern in die Feudalverfassung umgewandelt worden war, so sehen wir gegen Ende des MA. wiederum eine Umbildung sich vollziehen, deren Ergebnis das Auftreten mehr oder minder selbständiger Gewalten ist. Überall entstehen Herrschaften, kleinere und größere, deren Inhalt zunächst ganz verschiedenartig ist. Allmählich entwickelt sich dann eine größere Einheitlichkeit und Gleichartigkeit.

Die Entstehung dieser Herrschaften hatte Lamprecht versucht aus der Grundherrlichkeit zu erklären. Es steht indessen heute fest, daß dieser Versuch mißglückt ist, und daß nicht in der Grundherrschaft die Wurzel der Herrschaftsgewalt dieser neuen Herrn liegt, sondern in ihrer Eigenschaft als Inhaber der Gerichtsgewalt.

Sie treten nicht plötzlich in fertiger Machtfülle uns entgegen, nicht durch einen Willensakt oder durch eine gesetzgeberische Maßnahme, auch nicht durch ein geschichtliches Ereignis hervorgerufen; sondern durch eine jahrhundertelange Entwicklung hat sich ihre Stellung so sehr verändert, daß sie schließlich mit einem ganz anderen Umfang von Rechten in die Erscheinung treten, als wie sie ihnen ursprünglich zu eigen waren. Wir müssen aber gerade nach dem Umfang der erlangten Befugnisse schließlich zwei Gruppen von Befehlsherrn unterscheiden: solche, die es zur vollen Landesherrschaft gebracht haben: die Territorialherrn, und solche, die eine nur unvollkommene, meist auch räumlich kleinere Herrschaft erreicht haben: die Dynasten oder Allodialherrn.

Auch diese kleineren Herrschaften gehen oft auf sehr alte Verhältnisse zurück, auf „Zwing und Bann" eines Herrn im kleinen Kreise. Über seinen ursprünglichen Grundbesitz hinaus wird er der Herr eines Dorfes. Er gewinnt die Obermärkerschaft, und diese Obermärkerstellung verhilft ihm zur Herrschaft in der Gemarkung. Er gewinnt die niedere Gerichtsbarkeit, und sie liefert ihm das Mittel, seine Herrschaft auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Man mag diese Herrschaften *Allodialherrschaften* nennen, weil sie vom Allod, dem Stammgut mit dem Burgsitz, ausgehen und sich über diesen Kern hinaus nicht allzuweit entfernen. Ein solcher Dynast besitzt meist auf Grund einer Eigenkirche das aus dem Eigenkirchenrecht herstam-

1) Goldene Bulle c. 12.

mende Patronatsrecht. Er übt die Polizei aus und hat noch andere aus verschiedenen Quellen fließende Vorrechte. Oft steckt in seinem Herrschaftsgebiet ein alter Villikationsbezirk, wenn seine Vorfahren durch das Ministerialenstadium hindurchgegangen waren und eine Villikation erhalten hatten, die sie nicht wieder abgegeben haben. So ist aus ganz verschiedenartigen Bestandteilen diese Dynastenherrschaft erwachsen.[1])

Die Dynasten haben jedoch nur eine beschränkte Herrschaft. Es fehlt zur Landesherrlichkeit vor allem die Blutgerichtsbarkeit. Sie sind auf dem Wege zur Landesherrschaft stehen geblieben, ohne die höchste Stufe der Herrschaft zu erreichen.[2]) Ihre Herrschaft hat zwar einen öffentlichen Charakter, insofern sie auch öffentliche Funktionen erfüllt, aber es haften ihr noch viele privatrechtliche Zugaben an.

Es hängt viel von der Persönlichkeit ab, ob der einzelne Dynast mehr Krautjunker wird, der sich in dem engen Kreise der eigenen Angelegenheiten Genüge sein läßt und mehr ein Privatleben führt, oder ob er, von dem Drange beseelt, nach außen Macht zu entfalten, sich Geltung verschafft und von seiner Herrschaft nicht nur die Eingriffe mächtiger Nachbarn abwehrt, sondern noch Rechte und Vorteile hinzuerwirbt.

Von diesen Dynastenherrschaften unterscheiden sich die *eigentlichen Landesherrschaften* dadurch, daß ihre Inhaber die Blutgerichtsbarkeit haben. Die Landesherrschaften sind von Haus aus Hochgerichtsbezirke. In ihnen leben die Grafschaften fort, soweit die alte Grafengewalt in Geltung geblieben ist. So hatte sich die Grafengewalt durch das Lehnswesen hindurch in die Landesherrschaft gerettet. Das Lehnswesen mit seiner Erblichkeit hatte das Grafenamt samt dem Grafschaftsbezirk zu einem Familienbesitz gemacht. Das aber wurde der Ausgang dazu, daß die Grafschaft mit der Zeit als eigene Herrschaft der Inhaber betrachtet wurde. Der staatliche Charakter, der von Anfang an der Grafschaft innewohnte, wurde durchaus gewahrt, es trat bei diesem Übergang keine Umwandlung in eine Privatherrschaft ein.

Die Frage, welche Bedeutung dem Grundbesitz bei der Territorialbildung zugefallen ist, hat mehrfach zu eifriger Erörterung geführt. An sich ist die Sache klar: Grundbesitz ist ein Hilfsmittel zur Bildung einer Territorialherrschaft, nicht die eigentliche Quelle der Territorialgewalt. Schon in der Merowinger- und Karolingerzeit wurden die Grafen aus den Grundbesitzern des Grafschaftsgaus entnommen. Der Grundbesitz verankerte sie in der Grafschaft. Die gräflichen Rechte flossen nicht aus dem Grundeigentum; aber der Güterbesitz gab den Grafen einen Rückhalt gegenüber den anderen Grundbesitzern und den Grafschaftsinsassen gleichzeitig eine Garantie gegen Ausbeutung. Grundbesitz ist demnach für die Territorialbildung eine geschichtliche Voraussetzung, und er ist oft Ausgang und Mittel zur Geltendmachung von tatsächlicher Macht. So liefert er bei Erweiterung der Territorien wichtige Stützpunkte in geschlossenen Güterkomplexen und Burgen.

Aber das Verhältnis des Landesherrn zu seinem Lande ist nicht das des Grundherrn zu seinem Grundeigentum. Territorium ist nicht eine erweiterte Grundherrschaft, sondern nach Umfang und Inhalt ein ganz anderes Gebilde. Indessen für die Territorialbildung ist es wertvoll, Grundbesitz zu erwerben und darauf Burgen zu

1) H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. 1904. S. 76: „Mit Herrschaft wird der ganze Komplex von Besitzungen und Rechten bezeichnet, welche in der Person eines Dynasten zusammentrafen und sich meistens um eine Burg gruppierten."

2) Trotzdem werden auch sie gelegentlich domini terrae genannt. Im Kölner Dienstrecht von 1154 kommen domini terrae neben nobiles terrae vor. Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Vfg.[4] Nr. 83, §§ 3, 7, 8. Vgl. dazu die zutreffenden Bemerkungen von Keutgen, Der deutsche Staat des MA. S. 130f.

bauen. Streubesitz hat in dieser Beziehung wenig zu bedeuten; aber eine abgerundete geschlossene Besitzmasse verleiht Macht und Ansehen und liefert einen festen Grundstock zur unmittelbaren Verfügung des Herrn.

Die Grafschaft ist somit der eigentliche Kern des Territoriums; an sie setzt sich die Weiterbildung an. Und da die Markgrafschaft von Anfang an selbständiger gestellt ist, so beginnt hier auch diese Entwicklung unter besonders günstigen Umständen.[1])

Zunächst die *weltlichen* Territorien gewinnen durch das Mittel der Vogtei Ersatz für die der Grafschaft früher durch Immunitätsverleihungen entzogenen Gebiete. Die Territorialherrn lassen sich die Vogtei über Immunitätsbezirke übertragen und führen sie so ihrer Herrschaft wieder zu. Die exemten Immunitätsbezirke innerhalb der Grafschaft werden auf diese Weise wieder mit ihr verbunden.

Erwerb und Einziehung von Leben ist ein weiteres Mittel, das Territorium zu vergrößern. Die weltlichen Herrn lassen sich von geistlichen Fürsten Lehen übertragen gegen das Versprechen, sie zu schützen. Diese Lehen geben sie dann nicht wieder heraus. Auf dem Wege des Erbrechts gehen solche Lehen dauernd an sie über. Haben weltliche Fürsten selbst früher Lehen vergeben, so suchen sie sie jetzt zur Abrundung des Territoriums einzuziehen.

Des weiteren ordnen sich die Territorialherrn nach Möglichkeit die Allodialherrschaften in ihrem Gebiet unter. Es gelingt ihnen in den meisten Fällen, die nach eigener Landeshoheit strebenden Dynasten niederzuhalten und nicht zur Hochgerichtsbarkeit und damit zur Landesherrschaft gelangen zu lassen. Durch Aussterben der Herrscherfamilie sind dann viele Allodialherrschaften an die Landesherrn gefallen. Aber auch mit Gewalt und durch die natürliche Auswirkung der Macht sind solche kleine Herrschaften dem Territorium der ausgreifenden Landesherrn vielfach eingefügt worden. Das geschah oft mit Hilfe des Lehnswesens. Der Landesherr ließ sich die Burg des Allodialherrn auftragen, und dieser erhielt sie dann als Lehen zurück, belastet mit der Öffnungspflicht. Das Offenrecht an einer Burg ist ein Vorbereitungsakt zur Gewinnung der landesherrlichen Gewalt über sie. Zusammen mit der Burg wird dann auch die damit verbundene Herrschaft und Gerichtsbarkeit zu Lehen, und auf diese Weise mit der Landesherrschaft in Verbindung gebracht. Es hängt dann ganz von der Kraft der einzelnen Dynastengeschlechter ab, ob sie eine gewisse Selbständigkeit ihrer Stellung sich noch zu wahren wissen, oder ob sie in dem Aufsaugungsprozeß des Territoriums untergehen.

Zu diesen Hauptbestandteilen im Aufbau des Territoriums: Grafschaft, Grundbesitz, Vogtei, Lehen und Allodialherrschaften treten im Einzelfalle noch besonders geartete Erwerbungen hinzu, und zwar durch Erbfall, Ankauf oder Austausch. Verschiedenartige Gerichte, Obermärkerschaft, Waldgrafschaft und andere Rechtsbezirke werden hinzuerworben. Es setzt vielfach eine bewußte Abrundungspolitik ein, wobei die Gewinnung von mancherlei Arten von Lehen und von Grundbesitz eine bevorzugte Rolle spielen. Die Erwerbsart ist jedoch neben der friedlichen auch öfter die gewalttätige durch Fehde und Krieg.

Wir haben bisher den Normalfall vorausgesetzt, daß sich an die alte Grafschaft die landesherrliche Territorialbildung ansetzt, daß, mit anderen Worten, Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften zu territorialen Landesherrschaften werden. Es ist aber auch vorgekommen, daß der alte Grafschaftsverband ganz aufgelöst wurde, und aus den Teilen durch verschiedenartigen Zusammenschluß wieder neue Gebilde entstanden. Für solche Fälle der Neugestaltung aus Zersplitterung gibt es keine

1) S. o. S. 122f

einheitliche Regel. Die Entwicklung ist in den einzelnen Territorien den geschichtlichen Ereignissen folgend, sehr ungleich gewesen; die Zusammensetzung solcher Territorien gestaltete sich daher sehr mannigfaltig. Aber die Grundlage wurde auch in diesen komplizierteren Fällen die Entstehung und Ausbildung eines Hochgerichtsbezirkes. Es war das nichts anderes als eine Verschiebung der Grafengewalt. Sie war auf andere Gebietsteile verlegt worden. Es war auf dieser Grundlage ein neues Hochgerichtsgebiet erwachsen und ausgestaltet worden, das dann zum Fundament des landesherrlichen Territoriums wurde.

Den weltlichen Territorien ist auch eine Reihe städtischer, insbesondere reichsstädtischer Territorien zuzuzählen. Diese Städte haben einen größeren Umkreis aus dem umliegenden Grafschaftsverbande für sich auszuscheiden verstanden und für diesen eximierten Bezirk die Grafschaftsrechte selbst erhalten. Auch hier ist demnach der neue Hochgerichtsbezirk die Grundlage des Territoriums.

In den *geistlichen Fürstentümern* war die Territorialbildung schwieriger und vollzog sich deshalb auch langsamer als in den weltlichen. Der innere Grund lag darin, daß nach kirchlicher Vorschrift die geistlichen Herren den Blutbann nicht selbst führen durften und infolgedessen die ihnen an sich zustehende Hochgerichtsbarkeit von Vögten ausgeübt wurde. Das aber waren selbst vornehme Fürsten und Herren, die von den geistlichen Fürsten mit der Hochgerichtsbarkeit belehnt wurden.

Diese Hochgerichtsbarkeit stammte aus zweierlei Herkunft; es waren einerseits Immunitäten[1]), anderseits ganze Grafschaften. Die geistlichen Herren hatten die Hochgerichtsbarkeit als Immunität in ihrer vollsten Ausbildung[2]) über ihren Grundbesitz und auch darüber hinaus über einen Bannbezirk erworben. Dazu haben viele geistliche Herren, insbesondere Bischöfe und Erzbischöfe, noch ganze Grafschaften, bisweilen mehrere, erhalten. Diese Immunitäts- und Grafschaftsgerichtsbarkeit haben die geistlichen Fürsten benachbarten weltlichen Herren verliehen, die zwar diese Gerichtsbarkeit im Namen der geistlichen Eigentümer ausübten, aber das ganz natürliche Bestreben hatten, die geschichtliche Auswirkung der auf die Hochgerichtsbarkeit gegründeten Stellung für sich zu nutzen. Die territorialbildende Kraft der Hochgerichtsbarkeit kam daher vielfach nicht den nominellen Eigentümern, sondern vielmehr den tatsächlichen Inhabern zustatten. Mit den geistlichen Fürstentümern hingen diese Hochgerichte nur durch das im Laufe der Zeit durch die Erblichkeit immer lockerer werdende Lehnsband zusammen. Nur beim Aussterben eines Geschlechts fiel das Lehen vorübergehend an den geistlichen Herrn zurück. Die weltlichen Nachbarn hatten ihrerseits ein großes Interesse daran, ihre Territorien auf Kosten der geistlichen Fürstentümer durch Erwerb solcher Vogteilehen über geistliche Immunitäten und Grafschaften zu erweitern, da gerade die Hochgerichtsbarkeit ihnen für ihre eigene Territorialbildung sehr begehrenswert war. So sind gerade die Hochgerichtsbezirke der Immunitäten und Grafschaften den geistlichen Fürsten für ihre Territorialgestaltung verloren gegangen, während sie bei weltlichen Herren außerordentlich zur Territorialbildung beigetragen haben. Dieser Verlust tritt bei der geistlichen Macht mehr an den Rändern ihres Gebiets ein, während er im eigentlichen Kern, bei der Residenz, durch das Übergewicht des geistlichen Herrn eher vermieden werden konnte.

Beim geistlichen Fürstentum hat das Grundeigentum eine noch höhere Bedeu-

1) Dopsch aaO. 2 S. 117 sieht daher „die Anfänge und Wurzeln der Ausbildung der bischöflichen Fürstenmacht" in der Karolingerzeit.

2) S. o. S. 85f. Immunitäten, die nicht zur vollen Ausbildung gelangten, nicht Hochgerichtsbarkeit und Besteuerungsrecht erwarben, wurden nicht die Unterlagen zur Territorialbildung. Ob die höchste Stufe der Immunität erreicht wurde, hing oft von Zufälligkeiten ab, manchmal von kräftigen Vögten. Aubin aaO. S. 283.

tung für die Territorialbildung gehabt als beim weltlichen Fürstentum. Der Grundbesitz mußte dem drohenden Verlust der Gerichtsherrschaft ein Gegengewicht bieten. Da, wo ein größerer Güterkomplex zusammenlag, der in Eigenwirtschaft verwaltet wurde, vermochte der weltliche Lehnsträger der Immunitätsvogtei die übrigen herrschaftlichen Beziehungen des geistlichen Fürsten zu diesem Grundeigentum nicht auszuschalten. Hier verlor sich nicht das Bewußtsein, daß der geistliche Fürst der eigentliche Herr sei. Hier konnte der Lehnsvogt leichter in der ihm zukommenden Stellung festgehalten werden, in der er nur ausübendes Organ des geistlichen Fürsten als des eigentlichen Gerichtsherrn war.

Das Schwergewicht des Grundeigentums macht sich auch dadurch geltend, daß bedeutendere Gütermassen meist die Veranlassung wurden zur Gewinnung der Landesherrschaft über den Umkreis. Die Gerichtsherrschaft folgt in diesem Falle der Grundherrschaft nach. Der Bau einer Burg[1]) ist nicht nur ein äußeres Zeichen der Macht des geistlichen Fürsten über den umliegenden Bezirk, er ist meist auch der Anfang einer intensiveren Verwaltung.

Aber anderseits geht gerade auch Grundeigentum den geistlichen Fürsten vielfach verloren. Sie brauchten Vassallen für den Reichsdienst und für den Landesschutz. Diese konnten sie nur gewinnen durch Hingabe von Eigengut zu Lehen. Geistliche Fürsten stützten ihre ganze Macht auf Vassallen, ihr Ansehen beruhte auf deren Zahl und Stärke.[2]) Da mußte manches Stück Grundeigentum geopfert werden, um diese Vassallen zu befriedigen.

Geistliche Territorien erhalten einen wichtigen Zuwachs durch den Anfall von Eigenkirchen. Die Reformbewegung des 11. und 12. Jhs. hat viele weltliche Besitzer von Eigenkirchen veranlaßt, ihre Eigenkirchen dem Bistum aufzutragen. Wo das nicht freiwillig geschah, entbrannte der Kampf zwischen dem Bischof und dem Eigenkirchenherrn. Die Eigenkirchen fremder Herren mit ihrem gesamten Grundbesitz werden so nach und nach in die Territorialbildung einbezogen. Dazu kamen noch Eigenkirchen der Bischöfe selbst. Es waren dies Stifte, Klöster und Pfarrkirchen, über die von der Gründung her kraft Eigenkirchenrecht der geistliche Fürst unbeschränkt verfügen konnte. Infolgedessen wurde vielfach das dem Territorium zufließende Kirchengut der Eigenkirchen wieder als Lehen verwandt und somit auch teilweise dem Territorium wieder entfremdet.[3]) Später haben allerdings kirchliche Vorschriften diese Verfügungsfreiheit eingeschränkt. Auch gelang es bei bischöflichen Eigenkirchen eher, die weltlichen Vögte zu beseitigen und den Besitz für das Territorium einzuziehen.[4])

Rein kirchliche Rechte, Diözesanrechte sowie nutzbare Hoheitsrechte, wie Markt-, Münz- und Zollrecht, Geleit, Wildbann u. a., die ja zahlreich an geistliche Fürsten verliehen wurden, haben bei ihnen wie in der Hand weltlicher Herren für die Gestaltung des Territoriums dagegen keine wesentliche Bedeutung gehabt.

Es hat Jahrhunderte gedauert, bis das Ergebnis einer einheitlichen Gestaltung des Territoriums erreicht ist. Es müssen Lehen umgewandelt, Vogteien zurück-

1) Vgl. Friedrich, Burg und territoriale Grafschaft. Bonn. Diss. 1907. S. 26. Schrader, Befestigungsrecht. Göttinger Diss. 1909. S. 32ff., 108. R. Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landeskurfürstentum. Göttinger Diss. 1910. S. 54f.

2) A. Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien. 1909. S. 650.

3) M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, 1915 S. 149, weist nach, daß Klöster und ihre Besitzungen, die inmitten größerer Mainzer Güterkomplexe und Herrschaftsbezirke lagen, im Mainzer Territorium aufgingen, dagegen solche, die im Machtbereich fremder Herrschaften sich befanden, eher dem Mainzer Territorium verloren gingen.

4) Manchmal war es allerdings auch schon zu spät, da die Vögte auf Eigenkirchengut erblich geworden waren. Dann setzt auch hier ein Kampf ein gegen diese Vögte.

gewonnen, fremde Herren beseitigt, selbständige Gebiete unterdrückt werden. Das geistliche Fürstentum, dem vieles entfremdet worden war, hat lange Anstrengungen machen müssen, um einen Teil des Verlustes wieder einzubringen. Auch bei den weltlichen Territorien hat es einer langwierigen Kleinarbeit bedurft, bis alle Hemmnisse und entgegenstehenden Gewalten überwunden waren. Der innere Verschmelzungsprozeß hat allmählich die Unterschiede der verschiedenen Besitztitel verwischt und ein einheitliches Land, die terra, das Territorium unter der Herrschaft eines Landesherrn daraus gemacht.

Für die Reichsregierung ist diese Territorialbildung ein Gewinn gewesen; denn sie verhinderte die völlige Auflösung des Reichs in machtlose kleinste Teile. Durch Bildung geschlossener Territorien und fester Einheiten ist immerhin noch mancher Zusammenhalt gerettet worden, als das Reich schon in Trümmer auseinanderzufallen drohte. Das war für das staatliche Prinzip von besonderem Wert; denn größere Territorien waren für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben besser geeignet als kleine Splitter.

3. Die Entstehung der Landeshoheit.

Literatur: J. Berchtold, U. Stutz, Hans Fehr, F. Keutgen, H. Aubin s. o. § 2. G. v. Below, Landständische Vfg. in Jülich und Berg. Bd. 1. 1885. A. Dopsch, Die Bedeutung Albrechts I. für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (Bll. d. V. f. Landeskunde von Niederösterreich NF. Bd. 27) 1893. Ders., Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich (Festschrift d. akad. V. deutscher Historiker in Wien). 1914. O. v. Dungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. 1910. Dazu Rez. Dopsch MIÖG. 33. S. 701ff. H. Wopfner, Landeshoheit und landesherrliche Verwaltung in Brandenburg und Österreich. MIÖG. 32. S. 574. R. Fülle, Markgraf Wilhelms I. landesherrliche Tätigkeit in der Mark Meißen 1382—1406. Leipzig Diss. 1912. O. Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Osnabrück bei Beginn des Erbfolgekrieges. Göttinger Diss. 1888. Von Dissertationen, die sich mit der Entstehung der Landeshoheit beschäftigen, heben wir folgende hervor: für Osnabrück: K. Sopp, Tübinger Diss. 1902; für Trier: F. Rudolph, Tübinger Diss. 1905; für die Landeshoheit der Trierer Erzb. zwischen Saar, Mosel und Ruwer: Fr. Röhrig, WZ. Ergh. 13, 1906, dazu Rez. S. Rietschel, VSozWg. 5, 1907; für die Grafschaft Mark: W. Marré, Münster Diss. 1907, dazu Rez. Ilgen, WZ. 26, Korrespondenzbl. 11 u. 12, 1907; für Hildesheim: O. Müller, Heidelberger Diss. 1908; für Minden: B. Frie, Münster Diss. 1909, Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschung 18.

Die Landesherren, die uns am Ende des MA. begegnen, sind nicht identisch mit den Fürsten. Zwar sind die Reichsfürsten alle Landesherren geworden, aber nicht alle Landesherren sind Fürsten. Unter den Landesherren befinden sich demnach Fürsten und Nicht-Fürsten; denn das Grafenamt gab den Ausschlag. Dies aber besaßen sowohl Herzöge, Markgrafen[1]) und der Pfalzgraf, die Reichsfürsten geworden waren, als auch einfache Grafen, die es nicht zum Reichsfürstenrang gebracht haben.

Die Grundlage für die Landeshoheit ist die Hochgerichtsbarkeit; nur Inhaber der Hochgerichtsbarkeit sind Landesherren geworden. Der natürliche Träger der Blutgerichtsbarkeit ist der Graf; deshalb ist auch der Verwalter des Grafenamtes der gegebene Anwärter auf die Landeshoheit. Insofern als auch mit der Immunität der Blutbann verbunden wurde, ist auch der Inhaber dieses Immunitätsblutbanns fähig, seine Gerichtsbarkeit zur Landeshoheit zu steigern. Eine gewisse Geschicklichkeit in der Ausnutzung günstiger Momente, örtlicher und politischer Verhältnisse gehört hinzu. Überhaupt darf die Persönlichkeit der aufstrebenden Landesherren nicht unterschätzt werden; es sind meist kraftvolle Herrschernaturen, denen schwächere Gegner gegenüberstehen.

Das Entscheidende für die Entstehung der Landeshoheit war die Auffassung, daß der Landesherr die volle Gerichtsgewalt kraft eigenen Rechtes besitze. Das Lehnswesen hatte vorgearbeitet insofern, als es das Grafenamt in ein Gerichtslehen umgewandelt hat; das Gerichtslehen war schließlich erblich geworden, und das Bewußtsein

1) Der Markgraf war besonders günstig gestellt. S. o. S. 122f.

der Lehnsabhängigkeit ging dadurch verloren. Es entsteht der Begriff der selbständigen Gerichtsbarkeit. Die Empfindung, daß alles Recht vom König komme, schwindet dahin. Der Landesherr tritt für sein Territorium an die Stelle des Königs, er gewinnt für sein Gebiet die Gerichtshoheit. So entsteht eine territoriale Gerichtshoheit.

Der Landesherr beginnt selbständig die Gerichtsorganisation; er verlegt Dingstühle, gründet neue, erteilt Exemtionen, kurz er handhabt die Gerichtsbarkeit in seinem Gebiet zu eigenem Rechte. Und auf dieser Steigerung der alten Gerichtsbarkeit beruht die eigentliche Landeshoheit.

Es bleibt eine Zeitlang dem König noch das Recht gewahrt, Appellationen an sein Hofgericht zu gestatten, wie auch das Evokationsrecht, das ihm ermöglicht, einen Rechtsfall von dem territorialen Gericht abzurufen und die Entscheidung dem Hofgericht zu übertragen. Aber dann werden auch diese königlichen Befugnisse beschnitten. In der Goldenen Bulle werden sie für die Kurfürstentümer beseitigt, in anderen Territorien werden sie später auf Vergehen, deren Strafe ein bestimmtes Maß überschreitet, eingeschränkt. Anderseits behält aber der König das Recht, ein heimgefallenes Reichslehen neu zu verleihen. Das oberste Verfügungsrecht über Territorien, die Reichslehen sind, galt demnach auch weiterhin als eine Reichskompetenz. Das zeigte sich auch darin, daß in der Goldenen Bulle von Reichs wegen die Unteilbarkeit und die Erbfolge in den Kurfürstentümern geregelt wurde. Der Landesherr konnte nicht von sich aus, privatrechtlich, für den Fall des Aussterbens seines Geschlechtes die Nachfolge im Territorium regeln.[1]) Aber das Verfügungsrecht des Königs ist selbst in diesem Falle beschränkt. Er darf ein einmal bestehendes Reichsfürstentum nicht mehr mediatisieren; in einem Reichsweistum vom 15. Mai 1216[2]) wird diese wohl schon vorher bestehende Forderung gesetzlich gewährleistet. Die Reichsfürsten haben damit die Anerkennung erlangt, daß sie ein eigenes Recht an ihrem Fürstentum haben.[3]) Aber auch ein anderer Landesherr, der nicht Reichsfürst war, konnte nicht ohne seine Einwilligung vom König einem anderen unterstellt werden.

Das Hinausdrängen des Königs aus dem Territorium vollzieht sich schrittweise. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen der confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 und des statutum in favorem principum von 1232 sind nur die königlichen Eingeständnisse zur geschichtlichen Entwicklung. Bemerkenswert ist, daß im statutum in favorem principum von Grafen nicht mehr die Rede ist: die fürstliche Stellung ist schon über das Grafenamt hinausgewachsen. Der König verzichtet 1220 den geistlichen Fürsten gegenüber in ihrem Gebiet auf die Errichtung neuer Zollstätten, auf den Bau von Burgen und auf eine Beeinträchtigung der fürstlichen Münzprägung durch eine nachteilige Ausübung des königlichen Münzrechts. Diese Bestimmungen sind gleichbedeutend mit einer Abschwächung der königlichen Hoheitsrechte für den Bezirk des sich festigenden geistlichen Territoriums. Der König darf diese Hoheitsrechte nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des geistlichen Fürsten in dessen Gebiet ausüben. 1232 fügt der König das Versprechen hinzu, daß er keine neuen Märkte errichten will, die den vorhandenen Abbruch tun könnten; er zieht sich damit sogar aus der Nachbarschaft der Fürstentümer hinsichtlich der freien Verfügung über das Marktregal zurück, um den fürstlichen Märkten keinen Schaden zuzufügen. Er schützt die Fürsten gegen die Übergriffe der Reichs-

1) Dieser weitere Schritt, der dann später auch erfolgt, führt zu Hausgesetzen und Erbfolgeordnungen, die aber zunächst der Bestätigung durch den König unterliegen.
2) Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden z. Vfg. Deutschlands im MA.[4] S. 319f.
3) F. Keutgen aaO. S. 120.

städte, er sichert ihnen in ihrem Territorium das Geleitsrecht und unterstellt ihnen die Niedergerichte. Er bestätigt den Fürsten alle erworbenen Rechte und verspricht ihnen, sie darin zu schützen gegen den Zugriff ihrer Widersacher, seien es Vögte oder Reichsstädte oder aufstrebende niedere Gerichtsherren.

Durch den Verzicht des Königs auf Hoheitsrechte gehen zwar diese nicht ohne weiteres auf die Landesfürsten über; aber es ist nur eine natürliche Folge, daß sie die frei werdenden Hoheitsrechte im weiteren Verlaufe für sich selbst in Anspruch nehmen. Die häufige Abwesenheit Friedrichs II. vom Reich und die bald darauf folgende Zeit des Interregnums begünstigt naturgemäß diese Entwicklung.

Der König verliert allen maßgebenden Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse im landesherrlichen Territorium. Das war schon durch das Lehnswesen für das Grafschaftslehen vorbereitet worden. Der König hatte das Lehen nicht mehr durch Exemtionen verkleinern dürfen. Der Landesherr verfügt jetzt selbständig über die Substanz des alten Lehens. Er ist es, der jetzt Exemtionen erteilt, und er schreitet sogar mitunter zur Teilung der Grafschaft.[1]) Er ist auch imstande, Teile des Territoriums zu verpfänden.

Die Ausschaltung des Königs zeigt sich auch darin, daß der Landesherr in seinem Territorium die oberste Schutzgewalt für sich in Anspruch nimmt. Der landesherrliche Schutz tritt an die Stelle des Königsschutzes.

Anfangs gelingt es dem Landesherrn noch nicht, die volle Militärhoheit im Territorium zu gewinnen; der König bleibt oberster Kriegsherr. Der Heerbann bleibt, wo er noch gehandhabt wird, Königsbann. Der König hat das alleinige Recht, das Aufgebot für den Reichskrieg zu erlassen. Ein selbständiges Aufgebotsrecht steht dem Landesherrn nicht zu. Aber das direkte Aufgebot des Königs schwindet dahin, und der Landesherr schiebt sich auch hier zwischen den König und den Krieger. Der Landesherr wird Vermittler für den Reichskriegsdienst der in seinem Territorium wohnenden Heerespflichtigen. Bei der Entstehung der Landeshoheit hat demnach eine Militärgewalt des Grafen nicht mitgewirkt. Die militärischen Befugnisse des Grafen waren zu gering, als daß sie eine Steigerung der Grafengewalt zur landesherrlichen Gewalt hätten herbeiführen können. Aber die schon ausgebildete Landesherrlichkeit schafft sich eine Heeresgewalt. Für die Zwecke des eigenen Territoriums erwächst aus Not beim feindlichen Einfall zunächst ein Recht auf die Hilfe der Bewohner zur Verteidigung. Je mehr sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Land und Landesbewohnern festigt, desto mehr gewinnt der Landesherr eine hilfsbereite Mannschaft für den Schutz des Territoriums. Im übrigen geht der Landesherr von den an sich nur noch geringen staatsrechtlichen Befugnissen des Grafen im Heerwesen und von den meist größeren lehnsherrlichen Rechten aus, um sich eine Militärhoheit zu schaffen.

Mit dem steigenden militärischen Ansehen hängt auch zusammen, daß der Landesherr das Befestigungsrecht für sich in Anspruch nimmt. Nur der Landesherr baut noch Burgen, nachdem der König im landesherrlichen Territorium darauf hatte verzichten müssen. Den Burgenbau Privater weiß der Landesherr zu unterdrücken, jedenfalls von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Nur er kann die Errichtung von Burgen im Territorium gestatten. Selbst auf Reichsgut, das als Enklave eingesprengt im Territorium liegt, darf manchmal nicht ohne Genehmigung des Landesherrn eine Reichsburg erbaut werden.[2]) Das landesherrliche Befestigungsrecht macht hier sogar seinen Einfluß auf das Reichsgut geltend.

Vielleicht am wichtigsten für die Stärkung der Landeshoheit ist es, daß die Lan-

1) Keutgen aaO. S. 138. 2) Fehr aaO. S. 129.

desherren auch ein Besteuerungsrecht durchsetzen, das über die dem alten Grafen in finanzieller Hinsicht zustehenden Rechte hinausgeht.

Naturgemäß sucht die um sich greifende Landeshoheit auch die Handhabung der königlichen Regalien zu gewinnen und den König aus ihrer Nutzung für das landesherrliche Gebiet zu verdrängen. Aber es gelingt dies nicht gleichmäßig und zum Teil erst spät. Manche Regalrechte blieben dem Königtum bis ans Ende des MA. in einzelnen Territorien gewahrt: meist das Zoll-, Münz- und Marktregal. Auch das Stromregal und die Straßenhoheit blieb dem Reiche.[1]) Der Besitz der Regalien hat demnach für die Entstehung der Landeshoheit keine wesentliche Bedeutung gehabt; denn auch Nicht-Grafen haben Regalien verliehen erhalten, ohne daß sie durch diesen Erwerb öffentlicher Rechte zu Landesherren geworden wären.[2]) Landesherr kann man auch werden, ohne im Besitz der Regalien zu sein.

Aber die Landesherren suchen selbstverständlich auch Regalien zur weiteren Ausgestaltung ihrer Landeshoheit zu gewinnen, und es glückt ihnen dies bisweilen auch eher hinsichtlich des Geleitsregals und Jagdregals. Doch auch die Errichtung von Markt, Münze und Zoll wird von den Landesherren abhängig. Diese Regalien werden dadurch wieder für ein Staatsoberhaupt zurückgewonnen, während es bisher möglich war, daß sie auch an Private durch Verleihung gekommen sein konnten.[3])

Möglich geworden ist die Ausbildung der Landeshoheit nur durch die Lockerung der lehnsrechtlichen Bestimmungen im deutschen Lehnswesen. Während in Frankreich ein straff gehandhabtes Lehnsrecht das Aufkommen der Landeshoheit verhindert hat, sind in Deutschland dem König die Zügel entglitten, die an sich das Lehnsrecht hätte bieten können.[4]) In Deutschland durfte der König weder ein Lehen einziehen[5]) noch ein heimgefallenes Lehen in der Hand behalten, um seine Macht dadurch auf Kosten der partikularen Gewalten zu erweitern. Dagegen haben die fürstlichen Lehnsträger ihre Rechte zu stärken und auszudehnen gewußt; sie haben auch gelegentlich nicht gezögert, die Vorschriften des Lehnsrechtes außer acht zu lassen, wenn sie Vorteil davon hatten.

Auch die allgemeine politische Schwäche des deutschen Königtums ist ein Erklärungsgrund für die Entstehung der Landeshoheit. Dazu kam seine Einbuße an realer Macht. Das Reichsgut war seit der Doppelwahl von 1198 vielfach verpfändet und verschleudert worden, im Interregnum der Krone großenteils verloren gegangen. Seine zerstreute Lage war auch keinesfalls geeignet, dem Königtum einen starken Rückhalt zu bieten. Der Wechsel der deutschen Dynastien, der Könige aus verschiedenen Häusern, machte sich gerade im 13. Jh. verhängnisvoll für die Zentralregierung geltend. Das war der Boden, auf dem, historisch betrachtet, die Selbständigkeit der Landesherren erwuchs.

Jedenfalls bedeutet die Landeshoheit nach oben hin eine möglichste Lahmlegung der königlichen Gewalt. Nach unten hin hat sie sich in der Beseitigung der selbständigen niederen Gewalten und in der Ausbildung einer einheitlichen öffentlichen Gewalt gezeigt. Fremde Hoheitsrechte innerhalb des Territorialgebietes mußten hinweggeräumt und eine eigene landesherrliche Gewalt an die Stelle gesetzt werden. Dieser innere Prozeß wandelt die Stellung des Landesherrn in eine obrig-

---

1) Fehr aaO. S. 132ff. 2) Keutgen aaO. S. 123.
3) Keutgen aaO. S. 125. 4) Fehr aaO. S. 30.
5) In Frankreich hat das Königtum gerade die großen Kronlehen einzuziehen vermocht. Der gegenteilige deutsche Rechtssatz ist für die deutsche Verfassungsgeschichte von verhängnisvoller Tragweite gewesen. Vgl. auch R. Holtzmann, Französische Vfg. S. 191f. K. v. Amira, Grundriß d. german. Rechts[3] S. 156. G. v. Below, Staat des MA. S. 250f.

keitliche um. Es ist auch dieses Ergebnis erst durch ein langwieriges Ringen gezeitigt worden. Anfangs haben Städte und Allodialherrschaften sowie niedere Gerichtsherrschaften eine allgemeine öffentliche Gewalt des Landesherrn nicht anerkennen wollen. Er hat sich jedoch im Laufe der Zeit durchgesetzt, er hat es verstanden, über die alten Befugnisse des Grafenamtes hinauszugreifen und so die Amtsgewalt des Grafen zu einer allgemeinen Herrschaftsgewalt zu erweitern.

Dazu mußte der Unterschied verwischt werden, der in seinem Verhältnis zu den verschiedenen sozialen Schichten seines Territoriums bestand. Seine Beziehungen zu den Grafschaftsleuten, Vogteiinsassen, Schatzleuten und zu den Unfreien mußte er zu vereinheitlichen suchen. Die Verschiedenheit der öffentlichen Steuer der einen und der privatrechtlichen Abgaben der anderen wurde verdunkelt. Es galt, die öffentlichen und die privaten Rechte einheitlich zu behandeln. Das geschah am leichtesten, wenn man ihre Handhabung in die Hand einer und derselben Person legte.

Ein wichtiges Mittel dazu war die Einführung eines neuen Beamtentums. Zunächst hatte man es mit dem Ersatz der erblichen Lehnsträger durch Dienstmannen versucht. Insbesondere die geistlichen Landesherren mußten, als die Lehnsvögte und Lehnsgrafen sich der landesherrlichen Einwirkung des geistlichen Fürsten entzogen, sich mehr auf das Villikations-Beamtentum stützen. Die Ministerialenmeier sind nicht mehr bloß Wirtschaftsbeamte, sondern sie haben vielfach eine niedere Gerichtsbarkeit und werden dann auch höhere Aufsichtsbeamte.[1]) Das ursprünglich grundherrliche Beamtentum ist so ein öffentlich-rechtliches Beamtentum geworden. Die grundherrlichen Hofgerichte erhalten öffentliche Gerichtsbarkeit, wenn auch niederer Art, und werden so in den Verwaltungsapparat des Territoriums eingestellt. So werden diese Ministerialen öffentliche Beamte, die als Verwaltungsbeamte und als Burgmannen friedliche und kriegerische Dienste dem Territorium widmen. Aber auch die Ministerialenämter wurden erblich und entzogen sich dadurch der freien Verfügbarkeit des Landesherrn. Der Landesherr muß mit dieser Erblichkeit brechen. Zuerst schwindet der lehnsrechtliche Charakter der Beamten auf dem Grundeigentum[2]) des Landesherrn. Die Lehnsträger werden durch absetzbare Beamte ersetzt. Dann wird dies Mittel auch bei dem übrigen Beamtentum nachgeahmt. Der neue Beamte, der nur auf Zeit angestellt ist, heißt officialis, Amtmann. Die Schöpfung dieses Beamtentums ist die bedeutendste Leistung der landesherrlichen Macht.

Der Amtmann erhält seinen Amtssitz auf der Burg. Von den Burgen geht dann die Neubildung der Amtsbezirke aus. Der Landesherr begründet durch die Zusammenlegung der früher verschiedenartigen Befugnisse in der Ausübung von Grafenrechten, Vogteiverwaltung und Gerichtsherrschaft einheitlich in die Hand eines Amtmanns eine neue gleichförmige Organisation. Und diese Einrichtung ist ihm als dem Herrn und Auftraggeber des Amtmanns straff unterstellt. Diese Beamtenschaft ermöglicht erst ein territoriales staatliches Leben.

Die territoriale Staatsgewalt kommt zum Ausdruck durch den Begriff dominus terrae; er kennzeichnet, daß eine gewisse Einheitlichkeit der Herrschergewalt erreicht ist.[3])

---

1) Zuweilen steht über ihnen ein Vizedom (vicedominus, Vitztum), oder es sind auch mehrere Bezirke des Grundbesitzes unter einen Vizedom gestellt. Stimming aaO. S. 53 hat für Mainz vier vicedomini nachgewiesen. Sie erhalten auch die hohe Gerichtsbarkeit (S. 148).

2) H. Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im MA. 1911; W. Hüsker, Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. 1909.

3) Keutgen aaO. S. 135: „Das Verhältnis des „dominus terrae" zu seiner „terra" ist als imperium, nicht als dominium aufzufassen."

4. Das Städtewesen.

Die Literatur über das Städtewesen ist so zahlreich, daß hier nur eine kleine Auswahl geboten werden kann. Über die neuere Literatur orientiert vorzüglich Uhlirz in MIÖG. 15, S. 488f., 676f.; 16, S. 523f.; 19, S. 173f.; 20, S. 113f. Ein reiches Verzeichnis, insbesondere auch der Spezialliteratur, über die Verfassung einzelner Städte bietet R. Schröder, Rg.[6], § 51.

Gaupp, Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. 1824. Hüllmann, Städtewesen des MA. 4 Bde. 1826—1829. Barthold, Geschichte der deutschen Städte. 4 Bde. 1850—1853. W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. 1854 (dazu Waitz, Abh. z. deutschen Vfg., S. 455f.). G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869—1871. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872. — Die neuere Forschung über das Städtewesen ist besonders durch die Studien G. v. Belows angeregt worden: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. HZ. Bd 58, 59. 1887, 88; Derselbe, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889; Derselbe, Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892; Derselbe, Territorium und Stadt. 1900. S. 299f., 303f.; Derselbe, Städtische Verwaltung des MA. HZ. Bd. 75, S. 396f.; Derselbe, Z. f. Gw. Bd. 4, S. 112f.; 5, S. 139f.; Derselbe, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, VSozWg. 1909; Derselbe, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Artikel Bürger, Bürgerrecht. — A. Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen, in ZGORh. 1890. Bd. 44 (dazu K. Schaube, 1891, Bd. 45; 1893, Bd. 47 und Küntzel, 1893, Bd. 47). R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890. K. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. Bd. 2. S. 379—465; Derselbe, Städte und Gilden der germanischen Völker im MA. 2 Bde. 1891; Derselbe, Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898; Derselbe, HZ. Bd. 24; Derselbe, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte. (Erlanger Festschrift.) 1901. G. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens. Münster. Progr. 1891. Varges, Entstehung der deutschen Städte. Z. f. deutsche Kulturgesch. 1892. S. 319f.; Derselbe, Weichbildrecht und Burgrecht. Z. f. Gw. Bd. 6, S. 86f.; Derselbe, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jb. f. Nat.-Ök. u. Statistik. Bd. 61, S. 161f.; Bd. 63, S. 801f.; Bd. 64, S. 481f.; Bd. 67, S. 481f.; Derselbe, Stadt- und Marktrecht, ebd. Bd. 58, S. 670f. F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassungen. 1895. S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit. 1894; Derselbe, HVschr. 3, S. 519f.; Derselbe, Markt und Stadt in ihrem rechtl. Verhältnis. 1897. P. Sander, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung 1906.

Einzelgebiete: Heil, Gründung der norddeutschen Kolonialstädte. Wiesbaden. Progr. 1896. Knieke, Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster. Diss. 1893 (GGA. 1893, S. 539f.). Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. 1890. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen im MA., 1897, in Gierkes Untersuchungen 52. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte. 1889. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis ins 13. Jh. (Abh. f. K. Maurer.) 1893. F. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. 1894 (dazu: K. Schaube, GGA. 1894. S. 545f.). Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jh. 1892. K. Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speyer und Mainz. Breslau. Gymn. Progr. 1892. K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, 1912 (dazu Schultze, ZSavRg. 47, S. 581; v. Below, HZ. 13, S. 149); Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen, 1914.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts[2]. S. 75, 85f., 103, 116. Brunner, Grundzüge[7]. § 41, S. 164f. Waitz, Vfg. 5[2], S. 393f.; Bd. 7, S. 41f., 374f.; Bd. 8, S. 77f., 282f. Luschin v. Ebengreuth, Grundriß § 31. — Quellenwerke: Westfälische Stadtrechte; Quellen z. Rechts- u. Wg. der rheinischen Städte.

War für die nachkarolingische Zeit das Hauptproblem, das die verfassungsgeschichtliche Betrachtung zu erfassen hat, die zunehmende Feudalisierung, so sieht sie sich mit dem Aufkommen von Städten und der Ausbildung der typischen Stadtverfassung vor ein neues Problem von weittragender Bedeutung gestellt. Der Feudalstaat hat eine ganze Reihe privater Bindungen geschaffen, die dem Einzelindividuum seine gesellschaftliche Stellung anwiesen und ihm darin rechtliche Sicherheit verbürgten. Das Staatsganze war nur ein Verband von persönlichen Sonderverpflichtungen und besonderen Abhängigkeitsverhältnissen. Das Neue, das in dem Aufstreben der städtischen Kommunen errungen wurde, bestand in dem Durchbrechen dieses allgemeinen Systems privater Verbände. Der Fortschritt, den die Städte in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung erreichen, liegt in dem Abstreifen aller Abhängigkeitsformen, in der Schaffung einer freien Bürgerschaft und in der Entstehung einer leistungsfähigen Selbstverwaltung. Und das Bedeutungsvolle dieses Momentes wird gesteigert dadurch, daß die organisatorische Leistung, die zu vollbringen war, sich nicht erstreckt auf einen kleinen Kreis, sondern auf eine verhältnismäßig größere Masse von Ansiedlern, deren Zusammensetzung Schwierigkeiten genug bot, die überwunden werden mußten,

Aus ganz verschiedenen Wurzeln sind unsere Städte[1]) erwachsen.

Drei verschiedene Gruppen von Städten treten uns deutlich entgegen: die Bischofsstädte am Rhein und an der Donau, wo einst Römerstädte gestanden hatten, die seit dem 9. Jh. auch im Inneren Deutschlands an geeigneten Verkehrszentren sich entwickelnden volkreichen Plätze[2]), die später zu Städten erhoben wurden, und die seit Ende des 11. Jhs. hervorgerufenen Gründungen nach dem Vorbild anderer bestehender Städte.

Der Entstehung nach müssen wir zwei Arten von Städten unterscheiden: Städte, deren Verfassung sich allmählich entwickelt hat, und solche, deren Verfassung durch einen Gründungsakt hervorgerufen ist. Zu den ersten gehören vor allem die Römerstädte wie Köln, Straßburg, Augsburg, die ihre römische Verfassung verloren haben, in denen aber ganz allmählich eine neue Verfassung mehr gewohnheitsrechtlich sich ausbildet, ohne daß sie durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt ins Leben gerufen wurde. Ihnen gegenüber stehen die Gründungsstädte, die durch einen Akt, eine Urkunde, errichtet wurden. Auch hier gibt es wiederum zwei Arten, je nachdem einer Landgemeinde (Bauernschaft) Stadtrecht verliehen wird, oder daß ein Areal zu dem Zweck einer Stadtgründung bestimmt und hier die Stadt „auf wilder Wurzel" gegründet wird. Bei weitem die meisten mittelalterlichen Städte sind Gründungsstädte. Sie erhalten eine fertige Verfassung nach dem Vorbilde solcher, die sich in den Römerstädten bis dahin entwickelt hatten. Da, wo eine Landgemeinde zur Stadt erhoben wurde (Würzburg), ist außerdem an die vorhandenen Formen und Einrichtungen der Landgemeinde angeknüpft worden. Und auch wo dieser örtliche Zusammenhang nicht besteht, haben die in der Dorfverfassung erprobten Einrichtungen ihre Einwirkung auf die neuen Formen der Stadtverfassung nicht verfehlt.[3])

Die *alten Römerstädte* hatten ihre städtische Qualität in der Völkerwanderung eingebüßt. Die Germanen kannten die Stadt im Rechtssinne nicht, und auch die fränkischen Einrichtungen ließen kein besonderes Munizipalrecht für diese Orte bestehen. Ihre rechtliche Sonderstellung hörte auf, sie sind in den Landbezirk der Grafschaft wie jede Landgemeinde eingegliedert. Aber sie haben zum Teil noch Mauern, die sich bald wieder mit einer zahlreichen Einwohnerschaft füllen; sie werden bischöfliche Residenzen, sie behalten die Bezeichnung civitas[4]) weiter, so daß sie sich schon wirtschaftlich und sozial von den Dörfern abheben, ohne rechtlich Städte zu sein. Sie haben städteartigen Charakter, insofern sie Niederlassungsstätte einer viel größeren Menschenmenge werden[5]) als die Dörfer, und insofern als das Zusammenleben dieser Menschen Formen

---

1) Wir haben uns hier nur mit der rechtlichen Stellung der Stadt und ihrer Verfassungsentwicklung zu befassen. Das Aufkommen der Stadt und die Entfaltung ihres eigenartigen Wesens bietet jedoch auch ein wirtschaftsgeschichtliches und soziales Problem; man wolle daher auch die einschlägigen Partien in dem Teile des Grundriß von Kötzschke heranziehen. Die Rechtsgestaltung in der Stadt ist vielfach durch deren wirtschaftliche Entwicklung beeinflußt, deshalb kann der Verfassungshistoriker die wirtschaftlichen Faktoren zur Erklärung verfassungsrechtlicher Institutionen nicht entbehren. — Die Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung hat insbesondere eine Reihe rechtsgeschichtlicher Untersuchungen zutage gefördert, bei denen vielfach ein einseitiges Moment zu stark betont wurde. An Theorien von dem Einfluß der Ottonischen Privilegien, von der Tragweite der germanischen Volksfreiheit und von der Weiterwirkung der römischen Munizipalverfassung schlossen sich andere wie die Markgenossenschaftstheorie (Vertreter v. Maurer), die Landgemeindetheorie (v. Below), die Hofrechtstheorie (Nitzsch), die Marktrechtstheorie (Sohm, Schulte, Keutgen).

2) Dazu gehören die Königspfalzen meist nicht. Die meisten Königspfalzen erlangten keine wirtschaftliche Blüte und sind deshalb auch nicht zu Städten aufgestiegen.

3) Dies ist der richtige Kern der öfters mißverstandenen Landgemeindetheorie v. Belows.

4) Die Ausdrücke civitas und urbs haben ihre frühere technische Bedeutung verloren und bedeuten jetzt nur den ummauerten Ort. Erst im späteren MA. erhalten sie wieder die Bedeutung Stadt. Rietschel, Markt und Stadt, S. 150.

5) Sander aaO. S. 129 drückt es so aus: „Die Stadt ist die lokale Siedelungsform des großen sozialen Kreises."

des Verkehrs und der Rechtssicherheit zeitigen muß, die einen solchen Ort von einem Dorf schon deutlich unterscheiden. Als die Bischöfe die erweiterte Immunität erlangten, über die Grenzen ihrer Grundherrschaft hinaus Bannbezirke erhielten, in denen ihre Residenz und das Nachbargebiet eingeschlossen war, da wurden diese Bischofsorte von der Grafschaft eximiert. Auch diese Befreiung von der Grafschaft machte sie noch nicht zur Stadt, zumal da keine Trennung der Stadt von dem übrigen Banngebiet dadurch begründet wurde. Immerhin ist damit ein weiterer Schritt zur Sonderstellung vollzogen.

Von einer Stadt können wir erst reden, wenn der betreffende Ort einen Gerichtsbezirk und Verwaltungsbezirk für sich allein bildet, wenn er äußerlich kenntlich durch Mauern vom platten Land abgeschlossen ist und wenn er Marktrecht und eigenen Frieden hat und besondere Vorzüge hinsichtlich der öffentlichen Lasten vor dem flachen Lande erhält und eine eigene, relativ große[1]) Gemeinde umfaßt.

Die *Mauern* waren bei den alten Bischofsorten schon vorhanden, ohne daß diese Städtequalität hatten; sie allein bewirken also nicht die Stadt. Auch die von Heinrich I. erbauten Mauerringe sind keine Städte. Aber sie tragen dazu bei, den Abschluß gegen das Land zu befördern. So unterstützen sie die Entwicklung zur Stadt da, wo die anderen Bedingungen erfüllt sind. Sie haben als befestigte Orte einen besonderen Frieden.

Das Wichtigste ist hier die Bildung eines geschlossenen Gerichtsbezirkes, die Ausscheidung dieses Bezirkes aus dem allgemeinen Gerichtsverband der Grafschaft oder des Bannbezirkes der Immunität. Dieser Schritt wird von den Bischofsstädten, die auf römischen Städten entstanden waren, früher vollzogen als von der zweiten Gruppe, in dem Inneren Deutschlands entstehenden Marktorten; denn diese alten Römerplätze waren meist von Anfang an im Besitz von Marktrecht. Das Marktrecht gab aber seinerseits den Anstoß zu einer Sonderbehandlung des Marktgebietes in der Handhabung der Gerichtsbarkeit überhaupt.

An den für den Verkehr sehr günstig gelegenen alten Römerstädten hat sich der *Markt* von selbst entwickelt, entweder innerhalb der Mauern oder, wenn dort kein Platz war, im suburbium vor den Mauern, wie in Basel, Bonn, Köln[2]), Konstanz, Regensburg, Straßburg, Zürich[3]); in den Römerstädten lebte er allmählich an derselben Stätte wieder auf, wo schon zur Römerzeit Markt gehalten wurde. Im übrigen ist er meist durch

1) Die ma. Städte waren, an unseren heutigen gemessen, nur sehr klein (vgl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des MA. usw. 1886). Aber im Vergleich zu der relativen Kleinheit aller mittelalterlichen Verbände sind sie relativ groß zu nennen. Und der Unterschied zwischen Stadt und Land war, was den Verkehr angeht, gewiß kaum weniger deutlich als heute. S. auch Sander aaO. S. 131.

2) Vgl. die eingehenden Untersuchungen Oppermanns in der WZ. 1900, 1901, 1906. Freilich glaubt Oppermann, daß sich die kaufmännische Ansiedelung in der Rheinvorstadt nicht nach und nach entwickelte, sondern vertritt die Ansicht, daß „vielmehr durch einmaligen Gründungsvertrag eine Gilde von jenem Terrain Besitz ergriff und dadurch als im Stadtgebiet ansässige Gemeinde sich organisierte". Ähnlich faßt er in Freiburg i. B. die Marktgründung 1120 auf als eine durch den Herzog veranlaßte Unternehmung eines Konsortiums von 24 coniuratores fori und eines Rektors. Wir hätten dann eine Parallele zu der Kolonistenunternehmung des Erzbischofs Friedrich von Hamburg-Bremen vom Jahre 1106. Über Köln vgl. noch: K. Beyerle, Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln, ZSavRg. 31, 1910, und dazu v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, VSozWg. 7, 1909; G. Seeliger, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. Abh. d. sächs. Ges. d. W. 26, 1909. H. Keussen, Entwicklung der älteren Kölner Verfassung u. ihre topographische Grundlage, WZ. 1910. — Über Freiburg: S. Rietschel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg, VSozWg. 1905; F. Beyerle, Untersuchungen zur Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg und Villingen, 1910; v. Below, Zur Deutung des älteren Freiburger Stadtrechts, Z. f. Gesch. v. Freiburg 36, 1920; Derselbe, Deutsche Städtegründung im MA. mit besonderem Hinblick auf Freiburg, 1920.

3) Ähnlich in Würzburg.

Marktverleihung begründet worden. Der König allein konnte einen Markt gründen; entweder tat er dies auf seinem eigenen Grund und Boden bei einer Pfalz, oder er gab einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn ein Marktprivileg. Die so entstehenden Märkte waren also alle grundherrlich, sie hatten einen Marktherrn in der Person des Grundherrn, sei es nun der König, ein Stift oder ein weltlicher Großer. Mit dem Marktrecht ist meist gleichzeitig Marktzoll und Münze verliehen worden. Erst seit der selbständigen Territorialhoheit der Landesherren haben diese selbst Marktprivilegien gegeben und Städte gegründet.

Der Marktherr gab in freier Gründerleihe zu erblichem und veräußerlichem Besitz und auch ohne Zins Stücke seines grundherrlichen Areals den zuziehenden Kaufleuten und Gewerbetreibenden. Sie wurden dadurch nicht seine Hörigen, sondern sie bildeten eine von ihm persönlich unabhängige[1]) Ansiedelungsgemeinde auf grundherrlichem Boden. In den alten Römerstädten sind oft mehrere Grundherren am Marktgebiet beteiligt.

Der Markt allein machte einen Ort noch nicht zur Stadt; wir haben Marktorte, die nie Städte geworden sind. Später unterscheiden die Mauern die Stadt von den Marktorten, die Stadt ist dann ein Markt, der zugleich Mauerburg ist. Im 13. Jh. wird die Forderung aufgestellt, daß die Stadt ummauert sein muß. Der Markt hatte seinen besonderen Frieden; war der Markt ummauert, so fiel der Marktfriede mit dem Burgfrieden zusammen. In der fertigen Stadt ist daraus der Stadtfrieden geworden, indem noch andere Elemente wie das Asylrecht und der Landfriedensbegriff darauf eingewirkt haben. Der Stadtfrieden aber ist nicht begrenzt wie der Landfrieden. In der Stadt herrscht dauernder Frieden. Die Stadt ist ein *Friedensbezirk* für sich, der sich von dem platten Lande abhebt. Dieser besondere Frieden ist als stadtbildender Faktor nicht zu unterschätzen.[2])

Das besondere Marktrecht, das an der Marktansiedelung zu handhaben war, mag den Anlaß gegeben haben, daß zunächst für die niedrige Strafgerichtsbarkeit und die Zivilgerichtsbarkeit die Marktgemeinde einen besonderen Richter erhielt. Damit war sie als *eigener Gerichtsbezirk* aus dem Gerichtsgebiet herausgeschnitten, in den sie bisher eingegliedert war. Sie hatte aber bisher zur Immunitätsgerichtsbarkeit des Marktherrn oder zur Grafengerichtsbarkeit gehört. Bei den zu Bischofssitzen gewordenen Römerstädten sahen wir schon, wie die bischöfliche Immunität sich über sie ausgebreitet hatte. Der Bischof war an Stelle des Grafen getreten; sein Vogt war oberster Richter über die Stadt und den Markt. Bei Märkten auf Königsgut ist die Zugehörigkeit zur Domänen-Immunität des Pfalzrichters, iudex fisci, außer Zweifel. Bei Marktgründungen von Bischöfen und Äbten ist es nicht sicher, ob nach Analogie der Römerstädte die erweiterte Immunität über den Markt in dem Marktprivileg, das der König dem geistlichen Grundherrn verlieh, eingeschlossen war; es ist möglich, daß sie unter der Grafengerichtsbarkeit verblieben, wie jedenfalls auch die Märkte weltlicher Grundherren. Aus dieser Immunitätsgerichtsbarkeit des Vogtes oder des iudex fisci einerseits und aus der Grafengerichtsbarkeit andererseits war also jetzt ein besonderer Stadtgerichtsbezirk herausgehoben.[3]) Der Marktherr bestellte zu diesem Zwecke einen

1) Damit ist nicht gesagt, daß sie alle persönlich frei waren; sie können Hörige fremder Grundherren sein. Auch eigene Hörige des Marktherrn konnten vereinzelt darunter vorkommen.

2) Darauf macht auch H. Fehr, Deutsche Rg. 1921 S. 10 aufmerksam. Das Buch konnte für die früheren Partien nicht mehr herangezogen werden; es ist erst während der letzten Korrekturen erschienen.

3) Vielfach wird jetzt für ein Dorf, wenn es Stadtrecht erhielt, gleichzeitig auch ein gesonderter Gerichtsbezirk gebildet. Vgl. d. Urk. für Coesfeld und Bocholt. Westf. UB. 2 Nr. 559, 3 Nr. 3 und 174; Rietschel, Markt und Stadt, S. 147 und 162. — Nur in wenigen Fällen ist für die Marktansiedelung nicht ein besonderer Gerichtsbezirk gebildet worden.

Schultheiß, iudex, centenar, wiegraf. Die Hochgerichtsbarkeit blieb dagegen noch beim Immunitätsvogt oder beim Grafen.

Ebenso wie sich ein geschlossener Gerichtsbezirk für die Marktansiedelung als nötig erweist, entsteht auch das Bedürfnis nach einem besonderen Polizeibezirk und nach einem gesonderten Militärbezirk. — Damit ist die Stadt[1]) gegeben, sie wird jetzt auch als gesonderter Bezirk behandelt für öffentliche Leistungen hinsichtlich des Militärwesens und Finanzwesens. Aus einem ursprünglichen Anhängsel an eine Königspfalz, herzogliche Burg, an eine Bischofsimmunität ist die Kaufmannsniederlassung[2]) zur Trägerin des Fortschritts geworden, die schließlich eine Organisation öffentlichen Charakters ins Leben rief. Das war eine gewaltige Leistung; der Deutsche mußte einen neuen Ausdruck „Stadt" dafür prägen, um dieses Gebilde mit vorwiegend öffentlichem Gepräge zu bezeichnen.[3])

Die Marktgemeinde hatte zunächst keine Selbstverwaltung; sie wurde verwaltet durch *Beamte des Stadtherrn*. Zuerst in den ehemaligen Römerstädten hatte der Stadtherr, der Bischof, vor allem einen Kommandanten, praefectus, später Burggraf genannt, eingesetzt, der dem Markte militärischen Schutz bot, der für die Verteidigung der Stadt, für ihr Befestigungswesen zu sorgen hatte. Dieses Präfektenamt wurde vielfach dem Vogt übertragen, der nunmehr mit der erweiterten Immunitätsgerichtsbarkeit über den Marktort auch die Aufgaben eines Kommandanten verband. Als Vertreter des Stadtherrn konnte der Präfekt noch mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut werden. So wurde ihm zuweilen die Aufsicht über das Gewerbewesen übertragen.[4]) Zur besseren Übersicht vereinigte der stadtherrliche Beamte die Gewerbe zu Ämtern (officia). Ein zweiter Beamter des Stadtherrn ist der schon genannte Stadtrichter, Schultheiß, der ebenfalls außer seiner richterlichen Befugnis über den Stadtgerichtsbezirk auch mit administrativer und finanzieller Tätigkeit betraut wurde. Wo ein Dorf zur Stadt erhoben wurde, da hat der bisherige Bauermeister des Dorfes, heimburge, diese kommunalen Funktionen vom Stadtherrn übertragen erhalten. Da, wo eine Marktansiedelung ein Dorf eingemeindet, hat ebenfalls der Dorfvorsteher leicht eine Aufsicht über die Marktstadt erlangt.

Diesen Beamten des Stadtherrn gegenüber steht die *universitas civium*. Ältere Urkunden erwähnen nur diese universitas civium und noch keine Vertretung durch besondere Organe. Die primitiven kommunalen Angelegenheiten wurden in der Gemeindeversammlung erledigt. Bei der Vermehrung der Geschäfte war dies nicht mehr möglich. Es beginnen die Ansätze zu einer städtischen Verfassung.[5]) Die Stadtgemeinde erhielt nach und nach mehr Rechte, da die Organe des Stadtherrn den wachsenden Anforderungen nicht genügten. Zunächst durfte sie bei der Aufstellung des

1) Technische Bezeichnung ist civitas, deutsch zunächst Burg. Der Stadtfriede ist Burgfriede, der Gerichtsbezirk Burgbann; Tor und Wall heißen Burgtor und Burgwall. Dann erst kam die Bezeichnung „Stadt" auf.

2) Im 11. Jh. unterscheidet man noch in Regensburg den pagus regius mit der kgl. und herzoglichen Pfalz, den pagus clericus mit den Wohnungen der Geistlichen und pagus mercatorum (vgl. Translatio Dionysii Ariopagiotae MG. SS. 11. 343ff.).

3) „Es hat mehr als bloß formale Bedeutung, daß sich der Deutsche für die neue Form des sozialen Zusammenlebens einen eigenen sprachlichen Ausdruck schuf, während die Romanen sich mit vieldeutig farblosen Bezeichnungen wie civitas (città) oder villa (ville) behalfen und selbst die Engländer sich nur zu so mangelhaft gefaßten Begriffen wie borough, city, town durchrangen. Die schärfere sprachliche Unterscheidung ist das psychologische Ergebnis härterer politischer Arbeit.... Die Ausprägung des Begriffes „Stadt" war ein erster Schritt auf dem Wege, welcher weiterhin zu der Schöpfung der deutschen Stadtfreiheit und der glänzenden Entfaltung des deutschen Bürgertums inmitten einer nicht minder blühenden ländlich-feudalen Welt führte. Das Wort kam einer Tat gleich." Sander aaO. S. 134f.

4) A. Meister, Burggrafenamt, in HJb. 1906. S. 264f.

5) Sander aaO. S. 135 interpretiert Stadtverfassung als die politische Organisation der örtlich Zusammenwohnenden im überwiegend öffentlichen Verbandsystem.

Schultheißen mitwirken[1]), sie erhielt die Aufsicht über Maß und Gewicht, sie mußte den Gemeindebesitz verwalten, sie übte die Lebensmittelkontrolle, es entstand das Bedürfnis nach einem Urteilerkollegium, kurz zu diesen und ähnlichen Aufgaben benötigte sie eine gewisse Organisation der Gemeinde.

Zunächst mußte der Begriff der *Bürgerschaft* selbst sich festigen, die Bürger mußten von Nicht-Bürgern sich scheiden. Der städtische Bürgerverband des MA. war ein persönlicher, kein territorialer Verband. Das geht schon daraus hervor, daß in der Stadt Bürger und Nicht-Bürger wohnten, und daß es im Laufe der Zeit Bürger gab, die gar nicht innerhalb der Stadt, sondern außerhalb auf dem Lande wohnten. Bürger war, wer Grundbesitz, oft nur ein Haus in der Stadt hatte, während der Grund und Boden, auf dem das Haus stand, meist dem Stadtherrn gehörte. Nur den wirklichen Bürgern kamen alle Rechte zu, die den Genuß der besonderen Vorteile des städtischen Zusammenwohnens verbürgten. Nur ihnen wurden die Pflichten auferlegt, die sich aus diesem städtischen Zusammenwohnen ergaben. Hie und da mag von Anfang an durch vertragsmäßige Bindung oder gildeartigen Zusammenschluß diese Bürgerschaft begründet sein[2]), anderwärts mag sie erst durch langsamen Prozeß die innere Einigung gefunden haben. Dabei wird die Bildung einer Kirchengemeinde um den Markt, die bei ihren Mitgliedern keinen Unterschied zwischen Nichtbürgern und Bürgern machte, mitgeholfen haben. Es galt jedenfalls, die verschiedenartigen privaten Kreise zu einer Einheit zusammenzuschweißen und die mannigfaltigen Interessengegensätze zu beseitigen. Es war eine eminent erzieherische Leistung zu vollbringen, bis man die gemeinsamen Aufgaben erkannt und sich als eine in ihren Zielen gleiche Bürgerschaft fühlte. Gemeinsamer Gegensatz gegen den Stadtherrn hat oft die getrennten Elemente zusammengeführt.

Des weiteren mußte nun nach den sich ergebenden Bedürfnissen des städtischen Lebens alles das, was bisher an Verfassungseinrichtungen auf dem platten Lande, im feudalen Verbande erprobt war, angepaßt werden. Die städtische Verfassung ist schließlich eine Summe von Kompromissen, die sich die bisherigen Verfassungseinrichtungen gefallen lassen müssen zugunsten der neuen Forderungen, die durch die städtische Entwicklung gestellt wurden. Wo man konnte, knüpfte man an Vorhandenes an und modelte um, und hat schließlich auf längerem oder kürzerem Wege die Schwierigkeiten organisatorisch überwunden, die in den Gegensätzen von Landgemeinde und Stadtbürgerschaft lagen.[3])

Das wichtigste Organ, das sich die Stadt schafft, ist der *Stadtrat*. Er ist nicht überall gleichmäßig, sondern auf verschiedene Weise entstanden. So hat öfters die Marktgemeinde für bestimmte Zwecke coniuratores fori aus ihrer Mitte gewählt, sie hat Ausschüsse gebildet, aus denen dann der Rat erwächst. Wo ein Schöffenkollegium bestand, konnte an dieses angeknüpft werden, indem die Schöffen zu ihren richterlichen Funktionen durch die Bürger weitere Vollmachten in Gemeindesachen hinzu erhielten[4]) entweder durch einmaligen gesetzgeberischen Beschluß der Gemeinde oder

1) In den westfälischen Bischofsstädten scheint die Stadtgemeinde von Anfang an den Richter gewählt zu haben, nach Analogie, wie die Bauerrichter von der Bauerschaft gewählt wurden. Philippi aaO. S. 64.

2) So nimmt es H. Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. (Festschrift f. Anton Hagedorn S. 25—115. 1906) an, wie er S. 31 auch die Stadtgemeinden in Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Quedlinburg, Bremen, Gandersheim, Goslar u. a. von Anfang an als Gilden organisiert sein läßt.

3) Das Beispiel der früher entwickelten und noch an das römische Vorbild anknüpfenden Städte Italiens und Frankreichs ist für die deutschen Städte nicht ganz unerheblich. Inwieweit die organisatorische Arbeit einzelner Individuen an der Schaffung der Stadtverfassungen beteiligt ist, das müßte noch in Einzeluntersuchungen mehr klargestellt werden.

4) v. Below, Stadtgemeinde, S. 86f. Die Theorie Heuslers, daß der Stadtrat überall aus dem Schöffenkolleg sich entwickelt habe, ist durch v. Below widerlegt.

durch gewohnheitsrechtliche Erweiterung ihrer Befugnisse. Später, bei fortschreitendem Wachstum der kommunalen Aufgaben sind diese dann dem Schöffenkolleg vielfach wieder abgenommen und einem besonderen Rat übertragen worden. Arbeitsteilung veranlaßt also vielfach zum Aufgeben des Übergangsstadiums und zur Schaffung der neuen Ratsbehörde. Oder der Ausschuß der Gilde[1]) einigte sich mit dem Schöffenkolleg zu einer gemeinsamen kommunalen Vertretung. So scheint es in Köln der Fall gewesen zu sein, wo das Schöffenkolleg der Altstadt 1112 eine coniuratio mit den zwölf Senatoren der Kaufmannsansiedelung der Martinsvorstadt abschloß und nunmehr die Schöffen und Senatoren zusammen die Kölner Stadtvertretung von 25 Mitgliedern bildeten.[2])

Jedenfalls ist in den Marktansiedelungen der Rat notwendigerweise aus dem Bedürfnis nach Bewältigung der wachsenden städtischen Aufgaben entstanden, während in den ehemaligen Römerstädten, wo schon eine vorgeschrittenere Gemeindeverfassung bestand, eine Auseinandersetzung mit dieser, ein Vertrag, eine coniuratio erfolgen mußte und vielfach die neue Ratsverfassung revolutionär in Auflehnung gegen das bisherige Regiment eingeführt wurde. Die lateinische Bezeichnung ist, neben consilium oder cives iurati, meist consules, und ist aus Italien zu uns gekommen.[3]) Die consules traten vielfach als Gehilfen des Richters auf; Richter und Rat erscheinen oft als die offiziellen Vertreter der Stadt. Der Richter ist zunächst noch der abhängige Beamte des Stadtherrn. Mit wachsender Selbständigkeit suchte jedoch die Stadt dieses Amt in ihre Hand zu bringen. Sie erwirbt das Amt und unterstellt nun den Richter, den sie einsetzt, dem Rat.[4]) An die Spitze des Rates stellt sie dagegen einen neuen Beamten, den magister consulum, magister civium, Ratsmeister, Bürgermeister. Die eigene Wahl des Bürgermeisters ist der entscheidende Schritt für den Übergang der abhängigen zur unabhängigen Stadtgemeinde.[5])

Als das Areal um den Markt nicht mehr ausreichte, erweiterte sich die Stadt in die benachbarte Landgemeinde hinein.[6]) So nimmt sie Landgemeinden in sich auf, zuweilen mehrere, die oft noch lange Zeit Namen und ländliche Verfassung bewahrten. Das sind die *Sondergemeinden*, die uns in vielen Städten begegnen. Allmählich breitet sich aber die städtische Verfassung über sie aus; die Organe der ländlichen Ortsgemeinde werden in den städtischen Organismus eingefügt, das Dorf geht in die Stadt auf. Bei den ehemaligen Römerstädten nahm die Stadtgemeinde die dort bestehenden Sonderbezirke auf, die aber oft nicht eigentliche Landgemeinden waren. Später sind auch bei verschiedenen Anlässen nahe Dorfgemeinden in aufblühende Städte verlegt worden.[7])

1) Die Bedeutung der Gilde für die Stadtverfassung ist vielfach überschätzt worden.

2) Vgl. O. Oppermann, Zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte von Freiburg, Köln und Niedersachsen, in WZ. 1906. 25, S. 273f. Auch H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jh. Ebenda Erghft. 12, 1904.

3) Consules sind zuerst erwähnt in Soest 1178 (Seibertz, UB. 1 Nr. 75, S. 105). Vgl. auch Keutgen aaO. S. 219. Statt consules im Medebacher Stadtrecht ist nach Ilgen (HZ. 77, S. 105) cives zu lesen. Stadtherren von Soest waren die Erzbischöfe von Köln, Erzkanzler von Italien. Es ist die ansprechende Vermutung aufgestellt worden, daß Erzbischof Rainald v. Dassel die Bezeichnung consules von den italienischen Städten auf Soest übertragen hat. Nächst dieser Stadt traten consules zuerst in Lübeck, Hamburg, Hamm und Lippstadt auf, wohin sie mit dem Soester Recht gekommen sind. Vgl. v. Below, Entstehung usw., S. 101f.; Rietschel, Markt und Stadt, S. 169; Hegel, Einführung des Konsultitels in den deutschen Städten. Kieler Monatsschrift 1854.

4) In manchen ehemaligen Römerstädten, wie Köln, in denen eine solche Abhängigkeit nicht zu überwinden war, ist der Schultheiß der Gesamtgemeinde von vornherein Gemeindebeamter. Auf einen Zusammenhang mit Friedensordnungen der Städte weist hin: I. Wackernagel, Zur Entstehung der städtischen Ratsgerichtsbarkeit im MA. 1920.

5) Die Art des Überganges vom abhängigen Schultheiß zum eigenen Bürgermeister kann auch in anderer Weise vollzogen werden. v. Below, Stadtgemeinde, S. 110f.

6) Sie nimmt die Felder, Wiesen = lê in städtischen Anbau und daher heißen solche Stadtteile oft Laischaften, wie in Münster und Osnabrück.

7) Vgl. die Arbeiten von Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1908. Derselbe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Programm 1909.

Die Stadt machte besondere Rechte geltend über einen gewissen Umkreis um die Stadt, die Bannmeilenrechte. Es ist anzunehmen, daß der Bezirk einer solchen Bannmeile auf eine frühere historische Zusammengehörigkeit zurückgeht, und daß sich die Bannmeile etwa bis zu den Grenzen des alten Stadtgaus erstreckt.[1])

Das Stadtregiment des Stadtherrn und dann die Gemeindeverwaltung des Rates erhalten Hilfe und Ergänzung durch die *Gilde* der Kaufmannschaft und durch die *Zünfte* der Handwerker[2]); sie unterstützen die Stadtherren und den Rat in ihren marktpolizeilichen und gewerbepolizeilichen Aufgaben. Sie sorgen für die Durchführung der vom Herrn oder Rat erlassenen Vorschriften. Der Stadtherr, später der Rat, bestätigt sie; er gibt den Gilden Handelsmonopol, den Zünften Zunftzwang, er verleiht ihnen Privilegien und gewährt ihnen ihre Selbstverwaltung. Sie erhalten ihre eigenen Hansgrafen, Gilde- oder Zunftmeister und eine eigene Verfassung, aber der Rat behält die Aufsicht über sie und die Entscheidung bei Streit; er erhält auch gewisse Abgaben. Die Zünfte stellen ihre Organisation in den Dienst der Stadt, insbesondere ihre Wehrkraft, und es ist eine ganz natürliche Entwicklung, daß sie, zu Reichtum und künstlerischer Bildung gelangt, auch Anteil an der Stadtverwaltung begehrten.

Die Ratsstellen waren bisher nur durch die vermögenden Klassen, Kaufleute, Großgrundbesitzer, hie und da auch durch in die Bürgerschaft aufgenommene Ministerialen besetzt worden. Indem man diejenigen wählte, die schon einmal im Rate saßen, oder ihre Angehörigen, und indem die Wahl nach und nach durch ein Selbstergänzungsrecht des Rates ersetzt wurde, da war die ratsfähige Bürgerschaft der Geschlechter, *Patriziat*, von den nicht am Regiment beteiligten scharf geschieden.[3])

So kam es zu den *Zunftkämpfen* des 14. und 15. Jhs., deren Ziel Ratsreformen waren, die auch mehr oder minder erreicht wurden. Der Grad des Erfolges war nicht überall derselbe. Da, wo die Zünfte einen vollen Sieg errangen, haben sie den ganzen Rat zunftmäßig reorganisiert, so daß auch die Patrizier einer Zunft beitreten mußten, wenn sie in den Rat kommen wollten. Oder aber es wurde zu den schon bestehenden und den Geschlechtern vorbehaltenen Ratsstellen eine ganze Anzahl neuer hinzugefügt, die mit Zunftmitgliedern besetzt wurden. Oder es wurde das Selbstergänzungsrecht des Rates aufgehoben und den Zünften aktives und passives Wahlrecht verliehen. Es konnten jedoch nur Zunftmeister, keine Gesellen in den Rat gewählt werden. Weitere Ratsreformen bestanden darin, daß man neben dem alten Rat einen erweiterten, neuen Rat schuf, der bei bestimmten Angelegenheiten in Tätigkeit trat. Auch ist vielfach die Tätigkeit des alten Rates reduziert worden; man hat neben ihm einen Ausschuß eingesetzt, der die eigentliche Exekutivgewalt erhielt, und den man, je nach der Zahl seiner Mitglieder, Rat der Zehner, Fünfzehner usw. nannte.

Neue Beamten kommen im Laufe der Zeit hinzu, insbesondere der Stadtschreiber, der meist auch zugleich Gerichtsschreiber war.

Nach Ausbildung der selbständigen Ratsverfassung führte die Stadt ein Stadtsiegel, in dem oft die Befestigung mit Tor und Türmen zum Ausdruck kam. Nachdem sich die Stadt von dem stadtherrlichen Regimente freigemacht hatte, was oft erst durch Kampf erreicht wurde, hat sie folgende *selbständigen Rechte*: sie hat das Recht der Autonomie. Sie zeichnet ihr Gewohnheitsrecht auf und gibt sich selbst Gesetze, sogenannte städtische Küren, Willküren, Schraen, Statuten. Sie hat das Besteuerungsrecht über alle Einwohner, und zwar ist dies dadurch entstanden, daß der Rat zunächst die Bede und andere öffentlichen Reichsabgaben aufzubringen hatte und dann

1) Heldmann, Der Kölngau, S. 71. Aubin, Landeshoheit, S. 23.
2) Über ihre Entstehung und wirtschaftliche Verfassung siehe Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte (in diesem Grundriß). 2. Aufl. 1920. S. 131 f.
3) S. o. S. 131.

auch weiter ging und für städtische Bedürfnisse Abgaben erhob. Der Rat hatte das Recht, neue Bürger aufzunehmen; er ließ sich dabei einen Bürgereid schwören und eine Abgabe zahlen. Durch einen sehr weitgehenden Gebrauch von dieser Befugnis, indem er Ausbürger oder Pfahlbürger aufnahm, d. h. solche, die gar nicht in der Stadt wohnten, kam er oft in Konflikt mit den Fürsten und mit der Reichsgesetzgebung, die wiederholt das Pfahlbürgertum verbot.

Die Stadt hat ihr eigenes Kriegswesen. Die Patrizier dienten zu Pferd, die Zünfte stellten bestimmte Truppenkörper unter der Führung des eigenen Zunftmeisters, oft mit festbestimmten Aufgaben bezüglich des Wachtdienstes und der Verteidigung. Vom Reichskriegsdienst und dem Heerdienst im Heere des Stadtherrn haben die Städte sich meist freigemacht, mit Ausnahme der Landfolge bei Überfall u. dgl.

Das Gerichtswesen hing vom Rate ab. Er bildete entweder selbst das Schöffenkolleg, oder er ernannte die Schöffen, er setzte den Richter ein. Den Blutbann haben nicht alle Städte erlangt; diejenigen, die ihn erhielten, haben ihn durch eine Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn erworben.

In älteren Städten, in denen allmählich die einzelnen Vorrechte gewonnen wurden, sind sie durch Einzelprivilegien, Handfesten, erteilt[1]) und später zusammengefaßt worden. In später neu errichteten Städten wurde sogleich bei der Gründung ein fertiges, ausführliches Recht gegeben, das von einer anderen Stadt entlehnt wurde. An letztere, die Mutterstadt, wandte sich dann auch die Tochterstadt bei Lücken in ihrem Recht und erbat ein Weistum. Eine Mutterstadt konnte zum Oberhof werden, indem gerichtliche Entscheidungen von seiten der Tochterstädte eingeholt wurden. Durch derartige verwandtschaftliche Abhängigkeit des Rechtes entstanden ganze Stadtrechtsfamilien. Berühmte Mutterrechte waren das Magdeburger Recht, das von Soest und das davon abgeleitete Lübecker Recht, das von Dortmund, von Kalkar (Kleve), Aachen, Freiburg i. B., Wien u. a.

Die Städte auf Königsgut haben oft durch Pfandleihe des Königs an einen Landesherrn ihre Reichsunmittelbarkeit eingebüßt. Später war dies den Königen nicht mehr gestattet. Es verliert sich die Auffassung, daß sie königliche Städte sind, über die der König frei verfügen konnte, und es tritt an die Stelle der Begriff der *Reichsstadt* mit unantastbaren Privilegien. Die Reichsstädte erwerben durch Bewilligungen der Kaiser eine nahezu landesfürstliche Selbständigkeit. Ihnen am nächsten kommen diejenigen Bischofsstädte, die sich vom Bischofe frei gemacht hatten und auch nicht unter die Landeshoheit des Bischofs geraten waren; sie hießen Freistädte. Später werden sie den Reichsstädten beigezählt. Die übrigen Städte waren entweder Landesstädte, die der Landeshoheit eines Herrn unterstanden, seinem landesherrlichen Gericht unterstellt waren und im Territorialstaat meist Landstandschaft erwarben, oder es waren Patrimonialstädte und grundherrliche Städte. Die Landstädte und Patrimonialstädte nennt man auch Mediatstädte, weil sie nicht unmittelbar mit dem König in Beziehung standen.

Lange haben die deutschen Städte staatliche Rechte ganz entbehrt. Naturgemäß ging, nachdem sie erstarkt waren, ihr Streben darauf hinaus, auch daran teilzunehmen. Wie die Landesstädte die Landstandschaft, so erstrebten die Reichsstädte die Reichsstandschaft, die sie aber erst in der folgenden Periode erlangen. Ihre politische Stellung hoben sie durch Städtebündnisse; neben dem kurzlebigen rheinischen Städtebund 1254—1256 kommt besonders der schwäbische Städtebund in Betracht,

1) Die ältesten erhaltenen Marktrechtsurkunden sind das Reichenauer Marktrecht für Allensbach von 1075 und das Privileg des Abtes Ulrich für Radolfzell 1100. Vgl. A. Schulte aaO. und Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 1896, S. 35f.

der aber schließlich für sie ungünstig endete. Größeren Rückhalt hatten lange Zeit die in der Hanse vereinigten Städte an ihrem Bunde. Im Rahmen der Reichsverfassung waren solche Städtebünde, wie die Ritterbünde, nur ein geduldetes Notprodukt der Selbsthilfe, das wieder verschwinden mußte, als ein verfassungsmäßiger Ersatz in der Bildung der Reichskreise gefunden wurde.[1])

5. Gerichtsverfassung.

Die fränkische Gerichtsverfassung ist seit dem 13. Jh. in voller Auflösung begriffen. Das hängt zusammen mit dem Zerfall der Reichsverfassung und dem Übergang zu einem losen Verbande territorialer Landesherrschaften. Davon mußte vor allem die Grafschaftsverfassung betroffen werden. Als das Reich in seiner Blüte stand, war es mit einem mehr oder minder gleichmäßigen Netz von Grafengerichten überspannt. Jetzt werden hier mehrere Grafschaften in einer Hand vereint zur Bildung eines größeren Fürstentums, dort wird eine Grafschaft auseinandergerissen und durch immer neue Immunitäten zerstückelt. Grafen werden auf dem Wege des erblichen Lehnsrechtes zu selbständigen Herren. Die Bannleihe wird zur Formalität und schwindet dann ganz dahin, der neue Landesherr aber schafft sich eine eigene landesherrliche Gerichtsverfassung.

1. Das Reichshofgericht.

O. Franklin, Das Reichshofgericht im MA. 2 Bde. 1867/69. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jh. SB. Wiener Ak 49. 1865. L. Baumann, Zur Geschichte des Hofgerichtes. ZGORh. 43, S. 69f., 392. Vogel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes. ZSavRg. 2, S. 151f. Schröder, Rg.[6], § 49.

Im königlichen Hofgerichte wurde insofern eine Änderung vorgenommen, als der König einen ständigen Vertreter am Hofe erhielt, den Reichshofrichter. Er ist zuerst im Mainzer Landfrieden Friedrichs II. von 1235 eingesetzt worden. Der Reichshofrichter, iustitiarius curiae regiae, war ein absetzbarer Beamter, der für bestimmte Zeit ernannt wurde, und dessen Stellung nicht unter das Lehnswesen fiel. Er wurde besoldet aus den Strafgeldern, besonders dem sogenannten Achtschatz, wenn er bei der Achterklärung beteiligt war, und sonstigen Gerichtsgefällen. Der Hofrichter hatte tagtäglich Gerichtssitzungen abzuhalten, in denen alles, was an den königlichen Hof gebracht wurde, vorkommen konnte, mit Ausnahme der Dinge, die sich der König vorbehielt. Vor jeder Sitzung mußte dem König Bericht erstattet werden, so daß er in der Lage war, jedesmal den Vorsitz selbst zu übernehmen. Ganz vorbehalten blieb dem König die Verhängung der Reichsacht und die hohe Gerichtsbarkeit über Fürsten. Bei Abwesenheit des Königs konnte der bestellte Reichsverweser, bei Thronvakanz der Reichsvikar ein ähnliches Hofgericht halten.

Das Hofgericht hatte keinen ständigen Sitz; es wechselte den Ort mit dem Wechsel des königlichen Hoflagers. Ebenso wechselte die Zusammensetzung, indem der König die Urteilsfinder aus den gerade bei Hofe anwesenden Personen auswählte. Es war nur der Grundsatz zu beachten, daß niemand niederen Standes über jemand höheren Standes zu Gericht sitzen durfte. Mit der Einsetzung eines ständigen Vorsitzenden dieses Gerichtes in der Person des Hofrichters war jedoch auch insofern eine festere Organisation des Hofgerichtes geschaffen worden, als ein besonderes Hofgerichtssiegel eingeführt wurde und die Hofgerichtsurkunden nicht mehr in der Kanzlei, sondern von einem besonderen Hofgerichtsnotar, notarius curiae, geschrieben werden sollten.

Seit dem 12. Jh. wird es auch Gebrauch, für Dinge, die an Ort und Stelle untersucht werden mußten, einen oder mehrere königliche Kommissare als delegierte königliche Richter vom Hofe zu entsenden.

1) v. Below, Deutscher Staat des MA., S. 138.

2. Das königliche Kammergericht.

O. Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495. 1871. J. Lechner, Reichshofgericht und kgl. Kammergericht im 15. Jh. MIÖG. Ergbd. 7. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren MA. 1885.

Gegen Mitte des 15. Jhs. wurde das Reichshofgericht immer unbeliebter und ging 1450 ganz ein. Seitdem erledigte der König die wenigen Streitsachen, die man noch an den Königshof brachte, selbst mit Hilfe des Hofmeisters und einiger Hofräte, wie er das auch seit 1415 schon neben dem Reichshofgerichte getan hatte. Die Hofräte waren meist Rechtsgelehrte und so wurde dem römischen Recht in den Entscheidungen ein großer Einfluß eingeräumt. Wenn der König nicht selbst den Vorsitz führte, so betraute er damit den Hofmeister. Dieses Gericht, das aufs engste mit der Person des Königs verknüpft war und nach 1450 ganz an die Stelle des Reichshofgerichtes trat und auch dieselbe Zuständigkeit hatte wie jenes, nannte man Kammergericht. Für seine Schriftsachen blieb der Gerichtsnotar oder Gerichtsschreiber bestehen.

3. Die Austräge.

Eine Art Selbsthilfe und Emanzipation vom Reichsgerichtshof stellen dar die sogenannten *Austrägalgerichte*. Ihr Vorbild lieferte der Kurverein von Rense, 1338, der für die Kurfürsten bestimmte, daß Streit untereinander in einem kurfürstlichen Austrag erledigt werden solle. Das wesentliche Charakteristikum solcher Austräge war, daß gleiche Standesgenossen sich verpflichteten, ihre Streitsachen einem aus ihrer Mitte gebildeten Schiedsgerichte zu unterbreiten und sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen. Wenn aber auch diese Austräge anfangs nur zuständig waren in Händeln der Standesgenossen untereinander, so wurde ihnen doch zuweilen durch königliches Privileg das Recht erteilt, daß Klagen dritter gegen einen solchen Standesgenossen erst vor dem Austraggericht anhängig gemacht werden mußten, ehe das ordentliche Gericht angerufen wurde. So sind die Austräge der Fürsten und die der Reichsstädte im 15. Jh. geradezu regelmäßige Instanzengerichte geworden für alles, was gegen Fürsten und Reichsstädte vorgebracht wurde.

4. Die Landfrieden und Landfriedensgerichte.

L. Weiland, Der sächsische Landfrieden aus der Zeit Friedrichs II. und die sog. Treuga Henrici regis. ZSavRg. 8, 1888. Wynecken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII. 1886. J. Schwalm, Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. B. 1889. E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. Göttingen. Diss. 1883. H. Vielau, Beiträge zur Geschichte der Landfrieden Karls IV. Die fränkischen und mittelrheinischen Landfrieden. 1877. Halle. Diss. H. A. Erhard, Mitteilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland vornehmlich des westfälischen Landfriedens im 14. Jh. mit bes. Rücksicht auf Thüringen. 1829.

Die große Unsicherheit, die allenthalben im Gefolge des Ritterwesens auftrat, das überhandnehmende Fehdewesen und dann das Raubrittertum hatten zur Folge, daß einerseits das Reich zu einer intensiveren Landfriedensgesetzgebung schritt und andererseits auch gemeinsame Landfriedensbündnisse zusammentraten, die für bestimmte Gebiete die Aufrechterhaltung des Friedens in die Hand nahmen.

Heinrich (VII.), der Sohn Friedrichs II., hatte mehrmals Landfriedenserlasse gegeben, so in Würzburg 1224 die sogenannte treuga Henrici und zehn Jahre später das Frankfurter Friedensedikt 1234. Das wichtigste *Landfriedensgesetz* ist das Friedrichs II. vom 15. August 1235, die constitutio Moguntina, die zwar in erster Linie über das Fehdewesen und die Friedbrecher handelt, aber auch noch eine ganze Reihe anderer Fragen wie die oben besprochene Organisation des Hofgerichtes, das Zoll-, Münzwesen, Geleitrecht, die Kirchenvogteien einbezieht. Bemerkenswert ist außerdem, daß diese constitutio Moguntina offiziell in deutscher Sprache veröffentlicht wurde, das erste Mal, daß die deutsche Sprache zu einem wichtigeren allgemeinen amtlichen Erlaß verwandt wurde. Auch inhaltlich hat der Mainzer Landfrieden von 1235 große Bedeutung, in-

sofern er die Grundlage blieb für die Landfriedenserlasse bis 1438. In diesem Jahre hat Albrecht II. das Fehdewesen, das bisher nur eingeschränkt und in feste Normen gebracht war, ganz verboten, und außerdem hat er das Reich zur besseren Wahrung des Landfriedens in vier Kreise einteilen wollen. Indessen Friedrich III. mußte 1442 in der Frankfurter Reformation ein gewisses beschränktes Fehderecht wieder zugeben. Neue Landfriedensverkündigungen folgten, so 1467 auf fünf Jahre, 1474 auf zehn Jahre, bis endlich 1495 ein ewiger Landfriede aufgerichtet wurde.

Die *Bezirke*, die bei diesen Landfriedenserlassen zur besseren Handhabung des Friedensgesetzes und zur Bestrafung des Friedbruches eingerichtet wurden, sind für die späteren Reichskreise vorbildlich geworden. Solche Landfriedensbezirke waren Elsaß, Thüringen, Sachsen, Westfalen, Niederrhein u. a. Ein jeder derartige Bezirk war einem Landfriedenshauptmann, advocatus provincialis, als iudex generalis unterstellt, den der König ernannte. Anfangs wurde dazu stets ein Fürst bestimmt, seit dem Ende des 13. Jhs. zog das Königtum jedoch vor, die Reichslandvögte für diese Stellung zu verwenden. Dem Landfriedenshauptmann standen mehrere (5—15) Beisitzer zur Seite, die als Friedensrichter (iudices pacis, conservatores pacis) im Landfriedensgericht fungierten.

Die freiwilligen *Landfriedensbündnisse* setzten an Stelle der durchs Reich geschaffenen Friedensbezirke das Gebiet ihrer Mitglieder. Sie richteten für die Dauer des Bündnisses Ausschüsse ein mit festbestimmten Bezirken, in denen diese Ausschüsse das Friedensgericht bildeten und die zur Wahrung des Landfriedens nötigen Anordnungen trafen.

In den sich konsolidierenden Territorialstaaten tritt die Landfriedensgesetzgebung des Landesherrn allmählich an die Stelle derjenigen des Reiches. Auch entstehen dort Landfriedensvereinigungen für das Gebiet eines Territoriums. Ebenso werden dann analoge Ausschüsse auf territorialer Grundlage gebildet.

5. Die Landgerichte.

Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Z. f. D. R. Bd. 15, S. 82ff. Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, in Beyerles Deutschrechtl. Beiträgen, Bd. 2. v. Wrochem, Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Ebenda. E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912. Schmitz, Das Gogericht im Herzogtum Westfalen, in Z. f. vaterl. Gesch u. Altertumskunde. Bd. 59. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. B. d. sächs. Ges. d. W. Bd. 58. 1906.

Bis in den Anfang des 13. Jhs. hielt im wesentlichen die Grundlage vor, die für die öffentliche Gerichtsverfassung in der Karolingerzeit gelegt worden war. Allerdings sind ja die Einrichtungen Karls nicht überall gleichmäßig eingeführt worden. So war bei den Alamannen und Bayern das Institut der Schöffen nicht eingedrungen. Statt ihrer wurde für jede Tagung des Ding ein Ausschuß von „Vorstehern des Rechts" eingesetzt, dessen Mitglieder als Beisitzer oder „Richter" bezeichnet werden. Im Gebiet des Sachsenstammes hat das Schöffentum keinen Eingang in den Gogerichten gefunden.

Nach fränkischem Muster bestand im allgemeinen eine Zweiteilung des öffentlichen Gerichtes im Landrecht: echtes Ding und gebotenes Ding. Das echte, ungebotene Ding am echten Dingort in der echten Dingfrist von 6 zu 6 Wochen unter dem Vorsitz des Grafen war Hochgericht; das gebotene Ding, in dem der Graf durch den Zentenar (Schultheiß) im Vorsitz vertreten werden konnte, war Niedergericht.

Im Geltungsgebiet des Sachsenspiegels aber hat sich eine Dreiteilung des Gerichtswesens herausgestellt: echtes Ding unter Königsbann an echter Dingstätte, Grafengericht ohne Königsbann alle 14 Nächte ohne Bindung an echten Dingort (gebotenes Ding) und die Niedergerichte: Gogericht, Schultheißengericht. Das echte Ding unterscheidet sich von dem gebotenen Grafending durch die Zuständigkeit in Königsbannsachen und durch die allgemeine einerseits, die beschränkte Dinggemeinde an-

dererseits, beide unter dem Vorsitz des Grafen. Die Niedergerichte (Gogericht und Schultheißengericht) sind in Ostfalen Standesgerichte; es ist nicht wie im Gebiet des fränkischen Rechts eine sachliche Scheidung, sondern eine solche nach Ständen nachzuweisen.[1]) Das kommt daher, daß die zuständigen Freien dort nicht einer Munt sich unterwerfen, sondern sich auszeichnen durch größeren Besitz und Herrschaftsrechte. Sie sind edelfrei und ihr Gericht daher ein Standesgericht der Edelleute. Das Schultheißengericht wird von den Pfleghaften besucht, das Gogericht von den landlosen Freien.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch eine Verschiebung der Zuständigkeit vollzogen. Ungefähr um die Mitte des 13. Jhs. erweitern die Niedergerichte ihre Kompetenzen. Das Schultheißengericht zieht die Verhandlung über Eigen an sich. Das Gogericht, das vielleicht schon von Anfang an als altsächsisches Volksgericht etwas größere Zuständigkeit gehabt hat, erhält unbeschränkte Gerichtsbarkeit und wird so zum Hochgericht[2]) und Landding. Das macht sie wertvoll für die angehenden Landesherren, die sie nun zur Erweiterung ihrer Landeshoheit in ihre Gewalt zu bringen suchen.

Die Zunahme der Bevölkerung und das wachsende Bedürfnis nach Rechtsprechung machte es immer mehr nötig, daß Rechtsuchende häufiger und bequemer Gelegenheit finden konnten, Rechtsfragen zum Austrag zu bringen. Das führte zur Vermehrung der Untergerichte und zur Zerlegung des Landgerichts in mehrere Dingstühle.

Im übrigen entsprach die weitere Entwicklung des Gerichtswesens der Verschiebung der Stände.

a) Die territorialen Landgerichte.

Die Anschauung, daß der König die Quelle alles Rechtes ist, bleibt bis ans Ende des MA. bestehen, aber der direkte Empfang der abgeleiteten Königsgewalt fällt mehr und mehr fort. Im Sachsenspiegel erfahren wir, daß in den Markgrafschaften kein Königsbann mehr existiert[3]), und daß in den Grafschaften nur bei Verbrechen Schöffenbarer und Klagen über Eigen noch der Königsbann eintrat.[4]) Der Königsbann war aus der Markgrafschaft ganz verschwunden, weil dort kein Stand der Schöffenbaren und kein Schöffengericht existierte, und weil das Eigen nicht mehr als im Königsfrieden, sondern als im Markgrafenfrieden stehend aufgefaßt wurde. Der Markgraf richtete „bi sines selves hulden", d. h. bei Markgrafenbann.[5]) Die Grafen hatten zwar noch für einige wenige Königsbannsachen eine außerordentliche Gerichtsgewalt durch Bannleihe sich erteilen lassen müssen, aber es war ihr naturgemäßes Bestreben, diese besondere Leihe fortfallen und in allen Dingen kraft ordentlicher Amtsgewalt richten zu können. Andererseits festete sich bei dem wachsenden Ansehen der Fürstengewalt die Ansicht, daß der Reichsfürst mit der Übertragung der ordentlichen Amtsgewalt an den Grafen auch die Gewalt über die Königsbannsachen vergeben habe. Es kommt hinzu, daß im Rechtsgebiet des Schwabenspiegels gar keine königliche Bannleihe bestand. Hochgericht und Bann erhalten somit die Grafen in der Folgezeit aus der Hand des Fürsten.

---

1) E. Meister aaO. S. 210. Ähnlich im Elsaß. Vgl. Kiener, Studien zur Verfassungsgeschichte der Territorien der Bischöfe von Straßburg 1, S. 98. Aubin aaO. S. 104.

2) Die gegenteilige Meinung, daß das Gogericht von Anfang an Hochgericht gewesen sei, kann nach den Ausführungen von Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, 1906, S. 81f. und ZSavRg. 32, 1911, S. 489, und E. Meister aaO S. 149ff. nicht mehr aufrechterhalten werden.

3) Sachsenspiegel, Landrecht II 12, § 6 und III 65, § 1

4) Ebenda I 59, § 1; I 21, § 1; I 67, § 1.

5) Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 775f. G. Meyer, Verleihung des Königsbanns und das Dingen bei markgräflicher Huld. 1881.

Wo keine Bannleihe mehr ist, da hat der Fürst einen wichtigen Schritt zur Ausbildung einer eigenen landesherrlichen Gerichtshoheit vollzogen. Die Landesherren, die jetzt die gesamte Gerichtsgewalt übertragen, lassen vergessen, daß sie das Recht dazu vom König im Fahnenlehen empfangen haben; sie fangen an, kraft eigenen Rechtes die Landrichter einzusetzen. Sie tun das an den alten Dingstühlen, und sie weisen dem Richter auch den alten Gerichtssprengel zu, wenn nicht besonderer Anlaß eine Neuabgrenzung des Landgerichtssprengels nötig macht. So sind alte königliche Landgerichte, Grafengerichte, zu territorialen Landgerichten geworden.

Aber auch die Grafen, die nicht unter die fürstliche Landeshoheit, etwa eines Herzogs geraten, bleiben nicht Reichsbeamten. Sie werden selbst Landesherren und werden so aus Richtern, die im Namen des Reichs richten, selbständige Inhaber der Gerichtsgewalt. Dann besetzen sie die alten Gerichtsstätten ihres Bezirks mit Amtmännern und Vögten.

b) Königliche Landgerichte.

In Süddeutschland hat sich jedoch eine Anzahl königlicher Landgerichte von der Unterwerfung unter die Territorialgewalten freigehalten. Es waren dies hier weniger Grafengerichte, als vielmehr Reichslandvogteigerichte, die ja für den Reichsbesitz den Blutbann erhalten hatten, und auch Landfriedensgerichte. Sie wahrten sich ihre Stellung als unmittelbare Reichsgerichte und behielten die direkte königliche Bannleihe bei. Manche von ihnen, die aus kleinen Reichslandvogteien hervorgingen, hatten nur einen bescheidenen Umfang, wie die königlichen Landgerichte auf dem Bornheimer Berg, zu Ingelheim, Kaichen, Hirschberg, Rothenburg a. d. T., Bamberg u. a., dagegen hatten andere, wie das aus der großen fränkischen Reichslandvogtei Franken hervorgegangene königliche Landgericht zu Nürnberg, das aus der Landvogtei Niederschwaben erwachsene königliche Landgericht (seit Wenzel „Hofgericht" genannt) zu Rottweil, das aus der Reichslandvogtei Oberschwaben entsprungene Landgericht „auf der Leutkircher Haide und der freien Birs", einen größeren, ja einen sehr weitgehenden Wirkungskreis. Aus einem Landfriedensgericht ist das königliche Landgericht des Herzogtums Franken in Würzburg entstanden.

Bemerkenswert war für diese königlichen Gerichte, daß auch Rechtsfragen aus anderen Gerichtsbezirken bei ihnen angebracht werden konnten, und vor allem, daß sie das Recht erlangten, die Acht zu verhängen.

c) Die Vemgerichte.

Kopp, Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. 1794. P. Wigand, Das Femgericht Westfalens. 1825. 2. Aufl. 1893. L. Tross, Sammlung merkwürdiger Urkunden f. d. Gesch. der Femgerichte. 1826. F. P. Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens. 1832. J. S. Seibertz, Zur Topographie der Freigrafschaften, in Z. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. 23—28. R. Brode, Freigrafschaften und Feme. Halle. Diss. 1880; Derselbe, in Hist. Aufsätze Georg Waitz gewidmet. 1886. Th. Lindner, Die Veme. 1888. F. Philippi, Das westfälische Femegericht und seine Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte. 1888. E. Meister aaO. F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens, MIÖG. 35, S. 209 ff. K. Beyerle, Die Pfleghaften, ZSavRg. 35. E. Molitor, Die Entwicklung der westfälischen Freigerichte, in der Zeitschrift: Westfalen 1914 S. 38—49. A. Waas, Zur Frage der Freigrafschaften, ZSavRg. 38, 1917. Heusler, Vfg., S. 220f. Schröder, Rg.[6], § 49. Brunner, Grundzüge[7], § 43 S. 181 f.

Es war bisher herrschende Meinung, daß die Vemgerichte oder Freigerichte die direkte Fortsetzung der alten Grafengerichte mit königlicher Bannleihe seien. Die alten Landgerichte hätten in Westfalen deshalb diese Fortentwicklung genommen, weil dort die große Zahl einer freien Bevölkerung die Landgerichte lebensfähig erhalten habe und der ferngesessene westfälische Herzog in der Person des Erzbischofs von Köln sowie die anderen geistlichen Fürsten Westfalens nicht die Kraft besessen hätten, diese Gerichte in Territorialgerichte umzuwandeln.

Neuerdings[1]) ist diese Auffassung angegriffen worden. Die Freigrafschaft scheine nicht alle Freien, sondern nur eine bestimmte Art von Freien umschlossen zu haben, diejenigen nämlich, die auf Grund und Boden saßen, der im Obereigentum des Königs stand.[2]) Diese „Freibauern" sind zwar frei, aber sie sind von ihren Gütern dem König oder an seiner Stelle dem Freigrafen abgabepflichtig. Der König oder in seinem Namen der Freigraf übt über diese Leute die königlichen Herrschafts- und Gerichtsrechte aus. Sie sind entweder teilweise oder gänzlich von dem öffentlichen Grafengerichte befreit. Demnach hätte die Freigrafschaft sich wesentlich vom Grafengericht unterschieden und stellte ein von der Grafschaft unabhängiges Sondergericht für eine bestimmte Gruppe von Freien dar. Sie wäre von Haus aus gar kein Organ des öffentlichen Rechts gewesen wie die Grafschaft, sondern hätte in dem privaten Herrschaftsrecht des Königs ihren Rechtsgrund gehabt. Der Freigraf ist ein Beauftragter des Königs, sein Vertreter in dem besonderen Rechtskreis der königlichen Privatherrschaft. Er übt herrschaftliche Zwangs- und Bannrechte im Namen des Königs aus, aber nicht im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern in königlichem Privatherrschaftsrecht.[3]) Man hat nun in diesen privatrechtlich-herrschaftlichen Verhältnissen ein Verfallsprodukt ursprünglich öffentlicher Rechte erblicken wollen; aber es liegt kein zwingender Grund dazu vor. Wenn die neue Ansicht der Nachprüfung standhält, dann ist eher anzunehmen, daß die Freigrafschaften auf alten königlichen Besitz zurückgehen.

Der Freigraf[4]) hält als Vertreter des Königs Gericht ab an den Freistühlen[5]), die Freigrafschaft umfaßt einen oder mehrere Freistühle.

Die Bezeichnung des Freigerichts mit „Veme" ist zuerst 1251 bezeugt[6]), ein Ausdruck, der schon vielfache, aber keine allseitig befriedigende Deutung erfahren hat[7]); die Gerichtsgenossen wurden dementsprechend „vimenoth" (zuerst 1227), „vemenote", Vemgenossen, genannt.

Der Besitzer eines Freistuhles hieß seit dem 15. Jh. Stuhlherr; er konnte über den Freistuhl frei verfügen, ihn veräußern, ohne daß das Obereigentum des Königs dadurch beeinträchtigt wurde. Der Kölner Erzbischof hatte zunächst als westfälischer Herzog keinerlei Rechte[8]) über die Freigrafschaften, aber er besaß als Stuhlherr vier Freistühle: zu Rüthen, Medebach, Kanstein und Scherfede. Andere

1) Zuerst hat E. Meister (aaO. S. 32—69 u. 163—165) auf den von der öffentlichen Grafschaft verschiedenen Charakter der Freigrafschaft hingewiesen. Das Freigrafengericht setzt er dem Schultheißengericht gleich. S. 212f.

2) Die Pfleghaften des Sachsenspiegels. S. o. S. 132.

3) Auf diese Bezirke königlicher Sonderherrschaft ist noch zu wenig geachtet worden. Waas (aaO. S. 161) ist geneigt, den ganzen Wetterauer Bezirk als königliche Sonderherrschaft aufzufassen mitsamt den Reichsburgen Friedberg, Münzenberg und Gelnhausen und den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar.

4) Der Ausdruck vrigreve kommt zum erstenmal 1186 vor; sonst liberorum comes, liber comes, vrigravius, liber iudex u. ä.

5) Zuerst überliefert zu 1269: sedes libera, andere Ausdrücke sedes libertatis, sedes liberi comitis oder comitatus, sedes regia oder regalis, vrystuel u. ä.

6) Privileg des Erzbischofs Konrad von Hochstaden für Brilon: quod illud occultum iudicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I, Nr. 269.

7) Die früheren Deutungen sind übersichtlich zusammengestellt von Geisberg in der Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd. XIX. Siehe auch Lindner aaO., Abschnitt 75: Die Bedeutung des Wortes Veme, S. 303f. Er gibt dort die Ansicht von F. Jostes wieder, daß dem Wort Veme der Begriff Gesellschaft, Genossenschaft, Verband zugrunde liege. — Jedenfalls ist das Wort aber im 13. Jh. in der Bedeutung „Strafe" verwandt worden, so daß der Bezeichnung Vemgericht die Bedeutung Strafgericht, Strafprozeß innewohnen würde.

8) Im 13. Jh. wird zuweilen zu den Freigerichtsentscheidungen die erzbischöfliche Bestätigung eingeholt, im 14. Jh. nicht mehr. Aber seit der Mitte des 14. Jhs. suchen die Erzbischöfe gerade mittels der Freigerichte ihre Herzogsgewalt in Westfalen zu stärken. Ähnlich haben die Bischöfe von Minden Freigrafschaften erworben und benutzt, um ihre Landeshoheit zu festigen und zu erweitern. — Heuslers Darstellung (Vfg. S. 223) erweckt die schiefe Vorstellung, als ob schon seit Friedrich I. der Erzbischof von Köln die Bannleihe als westfälischer Herzog an den Freigrafen voll-

mächtige Stuhlherren sind die Bischöfe von Münster[1]), die Grafen von der Mark (von Altena), von Arnsberg u. a. Die Stuhlherren konnten die Freigrafschaft selbst verwalten und fungierten dann selbst als Freigrafen, oder sie bestellten einen Freigrafen, der das Amt in ihrem Auftrag ausübte.[2]) Sie schlugen dann den Freigrafen dem König vor, und der König erteilte ihm darauf den Königsbann. Zuweilen war für diese Freigrafen ihre Stellung nur ein Nebenamt; im Hauptamt waren sie Stadtrichter, Gograf u. dgl. Das echte Freiding sollte der Freigraf dreimal im Jahre, also nach Ablauf von je 18 Wochen abhalten. Durch einen Fronboten ließ er die Freien seines Bezirkes vorher einladen.

Der Gegensatz zu der alten Grafschaftsgerichtsverfassung wurde noch größer, als man auch von auswärts Rechtssachen vor die westfälischen Freigerichte brachte; gerade wie die süddeutschen königlichen Landgerichte[3]), so wurden in Westfalen die königlichen Freigerichte zuständig über ihren engen Bezirk hinaus. Wie die königlichen Landgerichte in Nürnberg und Rottweil Zuständigkeit für das ganze Reich erlangten, so haben auch die Freigerichte Westfalens den weitesten Wirkungskreis erhalten, indem Gerichtssachen auch aus Süddeutschland, aus der Schweiz, selbst aus Böhmen und dem preußischen Ordenslande gelegentlich vor ihrem Forum anhängig gemacht wurden. Diese Erweiterung der Tätigkeit der Freigerichte hatte aber zur Folge, daß in ihrer Organisation eine Änderung eintrat, die sich den neuen Anforderungen anpaßte.

Zunächst wurde für die von auswärts kommenden Rechtssachen ein gebotenes Ding abgehalten. Das echte Freiding beschäftigte sich fortan mit den gewöhnlichen Königsbannsachen[4]) der Freigrafschaft und hieß „offenes" Ding, „offenbares" Freiding; das gebotene Ding, das sich mit fremden Angelegenheiten befaßte und daher Geheimhaltung notwendig hatte, nannte man zum Unterschied davon das heimliche oder stille Gericht (iudicium secretum, stilledink, heimliche Acht).[5])

Erst später verwischt sich diese Unterscheidung; von der Heimlichkeit wurde nach und nach mehr Gebrauch gemacht. Gebotenes Ding gab es schon früher auch für andere Rechtssachen, für Gutsübertragungen u. dgl. Da konnten ebenfalls Dinge zur Sprache kommen, die besser nicht öffentlich behandelt wurden. So vergrößerte sich die Wirksamkeit der geheimen Gerichtsversammlung und in gleichem Maße sank die Bedeutung des offenen Freidings.[6]) Auch konnte man ein offenes Freigericht zu jeder Zeit in eine heimliche Acht umwandeln.[7])

Das echte Freiding, das zuständig war für die Rechtssachen der Freigrafschaft, setzte sich zusammen aus dem Freigrafen als Vorsitzendem, den Freischöffen als Urteilsfindern und den Freien des Bezirkes, seien es freie Herren, Gemeinfreie oder freie Landsassen. Das heimliche und gebotene Ding war außer den geladenen Parteien und ihren Vorsprechern nur gebildet durch Freigraf und Freischöffen. Wurde ein offenes echtes Ding in ein heimliches umgewandelt, so mußten die Nichtschöffen die Dingstätte verlassen. Der Schöffe war „wissend", d. h. er war bei Aufnahme unter die Freischöffen über seine Pflichten und Rechte aufgeklärt worden.[8]) Wie sich aber damit

---

zogen hätte. Das Interesse der Kölner Erzbischöfe an den Freigerichten erklärt Heusler aus deren Verwendbarkeit zu Ketzergerichten, ohne mit dieser Wiederholung der längst abgetanen Auffassung Thudichums (HZ. NF. 32) Glück zu haben. Über das Verhältnis der Kölner Erzbischöfe zur Veme vgl. insbesondere M. Jansen aaO. S. 106f.

1) Bischof Everhard von Münster kauft 1280 die Freigrafschaft Oesede, 1282 die vor den Toren Münsters gelegene Freigrafschaft.

2) Die Freigrafen urkunden später selbständig und haben eigenes Siegel (seit dem 15. Jh. ein Schwert oder einen Ritter mit dem Schwerte). Abbildungen bei Usener aaO.

3) S. o. S. 186.

4) Die wenigen Königsbannsachen des Sachsenspiegels: Klage über Eigen und Ungericht Schöffenbarer bildeten die Kompetenzen des Freigrafen, durch die er sich von anderen Richtern unterschied.

5) Lindner, S. 477ff. 6) Lindner, S. 545. 7) Z. B. wenn der Beklagte nicht erschien.

8) Der Freischöffe scheint nur an dem Stuhl, an dem er wissend gemacht war, berechtigt gewesen zu sein, das Urteil zu finden. Lindner, S. 546.

mehr und mehr der Begriff des Geheimnisvollen verband, nannte man die Nichtschöffen „Unwissende". Seit dem Ende des 14. Jhs. hat man immer seltener Unwissende zu dem Vemding einberufen. Seitdem gab es fast nur geheime Stilldinge.

Der Freischöffe wird im Freiding aufgenommen, er leistet einen Eid, das Geheimnis der Veme zu wahren, er wird dabei über die geheimen Erkennungszeichen belehrt („wissend" gemacht) und zahlt ein hohes Aufnahmegeld. Die Adeligen Westfalens werden sich wohl alle in die Reihe der Freischöffen, den sogenannten Freischöffenbund, haben aufnehmen lassen, ebenso die westfälischen Stadträte. Auch außerhalb Westfalens bewarb man sich darum, an dem einen oder anderen westfälischen Freistuhl Freischöffe zu werden. Der Kaiser Sigismund, der Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg und viele andere weltliche und geistliche Fürsten und sonstige angesehene Männer, besonders viele Stadträte, wurden „wissende" Freischöffen.

Die Freischöffen hatten gewisse besondere Vorzüge, wenn sie selbst angeklagt wurden, daher war ihre Stellung sehr gesucht[1]); berechtigt waren sie, an allen Freistühlen zu erscheinen. Die Freischöffen waren — außer zur Geheimhaltung — verpflichtet, bei der Hinrichtung mitzuwirken[2]), Vorladungen zu bestellen und gewissermaßen als „amtliche Rügegeschworene" Anzeigen anzunehmen und daraufhin die Rüge (vemwroge) zu erheben und als Ankläger aufzutreten.

Wenn mindestens drei Freischöffen jemanden bei handhafter Tat ergriffen, so konnten sie ein Notgericht abhalten und den Verurteilten am nächsten Baume aufhängen. Bei nicht handhafter Tat trat das Rügeverfahren und Beweisverfahren im Freiding ein, die beide ganz aus der karolingischen Wurzel erwachsen waren. Der Zweikampf war als Beweismittel nicht zugelassen; es gab nur die Reinigung vermittels Eides und Eidhelfer, wobei Ankläger und Angeklagter sich in der Zahl der Eidhelfer überbieten konnten.[3]) Insofern haben wir eine direkte Fortsetzung des alten Gerichtsverfahrens, nur daß die Freigerichte, stolz im Bewußtsein, von den karolingischen Einrichtungen abzustammen, gewisse Formen und Förmlichkeiten ausbildeten, um sich auch deutlich von den landesherrlichen Gerichten zu unterscheiden. Das Richten bei königlichem Banne, mit dem ebenfalls bestimmte feierliche Formen verbunden waren, unterstützte solche Förmlichkeiten. So bekamen die westfälischen Vemgerichte allmählich den Nimbus eines Geheimbundes.

Ihre Gerichtssitzungen wurden zuweilen bei wichtigen Fällen auch äußerlich glanzvoll gestaltet, indem außer dem vorsitzenden Freigrafen mehrere andere Freigrafen erschienen und den Mitvorsitz führten und außer den notwendigen sieben Freischöffen bis zu 100 anwesend sein konnten.

Den Charakter von königlichen Gerichten haben die Vemgerichte auch nicht verloren, als der Erzbischof von Köln zunächst 1382 für seine eigenen Freigrafen das Recht erhielt, den Königsbann zu erteilen, und dann der Kölner Erzbischof Dietrich v. Mörs von Kaiser Sigismund 1422 geradezu zum „Statthalter der heimlichen Gerichte" eingesetzt wurde. Seitdem[4]) hat der Kölner Erzbischof über alle westfälischen Frei-

1) Andererseits waren die westfälischen Freigrafen sehr geneigt, neue Freischöffen anzunehmen wegen der Geldeinnahme bei der Aufnahme.

2) Dies war nötig, weil keine staatliche Exekutivgewalt dazu zur Verfügung stand. Ein großer Nachteil dieser Einrichtung lag darin, daß sie zu Mißbrauch und Mord den Deckmantel abgeben konnte. Innerhalb des eigenen Gerichtsbezirkes hatte der Freischöffe als angesehener, geachteter Mann in der eigenen Stellung den Rückhalt für seine Exekutivgewalt. Die Ausdehnung dieser Gewalt auf das ganze Reich war eine Überschreitung der natürlichen Grenzen der Schöffengewalt und mußte zu Nachteilen in der Rechtspflege führen. Heusler, Vfg. S. 228.

3) H. Brunner, Grundzüge[7], 1919, S. 183.

4) 1475 wurde dies dem erzbischöflichen Stuhl als solchem zuerkannt. Vgl. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen. (1877.) S. 118f. Lindner aaO. S. 416, 418f., 426f.

gerichte, nicht nur über diejenigen seines Herzogtums, die Oberaufsicht und das Recht, den Königsbann zu vergeben. Dietrich v. Mörs suchte eine straffere Organisation den Freigerichten zu geben, indem er mit kaiserlicher Ermächtigung Versammlungen der Freigrafen, sogenannte Kapitelstage berief. Auf diesen ließ er durch Weistümer für eine Anzahl Fragen das Vemerecht feststellen. Er verbot, eine Sache an mehreren Stühlen zugleich anhängig zu machen, und er suchte eine Art Berufungsinstanz einzurichten, indem er sein Freigericht zu Arnsberg zum Hauptstuhl erhob. Er hatte jedoch nur bezüglich der Freigrafen des Herzogtums Westfalen Erfolg.

Die Kaiser Ruprecht und Sigismund haben die Vemgerichte sehr gestützt.[1]) Unter ihnen hatten sie ihre höchste Blüte als königliche Freigerichte. Ihre angesehene Stellung veranlaßte sie jedoch zu Übergriffen mancherlei Art. Den Kaiser Friedrich III., der nicht Freischöffe geworden war, haben sie sogar vor ihren Richterstuhl geladen und ihm bei Ungehorsam mit der Vervemung gedroht. Die Folge ihrer Anmaßungen war die Reaktion der Landesherren und der Städte gegen sie.[2]) Königliche Exemtionsprivilegien, die ablehnende Haltung der Kaiser[3]) halfen dann, den Fall der Vemgerichte zu beschleunigen. Seit Ende des 15. Jhs. sind sie wieder auf ihr Ursprungsland, Westfalen, beschränkt und weiterem Verfalle überlassen.[4])

6. Militärwesen.

W. F. v. Mülinen, Geschichte der schweizer Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde 1497. 1887. H. Fischer, Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Karls IV. Leipzig. Diss. 1884. W. Erben, Zur Geschichte des österreichischen Kriegswesens im 15. Jh. Mitteilungen des k. k. Heeresmuseums. H. 2. K. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens. Leipzig. Diss. 1885.

Das Militärwesen, das lange Zeit hindurch ganz auf dem Lehnswesen beruht hatte, mußte Zeichen des Verfalls aufweisen, als das Lehnswesen selbst zu verfallen begann. Als die Lehnspflicht zur bloßen Form herabsank, das Lehnsrecht keine wirksame Handhabe mehr bot, verlor das Kriegswesen seine frühere Grundlage. Die vassallitische Kriegspflicht, die auf der Treue gegenüber dem Lehnsherrn begründet war, wurde schon von dem Augenblick an in Frage gestellt, wo ein Vassall Lehnspflichten auch gegenüber einem oder mehreren anderen übernahm. Seine Kriegsleistung als Vassall konnte dadurch in die schwersten Konflikte kommen. Und das ist auch tatsächlich oft der Fall gewesen. Man wird sich wohl im Einzelfalle mit besonders vereinbarter Beschränkung der Kriegsfolge geholfen haben, aber auch damit waren die Widersprüche, die sich im Treu- und Dienstverhältnis ergaben, nicht beseitigt. Das militärische Pflichtgefühl mußte unter solchen Doppelbeziehungen verflachen oder in inneren Widerstreit geraten, wenn es im Lehen seine alleinige Wurzel fand.

Deshalb trat schon seit dem 12. Jh. der bloß zeitlich und auch zuweilen in seinem Zweck begrenzte Kriegsdienstvertrag an seine Stelle. Das geschah anfangs noch in der Form des Lehens, schließlich aber mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft läuft diese Entwicklung auf ein Soldwesen hinaus.

---

1) Sigmund erklärte die Exemtion von Freigerichten als unzulässig, da sie kaiserliche Gerichte seien.

2) Sie pachteten oder kauften von verarmten Stuhlherren Freistühle und benutzten nun diese Stühle, um an ihnen zum Schutze ihrer Untertanen Widerklage gegen das Urteil anderer Freistühle zu erheben und dadurch deren Tätigkeit lahmzulegen.

3) Friedrich III. suchte das königliche Hofgericht als Berufungsgericht den Freigerichten überzuordnen; die Reichsreformen von 1495 brachten ebenfalls Einschränkung der Veme.

4) Der letzte Oberfreigraf von Arnsberg, Rechtsanwalt Engelhardt in Werl, starb 1830.

1. Söldnerheere.

Die größte Veränderung, die im deutschen Heerwesen vor sich gehen sollte, ist das Aufkommen des Söldnerwesens. Es ist nicht im 15. Jh. mit einem Male da, sondern es hat schon seine vereinzelten Vorstadien gehabt. Da in anderen Staaten schon früher Soldtruppen verwandt wurden, so sehen wir, daß Deutsche schon seit dem 10. Jh. hie und da fremden Herren Solddienste leisteten.[1])

Im Reichsheere hat Heinrich IV. 1075 und 1076 in der Not Kriegerscharen durch Geld geworben; ein Jahrhundert später unter Friedrich I. hören wir, daß 1158 vor Mailand das letzte Treffen aus Söldnern bestand. Einzelne deutsche Kontingentsherren stellten zuweilen Söldner in die Kontingente ein, die sie dem Reichsheere zuzuführen hatten.

Das mögen zum Teil Soldritter gewesen sein, aber daneben legte das Wiederaufkommen des Fußvolkes auch die Annahme von nicht ritterbürtigen Söldnern nahe, besonders seit das österreichische Feudalheer in der Schlacht bei Sempach 1386 den Schweizer Fußsoldaten erlegen war und nunmehr die Achtung vor der Fußtruppe wieder stieg. Die älteren Bezeichnungen für Söldner waren (praemiis) conducti milites; in Flandern begegnet uns zuerst der Ausdruck soldarii, und von Brabant her, wo das Söldnerwesen früh heimisch war, wurde die Bezeichnung brabantini, brabanciones (frz. brabançons) geläufig.

Im 15. Jh., besonders veranlaßt durch die Hussitenkriege, wird das Feudalheer des Reiches durch Söldnerheere ersetzt, nachdem schon vorher das Reich mehr und mehr den Fürsten und Vassallen Geldbeisteuern hatte leisten müssen, um die Widerwilligen zum Kriegsdienst zu bewegen. Der Reichstag von Nürnberg 1422 hat zum erstenmal zur Aufstellung eines Söldnerheeres eine direkte allgemeine Vermögenssteuer, den hundertsten Pfennig, ausgeschrieben. Für die Städte und sonstigen Stände, die sich ablehnend verhielten, wurde eine gesetzliche Matrikel festgesetzt, die die Grundlage ihres Kontingentes sein sollte. Der teilweise mißglückte Versuch von 1422 wurde auf dem Reichstage zu Frankfurt 1427 erneuert und nunmehr der gemeine Pfennig für die Anwerbung eines Reichssöldnerheeres durchgesetzt. Der Nürnberger Reichstag von 1429 brachte die nähere Ausführung dieser Beschlüsse. Das alte Aufgebot wurde aufgegeben, und nur noch den Kurfürsten wurde geboten, eine bestimmte Zahl Schützen zu stellen und mit anderen Fürsten und Städten gemeinsam Geschütze und Kriegsmaterial zu liefern. Eine solche Lieferung wurde auch anderen Ständen anempfohlen.

Diese Maßregeln waren nur für den augenblicklichen Bedarf getroffen worden, eine dauernde Änderung des gesamten Heerwesens war 1422 und 1427/29 nicht beschlossen worden. Auch ist die Veränderung zunächst tatsächlich nicht beibehalten worden. Immerhin lieferte sie das Vorbild für spätere Reformen.

2. Burgenverfassung und Befestigungswesen.

A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß; Beilage I über Burgverfassung im Elsaß unter den Staufern. 1890. A. Schulte, Geschichte der Habsburger. 1887. S. 55f. H. Meyer, Das staufische Burggrafentum. Leipzig. Diss. 1900. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. Kap. V, Abschn 4. 1905. S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. 1905. A. Meister, Burggrafenamt oder Burggrafentitel. Die Präfektur. HJb. 1906. S. 253ff. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jhs. 1909. Alex. Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. 1911.

Seit den Burgenbauten Heinrichs IV. haben erst die Staufer wieder Burgen in größerer Anzahl gebaut. Sie dienten in erster Linie militärischen Zwecken, und zwar vor allem zur Sicherung von Reichsgut und von staufischem Familienbesitz. Mit dem Burgenbau ging vielfach eine Stadtbefestigung Hand in Hand. Nach dem Interregnum hat Rudolf von Habsburg gebrochene Burgen und Festungen wieder aufbauen lassen und das Befestigungssystem noch vermehrt.

1) Vgl. Spannagel aaO. Anhang S. 71f.

Die Burg erhielt einen Kommandanten und eine Besatzung.

Zum Kommandanten einer Burg wurde nicht immer ein besonderer Beamter eingesetzt, der nur dieses Amt ausschließlich versah. Vielfach war der jeweilige Schultheiß des Burgortes oder der Vogt des Gebietes, in dem die Burg lag, gleichzeitig Burgkommandant. Die Bezeichnung des Befehlshabers der Burg ist praefectus; seit der Mitte des 12. Jhs. kommt vereinzelt[1]), im 13. Jh. häufiger der Titel Burggraf, burggravius, auf. Ein Grafenamt ist damit natürlich nicht gemeint. Das Amt des Burgkommandanten bestand vielmehr in erster Linie in der militärischen Befugnis eines Befehlshabers, und zwar erstreckte sich dieser Befehl entweder nur über die Burg oder auch über ein zur Burg gehöriges Schutzgebiet. Bei Reichsburgen führte er den militärischen Befehl über den umliegenden Reichsbesitz. Außer den militärischen Aufgaben konnten administrative und zuweilen auch richterliche Funktionen hinzukommen, je nachdem der Kommandant gleichzeitig Schultheiß oder Vogt war. Die Dauer der Stellung eines burggravius ist örtlich verschieden gewesen, bei manchen Burgen war sie lebenslänglich, bei anderen zeitlich begrenzt, bei einigen setzt schon früh die Erblichkeit ein.

Die Besatzung der Burg wurde gebildet durch Burgmannen. Ein solcher hieß castrensis, castellanus, sessor und sesman. Burgmannen sowohl wie Burgkommandanten gehören ihrem sozialen Stande nach den Ministerialen an, auf Reichsburgen den Reichsministerialen. Zuweilen, und zwar in wachsendem Maße seit Rudolf von Habsburg, drangen freie Herren und auch einzelne Grafen in diese Stellungen ein, wogegen die Burgmannen Widerspruch erhoben und auch zum Teil Erfolg hatten.

Die Ansetzung eines Burgmannes auf einer Burg geschah vermittels eines Burglehens; auch der Kommandant konnte ein Burglehen empfangen. Das Burglehen unterschied sich zunächst von dem gewöhnlichen echten Lehen dadurch, daß, — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, — ursprünglich nicht liegende Güter verliehen wurden, sondern Kapital oder Renten. Dabei konnte wohl ein Grundstück angewiesen werden, aus dessen Ertrag in Geld oder Naturalien ein bestimmter Teil an Stelle des zu zahlenden Kapitals dem Burgmann verpfändet wurde. Im übrigen wurden die Renten gern angewiesen bei Reichsburgen auf die nutzbaren Einnahmen aus Regalien, wie Weinzöllen, Judenschutz u. a. Das Burglehen ist also seinem Wesen nach ein Solddienstvertrag[2]), seinem Zwecke nach ein Burgbewachungsvertrag.

Der Burgmann erhielt einen Sitz auf der Burg, d. h. ein Wohnhaus. War ein solches nicht vorhanden, so mußte er sich eines bauen; er erhielt gleichzeitig die Verpflichtung, für Instandhaltung dieses Hauses Sorge zu tragen, wie er auch überhaupt an der Unterhaltung des baulichen, verteidigungsmäßigen Zustandes der Burg sich beteiligen mußte. Außer den militärischen Aufgaben, die der Burgmann übernahm, hat er auch die Pflicht der persönlichen Residenz. Anfangs wird wohl dauernder Aufenthalt auf der Burg beabsichtigt gewesen sein. Im Laufe der Zeit wurde Residenzpflicht nur für bestimmte Fälle oder auf beschränkte Zeit vereinbart. Der ganze Zeitraum eines Jahres konnte in einzelne Wochenperioden zerlegt sein, nach deren Ablauf die Burgmannen einander ablösten. Besonders bei kleinen Territorialherren kam dies vor, wo eine Mehrzahl von Ministerialen oder gar alle Dienstmannen Burgmannen geworden waren[3]) und daher abwechselnd für den Burgdienst eingezogen werden mußten. Selbst Vertretung in der Residenzpflicht wird zugelassen, und zwar sowohl bei Territorialburgen als bei Reichsburgen. Durch die beschränkte Residenz war auch die Möglich-

1) Zum erstenmal 1123.

2) Niese aaO. S. 229f.

3) Vgl. R. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg (in Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. NF. H. 12).

keit gegeben, daß jetzt mehrere Burglehen in einer Hand vereinigt werden konnten.[1]) Man konnte so auf verschiedenen Burgen Burgmann sein.

Die Burgenverfassung stellt sich dar als ein Gegensatz zu der Lehnsverfassung. Der Kaiser gewann durch das Burglehen eine zuverlässige Mannschaft auf den Reichsburgen, in einer Zeit, wo die Entwicklung des Lehnswesens ihm die Verfügbarkeit über die Lehen sehr beschnitten hat. Gegen die sich vom Reiche immer mehr emanzipierenden Lehnsträger erhielt er so wenigstens zum Schutze des Reichsbesitzes ein Gegengewicht in den Burgmannen. Ähnlichen Vorteil zogen die Territorialherren aus dieser Einrichtung, da sie sehr gern zur Durchbrechung des alten Lehnswesens in ihren Territorien schritten.

Demselben militärischen Zwecke, wie die Burgen, dienten oft geradezu Stadtgründungen, d. h. die Anlage von Mauern um Orte, die für einen größeren Bezirk zum Schutz gereichen konnten. Sehr oft war eine Verbindung von Burg und Stadtbefestigung gewählt worden. Das führte dann dazu, daß in solchen Städten das Ministerialenelement überwog, und daß infolgedessen oft Konflikt zwischen Bürgern und Rittern entstand, der vielfach mit der Vertreibung der Ritter und der Zerstörung der Burg endete.

Das Recht des Burgenbaus und der Befestigung von Städten war ein Vorrecht des Königs. Die Grafen hatten demnach nicht die Befugnis zum eigenen Burgenbau in ihrer Grafschaft, sondern sie bedurften zu Befestigungsbauten der königlichen Erlaubnis. Auch floß nicht aus der Herzogsgewalt eine besondere herzogliche Befestigungshoheit.[2]) Das Befestigungsregal des Königs ist nicht bloß als ein Ausfluß des Heerbanns zu betrachten; denn die Befestigungsanlage wie die Befestigungszerstörung dienten in erster Linie der Bewahrung des inneren Friedens, zur Sicherung der Reichsstraßen und der Reichsstädte. Die militärischen Zwecke treten dabei hinter die Friedensfürsorge zurück; das königliche Befestigungsregal entspringt daher der allgemeinen Verordnungsgewalt des Königs, nicht einem einzelnen Sonderbann.

Die beiden Fürstenprivilegien von 1220 und 1232, die confoederatio cum principibus ecclesiasticis und das statutum in favorem principum, enthalten nicht die Verleihung oder Anerkennung einer landesherrlichen Befestigungshoheit. Der König verbietet in der confoederatio, auf dem Grundeigentum der Kirche Befestigungen zu errichten, und im statutum fügte er noch die Verzichtleistung auf königliche Befestigungen auf dem Eigengut der Kirche hinzu.

Die ausschließliche Befestigungshoheit des Königs hat zur Folge, daß nur er die Erhebung eines Ungelts für Mauerbau und Burgenbau gestatten kann. Die Ausschreibung eines städtischen Ungelts für Befestigungszwecke ohne königliche Ermächtigung ist daher widerrechtlich und wird als ungesetzliche Besteuerung (indebita exactio) angesehen. Ebenso ist der Wiederaufbau rechtmäßig zerstörter Befestigungsbauten oder das Fortbestehen unrechtmäßig errichteter Befestigungen von der königlichen Erlaubnis abhängig.

Als der König infolge der Ausdehnung des Reichs und der mit wachsender Unsicherheit vermehrten Notwendigkeit des Mauernschutzes nicht mehr selbst das gesamte Befestigungswesen übersehen konnte, hat er Befugnisse seiner Befestigungshoheit übertragen zunächst an die Grafen, dann später an die Landfriedensbündnisse.

---

1) Niese aaO. S. 235.

2) Gegenteilige Behauptungen, die man öfters ausgesprochen findet, sind unrichtig. Vgl. auch Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen 1895. Er hält das Befestigungsrecht für ein herzogliches Recht, muß aber S. 88 zugeben, daß der Herzog sich auf die Autorität des Königs stützte.

Die Grafen üben jetzt eine Befestigungspolizei im Namen des Königs aus, sie geben Bauerlaubnis im Namen des Königs.

Nachdem dann der rheinische Städtebund ohne Ermächtigung in die königliche Befestigungshoheit eingegriffen und sich das Recht angemaßt hatte, Burgen zu zerstören, haben die Landfriedensbünde seit Rudolf I. die Anerkennung des Reichs. Sie erhalten das Recht, landschädliche Burgen zu brechen, sie handeln dabei als Vollstreckungsorgane des Reichs.

Dieselben Vollmachten wie die Landfriedensbündnisse haben dann im 15. Jh. auch die Kreise erhalten.

Anders war die Entwicklung des Befestigungsrechtes in den Markgrafschaften. Der Charakter der Markgrafschaften als Militärkolonien bringt es mit sich, daß der Markgraf die Befestigungshoheit hier selbständig ausübt, ohne an die königliche Ermächtigung gebunden zu sein. Burgenbau und Landesverwaltung waren hier zusammengehörig, und deshalb mußte der Markgraf das Recht der Burgenzerstörung und des Burgenbaus aus eigener Machtvollkommenheit besitzen. Diese Befestigungshoheit der Markgrafen zeigte sich auch darin, daß sie Stadtbefestigungsprivilegien wie auch Stadtrechtsverleihungen ohne Einholung eines königlichen Auftrags erteilen konnten.

Register

Absetzung d. Königs 161
Adel 9—10. 31. 36. 41. 48. 61f. 65. 126f. 130f.
Alamannen 11. 14. 16. 18. 35. 64f. 81. 184
Alarich II, Breviarium 30
aldio, Aldien 11. 66
Allodialherrschaft 163. 165. 172
Amtmann 172
angaria 81
Angeln 64
Angelsachsen 11. 14f. 19. 23. 37
Ansiedelung s. Siedelung
Antrustionen 23. 47
Appellation 136. 169
Arianismus 29. 30. 35. 38. 40.
Aristokratie s. Adel
asega 77
assertor pacis 85
Asylrecht 84
Aufgebot 74. 146f. 170
Austräge 183

Banner 60
Bannmeilenrecht 180
Bargilden 132
Barschalk 66
Bauernstand 133f.
Bayern 11. 14. 36. 64—66. 184
Beamtentum 172
Bede 133f. 145
Befestigungsrecht 170. 191-194
Beherbergung 81
Benefizialwesen 76
Bergregal 109. 144
Biergelden s. Bargilden
Blutrache 7
bocland 37
Bodenregal 108
bretwalda 37
Brukterer 18. 36
buccellarius 74. 76
Bürgerschaft 179
Bürgerstand 134f.
Burgenverfassung 191—194
Burgmannen 147. 192f.
Burgunder 29. 33—35. 46. 64f.

Caesar 4. 7. 13. 18. 21. 26
cartularius 67
cearl 37
centena 16. 53. 60f. 78. 80
centenarius 16. 54. 60—62. 75. 184
cerarii s. Wachszinsige
cerocensuales s. Wachszinsige
Chamaven 64. 66
Chatten 22. 27. 36
Cherusker 14. 18
Chlotar II, Edikt 59. 67. 83
civitas 13. 14. 26f. 52. 58
civitas = Stadt 174. 177
clientes 76
comes 50. 56. 58
commendatio 45
consules 179
cuneus 23

Degen 23
del 14. 16. 53
Designation 93f.
Dienstmannen s. Ministerialen
Ding 19. 20. 25. 54. 58. 60. 78. 139. 184
Dingstätte, Dingstuhl 139f. 188
Domänen 48. 50f. 140. 143f.
domesticus 50
Dorf 7. 13
Dukat 52. 56
dux 19. 22. 29. 36. 56f.
Dynasten 163—165

ealderman 37
earl 37
edelfrei s. frei
Eheschließung 6
Eid 8
Eigenkirchen 86. 167
Einquartierungssystem 29. 30. 33—35
elector 154
eosagon 77
Erbreich 41. 91—95
Erbwahl 17. 37. 94f.
Erzämter 150f.
Erzkanzler 49. 111
Erzkaplan 49. 111
êsago 77
êteilo 77
Eurich, codex E. 30
Evokationsrecht 136. 169

Fahnenflucht 75
fara 7
faramanni 7. 21
Feudalstaat 90
fideles 51
fiscalini 69
Fiscus 81. 140
Fluchtburgen 27
foramundo 8
Franken 11. 14. 16. 19. 23. 35. 38—64. 66

Freie, freie Herren 9—11. 65f. 83. 86. 127f. 131. 134f. 138f. 185
Freiding, Freigericht s. Veme
Freigelassene 11. 66f. 83
Freigraf, Freigrafschaft s. Veme
Freilassung 11. 19. 66—68
Freistaat 18. 19
Freistuhl s. Veme
Friedlosigkeit 8
Friesen 11. 14. 16. 19. 36. 60. 64. 66. 77
Fronbote, Frone 60. 62. 139
Fürsten 4. 16—19. 125—127, s. auch principes, Reichsfürsten
Fürstenrat 18. 20
Fußtruppen 22. 191

Gätling 7
gasindi 23. 76
gastaldus 35
Gastung 81
Gau 13. 14. 20f. 26. 52—54. 58f. 121
Geermagen 7
Gefolgschaft 10. 18. 23—25. 47. 75
Gemeinfreie 9. 10. 66. 132
gemot 19
Gerichtswesen 5. 25f. 77—80. 135—143. 182—190
Geschlechterdorf 7. 13
Geschlechterstaat 3
Geschlechtsverband 5
Gesippen 7
Gewohnheitsrecht 4
Gilde 180
Go 14. 16. 53. 60
Goding, Gogericht 60. 77. 134. 185
Gogreve 60
Goldene Bulle 161—163. 169
Graf 55. 58—63. 69. 74f. 77f. 120f. 124. 125—127. 137—142. 146. 168. 170. 172. 176f. 184—186. 193
Grafschaft 35. 52f. 77. 80. 120. 125. 141f. 146. 164—166. 170. 182
Grundbesitz 9. 145. 164. 167
Grundherrschaft 31. 82f. 131. 141. 163. 165. 167.

Halbfreie 9. 11. 71, s. auch Liten
Handgemal 129. 138f.
haribannatores 44. 59
hariman 21
harjis 21
Hausämter 47
Hausgut s. Krongut
Hausherr 4. 5. 6
Hausmeier s. maior domus
Heeresversammlung 19. 40
Heerschild 116
Heerwesen s. Kriegswesen
heribannus 75
herisliz 75
Hermonduren 18. 36
Herrenloses Gut 46
Herzog (s. auch dux) 22. 116—119. 125f. 168
Herzogtum 35. 57. 61. 65. 113. 116—119. 125. 165, s. auch Stammesherzogtum
hiden 15
Hörige 66. 135, s. auch Liten
Hofbeamten 46- 51. 110—112
Hofdomestikus 50
Hofgericht, königl. 136. 142. 169. 182
Hofkapelle 48. 110f.
Hofmeister 183
Hofrecht, Hofgericht 82. 128. 143
Hoftage 111f. 146
homo 67
hostenditium 148
hostilitium 75
Huldigung 93f. 99
hundari 14—16. 53
Hundertschaft 14—16. 22
hundred 14f. 37
hunno 60
huntari 14

Immunität 83—86. 165f.
inferiores 9
Juden 70. 135.
iudex 51. 140

Kaiserkrönung 103. 157
Kaisertum 43f. 87—90
Kaiserwahl 101f. 157
Kämmerer 47. 69. 110. 152
Kammergericht, kgl. 183
Kanzlei, Kanzler 49. 111
Kapelle s. Hofkapelle
Karls d. Gr. Gerichtsreform 78f.
Karl Martells Heeresreform 75f.
Kelten 3. 13
Knechte s. Unfreie
Kolonen 12. 28. 66
König 9. 17f. 22. 30. 54f. 103—112. 136
Königshof 46—48. 110—112
Königsbann 41. 44f. 54. 105. 137f. 185. 188
Königsfrieden 44f. 51
Königsgericht 48. 50
Königsgut s. Krongut
Königskrönung 42f. 92. 97-100. 102. 152
Königsschutz 41. 45f. 51. 105. 138. 170
Königsstühle 139
Königswahl 17f. 41f. 91f. 96—102. 150—160
Königtum 9. 16—19. 30f. 33. 35. 37—46. 48f. 51. 57. 91—100. 104—112
— Einnahmen 45f.
Kriegswesen 7. 20—24. 71—76. 146—148. 190—194
Krongut 40f. 45. 48. 55. 84. 106. 140. 143.
Kroninsignien 94
Kultgemeinschaft 3. 20
Kungelmagen 7
Kurfürsten 150—163
Kurvereine 161

Landesherrschaft s. Territorialbildung u. Landeshoheit
Landeshoheit 168—172
Landfolge 75
Landfrieden 183f.
Landfriedensbündnisse 184. 194
Landfriedensgerichte 136. 183
Landgemeinde (Schweiz) 9. 19
Landgerichte 137-140. 184-186
Landgerichte, kgl. 186. 188
Landgraf 121. 126
Landsassen 133. 135. 138
Langobarden 11. 14. 19. 21 23. 34f. 46. 61. 64. 78
lantwëri 75
laeti s. Liten
Landjunker 11
Lehnswesen 91. 112—116. 142. 146. 148f. 165. 170f. 190. 193
liberi s. Freie
liberti 11. 60f.
Limes 4. 27
Liten 11. 21. 28. 47. 66

Märzfeld 44f. 73
Magen 7f.
magister militum 29. 33
Magzahl 8
Maifeld 45. 73
maior domus 43. 47. 49. 51f.
Malberg s. mallus
mallus 19. 25f. 54f. 78. 80
mancipia 70
mansionaticum 81
manumissio 67f.
Markgraf, Markgrafschaft 53. 55. 57. 59. 122f. 125f. 165. 168. 185. 194
Markomannen 18. 27. 28. 36
Marktrecht 175—177
Marktregal 108. 144. 171
Marschalk 47. 69. 110
Medem, Meidem 73. 81
Mediatstadt 181
Meier, Meierhof 10. 128. 131
Militärkolonien 72f.
Militärpflicht s. Wehrpflicht
Militärwesen s. Kriegswesen
milites 66. 130
millenarius 21
ministerialis, Ministeriale 69f. 127—132. 135. 140. 142f. 147. 192f.
minoflidi 9
minores 9
missus comitis 60f.
missus dominicus 42. 51. 55. 62f. 71. 137
Mittelfreie 9—11. 66
Munizipalverfassung 32

Münzrecht, Münzregal 108. 144. 171
Munt 6. 68
muntporo 8
Mutterstadt 181

nobiles 10

Oberhof 181
Offenrecht 165
Osterstuopha 81
Ostgermanen 3. 14. 28f. 37
Ostgoten 29. 32f. 58
Ottonische Privilegien 141
Overbote 62. 139

pagus 13. 14. 18, s. auch Gau
paraveredi 81
Papst und Königswahl 95. 99. 101. 157
patricius 29. 57. 70. 103
Patrimonialgericht 136
Patriziat 131. 180f.
Pfahlbürger 181
Pfalzgraf 48f. 97. 119f. 125f. 136
Pfleghafte 132—134. 138
Polizei 80
praefectus 27. 28. 53. 55
praefectus praetorio 32. 56f.
Priestertum 9. 18—20
princeps, principes 4. 13. 17. 18 bis 20. 24. 26. 54f. 59. 129, s. auch Reichsfürsten
proconsul 29
pueri regis 69

Quaden 18. 27f. 36

Rachineburgen 77. 79f.
Referendar 50. 111
Regalien 107—109. 144. 167. 171
Regierungsantritt 42
regnum 52
Reichsacht 109
Reichsfürstenstand 123—127. 149. 168
Reichsgut s. Krongut
Reichshöfe 72f.
Reichshofgericht 182f.
Reichskanzlei 49
Reichslandvogtei 186
Reichsstadt 181. 183
Reichsteilungen 42—44. 52
Reichsversammlungen 112. 146f.
Reichsvikariat 136
Ribuaren 66
Ritter 115. 130
Rittergut 10
Ritterstand 9
Römer, Römertum 40. 43. 47. 64. 66. 70. 74. 84

sacebaro 55. 69
Sachsen 11. 14. 16. 36. 61f. 64. 66
Salbung 42f.
Salier, Salfranken 36. 38. 64
Salzregal 109. 144
Schatzwurf 67f.
Schenk 47. 51. 69. 110. 152
Schilderhebung 17
Schöffen 79f. 138—140. 181. 184. 188f.
Schöffenbarfreie 132f. 137 bis 139. 185
Schrannen 139
Schultheiß, Schulze 60f. 77. 134. 140. 179. 185
Schutzherrschaft 9. 83
Schweden 14. 15. 16
Schwertmagen 7f.
Seneschalk 48. 51 69
senior 74f. 76. 147
servitium regis 107. 143. 145
servus 69
shire 37
Siedelung 16
Siedelungsbezirk 25. 53
Siedelungsgemeinschaft 5. 13. 25
Sippe 3. 4. 6—8. 10. 13f. 16
Sippenältester 10. 54
Sippenschutz 45
Sippensiedelung 13. 25. 37
Sippenverfassung 5—8
Sklaven 11, s. auch Unfreie, servus
Söldnerheer 191
Sondergemeinden 179
soziale Gliederung 8. 33. 63f.
Spillmagen 7
Spindelmagen 7
Spolienrecht 96. 107
Staat, Staatsbegriff 5. 13
Städte 166. 173—182
Stammesherzog, Stammesherzogtum 56f. 120. 122. 154
Steuer 46. 81. 145
stirps regia 10
stofa, stuofkorn 81
svinfylking 23

tabularius 67f.
Tacitus 13f. 18—20. 23. 26
Tausendschaft 16. 21
Tenkterer 22. 27
Territorialbildung 163—168
Theoderich, Gesetzgebung 32
thinc s. Ding
thiudans 17
thiuphadus 21
thunginus 54f. 59. 78
Thüringer 11. 18 36. 61f. 64. 67. 81
tractoria 81
Treueid 41f. 51. 94. 104
treuga dei 137
tria placita generalia 78
Tribun 21. 61
Tribut 46. 81. 144
tributarius 66
Truchseß 47. 69. 110
trustis 23. 46f. 69. 72. 76

Unfreie 9. 12. 21. 47. 66. 68—71. 83. 85f. 128. 134f.
Unterkönigtum 52
Untertaneneid 71. 90, s. auch Treueid
Untertanenverband 51
Urhof 10
Urteilfinder 10
urteilo 77

Vandalen 29f.
Vassallität 75f. 114
vassus, Vassall 69. 74f. 76. 113. 142. 146—149. 167
Veme 186—190
veredi 81
vicecomes 60
vicedominus, Vizedom 60. 172
Vikar 60f.
Vogt 84—86. 140—143. 145. 165. 176f.
Volksgemeinde 5. 13
Volksversammlung 5. 18f. 22 35. 40. 44
Vormund 6. 8

Wachszinsige 67f. 83f.
Wahl s. Königswahl
Wahlreich 91—95
warf 19
Warnen 64
Wehrhaftmachung 6. 19. 21. 24. 45
Wehrpflicht, allgemeine 5. 71f. 146. 190
Weihe 42
Wergeld 7. 8. 10. 36. 45. 47. 54. 59. 64—70
Westgermanen 3. 18
Westgoten 14. 21. 29—32. 64
Wildbannrecht 109. 144
Willebriefe 161

Zehntschaft 37
Zentene, Zentenar s. centena, centenarius
Zentralverwaltung, königliche 46—51
Zölle 81f. 108. 144. 171
Zollregal 46. 108. 144. 171
Zünfte 180

VICTORIA UNIVERSITY
LIBRARY